

Werk

Label: Zeitschriftenheft

Ort: Leipzig

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0006 | LOG_0046

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Jahrbuch
des
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirthschaft
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“
Neue Folge.

Sechster Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Viertes Heft.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1882.

Der Inhalt des Heftes ist auf der Rückseite des Umschlages angegeben.

Jahrbuch
Gesetzgebung, Verwaltung
Volkswirthschaft
Deutschen Reich.

„Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“
Neue Folge.

Sechster Jahrgang.

Herausgegeben
von

Gustav Schmoller.

Viertes Heft



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot
1882.

Alle Rechte vorbehalten.

Ethische Standpunkte.

Eine Replik auf Iherings geschichtlich-gesellschaftliche Grundlagen der Ethik (Heft 1, 1882 dieses Jahrbuchs).

Von

Dr. **Wilhelm Schuppe**,
Professor in Greifswald.

Der Widerstreit evidenten Gründe läßt sich oft durch Klärung der verwendeten Begriffe und Berichtigung der Fragestellung aufheben. Aber es ist ein undankbares Geschäft. Denn die Menschen sind nur zu geneigt, jede solche Begriffsberichtigung, welche natürlich ungewohnte Abstraktionen verlangt und alte festgewordene Assoziationen zerreißt, eben deshalb wie etwas Unwirkliches anzusehen und — abzulehnen. Freilich — das muß ich zugestehen — hängt Recht und Werth solcher Operation auf das Engste mit der logischen Theorie vom Wesen und der Entstehung der Begriffe und dem Verhältnisse zwischen Abstraktem und Konkretem zusammen.

In der „Erkenntnistheoretischen Logik“ habe ich mich bemüht, allen möglichen Begriffsinhalt von dem, was das Denken an ihm zu thun im Stande ist, abzugrenzen und letzteres von den untersten einfachsten Funktionen an in seiner fortlaufenden Komplizirung zu verfolgen, bis sich hieraus alle möglichen Arten von Begriffen in ihrer eigenthümlichen inneren Struktur und Einheit ergäben. Wie sich in diesem Systeme der Ort für die Begriffe der Dinge, des bloßen Stoffes, der Organismen, der Kunstprodukte und ihrer Eigenschaften und Thätigkeiten finden muß, so auch für die sittlichen und rechtlichen Begriffe. Und mit dem Orte zugleich ist in der durchsichtigen Struktur der Grundbegriffe die Methode und der Ansatzpunkt zur spezielleren Verfolgung eines jeden von ihnen gegeben. Von diesem Fundamente aus versuchte ich in den „Grundzügen der Ethik und Rechtsphilosophie“ die Begriffe des Sittlichguten und der Pflicht, des Rechtes und des Staates zu gewinnen und in ihrem Umfange darzulegen, und glaubte grade durch die Methode der Begriffsuntersuchung zu Ergebnissen gelangt zu sein, welche zwar gewiß nicht als endgültige Lösung des

Problems, wohl aber für den gegenwärtigen Stand der Frage als ein nicht unwichtiger Beitrag acceptirt werden könnten. fand ich doch zu meiner lebhaften Befriedigung, daß ich in einigen Fragen von grundlegender Wichtigkeit mit den Ansichten R. v. Ihering's zusammengetroffen war, der von anderer Seite herkommend ganz andere Wege gegangen war. Denn auch ich hatte von meinem Standpunkte aus den Zweck im Rechte gefunden. Und nun muß ich doch in dem Aufsatz „Die geschichtlich-gesellschaftliche Grundlage der Ethik“ (Jahrgang VI Heft 1 d. Zeitschr.) die totale Verurtheilung eben dieses Standpunktes und dieser Methode finden. Vielleicht können die folgenden Bemerkungen in etwas der Verständigung und Aufklärung dienen.

Wenn der genannte Aufsatz zu Gunsten der „geschichtlich-gesellschaftlichen Grundlage“ der Ethik alle sog. „psychologische“ Ethik verwirft, worunter er die Basirung der Ethik auf eine „Natur des Menschen“ resp. „Natur der Seele“ versteht, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß die ganze v. Ihering'sche Theorie vom „Zweck im Recht“ sich auf die Lehre stützt, daß alles Handeln und Wollen vom Zwecke beherrscht sei und daß der letzte unaufgebbare Zweck die Selbstbehauptung resp. die eigne Wohlfahrt des Wollenden sei. Diese Fundamentirung macht selbst eine Natur des Menschen (resp. des lebenden Wesens) geltend und ist insofern ganz wie die meinige psychologisch und ganz wie die meinige Begriffsuntersuchung. Sie nennt sich nicht so, aber ihre Bedeutung als Fundamentirung hat sie doch wohl nur dadurch, daß sie nicht vereinzelte Wahrnehmungen von einigen wollenden Menschen erzählt, sondern allgemeingültig lehrt, was von allem Wollen, wo und wann auch immer es sich rege, gelten solle d. h. also zum Begriff des Willens gehöre.

In faktischer Uebereinstimmung mit Ihering lehrt meine Ethik: Alle Werthprädikate gehen in letzter Instanz auf eine Aussage des Gefühls zurück, welches im weitesten Sinne als Lust oder Unlust bezeichnet werden kann, alles Wollen geht vom Motive aus, welches in einer Vorstellung zu erreichender resp. zu konservirender Lust oder zu vermeidender resp. zu beseitigender Unlust besteht; motivloses Wollen giebt es nicht, also wird auch allem Willen, der auf die Erfüllung sog. moralischer und staatlicher Gesetze gerichtet ist, ein Motiv, in einer Vorstellung von Lust oder Unlust bestehend, zu Grunde liegen. In diesem Sinne des nachweisbaren Motivs wird in allen sittlichen Anforderungen der Zweck anerkannt und sogar in allen Schwierigkeiten der Anwendung als das entscheidende Moment dargethan und wird das ganze Existenzrecht des Staates mit allen seinen Einrichtungen

auf einen Zweck gegründet und dieser auch in allen Einzelheiten (so weit ich solche überhaupt berühre) des Vermögensrechtes — namentlich beim Verträge — und des Strafrechts als das ausschlaggebende Moment zur Entscheidung verwendet. Und als Grundmotiv und letzter beherrschender Zweck wird die Selbsterhaltung und Selbstbehauptung m. a. W. die Liebe zum oder die Lust am Leben und Dasein anerkannt. Doch nun beginnen die Differenzen.

Die erste besteht darin, daß ich es für geboten erachte, die Subjektivität aller Gefühle zu erwägen und demnach die Frage aufzuwerfen, ob es eine Werthschätzung und ein auf ihr beruhendes Wollen gebe, welches als objektiv und allgemeingültig bewiesen werden könne, und ich vermag bei aller Anstrengung nicht zu entdecken, welches prinzipielle Bedenken Ihering abhalten könnte, diese Erwägung — die Prüfung des Ergebnisses natürlich vorbehalten — als eine willkommene Ergänzung seiner Theorie zu acceptiren. Ich frage also: mit welchem Rechte darf jemand voraussetzen, daß auch nur in einem einzigen Falle alle so wie er fühlen, daß irgend eine Gefühlsweise absolut allen Menschen gemeinschaftlich ist? Sind nicht faktisch die Abweichungen groß genug? Und genügt nicht eine einzige Ausnahme, um die Allgemeinheit der Regel aufzuheben? Wie viele behaupten, daß ihnen nichts am Leben liege und wie viele bewahrheiten es durch die That, den Selbstmord oder den sinnlosesten Leichtsinne, mit dem sie Leben und Glück auf's Spiel setzen! Es kann nicht genug betont werden, daß das bloße Faktum unsrer Ueberzeugtheit und der gegenwärtigen Beistimmung vieler, wäre es sogar aller Hörer und Leser unserer Ansichten den Mangel eines bündigen Beweises mit nichts ersetzen kann. Mag es uns noch so närrisch erscheinen, was Jemand, vielleicht blos um uns in Verlegenheit zu setzen, von seiner Gefühlsweise berichtet, doch ist und bleibt jeder für seine Gefühle der einzige Zeuge. Wie soll es möglich sein, einem, der sich tief unglücklich zu fühlen behauptet, zu beweisen, daß er sich glücklich fühle, und umgekehrt? Und wie ferner soll es bei dieser Natur alles Fühlens möglich sein, von einer Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Gefühlsreaktion unter bestimmten Umständen zu sprechen? Ich kenne einen Weg, aber — nicht viele werden ihn mit mir gehen; denn er verlangt Abstraktionen. Wenn das Gefühlsleben im Einzelnen nicht etwas absolut Regel- und Gesekloses, also dem Kausalitätsprinzip entzogen ist, so fällt jene Frage im Prinzip mit der zusammen: wie sind eigentliche Art- und Gattungsbegriffe möglich? was sind sie überhaupt und wie werden sie gewonnen?

Wenn unsere Art- und Gattungsbegriffe nicht Gesetze enthielten,

so wären sie werthlos. An den Gesichtseindruck einer gehenden Menschen-
gestalt knüpft sich ein Heer sicherer Urtheile über das, was wir an
und in diesem Körper alles wahrnehmen würden, wenn wir ihn ge-
nauer untersuchten, wenn wir ihn öffneten und so und so behandelten,
ein Heer von Urtheilen darüber, was unmöglich in und an ihm vor-
gefunden werden und sich begeben kann, und endlich auch über das,
was möglicher Weise, unter bestimmten Bedingungen nämlich, sich an
und in ihm wahrnehmen oder nicht wahrnehmen ließe, worüber
Anatomie und Physiologie Auskunft geben. So unterscheiden wir in
jedem Individuum das mit allen andern ihm gemeinsame Gattungs-
mäßige und die individuellen Eigenthümlichkeiten, welche innerhalb der
Grundzeichnung des Allgemeinen liegen und es zum Konkreten ergänzen.
Demnach gälte es, ausfindig zu machen, ob es Gefühls- und ihnen
entsprechende Willens- und Handlungsweisen giebt, welche nach eben-
denselben bei der Bildung aller Art- und Gattungsbegriffe angewen-
deten Methoden der rationellen Induktion als zum Begriffe des
Menschen zu rechnende sich erweisen lassen. Daß es im Leiblichen
solche Gefühle giebt, die ebenso wie die Sinnesempfindungen zum Be-
griffe des Thieres oder einer bestimmten Thierart gehören und folglich
auch ohne stets erneute spezielle Untersuchung in jedem solchen Individuum
ohne weiteres vorausgesetzt werden dürfen, wird kaum bezweifelt werden.
Die ethischen Anforderungen dagegen direkt an den Begriff des Menschen
zu knüpfen, muß schon deshalb unmöglich erscheinen, weil sie einerseits
nach Dertern und Zeiten so erheblich differiren, und andererseits weil
die Handlungen der Menschen auch von den von ihnen anerkannten
Anforderungen so häufig abweichen. Also nur indirekt durch Ableitung
derselben aus einer andern als objektiv gültig erwiesenen Weise des
Fühlens und Willens wird ein Beweis versucht werden können. Auch
der genannte Aufsatz verheißt resp. verlangt S. 19 „objektive Deduzir-
barkeit der sittlichen Normen, die Beweisbarkeit derselben durch Zurück-
führung auf praktisch zwingende Motive“ Aber ich begreife nur nicht,
wie objektive Deduzirbarkeit erreicht werden kann, wenn dasjenige,
woraus deduzirt werden soll, das sind zugestanden „Motive“. Werth-
schätzungen, nicht selbst vorher als objektiv gültig festgestellt, nicht der-
jenigen Subjektivität, welche von Haus aus allen Motiven und Werth-
schätzungen anhaftet, auf irgend eine Weise entnommen worden ist,
und ich kann nicht zugeben, daß der Versuch eines solchen Beweises,
auch wenn er dem Leser ungewohnte Abstraktionen zumuthet, eo ipso
den Vorwurf „vorgefaßter Ideen“ und „bloßer Machtsprüche“ verdiene,
und nicht auf „realem Boden“ stehe. Verlangt doch grade der

Empirismus zu allermeist die Anerkennung der Tatsache, daß zunächst doch jeder nur von seinem eigenen Fühlen und Wollen Zeugniß ablegen könne und daß er nur einer von den Milliarden ist, deren Aussagen über ihr Fühlen und Wollen den gleichen Werth und das gleiche Recht beanspruchen.

Und hieran knüpft sich eine weitere Differenz. Der verlangte Beweis für die objektive Gültigkeit der zugestandenen fundamentalen Werthschätzung kann m. E. nur gelingen, wenn man vorher auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste untersucht, was für einen Inhalt eigentlich der Begriff Mensch habe und was das bedeute „das eigne Leben, die eigne Existenz, das eigne Selbst“, welches zu behaupten niemand umhin könne. Das mag ja manchem recht überflüssig scheinen, aber möchte es das auch sein, so kann ich doch nicht begreifen, warum, wer Sinn und Inhalt dieser Begriffe möglichst präzise festzustellen sucht, sich blos deshalb auf minder „realem Boden“ befinde, als derjenige, der diese Voruntersuchung für überflüssig hält. Ich ertrage das bekannte Lächeln darüber, daß der Philosoph mit dunkeln Umschreibungen dasjenige, was völlig selbstverständlich sei, zu erklären versuche. Die Selbstverständlichkeit jener Begriffe ist eitel Schein und daß sich eine Schwierigkeit in ihnen verbirgt, zeigt deutlich der Widerstreit der Konsequenzen, welche aus ihnen gezogen worden sind.

Wer angeben soll, worin die Existenz eines Steines besteht, wird seine Sichtbarkeit und Tastbarkeit u. a. dgl. anführen. Wenn unsere Existenz auch nur in unserer Sichtbarkeit und Tastbarkeit für andere bestände, so wäre sie von der des Steines, resp. so wäre die des Lebendigen von der des Leichnams nicht verschieden. Wer aber seine Existenz durch den Hinweis auf seinen nicht nur für andere, sondern auch für ihn selbst sichtbaren und tastbaren Leib erklärt, merkt nicht, daß er das Beste dabei stillschweigend voraussetzt, den Umstand nämlich, daß er diesen Leib, auf den er hinweist, schon als den seinigen kennen muß, und nur durch dieses unmittelbare Sich = selbst = in = ihm = fühlen von allen andern Dingen unterscheiden kann, daß sein Ich, das empfindende und denkende Ich dabei schon vorausgesetzt ist. Demnach wird also die eigene Existenz gewiß zunächst darin bestehen, daß der Existierende von sich weiß, m. a. W. sich seiner bewußt ist, und der eigne Leib mit allen seinen Bestimmtheiten gehört unzweifelhaft zu demjenigen, dessen man sich bewußt ist oder worin und wie das Ich sich findet und weiß, m. a. W. zum Bewußtseinsinhalte. Im Gegensatz zu diesem ist das bloße Sich = seiner = bewußt = sein zwar gewiß ein abstrakt begriffliches Moment, aber doch deshalb nicht nichts, nicht eine

bloße Fiktion und nicht nebelhafter als alle Abstraktionen. Wir bewegen uns hier bei der Analyse des Konkreten, welche natürlich Abstraktes ergeben muß, und der Untersuchung des eigenthümlichen Verhältnisses und Zusammenhanges der abstrakten Momente, in welche das Konkrete zerlegt worden ist, nicht weniger auf realem Boden, als in allen andern Fällen spezialwissenschaftlicher Forschung, z. B. wenn der Mechaniker — doch wohl mit abstrakten Begriffen — über die Gesetze der Bewegung handelt oder der Jurist die begrifflichen Momente eines Thatbestandes erwägt, um zivil- oder strafrechtliche Folgen an dieselben zu knüpfen.

Mag man für dieses sich wissende Ich noch ein Substrat verlangen oder nicht, das ist für die Konsequenzen, welche ich aus dem Begriffe des bloßen Bewußtseins ziehen zu können glaube, gleichgültig. Wenn man des Substrates entbehren zu können meint, so knüpfen sich diese Wirkungen direkt an das Wesen selbst, bedarf es aber eines Substrates oder einer Substanz, an welcher sich Bewußtsein erst als eine seiner Eigenschaften (die einzige uns bekannte) entwickelt, so gilt selbstverständlich, was an den Begriff dieser Eigenschaft geknüpft wird und so zu ihm gehört, von allen Dingen, welche diese Eigenschaft haben, grade so wie auch alles, was aus dem Begriff der Kugelgestalt — gewiß eines Abstraktums — gefolgert wird, von allen Dingen gilt, welche Kugelgestalt haben, wie beschaffen sie auch sonst noch sein mögen. Niemand wird bezweifeln, daß das Wesen dieser geheimnißvollen Substanz sich vorzugsweise in dieser Eigenschaft des Bewußtseins ausdrücke und durch sie charakterisire, und so knüpfen sich die gemeinten Konsequenzen in diesem Falle auch an das Wesen, aber nur indirekt, durch Vermittlung dieser charakteristischen Eigenschaft.

An dem Bewußtsein selbst also liegt es, oder m. a. W. an seinen Begriff soll es geknüpft werden, daß das bewußte Wesen seine Existenz mit seinem ganzen Fühlen und Wollen bejaht. Nicht gleichgültig ist diesem allgemeinen Momente gegenüber der Inhalt des Bewußtseins mit allen seinen Lust oder Unlust bringenden Besonderheiten, wohl aber ist „der Wille zum Leben“ nicht erst ein Erzeugniß lustbringender Ereignisse, sondern ursprünglich mit dem Bewußtsein selbst gesetzt. Und gehört er wirklich zu diesem als ein begriffliches Moment desselben, so ist alles, was sonst noch an dasselbe geknüpft werden kann, unweigerlich *implicite* mit bejaht und mit gewollt. Die sachliche Ausführung geht uns hier natürlich nichts an, sondern nur so zu sagen die Einrichtung des Prozesses und die Methode. Und da habe ich nur noch auf zwei Punkte hinzuweisen: 1. mein Standpunkt läßt die vollste

Würdigung der geschichtlich=gesellschaftlichen Faktoren nicht nur zu, sondern verlangt sie direkt und zeigt den Weg zu ihr, und so liegt gar kein Grund vor, zu ihren Gunsten alle sog. „psychologische“ Ethik, unter welchen Begriff nach dem oben Erörterten auch die meinige fallen muß, zu verwerfen; und 2. eben nur jene der Fundamentierung dienende Begriffsuntersuchung macht es möglich „objektiv deduzierend“ aus dem gemeinen Egoismus zu den sittlichen und rechtlichen Forderungen zu gelangen.

Ich habe (§ 60—70) nachzuweisen gesucht, daß die Mehrheit von Individuen zum Begriffe des Menschen gehört und daß und wie die mehreren aus ihrem tiefsten Wesen zusammenhängen und einander bedürfen und halte einen solchen Nachweis für ein unentbehrliches Bestandstück jeder Grundlegung der Ethik, erst recht natürlich einer solchen, welche sich vorzugsweise als „geschichtlich=gesellschaftliche“ bezeichnet. Der Zusammenhang der Menschenindividuen wurzelt im Wesen des Bewußtseins; um der geistigen, der unaufgebarsten höchsten Ziele willen bedürfen die Einzelnen einander. Das Grundmotiv selbst, das war die Lust am Dasein und die Förderung dieser Lust, wird als der Kitt nachgewiesen, der die mehreren Einzelnen zu einem Ganzen verbindet. Mag mein Versuch materiell noch so vielen Bemängelungen ausgesetzt sein, ich kann nicht zugeben, daß es methodisch richtiger wäre, den Begriff der Gesellschaft resp. des Ganzen unerklärt vorauszusetzen. Die 1000 oder 100 000 Individuen bleiben 1000 oder 100 000 Einzelne und sind nicht von selbst schon eine Gesellschaft, ein Ganzes (cf. § 41), sondern nur durch ein gemeinschaftliches Band, welches sie nachweisbar zu einer Einheit, Gemeinde oder Staat zusammenschließt. Und was sie für einander sind und einander leisten, hängt genau davon ab, wessen jeder bedürftig ist und was jeder zu geben vermag. In dieser Deduktion wird es verständlich, daß die sittlichen Motive erst im Verkehr und in der Gemeinschaft sich regen, aber Verkehr und Gemeinschaft geben nur Anlaß und Gelegenheit zu ihrer Entwicklung, sie schaffen sie nicht. Das Exempel ist einfach. Wenn die einander Gesellten und Verkehrenden nicht jeder eine bestimmte ihr Wesen ausmachende Natur hätten, aus welcher ihre Bedürfnisse und ihre Leistungsfähigkeit folgte, so wären sie Nullen, aus deren Gemeinschaft sich nichts ergibt. Bekanntlich hängt alle Wirkung von der Natur des einwirkenden Dinges und der Natur desjenigen, auf welches gewirkt wird, ab. Wenn nicht eine solche von Haus aus vorhanden wäre, so wüßte ich gar nicht, was bei dem Worte Verkehr und Gesellschaft gedacht werden könnte. Die vielbekämpfte „psychologische“ Grundlage ist also doch unentbehrlich, und

erst wenn sie gefunden ist, kann der Nachweis der gesellschaftlichen Einflüsse auf die Vorstellungen von gut und böse, erlaubt und unerlaubt resp. strafwürdig, fruchtbar werden. Und ebenso wird die Bedeutung der historischen Entwicklung erst recht zur Geltung gebracht, wenn aus der „psychologischen“ Grundlage erhellt, daß und warum in der That die Entwicklung zum Begriffe der Menschheit gehört (§ 46—51), und was es eigentlich ist, was sich da entwickelt und wie und unter welchen Bedingungen und nach welchen Gesetzen diese Entwicklung vor sich gehen kann. In meiner Darstellung wenigstens ist ihre Bedeutung voll gewürdigt. Daß das möglich ist, kann nur aus eben demselben Mißverständnisse verkannt werden, aus welchem die Angst vor allem apriori oder, was damit identifizirt zu werden pflegt, vor allem Angeborensein von Erkenntnissen als einem *asylum ignorantiae* beruht. Um dem Nonjens, daß sittliche Ueberzeugungen angeboren wären, zu entgehen, ist es wahrlich nicht nöthig zu einem subjektlosen Werden zu flüchten — *Scylla und Charybdis*. Wer den Empirismus vertreten will, darf doch wohl das *ex nihilo nihil fit* nicht vergessen. Um die gemeinten moralischen, so wie überhaupt um Begriffe aus der Erfahrung zu gewinnen, muß doch ein Subjekt da sein und, um zu gewinnen, irgend etwas thun können; und wenn nicht der ganze Begriff desselben bloß in dem der Potenz aufgehen soll — was ein Unbegriff wäre — so muß es, um zu sein, offenbar etwas sein, d. h. es muß sagbare Beschaffenheiten, muß eine sog. Natur haben, durch welche es mitbedingt ist, daß es auf bestimmte äußere Anlässe sich so und so affizirt findet. Das scheint mir von keiner größeren nebelhaft philosophischen Schwierigkeit zu sein, als daß der Stein, der durch eine äußere Kraft in Bewegung gesetzt werden soll, da sein und etwas sein d. h. die und die bestimmten Beschaffenheiten haben müsse: Größe, Härte, Schwere, Gestalt, von welchen Bedingungen die Wirkung, d. i. seine Bewegung, Flugbahn und Schnelligkeit abhängen wird. Was Lust und was Unlust bringt, muß jedes Menschenkind aus seiner eignen Erfahrung lernen, aber daß ihm grade dieses Lust und jenes Unlust bereitet, gehört zu seiner eignen, sei es der individuellen, sei es der mit allen andern ihm gemeinschaftlichen Natur. Auch eine Abänderung des Geschmacks kann durch äußere Einflüsse erfolgen, aber daß sie erfolgen kann und zwar in der bestimmten Weise, unter den und den Bedingungen, wird doch wieder der ursprünglichen Natur des Subjekts zuzurechnen sein. Der Erforschung dieser Natur die größte Sorgfalt zuzuwenden, verträgt sich mit der vollsten Würdigung „des geschichtlich-gesellschaftlichen“ Factors und dürfte sogar auch derjenige gehalten sein, der die Entstehung

unserer moralischen Begriffe aus der geschichtlichen Entwicklung und dem Leben in der Gesellschaft nachzuweisen beabsichtigt. War doch in ihr der Egoismus als das herrschende Motiv begründet! Und da sollte es ferner nicht mindestens sehr empfehlenswerth sein, diesen Begriff des Egoismus und mit ihm den des ego selbst etwas genauer in's Auge zu fassen? Das Resultat dieser Untersuchung (vergl. auch § 9 — 14 über den Eudaemonismus) welches hier in Betracht kommt, ist eine Unterscheidung in der Bedeutung des Wortes Egoismus, welche, obgleich nicht frei von der Schwierigkeit jeder ungewohnten Abstraktion, doch ganz und gar der erfahrbaren Wirklichkeit angehört. Es ist das eigenthümliche Verhältniß zwischen dem gattungsmäßigen Momente des Ich-seins oder des Bewußtseins überhaupt (mit allem, was zu ihm gehört und als Konsequenz aus ihm deduzirt werden kann) zu demjenigen, was das konkrete bewußte Individuum ausmacht und wodurch die Einzelnen sich von einander unterscheiden, was dringendst Beachtung fordert. Wie jenes im Einzelnen lebt und in innigster undefinirbarer Verquickung mit ihm wirkt und sich geltend macht, ist zu beachten, und dann werden wir, ganz wie in allen andern Fällen auf allen Spezialgebieten, in den konkreten Konsequenzen doch das Moment, welches dem Allgemeinen zuzurechnen ist, von demjenigen unterscheiden können, was den individuellen Unterschieden angehört. Der gewöhnliche Sinn des Wortes Egoismus macht dasjenige für jeden Einzelnen zum herrschenden Motiv, was ihm als Einzelnem eigen ist und wodurch er sich von allen Andern unterscheidet, während das konkrete Ich in seinen ganz konkreten Gefühlen und Willensakten doch auch grade von demjenigen geleitet sein kann, was in ihm und in allen andern gleichmäßig als die eine objektive Vernunft mit allen ihren Konsequenzen und Anforderungen lebendig ist. Gewiß ist sie ein Abstraktum und so kann sie konkrete Wirklichkeit und Wirksamkeit nur in einem konkreten Ich haben, wenn dieses seine Befriedigung in ihr findet und ihre Anforderungen aus diesem Motiv zu den seinigen macht. Wenn das nun auch Egoismus ist, so liegt doch der Unterschied zwischen diesem und jenem auf der Hand. In beiden Fällen freilich ist das Motiv des Handelns die Werthschätzung des Subjekts und kann der Werth nur gefühlt werden, in beiden aber ist das, was als werthvoll gefühlt wird, etwas ganz anderes, und es ist absolut nicht abzusehen, wie die eine Werthschätzung sich aus der andern entwickeln könne, die unegoistische, welche das eigne Glück nur im Wirken für andere, für Staat und Gemeinde, für eine gute Sache findet und dabei des Lebens und der Gesundheit nicht achtet, auf sinnliches Wohlleben und äußere Anerkennung verzichtet, aus

der im gemeinen Sinn egoistischen, welche eigentlich in der lebendigen Ueberzeugung, daß selber essen satt mache, aufgeht. Es wäre eine Metamorphose, wie sie noch kein Märchen kühner erdacht hat. Der Begriff der Entwicklung wäre zu prüfen und vor ihm natürlich als seine Voraussetzung der der Veränderung. In welchem Sinn es möglich sein soll, ein Etwas in seiner Identität trotz in der Zeit eingetretener Unterschiede festzuhalten, geht auf den Begriff des Dinges mit seinen Eigenschaften zurück und ist der wichtigste Gegenstand der erkenntnistheoretischen Logik. In demselben Sinne, in welchem von einem körperlichen Dinge eine Veränderung ausgesagt wird, einem Blatte etwa, daß es, einst frisch und grün, nun dürr und gelb geworden sei, wird man gewiß nicht behaupten wollen, daß die ursprüngliche egoistische Gesinnung „selber essen macht satt“ sich zu hingebender selbstloser Liebe verändert habe, dabei aber, wie das stets von dem Subjekt der Veränderung behauptet wird, auch in der neuen Gestaltung oder in dem neuen Kleide in dem bestimmten Sinne eigentlich dasselbe alte sei. Daß der weiter sehende Blick allmählig letztere als besseres Mittel zur Befriedigung der ersteren erpäht habe, dürfte kaum glaublich erscheinen. Denn wenn wir die Begriffe der Dinge unterscheiden wollen, so ist es durchaus fraglich, ob in rein physiologischer Beziehung der Sinnengenuss selbst durch die Befriedigung unserer höheren geistigen und gemüthlichen Bedürfnisse gesteigert wird (cf. Grundzüge S. 239). Daß es uns besser schmeckt, wenn wir mit Frau und Kindern in gemüthlicher Plauderei ein Mahl einnehmen, als wenn wir allein essen, geben wir gern zu, aber der physiologische Vorgang bleibt doch ganz derselbe, und daß es uns „besser schmeckt“ bedeutet doch nur das Gesamtergebnat größeren Behagens, in welchem sich die einzelnen Faktoren nicht genau nach ihren Antheilen sondern lassen, und eine Präponderanz der geistigen Interessen. Wenigstens wenn diese erst Macht erlangt haben, ist auch die Freude am Sinnengenuss immer davon abhängig, wie weit jene befriedigt sind. Daß sie deshalb bloß um der Steigerung des Sinnengenusses willen existiren, also das gute Gewissen überhaupt nur als ein appetitverschärfendes Mittel erfunden worden wäre, dürfte doch ein gewagter Schluß sein. Es fällt mir natürlich gar nicht ein, meinem hochverehrten Gegner einen solchen Schluß unterzuschieben; ich will nur die möglichen Bedeutungen des Egoismus und der Entwicklung der sittlichen Anforderungen aus ihm auseinanderhalten, um diese erstgenannte — gewiß auch im Sinne Herings — definitiv auszuschließen. Also das Wort Egoismus hilft nicht: es kommt darauf an, worin jeder seine Lust und sein Glück

findet, also was er als Lustquelle d. h. als Güter hochschätzt, und diese Dinge wollen unterschieden sein. Ich gebe gern zu, ja ich glaube es selbst in bestimmten Grenzen beweisen zu können, daß bei den Individuen sowohl wie bei ganzen Völkern naturgemäß erst die eine Art der Werthschätzung stattfindet und dann allmählig andere und wieder andere hinzutreten, die früheren theils modifizirend, theils überwuchernd und verdrängend. Gewiß ist der bornirteste Egoismus, der nur für das eigne Lebensleben und den eignen Sinnengenuss sorgt und an Andere gar nicht denkt, die erste Stufe, und gewiß mag es ein natürliches Entwicklungsgeß geben, welches den Blick zunächst auf diese und dann auf andere Güter richten läßt, aber ich muß doch auch in der gesetzlichen Kontinuität dieses Fortschrittes die Verschiedenheit der Werthschätzungen und ihrer Objekte festhalten und kann auch in diesem Sinne den Ausdruck nicht zugestehen, daß es doch eigentlich der ursprüngliche Egoismus sei, welcher sich allmählig so bis zur höchsten sittlichen Werthschätzung entwickelt habe. Das käme mir grade so vor, als wenn man die ersten Anfangsgründe und elementarsten Erkenntnisse einer Spezialwissenschaft deshalb, weil alle späteren Erkenntnisse und alle Vollendung der gedachten Wissenschaft sich nur an jene ansetzen kann und sie voraussetzt, als dasjenige bezeichnen wollte, woraus eigentlich diese ganze Wissenschaft bestehe und woraus alle anderen Erkenntnisse sich entwickelt haben. Auch hier will ich nicht zu bemerken unterlassen, daß ich überzeugt bin, daß Ihering von dieser Auffassung weit entfernt ist. Ich will durch die Absurdität der gezogenen Parallele nur recht bestimmt hervortreten lassen, auf welchen Punkt es mir ankommt: es ist die Unterscheidung des Sinnes in den mehrdeutigen Wörtern. Was hat nun die Sittlichkeit noch mit dem Egoismus zu thun, als daß natürlich jeder sein eignes Heil und seine Wohlfahrt sucht, wobei aber ganz dahingestellt bleibt, worin diese besteht und ob es möglich ist, für die individuellen Geschmacks-eigenthümlichkeiten einen Standpunkt objektiver Beurtheilung zu finden. Da soll nun das bekannte „wohl verstandene“ eigene Interesse helfen. Ich sehe ganz davon ab, daß unser aller Gefühl die herzliche selbstlose Theilnahme von der schlaun Berechnung zu unterscheiden nicht ablassen wird, und muß nur noch einmal darauf aufmerksam machen, daß es doch gewiß erst besonderen Beweises bedarf, wenn der Ethiker das Interesse eines andern Erwachsenen besser zu verstehen behauptet, als dieser selbst. Es wäre doch auch der Fall denkbar, daß der Kluge und Mächtige Mittel kennt oder zu kennen glaubt, welche ihn für seine Lebensdauer in der Uebervorthellung Anderer sicher stellen; schon Viele haben in diesem

Glück ein hohes Alter erreicht. Und sollte auch die Möglichkeit, daß diese Klugheit leicht zu Schanden wird, sich demonstrieren lassen, dann wird mancher versichern, daß ihm vollauf zu genießen, auch auf die Gefahr hin, daß die Unterdrückten und Ausgebeuteten ihn einmal totschlagen werden, bedeutend lieber sei als das langweilige Maßhalten um der Sicherheit willen, und daß er auch im Nothfall vor einer Dosis Gift nicht zurückschrecke. Wie will man „objektiv deduziren“, daß dieser Geschmack ein unrichtiger sei, und daß die Sicherheit eines mäßigen Genusses für die ganze Lebenszeit einen größeren Werth habe? Das wäre einer der getadelten Machtsprüche. Gerade die Vorliebe für den realen Boden der Empirie sollte die Thatsache der Erfahrung anerkennen und würdigen lassen, daß unendliche Viele, daß ganze Völker bei einem Minimum sittlicher Ordnung, bei welchem wir das Leben nicht erträglich finden würden, sich so wohl fühlen, daß sie gar keinen Anlaß zu angeblicher Besserung ihrer Lage finden (cf. S. 280). Wer will ihnen beweisen, daß sie ihr Interesse nicht wohl verständen? Und wie endlich kann die Sorge für das Wohl späterer Geschlechter aus einer Berechnung des eigenen Wohles deduzirt werden, wenn nicht eben diese Fürsorge aus sich selbst und um ihrer selbst willen beglückend wirkte? Wenn hingebende Liebe nicht beglückte, nun – so würden wir einfach keinen Fall derselben kennen, und auch der Begriff würde uns fehlen. Aber ihre Werke erhalten nicht erst dadurch den objektiv sittlichen Charakter, daß sie beglückt, sonst müßte ihr Gegentheil, wenn es jemanden beglückt, für ebenso sittlich gelten. Dagegen bleibt nur der bekannte Machtspruch, daß das Gegentheil faktisch nicht beglücke. Ich will es gern glauben. Aber wie will man dem schlimmsten Egoisten das Maß von Wohlbefinden, welches er zu haben behauptet, abstreiten? Oder, wenn Gradunterschiede geltend gemacht werden, in welchem Sinn will man jemanden unsittlich schelten oder zu angeblich Besserem auffordern, wenn er erklärt, er sei nun einmal so bescheiden, daß er sich mit dem geringeren Glücksgrade begnüge? Also: gewiß ist der Sinn aller Werthprädikate nur der, daß etwas als Lustquelle geschätzt wird. Aber wenn wir unter den Lustquellen oder Gütern einige als sittlich-gute auszeichnen und jemanden (im subjektiven Sinne) deshalb sittlich nennen, weil er gerade an diesen Dingen seine Lust findet, so kann der Charakter dieser Dinge als sittlicher nicht wieder blos darin bestehen, daß sie Lust gewähren, und auch darin nicht, daß sie angeblich größere Lust gewähren, als alle andern; denn das ist nicht beweisbar.

Die deutsche Justizreform.

Erster Artikel.

Gerichtsverfassung und Zivilprozeß ¹⁾.

Von

R. Sydow,

Landrichter in Berlin.

Durch die bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts vollendete Rezeption des römisch-kanonischen Rechts war für das h. römische Reich deutscher Nation nichts weniger als eine Rechtseinheit im modernen Sinne begründet. Denn die fremden Rechte beanspruchten nur subsidiär, d. h. soweit Geltung, als nicht partikuläre Rechtsnormen anderes bestimmten. Gerade im Rahmen des Partikularrechts retteten sich zahlreiche deutsche Rechtsanschauungen, die in dem Volksbewußtsein fest wurzelten, ungeachtet jener Rezeption in die neuere Zeit. So ist das fremde Zivilrecht auf den Gebieten des ehelichen Güterrechts, des Erbrechts, des Immobiliarpfandrechts in vielen Theilen Deutschlands gar nicht oder nur mit erheblichen Aenderungen in Geltung getreten. Gegen den römisch-kanonischen Zivilprozeß erhielt sich hauptsächlich in den sächsischen Landen eine wirksame Opposition, welche durch den jüngsten Reichs-Abschied von 1654 dem einheimischen Rechte in wesentlichen Punkten Anerkennung errang. Strafrecht und Strafprozeß hatten in Kaiser Karls peinlicher Gerichtsordnung 1532 eine Kodifikation erfahren, aber auch diese wahrte ausdrücklich „den Churfürsten, Fürsten und Ständen ihre alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Ge-

1) Der zweite Artikel wird den Strafprozeß, den Konkurs, die Anwaltschaft und das Kostenwesen behandeln.

bräuche“, galt also nur unbeschadet des Partikularrechts: auch hier war es besonders die sächsische Praxis, welche vielfach umgestaltend eingriff.

Die mit dem siebzehnten Jahrhundert mächtig erstarkende Souveränität der Landesherrn begünstigte naturgemäß die auf Ausbildung der partikularen Rechte gehenden Bestrebungen. Zu thätigem Eingreifen gab ihr überdies der gemeine Rechtszustand hinreichenden Anlaß. Das Zivilrecht und der Zivilprozeß, welche der übersichtlichen gesetzlichen Zusammenfassung entbehrten, boten der Anwendung durch die Gerichte um so größere Schwierigkeiten, als die Rechtsquellen, auf welche diese in Zweifelsfragen recurriren mußten, in fremder Sprache geschrieben waren. Die das Strafrecht und den Strafprozeß kodifizierende Carolina stand in ihrem überaus strengen Strafenystem mit den humaneren Anschauungen der folgenden Jahrhunderte nicht mehr im Einklang. Nach mannichfachen einzelnen Abänderungen wurden in der zweiten Hälfte des achtzehnten und im Anfange dieses Jahrhunderts für die größeren Territorien (Oesterreich, Preußen, Bayern) umfassende, in das gemeine Recht tiefeingreifende Kodifikationen des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Prozesses geschaffen. Außerdem hatten die mächtigeren Landesherrn durch Erwirkung des privilegium de non appellando et evocando ihre Gebiete dem Einfluß des Reichskammergerichts zu entziehen gewußt.

Die Zersplitterung des Rechtslebens wuchs, als nach dem Zusammenbruch des Reichs die napoleonischen fünf Gesetzbücher nicht blos in den dem Französischen Kaiserreich einverleibten, sondern auch in den ihm affiliirten deutschen Ländern (Königreich Westfalen, Großherzogthum Berg u. s. w.) eingeführt wurden. Damit trat ein neues Element in die deutsche Rechtsentwicklung ein, welches sich am Rhein und in Baden auch nach Beseitigung der Fremdherrschaft in Geltung erhielt.

Drei Gruppen also waren es, in welche sich zur Zeit der Errichtung des Deutschen Bundes das bürgerliche Recht, das Strafrecht und der Prozeß in Deutschland gliederten: 1. das alte gemeine Recht, geltend hauptsächlich in den mittleren und den kleinen Bundesstaaten, 2. die eine Fortentwicklung des gemeinen Rechts enthaltenden umfassenden Kodifikationen der größeren Bundesstaaten, welche hauptsächlich Oesterreich, Preußen und Bayern beherrschten, 3. das am Rhein und in Baden gültig gebliebene französische Recht. Da die erste und die zweite Gruppe in sich den größten partikularrechtlichen Verschiedenheiten Raum ließen, stand die Buntseeligkeit der für das

bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren maßgebenden Rechtsnormen der Verfahrenheit der politischen Verhältnisse in keiner Weise nach. Das Reichskammergericht war überdies mit dem alten Reich verschwunden und es sprachen jetzt mehr als zwölf höchste Landesgerichte in letzter Instanz Recht.

Nach der Verfassung des Deutschen Bundes war eine Ausgleichung der bestehenden Verschiedenheiten nur durch ein freiwilliges Zusammenwirken der Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten zu erreichen. So schwer es auch hielt, diese komplizierte Maschinerie zu einträchtigem Zusammenwirken in Gang zu bringen, der Druck der Verhältnisse war stark genug, um die Bundesglieder zur Herbeiführung der Rechteinheit auf wichtigen Gebieten zu nöthigen. Die Fürsorge für die materiellen Interessen erwies sich hier, wie oft, als wirksamer Hebel zur Förderung idealer Bestrebungen. Wie die im Zollverein zur Hebung des aufblühenden Verkehrs geschaffene wirthschaftliche Einigung großer Theile Deutschlands den ersten bedeutenden Schritt auf dem Wege zur politischen Einheit enthielt, so gab die Noth des innerhalb Deutschlands durch keine Zollschranken mehr gehemmten Handels, der unter der Rechtsverschiedenheit und der davon unzertrennlichen Rechtsunsicherheit schwer litt, den Anlaß zur einheitlichen Gestaltung des Verkehrsrechts und damit den ersten Impuls zur Herstellung einer nationalen Rechteinigung. Aus den Kreisen des Zollvereins ging die erste Anregung zur Schaffung eines gemeinsamen Wechselrechts hervor. Eine im Jahre 1847 in Leipzig zusammengetretene Konferenz von Delegirten deutscher Staaten beschloß den Entwurf einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, welcher bestimmt war, an die Stelle von mehr als 60 partikularen Wechselordnungen zu treten. Die Nationalversammlung hatte ihn am 14. November 1848 zur Reichswechselordnung erhoben. Nach der Wiederaufrichtung des Deutschen Bundes wurde er in fast allen Bundesstaaten unverändert als Landesgesetz eingeführt. Aus gleicher Veranlassung und in ähnlicher Weise kam der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu Stande. Wiederholt angeregt auf den Generalkonferenzen der Zollvereinsstaaten wurde er von 1857 bis 1861 durch die in Nürnberg und Hamburg tagende Delegirtenkonferenz berathen, von der Bundesversammlung den Bundesstaaten zur Einführung empfohlen und ziemlich in allen Bundesstaaten als Landesgesetz unverändert verkündet.

So große Fortschritte in diesen beiden Gesetzen lagen, so wenig reichten sie aus, um die berechtigten Wünsche der Handeltreibenden ganz zu erfüllen. Einmal regelte das Handelsgesetzbuch die Rechtsver-

hältnisse des Handelsstandes nur insoweit, als dieselben von anderen Rechtsgrundsätzen beherrscht werden, als das bürgerliche Recht; im übrigen fand das letztere, und zwar hauptsächlich das allgemeine Obligationenrecht, Anwendung, welches in großer Verschiedenheit fortbestand. Sodann war der in der Gleichheit der materiellen Rechtsgrundsätze liegende Rechtsschutz nur unvollkommen, so lange das ihrer Verwirklichung dienende Verfahren nicht überall die Garantie bot, daß der der Rechtsanwendung zu Grunde zu legende Thatbestand in einer dem wirklichen Hergang entsprechenden Weise zur Kenntniß der urtheilenden Richter werde gebracht werden. In diesen beiden Punkten setzte die weitere Reformbewegung ein: auf Beschluß des Bundestages tagte in Dresden seit 1863 eine von den Bundesregierungen beschickte Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines gemeinsamen Obligationenrechts, während in Hannover bereits seit 1862 eine andre solche Kommission den Entwurf einer gemeinsamen Zivilprozeßordnung bearbeitete. Beide Kommissionen beendeten ihre Arbeiten im Jahre 1866 wenige Monate vor dem Ausbruch des Krieges. Preußen hatte die Theilnahme an den Berathungen abgelehnt und durch eine besondere von 1861 bis 1864 in Berlin tagende Kommission den Entwurf einer bürgerlichen Prozeßordnung ausarbeiten lassen.

Die Ziele des Norddeutschen Bundes gingen über die Beförderung des materiellen Wohles seiner Angehörigen weit hinaus. Nach der Verfassung sollte er sein „ein ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben giltigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“. Der Angehörige eines jeden Bundesstaates sollte in jedem andren Bundesstaate „in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes dem Einheimischen gleich behandelt werden“. Damit stimmte es nicht recht überein, wenn in dem Entwurf der Bundesverfassung nur „die gemeinsame Zivilprozeßordnung und das gemeinsame Konkursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht“, also in der Hauptsache das Verkehrsrecht, der Bundesgesetzgebung unterstellt wurde. Mit Recht wurde in dem konstituierenden Reichstag hervorgehoben, daß die gemeinsame Rechtsüberzeugung ein wesentliches Merkmal der durch die Verfassung anerkannten Nationalität bilde und daß deshalb die Gemeinsamkeit des Strafrechts und des Strafverfahrens ein unumgängliches Erforderniß des neuen politischen Gemeinwesens sei. Demgemäß wurden in Art. 4 Nr. 13 der Verfassung „das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren“ der Bundesgesetzgebung unterworfen.

Die ersten gesetzgeberischen Schritte geschahen wieder auf dem

Gebiete des Verkehrsrechts. Die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch wurden 1869 zu Bundesgesetzen erhoben und dadurch der landesgesetzlichen Abänderung entzogen. Unmittelbar darauf erging das Gesetz betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handels- sachen, welcher als Bundesoberhandelsgericht über die gleichmäßige Handhabung des gemeinsamen Zivilrechts in letzter Instanz zu wachen berufen war. Daneben berieth in Berlin von 1868 bis 1870 eine vom Bundesrath berufene Kommission die Reform des Zivilprozesses und stellte kurz vor Beginn des französischen Krieges den „Entwurf einer Zivilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund“ fertig. Gleichzeitig war auch die Begründung eines gemeinsamen Strafrechts in Angriff genommen. Auf die im Jahre 1868 vom Reichstag gegebene Anregung wurde der Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund bereits Anfang 1870 dem Parlamente vorgelegt, hier in wenigen Monaten durchberathen und am 31. Mai 1870, wie bekannt, als Bundesgesetz verkündet.

Nach dem Hinzutritt der süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringens erlangten auch hier jene Gesetze Geltung. Im übrigen bestimmte die Verfassung des Deutschen Reiches die Aufgabe der gemeinsamen Justizgesetzgebung wörtlich ebenso wie diejenige des Norddeutschen Bundes. Indes dieselben Gründe, aus welchen die Einschränkung der Bundeskompetenz auf das Verkehrsrecht durchbrochen und Strafrecht und Strafverfahren derselben unterworfen war, führten nothwendig noch einen Schritt weiter. Wollte das Reich die Elemente gemeinschaftlicher Kultur, durch welche ein Volk zusammengehalten wird, schützen und stärken, so mußte es die gemeinsame Rechtsüberzeugung gerade auf den Gebieten zu erhalten und fortzubilden bestrebt sein, in welchen die nationalen Eigenthümlichkeiten ihren schärfsten Ausdruck finden, im Immobilien-, Familien- und Erbrecht. Es ließ sich nicht rechtfertigen vom Zivilrecht nur das Obligationenrecht in den Kreis der Reichsgesetzgebung zu ziehen, vielmehr mußte das ganze bürgerliche Recht in denselben eingeschlossen werden. Wiederholte Anläufe des Parlaments, den Art. 4 Nr. 13 auf „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsorganisation“ auszudehnen scheiterten hauptsächlich wegen der drei letzten Worte an dem Widerstande der für ihre Justizhoheit besorgten Regierungen. Endlich am 20. Dezember 1873, nachdem sich der Reichstag zur Fortlassung des Zusatzes „einschließlich der Gerichtsorganisation“ verstanden hatte, wurde die Verfassungsänderung, durch welche die Zu-

ständigkeit des Reichs auf „das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“ ausgedehnt wurde, Gesetz.

Die Kodifikation des bürgerlichen Rechts befindet sich seit 1874 noch in den Vorbereitungsstadien. An der einheitlichen Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren war seit 1870, hauptsächlich im Preussischen Justizministerium, unablässig gearbeitet. Es gelang, dieselbe so zu fördern, daß in der Herbstsession 1874 dem Reichstag die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung nebst den entsprechenden Einführungsgesetzen vorgelegt werden konnten. Im Jahre 1875 folgte der Entwurf einer Konkursordnung nebst Einführungsgesetz. Die Entwürfe wurden 1875 und 1876 durch zwei Kommissionen des Reichstags vorberathen, deren Mandat über die Dauer der laufenden Session hinaus erstreckt war und von denen die mit den drei ersten Gesetzen betraute als Reichsjustizkommission, die andre als Konkurskommission bezeichnet zu werden pflegt. Ueber ihre Beschlüsse, welche bei der Gerichtsverfassung und dem Strafprozeß wesentlich von den Entwürfen abwichen, entbrannte in der Herbstsession 1876 lebhafter Streit zwischen Regierung und Reichstag, der durch beiderseitiges Nachgeben in den s. g. Kompromißanträgen seinen Ausgleich fand. Am 21. Dezember 1876 nahm der Reichstag die so geänderten Entwürfe an. Vom 27. Januar bis 10. Februar 1877 wurden sie durch den Kaiser vollzogen und bald darauf verkündet.

Nachdem der Bundesrath dem Reichstage auf dessen Wunsch im Jahre 1878 die Entwürfe einer Rechtsanwaltsordnung und eines Gerichtskostengesetzes nebst Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, im Jahre 1879 den Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgelegt hatte und auch diese die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gefunden, war das Werk der Reichsjustizreform, soweit sie das gerichtliche Verfahren in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit betrifft, zum Abschluß gelangt.

Ergänzt durch zahlreiche landesrechtliche Ausführungsbestimmungen traten die neuen Gesetze mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben ¹⁾.

Die Verfassung und das Verfahren der Gerichte in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten (Beurkundung von Rechtshandlungen, Vormundschafts-, Grundbuch- und Verlassenschaftsweisen etc.) sind durch die

1) Die gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, herausgegeben von *Sahn*, Berlin 1879 ff. enthalten: B. I. Gerichtsverfassung; Bb. II. Zivilprozeßordnung; Bb. III. Strafprozeßordnung; Bb. IV. Konkursordnung.

Reichsjustizgesetzgebung nicht im Mindesten berührt. Ihre einheitliche Regelung kann erst erfolgen, sobald durch ein gemeinsames Zivilrecht die Basis geschaffen ist.

Aufgabe der folgenden Zeilen wird es sein, mit der Beleuchtung der Grundlagen der neuen Gesetzgebung eine Darlegung der Fortschritte zu verbinden, welche in ihr gegenüber dem früheren Zustand liegen, andererseits aber auch auf die Punkte hinzuweisen, in denen dieselbe nach der bisherigen Erfahrung einer verbessernden Fortentwicklung bedürftig scheint.

I.

Die Gerichtsverfassung ¹⁾.

Die Organisation der Gerichte hängt mit dem gerichtlichen Verfahren aufs Engste zusammen. Das Maaß der Befugnisse, welches die Prozeßordnungen den mit ihrer Handhabung betrauten Organen zuweisen, muß verschieden sein je nach dem Grade des Vertrauens, welches die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit derselben erweckt. Die Vorbildung der Richter, die Zahl der an der Entscheidung theilnehmenden Personen, die größere oder geringere Mitwirkung von Laien üben darauf bestimmenden Einfluß. Die Prozeßordnungen können nur dann zu gedeiblicher Wirksamkeit gelangen, wenn die Gerichtsverfassung den in jener Hinsicht von ihnen gehegten Voraussetzungen entspricht. Wenn die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nicht auf die „Organisation der Gerichte“ ausgedehnt wurde, so ist man doch selbst auf Seiten der Gegner dieser Ausdehnung darüber einig gewesen, daß zur gemeinsamen Gesetzgebung über „das gerichtliche Verfahren“ auch diejenigen Anordnungen über die Gerichtsorganisation gehören, welche sich aus der Einrichtung des Verfahrens als dessen naturgemäße und notwendige Voraussetzung und Ergänzung ergeben. Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes hatte diese Bestimmungen auf das nothdürftigste Maaß reduziert. Sein wesentlicher Inhalt erschöpfte sich in Vorschriften

1) Literatur: Keller, Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Jahr 1877. Hauck, Gerichtsverfassungsgesetz für d. D. R. nebst dem Ausführungsgesetz für Bayern. Nördlingen 1879. Thilo, Das Gerichtsverfassungsgesetz f. d. D. R. nebst Einführungsgesetz. Berlin 1879. Turnau, Die Justizverfassung in Preußen. Bd. I. Berlin 1882. Alles Kommentarien. Pfaferoth, Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung. Berlin 1880. Ferner die Mehrzahl der zu Theil II und III aufgeführten Kommentare zu den Reichs- Prozeßordnungen.

über die Arten der fortan zulässigen gerichtlichen Behörden, die Formen der Heranziehung von Laien, die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und die Zahl der bei den Entscheidungen mitwirkenden Richter: nur für das Reichsgericht waren Normen über die Anstellung und Dienstverhältnisse der Richter getroffen. Schließlich waren einige lediglich das Verfahren betreffende, aber dem Zivil- und Strafprozeß gemeinsame Vorschriften aus Nützlichkeitsgründen, nämlich um Wiederholungen zu vermeiden, in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen.

Der Reichstag drängte die Bundesregierungen zur Erweiterung dieses Rahmens. Völlig zutreffend erwog er, daß die intellektuelle und moralische Tüchtigkeit sowie die äußere Unabhängigkeit der Richter die Grundbedingungen für eine befriedigende Handhabung des Verfahrens seien und daß daher deren Sicherung durch Normierung gesetzlicher Garantien im Gerichtsverfassungsgesetz nicht unterlassen werden dürfe. Diesem Bestreben verdankt der Titel über das Richteramt seine Aufnahme; in gleicher Tendenz wurden Bestimmungen getroffen, welche die Autonomie der Kollegialgerichte in der Vertheilung ihrer Geschäfte herstellten. Endlich wurde auch die Grenzregulierung zwischen Justiz und Verwaltung nicht, wie der Entwurf wollte, lediglich der Landesgesetzgebung überlassen, sondern durch Normativbestimmungen für die Unabhängigkeit der in Zweifelsfragen entscheidenden Behörden (Kompetenzkonfliktschöfe) Sorge getragen, für gewisse Fälle auch die Zulassung des Rechtsweges ausdrücklich ausgesprochen, damit nicht der von der Reichsgesetzgebung beabsichtigte Rechtsschutz durch übermäßige Ausdehnung der Verwaltungskompetenz seitens der Landesgesetzgebung illusorisch gemacht werden könne.

Das so erweiterte Gesetz hat sich als eine geeignete Basis für den gleichmäßigen Ausbau der Gerichtsorganisation durch die Bundesstaaten erwiesen.

Um die darin liegenden Fortschritte voll zu würdigen, ist es erforderlich, der Darlegung seiner Grundzüge einen Rückblick auf den Rechtszustand vor dem 1. Oktober 1879 vorangehen zu lassen. Die Organisation der Gerichte bot das bunteste Bild. Im Bereich des gemeinen Prozesses war noch nicht einmal die Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung überall durchgeführt. Die Gerichtsbarkeit emanirte nicht lediglich vom Staate, sondern wurde vielfach durch standesherrliche, städtische oder ritterschaftliche Patrimonialgerichte geübt: daneben bestanden ständische Präsentationsrechte für die Besetzung der Staatsgerichte. Standesherrn und andere schriftsässige Personen genossen einen eximierten Gerichtsstand. Im allgemeinen waren die

Gerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in drei Instanzen abgestuft, doch konnte meist durch Versendung der Akten zum Rechtspruch die Entscheidung auf eine Juristenfakultät abgewälzt werden. Die Gerichte höherer Ordnung waren kollegial besetzt: ob in erster Instanz einer oder mehrere Richter und wie viele zu entscheiden hatten, war nicht bestimmt vorgeschrieben.

In den meisten Staaten hatte die neuere Gesetzgebung in dies Chaos ordnend eingegriffen. Justiz und Verwaltung waren von einander gelöst, die Privatgerichtsbarkeit gänzlich, die Präsentationsrechte und Exemtionen zum größten Theile beseitigt. Bezüglich der Gerichte erster Instanz bestand eine Mischung des Kollegialitäts- und des Einzelrichterprinzips. Mehrfach waren nach dem Vorgange der älteren Provinzen Preußens für die erste Instanz Kollegien errichtet, deren einzelne Mitglieder die minder wichtigen Geschäfte allein und nur wenn sie es für nöthig hielten, auf Rückfrage bei ihren Genossen abmachten, während über die Sachen von größerer Bedeutung das Plenum oder Abtheilungen desselben entschieden. Dagegen war in anderen Staaten nach französischem Vorbilde die Einrichtung getroffen, daß über die geringeren Sachen selbständige Gerichte, deren Mitglieder als Einzelrichter thätig waren, entschieden, und neben diesen, völlig losgelöst von ihnen, für die wichtigeren Sachen Kollegialgerichte bestanden, die gewöhnlich zugleich die Rechtsmittelinstantz über den Einzelgerichten bildeten: so am linken Rheinufer, in den 1866 Preußen einverleibten Landestheilen, in Bayern, Baden, Hessen.

In einigen Staaten fand eine Mitwirkung von Laien in Zivilprozessen statt (Handelsgerichte), bei anderen waren sie ausgeschlossen.

Etwas weniger bunt, aber noch immer mannichfaltig genug war die Organisation der Gerichte in Strafsachen. Ziemlich allgemein, doch nicht überall, wurden die schwersten Straftaten durch Geschworene abgeurtheilt. Für die minder schweren Delikte waren Kollegien von Berufsrichtern zuständig, während die geringen Vergehen und Uebertretungen Einzelrichtern zugewiesen waren. Einzelne Staaten hatten für die letzteren Sachen dem einen Berufsrichter zwei Schöffen an die Seite gestellt, in einigen wenigen waren auch den Strafgerichten mittlerer Ordnung Schöffen beigegeben.

Daß der Umfang der Gerichtsprengel, die persönliche Stellung der Richter u. s. w. die allergrößten Verschiedenheiten aufwies, bedarf kaum der Erwähnung. War doch nicht einmal der Grundsatz der richterlichen Unabsetzbarkeit in ganz Deutschland geltendes Recht.

Zwölf höchste Gerichte bildeten die Spitzen dieses stuhlvollen Gebäudes.

An die Stelle dieser Mannichfaltigkeit hat das Gerichtsverfassungsgesetz im ganzen Reich folgende Grundsätze treten lassen.

Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Präsentationsrechte sind aufgehoben. Exemtionen finden nicht statt. Den Gerichten dürfen Gegenstände der Verwaltung (mit Ausnahme der Justizverwaltung) nicht übertragen werden. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges: die landesgesetzlich bestehenden Kompetenzkonflikthöfe sind mit den Garantien richterlicher Unabhängigkeit umgeben. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt und können nur im Disziplinarwege auf Grund richterlicher Entscheidung aus ihrem Amte entsetzt oder versetzt werden.

Zum Richteramt befähigt die Ablegung zweier Prüfungen, von denen die erste ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft, die zweite einen mindestens dreieinhalbjährigen praktischen Vorbereitungsdienst voraussetzt. Wer die Befähigung zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zum Richter ernannt werden.

Die Thätigkeit in erster Instanz ist zwischen selbständigen Einzelrichtern und kollegialen Gerichtsbehörden vertheilt. Der Vorzug des Einzelrichterwesens beruht darin, daß den örtlichen Verhältnissen nahe stehende Personen, an welche sich die Rechtsuchenden in allen Rechtsangelegenheiten zu wenden pflegen, vermöge ihrer eingehenden Lokal- und Personalkenntniß in den Gegenständen des gewöhnlichen Lebensverkehrs eine rasche und energische Justiz auszuüben, noch mehr aber vermöge ihres persönlichen Ansehens als Berather ihrer Gerichtseingesessenen die entstehenden Rechtsstreitigkeiten beizulegen vermögen. Das Kollegialsystem dagegen gewährt den Vortheil, daß die zusammenwirkenden Personen einander zu tieferer wissenschaftlicher Durchdringung des Rechtsstoffes anregen und im gleichzeitigen Austausch der verschiedenen praktischen Erfahrungen eine von Einseitigkeiten freie konstante Rechtsübung begründen.

Die Amtsgerichte sind mit Einzelrichtern besetzt. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm überwiesenen Geschäfte selbständig. Sind bei einem Amtsgericht mehrere Richter angestellt, so stehen dieselben nur in einem äußeren, durch den Namen des gemeinsamen Gerichts begründeten Zusammenhange. Die Amtsgerichte bilden die Basis der ganzen Gerichtsverfassung. Entsprechend den oben entwickelten Grundgedanken umfaßt ihre Zuständigkeit in Zivilprozessen diejenigen Streitobjekte, deren Werth 300 Mark nicht übersteigt, ferner ohne Rücksicht auf den Werth gewisse, einer schleunigen Erledigung bedürfende oder erfahrungsmäßig

einfache Streitigkeiten (zwischen Miether und Vermiether, Herrschaft und Gefinde, Wirthen und Reisenden, wegen Viehmängel, wegen Wildschaden u. dgl.). In Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Laien als Beisitzern bestehen; dieselben entscheiden über die Uebertretungen und eine große Zahl geringfügiger Vergehen. Den Amtsrichtern ist auch die Bearbeitung der Konkurse übertragen. Endlich hat ihnen die Landesgesetzgebung fast überall die sämtlichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit überwiesen.

Durch diese reichliche Kompetenzbemessung hat man bezweckt, den Einzelrichtern in ihrem Beruf einen Einfluß und eine Befriedigung zu gewähren, welche sie dauernd an denselben zu fesseln im Stande sind. Denn es ist nicht zu verkennen, daß nur, wenn eine Ständigkeit des Einzelrichterpersonals erreicht wird, die auf der individuellen Einwirkung des Richters beruhenden Vortheile jener Einrichtung zur vollen Entwicklung gelangen können.

Für die übrigen Geschäfte erster Instanz sind die kollegialen Landgerichte zuständig. Von ihnen werden die Zivilprozesse, in denen um mehr als 300 Mark Werth gestritten wird, entschieden. Ihnen steht die Aburtheilung der erheblicheren Vergehen und der mit einer Strafe von höchstens fünf Jahren Zuchthaus bedrohten, sowie der im strafbaren Rückfall verübten Verbrechen zu. Ferner bilden die Landgerichte die zweite Instanz gegenüber den Amtsgerichten und Schöffengerichten. Ihre Entscheidungen als Berufungsgerichte in Zivilsachen sind endgültig. Es mag scheinen, als ob darin die Gefahr einer großen Zersplitterung der Rechtspflege liege. Thatsächlich ist dem nicht so, da die Landgerichte sich thunlichst der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes anzuschließen pflegen.

Die Landgerichte entscheiden in Kammern, welche in Zivilsachen mit drei, in Strafsachen mit drei oder fünf Richtern besetzt sind.

Bei der ausgedehnten Zuständigkeit der Amtsgerichte und bei dem mäßigen Gebrauch, der von Rechtsmitteln gegen deren Entscheidungen gemacht wird, ist den Landgerichten kein so erheblicher Geschäftsumfang verblieben, daß man ihre Sprengel räumlich mit engen Schranken hätte umgrenzen können. Um voll beschäftigte Gerichte zu haben, hat die Landesgesetzgebung, entsprechend den Intentionen des Gerichtsverfassungsgesetzes, den 171 Landgerichten im Durchschnitt etwa 250 000 Seelen zuweisen müssen, während sich schon für 7—10 000 Seelen ein mit einem Richter besetztes Amtsgericht einrichten ließ. Demnach umfaßt jeder Landgerichtsbezirk eine Reihe von Amtsgerichten. Den Land-

gerichten oder ihren Präsidenten ist landesrechtlich in der Regel die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte und die Amtsrichter übertragen. Der große Einfluß, welcher den Landgerichten dadurch gewährt ist, daß alle streitigen Rechtsachen entweder in erster oder in zweiter Instanz vor sie gebracht werden können, macht sie zu den wichtigsten Gliedern der Gerichtsorganisation. Eine gute Rechtspflege seitens der Landgerichte ist die Grundbedingung für die gedeihliche Entwicklung unseres gesamten Rechtslebens. Bei den Landgerichten treten periodisch Schwurgerichte zusammen, in denen zwölf Geschworene über die Schuldfrage befinden, während die übrigen Entscheidungen von drei Mitgliedern des Landgerichts gefällt werden. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist auf eine nicht große Zahl der allerschwersten Verbrechen beschränkt, unter denen Mord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung, Meineid, Sittlichkeitsverbrechen die wichtigsten sind. Der Reichstag freilich wollte den Schwurgerichten noch die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen zuweisen: es wurde dafür hauptsächlich geltend gemacht, daß die Aburtheilung der Preßvergehen durch Geschworene ein nothwendiges Korrelat wahrer Preßfreiheit sei, weil die Frage, ob die Grenzen erlaubter Kritik über staatliche Organe und Einrichtungen überschritten sei, von Laien unbefangener beantwortet werde als von Richtern. Die Regierungen widerstanden diesem Begehren auf das Entschiedenste, weil sie die Presse nicht aus politischen Gründen von der Unterordnung unter die eine sichere Garantie objektiver Rechtspredung bietenden ordentlichen Gerichte befreien wollten. Sie drangen indeß, da die Abgeordneten der Staaten, in welchen bereits die Preßdelikte vor die Schwurgerichte gehörten, die Beibehaltung dieser Einrichtung als einen politischen Glaubenssatz ansahen, nur soweit durch, daß die Ausdehnung auf andere Bundesstaaten abgelehnt, die Erhaltung der schon bestehenden Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen dagegen der Landesgesetzgebung gestattet wurde. Von dieser Befugniß haben Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg Gebrauch gemacht.

Mehrere Landgerichte bilden den Bezirk eines Oberlandesgerichts. Die Oberlandesgerichte sind nach dem Gerichtsverfassungsgesetz nicht als erste, sondern nur als höhere, den Land- und Amtsgerichten übergeordnete Instanz thätig. In Zivilprozessen geht an sie die Berufung gegen die von den Landgerichten in erster Instanz erlassenen Urtheile: die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist, wenn der Streitwerth 1500 Mark nicht übersteigt, in der Regel ein weiteres Rechtsmittel nicht unterworfen, sodaß also die meisten anhängigen Zivilprozesse mit der zweiten Instanz abschließen. In Strafsachen treten die Oberlandes-

gerichte theils als zweite theils als dritte Instanz in Thätigkeit: als zweite Instanz, indem sie über alle Beschwerden gegen die von den Landgerichten in erster Instanz ergehenden Beschlüsse entscheiden; ferner indem sie über die Rechtsmittel gegen landgerichtliche Urtheile erster Instanz erkennen, sofern die Rechtsmittel ausschließlich auf die Verletzung eines Landesgesetzes gestützt sind. Ihre Thätigkeit als dritte Instanz in Strafsachen besteht in der Entscheidung über Rechtsmittel gegen die von den Landgerichten als Berufungsgerichten in schöffengerichtlichen Sachen erlassenen Urtheile. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen sind endgültig.

Da hiernach alle schöffengerichtlichen Sachen, also weitaus die größte Zahl sämtlicher Strafprozesse, in letzter Instanz bei den Oberlandesgerichten auslaufen, erscheint die Gefahr einer Zerplitterung der Strafrechtspflege nicht gering. Indes lehrt die Erfahrung, daß soweit das Reichsstrafrecht in Frage kommt, die konkurrierende Judikatur des Reichsgerichts in den ihm vorbehaltenen Strafsachen einen ganz überwiegenden Einfluß auf die Rechtsprechung der Landesgerichte auch da übt, wo dieselben formell von demselben unabhängig sind. Von der Pflege des Landesstrafrechts freilich ist das Reichsgericht ausgeschlossen. Um die Einheitlichkeit desselben zu wahren, ist den Bundesstaaten, welche mehrere Oberlandesgerichte haben, gestattet, die Rechtsmittel zweiter und dritter Instanz, für welche die Oberlandesgerichte zuständig sind, sofern die Verletzung des Landesstrafrechts gerügt wird, für das ganze Staatsgebiet an eines der mehreren Oberlandesgerichte zu verweisen. Auf Grund hiervon hat Preußen die Pflege seines Landesstrafrechts bei dem Kammergericht, Bayern dieselbe bei dem Oberlandesgericht in München zentralisirt.

Die Oberlandesgerichte entscheiden in Senaten, welche mit fünf Mitgliebern besetzt sind. Die Strafsachen nehmen ihre Thätigkeit zum verschwindend kleinen Theile in Anspruch, da die zulässigen Rechtsmittel gegen landgerichtliche Urtheile an sehr erschwerende Voraussetzungen geknüpft sind, insbesondere das Rechtsmittel dritter Instanz in schöffengerichtlichen Sachen nur wegen Verletzung des materiellen Strafrechts, nicht des Strafverfahrens, stattfindet. Ihren weitaus überwiegenden Geschäftsstoff bilden die Berufungen gegen die von den Landgerichten in Zivilsachen gefällten Urtheile erster Instanz. Da aber immer nur ein Bruchtheil — höchstens 20% — dieser landgerichtlichen Entscheidungen mit dem Rechtsmittel angegriffen wird, mußte, um größere Kollegien voll zu beschäftigen, der Regel nach eine erhebliche Zahl von Landgerichten zu einem Oberlandesgerichtsbezirk vereinigt werden. Bei

der bereits berührten Ausdehnung der Landgerichtsprengel hat die Reichsgesetzgebung die Bezirke der Oberlandesgerichte als ausgedehnte, bei den mittleren Bundesstaaten den ganzen Staat umfassende, bei den größeren etwa mit den Provinzen sich deckende Gebiete gedacht. Die Landesgesetzgebung hat diesen Voraussetzungen im Wesentlichen entsprochen. Die 28 deutschen Oberlandesgerichte haben durchschnittlich über $1\frac{1}{2}$ Millionen Gerichtsseingeseffene. Nur Preußen und Bayern haben mehrere Oberlandesgerichte errichtet, von den kleinen Staaten haben sich die meisten gruppenweise zu dem Bezirke eines Oberlandesgerichts zusammengethan.

Ueber allen Landesgerichten steht das Reichsgericht in Leipzig. Es ist die lebendige Verkörperung des Strebens nach deutscher Rechtseinheit. Je weiter die Reichsgesetzgebung in der Regelung des Privatrechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens fortschritt, um so lebhafter entwickelte sich das Bedürfnis, die Obhut über die einheitliche Uebung derselben einer Reichsbehörde zu übertragen. Die anfangs nur auf das Verkehrsrecht beschränkte Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts wurde auf einzelne reichsgesetzlich geordnete Materien (Haftpflicht, Urheberrecht, Patentschutz) ausgedehnt: indem es für Elsaß-Lothringen an die Stelle des Kassationshofes von Paris trat, wurde auch die Auslegung des Strafgesetzbuches – wenngleich nur für einen kleinen Theil des Reichs – seiner Einwirkung unterstellt. Eine Konsequenz dieser Entwicklung war es, daß bei der Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf das gerichtliche Verfahren und angesichts der bevorstehenden Kodifikation des Zivilrechts die vom Reiche begründete deutsche Gerichtsverfassung ihren Abschluß in einem mit umfassender Kompetenz ausgestatteten Reichsgericht erhielt. Die Mitglieder des Reichsgerichts werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths ernannt. Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig. Das Reichsgericht übt die Disziplin über seine Mitglieder selbst. Die Entscheidungen werden von Senaten in der Besetzung mit sieben Mitgliedern gefällt, welche „im Namen des Reichs“ Recht sprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Zivil- oder zwischen den Strafsenaten werden von den vereinigten Zivil- bzw. den vereinigten Strafsenaten erledigt.

In Zivilsachen entscheidet das Reichsgericht als dritte Instanz über die Rechtsmittel gegen Urtheile und Beschlüsse der Oberlandesgerichte: doch unterliegen deren Urtheile in der Regel nur, wenn der Streitwerth 1500 Mark übersteigt, der Nachprüfung durch das Reichsgericht. In Strafsachen wird das Reichsgericht als zweite Instanz

thätig, indem es über die Rechtsmittel gegen die von den Landgerichten und Schwurgerichten in erster Instanz erlassenen Urtheile erkennt. In allen gedachten Fällen hat das Reichsgericht nur darüber zu befinden, ob eine Rechtsnorm verletzt ist: in der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse steht ihm eine Abweichung von den Gerichten, deren Urtheile angefochten werden, nicht zu.

In Art. 75 der Reichsverfassung war vorbehalten, die Aburtheilung des Hoch- und Landesverraths gegen Kaiser und Reich einem vom Reiche bestimmten Gerichte, dem Oberappellationsgericht zu Lübeck, nach Maßstabe eines noch zu erlassenden Reichsgesetzes zu übertragen. Dies Reichsgesetz ist nicht erlassen. Mit der Aufhebung jenes Gerichts und der Einsetzung des Reichsgerichts bot sich dem Reiche die Gelegenheit, die Entscheidung über die gegen seine Integrität gerichteten Verbrechen der Einwirkung bundesstaatlicher Behörden ganz zu entziehen. Das Gerichtsverfassungsgesetz hat deshalb die Aburtheilung jener Verbrechen in erster und letzter Instanz dem Reichsgericht zugewiesen, welches dabei nach den in der Strafprozeßordnung für die Gerichte erster Instanz erlassenen Vorschriften verfährt.

Kann auch nur ein geringer Theil der wirklich anhängig werdenden Zivil- und Strafprozesse der Entscheidung durch das Reichsgericht unterbreitet werden, so ist doch die Autorität der in diesen Sachen von ihm erlassenen Rechtsprüche groß genug, um die Judikatur der Landesgerichte auf das Erheblichste zu beeinflussen.

Größer ist die Gefahr, welche der Rechtseinheit aus der Gesetzesbestimmung erwächst, wonach in den Bundesstaaten, welche mehrere Oberlandesgerichte haben, die Erledigung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Rechtsmittel in Zivilprozessen, soweit sie nicht früher vor das Oberhandelsgericht gehörten, einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden kann. Diese Vorschrift ist gegen den entschiedensten Widerspruch Preußens im Bundesrathe hauptsächlich auf das Betreiben Bayerns angenommen. Bayern allein auch hat von der Errichtung eines höchsten Landesgerichts Gebrauch gemacht. Begründet wurde dieselbe durch den scheinbar unversänglichen Hinweis auf die außerordentliche Mannichfaltigkeit der dort geltenden partikularen Zivilrechte, mit denen man das Reichsgericht nicht behelligen könne; indeß der treibende Grund ist wohl das Bestreben der Wahrung bestehender Sondereinrichtungen gewesen. Mit der Entziehung des größten Theils der in Bayern anhängig werdenden Zivilprozesse ist dem Reichsgericht die Gelegenheit genommen, auf die Gestaltung des Zivilprozeßes in Bayern kräftig einzuwirken. Da die für die Einrichtung dieses

Gerichts vorgeschützten Gründe mit der Einführung eines deutschen Zivilgesetzbuches hinfällig werden, steht zu hoffen, daß das Reich mit diesem Zeitpunkte der Existenz jenes obersten Landesgerichts ein Ende machen werde.

Um bei der Vertheilung der Geschäfte unter die Gerichtsmitglieder die Einwirkung politischer Gesichtspunkte auszuschließen, ist die Zusammensetzung der Kammern und Senate den Organen der Justizverwaltung entzogen und den Kollegialgerichten selbst übertragen. Sie üben diese Funktion durch das Präsidium, d. h. den Präsidenten und die Abtheilungsvorsitzenden (Direktoren, Senatspräsidenten), denen bei den Landgerichten der älteste Richter, bei den Oberlandesgerichten die beiden und beim Reichsgericht die vier ältesten Räte hinzutreten.

Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft (Ober-Reichs-anwalt und Reichsanwälte, Staatsanwälte, Amtsanwälte). Ihre Thätigkeit bildet im Wesentlichen die Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Sie sind nichtrichterliche Beamte, doch verlangt bei den Reichsanwälten das Gerichtsverfassungsgesetz, bei den Staatsanwälten — mit Ausschluß der Amtsanwälte — die Landesgesetzgebung, daß sie die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Eine Mitwirkung von Laien findet bei der Rechtssprechung der höheren Instanzen nicht statt. In erster Instanz werden sie in Strafsachen zu den Schöffengerichten und Schwurgerichten, deren bereits Erwähnung geschehen ist, herangezogen. Die eingehendere Besprechung dieser Institutionen wird in Verbindung mit dem Strafprozeßverfahren erfolgen. Ihre Zuziehung in Zivilprozessen ist überhaupt nur bei der Formation der Gerichte für Handelsachen in Frage gekommen. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bestanden nur in wenigen der bedeutendsten deutschen Handelsplätze besondere Handelsgerichte. Mit der Einführung des code de commerce wurde auf die rheinischen Länder die französische Einrichtung übertragen, daß die Prozesse über Handelsachen vor besonderen, mit drei Kaufleuten besetzten tribunaux de commerce zur Entscheidung kamen. Der deutsche Handelsstand griff diese Rechtsbildung auf und erwirkte ihre Einführung in anderen deutschen Staaten, doch mit der Maßgabe, daß rechtsgelehrte Richter, einer oder mehrere, mit Laien zusammenwirkten. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch nahm mehrfach auf die Handhabung der Gerichtsbarkeit in Handelsachen durch besondere Handelsgerichte Bezug. Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes wollte diese Entwicklung fortführen und neben den Land- und Amtsgerichten besondere, aus einem Richter als Vorsitzendem und zwei Laien als Beisitzern bestehende Handelsgerichte

da wo sich ein Bedürfnis finde, zulassen, vor denen die Prozesse in Handelsfachen ohne Rücksicht, ob der Streitwerth über oder unter 300 Mark betrüge, in erster Instanz zur Verhandlung und Entscheidung gelangen sollten. Diese Tendenz fand in der fast nur aus Juristen bestehenden Reichsjustizkommission unerwarteten, aber entschiedenen Widerstand, weil nach der Kodifikation des Handelsrechts dies durch Richter ebenso genau gekannt und sicherer gehandhabt werde als durch Kaufleute, überdies die mit den Handelsgerichten gemachten Erfahrungen nicht überall günstige seien und durch die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den ordentlichen und den Handelsgerichten nutzlose Weiterungen veranlaßt würden. Die Kommission lehnte deshalb wiederholt die Einrichtung von Handelsgerichten ab. Indes wurde dadurch im Handelsstand eine lebhafte Bewegung für ihre Aufrechterhaltung nach gerufen. Auch von Seiten des Bundesraths wurde mit Energie betont, daß eine wirksame Förderung der im Fluß befindlichen Entwicklung des Handelsrechts nur von Gerichten, welche wenigstens einige des Handels kundige Mitglieder besitzen, zu erwarten sei, da nur auf diese Weise den gelehrten Richtern das für die Beurtheilung der Handelsfachen so überaus wichtige Verständniß der Anschauungen und Bedürfnisse des Handelsverkehrs nahe gebracht werden könne. Man erachtete es auch für überaus bedenklich, eine hergebrachte, zur Zufriedenheit der Betheiligten wirkende Einrichtung ohne zwingende Gründe zu beseitigen und schlug vor, zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten an die Stelle der selbstständigen Handelsgerichte bei den Landgerichten „Kammern für Handelsfachen“, bestehend aus einem Richter und zwei Kaufleuten, zu formiren, die Prozesse, deren Streitwerth nicht 300 Mark übersteigt, ausschließlich der amtsgerichtlichen Kompetenz zu überlassen und es also lediglich zu einer internen, der Einwirkung durch Rechtsmittel entzogenen Sache des Landgerichts zu machen, ob die an sich zu seiner Zuständigkeit gehörenden Prozesse im Einzelfall als Handelsfachen vor der aus einem Richter und zwei Laien bestehenden Kammer (K. für Handelsfachen) oder vor der mit drei Richtern besetzten Kammer (Zivilkammer) zur Verhandlung kommen sollen. In dieser abgeschwächten Form sind die Handelsgerichte als „Kammern für Handelsfachen“ in die neue Gerichtsverfassung aufgenommen. Im Allgemeinen haben die Landesjustizverwaltungen solche Kammern nur an größeren Handelsplätzen errichtet.

Die Gerichtsverfassung, wie sie reichsgesetzlich skizzirt und landesgesetzlich ausgeführt ist, hat sich in der Zeit ihres bisherigen Bestehens als wohl geeignet erwiesen, zur Grundlage für eine gedeihliche deutsche

Rechtspflege zu dienen. Die neu geschaffenen Gerichte reichen aus, um auch eine erheblich sich steigernde Geschäftslast zu bewältigen, so daß also die Organisation den stets wachsenden Anforderungen an die Zivil- und Strafrechtspflege auf lange hinaus zu genügen vermögen wird. Die an die Vorbildung der Richter gestellten Anforderungen ermöglichen das Vorhandensein intellektuell befähigter Persönlichkeiten, der den Richtern reichsgesetzlich gewährte Schutz gegen politische Einwirkungen und ihre ausgiebige materielle Versorgung, auf welche die Ausführungsgesetzgebung ziemlich aller Staaten bedacht gewesen ist, sichern ihre moralische Unabhängigkeit. Die Vorbedingungen einer guten Rechtssprechung sind damit geschaffen. Zugleich ist der sozialen Ordnung in einem tüchtigen und unbeeinflussten Richterstand ein wichtiges erhaltendes Element gesichert.

Klagen sind freilich darüber laut geworden, daß die Einzelrichter, denen mit einem Male eine ihre bisherige Kompetenz weit überschreitende Machtbefugniß zugefallen ist im Gebrauche derselben zu selbstherrlich verfahren, was um so fühlbarer wird, als das ihnen vorgesetzte Landgericht häufig weit entfernt und nicht sofort zu erreichen ist. Indes werden zweifellos die Richter mit der Zeit immer mehr in ihren neuen Beruf hineinwachsen und eine energische Dienstaufsicht seitens der Landgerichtspräsidenten vermag das Uebrige zu thun. Auch darüber werden fortgesetzt Bedenken laut, ob das Reichsgericht auf die Dauer die reichere geistige Anregung wird entbehren können, welche die Reichshauptstadt bietet. Die Antwort auf diese Frage zu ertheilen dürfte noch nicht an der Zeit sein.

II.

Der Zivilprozeß ¹⁾.

Bis zum Jahre 1850 hatten sich in Deutschland drei Hauptsysteme des Zivilprozeßverfahrens entwickelt.

1) Literatur: Für den gemeinen Prozeß: Wegell, System des ordentlichen Zivilprozeßes. 3. Aufl. Leipzig 1878. Renard, Lehrbuch des Gemeinen deutschen Zivilprozeßrechts. Der ordentliche Prozeß. 2. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1873. — Für den preussischen Prozeß: Koch, Der Preussische Zivilprozeß. 2. Ausg. Berlin 1855 (Lehrbuch). Koch, Prozeßordnung nach ihrer heutigen Geltung. 6. Aufl. Berlin 1871 (Kommentar zur Allg. Gerichts-Ordnung, Theil I). — Für den hannoverschen Prozeß: Leonhardt, Die bürgerliche Prozeßordnung und deren Nebengesetze. 4. Aufl. Hannover 1867 (Kommentar). — Für den rheinisch-französischen Prozeß: Schlink, Kommentar über die französische

In dem gemeinen Prozeß herrschte die Schriftlichkeit unbedingt. Die Partei reichte ihre Klageschrift bei Gericht ein, dieses prüfte deren Schlüssigkeit, theilte sie dem Beklagten mit, der binnen einer ihm gesetzten Frist in gleicher Weise seine Klagebeantwortung zu den Akten gab: nachdem in gleicher Weise Replik, Duplik u. s. w. erfordert waren, wurden die Akten geschlossen; nunmehr durften neue thatsächliche Behauptungen nicht mehr vorgebracht werden. Ohne die Parteien weiter zu hören, erkannte das Gericht lediglich auf Grund der Akten über die Erheblichkeit der streitigen Behauptungen und bestimmte, welche Partei und was sie zu beweisen habe, und welche Folgen aus der Föhrung oder dem Mißlingen des Beweises zu ziehen seien. Dies Urtheil unterlag den ordentlichen Rechtsmitteln. Nach dessen Rechtskraft wurden wieder schriftliche Erklärungen von den Parteien verlangt, in denen dieselben ihre Beweis- und Gegenbeweismittel anzugeben hatten: nach Maßgabe ihres Inhalts erging das die Beweisaufnahme anordnende, auch wieder durch Rechtsmittel anfechtbare Urtheil. Im letzten Abschnitt erfolgte die Beweisaufnahme, über deren Ergebnisse von den Parteien durch schriftliche Äußerungen zu den Akten verhandelt wurde, und demnächst wurde nach Lage der Akten das endliche Urtheil beschloffen, gegen welches natürlich wieder die gewöhnlichen Rechtsmittel Platz griffen.

Auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkte befand sich der französische, am Rhein übernommene Zivilprozeß. Ihn leiteten die Grundzüge der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und des Prozeßbetriebes durch die Parteien. Der Kläger lud durch einen Anwalt den Beklagten in die öffentliche Sitzung: die Anwälte verlasen die motivirten, schriftlich abgefaßten Anträge, hinterlegten sie bei Gericht

Zivil-Prozeß-Ordnung. 2. Aufl. Coblenz 1856. — Für den Reichs-Zivilprozeß hauptsächlich: Struckmann und Koch, Die Zivilprozeßordnung für das D. R. 3. Aufl. Berlin 1880. Petersen, Die Zivilprozeßordnung f. d. D. R. nebst Einführungsgesetz. 2. Aufl. Lahr 1882. Endemann, Der deutsche Zivilproz. Berlin 1878. Sarwey, Die Zivilprozeßordnung. Berlin 1879. L. Seuffert, Zivilprozeßordnung f. d. D. R. nebst dem Einführungsgesetze. Nördlingen 1879. v. Wilimowski und Levy, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz f. d. D. R. nebst den Einführungsgesetzen. 2. Aufl. Berlin 1880. Buchelt, Die Zivilprozeßordnung f. d. D. R. Leipzig 1878. Hellmann, Zivilprozeßordnung f. d. D. R. nebst Einführungsgesetz. Erlangen 1878. Gaupp, Die Zivilprozeßordnung f. d. D. R. nebst den 2c. Einführungsgesetzen. Tübingen 1879. v. Bülow, Die Zivilprozeßordnung und ihre Nebengesetze. 2. Aufl. Hannover 1882. (Alles Kommentare.) — Ferner Fitting, Der Reichszivilprozeß. 5. Aufl. Berlin u. Leipzig 1881 (Lehrbuch). Wach, Vorträge über die Reichs-Zivilprozeßordnung. Bonn 1879.

und verhandelten in einer der folgenden Sitzungen, indem sie die Behauptungen und die Art der Beweismittel, deren sie sich bedienen wollten, mündlich vortrugen. Das Gericht erkannte Beweis, indem es die von ihm zugelassenen Gattungen von Beweismitteln durch Urtheil bezeichnete. Dies Urtheil brauchte erst mit dem endlichen Rechtspruch durch Rechtsmittel angefochten zu werden, unterlag selbständiger Rechtskraft nicht. Demnächst führten die Parteien ihre Beweise dem Gerichte vor und es erging das schließliche Urtheil, wieder auf mündliche Verhandlung. Eigenthümlich war dabei, daß die hinterlegten schriftlichen Anträge fortdauernd die Basis der Verhandlungen blieben. Akten führte das Gericht nicht. Für die Beratungen half man sich durch Einforderung der Handakten der Anwälte. Den letzteren lag es auch ob, die Sachdarstellung für das Urtheil abzufassen. Das Faktum gehörte den Parteien, das Gericht beschränkte sich lediglich auf das Urtheilen. Ein Ausfluß der Maxime des unmittelbaren Parteibetriebes war, daß jedesmal nach Schluß der Audienz und Verkündung der Entscheidung das Gericht des Rechtsstreits entledigt war. Wurden weitere Verhandlungen nöthig, so mochten die Parteien einander dazu laden und die Sache wieder auf die Terminsrolle bringen.

Von beiden Systemen wich die Art des Prozeßverfahrens ab, welche sich in den altländischen Provinzen Preußens entwickelt hatte. Die Prozeßleitung war bei dem Gericht. Letzteres nahm die Klageschrift, die Klagebeantwortung u. s. w. von den Parteien entgegen. In diesen Schriften mußten nicht nur die Parteibehauptungen, sondern auch die für die einzelnen Behauptungen in Aussicht genommenen Beweismittel genau angeführt werden. Nachdem die Einreichung der Schriftsätze höchstens bis zur Duplik gebiethen war, wurde Termin zur mündlichen Verhandlung vom Gericht anberaumt. Hier trug ein Berichterstatter den Inhalt der Schriftsätze vor: neue Thatfachen und Beweismittel durften in der Regel nicht vorgebracht werden. Den Parteien oder ihren Anwälten blieben also wesentlich die Rechtsausführungen. Wurde eine Beweisordnung für erforderlich erachtet, so erging sie durch einen mit Rechtsmitteln nicht anfechtbaren, auch das Gericht selbst nicht bindenden Beschluß, der nur den Umfang der Beweisaufnahme bestimmte. Nachdem diese erfolgt war, fand „mündliche“ Schlußverhandlung statt, d. h. es wurde der Sachverhalt von einem Richter aus den Akten vorgetragen, die Parteien konnten darauf das Wort ergreifen, ohne sich erheblich zu nutzen, sie konnten ebenso gut ausbleiben oder schweigen, ohne sich zu schaden.

Als seit der Mitte der vierziger Jahre die Grundsätze der Oeffent-

lichkeit und Mündlichkeit im Strafprozeß allgemeine Eingang gefunden hatten, gewann, unterstützt durch die Popularität, welche der französische Prozeß in den Rheinlanden genoß, eine auf Einführung jener Maximen in das Zivilprozeßverfahren gerichtete Bewegung in Deutschland Boden. Indes war doch der rheinische Prozeß zu voll von nationalfranzösischen Rechtsgewohnheiten, um in seinen Haupttheilen unverändert bei uns übernommen zu werden. Der erste Versuch auf Grundlage der Mündlichkeit ein der deutschen Rechtsentwicklung angepaßtes Prozeßverfahren zu konstruiren, wurde in der Hannöverschen Bürgerlichen Prozeßordnung vom Jahre 1850 gemacht. Sie zerlegte den Rechtsstreit in zwei Abschnitte, den der Behauptungen und den der Beweise. Im ersten Stadium wechselten die Parteien Schriftsätze, welche ihr thatsächliches Vorbringen enthielten; das Gericht erhielt von denselben zu seiner Information Abschrift. War auf diese Weise der Rechtsstreit vorbereitet, so wurde er in öffentlicher Sitzung des Gerichts, zu welcher der Kläger bereits mit Zustellung der Klage den Beklagten geladen hatte, durch Anwälte mündlich verhandelt. Hier galt nur das von den Parteien Vorgetragene; auf die vorbereitenden Schriftsätze kam gar nichts an. Dieser Abschnitt schloß mit dem Beweisurtheil, in welchem das Gericht — wie im gemeinen Prozeß — unter Fixirung des Thatbestandes erkannte, welche Behauptungen erheblich seien, wer die Beweispflicht habe und welche Folgen das Gelingen oder Mißlingen des Beweises nach sich ziehe. Dies Urtheil band zwar das Gericht, von welchem es erlassen war, doch konnte es durch Rechtsmittel erst mit dem endlich den Klaganspruch erledigenden Urtheil angefochten werden. In dem auf das Beweisurtheil folgenden zweiten Abschnitt geschah in mündlicher ebenfalls durch Schriftsätze vorbereiteter Verhandlung die Benennung der Beweismittel von Seiten der Parteien, die Beweisaufnahme wurde angeordnet und vorgenommen und schließlich das Endurtheil erlassen.

Die Hannöversche Prozeßordnung fand in der Praxis Beifall und in der Wissenschaft Beachtung. An sie knüpfte die von 1862 bis 1866 in Hannover tagende Prozeßkommission an. Der Entwurf, den sie feststellte, kam zwar in vielen Punkten der Bürgerlichen Prozeßordnung von 1850 nahe, doch wich er in dem wesentlichen Stücke von ihr ab, daß er das Beweisurtheil durch den das Gericht nicht bindenden Beweisbeschluß ersetzte, die Verbindung des Beweistritts mit der Behauptung anordnete und damit der Zweitheilung des Verfahrens den Boden entzog.

Wie wenig damals eine communis opinio über die wünschens-

werthefte Grundlage eines deutschen Zivilprozesses bestand, ergibt sich daraus, daß die gleichzeitig mit der Hannöverschen tagende Preussische Kommission, welche mit der Revision des Zivilprozeßrechts für die Preussischen Staaten beauftragt war, einen sich eng an das französische Prozeßverfahren anschließenden Entwurf aufgestellt und zur Einführung empfohlen hatte.

Wenn trotzdem bis zum Jahre 1874 über das dem gemeinsamen Zivilprozeß zu Grunde zu legende System eine so große Einigkeit erzielt wurde, daß der dem Reichstage vorgelegte Entwurf einer Zivilprozeßordnung in seinen Grundzügen von keiner Seite ernstlichen Angriffen ausgesetzt war, so hat hierzu wesentlich der Umstand beigetragen, daß der inzwischen zum Preussischen Justizminister ernannte Verfasser der Hannöverschen Bürgerlichen Prozeßordnung, Leonhardt, die in der letzteren bewährten Grundsätze der Mündlichkeit des Verfahrens und des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien und die in Preußen eingewurzelten Maximen der Beweisverbindung und des nicht bindenden Beweisbeschlusses zur Basis eines neuen Entwurfs gemacht hatte, der, den hergebrachten deutschen Rechtsanschauungen thünlichst Rechnung tragend, die neuen Gedanken mit einer Folgerichtigkeit durchführte, wie es keiner der früheren Entwürfe, insbesondere auch nicht derjenige der von 1868 bis 1870 versammelten Norddeutschen Kommission, gethan hatte.

Ohne irgend eine wesentliche Veränderung ist jener Entwurf Gesetz geworden.

Das neue Verfahren gestaltet sich in seinen Hauptzügen, wie folgt. Der Kläger ladet den Beklagten durch eine den Klageanspruch und dessen Grundlagen angegebende Klageschrift, welche er ihm ohne Mitwirkung des Gerichts zustellen läßt, zu einem auf derselben vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts vermerkten Termine vor das zuständige Gericht behufs mündlicher Verhandlung des Rechtsstreites. In der Zwischenzeit bis zum Termine wechseln die Parteien untereinander durch Schriftsätze die Behauptungen aus, welche sie in der mündlichen Verhandlung vorzubringen gedenken. Dieser Schriftwechsel ist lediglich ein vorbereitender, d. h. durch die in demselben abgegebenen Erklärungen wird den Parteien in Bezug auf das, was sie in dem Verhandlungstermin vorbringen wollen, nicht präjudizirt. Abschrift der Klage und der vorbereitenden Schriftsätze wird bei Gericht hinterlegt: auch dies hat nur den Zweck, die Vorbereitung des die mündliche Verhandlung leitenden Vorsitzenden, u. U. auch der Beisitzer, zu ermöglichen. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung hat jede Partei ihren

Antrag und dasjenige, was sie zu dessen Begründung dienlich hält, in freier Rede vorzutragen: alles mündlich Vorgetragene wird vom Gericht berücksichtigt, mag es auch nicht in den vorbereitenden Schriftsätzen stehen. Und nichts, was mündlich nicht vorgebracht ist, wird vom Gericht in Betracht gezogen, mag es auch in dem vorbereitenden Schriftwechsel zu Papier gebracht sein. Gleichzeitig mit ihren Behauptungen haben die Parteien den Beweistritt, soweit es dessen bedarf, durch spezielle Benennung der einzelnen Beweismittel vorzutragen. Das Gericht hat durch Fragen dahin zu wirken, daß das Sachverhältniß erschöpfend klar gelegt wird: es kann, wenn der Vortrag der Anwälte Lücken oder andere Bedenken aufweist, die Parteien persönlich kommen lassen und befragen. Erachtet nach Beendigung der Parteivorträge das Gericht eine Beweisaufnahme für geboten, so ordnet es dieselbe durch einfachen Beschluß an. Dieser Beschluß bindet das Gericht nicht: es kann in jeder späteren Verhandlung von demselben abweichen: Gründe oder eine Darstellung des Sachverhältnisses werden demselben nicht beigegeben. Gleichzeitig bestimmt das Gericht von Amtswegen einen neuen Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme. Letztere findet, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, vor dem erkennenden Gericht statt. In jedem neuen Termin fängt die Sache von neuem mit der mündlichen Verhandlung an: was im früheren Termin gesprochen ist, gilt grundsätzlich nur, soweit es wiederholt wird. Daran knüpft sich dann die Beweisaufnahme, an diese nach etwaigen Äußerungen der Parteien das Urtheil. Bis zum Erlaß des letzteren können von beiden Seiten neue Anführungen gebracht werden. Gegen das Urtheil, dessen Zustellung zu betreiben den Parteien überlassen ist, muß binnen Monatsfrist die Berufung stattfinden. In der Berufungsinstanz wird abermals mündlich verhandelt. Die Grundlage dieser Verhandlung bildet das im Urtheil erster Instanz festgestellte Sachverhältniß, soweit es durch den Parteivortrag zur Kenntniß des Berufungsgerichts gelangt. Neue Thatfachen und Beweismittel sind in zweiter Instanz unbeschränkt zulässig. Das Berufungsgericht beschließt unter Umständen Beweis, erhebt den Beweis nach wiederholter Verhandlung und erkennt, indem es die Berufung zurückweist oder das angefochtene Urtheil abändert. Gegen die Urtheile des Oberlandesgerichts findet — in der Regel nur, wenn der Werth des Beschwerdegegenstandes 1500 Mark übersteigt — das Rechtsmittel der Revision statt. Für letzteres ist das Reichsgericht zuständig: dasselbe läßt sich den Sachverhalt nach Inhalt der angegriffenen Urtheile von den Parteien vortragen und prüft, ob das Urtheil der Berufungsinstanz

auf Gesetzesverletzung beruht. Ist dies nicht der Fall, so weist es die Revision zurück, sonst erkennt es abändernd oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung nach Maßgabe der von ihm aufgestellten rechtlichen Gesichtspunkte an das Berufungsgericht zurück.

Im Verfahren vor den Kollegialgerichten müssen die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sein. Vor dem Amtsgericht kann jeder seine Sache selbst oder durch jeden beliebigen Bevollmächtigten führen. Im amtsgerichtlichen Verfahren ist den Parteien die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftwechsel nicht zur Pflicht gemacht. Außerdem vermittelt in diesem der Gerichtsschreiber die den Parteien obliegenden Zustellungen, indem er die zuzustellenden Schriftsätze im vermutheten Parteiauftrage dem Zustellungsbeamten zufertigt.

Das neue Prozeßverfahren beruht also auf der strikten Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit, indem es dem Gericht nur diejenigen Thatfachen der Entscheidung zu Grunde zu legen gestattet, welche in der derselben unmittelbar vorhergegangenen Verhandlung durch den Mund der Parteien zu seiner Kenntniß gebracht sind. Die Vorzüge dieser Maxime bestehen in zwei Richtungen: einmal wird dadurch ermöglicht, daß sämtliche Mitglieder des Gerichts gleich vollständig über die in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse unterrichtet werden, während bei einem schriftlichen, den Inhalt der Akten zu Grunde legenden Verfahren zu viel auf die Gründlichkeit und Geschicklichkeit des den Akteninhalt reproduzirenden Berichterstatters ankommt, der durch die Kenntniß der Akten den andren Richtern ohne weiteres überlegen ist. Sodann bleiben im schriftlichen Verfahren die Parteien an Undeutlichkeiten und Irrthum erweckende Wendungen, welche dem geschriebenen Wort leicht anhaften, zu ihrem Nachtheil viel fester gebunden, während ein mündlicher Vortrag, durch die lebendige Wechselwirkung zwischen dem Sprechenden und dem Hörer, zu gegenseitigem Ausfragen und Ausprechen Gelegenheit giebt, Mißverständnisse schwerer aufkommen läßt und ihre Beseitigung jeder Zeit ermöglicht. Das mündliche Verfahren begünstigt daher in weit höherem Maße die Ermittlung der materiellen Wahrheit. Diesem Zwecke ist die Zivilprozeßordnung in hervorragender Weise auch dadurch entgegengekommen, daß sie den Richtern zur Pflicht gemacht hat, die Vortragenden durch sachgemäße Fragen zur Klarlegung aller erheblichen Thatfachen zu veranlassen. Die Mündlichkeit, wie sie von der Zivilprozeßordnung aufgefaßt wird, verbietet auch, den Parteien von einem bestimmten Moment ab die Vorbringung neuer Anführungen abzuschneiden. Der der Entscheidung unmittelbar vorhergehende Termin,

auf welchen allein es ankommt, läßt sich nicht in mehrere Abschnitte zerlegen: was bis zum Schlusse desselben vorgetragen wird, muß Berücksichtigung finden. In der That widerspricht es den Anforderungen einer guten Rechtspflege, wenn ein Gericht gezwungen werden soll, Thatfachen als verspätet vorgebracht bei Seite zu schieben, in welchen vielleicht die Wahrheit über das zu beurtheilende Rechtsverhältniß erst zu Tage tritt.

Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen, daß die Grundidee des geschilderten Verfahrens eine höchst einfache und natürliche ist. Die Betheiligten sollen vor den Richter treten und ihm sagen, über welches streitige Verhältniß sie seine Entscheidung begehren. Das ist gewiß vernünftiger, als ihnen aufzugeben, daß sie ihre thatsächliche Auffassung erst zu Papier bringen, damit demnächst der Richter aus dem Niedergeschriebenen die Meinung der Parteien zu erkennen sich bemüht. Nur bietet die Ausführung jener Idee eine Schwierigkeit, an welcher viele Versuche, ein mündliches Verfahren zu konstruiren, gescheitert sind. Die in Zivilprozessen zur Beurtheilung gelangenden Verhältnisse sind gewöhnlich ziemlich verwickelt, so daß es nicht immer leicht ist, sie aus einmaliger mündlicher Darlegung richtig aufzufassen: überdies verfliet das gesprochene Wort und die bloße Erinnerung bietet eine zu schwankende Basis, um das Urtheil darauf allein bauen zu können: andererseits würde eine in der Sitzung erfolgende Protokollirung des Gesprochenen zu endlosen Weiterungen führen. Diese Klippen hat das neue Gesetz in glücklicher Weise vermieden: das Gericht kann sich aus der Abschrift, die es von den zwischen den Parteien gewechselten vorbereitenden Schriftsätzen erhält, im Voraus eine Anschauung der Hauptpunkte verschaffen, auf welche es voraussichtlich ankommen wird. Der Aufmerksamkeit in der mündlichen Verhandlung sind damit gewisse Gesichtspunkte gegeben: die in Betracht kommenden Rechtsfragen sind überdies im Allgemeinen vorher studirt. Abweichungen des mündlichen Vortrags lassen sich durch kurze privatschriftliche Notizen festhalten. Die Aufmerksamkeit bleibt rege, aber die Fassungskraft wird nicht überanstrengt.

Nun möchte es doch scheinen, als ob es ein Auswuchs der Prinzipienreiterei wäre, daß in jeder erneuten Verhandlung das ganze Sachverhältniß von neuem vorgetragen werden muß. Indeß es besteht ja keine Fixirung des im vorigen Termin vorgebrachten: eine solche wird erst im Urtheil getroffen. Die Erinnerung allein reicht bei der Menge der vor einem Gericht zur Verhandlung gelangenden Prozesse nicht aus. Und erhebliche Weiterungen entstehen, wie die Erfahrung lehrt, aus den geforderten Wiederholungen nicht, da es, wenn im einzelnen Falle

die Erinnerung des Gerichts noch frisch ist, nicht schwer fällt, das zweite und dritte Mal mit sehr wenigen Worten dasselbe zu sagen, wozu das erste Mal weitläufige Auseinandersetzungen nöthig gewesen sind.

Auch das von der Zivilprozeßordnung adoptirte System der Beweisverbindung, wonach also Behauptung und Beweisantretung zusammen vorzubringen sind, ist als eine beträchtliche Verbesserung gegenüber dem gemeinen Prozeß zu bezeichnen. Haben die Behauptungen im Zivilprozeß überhaupt nur soweit Werth, als sie bewiesen werden können, so ist es sicher zweckmäßig, die Parteien zu nöthigen, daß sie sich sofort bei der Aufstellung der Behauptungen über die Möglichkeit, den Beweis derselben zu führen, klar werden. Dazu werden sie aber durch die Verpflichtung, mit der Behauptung zugleich die dafür vorhandenen Beweismittel anzugeben, gezwungen. Mit der Beweisverbindung hängt der Fortfall des den Beweis auferlegenden und die Folgen seines Gelingens oder Mißlingens festsetzenden gemeinrechtlichen, auch in der Hannoverschen Bürgerlichen Prozeßordnung aufgenommenen Beweisurtheils zusammen. Ist es Sache der behauptenden Parteien durch Benennung von Beweismitteln den Beweis anzubieten, so fällt dem Gericht nur zu, die erheblichen Beweismittel auszusuchen und die Aufnahme der Beweise anzuordnen. Es liegt keine innere Nothigung vor, in diesem Zeitpunkt sich bereits über alle durch das Beweisergebniß zu schaffenden Eventualitäten auszusprechen, sondern es ist viel zweckmäßiger, die eine, welche eintreten wird, abzuwarten: die unnütze Arbeit, die Konsequenzen der schließlich doch nicht eingetretenen festzusetzen, bleibt erspart. Wird aber der Beweisbeschluß lediglich zu einer Bezeichnung der aufzunehmenden Beweise, so können den Parteien Rechte aus demselben nicht erwachsen, und es besteht kein Grund das Gericht an seinen Beschluß zu binden. Damit würde man nur einer nachfolgenden besseren Einsicht die Möglichkeit, sich zu betheiligen, abschneiden, und dies widerspricht dem Geiste der thunlichst auf Förderung der materiellen Wahrheit gerichteten Zivilprozeßordnung.

Dieses Streben, den Parteien die Gelegenheit zu möglichst richtiger Information des Gerichts und dem letzteren die Mittel zu möglichst vollständiger Ermittlung der Wahrheit zu geben, hat seinen Ausdruck noch in einem anderen Grundsatz gefunden, der eine der bedeutendsten Verbesserungen enthält. Die Beweisaufnahme soll wenn irgend möglich vor dem erkennenden Gericht erfolgen. Im Strafprozeß zweifelt kein Gebildeter mehr daran, daß die persönliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen durch das Gericht, welches das Urtheil abzugeben hat, die wesentlichste Garantie für eine richtige Würdigung des Beweis-

ergebnisses bietet. Im Zivilprozeß hatten die Gesetzgebungen merkwürdiger Weise mit dieser Reform gezögert. Die Zivilprozeßordnung hat die Bewegung rückhaltlos aufgenommen.

Der Anwaltszwang, d. h. die Pflicht, bei Gericht sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, ist der Zivilprozeßordnung mit fast allen, ein mündliches Verfahren vorschreibenden Gesetzen gemein. Ein solches gestattet den Parteien eine so freie Bewegung, legt ihnen aber auch so verantwortliche Pflichten auf, fordert vor Allem von ihnen ein so vollständiges Zusammenarbeiten mit dem Gericht, daß die Wahrnehmung ihrer Rechte durch andre als rechtskundige, in der gerichtlichen Verhandlung bewanderte Personen wenigstens in den wichtigeren, vor den Kollegialgerichten zu verhandelnden Sachen zu Mißbräuchen Anlaß geben und sich vielfach als undurchführbar erweisen würde. Wenn man im amtsgerichtlichen Prozeß davon abgesehen hat, so liegt der Grund darin, daß die geringwerthigen Prozeße durchschnittlich auch thatsächlich einfacher sind und es daher vertragen, wenn die mündliche Verhandlung darin besteht, daß der Richter den Parteien selbst ihre Meinungen abfragt; denn anders ist ein „mündliches Verhandeln des Rechtsstreites“ mit rechtsungelehrten Personen nicht thunlich.

Die theilweise Uebertragung des Prozeßbetriebes an die Parteien hat das für sich, daß die rein geschäftlichen Akte der Ladung und Zustellung von denen, in deren Interesse sie im einzelnen Falle liegen, rascher und mit mehr Aufmerksamkeit veranlaßt zu werden pflegen, als von dem mit einer Menge derartiger formaler Vermittelungen belasteten Gericht, daß überdies der direkte Weg von der Partei zum Zustellungsbeamten kürzer ist, als der Umweg durch das Gericht. Bei den Sachen, für welche Anwaltszwang besteht, liegt der Betrieb in den Händen der geschäftskundigen Anwälte, welche die Fähigkeit hierzu so gut besitzen, wie die Mitglieder des Gerichts. Ähnliche Zweckmäßigkeitsgründe haben verursacht, daß der Betrieb der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen den Parteien selbst überlassen ist, welche sich ohne Vermittelung des Gerichts an die Vollstreckungsbeamten zu wenden haben.

Fragt man nun, wie sich die Zivilprozeßordnung in einer annähernd dreijährigen Erfahrung bewährt hat, so lautet die Antwort von Seiten derjenigen Gerichte und Anwälte, welche nicht am Alten haften, sondern ernstlich bemüht sind, das neue Gesetz seinen Intentionen gemäß zur Anwendung zu bringen, überwiegend günstig. Die Prozeße werden mit einer Schleunigkeit erledigt, wie sie schwerlich eine andere Prozeßordnung aufweist. Und vor Allem: die Parteien und das Gericht sind

in der Lage, eine der Wahrheit entsprechende Klarstellung der tatsächlichen Vorgänge zu erzielen, welche den rechtlichen Ausführungen die einzig solide Grundlage bietet.

Klagen sind freilich nicht ausgeblieben. Sie richten sich — abgesehen von der weiter unten zu erörternden Kostenfrage, welche mit dem Prozeßverfahren keinen inneren Zusammenhang hat — hauptsächlich gegen zwei Einrichtungen: den Anwaltszwang und den unmittelbaren Prozeßbetrieb durch die Parteien. Indes die Beschränkung, welche der erstere den Parteien auferlegt, wird überschätzt und kann gegenüber der aus der Mündlichkeit des Verfahrens hervorgehenden inneren Nothwendigkeit nicht ins Gewicht fallen. Auch wo kein Anwaltszwang bestand, pflegten bei größeren Streitobjekten die Parteien durch Anwälte zu handeln in der richtigen Erkenntniß, daß sie ihr Interesse am besten förderten, wenn sie ihre Sache in rechtskundige Hände legten: gerade die Prozesse über größere Objekte (mehr als 300 Mark) sind es auch jetzt, bei denen der Anwaltszwang besteht: der Zwang entspricht dem eigenen Nutzen der Parteien. Was den unmittelbaren Prozeßbetrieb anlangt, so ist er in den Sachen, für welche Anwaltszwang besteht, entschieden ein Vorzug. Im amtsgerichtlichen Prozeß ist er nicht unbedenklich: die nicht durch Anwälte vertretenen Parteien kennen zum großen Theil die Technik des Prozesses zu wenig, um zu wissen, welche Handlungen sie vorzunehmen haben, damit der Prozeß in Gang bleibt. Die Fürsorge nimmt ihnen das Gericht ab, wenn diesem der Prozeßbetrieb obliegt; haben sie sich einmal an dasselbe gewandt, so hält dies von Amtswegen den Rechtsstreit in Bewegung: der Ausweg, welchen die Zivilprozeßordnung eingeschlagen hat, daß sie im amtsgerichtlichen Verfahren den Gerichtsschreiber als von der Partei beauftragt ansieht, für sie die nöthigen Aufträge an den Zustellungsbeamten zu erteilen, ist eine Halbheit: es bleibt der Partei dabei immer noch überlassen durch rechtzeitige Einreichung der zur Fortsetzung des Rechtsstreits nöthigen schriftlichen Ladungen und Anträge dem Gerichtsschreiber den Anstoß zu jener Vermittlung zu geben. Und hierfür fehlt ihnen doch meist die Kenntniß des Nothwendigen.

Allein wie gering sind diese Ausstellungen gegenüber der unzweifelhaften Thatsache, daß ein brauchbares entwicklungsfähiges Zivilprozeßverfahren die Rechtsverfolgung in gleicher Weise vor allen deutschen Gerichten ermöglicht.

Zur Geschichte der neueren Veränderungen in der Vertheilung des deutschen Grundeigenthums.

Von

A. von Miaskowski.

Indem ich hiermit im Einverständniß mit dem Redakteur und Herausgeber dieser Zeitschrift den Lesern derselben einen Abschnitt meiner gleichzeitig erscheinenden größeren Arbeit: „Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reich. Ein sozialwirtschaftlicher Beitrag zur Kenntniß und Reform des deutschen Erbrechts mit besonderer Rücksicht auf die Auerbenrechtsfrage“ vorlege, verbinde ich damit den Zweck, dem von mir behandelten Gegenstande eine möglichst große Verbreitung zu geben, um auf diese Weise zur Ergänzung und Berichtigung des von mir mühsam gesammelten aber gleichwohl sehr unvollständigen Materials über die in der Bewegung des deutschen Grundeigenthums in der letzten Zeit zu Tage getretenen Tendenzen anzuregen.

Ueber den Zusammenhang, in dem der Gegenstand des hiermit zum Abdruck gelangenden Abschnitts einerseits mit der Grundeigenthumsvertheilung der Gegenwart und andererseits mit dem Erbrecht steht, enthält die oben angeführte größere Arbeit folgende Auseinandersetzung:

„Zu den Gegenständen, welche bis in die Mitte der sechziger Jahre die Wissenschaft und die Tagespresse, die Regierungen und die ständischen Versammlungen in Deutschland gleichmäßig beschäftigt haben, gehört die Frage nach den verschiedenen Arten der Grundeigenthumsvertheilung, ihren Mängeln und Vorzügen, sowie nach den Mitteln, die Mängel einzuschränken und die Vorzüge zu verallgemeinern.

Wenn diese Debatten in der Gegenwart so gut wie verstummt sind, so erklärt sich dies leicht dadurch, daß die Existenzberechtigung des privaten Eigenthums am Grund und Boden in letzter Zeit überhaupt in Frage gestellt worden ist.

Wo auf der einen Seite dieses Fundament unserer gesamten heutigen Wirthschaftsverfassung und Gesellschaftsordnung angegriffen und auf der anderen Seite vertheidigt wird, da mußte naturgemäß die Erörterung eines Gegenstands, der nur eine Konsequenz der heutigen Eigenthumsordnung ist, wenigstens eine Zeit lang unterbleiben.

Erst in allerneuester Zeit macht sich auf beiden Seiten eine gewisse Ermüdung in der Diskussion über die Fundamentalsprinzipien und Fundamenteinrichtungen unserer heutigen Ordnung bemerkbar, weil man sich darüber klar geworden zu sein scheint, daß eine solche Diskussion weder zum theoretischen Abschluß noch auch — in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft wenigstens — zu einer praktischen Probeprüfung führen werde.

Es ist sonach möglicherweise die Zeit nicht mehr fern, wo beide Theile die Grundlagen unserer heutigen Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung acceptirend — die einen natürlich ohne, die anderen vielleicht mit einer reservatio mentalis — an der Abhilfe ihrer Mängel einträchtig arbeiten werden.

In einer solchen Zeit wird die Lage der deutschen Grundeigenthumsvertheilung dann auch wieder zur Sprache kommen und das allgemeinste Interesse erregen müssen.

Denn es giebt fast keinen wichtigeren Gegenstand für unsere gesammte wirthschaftliche Entwicklung, für die Zusammensetzung unserer Gesellschaft, für das Wohl und Wehe unseres Volkes und unseres Staats, als diesen.

Und es ist unnatürlich, daß während ringsum in England und Irland, in Italien und Oesterreich, in Rußland und in der Türkei die Frage des Grundeigenthums und seiner Vertheilung die Männer der Feder und des Portefeuille, der Tribüne und des Ratheders gleich lebhaft beschäftigt, in Deutschland über diesen Gegenstand allgemeines Stillschweigen herrscht.

Allerdings haben sich in allerletzter Zeit auch bei uns die Anfänge eines Interesses für die Art, wie unser Grund und Boden sich unter seine Eigenthümer vertheilt, sowie für die Veränderungen, welche in dieser Beziehung vor sich gehen, zu zeigen begonnen. Aber dieses Interesse hat bisher wenigstens den Kern der Frage noch nicht erfasst, sondern dieselbe nur — bei Gelegenheit der Besprechungen über den in der deutschen Landwirthschaft herrschenden Nothstand sowie der Berathungen über das bauerliche Anerbenrecht — oberflächlich gestreift.

Wie man bei dieser letzteren Gelegenheit — nämlich bei den Berathungen über das bauerliche Anerbenrecht — den Zusammenhang zwischen dem bauerlichen Anerbenrecht und dem Immobiliärerbrecht überhaupt nur flüchtig berührt hat, so ist auch die Bedeutung dieser Erbrechtsreform für die gesammte Grundeigenthumsvertheilung mehr geahnt als genau festgestellt und klar ausgesprochen worden.

In beiden Beziehungen möchte die vorliegende Arbeit eine vorhandene Lücke ausfüllen.

Indem der Verfasser derselben in Nachfolgendem die bestehende Vertheilung des deutschen Grundeigenthums einer erneuerten Untersuchung unterzieht und sich über dieselbe ein festes Urtheil zu bilden sucht, will er damit zugleich den Ausgangspunkt für eine sozialwirthschaftliche Behandlung unseres heutigen Erbrechts gewinnen.

Denn den engen Zusammenhang zwischen dem Erbrecht und der Grundeigenthumsvertheilung zugegeben, wird jedes Urtheil über die sozialwirthschaftliche Bedeutung des bestehenden Erbrechts von einer genauen Kenntniß der bestehenden Grundeigenthumsvertheilung auszugehen haben.

Indem diese Arbeit dann weiter an die jüngsten Reformen auf dem

Gebiet des bürgerlichen Auerbenrechts anknüpft, bringt sie dieses sodann in engsten Zusammenhang mit dem geltenden Erbrecht überhaupt und sucht die Konsequenzen dieser partiellen Reform für das gesammte Gebiet des Erbrechts, soweit sich dieses auf land- und forstwirtschaftlich benutzte Immobilien bezieht, zu ziehen.

Damit hofft der Verfasser dieser Arbeit zugleich an seinem bescheidenen Theil das Interesse für unsere Grund- und Bodenfrage wecken zu helfen und für eine Beseitigung der mit der geltenden Eigentumsordnung — die unserer Ueberzeugung nach auch die Eigentumsordnung der Zukunft bleiben wird — verbundenen Mängel thätig zu sein.

Denn wirksamer als die theoretische Vertheidigung derselben dürfte die möglichste Beseitigung ihrer Schattenseiten sein, weil diese ja zugleich die Angriffspunkte der Gegner unserer heutigen Eigentumsordnung sind.

Jedem Versuch einer Beseitigung dieser Mängel muß aber sowohl eine genaue Kenntniß derselben als auch der Mittel, welche zu ihrer Hebung dienen können, vorhergehen“.

Nachdem ich sodann in einem längeren Abschnitt die bestehende deutsche Grundeigentumsvertheilung in allgemeinen Zügen zu charakterisiren und nach ihren Licht- und Schattenseiten zu prüfen versucht habe, gelange ich zu folgendem Resultat:

„Es laufen demnach die Resultate unserer von vier verschiedenen Ausgangspunkten unternommenen Untersuchungen in einem und demselben Punkte zusammen: daß nämlich weder das einseitige Vorwiegen des großen, noch des kleinen, noch des mittleren Grundeigentums, noch endlich eine Kombination von kleinem und kleinstem und großem Grundeigentum den für ein Land erwünschtesten Zustand der Grundeigentumsvertheilung bildet. Vielmehr findet sich durch die vorliegende Untersuchung aufs Neue bestätigt, was bereits vor 40 Jahren von Fr. List¹⁾ und nach ihm von v. Schütz, v. Humohr, Bernhardt, Hansen, Roscher, A. Wagner und vielen anderen ausgesprochen worden ist, daß nämlich das Ideal der Grundeigentumsvertheilung unter den gegebenen Verhältnissen — Herrschaft des Privateigentums und System der freien Konkurrenz — in einer richtigen Mischung von großen, mittleren und kleinen Gütern besteht, so daß die großen Güter gleichsam die Spitze der Pyramide und die kleinen die Basis derselben bilden.

In diesem Ideal der Grundeigentumsvertheilung, das sowohl dem Produktions- als dem Vertheilungsstandpunkt in gleicher Weise gerecht wird, kehrt auf dem Gebiet der Sozialökonomie derselbe Gedanke wieder, den einst Montesquieu für das politische Gebiet ausgesprochen hat, wenn er die konstitutionelle Monarchie für die ideale Verfassungsform des modernen Staats erklärte, weil sich in derselben alle Vorzüge der Monarchie, Aristokratie und Demokratie vereinigt fänden.

Wie die modernen Völker in unserem Jahrhundert alle diesem Verfassungsideal nachgestrebt, aber dasselbe freilich je nach ihren verschiedenen geographischen klimatischen, ethnologischen und kulturhistorischen Voraus-

1) Fr. List, Ackerbauverfassung, Zergewirtschaft u. s. w. in seinen gesammelten Werken. Bd. 2. S. 157. 162.

setzungen in sehr ungleicher Weise erreicht haben, so wird auch das Ideal der Grundeigentumsvertheilung nicht überall in derselben Weise realisiert werden können.

Nicht überall in derselben Weise! Viel leichter noch läßt sich einem Volk eine nach einem abstrakten Ideal zugeschnittene politische Verfassung geben, als daß sich die Grundeigentumsvertheilung und überhaupt die Agrarverfassung desselben nach einer gemeinsamen Schablone verändern ließe. Denn diese ist — wie wir weiter unten näher auszuführen haben werden — bei jedem Volke das Produkt seiner natürlichen Ausstattung und seiner Geschichte, in der die Agrarpolitik nur einer von vielen Faktoren ist. Aus diesem Grunde, weil die Politik der gegebenen Grundeigentumsvertheilung gleichsam mit halb gebundenen Händen gegenüber steht und sie nur schwer vollständig verändern kann, hat dieselbe alle ihre Mittel dahin zu richten, um dort, wo eine gesunde, den gesammten Interessen des Volks entsprechende Vertheilung des Grundeigentums als ein Vermächtniß der Vergangenheit besteht, dasselbe auch intakt der Zukunft zu überliefern.

Werfen wir nochmals einen prüfenden Blick auf das Resultat unserer bisherigen Untersuchung, so finden wir, daß die Grundeigentumsvertheilung des deutschen Reichs sich überwiegend als eine gesunde, dem oben ermittelten Ideal entsprechende herausgestellt hat. Namentlich gilt das für alle diejenigen Länder und Landestheile, in denen sich ein kräftiger Bauernstand erhalten hat.

Die Stellung, die das bäuerliche Grundeigentum innerhalb der Grundeigentumsvertheilung der verschiedenen Länder einnimmt, ist freilich eine sehr verschiedene. Bald bildet es die unterste Sprosse der Gütervertheilung, an die sich dann nach oben in geringerer oder größerer Zahl große Güter anschließen.

Bald wieder nimmt es auf der Stala des Grundeigentums die höchste Stelle ein, indem es auf der Basis eines stark zerstückelten Klein-eigentums ruht und kein großes Eigentum mehr über sich hat.

Bald endlich beansprucht es nur eine Mittelstellung zwischen den wenigen großen und den vielen kleinen Gütern, zwischen denen es dann in zweckmäßiger Weise zu vermitteln die Aufgabe hat.

In allen diesen drei Fällen wird, so lange es an einem ausgedehnten Bauernstande nicht fehlt, die Grundeigentumsvertheilung als eine gesunde bezeichnet werden können.

Nur hier und da nehmen wir Ansätze zu einer krankhaften Vertheilung des Grundeigentums wahr, sei es nun, daß das Verschwinden des Bauernstandes hier zur einseitigen Latifundienbildung oder dort zum Klein- und Zwerggütlertum oder endlich drittens zu einer Verbindung dieser beiden Extreme in ein und derselben Gegend geführt hat.

Aber glücklicherweise ist der von diesen krankhaften Eigentumsbildungen eingenommene Boden bisher wenigstens — seinem Umfange nach nur gering im Vergleich mit denjenigen Gebieten, auf denen sich eine glückliche Mischung von großen, mittleren und kleinen Gütern findet.“

Hierauf versuche ich in einem zweiten Abschnitt die gegenwärtige Grundeigentumsvertheilung im deutschen Reich auf ihre verschiedenen Elemente zurück-

zuführen und namentlich den Zusammenhang zwischen dem Erbrecht und der Grundeigenthumsvertheilung klar zu legen. Dieser Abschnitt schließt mit den Worten:

„Nachdem wir oben den Nachweis für den zwischen dem Erbrecht und der Grundeigenthumsvertheilung verschiedener Völker bestehenden Zusammenhang erbracht zu haben glauben, liegt uns jetzt noch ob, das im Allgemeinen kurz Skizzirte nun noch im Einzelnen für die im deutschen Reich geltenden verschiedenen Erbrechtsformen auszuführen.

Bevor wir dies thun, werden wir aber noch die Tendenzen ins Auge fassen müssen, welche in den Veränderungen der deutschen Grundeigenthumsverhältnisse während der letzten Jahrzehnte zu Tage getreten sind.

Denn es genügt nicht, daß wir wissen, die bestehende Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reich sei im großen Ganzen eine normale und gesunde, wir müssen auch zu ermitteln suchen, ob die Richtung, in welcher sich diese Verhältnisse zu verändern streben, ebenfalls noch eine erwünschte ist. Erst wenn wir auch hierüber genügend aufgeklärt sind, werden wir wissen, wo und in welcher Richtung der Staat auf diesem Gebiet eingzugreifen die Aufgabe hat.“

An diese Schlußworte des zweiten Abschnitts schließt sich unmittelbar der dritte Abschnitt an, den ich hiermit in extenso mit einigen geringfügigen redaktionellen Veränderungen folgen lasse.

* * *

Läßt sich eine einheitliche Richtung, in der sich die Veränderungen der Grundeigenthumsvertheilung in der letzten Zeit vollzogen haben, für ganz Deutschland nachweisen oder muß hier zwischen den verschiedenen Theilen des deutschen Reichs unterschieden werden?

Um diese Frage zu beantworten, wollen wir zunächst die Hauptgründe ins Auge fassen, welche in der Gegenwart eine Veränderung in der Grundeigenthumsvertheilung herbeizuführen pflegen.

Unter den Faktoren, welche in der Gegenwart einen maßgebenden Einfluß auf die Veränderung der Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reich haben, nimmt wohl die erste Stelle die im Vergleich zu früheren Zeiten außerordentlich starke Vermehrung des beweglichen Kapitals ein.

Daß das bewegliche Kapital in der Gegenwart für das Grundeigenthum von größerem Einfluß ist als in früheren Zeiten, ist aber nicht nur auf seine Vermehrung zurückzuführen, sondern ebenso darauf, daß sowohl seiner Verbindung mit dem Grund und Boden als seinem Austausch gegen denselben in unserer Zeit der Freiheit des Grundeigenthums keinerlei rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht.

Eines theils verlangt die rationell und schwunghaft betriebene Landwirtschaft wachsende Kapitalmassen, durch die sie den Boden befruchtet, um ihm immer größere Erträge abzunöthigen. Dann aber erzeugt auch

die Gutsübernahme seitens eines der Erben das Bedürfnis nach beweglichem Kapital, um die Miterben abzufinden. Das nöthige Kapital pflegen sich die Besitzer größtentheils auf dem Wege des Kredits zu verschaffen. Die Unvollkommenheiten der heutigen Organisation des landwirthschaftlichen Kredits haben aber einen verhältnismäßig häufigen Besitzwechsel der verschuldeten Güter zur Folge. Und dieser häufige Besitzwechsel ist dann wieder nicht ohne Einfluß auf die Veränderung der Eigenthumsgrößen.

Und andernteils drängt das bewegliche Kapital auch direkt nach Umwandlung in Grundeigenthum und zwar wegen des eigenthümlichen Reizes, den dieser Besitz für Jedermann, namentlich aber für den kleinen landbautreibenden Mann hat, dann aber wegen der großen Sicherheit einer solchen Kapitalanlage und endlich auch wegen der höheren sozialen Stellung, die namentlich das große Grundeigenthum noch immer gewährt.

Was diesen letzten Punkt betrifft, so sind es heutzutage die im Handel und Gewerbe, sowie namentlich im Bank- und Börsenwesen erworbenen Kapitalien, die von ihrer Umwandlung in Grundeigenthum gleichsam eine Legitimierung ihres Erwerbstitels von bisweilen zweifelhaftem Charakter erwarten. Um diesen Preis begnügen sie sich dann nicht selten auch mit einer sehr niedrigen Verzinsung des in Grundeigenthum verwandelten Kapitals.

Wenn die Umwandlung des Kapitals in großes Grundeigenthum häufig das letzte Stadium eines sehr langen Erwerbsprozesses bezeichnet, der damit in normalere Bahnen einlenkt, so läßt sich das Gleiche nicht auch von demjenigen Kapital sagen, das sich dem Erwerb von mittleren und kleinen Landgütern zuwendet. Hier ist die Immobilisirung des beweglichen Kapitals bisweilen gar nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck außerordentlichen Erwerbs. Wie im Handel, namentlich im Spekulationshandel mit Börseneffekten, so will der Käufer von Grundeigenthum in solchem Fall nur die Differenz zwischen dem niedrigen Einkaufs- und dem möglichst hohen Verkaufspreise realisiren.

Ein solches Vorgehen wird, wenn es gewerbsmäßig betrieben wird, als Gütermeggen, Güterschlachten, Güterschinden bezeichnet und besteht darin, daß gewöhnlich stark verschuldete Bauerngüter, ausnahmsweise aber auch Rittergüter zu sehr niedrigen Preisen angekauft und dann nachdem der etwa vorhandene Wald abgeholzt worden, in einzelnen Parzellen an die Gutsnachbarn oder an ländliche Arbeiter u. s. w., die in den Besitz eines kleinen Grundstücks zu gelangen wünschen, ver-

kauf werden. Dieser Zerstückelungsprozeß bildet wieder häufig nur gleichsam das präparatorische Stadium für den Zusammenkauf großer Gütermassen seitens der Vertreter des beweglichen Kapitals.

Gegen einen solchen Zusammenkauf ist rein vom Produktionsstandpunkt in der Regel nichts einzuwenden. Im Gegentheil! Die gewöhnlich mit ausreichendem Betriebskapital versehenen neuen Besitzer lassen ihre größtentheils schuldenfreien Besitzungen ebenso schwunghaft als nachhaltig bewirthschaften und schaffen so nicht selten aus herabgekommenen Gütern blühende landwirthschaftliche Däsen.

Nicht mit dem gleichen ungetheilten Gefühl können diese Vorgänge vom Standpunkt der Grundeigenthumsvertheilung und der sozialen Gliederung, wie von dem der gesammten Kulturentwicklung begrüßt werden.

Wiederholen sie sich in einem Lande häufig und nehmen sie größere Dimensionen an, so kann sich leicht eine einseitige Eigenthumsvertheilung einstellen. Treten diese Vorgänge ferner in verhältnißmäßig kurzen Zeiträumen auf, so daß die vorhandenen Grundbesitzer in großer Anzahl plötzlich durch neue, vorwiegend städtische Elemente ersetzt werden, so wird dadurch leicht die Kontinuität der Kulturentwicklung auf dem Lande unterbrochen und werden namentlich die Beziehungen zu den landwirthschaftlichen Arbeitern und Kleinbesitzern leicht getrübt.

Viel schärfer noch muß das Urtheil über das Gütermezgen, diese künstliche Verkleinerung des Grundbesitzes, lauten.

Zwar kann zugestanden werden, daß in Gegenden, in denen die Bevölkerung wenig Unternehmungslust zeigt, die Gütermezger, ohne es zu beabsichtigen, doch nützlich wirken können, indem sie eine in Folge intensiveren landwirthschaftlichen Betriebs und sich ausbreitender Industrie nothwendig werdende Güterbewegung, die sich von selbst vielleicht nur langsam vollzogen haben würde, künstlich beschleunigen helfen. So z. B. kann das Gütermezgen günstig wirken, wo es zur Zerschlagung von großen Bauern- und Rittergütern führt, die für das vorhandene Kapital der Besitzer zu umfangreich sind, vorausgesetzt nämlich, daß die nach der Zerschlagung übrigbleibenden Theile noch immer leistungsfähig sind und den bestehenden landwirthschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Ein günstiges Resultat wird das Gütermezgen auch dann aufweisen, wenn es dahin führt, daß den Nachbarn des zerstückelten Gutes, deren Grundstücke zu klein für ihre Arbeitskraft sind oder eine schlechte Lage haben, dadurch Gelegenheit geboten wird, ihren Besitz zu vergrößern und zu arrondiren, und endlich wird das Gütermezgen auch dann einem bestehenden legitimen

Bedürfniß entsprechen, wenn dadurch den kleinen Leuten: landwirthschaftlichen Tagelöhnern, Fabrikarbeitern, Fuhrleuten, ländlichen Wirthen, Handwerkern und Krämern u. s. w. Gelegenheit geboten wird, sich eine kleines Grundeigenthum zu erwerben, vorausgesetzt nur, daß die Bedingungen zu einer Selbstmachung dieser Klassen (so z. B. für die Tagelöhner genügende Erwerbsgelegenheit), sowie die Mittel zur Bezahlung des Kaufschillings vorhanden sind oder doch leicht erworben werden können.

Vielfach jedoch wird das Resultat des Gütermekgens volkswirthschaftlich ebenso verwerflich sein, wie die Motive und das Verfahren es häufig sind.

Das Resultat des Gütermekgens ist gewöhnlich dann ein volkswirthschaftlich unerwünschtes, wenn die steile Lage oder Unfruchtbarkeit des Bodens, die Rauheit des Klimas oder der Mangel an Arbeitsgelegenheit eine weitgehende Zerstückelung des Grundeigenthums nicht angezeigt erscheinen lassen oder wenn Personen, welche weder das nöthige Kapital, noch auch den erforderlichen Kredit besitzen, zum Erwerb von Grundeigenthum veranlaßt werden.

In letzterer Beziehung kommen nicht nur die kleinen Leute, ländlichen Tagelöhner u. s. w. in Betracht, die ohne das nöthige Kapital zu besitzen, dennoch eine Grundstück erwerben möchten. Namentlich in Baden und Bayern wird auch über die Sucht der Bauern geklagt, ihr Grundeigenthum in unverständigem Maße auszu dehnen und für feil gewordene Grundstücke Preise zu bieten, die dem Ertragswerthe gar nicht entsprechen. Diese durch Vermittelung und auf Anregung von Zwischenhändlern auf Borgfrist, „auf Zieler“ gekauften Grundstücke haben, da es den Käufern vielfach an den Mitteln zur rechtzeitigen Zahlung fehlt, häufig zum Ruin der Bauern geführt¹⁾.

Aber auch abgesehen von diesen Resultaten, die ja weder immer einzutreten brauchen, noch auch immer einzutreten pflegen, erregt das Verfahren selbst, das Gewerbe der Gütermekger an sich Bedenken. Und dies zwar nicht wegen des bisweilen unverhältnißmäßig hohen Gewinns, den der Gütermekger zu erzielen weiß. Denn einem solchen, der nur bei steigenden Güterpreisen und starker Nachfrage nach kleinen Parzellen zu erzielen ist, stehen bei sinkenden Preisen — wie sie namentlich in den letzten Jahren vielfach vorkamen — auch wieder manche

1) Freiherr v. Göler in der Sitzung der ersten Badischen Kammer vom 16. März 1882. Sten. Bericht S. 3. Die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen während des J. 1880 in der Zeitschrift des k. Bayerischen Statistischen Bureau's. 12. Jahrg. 1880. S. 179.

Verluste gegenüber. So wird z. B. aus Schleswig-Holstein und Oberschlesien berichtet, daß bei den sehr hohen Kaufpreisen aus dem Anfang der siebziger Jahre und den gleich darauf eintretenden mäßigen Ernten und sinkenden Preisen der Produkte die Gütermehrer zum Theil recht schlechte Geschäfte gemacht haben. Und ähnliche Nachrichten kommen in den letzten Jahren auch aus einigen Theilen des Württembergischen und badischen Schwarzwalds.

Der Hauptgrund für die Verwerflichkeit des Gewerbes der Gütermehrer dürfte vielmehr darin zu suchen sein, daß sie zum Theil das bereits vorhandene Elend der Bauern benutzen, zum Theil aber dasselbe erst systematisch und methodisch herbeiführen, um auf möglichst wohlfeile Weise in den Besitz ihrer Güter zu gelangen. Indem sie diese dann wieder an Leute verkaufen, von denen sich mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt, daß sie den Kaufpreis nicht werden bezahlen können, bringen sie dieselben ebenfalls ins Elend. Ueber die Lage dieser entwirft ein neuerer Schriftsteller¹⁾ folgende Schilderung: „Diese auf den Trümmern eines ausgeplünderten Bauernhofs entstehenden Wirthschaften sind eine wahre Quelle zur Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft. Mit elendem, halbverhungertem Vieh ausgestattet, den Dung des baaren Geldes wegen verkaufend, schafft diese erbarmungswürdige Menschenklasse im Schweiße ihres Angesichts, um die Ansprüche des Grundherrn (d. h. des Verkäufers, der den Kaufschilling kreditirt hat) zu befriedigen. Dieser preßt sie aus, und die Schweißtropfen der Armen werden bei ihm zu Gold und entschädigen ihn reichlich für das Kapital, das er nicht mehr zurückbezahlt erhält. Hat aber die Schuld sich genügend gehäuft, wird die Familie auf die Straße geworfen.“ Endlich ist für das Urtheil über die Gütermehrer noch entscheidend, daß sie sich in ihrem Gewerbe häufig solcher Praktiken bedienen, die gegen Sitte und Recht verstoßen. Und wenn die Gesetzgebung es bisher auch vergeblich versucht hat, den Gütermehrgern ihr Treiben zu legen oder doch zu erschweren, indem sich die Maschinen der gegen das Gütermehrgern gerichteten Spezialgesetze in der Regel als zu grob erweisen, so hat die öffentliche Meinung doch nicht aufgehört, dieses Gewerbe als ein verächtliches zu stempeln.

Ueber die Verbreitung und die Personalien dieser Gütermehrer in der Gegenwart entwirft E. Jäger folgende Schilderung: „In Preußen und in anderen deutschen Ländern besteht fast in jedem Städtchen und in der Nähe größerer Landgüter ein „Ring“, der sich mit

1) E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart. Berlin 1882. S. 188.
Jahrbuch VI. 4, Hrag. v. Schmoller.

Zerschlagung von Bauerngütern beschäftigt. Ein gewissenloser Kapitalist schafft das Geld, ein Schreiber, der sich einige juristische Bildung erwarb, ein verdorbener Bauer, endlich als stiller Theilnehmer, der nicht das schlechteste Geschäft dabei macht, ein Rechtsanwalt und Notar – das ist die saubere Brüderschaft. Sie hat ihre Schlepper und Zuträger und schreckt weder vor der Größe des Objekts, noch vor juristischen Schwierigkeiten zurück, sie streift das Strafgesetz mit dem Ellenbogen, aber nie oder fast nie (?) erleidet sie einen Geldverlust. Sind einmal in einem Dorfe bereits mehrere Höfe parzellirt, so geht das Geschäft noch besser, denn es hat sich bereits ein Proletariat eingenistet, dessen Hunger nach Land in stetem Wachsen ist, und das die Hypothekenschulden, wenn auch noch so hoch, nicht scheut. – Die verganteten Güter werden gewöhnlich weit unter ihrem Schätzungspreise und Verkehrswerthe von einem Landwucherer oder einer Hypothekenbank erstanden, dann zertrümmert¹⁾ u. s. w.“

Auf die doppelte Veränderung in der Vertheilung des Grundeigenthums, die sich uns bisher nur als eine Folge des wachsenden Kapitalreichtums und der immer stärker werdenden Einwirkung desselben auf das Grundeigenthum ergab, sind übrigens in der letzten Zeit auch noch andere Momente von Einfluß gewesen.

So ist die Zerstückelung und Verkleinerung des Grundeigenthums auch veranlaßt worden durch die Nothwendigkeit, den Boden intensiver zu bewirthschaften, und sodann begünstigt worden durch das Wegfallen aller direkten und der meisten indirekten Schranken des Bodenverkehrs, durch die Ausdehnung des gemeinen Erbrechts über immer größere Gebiete u. s. w.

Dagegen ist die Zusammenballung des Grundeigenthums in immer weniger Händen außer den eben angegebenen Gründen noch vielfach zurückzuführen auf die Vortheile, welche der Großbetrieb gegenüber dem Kleinbetrieb für manche Kulturarten aufweist, auf die Ablösungsgesetzgebung, welche in Preußen bewirkte, daß den Rittergütern ein Theil des Rustikalbesizes als Entschädigung für die Befreiung des den Bauern zu freiem Eigenthum übertragenen Rests desselben von Grundlasten und Leistungen zugetheilt wurde, auf das Bedürfniß nach besserer Arrondirung der großen Güter auf die Nothwendigkeit, die Kultur in Folge des Niedergangs der Preise einiger landwirthschaftlicher Produkte zu verändern, also namentlich an die Stelle des Körner-

1) E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart. Berlin 1882. S. 187. 188.

baus die Viehzucht treten zu lassen, welche Kultur aber dann wieder nach größeren Wirthschafts- und Besitzeinheiten drängt, u. s. w.

Sind wir somit zu dem Resultat gelangt, daß die starke Vermehrung des beweglichen Kapitals in Verbindung mit den eben angeführten Momenten in unserer Zeit einestheils zur Vergrößerung und Arrondirung, andererseits wieder zur Zerstückelung und Verkleinerung des Grundeigenthums führt, so scheinen sich diese beiden in der Bewegung des Grundeigenthums zu Tage tretenden Tendenzen auf den ersten Blick gegenseitig auszuschließen. Bei näherer Betrachtung löst sich dieser scheinbare Widerspruch jedoch in volle Harmonie auf, indem sich die entgegengesetzten Tendenzen entweder auf verschiedene Zeiten oder auf verschiedene Theile Deutschlands vertheilen.

Während sich der Agglomerationsprozeß nämlich hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, im deutschen Norden und Nordosten vollzieht, ist die Güterzerstückelung meist auf den Süden und Südwesten beschränkt, wenngleich sie sporadisch auch in anderen Gegenden vorkommt.

Beiden sich gegensätzlich verhaltenden und auf verschiedene Gegenden vertheilenden Tendenzen ist aber eins gemeinsam, daß dort die Vergrößerung und hier die Verkleinerung des Grundeigenthums hauptsächlich auf Kosten des mittleren Grundeigenthümers erfolgt. Dieser ist es, der von zwei Seiten ins Gedränge kommt.

Damit glauben wir die eben von uns aufgeworfene Frage, ob sich die Veränderungen in der Grundeigenthumsvertheilung des deutschen Reiches in einer Richtung oder je nach den verschiedenen Gegenden in verschiedenen Richtungen bewegen, beantwortet zu haben.

Es bleibt nur noch übrig, die näheren thatsächlichen Beweise für das oben gewonnene Resultat beizubringen.

Ein vollständig exakter und somit unwiderleglicher Beweis läßt sich freilich nicht führen. Derselbe müßte das nöthige Beweismaterial einer sorgfältig aufgenommenen und verarbeiteten Statistik über die Bewegung des Grundeigenthums entnehmen können. An einer solchen fehlt es aber für fast alle deutschen Länder. Nur die 6 östlichen Provinzen Preußens sowie die Provinz Westphalen machen eine Ausnahme, indem für diese die nöthigen Daten über die Veränderungen, welche die Grundeigenthumsvertheilung von 1816—59 und von 1865—67 erfahren hat, gesammelt worden sind.

Fehlt es somit an den nöthigen Unterlagen für eine exakte Beweisführung fast vollständig — denn auch die eben erwähnten preussischen Daten können, wie wir unten zeigen werden, nicht auf absolute Zuverlässigkeit Anspruch machen —, so liegt doch eine Anzahl von

Beobachtungen und Ausprüchen theils kompetenter Autoritäten, theils solcher Personen vor, die die erwähnten Verhältnisse kennen mußten und kein spezielles Interesse hatten, sie nicht vollständig wahrheitsgemäß darzustellen. Solcher Äußerungen über die Veränderung der Grundeigenthumsvertheilung haben wir nun seit einer Reihe von Jahren viele gesammelt und wir glauben annehmen zu dürfen, daß uns keine irgend bemerkenswerthe an die Oeffentlichkeit gedrungene Notiz entgangen ist. Wir haben uns hierbei außer an die Ausprüche von Schriftstellern, Abgeordneten und Beamten, was wenigstens Preußen betrifft, hauptsächlich an amtliche Quellen gehalten, und zwar leisteten uns hier vorzügliche Dienste die älteren bis 1874 erschienenen Jahresberichte über den Zustand der Landeskultur, sowie der sich über den Zeitraum von 1875—77 erstreckende unter dem Titel Preußens landwirthschaftliche Verwaltung bekannt gewordene sog. Friedenthal'sche Gesamtbericht. Leider enthält der seitdem erschienene Bericht für 1878—80 keinerlei Nachrichten über unseren Gegenstand. So hoffen wir denn durch Beibringung des von uns gesammelten Thatfachenmaterials die oben aufgestellte Behauptung wenn auch nicht vollständig beweisen, so doch sehr wahrscheinlich machen zu können und müssen es einer späteren systematischen Massenbeobachtung und Verzeichnung der einschlagenden Thatfachen überlassen, unsere These zu bekräftigen oder — zu entkräften.

Wenn wir jetzt zur Aufzählung der von uns gesammelten Thatfachen schreiten, so wollen wir uns dabei, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, auf dieses Jahrhundert beschränken und denken außerdem das aus dem letzten Jahrzehnt stammende Material noch besonders herauszuheben. Es wird nicht auffallen, daß hauptsächlich diejenigen Thatfachen an die Oeffentlichkeit gelangt sind und von uns verworthen werden konnten, welche ein außergewöhnliches Interesse darboten. Dies sind namentlich Güterzerstückelungen in Folge gewerbsmäßig betriebener Hofmeckerei oder ausgedehnte mehrere Jahre hindurch fortgesetzte Vereinigungen von Grundeigenthumsmassen in einer Hand u. s. w.

Wir beginnen mit den Güterzerstückelungen.

Sehr deutlich läßt sich der Prozeß der Bildung kleiner sogen. Gewerbegebiete in Westphalen verfolgen. Derselbe ist durch die Ausbreitung der Industrie bedingt und reicht in frühere Jahrhunderte zurück. In rein agrarischen Zuständen lebten hier anfangs Bauern auf ihrem Grundeigenthum zusammen mit ihren Hauerlingen. Ueber Miethe und Arbeitsleistung wurde zwischen dem Bauern und Hauerling einfach auf dem Korbstock abgerechnet.

Eine Veränderung in diesen — wenn man von den Rittergütern und dem Besitz der todten Hand absieht — ausschließlich bäuerlichen Grundeigenthumsverhältnissen bewirkte die Einführung der Industrie und zwar speziell der Leinenindustrie.

Trotz der Untheilbarkeit der Bauerhöfe erhoben sich nämlich durch das ganze Land zerstreute Ansiedelungen, deren Besitzer, Neubauern oder Kötter genannt, einen kleinen Ackerbau mit der Hausindustrie des Spinnens und Webens vereinigten und in mäßigem Wohlstande lebten. Mit dem Zurückweichen der Leinenindustrie in ihrer hausgewerblichen Betriebsform hörte dieser Wohlstand freilich allmählig auf, nicht aber auch die Neigung der kleinen Leute sich anzubauen. Durch Aufhebung der Untheilbarkeit des Grundeigenthums, durch die bei den Gemeintheilungen den Bauern zugefallenen unbebauten Landanttheile, sowie besonders durch die in den zwanziger Jahren häufigen Subhastationen bäuerlicher Güter wurde es diesen Leuten leicht gemacht, ihren Wunsch zu befriedigen. Den Nothstand sowohl wie die Neigung zur Erwerbung von Grundeigenthum wußten seit den dreißiger Jahren auch die „Bauernschinder“ namentlich im Paderbornischen zu benutzen und eine Menge von Subhastationen künstlich herbeizuführen, um die subhastirten Güter zu einem Spottpreise zu erstehen. Diese zerlegten sie dann in möglichst kleine Theile und verkauften sie mit dem sehr werthvollen Eichengebälk als Baumaterial zu hohen Preisen, gegen geringe Baarzahlung oder auch vollständig auf Kredit. Nachdem dann auf diesen neugekauften Parzellen ein Häuschen hergestellt und das Land angebaut worden war, folgte nicht selten eine neue Subhastation, bei der sich dann wieder neue Käufer einfanden. Diesem Unwesen suchten die speziell gegen die jüdischen Gütermegger gerichteten und nur für die westphälischen Kreise Paderborn, Bielefeld, Warburg und Hörter bestimmten Kabinettsordres vom 20. September 1836 und 5. Januar 1839 zu steuern. Doch wurde der durch diese beiden Erlasse geschaffene gesetzliche Ausnahmezustand bereits durch die Kabinettsordre vom 4. Dezember 1846 wieder aufgehoben. Dieser K. O. war vorhergegangen der Erlaß des allgemeinen Gesetzes vom 3. November 1845, das dann aufgehoben aber durch das Ergänzungsgesetz vom 24. Mai 1853 wieder hergestellt wurde. Durch diese beiden Gesetze wurde unter Anderem auch der Zweck verfolgt, die Hofschlächtereien möglichst zu erschweren. Indeß hatten diese gesetzlichen Maßnahmen nicht zu verhindern vermocht, daß unter Wegfall einer Anzahl größerer Ackeranbauungen mit den dazu gehörigen Holzungen über das ganze Land zerstreut eine Anzahl ärmlicher kleiner Grundeigenthümer entstanden waren. Durch Auswanderung nach

Amerika ist ihre Zahl dann später einigermaßen gelichtet. Der zurückgebliebene Theil liefert — namentlich in der Umgebung von Bielefeld — das Arbeiterkontingent für die Spinnereien und in anderen Gegenden für die in Spekulation auf die billige Arbeitskraft zahlreich errichteten Cigarrenfabriken.

Seitdem dann in den letzten Jahrzehnten der Fabrik-, Hütten- und Bergwerksbetrieb einen gewaltigen Aufschwung genommen hat, suchen die in diesen Produktionszweigen beschäftigten Arbeiter, besonders die Berg- und Hüttenleute ein eigenes kleines Grundeigenthum zu erwerben, ein Bestreben, in dem sie von den Fabrik-, Bergwerks- und Hüttenbesitzern unterstützt werden, weil diese in den ansässigen Leuten erfahrungsmäßig die besten, sichersten und zuverlässigsten Arbeiter gewinnen. So entstehen in der Nähe der Fabriorte, Hütten- und Bergwerke oft auf den von den Kolonaten verkauften, bis dahin noch nicht urbar gemachten Markantheilen oder Hinterländereien theils neue Ansiedelungen, theils wenigstens einzelne kleine Tagelöhnergütchen, Landstellen, die der Industrie- und Bergarbeiter in seinen Feiertagen kultivirt und erhält. Früher wurden diese kleinen Landstellen in Erbpacht oder Erbzinns ausgethan, seit 1850 aber gehen sie in das freie Eigenthum der Arbeiter über. Von sogenannten Hoffschlächtereien ist in der letzten Zeit nichts zu hören gewesen¹⁾.

Ähnlich wie aus Westphalen, verlautet auch sonst aus den Ländern mit vorwiegend bäuerlichem Grundeigenthum im Südwesten aus der letzten Zeit nicht viel von Gütermehrgern und künstlicher Güterzerstückelung.

In Braunschweig freilich hat sich seit 1850 eine Absplitterung kleiner Häuslerstellen von den größeren Ritter- und Bauerngütern und zum Theil auch eine vollständige Auflösung dieser in Häuslerstellen vollzogen, doch dürfte sie größtentheils ohne die Intervention der Gütermehrgern erfolgt sein. Daß sich dieser Prozeß hier in völlig spontaner Weise vollzogen hat, scheint durch ein dringendes Bedürfniß veranlaßt worden zu sein. Für das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses spricht, daß in den letzten Jahrzehnten weder die großen noch die bäuerlichen Grundeigenthümer ihren Arbeitern mehr, wie sie doch bis dahin gethan hatten, auf ihren Grundstücken eine Wohnung und etwas Land zur Benutzung anweisen wollten. Es sahen sich daher diese genöthigt, sich selbst anzukaufen und anzubauen. Die namentlich durch Aus-

1) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 39. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung für 1875—77. S. 306. Mündliche Erkundigungen.

breitung der Rübenzuckerindustrie gestiegenen Löhne boten ihnen auch die nöthigen Mittel dazu. So ist denn die Zahl der grundbesitzenden Häuslinge im Herzogthum Braunschweig allein zwischen 1850 und 1865 um 1964 gestiegen¹⁾.

Auch in Hannover scheint die gewerbsmäßige Güterschlächtereirei seit Einführung der Theilbarkeit der Bauerhöfe am 1. Oktober 1873 nur ausnahmsweise in den Grafschaften Diepholz und Hoya und in den Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg vorgekommen zu sein, ohne daß sie jedoch hier größere Dimensionen angenommen hätte. Auch sollen den großen Gewinnen, welche aus dem Verkauf einzelner Theile solcher Höfe, deren Bestandtheile zerstreut lagen, erzielt worden sind, gegenüberstehen die sehr schlechten Erfahrungen, welche beim Theilverkauf von arrondirten Höfen gemacht worden sind²⁾.

Aus Oldenburg, den beiden Lippe, Waldeck, dem Bremischen Stadtgebiet, Lauenburg u. s. w. sind uns keinerlei Thatfachen über künstliche Güterzerstückelungen bekannt geworden.

Ähnlich früh wie in Westphalen beginnt der Güterzerstückelungsprozeß in Schleswig-Holstein. Derselbe nimmt hier seinen Anfang bereits im vorigen Jahrhundert, setzt sich dann aber im gegenwärtigen Jahrhundert noch bis auf unsere Tage fort.

Unmittelbar nach Aufhebung der Leibeigenschaft und des Frohnwesens wurden nämlich auf einigen Holsteinischen und vielen Schleswigischen adeligen Gütern sowie auf sämmtlichen Domänen Schleswig-Holsteins die Gutshöfe parzellirt. Große Meierhöfe folgten dann dem Beispiele der Gutshöfe. Aus dem alten Hofe wurde in der Regel eine größere Parzelle gebildet, welche den Umfang von 2—4 Bauerhöfen erhielt (Stammparzelle, Stammhof), und außerdem eine Anzahl kleinerer Parzellen in verschiedenen Abstufungen vom spannfähigen Grundstück bis zum kleinen Tagelöhnergute herab. Bei Bestimmung der Größe der spannfähigen Parzellen scheint mehr die Aussicht auf die relativ höheren Kaufpreise für kleinere Landstellen, als die Rücksicht auf ein angemessenes Verhältniß des Areal zu den Kosten der Wirthschaft entscheidend gewesen zu sein. So trifft man darunter Stellen, welche zwar Gespann halten müssen, dasselbe aber doch nicht vollständig

1) Schreiben des Herz. Braunschweigischen Ministeriums an den Braunschw. Landtag vom 11. Dezember 1866.

2) Preußens Landwirtschaft 1875—77. S. 305. v. Hammerstein in der Sitzung des Hannoverschen Provinziallandtags v. 3. Juli 1871, Stenogr. Ber. S. 61.

beschäftigen können, so daß die Pferde, wie man zu sagen pflegt, den Ertrag der Stelle aufessen.

Die ganz kleinen Parzellen sind etwa mit den Inststellen zu vergleichen: sie sollten Tagelöhnern und Handwerkern Gelegenheit geben, etwas Grundeigenthum für landwirthschaftlichen Nebenbetrieb zu erwerben. Von Uebel war nur, daß zu viele solcher Parzellen auf einmal geschaffen worden waren und der Markt mit diesen neuen Parzellen überführt wurde, wie sich aus der anfänglichen Unverkäuflichkeit mancher Parzellen ergab.

Ueberhaupt waren zu wenig größere und zu viel kleine Parzellen begründet worden und hatte man den größeren Parzellen außerdem ein zu kleines Areal zugetheilt.

Von der ersten Generation der Parzellisten sind daher viele zu Grunde gegangen, insbesondere solche, welche in der letzten Zeit des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts, durch die hohen Produktpreise verleitet, sich zu theuer angekauft hatten. Als dann von 1820 an eine Periode niedrigster Produktpreise eintrat, in welcher nicht einmal die laufenden Wirthschaftskosten gedeckt wurden, da brachen eine Menge Konkurse aus und die Verkaufspreise der Parzellen sanken auf $\frac{1}{10}$ der ursprünglichen Ankaukspreise herab.

An der Westküste Schleswig-Holsteins dagegen hat die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums nur ausnahmsweise zu Zwergwirthschaften geführt: so z. B. auf dem nordwestlich vom Amt Bredstedt gelegenen Kornkoog des Risummoors und auf der Feldmark von Schwabstedt.

Die gewerbsmäßige Ausschachtung großer Güter in Schleswig-Holstein ist aber erst jüngeren Datums. So wird im Jahre 1872 berichtet, daß das Ausschachten in einigen Gegenden des Landes, namentlich in Angeln von Konsortien systematisch betrieben werde. Größere Dimensionen nahm dasselbe aber erst nach dem Inkrafttreten des für die Provinz Schleswig-Holstein erlassenen Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 27. Mai 1873 — dessen § 29 die Beschränkungen der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums fortan für alles Grundeigenthum aufhob — an, indem von nun an in fast allen Theilen des Landes Parzellirungen durch Gütermakler zu Stande gebracht wurden. Im Jahre 1875 hatte die Parzellirung ab-, in den Jahren 1876 und 1877 dagegen wieder zugenommen. Jedoch handelte es sich bei den Parzellirungen des letzten Jahrzehntes hauptsächlich nur um solche Hufen, deren Ländereien nicht arrondirt waren, sondern zerstreut in der

Feldmark lagen und bei der Zerstückelung einen guten Gewinn versprachen¹⁾).

Mit am frühesten zeigte sich die gewerbsmäßige Güterzertrümmerung in Württemberg, und zwar hier in Folge der freiheitlichen Agrargesetzgebung von 1808—1817 und des liberalen Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833, welches die Gemeinden zwang, unter leicht zu erfüllenden Bedingungen jeden Bürgerrechtsbewerber aufzunehmen. Namentlich in den neuen Württembergischen Landestheilen, wo sich unter dem Schutz des älteren Rechts und der Sitte viele große Güter erhalten, sowie in denjenigen Theilen Alt-Württembergs, in denen sich ausnahmsweise geschlossene größere Güter bis in dieses Jahrhundert herüber gerettet hatten, so namentlich in den Gegenden am Bodensee, im Oberamt Ulm u. s. w. begann jetzt der gewerbsmäßige Ankauf derselben zum Zweck des Wiederverkaufs. Diesem Treiben wollte das ausschließlich gegen jüdische Hofmekger gerichtete Gesetz vom 25. April 1828 ein Ende machen. An die Stelle desselben trat dann das „auf die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche“ gerichtete Gesetz vom 23. Juni 1853, welches u. A. für Verträge über Zertheilung von Grundstücken schriftliche Errichtung vorschrieb und bei Geldstrafe den Wiederverkauf von mehr als dem vierten Theile einer Fläche von 10 Morgen ohne Genehmigung der Kreisregierung vor Ablauf von 3 Jahren verbot. Aber trotz der Geltung dieses Gesetzes wird aus verschiedenen Gegenden Württembergs, namentlich aus dem Schwarzwalde und aus dem Hohenlohischen in den letzten Jahren berichtet, daß die gewerbsmäßige Auschlachtung der Bauerngüter fort dauert, wenngleich nicht mehr in dem früheren Umfange, und daß die Gütermekger das Gesetz durch ihre Praktiken zu umgehen wissen. Zu diesen gehört namentlich der Kauf auf fremden Namen, die Gründung von Gesellschaften zum Ankauf von Gütern, in denen aber immer dieselben Personen die Hauptrolle spielen, Bestechung der Gemeinderäthe, um die Genehmigung zur Güterzerstückelung zu erlangen u. s. w. Wenn gleichwol das obige Gesetz, trotzdem es so häufig umgangen wird, bisher nicht aufgehoben worden ist, so war dafür die Erwägung maßgebend, daß das Gesetz den Behörden einen in mannigfachen Beziehungen sehr wünschenswerthen Einblick in das Treiben der Güterhändler gewährt,

1) Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein. S. 147 ff. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880. S. 280. Preussischer Landeskulturbereich f. 1872. S. 177. Preußens Landwirtschaft von 1875—77. S. 304.

der es ihnen ermöglicht, den Vollzug besonders schädlicher Güterveräußerungen wenn nicht zu verhindern, so doch aufzuhalten¹⁾).

Ferner wird aus dem bayerischen Regierungsbezirk Schwaben, namentlich aus denjenigen Gegenden, welche an Württemberg grenzen, berichtet, daß Spekulanten dort in den letzten Jahrzehnten Güterhöfe angekauft haben, um sie in Parzellen zu hohen Preisen an die benachbarten Grundeigenthümer zu verkaufen. Das leer stehende Haus mit dem nicht verkauften Rest des Grundstückes sucht der Güterhändler dann womöglich jungen Eheleuten, die einige tausend Gulden besitzen und sich gern ein eigenes Heim gründen möchten, an den Hals zu hängen. Gewöhnlich sind diese Käufer aber nicht in der Lage, daselbe behaupten zu können. Dann fällt es wiederum an den Spekulanten zurück. Dieser sucht es dann wieder einem Zweiten und Dritten zu verkaufen und macht dabei leicht jedes Mal ein gutes Geschäft. Ebenso wie im bayerischen Schwaben sind auch in den übrigen Theilen Bayerns in den vierziger und fünfziger Jahren häufig gewerbsmäßige „Güterzertrümmerungen“ vorgekommen. Sie führten damals zum Gesetz vom 28. Mai 1852, durch welches man dieselben beschränken zu können meinte. Indeß wurde dieses Gesetz bereits durch das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. Oktober 1861 wieder aufgehoben. Uebrigens dauerten die Güterzertrümmerungen vor und nach dem Gesetze, wie während desselben fort. Besonders in den sechziger Jahren und noch am Anfang der siebenziger Jahre, als die Preise der landwirtschaftlichen Güter auf einer früher nie dagewesenen Höhe standen, wurden namentlich in Alt-Bayern viele größere „Deconomieanwesen“, d. h. Bauerngüter von ihren Eigenthümern freiwillig und zwar größtentheils an Gütermekger verkauft. Die bisherigen Inhaber ließen sich meist in den kleinen Städten und Märkten als Rentner nieder. Ihre ehemaligen Güter wurden „zertrümmert“ und die einzelnen Theilstücke meist an benachbarte Kleingüter gegen Ristzahlungen verkauft. Den erhaltenen Kredit pflegten die Käufer in den sehr hohen Kaufpreisen, die weit über den Ertragswerth hinaus gingen, zu bezahlen. In den ungünstigen Jahren, welche darauf für den Landwirth eintraten — geringe Ernten und niedrige Preise — war es den Käufern kaum mehr möglich, die Zinsen für die kreditirten Kaufschillinge aufzubringen und zugleich ihren öffentlichen Verpflichtungen zu genügen, geschweige denn Kapitalabzahlungen zu leisten. So wurden denn in

1) Mündliche Erkundigungen. Briefliche Aeußerung des Regierungsraths Schittenhelm.

den letzten Jahren in einer sehr bedeutenden Anzahl von Fällen durch die Guts Händler wegen solcher rückständigen Friszahlungen Zwangsveräußerungen veranlaßt¹⁾.

In Baden ist das Gütermessen namentlich in den Gegenden um den Bodensee herum schon früh üblich gewesen. Hierher scheint dieses Gewerbe in den dreißiger und vierziger Jahren aus dem benachbarten Württemberg verpflanzt worden zu sein. In allgemeinere Uebung soll dasselbe aber erst seit der Emanzipation der Juden durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 gekommen sein. Namentlich von Offenburg, aber auch von anderen Städten aus, treiben diese ihr Wesen längs dem Rhein, im Ringthal und in den Thälern anderer sich in den Rhein ergießender Flüsse. Den Bauern wird Geld vorgeschossen, dann läßt man sich von ihnen an Zahlungsstatt das eine oder andere Grundstück abtreten, diese werden dann wieder gegen andere ausgetauscht, bis das Netz, in dem der Bauer gefangen werden soll, eng zusammengezogen ist und derselbe sein Erbe mit dem weißen Stabe in der Hand verlassen muß. Der Wald solcher Güter wird dann gewöhnlich schleunigst niedergehauen und der auch sonst für Jahrzehnte in seiner Wirthschaft zurückgebrachte Hof endlich in einzelnen Stücken oder im Ganzen verkauft.

Den Akten des Offenburger Bezirksamts habe ich folgenden Fall entnommen, der das bei solchen Gelegenheiten übliche Verfahren veranschaulicht.

In der unweit Offenburg gelegenen Gemeinde Durbach kauften im Jahre 1875 vier in Offenburg ansässige Handelsleute ein Hofgut, bestehend aus Hof, Hofraite Hausgärten, Weinberg, Acker, Wiese, Reutfeld, Wald, im Ganzen 162 Bad. Morgen, 43 Ruthen = 58 Hektar 35 Ar und 87 □ Meter, mit der Absicht, dasselbe in Stücken weiter zu verkaufen. Trotz des Widerspruchs des Gemeinderaths erhielten sie zur Zerstückelung die Genehmigung des Bezirksraths, indem dieser sich bei seiner Entscheidung von der Erwägung leiten ließ, daß der dem Amt von den Käufern vorgelegte Parzellirungsplan den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1854 nicht widersprach. Die Käufer zerlegten das Hofgut darauf in 23 Theile, die sie an 17 verschiedene Personen verkauften. Die Erwerber waren theils benachbarte Grundbesitzer theils besitzlose Tagelöhner. Ueber den Gewinn, welchen die Händler bei dieser Gelegenheit realisirt

1) Württembergisches Wochenblatt für 1879. Nr. 27. Die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen während des Jahres 1880 in der Zeitschrift des Königl. Bayrischen statistischen Bureau's. 12. Jahrg. 1880. S. 179.

haben, melden die Akten nichts. Nur soviel vermochten wir an Ort und Stelle zu konstatiren, daß die einzelnen Theilstücke seitdem schon mehrfach ihre Besitzer gewechselt haben. Mit den jüdischen Händlern konkurriren übrigens neuerdings auch sozial höher gestellte Personen christlicher Konfession: so im Schwarzwald an der Württembergischen Grenze ein in jenen Gegenden vielfach genannter Fabrikant und in dem dem Rhein zugewendeten Theil des Schwarzwaldes eine hochgeborene, dem Elsaß angehörige Persönlichkeit, die das Geschäft des Gütermekgers im Großen treibt. Sie hat sich den wenig schmeichhaften Beinamen eines Kahllegers der Schwarzwaldforsten dadurch erworben, daß sie den in ungünstigen Zeiten in Bedrängniß gerathenen Eigenthümern von mittleren und kleinen Waldgütern ihren Besitz abkauft, den Wald niederschlägt und die entwaldeten Flächen parzellenweise an einzelne Private oder an die Gemeinden verkauft.

Ähnliche Erfahrungen wie im deutschen Süden sind dann in früherer Zeit im Königreich Sachsen und in jüngster Zeit im Großherzogthum Sachsen-Weimar, sowie in der preussischen Provinz Sachsen gemacht worden.

Für das Königreich Sachsen konstatirt Reuning im Jahre 1875, daß die Güterschlächtereie dort in früheren Jahrzehnten eine große Rolle gespielt habe, so daß das Gesetz über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30. November 1843 mit spezieller Rücksicht auf solche Vorgänge erlassen worden sei. Zugleich bedauert Reuning, daß sich über den Umfang, in welchem die Güterschlächtereie in Sachsen stattgefunden habe, kein statistisches Material beibringen lasse. Aber so beklagenswerth dieser Mangel auch sei, so sei er doch nur zu erklären, weil sich nur schwer eine statistisch erfaßbare Grenze zwischen dem legitimen Eigenthumswechsel und der Güterschlächtereie ziehen lasse. Aus der neueren Zeit besitzen wir keine Nachrichten über den Eigenthumswechsel, doch scheint es dem Gesetz von 1843 gelungen zu sein, dem Gewerbe der Gütermekger ein Ende zu machen¹⁾.

Dagegen wird aus der preussischen Provinz Sachsen berichtet, daß die Neigung der kleinen Leute bei Dismembrationen Aecker zu kaufen und in jährlichen Raten zu bezahlen bis in die Mitte der siebenziger Jahre sehr stark gewesen und durch gewerbsmäßige Güterzerstückelung auch befriedigt worden sei. In diesem Jahr haben diese Käufe dann plötzlich gegen früher bedeutend nachgelassen, weil den Käufern in den schlechten Jahren die Erübrigung des Kauffchillings

1) Reuning, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen. S. 72.

restes sehr schwer geworden sei. Im Jahr 1877 hat die Parzellirung der Bauerngüter wieder zugenommen, und es wird namentlich aus den Kreisen Bitterfeld, Delitzsch und Salzweidel hervorgehoben, daß die Parzellen dort weit über den wahren Werth bezahlt werden. Auch aus dem Berichower Kreise wird berichtet, daß der geschlossene bäuerliche Grundbesitz dort in den letzten 15—16 Jahren stark dismembrirt worden sei ¹⁾.

Große Dimensionen scheint auch die künstliche Parzellirung des Grundeigenthums im letzten Jahrzehnt im Eisenacher Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar erreicht zu haben. Darüber, daß die Dismembration von Gütern dort seit einer Reihe von Jahren gewerbmäßig betrieben wird, besteht kein Zweifel, auch darüber nicht, daß die Gütermakler bei diesen Geschäften bisweilen das Dreifache des angelegten Kapitals verdient haben, und ebenso darüber nicht, daß diese Art der Parzellenverkäufe, weil der ausbedungene Kaufpreis ein zu hoher ist, häufig zu Konkursen der Käufer führt. Nur darüber bestand eine Zeit lang Streit, ob es hauptsächlich Juden sind, welche diese schädliche Güterzerpitterung betreiben, oder ob sich auch Christen — wie von den angegriffenen Juden behauptet wurde — in hervorragender Weise an diesem Geschäft betheiligen ²⁾. Aber wenn auch extra muros et intra gefehlt sein mag, so geht aus der bei dieser Gelegenheit geführten Kontroverse doch soviel hervor, daß der Güterhandel im engsten Zusammenhang mit dem Viehhandel steht und daß dieser letztere sich im Eisenacher Kreise und im Weimariſchen Oberlande fast ausschließlich in jüdischen Händen befindet, während die Juden in den übrigen Theilen Thüringens nur als Inhaber großer Schnittwaarenlager, sowie als Wollkäufer und Roßhändler bekannt sind.

Ähnliches wie aus der Provinz Sachsen wird auch aus den übrigen preußischen Provinzen des Ostens berichtet.

So kamen im Jahre 1875 im Bromberger Regierungsbezirk der Provinz Posen Parzellirungen im Wege der Ausschlachtung größerer und kleinerer Bauerngüter in ziemlich großem Umfange vor. Doch nahmen sie bereits im Jahre 1876 wesentlich ab und beschränkten sich

1) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung 1875—77. S. 304. Protokoll des Sächsischen Provinziallandtags v. 1880. S. 143.

2) Ueber diesen Punkt ist es vor einigen Jahren in der landwirthschaftlichen Presse Thüringens zu einem lebhaft geführten Streit zwischen einem protestantischen Geistlichen und einigen jüdischen Händlern gekommen, s. Thüringische Blätter für Felbbau, Wiesenbau, Viehzucht und landwirthschaftlichen Betrieb für 1876. Nr. 5 u. 11.

im Jahre 1877 nur noch auf einige Fälle. Da es den — meist polnischen — Besitzern der angrenzenden Bauerngüter, welche von den Parzellen behufs Arrondirung ihrer Güter mit Vortheil hätten Gebrauch machen können, aber meist an den zum Ankauf erforderlichen Geldmitteln fehlte, so gelangten die parzellirten Grundstücke meist in die Hände von Arbeitern. Von den Acquirenten solcher kleinen Grundstücke wird dann — aus dem Kreise Gnesen — berichtet, daß sie sich in schlimmer Lage befinden. Auch aus dem Obrabruch verlautet, daß die Zahl der wohlhabenden Eigenthümer aus dem Bauernstande von Jahr zu Jahr abnimmt und die Klasse der armen Leute immer mehr wächst. Es wird daran die Befürchtung geknüpft, daß die Dörfer in wenigen Jahrzehnten überwiegend von armen Arbeiter- und Tagelöhnerfamilien bevölkert sein werden. Endlich wurde auch bei Gelegenheit der Verathung des von der Staatsregierung dem Posenschen Provinziallandtag vorgelegten Gesetzentwurfs betreffend die anderweitige Regelung des bäuerlichen Erbrechts constatirt, „daß in einzelnen Gegenden der Provinz eine Zersplitterung des bäuerlichen Grundeigenthums in kleinere, nicht selbstständige Besitzungen und demzufolge eine Verringerung der spannfähigen Besitzungen in bedenklichem Maße stattgefunden habe, so daß die Leistungsfähigkeit des Bauernstandes dort wirklich beeinträchtigt erscheine.“ Zu besseren Resultaten hat die Güterzerstückelung nur in einigen wenigen wohlhabenderen, meist deutschen Gegenden geführt, wo die Bauern Neigung zur Vergrößerung ihrer Wirtschaften oder zur Gründung neuer Eigenthumsstellen für ihre nicht erbfähigen Kinder zeigen ¹⁾.

Derselbe Grund, die geringe Widerstandsfähigkeit namentlich der polnischen Bevölkerung gegenüber dem Treiben der Güterschlächter, sowie die maßlosen Theilungen des Grundeigenthums im Erbwege haben auch in Oberschlesien zu ähnlichen Resultaten der Grundeigenthumsbewegung geführt, wie in Posen. Es waren auf dem platten Lande Oberschlesiens (Regierungsbezirk Oppeln) Besitzungen vorhanden:

im Jahre 1858:			1879:
von unter 5 Morgen	29 432 = 34,6 %		57 360 = 43,5 %
5—30 „	37 919 = 44,5 „		54 210 = 41,2 „
30—300 „	16 819 = 19,7 „		19 146 = 14,5 „
300—600 „	238 = 0,3 „		238 = 0,2 „
über 600 „	793 = 1,9 „		793 = 0,6 „

1) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung 1875—77. S. 303. Liebfnecht, Grund- und Bodenfrage. S. 140. Eingabe des Posenschen Provinziallandtags an die k. Staatsregierung vom 16. April 1880.

Demnach haben die kleinsten Besitzungen unter 5 Morgen der Zahl nach am stärksten, die kleinen zwischen 5 und 30 Morgen aber auch noch stark zugenommen.

Noch deutlicher als in dem ganzen Regierungsbezirk Oppeln zeigt sich das Anwachsen des kleinen Grundeigenthums in einigen Kreisen desselben. So namentlich in dem Kreise Pleß. Es waren hier Besitzungen:

	im Jahre 1858:	1879:
von unter 5 Morgen	1383 = 25,7 %	3491 = 39,3 %
5—30 „	2841 = 52,7 „	4070 = 45,8 „
30—300 „	1077 = 20,0 „	1252 = 14,0 „
300—600 „	28 = 0,5 „	28 = 0,3 „
über 600 „	59 = 1,1 „	59 = 0,6 „

Ueber die Art, wie die Wucherer in Oberschlesien über ihre Opfer die Subhastation herbeiführen, haben wir bereits oben berichtet. Wenn der polnische Kleingütler in der Branntweinlaune renommiren will, so erklärt er, er fürchte sich weder vor dem Juden noch vor dem Gendarmen; unter Ersterem versteht er seinen Gläubiger, der übrigens nicht selten ein Christ ist. Der Landrath v. Selchow bemerkt hinsichtlich dieses Punkts, daß er einen Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Wucherern höchstens in der Weise bemerkt habe, daß die christlichen des äußeren Scheins wegen vorsichtiger sind, sich deshalb mit etwas bescheideneren Prozenten begnügen, dann aber in der Regel noch härter auf ihrem Schein bestehen und noch „heuchlerischer auf den Moralischen sich ausspielen“ als der Jude ¹⁾.

In den Jahren 1875 und 1876 wurde auch in der Mark Brandenburg und in der Niederlausitz — und zwar namentlich in den Kreisen Königsberg, Arnswalde, in der Briegnitz und in der Gegend von Soldin besonders lebhaft parzellirt. Dies hatte zur Folge, daß neben der Arrondirung größerer Güter eine Anzahl kleiner Besitzungen entstand.

Ähnlich entstanden während des letzten Jahrzehnts auch in der Provinz Westpreußen neue Ansiedelungen und kleine Häuslerstellen auf Parzellen, welche meist von Bauerhöfen abgetrennt wurden.

1) Wir entnehmen die obigen Zahlen den über den ober-schlesischen Nothstand am 12. Sept. 1880 geführten Verhandlungen des land- und forstwirtschaftlichen Vereins zu Oppeln S. 12 u. 13, wo übrigens nicht angegeben ist, auf welchem Wege diese Zahlen gewonnen worden sind. v. Selchow, Die ober-schlesische Nothstandsfrage. S. 33.

Die Neigung zum Erwerb solcher kleiner Parzellen ist aber nur zeitweise epidemisch aufgetreten — so z. B. im Jahre 1875 in den Kreisen Danzig und Schwes, während diese Bewegung bereits 1876 und 1877 bedeutend nachgelassen hatte — und hat dann allerdings bisweilen zur Entstehung wirtschaftlich nicht haltbarer Kolonien geführt. Doch gehören diese verunglückten, nicht selten durch die Gewinnjucht der Verkäufer provozierten Kolonisationen nicht zu den häufigen Erscheinungen. Wo es an Gelegenheit zur Arbeit nicht fehlte und die Bodenbeschaffenheit nicht zu ungünstig war, da hatten diese kleinen Heimstätten, von denen aus der Arbeiter seinem Verdienst nachging, günstige Folgen.

Im Allgemeinen scheint in diesen oben genannten östlichen Gegenden und hier wieder namentlich in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern, sowie in Mecklenburg und im Osten Holsteins, wo eine theilweise Zerstückelung des großen Grundeigenthums zum Zweck der Etablierung von Bauern und ansässigen ländlichen Arbeitern stellenweise sehr erwünscht wäre, die Begründung neuer Landstellen theils an dem niedrigen Kulturzustande jener Gegenden, theils an dem Mangel an Kapital und guten Absatzwegen, theils an der Unfruchtbarkeit des Bodens und der Rauheit des Klimas zu scheitern. Namentlich die natürliche Ausstattung jener Gegenden läßt größere Wirtschafts- und Besitzeinheiten, sowie ein reichhaltiges Inventar besonders erwünscht erscheinen: für beides fehlt es den ländlichen Arbeitern aber gewöhnlich an dem erforderlichen Baarkapital. Unter solchen Umständen ist das Gewerbe der Güterschlächter nicht einträglich und daher nur wenig vertreten. Wo dasselbe aber ausnahmsweise dennoch betrieben wurde, hat es häufiger indirekt zur Arrondirung und Vergrößerung der in der Nachbarschaft gelegenen Güter, als zur Bildung eigener kleiner Landstellen geführt ¹⁾.

Aus der obigen Darstellung ergibt sich, daß der Zerstückelungsprozeß größtentheils auf Kosten des bäuerlichen Grundeigenthums erfolgt, indem vorzugsweise dieses es ist, welches im Wege der Ausschachtung in kleinere Güter oder Parzellen zerlegt wird. Wenn das große Grundeigenthum zu solchen Manipulationen viel seltener verwendet wird, so liegt das einerseits daran, daß dasselbe noch vielfach rechtlich gebunden ist, dann aber daran, daß die Zerstückelung eines

1) Preuß. Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur f. 1873. S. 160. 300. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung von 1875—77. S. 298. 300. 301. Bericht des Ostpreussischen Provinzialausschusses über die anderweitige Regelung des bäuerlichen Erbrechts. S. 8.

großen meist arrondirten Gutes auch faktisch große Schwierigkeiten verursacht, weil die Theile eines solchen weniger begehrt sind, als die eines an bäuerlichen Kleinbesitz grenzenden, vielleicht sogar im Gemenge mit demselben liegenden Bauernguts und weil beim Bestehen einer Hypotheken- und Grundbuchordnung, wie sie größtentheils in Norddeutschland gilt, die nothwendige Regulirung der Hypothekenverhältnisse ein nur schwer überwindliches Hinderniß für die Abtrennung einzelner Theilstücke von größeren Gutskomplexen bildet. Endlich sind wohl-situirte große Grundeigenthümer nur selten geneigt, von ihrem Eigenthum kleinere Parzellen abzuzweigen und ist das Gewerbe des Gütermetzgers in solchen Gegenden ein sehr riskantes.

Ebenso häufig, ja vielleicht noch häufiger als die Verkleinerung des Grundeigenthums durch Zerstückelung — befördert namentlich durch das sog. Ausschachten von Bauerngütern — zeigt sich die Vergrößerung desselben durch Angliederung von Stücken solcher Bauernhöfe und anderer Grundbesitzungen, welche in der Nachbarschaft aufgelöst worden sind, sowie durch Verbindung mehrerer benachbarter Güter zu einem Besitz- und Wirthschaftskomplex — durch das sog. Einschachten — oder doch wenigstens durch Vereinigung derselben in einer Hand ohne gleichzeitige Verbindung zu einer Wirthschaftseinheit.

Ja es dürfte dieser Agglomerationsprozeß in letzter Zeit vielleicht noch bedeutendere Resultate aufzuweisen haben, als der Zerstückelungsprozeß.

Die Vorgänge dieser Art sind übrigens zum Theil älteren Datums als man vielfach annimmt.

Das Legen des „Bauernfeldes“ oder der „Bauernhöfe“ erscheint zuerst als die Folge vermehrten Kapitalreichtums und steigender Grundrente, sowie beginnender Selbstbewirthschaftung der Rittergüter durch ihre Besitzer. Die Tendenz der Rittergutswirthschaften, ihr Areal auf Kosten der Bauerländereien zu erweitern, tritt bereits im 13. Jahrhundert, besonders stark aber erst im Reformationszeitalter hervor.

Sie steigert sich dann besonders nach dem dreißigjährigen Kriege, zu welcher Zeit viele wüst liegende Hufen von den Rittergutseigenthümern mit dem Hoffeld verbunden wurden. Ähnliche Vorgänge nehmen wir dann namentlich in einigen Theilen Preußens nach dem siebenjährigen Kriege wahr, und zwar trotz der gegen das Bauernlegen gerichteten Verbote der preussischen Könige — von denen wir nur die strengen den Jahren 1667 und 1749 entstammenden Edikte erwähnen —, wenigstens sie hier niemals so große Dimensionen wie in Mecklenburg, Holstein und Schwedisch-Pommern angenommen haben. Endlich haben die auf

die Jahre 1807 und 1811 folgenden Mißwachsjahre gleichfalls manchen in freies Eigenthum übergegangenen Bauernhof in das benachbarte Rittergut aufgehen sehen, indem einige der schwächeren Bauern, welche bis dahin ihre ganzen Höfe bewirthschaftet hatten, sich auf dem reduzirten Bestande derselben unter ungünstigen äußeren Verhältnissen (Nachwirkungen der Kriege, Durchmarsch der feindlichen Armeen, Kantonnirung großer Heeresmassen) nicht halten konnten und sich daher gebrängt sahen, ihre Höfe an die benachbarten Großgrundeigenthümer zu verkaufen¹⁾.

Alle diese Vorgänge waren in früheren Zeiten wesentlich auf den deutschen Norden und Nordosten beschränkt und auch in der Gegenwart ist dieses ihr hauptsächlichster Schauplatz geblieben. So ist in Preußen von den in Folge des Ablösungs- und Rentenbankgesetzes vom 2. Mai 1850 den Berechtigten (meist Rittergutsbesitzern) als Abfindung für ihre Berechtigung auf bäuerliche Abgaben und Leistungen gewährten Rentenbriefen (1850—57 = 74 266 923 Thlr.) ein nicht geringer Theil zum Einschlagen von bäuerlichen und zur Vergrößerung von Rittergütern verwendet worden²⁾.

Wo ausnahmsweise in der letzten Zeit auch im deutschen Süden und Westen eine Erweiterung des großen Grundeigenthums auf Kosten des kleinen stattgefunden hat, da geschah es meist auf dem Wege, daß die Standesherrn und der niedere Adel die von ihren früher pflichtig gewesenen Bauern empfangenen Ablösungsgelder wieder in Grund und Boden anlegten. Nur hier und da hat auch hier, wie unten zu zeigen sein wird, das städtische Kapital größere Güterkomplexe zusammengekauft.

Die Gefahren, welche der Grundeigenthumsvertheilung aus dem Anschwellen der großen Güter zu Latifundien erwachsen, dürften in der Gegenwart viel bedeutender sein, als die mit der Güterzerstückelung verbundenen. Denn das große Kapital führt nicht nur leicht zur Angliederung des benachbarten kleinen Eigenthums an die vorhandenen großen Güter, sondern kann sich auch ohne solche Krystallisationspunkte leicht des kleinen und kleinsten Grundeigenthums bemächtigen, dasselbe in Zeiten der Noth aufkaufen und auf den Trümmern der Klein- und Zwerggüter Latifundien entstehen lassen. Diese Gefahr ist um so größer, als die Gütermegger auch ihrerseits durch die Verkleinerung des Grundeigenthums bis zu unwirthschaftlichen Parzellen und durch

1) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 119.

2) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 143.

ihre Veräußerung an leistungsunfähige Personen das Grundeigenthum für den Aufsaugungsprozeß durch das große Kapital vorbereiten. Sind aber erst größere Grundeigenthumsmassen in einer Hand vereinigt, so pflegen sie durch besondere Rechtseinrichtungen, aber auch schon durch ihr faktisches Schwergewicht vor der Zertheilung geschützt zu sein.

Wenn gleichwohl der Agglomerationsprozeß des Grundeigenthums in Deutschland bisher noch keine ähnlich großen Dimensionen angenommen hat, wie in England, so hat das wohl seinen Grund in der Gemengelage, in der sich ein Theil des Grundeigenthums, namentlich im Süden und Südwesten noch immer befindet, indem hierdurch das Zusammenkaufen von Parzellen für den Kapitalisten außerordentlich erschwert ist; sodann in dem Widerstreben der Gemeinden gegen das Eindringen der sog. Ausmärker; ferner in der Widerstandsfähigkeit eines großen Theils unseres Bauernstandes und endlich wohl auch in dem Umstande, daß das deutsche Großkapital erst verhältnismäßig jungen Datums ist, vorläufig in Handel und Industrie noch genügende Verwendung findet und erst in allerjüngster Zeit nach Investirung im Grundeigenthum strebt.

Aus den angeführten Gründen ist es wohl hauptsächlich zu erklären, daß in Württemberg während der fünfziger Jahre kein Auskauf der vielfach bankerotten Kleingütler durch das große Kapital oder doch das große Grundeigenthum, namentlich das standesherrliche, stattgefunden hat. Denn Handel und Industrie, die Haupterwerbsquellen des beweglichen Kapitals, sind erst seit dem Eintritt Württembergs in den Zollverein zu größerer Bedeutung gelangt und waren damals noch wenig entwickelt. Auch an großen Grundeigenthümern mit beträchtlichen Baarkapitalien fehlte es damals und wohl auch noch jetzt, indem die im Besitze der ehemaligen Grundherrschaften befindlichen, über die Ablösungskapitalien ausgestellten Schuldverschreibungen damals nur mit großen Verlusten verkauft werden konnten. Zudem war das meist im Gemenge liegende bäuerliche Grundeigenthum noch dem Flurzwang unterworfen, was die Erwerbung desselben für den größeren Grundeigenthümer mit arrondirtem Grundeigenthum wenig verlockend machte. Ueber diesen Punkt sagte schon List am Anfang der vierziger Jahre: „daß es für den Fremden (er meint hier den Nichtgemeindegensassen) keinen Reiz habe, unter Verhältnissen (er meint darunter die Gütergemengeverfassung) zu leben, die sich nur ertragen lassen, wenn man an sie gewöhnt ist.“ Endlich war die Stimmung der in ihren Tiefen aufgeregten und von sozialistischen Ideen stark beeinflussten Bevölkerung einem solchen Verfahren nicht günstig, so daß die größeren Grund-

eigenthümer für ihren bisherigen Besitz bang waren und denselben nicht noch vergrößern wollten. War doch der Druck der öffentlichen Meinung, wie sie sich damals in ländlichen Kreisen geltend machte, so stark, daß selbst die Bauern, namentlich in kleineren Gemeinden es nicht wagten, in Konkurs gerathene Parzellen ihrer Gemeindegengenossen im öffentlichen Meistgebot zu kaufen. Sie ließen sie daher gewöhnlich den Gläubigern, welche den Konkurs provoziert hatten, zuschlagen und kauften sie dann von ihnen. Alle diese Umstände machen es erklärlich, daß damals keine nennenswerthen Zusammenkäufe von Grundeigenthum stattgefunden haben, so daß es ganze Gemeinden gegeben haben soll, in denen die zum Zwangsverkauf gelangten Parzellen auch dann keinen Käufer fanden, wenn die Gläubiger sich entschlossen hatten, sie mit beträchtlichem Verlust zu verkaufen¹⁾.

Aber wenn auch in Württemberg — dem Lande des Klein- und Zwergeigenthums par excellence — ein Auskauf des kleinen Grundeigenthums durch das Kapital nicht stattgefunden hat, so fehlt es doch nicht ganz an Beispielen hierfür aus anderen Theilen Deutschlands.

So theilten bei Gelegenheit der Verhandlung der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen über den Gesetzentwurf betreffend landwirthschaftliche Erbgüter der Ministerpräsident Freiherr von Dalwigk und der Gießener Professor Stahl am 2. März 1858 mit, daß im rechtsrheinischen Hessen Standesherrn und sonstige Fideikommißeigenthümer und im linksrheinischen Hessen Kapitalisten den Bauernstand auskauften. Bereits gehöre in Rheinhessen das Grundeigenthum ganzer Gemeinden, so z. B. der Gemeinde Bodenheim reichen Ausmärkern an. Als weiterer Beleg wurde die im hessischen Odenwald gelegene Gemeinde Unterschönmattenweg angeführt. Sie war früher eine der wohlhabendsten und besaß mehrere Tausend Morgen Hochwald. Derselbe wurde dann aber unter die Ortsbürger vertheilt und gehört jetzt zum größten Theil dem Freiherrn v. D., zum kleineren dagegen dem Großherzoglichen Fiskus. Die Gemeinde selbst aber ist vollständig verarmt. Neuerdings hat auch Liebknecht angeführt, daß im hessischen Odenwald die Gemarkung eines ganzen Dorfes von einem Grafen E. zusammengekauft und die ganze Einwohnerschaft ausgewandert ist²⁾.

Ferner ist hier folgender Fall zu verzeichnen. In dem zum badischen Amtsbezirk Weinheim gehörigen, dicht an der hessischen Grenze

1) Helferich in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1853. S. 427.

2) Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der zweiten hessischen Kammer. Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage. S. 83.

gelegenen Dorf Hemsbach waren viele kleine Grundeigenthümer in Folge zu weit getriebener Theilung des Grundeigenthums trotz der Fruchtbarkeit des Alluvialbodens in den vierziger und fünfziger Jahren zu Grunde gegangen. Durch systematisches Zusammenkaufen solcher Parzellen hat Baron R. in Frankfurt a. M. hier einen Grundeigenthums-komplex erworben, der sich an Umfang den mittleren und größeren Gütern Deutschlands annähert. Zu demselben gehört dann zugleich auch ein Antheil an den in der benachbarten hessischen Gemeinde Seeshof belegenen Wiesen und Aeckern ¹⁾.

Auch dieses hessische Dorf bietet einiges Interesse für uns. Dasselbe nährte seine Anbauer nur kümmerlich, und es wurde dem genannten Baron R. in Frankfurt und dem Vanquier Sc. in Mannheim daher leicht gemacht, dieselben auszukufen. Sie wanderten nach Amerika aus und das frühere Dorf ist jetzt bis auf ein Aufseherhaus verschwunden. Die neuen Eigenthümer einigten sich nach längeren Streitigkeiten im Jahre 1860 dahin, die ganze Gemeindeflur in eine Wasserwiese umzuwandeln ²⁾.

Viel größere Dimensionen als die eben geschilderten Vorgänge haben seit dem Jahre 1848 die Gütererwerbungen des evangelischen Kirchenraths, des katholischen Oberstiftungsraths und sonstiger Stiftungen, namentlich aber des Domänen- und Forstärars, sowie der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft im Großherzogthum Baden überhaupt und hier wieder namentlich im Schwarzwalde angenommen. Aber auch bei dieser Gelegenheit sind wir leider nicht in der Lage, das wünschenswerthe Zahlenmaterial zur Präzisierung unserer Angaben beizubringen, sondern müssen uns auf einige Andeutungen beschränken.

Was zunächst das badische Domänen- und Forstärar betrifft, so befolgt das letztere seit einiger Zeit die Politik, das zu den Quellgebieten der Donau, sowie der sich in den Rhein ergießenden Nebenflüsse gehörige Land anzukaufen und dasselbe im Interesse der Landeskultur und namentlich der Regulirung des Wasserlaufs der Flüsse mit Wald zu bepflanzen. Dagegen werden wieder kleinere im Domänenbesitz befindliche Aecker sowie zerstreut liegende Waldparzellen in der Ebene an Private verkauft. Immerhin scheint in den letzten Jahrzehnten mehr Land angekauft als verkauft worden

1) Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe 1860. S. 304 u. 376. Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft v. 8. Dez. 1875. Stenograph. Bericht. S. 425.

2) Vgl. Festschrift S. 376.

zu sein. So hat das Domänen- und Forstärar z. B. in den letzten Jahrzehnten eine Anzahl von Hofgütern in den Gemeinden Schönach, Schönwald, Rohrhardsberg, Rohrbach, Falkensteig, Gundelfingen, Sanct Wilhelm, Untereibenthal und vielen anderen angekauft ¹⁾. In derselben Richtung ist auch die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft thätig, indem die geschickte Verwaltung des haushalterischen Fürsten die nicht verbrauchten Revenüen eines bereits ursprünglich sehr großen Grundeigenthums wieder in Grundeigenthum anzulegen sucht. Durch Ankäufe von ganzen Hofgütern oder doch von Theilen derselben in den Gemeinden Rohrbach, Kaltbrunn, Neustadt, Schönach, Hammer-eisenbach, Urach, Oberwolfach, Schappach und vielen anderen ist es der Standesherrschaft gelungen, ihr Grundeigenthum von Donaueschingen über den Schwarzwald bis an den Rhein auszubreiten, so daß die zwischen den einzelnen Gütern bestehenden Lücken sich je länger, um so mehr ausfüllen.

Gleich dem Forstärar leistet auch die Fürstliche Standesherrschaft für die Bewaldung und Waldwirthschaft des Schwarzwaldes Vorzügliches, so daß die Forstkultur in den standesherrlichen Wäldern der in den Domänenwäldern kaum nachstehen dürfte. Auch für die Bewaldung der Quellengebiete leistet diese sich gegenseitig in die Hände arbeitende Politik des Forstärars und der Standesherrschaft Ausgezeichnetes. Aber wenn diese im badischen Schwarzwalde vor sich gehende Konzentrirung des Grundeigenthums in den Händen des Staats und der Fürstenbergischen Standesherrschaft im Interesse der Waldkultur auch mit Freuden begrüßt werden kann, so ist sie doch vom sozialpolitischen Standpunkt betrachtet nicht ohne die ernstesten Bedenken. Denn bei diesen Eigenthumsverschiebungen tritt uns auf dem Gebiet der Land- und Forstwirthschaft derselbe Prozeß entgegen, den wir auf dem industriellen Gebiet so sehr beklagen: nämlich der Expropriationsprozeß des Mittelstandes, welcher schließlich dahin führen muß, daß einige wenige Grundeigenthümer einer großen Anzahl eigenthumsloser Arbeiter gegenüber stehen, die in ihrem Wohlergehen ausschließlich von dem Belieben der wenigen Grundeigenthümer abhängig sind, ähnlich wie schon jetzt im Speffart die in der Nähe der Domanialförsten angeessene Bevölkerung Arbeit und Verdienst hat, wenn die Do-

1) Allein in den Jahren 1855—68 sind von dem Forstärar c. 35 ganze Hofgüter und eine Anzahl größerer und kleinerer Parzellen angekauft worden, deren Kaufpreis 1 706 770 Fl. 24 Kr. betrug. Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1871. S. 47.

mänenverwaltung Holz hauen, die Wege repariren und Schnee schaufeln läßt, und hungern muß, wenn dieselbe ihnen keine Arbeit giebt. Wenn die bauerliche Bevölkerung des badischen Schwarzwaldes einer solchen Zukunft wohl auch nicht mit Bewußtsein entgegenieht, so scheint sie dieselbe doch zu ahnen: denn wie die allgemeine Stimmung der Bevölkerung jener Gegenden den Hofgütermeßgern wenig hold ist, so steht sie auch der Aufsaugung des bauerlichen Grundeigenthums durch das Großgrundeigenthum mit Mißtrauen und Mißgunst gegenüber. Die auf den Grenzsteinen des der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft gehörigen Grundeigenthums stehenden Buchstaben F. F. pflegt der Volksmund als „fort ist fort“ — für den Bauernstand nämlich — zu deuten.

Diesem Aufsaugungsprozeß leisten auch im badischen Schwarzwald die Hofmeßger seit den fünfziger Jahren die größten Dienste, indem sie die Hofgüter von ihren in Noth gerathenen oder gebrachten Eigenthümern kaufen, den Wald abholzen, die Güter auch sonst deterioriren und, soweit sie sie nicht parzellenweise vortheilhaft verkaufen können, an den Staat, die Kirche oder die Standesherrschaft bringen.

Viel stärker als im Süden tritt dieser Aufsaugungsprozeß aber im Norden zu Tage und zwar hier wieder namentlich in denjenigen Ländern, die ausgedehntere Fideikommißgüter besitzen. Es suchen nämlich die Fideikommißeigenthümer, wenn sich eine günstige Gelegenheit zum Ankauf von Land für sie darbietet und sie das nöthige Geldkapital besitzen, ihr Grundeigenthum zu erweitern, ohne doch von demselben selbst in den für sie ungünstigen Zeiten etwas an den im freien Verkehr befindlichen Boden abzugeben. Also auch hier trifft das „Fort ist fort“ der Schwarzwälder Bauern zu.

So haben namentlich im Anfang des Jahrhunderts, als die niedrigen Preise der Bodenprodukte auf den mittleren Besitz schwer drückten, die großen Grundeigenthümer in einigen Gegenden Westphalens und namentlich im Kreise Paderborn ihr Eigenthum durch Ankauf von Bauernhöfen bedeutend vergrößert. Und aus späterer Zeit berichtet Vette, daß bauerliche Grundstücke und ganze Kolonate in Westphalen hin und wieder mit Fideikommissen vereinigt worden seien. Auch in neuerer Zeit scheinen sich Vorgänge dieser Art zu wiederholen: so wurde in der Sitzung des westphälischen Provinziallandtags vom 24. April 1880 angeführt, daß ein Mittergut, zu dem im Jahre 1865 nur 6000 Morgen gehörten, gegenwärtig einen Umfang von 14000 Morgen umfaßt, und daß in einer westphälischen Gemeinde von 12 Gütern, die in den fünfziger Jahren bestanden, jetzt nur noch 5 existiren, indem ein be-

nachbarter Rittergutseigenthümer 7 derselben angekauft hat. Es scheinen sich diese letzteren Angaben auf die im Kreise Beckum gelegene Gemeinde Biesborn zu beziehen, wenigstens bestätigte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Januar 1881 der Abgeordnete v. Schorlemer das Vorkommen dieses Falls, indem er zugleich hinzufügte, daß jetzt auch ein achter Hof nahe daran sei, zu Grunde zu gehen¹⁾.

Auch aus Braunschweig — wo die Grundeigenthumsverhältnisse im Ganzen ebenso gesunde sind, wie in Westphalen — wird berichtet, „daß die großen Gutseigenthümer Land von den kleinen kaufen. Freilich ist diese Bewegung noch im Anfange; doch ist sie da, auch werden die Höfe mit Vorliebe zusammengebracht²⁾.“

Ferner soll in Schleswig-Holstein auf einzelnen adligen Gütern im letzten Jahrzehnt das Bestreben hervorgetreten sein, die vorhandenen Bauernhöfen zu beseitigen und das ohnehin umfangreiche Hoffeld noch mehr zu erweitern, um die solchergestalt vergrößerten Wirthschaften mit Hilfe von Inspektoren und Verwaltern schwinghaft betreiben zu können. Auch scheinen hier die künstlichen Parzellirungen der Bauernhöfe durch Gütermehrer — wie sie namentlich in Angeln stattgefunden haben — ebenfalls in letzter Instanz zur Vergrößerung der Güter geführt zu haben. Die Folge dieser Vorgänge, die besonders deutlich in den östlichen Güterdistrikten zu Tage getreten sind, ist, daß der ländliche Mittelstand auch hier, wie in dem benachbarten Mecklenburg und Neuvoerpommern immer mehr zu verschwinden droht.

Aber während im Osten Schleswig-Holsteins der Bauernstand durch den Großgrundeigenthümer zurückgedrängt wird, hat die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums an der Westküste, namentlich in den Dithmarschen vielfach zur Vergrößerung der Bauerngüter geführt. In allerjüngster Zeit freilich hat das Entstehen einer großen Zuckerfabrik im Vorderdithmarschen auch hier das Verschwinden vieler größerer und kleiner Höfe zur Folge gehabt³⁾.

Ähnlich wird aus den Zuckerfabrikdistrikten der Provinz Sachsen

1) Abg. Löwe im Preuß. Abgeordn. Hause. Sten. Bericht über die Sitzung v. 4. Dezember 1873. S. 189. Abg. Brüning im Westphälischen Provinzial-Landtage. Protokoll der Sitzung v. 24. April 1880. S. 3. Sten. Bericht über die Sitzung des preuß. Abgeordn. Hauses v. 13. Januar 1881. S. 951.

2) Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage S. 119.

3) Preuß. Landeskulturbericht f. 1872. S. 177. Preußens landwirthsch. Verwaltung 1875—77. S. 304. Sitz. Protok. des Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums v. 1879. S. 170. Hanffens Agrarhistorische Abhandlungen. S. 280. Bericht des Schleswig-Holsteinischen Provinz. Landtags v. 11. Nov. 1880. S. 4. 5.

berichtet, daß im Jahre 1875 eine Abnahme der Zahl der kleinen Landwirth in Folge des Verkaufs ihrer Besitzungen an größere Grundeigenthümer stattgefunden habe. Da ein einziger Großindustrieller soll ein ganzes Dorf mit 17 prästationsfähigen Bauerngütern auf ein Mal zusammengekauft haben. Als Gegenmittel gegen diese der Zuckerindustrie innewohnende Tendenz nach Zusammenbringung großer Flächen suchen sich die Bauern der Provinz Sachsen neuerdings zu genossenschaftlichem Betriebe von Zuckerfabriken zu vereinigen¹⁾.

Aus der Provinz Brandenburg sodann wird berichtet, daß die künstlich herbeigeführten Zerstückelungen des bäuerlichen Grundeigenthums hier mehr zur Arrondirung der benachbarten Güter als zur Begründung kleiner Eigenthumsstellen geführt haben. Da selbst aus früherer Zeit stammende kleine Stellen ländlicher Tagelöhner werden neuerdings den großen Gütern angegliedert. Als Gründe hierfür pflegt man anzuführen, einestheils die Unmöglichkeit für die kleinen Eigenthümer, sich auf ihren mit Lasten und Abgaben sowie namentlich mit Hypotheken — für welche sie häufig wucherische Zinsen von unglaublicher Höhe zu zahlen haben — stark beschwerten Eigenthumsstellen zu halten und andererseits die ungenügende Arrondirung mancher Rittergüter, welche die Eigenthümer zwingt ihre Güter besser abzurunden. Denn während die Bauerländereien in Preußen durch das Separationsverfahren meist wohl abgerundet, d. h. in die Nähe des Dorfes gelegt worden sind, sind die Gutsherrschaften bisweilen — ausnahmsweise auf einen Theil der das Dorf und den Gutshof umgebenden Aecker angewiesen und haben im Uebrigen nur Außenländereien und den Wald erhalten²⁾.

In der Provinz Preußen wurde bereits in den dreißiger und vierziger Jahren über die Zersplitterung von Bauergrundstücken und den schließlich Ankauf derselben durch die größeren Grundeigenthümer geklagt. Durch diese sog. Hoffschlächtereien wurden in einzelnen Kreisen ganze Dorfschaften bis auf das letzte Erbe ausgekauft. Und wieder in den siebenziger Jahren wurde im preußischen Abgeordnetenhaus für verschiedene Theile derselben Provinz, namentlich für die Kreise Lössen und Marienburg konstatirt, daß die kleineren und mittleren Besitzungen

1) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung 1875—77. S. 307. Abg. v. Rauchhaupt in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses v. 11. Jan. 1881. S. 911. Auch in dem stenogr. Bericht über die Verhandlungen der Landesvertretung des Herzogthums Braunschweig v. 2. Januar 1864. S. 6.

2) Preuß. landwirthsch. Verwaltung 1875—77. S. 300. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 41.

hier immer mehr verschwinden und die Bildung von Latifundien in einer Bedenken erregenden Weise fortschreite¹⁾.

Auch aus Schlesien, Posen, Neuvorpommern und Mecklenburg lauteten die Nachrichten ähnlich wie aus Preußen: nur daß in Neuvorpommern und Mecklenburg der Expropriationsprozeß des Bauernstandes viel älteren Datums ist, als in den übrigen Ländern. Namentlich aus der Provinz Posen wird berichtet, daß in den vierziger und fünfziger Jahren 790 bäuerliche Güter (mit beinahe 60 000 pr. Morgen) von den Rittergutsbesitzern ausgekauft und davon 620 vergl. bäuerliche Besitzungen zu den Gutsvorwerken geschlagen (eingeschlachtet), dagegen nur 297 Bauernhöfe (mit etwa 30 000 Morgen) parzellirt (ausgeschlachtet) sein sollen. Auch in der Gegenwart soll das Einschlagen in voller Blüthe stehn²⁾.

Wie der Zerstückelungsprozeß, so vollzieht sich demnach auch der Agglomerationsprozeß innerhalb des ländlichen Grundeigenthums meist auf Kosten des mittleren bäuerlichen Grundeigenthums.

Daß das mittlere bäuerliche Eigenthum sich nicht in demselben Maße die kleinen Landstellen einverleibt, wie das große Grundeigenthum das kleine und mittlere, erklärt sich dadurch, daß dieses letztere namentlich dort wo es zweckmäßig arrondirt ist, in bestimmten Größenverhältnissen vorhanden zu sein pflegt, die sich ziemlich genau an eine bestimmte Zahl von Arbeitskräften und Spannvieh anschließen und daß somit bei der konservativen Natur des Bauernstandes und seines Betriebes meist kein Bedürfnis vorliegt, den vorhandenen Gutsumfang zu verändern.

Dennoch sind solche Veränderungen — wo die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen — im Einzelnen ausnahmsweise vorgekommen, sei es nun, daß sie in einer Vergrößerung oder in einer Verkleinerung der vorhandenen Bauerngüter bestanden.

Von der allmählichen Vergrößerung der Bauerngüter an der Ostküste Schleswig-Holsteins ist bereits oben gesprochen worden. Ebenso davon, daß im Anfang des Jahrhunderts auf einigen holsteinischen und vielen schleswigischen Privatgütern sowie auf den Schleswig-Holsteinischen Domänen neben vielen kleinen Landstellen auch spannfähige Bauerngüter gebildet worden sind. Im Laufe der Zeit hat sich dann auch der an-

1) Preuß. Landeskulturbericht f. 1873. S. 160. 300. Preußens landwirthschaftliche Verwaltung v. 1875—77. S. 298. 299. 300. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 35.

2) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 142. Mündliche Erfindungen.

fangs ziemlich stark hervorgetretene Gegensatz zwischen Hufenbauern und Parzellisten allmählich ausgeglichen.

Auch in dem alten Bestande des Königreichs Preußen hat das bäuerliche Grundeigenthum in Folge der Gemeinheitstheilungen, durch welche größere Landkomplexe von den Gemeinheiten an die Einzelbürger herausgegeben wurden, manchen Zuwachs erhalten.

Und andererseits sind wohl überall im Norden, aber auch in einigen Theilen des Südens — so namentlich im badischen Schwarzwalde, in Ober- und Niederbayern u. a. D. — aus den alten für das vorhandene Kapital ihres Eigenthümers zu großen Bauernhöfen durch Zertheilung derselben in zwei oder mehrere Theile kleinere aber immer noch spannfähige Bauernhöfe gebildet worden: ein Verfahren, das von der Gesetzgebung namentlich am Schluß des vorigen und am Anfang unseres Jahrhunderts vielfach begünstigt wurde. Darauf, daß auch noch neuerdings in den preussischen Provinzen Westphalen, Sachsen u. j. w. durch Zerlegung allzugroßer in mehrere kleinere Bauernhöfe neue noch immer spannfähige Höfe entstanden sind, hat der Abgeordnete Miquel in der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 4. Dez. 1873 hingewiesen.

Auch aus Oldenburg wird berichtet, daß sich dort die Zahl der (spannfähigen?) Besitzungen um 2326 vermehrt hat, theils anlässlich der Begründung neuer Landstellen auf vormalig unkultivirten Gründen, theils anlässlich der Zerschlagung größerer Besitzungen¹⁾.

Aber wenn man die auf die Auflösung der spannfähigen Bauerngüter bezüglichen Thatfachen mit den auf die Neuentstehung und Vergrößerung derselben bezüglichen Thatfachen vergleicht, so wird kaum bezweifelt werden können, daß die Waagschale sich auf die Seite der ersteren neigt, zumal da auf die Verringerung des bäuerlichen Grundeigenthums zugleich sowohl die Güterzerstückelung wie die Güteragglomeration hinwirkt²⁾.

Zimmerhin sind wir uns dessen wohl bewußt, daß die oben von uns beigebrachten Thatfachen sehr unvollständig sind. Weil dieselben aber nicht nur par hazard aufgegriffen, sondern systematisch gesammelt worden sind — soweit dies einzelnen Privatpersonen überhaupt möglich ist —, so glauben wir, daß sie typische Bedeutung beanspruchen können.

Die wenigen mit Anspruch auf Vollständigkeit offiziell gesammelten

1) Kollmann, Das Herzogthum Oldenburg. Oldenburg 1876. S. 94.

2) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 41 und passim.

Thatsachen dürften — wenn man sie richtig deutet — dieser Annahme nicht widersprechen.

Wir folgen in Nachstehendem den Ermittlungen, welche das preußische Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf Veranlassung des Herrenhauses im Jahre 1860 für die sechs östlichen Provinzen Preußens (mit Ausnahme nur des Regierungsbezirkes Stralsund) und für die Provinz Westphalen bezüglich der Ab- und Zunahme der spannfähigen Nahrungen zwischen den Jahren 1816 und 1859 (für die Provinz Posen war der Zeitraum von 1823 bis 1859 maßgebend) angestellt und in einer in der Zeitschrift des k. preußischen statistischen Büreaus veröffentlichten Denkschrift zusammengestellt hat, und schließen uns der Deutung an, welche diese Zahlen neuerdings durch einen so gründlichen Sachkenner, wie E. Rasse es ist, erfahren haben ¹⁾).

Dabei muß vorausgeschickt werden, daß die obige Zusammenstellung an sich keinen großen Werth beanspruchen darf, weil der Begriff des spannfähigen Bauernguts — der Ausgangspunkt der ganzen Ermittlung — kein allgemein feststehender, überall gleichmäßig angewandter war, sondern vielmehr von Provinz zu Provinz, ja innerhalb derselben Provinz verschieden aufgefaßt wurde.

Die Ermittlungen ergaben als Resultat, daß in den sechs östlichen Provinzen Preußens (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund)

1) Denkschrift des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, auch unter dem Titel: Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und in der Provinz Westphalen durch die Bodenbewegung während des Zeitraums von 1816 bis 1859 nach Ausweis der im J. 1860 aufgenommenen Matrifeln erlitten haben, in der Zeitschrift des Königl. Preuß. stat. Büreaus 1865 Januar u. Februar. Nr. 1 S. 1 ff. Die Bewegung des Grundeigenthums innerhalb der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den 6 östlichen Provinzen der preuß. Monarchie und in der Provinz Westphalen während des Zeitraums v. 1. Januar 1865 bis Ende 1867, in derselben Zeitschrift 1871 Januar bis Juni. S. 121 ff. Letzte, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 37—41. Meinen, Der Boden I. S. 488—510. Rasse, Die wirthschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen, in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bd. 7 (1878). S. 68—70. v. d. Goltz, Die Bedeutung der Latifundienwirthschaften, insbesondere Deutschlands, in der Deutschen Revue Jahrg. 6 (1881) Heft I. S. 14 und 15, 19 drückt sich pessimistischer als Rasse aus, indem er auf S. 19 sagt: „Die Möglichkeit scheint keineswegs ausgeschlossen, daß der Bauerstand nach Zahl und nach Umfang der bewirthschafteten Fläche sich allmählig verringert, bis er in den Großgrundbesitz so gut wie ganz aufgegangen und damit die Ära der Latifundienwirthschaft inaugurirt ist.“

und in Westphalen von 1816 (resp. 1823) bis 1859 die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Pflanzungen von 351 607 auf 344 737, also um $6870 = 1,95\%$, ihr Umfang dagegen von 34 425 731 Morgen auf 33 498 433 Morgen, also um $927 298 = 2,69\%$ zurückgegangen ist.

Diese Abnahme haben Lette, Meigen und Andere als geringfügig bezeichnet, indem sie sich zugleich darauf beriefen, daß die durchschnittliche Größe der Bauerngüter seit 1816 nicht abgenommen hat. Sie betrug 1859 wie 1816 97 Morgen. Nach Rasse dagegen ist die Abnahme in Wirklichkeit weniger geringfügig, als sie auf den ersten Blick erscheint. Zu diesem Resultat gelangt er durch folgende Betrachtungen.

In die bezeichnete Periode, sagt Rasse, fallen zahlreiche Gemeinheitstheilungen, durch welche dem bäuerlichen Eigenthum ein bedeutender Flächenzuwachs zu Theil wurde, der sich künftig nicht wiederholen wird. Dieser Zuwachs überwog bei Weitem den Verlust, den manche Stellen bei den Eigenthumsregulirungen und Auseinandersetzungen dadurch erlitten, daß sie durch Landabtretung das freie Eigenthum an dem Rest ihres Besizes erwarben. Im Ganzen haben durch beide Operationen — Eigenthumsregulirungen und Gemeinheitstheilungen — die bäuerlichen Besitzungen 847 542 Morgen $= 2,46\%$ mehr erhalten als verloren, und 3003 kleine Pflanzungen, welche vorher ein landesübliches Gespann zu halten nicht vermochten, haben sich dadurch und wohl auch durch intensivere Bewirthschaftung zu spannfähigen Höfen aufgeschwungen. Dieses Hinaufrücken der kleinen Stellen in die Zahl der spannfähigen Pflanzungen kann aber nicht ewig dauern, einmal weil die Gemeinheitstheilungen sich nicht wiederholen, dann aber weil die klimatischen und Bodenverhältnisse der intensiveren Bewirthschaftung im Osten bestimmte feste Schranken entgegenstellen und auch die allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnisse wohl noch sehr lange eine gewisse Stabilität behalten werden.

Diese Vermehrung der spannfähigen Höfe, welche durch die einmalige agrarische Reform bewirkt wurde, muß zunächst der obigen Verminderung hinzugefügt werden, um die ganze Einbuße zu finden, welche das spannfähige bäuerliche Eigenthum durch den freien Verkehr erlitten hat. Es erhöht sich der Verlust damit auf 9873 Höfe, $2,80\%$ der Zahl mit 1 761 641 ($927 298 + 834 343$) Morgen $= 5,11\%$ der Fläche. Die 834 343 M. sind gewonnen durch Abzug von 13 199 M., welche zu Eisenbahn-, Chaussee-, Deich- und Kanalbauten expropriirt wurden, von den oben angegebenen 847 542 M.

Am bedeutendsten ist die durch den freien Verkehr herbeigeführte

Verminderung der Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen gewesen in den Provinzen

Pommern	7,97 %
Sachsen	5,32 „
Brandenburg	4,29 „

am geringsten in den Provinzen

Schlesien	1,22 %
Posen	0,43 „

Ferner ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1816 noch 430 kleinere Höfe vorhanden waren, auf denen damals Gespann gehalten wurde. In Folge der Eigenthumsregulirungen haben diese Höfe aber so viel Land abgegeben, daß auf den Restgütern ein landesübliches Gespann nicht mehr gehalten werden konnte. Diese Höfe sind nach der Denkschrift aus der obigen Berechnung gänzlich weggelassen worden.

Sodann haben in dieser Periode durch Veräußerungen domanialer Grundstücke die bäuerlichen Eigenthümer eine Vergrößerung ihres Areals um 215 851 Morgen gewonnen. Auch dies ist ein Gewinn, der sich nicht fortlaufend wiederholen kann.

Wird dieser letztere Umstand mit berücksichtigt, so steigt damit die durch den freien Verkehr erlittene Einbuße des von den spannfähigen bäuerlichen Nahrungen eingenommenen Areals auf ca. 2 000 000 Morgen, fast 6 % der Fläche.

Was sodann speziell das Verhältniß des mittleren Eigenthums einerseits zum großen und andererseits zum kleinen betrifft, so hat von den obigen 1 761 641 Morgen das spannfähige Eigenthum zwar 1 292 981 Morgen = 3,75 % im Verkehr mit kleinem Grundeigenthum, aber auch 468 660 Morgen = 1,36 % im Verkehr mit großem Grundeigenthum mehr abgegeben als gewonnen. Diese letztere Zahl wäre noch größer, wenn man allein verzeichnen könnte, was die Rittergüter gewonnen haben, nämlich 703 069 Morgen, doch muß davon wieder abgezogen werden, was der Fiskus (215 851 Morgen) und Stiftungen (18 558 Morgen) verloren haben.

Für die spätere Zeit liegen genaue Erhebungen nur noch für die 3 Jahre 1865—67 vor.

Auch in dieser Zeit erlitten die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen wieder eine Einbuße von 224 121 Morgen und eine Verminderung um 799 Stellen.

Eine Vergleichung der Zahlen von 1859 und 1867 ist leider

ziemlich werthlos, weil in der Denkschrift hervorgehoben wird, daß die nach Ausführung der Grundsteuer-Veranlagung ausgeführten Ermittlungen von 1865/67 die zuverlässigeren und daher als eine theilweise Berichtigung der Zahlen von 1859 anzusehen sind. Vergleicht man aber dennoch die Zahlen von 1860 mit denen von 1867, so ergibt sich, daß sich die Gesamtfläche des bäuerlichen Grundeigenthums in diesen 8 Jahren um 597 655 Morgen vermindert hat, wogegen die Zahl dieser Stellen um 6458 gewachsen und der durchschnittliche Umfang einer bäuerlichen Stelle von 97 auf 94 Morgen zurückgegangen ist.

Außerordentlich wahrscheinlich ist übrigens, wie mehrere Kenner ländlicher Zustände behauptet haben, daß die Verschiebung der Grundeigenthumsverhältnisse zu Ungunsten des Bauernstandes bereits während dieser Periode, bis 1816 resp. 1867 in Wirklichkeit eine viel bedeutendere gewesen ist, als die obigen Zahlen errathen lassen. Aber bereits aus diesen läßt sich doch mit Sicherheit schließen,

1. daß sich unter der Herrschaft des freien Güterverkehrs innerhalb 50 Jahren (von 1816—1867) eine wesentliche Verminderung des spannfähigen bäuerlichen Eigenthums um etwa 8 % seiner Totalfläche ergeben hat. Diese Verminderung würde sich wahrscheinlich noch bedeutender herausgestellt haben, wenn man zugleich die Rheinprovinz und Neuvorpommern mit in Betracht gezogen hätte,

2. daß von diesem Areal trotz des erheblichen Anwachsens der Bevölkerung nur ein Theil dem kleinen nicht spannfähigen Eigenthum zugeschlagen worden ist, während

3. ein anderer Theil mit dem großen Grundeigenthum vereinigt worden ist.

Daß sodann die Verminderung des spannfähigen bäuerlichen Eigenthums seit 1859 resp. 1867 in noch stärkerem Maße erfolgt ist wie vor diesen Jahren, scheint bereits a priori angenommen werden zu können, wenn man erwägt, daß die volle Freiheit des Bodenverkehrs in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch durch mancherlei rechtliche und faktische Schranken gehemmt war, Schranken, welche im Laufe der Zeit hinweggeräumt worden sind. Es mag hier genügen, u. A. an die zum Theil erst in diese Zeit fallende Beseitigung der Reallasten, an die Aufhebung des Lehnsverbands, an die Begründung der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, an die Erleichterung der Dismembration u. s. w. zu erinnern. Besonders dürfte hier aber auch noch die Einwirkung der die bestehenden Güter konservirenden Sitte

in Betracht kommen. Unter dem Einfluß einer auf die Erhaltung namentlich des bäuerlichen Grundeigenthums gerichteten Rechtsordnung entstanden, war diese Sitte in der ersten Zeit nach Freigebung des Verkehrs mit Grundstücken noch sehr stark wirksam, nimmt aber in Folge verschiedener auf ihre Versekung einwirkender Momente je länger um so mehr an Einfluß ab.

Was wir bereits a priori annehmen können, das wird dann noch durch die oben für die Jahre 1865—67 gewonnenen Zahlen, namentlich aber durch die aus späterer Zeit von den landwirthschaftlichen Centralvereinen einiger Provinzen erstatteten Berichte sowie durch die Aussagen von Männern bestätigt, welche durch ihren Beruf als Gutseigenthümer, Landräthe u. s. w. in die Lage versetzt waren, die betreffenden Vorgänge genau beobachten zu können, und welche zugleich durch ihre Lebensstellung als Abgeordnete, Beamte u. s. w. die Gewähr unparteiischen Urtheils darbieten.

Alle diese Urtheile stimmen darin überein, daß das bäuerliche Grundeigenthum je länger je mehr Terrain einestheils an das kleine und anderentheils an das große Grundeigenthum verliert, und daß dieser Prozeß sich namentlich mit besonderer Schnelligkeit in dem letzten Jahrzehnt vollzogen hat.

Soweit diese Urtheile mit dem Hinweis auf bestimmte Thatfachen verbunden waren, haben wir sie bereits oben reproduzirt. Hier sei nur noch erwähnt, daß die obige Behauptung ohne näheres Eingehen auf Thatfachen neuerdings bestätigt worden ist für die Provinz Brandenburg durch das Mitglied des brandenburgischen Provinziallandtages und jetzigen Präsidenten des deutschen Reichstags v. Levezow sowie den Abgeordneten v. Wedell-Malchow, für die Provinzen Schlesien und Schleswig-Holstein durch die Dekonomieräthe Korn und Bokelmann, für die Provinz Sachsen durch den Abgeordneten Grafen Wartensleben, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern durch den Landtagsabgeordneten Sombart u. s. w. und ganz im Allgemeinen für den Gesamtumfang der preußischen Monarchie durch den sog. Friedenthalschen Bericht ¹⁾.

An festen zahlenmäßigen Stützpunkten für die obigen Urtheile fehlt es leider so gut wie ganz. Das Wenige, was wir hierüber be-

1) Bericht über die Verhandlungen des preuß. Landes-Dekonomie-Kollegiums v. 1879. S. 164. 170. 173. Berichte über die Sitzungen der Brandenburgischen und Sächsischen Provinziallandtage der letzten Jahre. Preußens landwirthschaftliche Verwaltung von 1875—77. S. 300.

figen, ist einmal auf ungleiche Weise gewonnen und deshalb nicht recht vergleichbar, dann aber bestätigt es uns nur, was wir bereits vorher mit Sicherheit annehmen zu können glaubten, daß nämlich die Verdrängung des bäuerlichen Grundeigenthums in verschiedenen Provinzen und innerhalb derselben Provinz wieder in den verschiedenen Kreisen in sehr ungleichem Grade erfolgt ist.

So sind nach einer von dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien dem dortigen Provinziallandtage zugestellten tabellarischen Zusammenstellung, bezüglich welcher der Oberpräsident übrigens selbst bemerkt, „daß die Zahlenangaben in diesen Uebersichten zwar mit möglichster Sorgfalt zusammengestellt (auch gewonnen?) sind, aber Anspruch auf völlige Richtigkeit nicht machen können, da die auf das Jahr 1850 bezüglichen Zahlen durch die Ortsbehörden nachträglich ermittelt sind,“ zwischen 1850 und 1880 verschwunden

		Bauerngüter an	
		Zahl	Umfang in Hekt.
im Reg.-Bez.	Breslau	1050	69 933,81
" "	Liegnitz	2067	75 349,03
" "	Oppeln	1806	49 523,00.

Danach wäre der Rückgang des bäuerlichen Grundeigenthums, der nach den oben für den Reg.-Bez. Oppeln (Oberschlesien) mitgetheilten Zahlen bereits ein beträchtlicher war, für die beiden übrigen Regierungsbezirke der Provinz Schlesien wenigstens der Fläche, für den Reg.-Bez. Liegnitz aber auch der Zahl nach noch viel bedeutender gewesen.

Doch werden die obigen Daten mit aller Reserve aufzunehmen sein, da ja die Richtigkeit der für 1850 ermittelten Zahlen von offizieller Seite selbst in Frage gestellt ist. Auch drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, ob in den oben mitgetheilten Zahlen über die untergegangenen Bauerngüter auch die Zahlen der neuentstandenen mit berücksichtigt d. h. in Abzug gebracht worden sind oder nicht, eine Frage, auf die wir in dem uns vorliegenden Material leider keine Antwort finden¹⁾.

Anders wie in der Provinz Schlesien ist der Vergleich zwischen

1) Gutachten des Referenten Justizrath Schneider für den Provinzial-Ausschuß betreffend die Emanation eines Gesetzes über die Regulirung der Erbfolge von Bauerngütern in Schlesien. S. 11 u. 12. Vorlage an den Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien, betreffend eine anderweitige gesetzliche Regelung der Erbfolge in den Bauerhöfen, vom 4. Februar 1881. S. 2.

dem Zustand der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den Jahren 1860 und 1880 in der Provinz Westphalen ausgefallen.

Bereits der zwischen den Jahren 1816 und 1859 angestellte Vergleich hatte ergeben, daß die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen während dieses Zeitraumes sich nur um 12 vermindert, der Gesamtflächeninhalt dagegen um 360 877 Morgen d. h. um 10 % vermehrt und daß ferner der durchschnittliche Flächeninhalt einer jeden spannfähigen Nahrung im Jahre 1816 nur 101 Morgen betragen hatte, 1859 aber 111 Morgen betrug.

Eine Fortsetzung dieser Ermittlungen, welche der Oberpräsident der Provinz Westphalen für den Zeitraum von 1860 bis 1879 durch die Bezirksregierungen hat anstellen lassen, ergab ein noch günstigeres Resultat, indem während dieses Zeitraumes die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in der genannten Provinz sich um 685, (im Reg.-Bez. Münster um 30, im Reg.-Bez. Arnsberg um 662, im Reg.-Bez. Minden um 3) mit einem Gesamtflächeninhalt von 5965 h (im Reg.-Bez. Münster + 500, im Reg.-Bez. Arnsberg + 6887, im Reg.-Bez. Minden — 1422) vermehrt hat¹⁾.

Wenn uns dieses Resultat angesichts der sehr glücklichen Grundeigentumsvertheilung in der Provinz Westphalen auch nicht unerwartet kommt, so wäre es doch erwünscht zu erfahren, ob und in wie weit bei den Aufnahmen der Jahre 1816, 1859 und 1880 für den Begriff der spannfähigen bäuerlichen Nahrung das gleiche Kriterium entscheidend gewesen und ob und wie weit auch sonst die Aufnahme in allen drei Fällen in derselben Weise erfolgt ist. Es drängt sich uns diese Frage um so lebhafter auf, als es von den Ermittlungen, welche über die Veränderungen innerhalb des bäuerlichen spannfähigen Eigenthums für die Jahre 1865—67 veranstaltet worden sind, in der Einleitung zu ihrer Veröffentlichung ausdrücklich heißt, daß dies die erste Statistik sei, die auf sicheren und zuverlässigen Angaben beruhe, und als diese allerdings nur für drei Jahre aufgenommene Statistik ein von der Statistik für 1816—1859 sowohl wie von der für 1860—80 abweichendes Resultat ergibt, indem in der dreijährigen Periode von 1865—67 die Zahl der spannfähigen Nahrungen in der Provinz Westphalen um 799 zurückgegangen ist und ihr Umfang sich um 224 121 Morgen vermindert hat.

Aber angenommen, daß die durch die oben mitgetheilten Zahlen

1) Begründung des von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten am 24. Januar 1882 dem preuß. Herrenhause vorgelegten Entwurfs einer Landgüterordnung der Provinz Westphalen. Drucksachen des preuß. Herrenhauses Sitzungsperiode 1882 Nr. 16. S. 24. 25.

illustrirten Verhältnisse in Wirklichkeit so günstig waren, wie es nach diesen Zahlen erscheint, so wird doch nicht vergessen werden dürfen, daß die erhebliche Vermehrung der Zahl der bäuerlichen Besitzungen und gleichzeitig ihrer Gesamtfläche hauptsächlich auf Rechnung der fortgeschrittenen Theilung und Kultivirung der gemeinheitlichen und markgenossenschaftlichen Grundstücke kommt, welche vorzugsweise in der Provinz Westphalen, wo die altgermanische Agrarverfassung der Markgenossenschaften sich lange erhalten hat, eine große Ausdehnung besaßen. Diese Auftheilung ist nun aber einmal erfolgt und wird sich nicht weiter wiederholen, so daß die Bewegung des Grundeigentums in den nächsten Jahrzehnten voraussichtlich andere Zahlen aufweisen dürfte¹⁾.

Aber nicht nur in Preußen, sondern auch in denjenigen deutschen Ländern, in denen das bäuerliche Grundeigentum in seinem Bestande noch gegenwärtig durch besondere Rechtsvorschriften direkt geschützt ist (Badischer Schwarzwald, Fürstenthümer Waldeck und Lippe, einige Thüringische Staaten, Königreich Sachsen) oder es doch wenigstens bis in die jüngste Zeit hinein war (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schleswig-Holstein u. s. w.) ist der eben gekennzeichnete Prozeß des Zusammenwachsens des von bäuerlichen Nahrungen eingenommenen Areals in letzter Zeit zu Tage getreten.

So wird namentlich aus Thüringen berichtet, daß dort kaum noch ein größeres Gut zu finden sein dürfte, das nicht im Laufe der letzten Jahrzehnte seinen Besitzstand durch Zukauf bäuerlichen Eigenthums vergrößert hätte²⁾.

Aber auch außerhalb Deutschlands ist diese dem spannfähigen bäuerlichen Grundeigentum verderbliche Entwicklung beobachtet worden. So konstatirt noch neuerdings Nasse auf Grund des Berichts über die große französische Enquête agricole, daß dort sowohl das kleine wie das ganz große Grundeigentum sein Terrain auf Kosten des mittleren erweitere.

Auf Grund des beigebrachten Materials glauben wir demnach die Richtigkeit des von A. Meitzen in seinem ausgezeichneten, von uns hochgestellten Werk: *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats* Bd. I (1868) S. 418 ausgesprochenen Urtheils bestreiten zu müssen. Derselbe sagt nämlich dort, daß „die Gegenwart über die Gefahr, das mittlere Grundeigentum

1) Lette, *Vertheilung des Grundeigentums*. S. 38. 39.

2) Nobbe, *Die Dismembrationsfreiheit des ländlichen Grundbesitzes*. S. 16. Reuning, *Königreich Sachsen*. S. 72. Trümpelmann, *Bilber*. S. 8.

in seinen verschiedenen Abstufungen aus dem sozialen und wirthschaftlichen Leben des Volks beseitigt zu sehen, glücklich hinausgekommen ist." Vielmehr glauben wir, daß diese Gefahr vielleicht die größte ist, die die deutsche Volkswirthschaft und die deutsche soziale Entwicklung in der Gegenwart und Zukunft bedroht.

Im Interesse vollster Klarstellung dieses streitigen Punktes darf es mit Freuden begrüßt werden, daß in Zukunft wenigstens für Preußen durch regelmäßig wiederholte Erhebungen über die Bewegung des Grundeigenthums dieser für die Zukunft unseres Volks so wichtige Gegenstand über allen Zweifel erhoben werden soll. Einstweilen werden wir aber außerordentlich dankbar sein, wenn diejenigen, welche die oben von uns gemachten Angaben im Einzelnen zu ergänzen und näher auszuführen oder zu berichtigen im Stande sind, uns ihre diesbezüglichen Mittheilungen zugehen lassen wollen.

Bevor wir diesen Abschnitt abschließen, wollen wir noch einige Andeutungen darüber zu geben versuchen, wie das oben von uns gewonnene Resultat wohl zu erklären sein möchte.

A. Meitzen motivirt sein unseres Dastehens zu optimistisches, übrigens bereits in den sechziger Jahren niedergeschriebenes (gedruckt ist dasselbe im Jahre 1868 worden) Urtheil über die dauernde Befestigung des mittleren Grundeigenthums damit, daß „Bauergüter und Gärtnerstellen einen Preis erreicht haben, welcher nur bei wirklich bestehendem Bedürfniß das Zusammenlegen derselben zu Großbesitz gestattet und ebensoviel Anreiz enthält, an geeigneter Stelle durch Zerschlagen größerer Güter zu Bauerstellen Ersatz zu schaffen. Es wird sich ergeben, daß auch die kleine Parzellartheilung den mittleren Besitz nicht gefährdet, und durch die Freiheit des Verkehrs nach und nach ein richtiges Gleichgewicht der Interessen sich herstellt.“

Uns scheint diese Argumentation mindestens unvollständig und deshalb auch nicht richtig zu sein.

So sind die bis zur Mitte, ja bis zum Schluß der sechziger Jahre für Bauerngüter gezahlten unverhältnißmäßig hohen Preise nach verschiedenen Privatangaben gegenwärtig stark ins Weichen gekommen.

Leider fehlt es uns auf diesem Gebiet an zuverlässigen statistischen Daten. Für Oesterreich wird auf Grund eines Vergleichs von Verkaufspreisen aus dem Anfang der siebziger Jahre und aus der Gegenwart angegeben, daß der Werth des bäuerlichen Grundeigenthums seit 1870 um 30 % gesunken sei ¹⁾.

1) E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart. Berlin 1882. S. 180.

Zweifellos ist, daß in Subhastationsfällen außerordentlich niedrige Preise gezahlt werden.

In der Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 17. Januar 1879 theilte der Abgeordnete Schels folgende den Registern des Bezirksgerichts Regensburg entnommene Daten mit:

Ein Anwesen in Oberhub war am Anfang der 70er Jahre auf 36 000 Fl. geschätzt, 1877 dann aber zwangsweise für 30 000 Mark verkauft und, weil der Käufer nicht im Stande war, den Kaufschilling zu erlegen, im Jahre 1878 zum zweiten Male subhastirt, wobei nur 20 000 Mark erzielt wurden.

Ein Anwesen in Zeitlarn wurde 1874 für 25 714 Mark gekauft und 1877 für 8450 wieder verkauft.

Ein Anwesen in Wagenbuch wurde im März 1877 für 77 200 Mark gekauft, im Oktober 1877 für 40 101 Mark verkauft.

Ein Anwesen in Donaufauf im September 1878 für 24 000 Mark gekauft und im Oktober 1878 für 14 848 verkauft¹⁾ u. s. w.

Sollten die obigen Zahlen für die Preisbewegung des ländlichen Grundeigentums in ganz Deutschland auch nicht typisch sein, so ist das Zurückgehen der Preise für Bauerngüter in vielen Theilen Deutschlands doch eine notorische Thatsache.

Gegen die Meitzen'sche Argumentation ist aber noch anzuführen, daß es sich bei Umwandlung von Geldkapital in Grundeigentum gar nicht ausschließlich um die Höhe des durch den Kauf zu erzielenden Zinses handelt. Die gegentheilige Annahme geht von der Voraussetzung aus, daß der wirtschaftliche Egoismus im Sinne der Realisirung eines möglichst hohen Geldgewinns die einzige Triebfeder alles wirtschaftlichen Thuns sei. Ist diese Voraussetzung nun schon überhaupt eine irrige, so ist sie es in besonders hohem Grade auf demjenigen Gebiete, das uns hier beschäftigt.

Wie die Grundeigentumsvertheilung eines Landes uns immer ein Buch mit sieben Siegeln bleiben würde, wenn wir dieselbe allein durch das Wirken des individuellen Egoismus erklären wollten, so kommen auch heute noch von dem Belieben des Einzelnen mehr oder minder unabhängige Momente für die Grundeigentumsvertheilung in Betracht. Aber selbst soweit die Grundeigentumsverschiebungen wirklich auf den freien Verkehr, auf Kauf und Tausch zurückzuführen sind, kommen für den einzelnen Käufer die verschiedenartigsten Motive ins Spiel, wobei wir

1) Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 17. Januar 1879. S. 78 ff.

natürlich weder leugnen können, noch leugnen wollen, daß der Ertragswerth der Güter der feste Punkt ist, um den die Kaufpreise oscilliren, und daß viele Käufe auf Grund vorhandener Wirthschaftsbücher und mit der Rechentafel in der Hand abgeschlossen werden. Nur bestreiten wir: daß es namentlich im Verkehr der Bauern unter einander oder mit anderen Klassen immer geschieht, und daß, wo es geschieht, das rechnungsmäßige Facit der Wirthschaftsbücher verglichen mit den Zinsen, die durch den gezahlten Kaufpreis in anderen Unternehmungen erzielt werden könnten, den einzigen oder auch nur den hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für die Höhe desselben bildet. Wir glauben hier an die Hoffnung des Käufers auf Erzielung einer höheren Grundrente, als sie der frühere Besitzer bezog, an die größere Sicherheit der Vermögensanlage in Grundeigenthum, an die höhere soziale Stellung, welche das Grundeigenthum verleiht, und endlich an die passende und vielleicht lang ersehnte Beschäftigung, welche erst der eigene Besitz ermöglicht, als an lauter Momente erinnern zu dürfen, welche auf den Entschluß des Käufers mit bestimmend einwirken. Und wenn alle diese Momente oder doch einzelne derselben vielleicht nur unbewußt dazu dienen, den für die Lösung des Rechenexempels erforderlichen klaren und nüchternen Blick zu umschleiern, so giebt es ja wohl auch Fälle, und ihre Zahl dürfte sich in dem Grade mehren, wie sich der Kapitalbesitz in einigen Händen konzentriert und vergrößert, in denen seitens der Erwerber mit vollem Bewußtsein auf eine höhere, ja unter Umständen auf jede Verzinsung des im Grundeigenthum angelegten Kapitals — wenigstens für einige Zeit — verzichtet wird. So wenn ein großer Gutsbesitzer seinen kleinen Nachbarn auskauft, weil dessen Nachbarschaft ihm aus irgend einem Grunde lästig ist oder weil er seinen Besitz zweckmäßig arrondiren will, oder wenn ein großer Jagdliebhaber ein Gut wegen seiner günstigen Jagdgründe, oder ein städtischer Kapitalist ein solches kauft, um einen großen Park anzulegen oder sich einen behaglichen Sommeraufenthalt zu schaffen oder um seinem Sohne zugleich eine passende Beschäftigung und eine höhere soziale Stellung zu gewähren. Die Fälle der letzteren Art werden in Folge der großen Ansammlung von Geldkapital in den Händen von städtischen Gewerbetreibenden und Kaufleuten, namentlich Banquiers und Börsenspekulanten in den letzten Jahrzehnten immer häufiger. Wohin sich unser Auge auch wendet, überall begegnet es derselben Erscheinung: daß sich nämlich von den Städten oder sonstigen Industrieorten aus das hier angesammelte Kapital strahlenförmig auf das Land ergießt und die Repräsentanten des beweglichen Kapitals zugleich zu Immobilienbesitzern macht. So sahen wir den-

selben Prozeß sich gleichmäßig vollziehen im Südwesten von Basel und Frankfurt aus und im Nordosten von Berlin, Posen und Breslau aus. Und wenn wir desselben bereits an einer anderen Stelle in dem Sinne gedacht haben, daß dadurch schließlich die Bildung großer Landgüter gefördert wird, so können wir jetzt hinzufügen, daß dieses Ziel durchaus noch nicht überall erreicht ist, sondern daß das städtische Kapital fürs Erste noch vielfach die vorhandenen Güter als solche bestehen läßt und sich innerhalb ihrer alten Grenzen möglichst wohnlich einzurichten sucht.

Aber nicht nur in der Sphäre des großen Kapitals und der Nachfrage nach großem und mittleren Grundbesitz, auch unter den kleinen Leuten spielt das Rechnen eine geringere und die Grundbesitz-Passion eine größere Rolle, als man vielfach meint. Denn einmal versteht man hier nicht so gut zu rechnen wie in den Kreisen der Gewerbetreibenden und der Kaufleute, und verrechnet sich daher häufig. Dann aber ist der Wunsch nach einer eigenen Scholle Erde bei allen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, namentlich aber unter einigen Volksstämmen (Allemannen, Franken) so stark und die Gelegenheit Arbeiter und Unternehmer in einer Person zu sein, so verführerisch, daß in den Kreisen der ländlichen Arbeiter und Kleinbesitzer Preise für kleine Bodenparzellen gezahlt werden, die häufig in gar keinem richtigen Verhältniß zu dem Ertrage derselben stehen. Ja bisweilen hat der Kaufpreis eines solchen kleinen Grundstücks geradezu den Charakter der Bezahlung für eine feste Arbeitsgelegenheit, so daß der Käufer nur den Tagelohn auf demselben verdient. Es sinkt daher, wie Bernhardi richtig sagt, der kleine Eigenthümer solchenfalls zu einem schlecht bezahlten Tagelöhner seiner selbst herab. Dies wird auch von Helferich auf Grund von Württembergischen Beobachtungen aus den dreißiger und vierziger Jahren bestätigt: „Ueberall wo die Mehrzahl der Besitzungen so klein sind, sagt Helferich, daß sie ohne Tagelöhner und Diensthoten bewirthschaftet werden können, wird die Grenze der Kaufpreise nicht durch den kapitalisirten Reinertrag bestimmt, sondern durch den Kapitalwerth des Rohertrags nach Abzug der öffentlichen Abgaben, des Aufwands für die Saat und höchstens noch des Theils der Bestellungskosten, der durch das Gespann verursacht wird, aber nicht auch nach Abzug der Arbeitskosten.“ Und neuerdings ist auch für das Großherzogthum Baden constatirt worden, daß der kleine Grundeigenthümer keine Grundrente mehr bezieht, sondern auf und von seinem Grundstück für sich und seine Familie nur den Lebensbedarf, den einfachen Tagelohn erwirbt ¹⁾.

1) Freiherr v. Göler in der Sitzung der ersten Badischen Kammer vom 16. März 1882. Stenograph. Bericht S. 23. Ueber Württemberg: Helferich

Wenn wir im Obigen für eine große Anzahl von Fällen den Einwand beseitigt zu haben glauben, daß die sehr hohen Preise des mittleren Grundeigenthums dasselbe vor einer Aufsaugung oder Zerstückelung bewahren, so bleibt hier nur noch zu erwähnen übrig, daß die Preise des ländlichen Grundeigenthums nur so lange hoch zu sein pflegen, als die betreffenden Besitzer in ihren Entschlüssen, ihre Güter zu verkaufen oder zu behalten, noch vollständig freie Hand haben. Daß diese freie Wahl in den letzten Jahren häufiger beeinträchtigt worden ist als in früherer Zeit, beweist die bayerische Subhastationsstatistik und wird wahrscheinlich die Statistik auch anderer Länder, wenn sie mit derselben Ausführlichkeit und Sorgfalt wie die bayerische gemacht sein wird, zeigen.

Uebrigens würde man irren, wenn man das theilweise Verschwinden des bäuerlichen Grundeigenthums in der Gegenwart zurückführen wollte auf Nachtheile, welche dem Betrieb eines mittleren bäuerlichen Guts als solchem im Vergleich mit dem Wirthschaftsbetrieb großer und kleiner Güter eigen sind.

Wenn dennoch in letzter Zeit, namentlich von sozialistischer oder mit dieser verwandter Seite das Gegentheil behauptet worden ist, indem die Aufsaugung des mittleren und kleinen Grundeigenthums durch das große als eine wirthschaftliche Nothwendigkeit hingestellt wurde, wie die Verdrängung des Handwerks durch die Fabrikation es sein soll, so liegen diesem Raisonnement zwei Irrthümer zu Grunde. Denn 1. ist das Handwerk nicht in dem Grade nothwendig dem Unter- gang verfallen wie behauptet wird, indem sich nicht unwesentliche Gebiete desselben durch eine auf seine Bedürfnisse und Forderungen näher eingehende Gewerbepolitik und Gewerbeorganisation erhalten lassen. Dann aber wird 2. der großen Verschiedenheit, welche zwischen dem landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe besteht, nicht genügend Rechnung getragen.

Der beste Beweis dafür, daß es nicht eigentlich die Fehler des bäuerlichen Gutsbetriebs sind, welche das bäuerliche Grundeigenthum sowohl vor dem kleinen wie vor dem großen zurückweichen lassen, dürfte darin zu finden sein, daß, wenn überhaupt, so doch nur höchst selten — z. B. in den Bezirken der Rübenzuckerfabrikation — eine Verbindung von bäuerlichen Gütern zu größeren Betriebseinheiten vorzuziehen pflegt, während dagegen das Zerlegen großer Güter in ein-

zelne Theile (ganze Güter oder nur Parzellen) und ihre Verpachtung an Kapitalisten und kleine Leute in England, Schottland, Italien und neuerdings auch in Deutschland immer größere Dimensionen anzunehmen pflegt.

Ferner darf hier wohl daran erinnert werden, daß auch in Deutschland in den eigentlichen Bauerngutsbezirken des Westens, in Westphalen, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Oldenburg, Hannover, Lippe u. s. w. von einem Zurückgehen des Bauernstandes im großen Ganzen — abgesehen von einzelnen oben mitgetheilten Fällen, die indessen den Charakter der Ausnahme haben dürften — in der jüngsten Vergangenheit wenig verlautete. Vielmehr ist gerade in Beziehung auf diese Gegenden in letzter Zeit wiederholt anerkannt worden, daß der Bauernstand hier weniger unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden hat, als die deutschen Grundbesitzer im Allgemeinen.

Wenn wir aber, abgesehen von den erwähnten Gegenden, das bäuerliche Grundeigenthum in der jüngsten Vergangenheit an vielen Stellen zurückweichen sahen, so liegen diesem bedauernswerthen Vorgange eine ganze Reihe von Umständen zu Grunde, von denen nur ein Theil sich auf den Betrieb bezieht, und zwar auf den Betrieb, wie er nicht nothwendig dauernd mit dem bäuerlichen Eigenthum verbunden sein muß, sondern nur momentan faktisch verbunden ist.

Zu diesen Umständen gehört:

1. der rasche Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, wie er sich in einigen, namentlich von den Industriezentren und großen Kommunikationswegen entfernten abgelegenen Theilen Deutschlands erst in der jüngsten Zeit vollzogen hat. Denn während in städtischen und sonstigen industriellen Kreisen und wohl auch in den um die Städte herum liegenden oder mit guten Kommunikationsmitteln versehenen Gegenden das Geld seit Jahrhunderten in die feinsten Verkehrsadern eingedrungen ist, bezog der Bauer noch vor kurzem vielfach sein Bau- und Brennholz aus dem Gemeindewalde, halfen ihm seine Nachbarn sein Strohdach decken und hatte er für den Staat und die Gemeinde noch mancherlei Naturaldienste zu leisten. Erst in der jüngsten Vergangenheit ist dagegen auch in den bäuerlichen Kreisen das Geld zum hauptsächlichsten, wenn auch nicht zum ausschließlichen Vermittler aller Verkehrsbeziehungen geworden. In diese Situation weiß der Bauer sich nur schwer und jedenfalls nicht rasch zu finden.

2. die Steigerung der Geldlöhne, die der Bauer seinen Knechten zu zahlen hat, und die Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben,

die er in vielen Ländern dem Staat, namentlich aber der Gemeinde zu entrichten hat, während doch

3. in Folge der erst in den letzten 10—20 Jahren aufgetretenen Konkurrenz entfernter Länder und Welttheile mit ihren Produkten die Preise einiger landwirthschaftlichen Produkte gefallen oder doch wenigstens nicht in dem Grade gestiegen sind, wie die mittlerweile angewachsenen Produktionskosten und Abgaben es wünschenswerth gemacht haben.

Freilich leiden unter den sub 2 und 3 angeführten Verhältnissen die großen Güter noch mehr, die kleinen Güter eher weniger als die Bauerngüter.

4. die bereits oben erwähnte Schwerfälligkeit der Bauern, die sich namentlich beim Uebergang zu neuen, durch die veränderten Konjunkturen bedingten Kulturarten und Betriebssystemen, sowie im Kreditverkehr zeigt,

5. die nachlässige Führung vieler bäuerlicher Wirthschaften, wobei namentlich der Mangel an jeglicher Buchführung eine Uebersicht über den Vermögensstand verhindert,

6. das Hängen an alten Konsumtionsgewohnheiten, die noch aus Zeiten der Prosperität herkommen, in einigen Gegenden und die Zunahme des Luxus und Branntweintrinkens in anderen,

7. endlich ist auch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht ohne Schuld an der traurigen Lage, in der sich der deutsche Bauernstand, wenn auch nicht allgemein, so doch in manchen Gegenden befindet.

Wir erklären dies dadurch, daß die Vertreter ländlicher Interessen auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats bis zum Schluß der siebenziger Jahre überhaupt nur geringen Einfluß gehabt haben, und daß auch seitdem vorzugsweise nur die Vertreter der Interessen des großen Grundeigenthums zur Geltung gelangt sind. Wenn nun, wie wir bereits oben erwähnten, gegenüber den Interessen des beweglichen Kapitals der kleine, mittlere und große Grundbesitz gemeinsame Interessen zu vertreten haben, so schließt das nicht aus, daß innerhalb dieser nach Außen solidarisch auftretenden Gemeinschaft auch wieder divergirende Interessen vorhanden sind, die ihre besondere Vertretung verlangen. So ist, um nur eines Punktes zu erwähnen, für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses des großen Grundeigenthums im Ganzen besser gesorgt, als für das Kreditbedürfniß des mittleren Besitzes. Erst in allerletzter Zeit beginnt auch auf diesem Gebiet durch die Kreditvermittlung der Bauernvereine, die Ausbreitung der Raiffeisen'schen Darlehenskassen, das größere Entgegenkommen der Landschaften und die Sorge des Staats und der

Kommunalverbände sowie der Sparkassen eine Wendung zum Besseren einzutreten.

Dienen die oben angeführten Umstände dazu, die Lage des bäuerlichen Grundeigenthums in der Gegenwart zu einer schwierigen zu machen, so werden diese Schwierigkeiten noch durch folgende Momente nicht unerheblich gesteigert:

8. die Zerstückelung des bäuerlichen Grundeigenthums pflegt namentlich im Norden und Osten des deutschen Reichs durch die allgemeine Nachfrage nach kleinem Besitz begünstigt zu werden, eine Nachfrage, die, wie wir oben zu zeigen suchten, durch den großen Grundbesitz nicht befriedigt wird, und

9. die Absorption des mittleren Grundeigenthums durch das große wird theils durch wirthschaftliche Bedürfnisse dieses letzteren, theils durch die Uebermacht des stets wachsenden Geldkapitals befördert;

10. dem Prozeß der Zerstückelung wie der Absorption des bäuerlichen Grundeigenthums wird endlich durch das gewerbsmäßige Gütermeßgen Vorschub geleistet.

Dieses Resultat begegnet sich mit dem Ausgangspunkt unserer Darstellung und wir könnten damit den Kreis unserer Beweisführung als geschlossen ansehen.

Bevor wir dieses thun, wiederholen wir nochmals, was wir zu beweisen oder doch wahrscheinlich zu machen versucht haben, daß nämlich das von zwei Seiten angegriffene bäuerliche Eigenthum sich in der Gegenwart in sehr schwieriger Lage befindet, daß wir diese Lage aber nicht für eine verzweifelte halten, sondern glauben, daß es einer weitsehenden Gesetzgebungspolitik und einer energischen Wahrung der bäuerlichen Interessen durch den Bauernstand selbst — sowie durch die mit demselben verbundenen Stände — gelingen werde, das bäuerliche Eigenthum auch in der Zukunft zu erhalten.

Aber man könnte einwenden — und es ist dies vielfach geschehen —, wenn auch der mittlere Besitz in Zukunft bestehen bleibt, so werde doch der Bauernstand, wie er gegenwärtig ist, verschwinden. Die alles nivelirende Zeit werde auch dieses historisch gewordene Gebilde nicht unberührt lassen und die für dasselbe charakteristischen Ecken und Kanten abschleifen. Soweit unter diesem historisch gewordenen Namen und Tracht, sowie manche psychische Eigenart und Sitte zu verstehen sind, ist dieser Einwand gewiß nicht ohne Berechtigung. Aus den Bauern werden dem Namen nach Ackerleute und Oekonomen werden, wie sie ja schon heute stellenweise heißen; auch die Kniehose, die farbige Weste (oder vielmehr die Westen der Zimmermann'schen Bauern) und das alt-

fränkische Leben werden sich von Zeit zu Zeit gefallen lassen müssen, „modernisirt“ zu werden, und wir wünschen, daß auch bäuerliche Beschränktheit und Unbeweglichkeit weiterem Blick und größerer Anstelligkeit weichen. Aber mit alle dem wird doch nur ein Theil dessen, was den Bauern ausmacht, und zwar ein äußerlicher, fallen. Für das, was das Wesen des Bauern heute ausmacht und immer ausgemacht hat, nämlich die Verbindung von mäßigem Eigenthum mit eigener Aufsicht und zum Theil auch eigener harter Arbeit, wird die Volkswirtschaft wie die Gesellschaft auch in Zukunft noch Raum haben.

Die österreichisch-ungarische Zolltarifrevision, mit besonderer Rücksicht auf die Beziehungen zu Deutschland.

Von

Paul Dehn
in Wien.

I. Zur Vorgeschichte.

Eng verbunden mit der deutschen war die österreichische Handelspolitik, seitdem im Frankfurter Bundestag der Gedanke von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer wirthschaftlichen Gemeinsamkeit des Reiches und seines Volkes erkannt worden war. Lange währte der politische Kampf auf wirthschaftlichem Gebiet zwischen Oesterreich und Preußen, bis er durch den bedeutsamen Meistbegünstigungsvertrag der deutschen Zollvereins-Staaten mit Frankreich vom Jahre 1862 zu Gunsten Preußens endgültig entschieden wurde. In der Rivalität mit Preußen um die politische Hegemonie in Deutschland war der österreichisch-ungarische Kaiserstaat seit Erlass seines Zolltarifes vom 6. November 1851 seit Abschluß der Handelsverträge mit dem deutschen Zollverein vom 19. Febr. 1853 und 11. April 1865 u. den Bahnen einer freihändlerischen Handelsvertragspolitik gefolgt und verließ sie auch dann noch nicht, als durch die Ereignisse des Jahres 1866 die politischen Beweggründe für seine Wirthschaftspolitik hinfällig geworden waren. Noch im Jahre 1869 manifestirte die Regierung Oesterreich-Ungarns durch eine Vereinbarung mit England ihr Festhalten an freihändlerischen Grundsätzen. Einige ereignisreiche Jahre folgten, eine Zeit handelspolitischen Stillstandes und wirthschaftlichen Aufschwunges mit der erderschütternden Krisis von 1873 im Gefolge, und inmitten des gewerblichen und geschäftlichen Rückganges, wie Angesichts der

widerstrebenden wirtschaftlichen Interessen Oesterreichs und Ungarns und ihrer nothwendigen vertragsmäßigen Vereinbarung vollzog sich in dem industriellen Cisleithanien aus dem Volke bezw. aus dem Interessentenkreise heraus ein Umschwung der wirtschaftspolitischen Anschauungen, anfangs langsam, doch bald mit so rasch wachsender Macht, daß die Regierung mit der neuen Strömung rechnen mußte.

Zum Träger der neuen Bewegung erhob sich alsbald energisch und zielbewußt der Niederösterreichische Gewerbeverein in Wien, der älteste und größte seiner Art in der Monarchie. Anfang Oktober 1875 hatte er bereits einen neuen Zolltarif¹⁾ entworfen und mit einem Begleitschreiben an die Mitglieder der Volksvertretung versendet, worin er u. A. auf die Schutzollpolitik Nordamerikas, Rußlands und Italiens, sowie auf die veränderte Richtung der Handelspolitik des industriell so hoch entwickelten Frankreich seit dem Kriege mit Deutschland verwies und erklärte: „Will daher Oesterreich nicht einem theoretischen Experiment zu Liebe seine Industrie auf das Spiel setzen, so muß es, dem Beispiel der vorgenannten Staaten folgend, eine rationelle, von berechtigtem Egoismus geleitete Zollpolitik verfolgen: Zollerhöhungen eintreten lassen, wo solche im Interesse der einheimischen Industrie zur Ausgleichung ungünstigerer Produktionsbedingungen erforderlich sind, und Zugeständnisse gegenüber dem Auslande nur gegen wirkliche, reelle Gegenkonzessionen und nur dort einräumen, wo dies ohne Benachtheiligung der inländischen Produktion geschehen kann.“

Sehr energisch und zielbewußt war von Anfang an das Vorgehen des Gewerbevereins in der Zollfrage. Er verwies auf die Entwicklung des österreichischen Gewerbewesens, wie es erst in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts einen größeren Umfang nahm und allmählich eine Groß- und Exportindustrie schuf, wie sich des Landes Produktions- und Konsumtionskraft seit Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1860 fort und fort steigerte trotz harter Rückschläge durch Kriege und innere Verwickelungen, trotz Kapitalarmuth, hohen Zinsfußes, ungeübter Arbeiterkräfte, ungenügender Handelsorganisation, trotz des Zollsystems: „Bis 1852 ein Prohibitivsystem, das eigentlich im großen Ganzen nichts Anderes war als ein allgemeines Verbot, ausländische Waaren, namentlich solche, die im Inlande erzeugt werden konnten, nach Oesterreich einzuführen; dann plötzlich 1852 ganz unvermittelt der gerade Gegensatz: ein allzu mäßiges Schutzollsystem“. In

1) Entwurf eines allgemeinen österreichischen Zolltarifes, ausgearbeitet vom Niederösterreichischen Gewerbeverein. Wien 1875, Selbstverlag. Ein stattlicher Band.

einem Begleitschreiben an das Handelsministerium zu diesem Entwurf vom 18. Septbr. 1875 sagte der Gewerbeverein unverblümt: „Die Richtung, welche die Handelspolitik Oesterreichs in den letzten zwei Jahrzehnten eingeschlagen hat, war das Werk theils des absoluten, theils eines verfassungswidrigen Regimes. Ungeachtet des nun schon fünfzehnjährigen Bestandes konstitutioneller Einrichtungen in Oesterreich war der hohe Reichsrath noch nicht in der Lage, in prinzipieller Weise auf die Richtung der Handelspolitik Einfluß zu nehmen.“

Die ersten Symptome einer aufstrebenden schutzöllnerischen Bewegung in Oesterreich lassen sich bereits Ende 1874 nachweisen. Hier fühlte sich die Schaf- und Baumwollenwaarenindustrie schwer bedrängt durch die englische Nachtragskonvention von 1869 mit ihrer Begünstigung der englischen Konkurrenz, dort wurde nach Ausdehnung des Appreturverfahrens auf Elsaß-Lothringen die Ueberlegenheit der elsässischen über die österreichische Textilindustrie bitter empfunden, und immer drückender lastete auf Handel und Wandel die große wirtschaftliche Krisis von 1873 mit ihren Nachwirkungen. Angesichts der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn gelangte man rasch in weiteren Kreisen zum Bewußtsein der Lage.

Zum ersten Male trat der Umschwung der öffentlichen Stimmung auf dem ersten Kongreß österreichischer Volkswirthe vom 5.—7. April 1875 zu Tage, wo schutzöllnerische Anschauungen aus unmittelbarer Wirklichkeit heraus so nachdrücklich begründet werden konnten, daß der Kongreß mit etwa 140 gegen 24 Stimmen die freihändlerischen Resolutionen ablehnte und dagegen aussprach, es seien die bestehenden Zoll- und Handelsverträge nicht mehr zu erneuern, sondern, wo nöthig, zu kündigen und auf Grund sorgfältiger Ermittlung der Bedürfnisse des Reiches der künftige Tarif in autonomer Weise festzustellen, und zwar durch Schaffung eines etwa 10—20 % des Werthes der Waaren betragenden, nach dem Gewichtszollsystem umzurechnenden Ausgleichszolles, welcher die Mehrkosten der einheimischen Produktion, sofern sie aus allgemeinen, für den Einzelnen schwer oder gar nicht zu überwindenden Schwierigkeiten resultiren, zum Ausdruck bringen sollte. Der neue Tarif hätte dann im Verkehr mit jenen Staaten zu gelten, welche Oesterreich auf dem Fuße der meist begünstigten Nationen behandeln, während gegenüber jenen Staaten, welche dies verweigern wollten, der ältere „allgemeine Zolltarif“ als Norm zu gelten haben sollte.

In seiner Begründung dieser Sätze erklärte es Dr. Alexander Peez, schon damals in den ersten Reihen der österreichischen Schutzollpartei, für nothwendig, eine Revision der handelspolitischen Begriffe

im Allgemeinen vorzunehmen, den Schlagworten über Schutz Zoll und Freihandel eine andere Grundlage zu geben, Verkehrsfragen überhaupt nicht mehr bloß als Naturgesetze, wie dies von der Manchester Schule geschehen, sondern als politische Fragen aufzufassen, die das Interesse des Einzelnen und des Staates umfassen; denn zuletzt resultire die industrielle Kraft doch aus der gesamten politischen, intellektuellen und militärischen Kraft eines Staates und Volkes, seien Handelsvertragsverhandlungen keine Verbrüderungsfeste, sondern nicht selten für das Glück und Gedeihen der Staaten eben so wichtig als kriegerische Entscheidungen. Beez verwies auf Englands und Frankreichs Industrie, welche einem Prohibitivsystem entwachsen seien. „Bei Völkern nun, die das Glück hatten, aus ihren eigenen Interessen heraus den Tarif zu regeln, wurde durch die Annahme eines Systems von Werthzöllen der Uebergang vom Prohibitivsystem zum mäßigen Schutz Zollsystem vollzogen. Wir aber sind unvermittelt aus einem Aeußersten in das andere gesprungen; wir ließen uns zum Gewichtszollsystem des Zollvereins hinreißen und sind, indem wir stets hinter dem Zollverein herjagten, von Stufe zu Stufe, von Niederlage zu Niederlage mehr gestürzt als geleitet worden.“

Wie erinnerlich, sprach sich wenige Monate später, freilich nur mit 62 gegen 58 Stimmen, auch der 16. Kongreß deutscher Volkswirthe zu München in seiner Sitzung vom 3. September 1875 bei der Berathung über die Fortentwicklung der internationalen Handelspolitik trotz lauten Widerspruchs der freihändlerischen Richtung zu Gunsten einer gemäßigten Schutz Zollpolitik aus, indem er empfahl, von einer weiteren Ermäßigung der bestehenden Zölle bis auf Weiteres abzusehen.

Es könnte den Anschein gewinnen, als ob die Reaktion gegen die freihändlerische Politik der Regierung in Oesterreich etwas spät zu Tage getreten sei. Allein da darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in Oesterreich lange Zeit hindurch das Agio, welches zwischen 10 und 40 Proz. schwankte und sich dauernd hoch erhielt, die Wirkung der freihändlerischen Tariffsätze mindestens erheblich abschwächte, indem es dem Import Schwierigkeiten bereitete und der einheimischen Industrie mehr Schutz gewährte, als selbst hohe Zölle es vermocht hätten. Dazu trat seit 1869 der allgemeine Aufschwung in Handel und Industrie. Erst als im Jahre 1873 das Agio die Minimalziffer von 3 bis 5 Proz. für Silber erreichte und fast gleichzeitig in Folge der Börsenkrisis die Abnahme der Konsumtionsfähigkeit zu spüren war, trat die schutz Zöllnerische Strömung hervor und verwies zunächst auf die Thatsache, daß die Ausfuhr Oesterreich-Ungarns von 1861 bis 1872 nur von

277 auf 338, seine Einfuhr aber in derselben Zeit von 244 auf 641 Mill. Fl., letztere also ganz unverhältnißmäßig stark angewachsen war.

Unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten wurde im Jahre 1877 die Erneuerung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses auf zehn Jahre (bis 31. Dezember 1887) nebst einer partiellen Tarifrevision bewerkstelligt. Ungarn glaubte durch freihändlerische, Oesterreich durch schutzzöllnerische Bestrebungen und Forderungen die eigenen Sonderinteressen verfechten zu müssen und beide Reichshälften hatten dabei als die Schwächeren Rücksicht zu nehmen auf das politisch befreundete und wirtschaftlich nächststehende große Nachbarreich, mit welchem neue Vertragsverhandlungen schwebten. Ein höchst interessantes Kompromiß kam zu Stande: der revidirte Tarif vom 28. Juni 1878, an welchen vertragsfreundliche Bestrebungen der Zukunft vielfach anknüpfen könnten. Doch kaum in Kraft getreten, wurde er durch die deutsche Wirthschaftsreform in seinen Grundvesten erschüttert. Im Lichte dieser Reform pflegt man jetzt in Oesterreich die damaligen Vertragsverhandlungen mit Deutschland zu betrachten. Man nimmt in Oesterreich an, daß der deutsche Reichskanzler sich schon seit 1877 mit seinen wirthschaftspolitischen Reformplänen getragen habe. An der Haltung der deutschen Staatsmänner seien die Zollverhandlungen vom Herbst 1878 gescheitert, und zum Beweise dessen, daß man in Deutschland freie Hand behalten wolle, verweist man in Oesterreich auf eine in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 20. Februar 1879 gemachte Aeußerung des deutschen Bundes-Bevollmächtigten, des Staatssekretärs v. Bülow, welche lautet: „Wir begegneten einem dankenswerthen Entgegenkommen der österreichisch-ungarischen Regierung in der Hauptsache; aber die Vorschläge, welche von dort gemacht wurden, erstreckten sich weiter, als wir glaubten, sie annehmen zu können. Sie gingen im Wesentlichen auf einen Vertrag, der, von längerer Dauer und weitergreifendem Inhalt, derjenigen Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Entscheidung präjudizirt haben würde, welche für Deutschland durch die Vorbereitung zu einer definitiven Gesetzgebung in Zoll- und Handelsfragen mehr wie je geboten wurde und sich entscheidend der Möglichkeit entgegenstellte, einen förmlichen Handelsvertrag abzuschließen.“ Und ausdrücklich habe der Staatssekretär hinzugefügt: „Diese Freiheit zu wahren, erschien der Reichsregierung noch wichtiger, als die von den österreichischen Zollerhöhungen besorgten Nachtheile abzuwenden.“

Berließ somit die deutsche Tarifreform von 1879 der österreichischen Schutzzollbewegung einen neuen Impuls, so hat sie dieselbe doch keines-

wegs hervorgerufen. Lange vor den deutschen hatten sich die österreichischen Schutzöllner geregt, wenn die letzteren auch später zum Ziele gelangten. Hüben und drüben wogte der Kampf; doch er blieb ein interner. Hüben und drüben dachte man bei der Aufstellung des neuen autonomen Tarifs nur an sich, nicht auch an den Nachbar, weder freundlich, noch feindlich. In einer Schrift des „Industriellen Klubs“ zu Wien über die Bindung des Zolltarifs (Wien 1881) wird ausdrücklich bemerkt, „daß nicht als „Revanche“ gegen Oesterreich-Ungarn, sondern nach einem klar erkannten Plane die Zoll-Reform im Deutschen Reiche durchgeführt ward.“ Dem Beispiele Deutschlands zu folgen, wurde alsbald in Oesterreich-Ungarn allgemein als zwingende Nothwendigkeit erkannt und noch im Jahre 1879 begannen die Vorbesprechungen zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften.

In die mannigfachen Einzelheiten der handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich führt unter Beigabe eines reichhaltigen Materials das „Gutachten der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Wahrnehmung unserer wirthschaftlichen Interessen im Verkehr mit Deutschland“ (Wien 1880) ein, welches im April 1880 an das österreichische Handelsministerium erstattet wurde. „Schon zu Ende des Jahres 1878“ so wird dieses Gutachten eingeleitet, „als der Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 9. März 1868 außer Wirksamkeit trat und damit die stabilen Zollgrundlagen entfielen, auf welchen der Handel und Verkehr beider Reiche seit Jahren beruhte, hegte der österreichische Handels- und Gewerbestand die Besorgniß, daß diese Wendung vielfache Erschwernisse unseren kommerziellen Beziehungen mit Deutschland bereiten könne, nachdem die letzteren vom 1. Januar 1879 an durch den Abschluß eines einfachen Handelsvertrages mit dem Rechte der Meistbegünstigung auf die Dauer eines Jahres nur eine provisorische Regelung gefunden hatten.“ Mit der Inaugurirung der neuen deutschen Wirthschaftspolitik erachtete man die zollpolitische Unsicherheit für bedenklich geschärft, und „bei der großen Empfindlichkeit des Welthandels überhaupt und insbesondere Angesichts der unmittelbaren und weitgreifenden Wechselbeziehungen zwischen den wirthschaftlichen Interessen Oesterreich-Ungarns und Deutschlands hielt es die Wiener Kammer an der Zeit, die allgemeine handelspolitische Lage zu untersuchen, wie sich dieselbe durch die erwähnten Ereignisse gestaltete, und sich Klarheit über den Einfluß dieser Umwälzungen auf unseren Außenhandel zu verschaffen.“ Zu diesem Behufe ernannte sie schon am 18. Juni 1879 eine besondere Kommission

mit der Aufgabe, die neue deutsche Zoll- und Eisenbahn-Tarifpolitik bezüglich ihrer voraussichtlichen Einwirkung auf den österreichischen Produkten- und Waarenverkehr mit Deutschland zum Gegenstande der Untersuchung zu machen und Vorschläge zu erstatten, in welcher Art den etwaigen Nachtheilen für den Verkehr Oesterreichs so viel als möglich begegnet werden könnte, während fast gleichzeitig der österreichische Handelsminister über die Rückwirkung des neuen deutschen Zolltarifs auf die österreichischen Exportinteressen Berichte erbat. Am 2. August 1879 konstituirte sich die Kommission der Wiener Kammer und schritt zur Veranstaltung einer umfassenden Enquete, welche unter reger Betheiligung der österreichischen Industrie- und Geschäftswelt Ende September 1879 beendet wurde. Auf Grund ihrer Enquete hatte schon am 3. Oktober 1879 auf dem vierten Delegirtentag österreichischer Handels- und Gewerbekammern zu Prag die Wiener Kammer im Gegensatz zu schrofferen Anträgen eine Resolution („den Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrages mit Deutschland nur dann anrathen zu können, wenn durch denselben eine unseren industriellen, kommerziellen und landwirthschaftlichen Interessen entsprechende Modifikation des deutschen Zolltarifes erreicht werden kann“) durchgesetzt, woraus eine Geneigtheit zur Sicherung des wirthschaftlichen Friedens mit Deutschland unter gewissen Voraussetzungen zu erkennen war. Damals gab man sich in beiden Reichen noch mancherlei Illusionen hin. Man hielt die wirthschaftliche Annäherung Deutschlands und Oesterreichs für unmittelbar bevorstehend, nachdem in der Thronrede des österreichischen Kaisers vom 8. Oktober 1879 unter offener Bezugnahme auf die bei der Anwesenheit des deutschen Reichskanzlers in Wien Ende September 1879 mit dem österreichischen Reichskanzler stattgehabten Besprechungen die verheißendsten Aussichten auf eine günstige Regelung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse beider Reiche eröffnet worden waren. Als indeß Ende 1879 die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden und ohne Ergebnis blieben, trat mit der Enttäuschung ein rascher Umschwung der Anschauungen in Oesterreich ein, und wiederum war es die Wiener Kammer, welche dem überwiegenden Theil der öffentlichen Meinung Ausdruck gab, indem sie erklärte, Angesichts des wenig entgegenkommenden Verhaltens der deutschen Regierung sei auf ein Vertragsverhältnis mit Deutschland zu verzichten, die Unabhängigkeit der eigenen Handels-, Zoll- und Eisenbahnpolitik zu wahren, die durch die neue deutsche Zoll- und Verkehrspolitik bedrohte wirthschaftliche Thätigkeit Oesterreichs einzig und allein unter dem Gesichtspunkte der eigenen Interessen zu sichern. Entschiedener noch äußerte sich die

Wiener Kammer Anfangs März 1880 auf die Nachricht hin, daß einzelne Positionen des österreichisch-ungarischen Zolltarifs Deutschland gegenüber gebunden und mit ihm auf dieser Grundlage ein Vertrag abgeschlossen werden solle, indem sie in dem Abschlusse eines Handelsvertrages mit dieser Basis die größte Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen Oesterreichs erblicken zu müssen erklärte — mit Hinweis darauf, daß die meisten deutschen Tarifpositionen höher, zuweilen exorbitant und für den österreichischen Export äußerst drückend seien. „Es möge dem Er-messen des Deutschen Reiches, welches einen so beträchtlichen Theil seiner Ueberschüsse in und durch Oesterreich-Ungarn absetzt, anheimgegeben bleiben, zu erwägen, ob der vertragslose Zustand, welchen es durch solche Auskunfts-mittel schwerlich beseitigt und der bei uns ebenfalls die Nothwendigkeit vielseitiger Zollerhöhungen bedingt, auch wirklich zu seinem eigenen Vortheil gereichen wird.“

Indem wir bezüglich aller Einzelheiten auf das ausführliche Gutachten der Wiener Handelskammer verweisen, welches so werthvoll ist, daß es verdiente, zum Mindesten in einem Auszuge auch deutschen Kreisen bekannt gegeben zu werden, wollen wir daraus nur als die letzten allgemeinen Endergebnisse der Enquete hier anführen, daß mit Ausnahme der Eisen-, Maschinen-, Metallwaaren-, Gold- und Silberwaarenindustrie fast alle übrigen Produktions-, Handels- und Gewerbszweige Oesterreichs sich unter gewissen Bedingungen für den Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrages mit Deutschland aussprachen. Das lebhafteste Interesse an einer tarifmäßigen Verständigung beider Reiche nahm vor Allem die hervorragende Gruppe des Verkehrs in Produkten der österreichischen Landwirthschaft und der davon abhängigen größeren Industrien, insbesondere des Getreide- und Malzproduktenhandels, aber auch der Wein-, Bier-, Spiritus- und Zuckerproduktion wie des Vieh-, Holz- und Kohlenhandels. Aus der Textilindustrie war es zunächst die österreichische Leinenindustrie, deren Interessen auf die Nothwendigkeit einer Regelung der handels- und zollpolitischen Verhältnisse beider Länder hinwiesen, sodann die Baumwoll- und Schafwollspinnerei, ferner eine Reihe wichtiger Fabrikationszweige und Exportindustrien, wie die Seiden-, Hut-, Glas-, Thonwaaren-, Papier-, Kurzwaaren-, Leder-, Kautschuk-, Kürschner-, Stroh- und Bastwaarenindustrie, von welchen hervorgehoben wurde, daß sie entweder fast ausschließlich oder doch vielfach Exportbeziehungen mit Deutschland unterhielten, welches ihren Erzeugnissen entweder selbst zum Absatzgebiet diene oder den weiteren Export nach den fremden, besonders den westlichen und nördlichen Ländern vermittelte. Andererseits soll aber auch aus der Enquete,

abgesehen von den transitirenden Mengen, der massenhafte Verbrauch deutscher Waaren in Oesterreich-Ungarn und hiemit konstatirt worden sein, daß Deutschland ein noch weit größeres Interesse am Verkehr und an Erleichterungen desselben mit Oesterreich-Ungarn habe. Zum Belege dessen wurde eine statistische Darstellung der Handels- und Verkehrsbeziehungen beider Länder gegeben, deren Zahlen allerdings auch den deutschen Transitverkehr (Kolonialwaaren u.) enthalten. Ergänzt durch neuere Daten¹⁾ zeigt sich das Bild derselben folgendermaßen:

Oesterreich-Ungarns Außenhandel in Millionen Gulden.

1877

Gesamtwert	1221,9	Davon mit Deutschland	782,24 = 64,00 %
Export	666,6	Nach Deutschland	435,96 = 65,43 %
Import	555,3	Von Deutschland	346,28 = 62,36 %

1880

Gesamtwert	1289,3	Davon mit Deutschland	786,2 = 60,99 %
Export	675,9	Nach Deutschland	410,3 = 60,70 %
Import	613,4	Von Deutschland	375,9 = 61,28 %

Deutschland bezieht von Oesterreich-Ungarn vorwiegend Rohstoffe (1877: 63,4 Proz. des Exports nach Deutschland bzw. 82,1 Proz. des gesammten Rohstoffexports), seit 1874 bis 1879 in rapider Steigerung, wogegen Oesterreich-Ungarn überwiegend von Deutschland Fabrikate bezieht (1877: 59,3 Proz. des deutschen Exports nach Oesterreich), wie aus einer Uebersicht der wichtigeren Artikel des Näheren zu ersehen:

Oesterreich-Ungarns Waaren-Export nach Deutschland (incl. Transit)	1877	1880
	in Millionen Gulden	
Garten- und Feldfrüchte	142,6	109,6
Thiere	64,6	57,8
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	30,8	36,7
Wein-, Holz-, Glas-, Stein-, Thonwaaren	24,7	26,5
Instrumente, Maschinen, Kurzwaaren	24,4	21,7
Rübenzucker, Südfrüchte, Kolonialwaaren	21,6	36,4
Thierische Produkte soweit nicht in anderen Klassen	20,1	14,1
Webe- und Wirkwaaren und Garne	54,8	54,3

1) Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1880. Bearbeitet von Joseph Pizzala, herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission, Wien 1881.

Deutschlands Waaren-Export nach Oesterreich-Ungarn (incl. Transit)	1877 in Millionen	1880 Gulden
Webe- und Wirkroststoffe und Garne	85,9	92,9
Webe- und Wirkwaaren	46,0	52,6
Kolonialwaaren und Südsfrüchte	33,2	25,0
Garten- und Feldfrüchte	28,5	24,5
Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hilfsstoffe, Mineralöle	26,7	25,5
Instrumente, Maschinen, Kurzwaaren	17,0	22,6
Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren nebst Leder	15,8	23,5
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	15,0	21,1
Literar. und Kunstgegenstände	10,9	15,3
Thierische Produkte soweit nicht in anderen Klassen	10,4	15,0
Fette und fette Oele	9,7	8,2
Wein-, Holz-, Glas-, Stein-, Thonwaaren	9,0	11,3
Uedle Metalle	8,3	} 19,3
Metallwaaren	6,6	

Mag auch ein großer Theil dieser Ausfuhr nur Deutschland transitiren (Weizen nach der Schweiz, Gerste nach Holland und England, Hülsenfrüchte und Schafe nach Frankreich und Belgien, Mehl, Zucker, Hopfen u. nach England, Textilfabrikate nach überseeischen Ländern u.), so wird man dennoch die wirthschaftliche Bedeutung des deutschen Marktes für Oesterreich nicht unterschätzen dürfen.

II. Der neue Tarif.

So wie er seit 1. Juni 1882 zu Recht besteht, ist der österreichisch-ungarische Zolltarif vom 25. Mai 1882 im Wesentlichen aus den Vereinbarungen der beiderseitigen Regierungskommissare hervorgegangen. Es trägt den Charakter eines Vertragstarifes. Die parlamentarische Mitwirkung mußte sich daher in engen Grenzen halten und auf wesentliche Abänderungsvorschläge, um nicht das Zustandekommen des ganzen Tarifes zu gefährden, von vornherein verzichten. Inmitten dieser Zwangslage verliefen die parlamentarischen Verathungen¹⁾ ver-

1) Im österreichischen Reichsrath wie in der ungarischen Volksvertretung begannen die Tarifverathungen im März und endeten im Mai 1882 mit den Spezialdebatten im letzteren Monat. Die prinzipielle Annahme der Vorlage erfolgte in Wien mit 165 gegen 138, in Budapest mit 184 gegen 116 Stimmen der

hältnißmäßig rasch und glatt. Freilich war der Entwurf unter Heranziehung vieler Sachverständigen und Interessenten materiell und administrativ ebenso geschickt als im Ganzen befriedigend ausgearbeitet worden. In den parlamentarischen Kreisen empfand man wohl die partielle Depossession, fügte sich indeß den Verhältnissen, weil man die Unzulänglichkeit der eignen Kompetenz in den zahllosen Detailfragen erkannte. Innerhalb der Regierung dagegen wurde das lebhafteste Bedürfnis empfunden, an Stelle der Einvernahme einzelner Experten einen geeignet konstituirten Sachverständigenrath zur Seite zu haben und sich den parlamentarischen Körperschaften gegenüber auf dessen Gutachten stützen zu können. Und da doch nun, wie schwerlich bestritten werden dürfte, das konstitutionelle wie jedes andere Leben entwicklungsbedürftig und entwicklungsfähig ist, so nehmen wir keinen Anstand, den Gedanken auszusprechen, es möge in Anbetracht dessen, daß die Parlamentsmitglieder Sachverständige weder sein können noch sollen, der politischen Volksvertretung eine wirtschaftliche Interessenvertretung zur Berathung zunächst aller handelspolitischen Angelegenheiten, namentlich auch der Zolltarife, beigegeben werden. Die Beschlüsse dieser Körperschaften werden zwar wie bisher der politischen Volksvertretung zu unterbreiten sein, doch nur zur Diskussion der Prinzipien und Generalien, in all' den unübersehbaren Einzelheiten dagegen lediglich „à prendre ou à laisser.“

In ihrem Motivenbericht hatte die österreichische Regierung selbst die Tarifrevision als „eine theilweise schutzzöllerische, theilweise agrarische und theilweise finanzpolitische Reform“ bezeichnet, wobei sie indeß den Thatfachen entsprechend das letzte Moment an erster Stelle hätte nennen sollen. In dem Motivenbericht wird unter großem Zahlenaufwande der Nachweis versucht, daß der Tarif vom 27. Juni 1878 weder Oesterreich-Ungarns landwirtschaftliche noch industrielle Produktion hinreichend gesichert, daß die Einfuhr in Industrieartikeln zugenommen, die Ausfuhr in Fabrikaten aber abgenommen habe. „Der Zolltarif vom 27. Juni 1878“ heißt es u. A., „war nicht nur das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den wirtschaftlichen Interessen beider Reichstheile, sondern er war außerdem auch von dem Bestreben vorsichtiger Bedachtnahme auf die Erleichterung einer künftigen handelspolitischen Verständigung mit Deutschland diktiert, mit welchem Reiche

Volksabgeordneten. Die ansehnlichen Minoritäten blieben weniger aus wirtschaftlichen als aus politischen Bedenken in der Opposition. — Von sozialpolitischem Interesse waren die vorausgegangenen Debatten vom 7.—11. Februar 1882 im Abgeordnetenhaufe des österreichischen Reichsraths über die Petroleumzollerhöhung.

kurz vorher erfolglose Verhandlungen über einen neuen Zolltarifvertrag gepflogen worden waren.“ Die allgemeine Begründung der Tarifrevision gipfelte in folgendem Satze: „In Folge gänzlichen Scheiterns der Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche wegen Abschluß eines Tarifvertrags, sowie in Folge der Seitens der kontinentalen Staaten neuestens eingeführten schutzzöllnerischen Handelspolitik stehen die heutigen Verhältnisse in so entschiedenem Gegensatz zu jenen, unter deren Beeinflussung unser Zolltarif im Jahre 1878 zu Stande kam, daß dessen unveränderter Fortbestand für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse unmöglich von Vortheil sein könnte.“ Einen weiteren Hinweis auf die deutsche Handelspolitik, auf welche man sich bei der Tarifrevision in Oesterreich und Ungarn vom Jahre 1882 gern und oft zu berufen pflegte, enthält auch der folgende Satz des allgemeinen Motivenberichts: „Die deutsche Tarifreform darf ihrerseits in letzter Linie wohl ebenfalls auf einen Anstoß von außen, nämlich auf das rapide Anwachsen der amerikanischen und russischen Exporte landwirthschaftlicher Produkte nach Westeuropa, zurückgeführt werden. Die deutsche Agrarbewegung, welche sich sodann zu einer allgemeinen Schutzzollbewegung erweiterte, beruht auf dem Hauptmotiv, als Ersatz für den an die amerikanische Konkurrenz verlorenen englischen und westeuropäischen Markt den inländischen Markt ausschließlich zu beherrschen und den mitbewerbenden östlich gelegenen Ländern, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien nicht nur das deutsche Absatzgebiet, sondern auch den Transit über dasselbe hinweg nach dem Westen durch die Veterinärpolizei und Bahntarifpolitik möglichst zu erschweren. Da diese Grundursache der deutschen Tarifreform offenbar keine vorübergehende ist, sondern die übermächtige Mitbewerbung Amerikas (und auch Rußlands) noch lange nicht den Höhepunkt erreicht haben dürfte, so eröffnet sich zunächst auch keine Aussicht auf eine Aenderung der deutschen Zollpolitik, und wir müssen deshalb die letztere als etwas Dauerndes auffassen und hienach auch unsererseits unter Erwägung unserer eigenen Interessen unsere autonomen Maßnahmen treffen.“

Der „Allgemeine Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes“ vom 25. Mai 1882 ist am 1. Juni desselben Jahres in Kraft getreten. In Folge von Handelsverträgen mit Italien (bis 1887), mit Rumänien (bis 1886) und Serbien (bis 1891) treten verschiedene untergeordnete Positionen für alle meistbegünstigten Staaten nicht sofort in Kraft. Zur Charakteristik des neuen Tarifs dürfte nachstehende Uebersicht genügen, in welcher wir die Zölle pro Meterzentner angeben:

I. Hauptfinanzzölle.

	Alter Zoll	Neuer Zoll	Mehrertrag
Kakaobohnen	fl. 16	fl. 24	ca. fl. 25 000
Kaffee (roh)	= 24	= 40	= „ 4 972 000
Thee	= 50	= 100	= „ 154 000
Gewürznelken, Muskat	= 40	= 60	= „ 29 000
Safran, Vanille	= 60	= 120	= „ 13 000
Feigen (getrocknet)	= 6	= 12	} = 1 190 000
„ zu Kaffee-Surrogaten	= 0,40	= 12	
Weinbeeren, Rosinen	= 6	= 12	= „ 396 000
Petroleum	= 3	= 10	= „ 9 800 000

II. Hauptagrarzölle.

	Alter Zoll	Neuer Zoll
Getreide		
1. Gerste, Mais, Hafer, Roggen	frei	fl. 0,25
2. Weizen, Hirse u.	=	= 0,50
3. Malz	=	= 0,60
Hülsenfrüchte	=	= 0,50
Mehl und Mählprodukte	=	= 1,50
Weintrauben	=	= 5,00
Reis	fl. 2	= 2,00
Dhjen pr. Stück	= 4	= 10,00
Rübe „ „	= 1,50	= 3,00
Jungvieh „	= 0,75	= 2,00
Kälber „ „	= 0,40	= 1,00
Schweine „ „	= 2,00	= 3,00
Pferde „ „	= frei	= 10,00
Milch pr. Mtr. Btr.	= „	= 1,50
Butter „ „	= 8,00	= 9,00
Schweinefett, Speck u.	= 8,00	= 16,00

III. Hauptindustriezölle.

	Alter Zoll	Neuer Zoll
Baumwollengarne	fl. 12—20	fl. 16—30
Baumwollengewebe	= 40—150	= 50—160
Gestickte Webwaaren, Spitzen	= 150	= 200
Sammetwaaren	= 70	= 80
Leinenzwirn	= 12	= 30
Rozen, Tafe, Fußteppiche	= 9	= 12
Wollene Webwaaren	= 9—80	= 50—80

	Alter Zoll	Neuer Zoll
Ganzseidenwaaren	fl. 300	fl. 400
Nähseide, Zwirn zc.	= 22	= 50
Pack- und Schreibpapier	= 2 — 3	= 3 — 5
Sohlleder	= 8	= 18
Schuhwaaren	= 16 — 26	= 30
Holz- und Weinwaaren	= 12	= 15 — 20
Roheisen	= 0,50	= 0,80
Eisenguß	= 1,20	= 2,00
Schmiedeeiserne Röhren	= 2,50	= 5,00
Feine Eisen- und Stahlwaaren	= 12,00	= 15,00
Feinste Metallwaaren	= 12,00	= 30,00
Lokomotiven	= 4,00	= 8,00
Nähmaschinen	= 2,70	= 20,00
Maschinen	= 2 — 8	= 3 — 10

In landwirthschaftlichen Erzeugnissen hatte Oesterreich nach Deutschland weitaus die größte Ausfuhr, betrachtete es Deutschland als einen durch Handelsverträge gewonnenen oder zu gewinnenden festen Absatzmarkt dafür. Als nun Deutschland durch seinen Tarif von 1879 landwirthschaftliche Zölle einfuhrte und alsbald im Jahre 1880, wenn auch mehr in Folge schlechter Ernte, der Mehlexport Oesterreich-Ungarns nach Deutschland von 2,4 auf 1,3 Mill. Mtztr. herabging, da beeilten sich zunächst die österreichischen Schutzöllner zu konstatiren, „daß der deutsche Markt für unsere Landwirthschaft nicht entfernt mehr den früheren Werth hat, unsere Handelspolitik daher auf eine neue Basis der Gegenseitigkeit zwischen Industrie und Landwirthschaft gestellt werden muß.“ („Denkschrift über die Bindung unseres Zolltarifs und unser handelspolitisches Verhältniß zu Deutschland“, überreicht dem Handelsminister vom Wiener „Industriellen Klub“ am 15. Mai 1881.)

In Entstehung und Verständniß der neuen Agrarzölle führt besser als alle Berichte, parlamentarischen Debatten und journalistischen Artikel die kleine Schrift ein, welche Dr. Alexander Peez, Reichsrathsabgeordneter und Generalsekretär des „Industriellen Klubs“ in Wien, die fähigste Kraft der schutzöllnerischen Bewegung selbst über die schwarzgelben Grenzpfähle hinaus, reich an Ideen und klug in der Taktik u. d. L. „Die amerikanische Konkurrenz“ (Wien 1881) wenige Monate vor der Tarifrevision erscheinen ließ. Dort weist er an der Hand gewichtiger Zahlen nach, daß Oesterreich-Ungarn den besten Abnehmer für seine landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Folge der amerikanischen Konkurrenz

theilweise verloren oder zu verlieren begonnen habe, insbesondere, daß in Deutschland bereits 1880 mehr amerikanischer als österreichisch-ungarischer Weizen verbraucht wurde, daß seit 1878 der österreichisch-ungarische Mehlexport nach Deutschland um mehr als 100 Prozent gefallen, der amerikanische aber in etwa dem gleichen Verhältniß gestiegen ist. So, sagt Peez, sind sowohl gegenüber Deutschland, wie auch allen übrigen Staaten, mit denen wir Handelsverträge abgeschlossen haben, die Vortheile derselben für uns mehr oder minder fraglich geworden, denn wir öffneten damals den fremden Industriestaaten unseren inneren Markt nur dafür, um für unseren Bodenprodukte den inneren Markt dieser Staaten frei erschlossen zu erhalten. „Wir opferten einen Theil unseres Fabrikatenmarktes dem Ausland, und letzteres gewährte uns dafür einen Theil seines Produktenmarktes. Durch die amerikanische Konkurrenz und die agrarischen Maßregeln des Deutschen Reiches hat sich dies völlig geändert. England, Belgien, die Niederlande, Frankreich und besonders Deutschland sind als Konsumenten unserer Agrarprodukte von uns abgefallen. Den Theil ihres Produktenmarktes, den sie uns durch die Handelsverträge versprochen hatten, nehmen sie jetzt für sich in Anspruch oder gewähren ihn anderen Völkern. So ist auch unsere Gegenleistung in ihrer inneren Begründung hinfällig geworden und wir sind befugt, den Theil unseres Fabrikatenmarktes, den wir dem Auslande einräumten, wieder an uns zu nehmen, denselben der einheimischen Industrie zu überlassen und dadurch auch unserer Landwirthschaft den Ersatz für die im Ausland verloren gegangenen Konsumenten zu schaffen.“ Hieraus folgerte Peez dann die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der früheren Industriezölle.

Wir haben die Worte hervorgehoben, mit welchen Peez auf „die agrarischen Maßregeln des Deutschen Reiches“ verweist. Offenbar ist er über die Wirkung derselben anderer Ansicht als die deutschen Freihändler. Denn wenn es der Wirklichkeit entspräche, daß der deutsche Konsument in jedem Falle den deutschen Agrarzoll trägt, so hätte Oesterreich-Ungarn doch keinen Anlaß, sich davon berührt zu fühlen. In Wahrheit entscheidet darüber die Konjunktur, trägt nicht selten Oesterreich-Ungarn Deutschland gegenüber dessen Agrarzölle, erscheint die Beseitigung der letzteren im Falle einer wirtschaftlichen Annäherung beider Reiche als ein werthvolles Zugeständniß für Oesterreich-Ungarn.

Für Oesterreich-Ungarn selbst sind die Agrarzölle des neuen Zolltarifs vorerst ohne Bedeutung. Im letzten Jahrzehnt hatte Oesterreich-

Ungarn eine durchschnittliche Mehrausfuhr von Getreide in Höhe von 1,2 Millionen Mtr.-Ztr., von Mehl bis zu 1,9 Millionen Mtr.-Ztr. aufzuweisen. Ueberdies ermächtigt Art. 7 des Einführungsgesetzes die beiderseitigen Regierungen, die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig außer Kraft zu setzen.

Zur Begründung des Getreidezolles verwies die Vorlage auf die mehr und mehr zur Anerkennung gelangende Harmonie der Interessen der Industrie und Landwirtschaft und demgemäß auf die Nothwendigkeit eines Kompromisses zwischen den vorwiegend industriellen Interessen Oesterreichs und den vorwiegend landwirthschaftlichen Interessen Ungarns. „Diese Zölle könnten allerdings“, so heißt es in der Begründung weiter, „einem größern Preissturze, wie er in Folge steigender amerikanischer Zufuhren bis in das Herz Europas auch auf unserm innern Markte möglicher Weise eintreten könnte, nicht vorbeugen; aber sie vermögen ihn doch abzuschwächen und der Landwirtschaft, wenn auch in der Regel keine Preissteigerung, so doch eine größere Sicherung des inländischen Marktes zu bieten. Andererseits glaubt die Regierung aber auch annehmen zu dürfen, daß diese mäßigen Zölle, wenn sie auch, ihrem Zwecke entsprechend, in mittleren und schlechten Erntejahren den Preis des Getreides stützen, mitunter sogar um ein geringes erhöhen mögen, doch einen Einfluß auf die Brotpreise im Inlande nicht nehmen können, umsoweniger, als nicht übersehen werden darf, daß bis zum Ablaufe des Vertrages mit Rumänien Getreide bei der Einfuhr aus diesem Lande, und bis zum Ablaufe oder einer frühern einverständlichen Abänderung des Vertrages mit Italien, Brot bei der Einfuhr aus allen meistbegünstigten Ländern zollfrei bleibt.“

In Betreff der Mehlszölle sagen die Motive, daß die Einführung derselben in Deutschland die lebhaftesten Klagen der österreichisch-ungarischen Mühlenindustrie, namentlich jener an der deutschen Grenze wachgerufen habe. Die Statistik lasse den Ruf nach Reziprozität mit Deutschland nur zu gerechtfertigt erscheinen, denn unsere Ausfuhr von Mehl und Mahlprodukten sank nach 1879 in rapider Weise, während gleichzeitig die Einfuhr von 1877 auf 1880 fast um die Hälfte stieg. Da Getreide zollfrei bezogen werden konnte, so drücke sich in diesen Ziffern nicht der Einfluß des Ernteausfalles, sondern einzig der Verlust fremder Märkte aus, der Oesterreich-Ungarn zwingt, wenigstens den eigenen, bisher der freien, aber nun nicht mehr reziprok gewährten, fremden Konkurrenz offenen Markt besser zu sichern. Bei Vermahlen ausländischen Getreides und Wiederausfuhr des Mehles gestatten die

österreichischen Zollgesetze die Restitution des Getreidezolls, und es sollen die diesbezüglichen Anordnungen im administrativen Wege getroffen werden. Dadurch daß Roggen einen um die Hälfte billigeren Zoll erhalten soll als Weizen, während Mehl ohne Unterschied dem gleichen Zolle von 1 fl. 50 kr. unterliegen wird, wird der nord-böhmischen, zumeist nur Roggen verarbeitenden Mühlenindustrie, welche durch die deutsche Konkurrenz am meisten gelitten hat, ein höherer Schutz gegen letztere eingeräumt als den Mühlen, welche Weizen vermahlen, da der Roggenzoll in Deutschland doppelt so hoch sein wird und die Restitution des erstern bei der Ausfuhr von Roggenmehl aus Deutschland doch nicht bei allen den zahlreichen, kleineren Landmühlen, welche im Grenzverkehre nach Böhmen arbeiten, platzgreifen kann.

Wie in Deutschland, so richtet auch in Oesterreich die liberale Opposition ihre Angriffe nicht gegen die eigentlichen Schutzzölle des neuen Tarifs, sondern gegen dessen Finanzzölle auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse, gegen die Belastung von Getreide, Kaffee und Petroleum — mit dem erheblichen Unterschiede indeß, daß die nicht hinreichend zu begründenden Vorwürfe der deutschen Freihändler, der neue deutsche Tarif vertheure die allgemeinen Produktionsbedingungen und verschlechtere die Lage der arbeitenden Klassen, gegen den neuen österreichischen Tarif mit ungleich größerer Berechtigung erhoben werden können. Mögen auch über die Wirkungen der österreichischen Getreidezölle (Roggen 0,50 Mark, Weizen 1 Mark, Mehl 3 Mark per 100 kg) Zweifel bestehen: darüber daß ein Petroleumzoll von 20 Mark und ein Kaffeezoll von 80 Mark per 100 kg in bedenklichem Grade die einheimische Arbeit belasten und nur aus der noch bedenklicheren Finanzlage des Reiches erklärt werden können, wird man sich in Oesterreich keiner Täuschung hingeben dürfen, und man wird auch in Ungarn anderer Meinung werden, wenn die Bevölkerung jenseits der Leitha weitere Kulturfortschritte gemacht und in Bezug auf Kaffee und Petroleum einen größeren Bedarf aufzuweisen haben wird.

Bei Weitem nicht alle Wünsche der österreichischen Industriellen hat der neue Tarif befriedigt. In Kreisen, welche unbefangen und sachgemäß zu prüfen und zu urtheilen gewohnt sind, inmitten des „Niederösterreichischen Gewerbevereins“, des angesehensten Vereins der Monarchie, wurde ausgesprochen, daß der neue Tarif nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung des status quo bedeute. In der Sitzung dieses Vereins vom 24. März 1882 wurde das Urtheil desselben über den neuen Tarif anlässlich einer Eingabe gegen dessen

Annahme dahin zusammengefaßt: „Der neue Tarif befriedigt im Großen und Ganzen die Eisenproduzenten, die Interessenten der Papier- und der Glasbranche; in der Klasse Leder und Lederwaaren geht er in den Zöllen auf Sohlleder über die Forderung der diesseitigen Produzenten hinaus, schädigt durch den Zoll auf Sohllederabfälle die österreichische Schuhwaaren-Fabrikation und opfert durch die hohe Verzollung der gegerbten Schaf- und Ziegenfelle eine von allen Vertretungskörpern der diesseitigen Reichshälfte durch Jahre hindurch aufgestellte Forderung einem eingebildeten Interesse Ungarns; in der Textil-Industrie sind die Interessenten der Baumwoll- und Seidenbranche so ziemlich befriedigt; in der Klasse der Leinenwaaren blieb das ungarische Diktat eines unverhältnismäßig niedrigen Zolles auf Sack- und Packstoffe aufrecht; in der Schafwollwaarenbranche endlich ist von einer Parität mit Deutschland gar keine Rede; die schweren Winterwaaren erhalten eine unwesentliche Aufbesserung des Zolles, das Gros der Möbelstoffe wird zu einem niedrigeren Zollsatz als bisher eingehen; für leichte Sommerwaaren, für leichte Damenmodestoffe und für die Wiener Tüchel ließ der Tarif den deutschen Zoll von 220 Mark ganz unberücksichtigt und überliefert dadurch eine ganz bedeutende österreichische Industrie einer höchst prekären Lage. Für die Kammgarnspinnerei endlich, dieses Stiefkind der österreichischen Zollgesetzgebung, hat der neue Tarif keine Aenderung gebracht, weil die Ungarn die Webwaarenzölle nicht reguliren wollten.“ Dagegen beschwerte sich der Verein lebhaft über die sog. Agrar- und Finanzzölle: „Wir bekommen Getreidezölle, Viehzölle, höhere Zölle auf Kaffee, Thee, Gewürze, auf Petroleum endlich; d. h. unsere ganze Lebenshaltung und der Unterhalt unserer Arbeiter werden wesentlich verteuert, und wenn der österreichischen Industrie auf der einen Seite die Konkurrenz mit dem Auslande erleichtert wird, verschlechtert man auf der anderen Seite die allgemeinen Produktionsbedingungen in einer Weise, daß die Vortheile gewiß aufgewogen werden.“ In der Vertheuerung der Lebensführung erblickte man eine Verminderung der eigenen Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande und bedauerte diesen Umstand „um so mehr, — als bisher die billigen Arbeitslöhne unser größter Schutz gegenüber dem Auslande waren; und eben diese werden nunmehr mit Nothwendigkeit eine steigende Tendenz verfolgen.“ Das ist ganz richtig; die Arbeitslöhne in Oesterreich standen nur zu sehr unter dem Drucke des sog. ehernen Lohngesetzes, waren sehr niedrig und werden erhöht werden müssen. Allein billiger Arbeitslohn ist nur ein relativer Begriff. Wenn in England der Spinner bei zehnstündiger Arbeitszeit durchschnittlich 24 Mark, in

Oesterreich bei zwölf- und vierzehnstündiger Arbeitszeit nur 12 Mark wöchentlich verdient, so ist doch zu erwägen, daß in England vier, in Oesterreich aber 12 Arbeiter zur Versorgung von 1000 Spindeln erforderlich sind, die nämliche Quantität Gespinnst daher in England 96 Mark, in Oesterreich dagegen 144 Mark Arbeitslohn erfordert. Was ist da der billigere Arbeitslohn?

Abfälliger noch sprach sich der Niederösterreichische Gewerbeverein über die Zölle auf unentbehrliche Rohstoffe und Halbfabrikate aus, welche er als „zollpolitische Monstrositäten“ charakterisirte, zumal dabei mehrfach der Zoll mancher Fabrikate vom Zoll auf den Rohstoff erreicht, ja oft sogar überschritten worden ist. Freilich ist das Verhältniß der Rohstoffe und Halbfabrikate zum fertigen Erzeugniß häufig ein sehr komplizirtes und schwierig zu beurtheilen; um nun nach dieser Richtung hin vorzuarbeiten und das Material für die Zollgesetzgebung vorzubereiten, beabsichtigt der Niederösterreichische Gewerbeverein auf Vorschlag seines Präsidenten, des früheren Handelsministers Dr. Vanhans, und seines Sekretärs Dr. Auspiger, in Gestalt eines technologischen Musterlagers eine fortlaufende tarifpolitische Enquete über das Verhältniß des Verbrauchs gewisser Rohstoffe bezw. des Werthes gewisser Halbfabrikate zum Werthe des fertigen Erzeugnisses zu veranstalten, so daß in jedem Augenblick genaue Auskunft über die Bedeutung jedes einzelnen Rohstoffes für gewisse Industrien, sowie über das Verhältniß von Halb- und Ganzfabrikaten gegeben werden kann. Wie nothwendig verlässliche Auskunft gelegentlich ist, mag ein Beispiel zeigen. Es zahlen u. A. nach dem neuen Tarif einzelne Schnallenorten als feine Eisen- und Stahlwaaren 15 fl. per 100 kg; polirtes Blech, aus welchem dieselben erzeugt werden, 8 fl.; anscheinend ist also die inländische Schnallen-Erzeugung geschützt. Nun braucht man aber zu 100 kg mancher Schnallenorten 400 und mehr Kilogramm Blech; man zahlt also für das Blech 32 fl. Zoll und darüber, während die fertige Waare einen Zoll von 15 fl. bedingt. Fortan würden nunmehr in jener neuen tarifpolitischen Musterammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereins in einem Schrank „Feine Eisen- und Stahlwaaren“ solche Schnallen mit einer kurzen technologischen Skizze enthalten sein; auf diese Skizze wäre bei den ebenfalls aufgelegten Blechmustern Bezug genommen, so daß die Wirkung einer Veränderung des Blechzolles auf andere Industrien sofort klar werden würde. Im Verein fand der neue, auch anderwärts nachahmenswerthe Gedanke alsbald großen Anklang, und bereits haben sich die hervorragendsten Vertreter

der Eisen- und Textil-Industrie bereit erklärt, eine solche Musterfassung zu beschicken und fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten.

Wie schon angedeutet, ging von den Interessenten der österreichischen Eisen-Industrie der heftigste Widerstand gegen die handelspolitische Annäherung der beiden Reiche aus. Die österreichischen Eisenindustriellen hatten Alles aufgeboten, um dem Import deutscher Eisensfabrikate Eintrag zu thun, und ihre Forderungen waren auf Sonderschutz gegen die überlegene deutsche Konkurrenz gerichtet. In einem bemerkenswerthen Berichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer vom September 1881 wurde die Lage der österreichischen Roheisenindustrie sehr ungünstig dargestellt, doch wesentlich in Folge des neuen Thomas-Gilchrist'schen Entphosphorungsverfahrens, dessen Einfluß ein so gewaltiger zu werden drohe, daß die gesammte österreichische Eisenindustrie in ihrem Bestande gefährdet erscheine, weil jenes Verfahren gestatte, aus phosphorhaltigen Erzen Qualitätseisen zu erzeugen. Man verwies auf die Einfuhr des Jahres 1880, wonach von Deutschland nach Oesterreich 700,000 Mtr. Ztr. Roh- und Brucheisen, d. i. mehr als der fünfte Theil der österreichischen Jahresproduktion versendet wurde, stellte eine weitere Zunahme der deutschen Eiseneinfuhr in Aussicht und erklärte: „Gegen diese Invasion deutschen Eisens, welche den Ruin unserer gesammten Eisenindustrie zur baldigen unausweichlichen Folge haben müßte, giebt es nur ein einziges Mittel, die Erhöhung des Roheisenzolles in einem Maße, welcher den Eintritt deutschen Roheisens nach Oesterreich-Ungarn wenn auch nicht unmöglich macht, so doch wenigstens einengt.“ Allein die Forderungen der österreichischen Eisenindustriellen sind nicht ganz erfüllt worden. Nicht auf 1 fl. 20 kr., wie sie zum Mindesten verlangten, sondern nur auf 80 kr. von 50 kr. ist der Roheisenzoll erhöht worden, und auch in den übrigen Positionen ihrer Gruppe mußten sie sich Abstriche gefallen lassen, weil es, wie die Motive ausführten, „nicht die Aufgabe des Zolles sein kann und thatsächlich auch nirgends im Tarife beabsichtigt ist, die Mitbewerbung des fremden Produktes auf dem innern Markte vorweg unrentabel zu machen und auszuschließen.“

Unbestritten sind des neuen Tarifes Vorzüge in Bezug auf die formelle, gesetztechnische Seite wie in Bezug auf die Klassifikation der Waaren — ein Werk des Ministerialraths Dr. Bazant im Handelsministerium, eines der ersten Rufer zum Streit in der schutzzöllnerischen Bewegung. Diese Vorzüge ebnen einer richtigen Spezialisirung die Wege, gestalten den Tarif übersichtlicher, erleichtern die WaarendeklARATION und gewähren der rationellen Waarenstatistik eine bessere Unterlage. Bei der Klassifikation hat man sich im Wesentlichen nach der

französischen Anordnung gerichtet. Im Finanzministerial-Verordnungsblatt vom 31. Mai 1882 ist der neue Zolltarif mit 1895 Positionen (1056 Einfuhrwaaren, 839 Ausfuhr Güter) veröffentlicht worden. Der französische Zolltarif verzeichnet 1886, der deutsche 1210, der italienische 1064 und der englische 618 Waarennummern.

Schon der 16. Kongreß deutscher Volkswirthe in München hatte 1875 erklärt: „Uebrigens erscheint es geboten, im Zolltarife eine rationellere Klassifizierung der Industrieerzeugnisse in der Richtung herbeizuführen, daß die Tariffsätze mehr als bisher dem Werthe der auf die Waaren verwendeten Arbeit entsprechen“ fügen wir hinzu: dem Werthe überhaupt. Auf diesem Wege bedeutet der neue österreichische Tarif einen erheblichen Fortschritt, welchen Deutschland noch nicht gemacht hat.

Gewißigt durch die letzten Erfahrungen des Nachbarreiches setzten die Regierungen Oesterreichs und Ungarns noch vor Beendigung der parlamentarischen Verathungen für eine Reihe wichtiger Finanzzollartikel den Erlass eines Sperrgesetzes durch, welches trotz raschen Inkrafttretens, am 1. März 1882, und prompter Handhabung bei der außerordentlichen Versatilität von Handel und Wandel in der Gegenwart seinen Zweck nur unvollkommen erreichte. Dies wird aus folgenden Angaben ersichtlich.

	Menge der Einfuhr in Meter-Zentnern		
	1881	1882	1880
	I. Quartal	I. Quart.	I—IV Quart.
Kaffee	87 585	243 420	331 206
Weinbeeren	12 638	28 825	63 486
Champagner	838	2 516	4 058
Thee	1 144	4 554	3 437
Zement	35 688	109 037	313 423
Roheisen	82 700	185 282	555 359
Brucheisen	53 996	120 068	215 969

Demnach war trotz des Sperrgesetzes Oesterreichs Bedarf an Kaffee auf drei Vierteljahre und an Thee auf über ein Jahr zu den alten niedrigeren Zollsätzen gedeckt, was freilich die spekulativen Zwischen- und Kleinhändler nicht hinderte, mit den Preisen dieser Artikel genau am 1. März aufzuschlagen, und zwar bei Kaffee durchschnittlich um 20 (statt 16), bei Thee um 100 (statt 50) fl. per 100 Kilo, also mit einem Extragewinn, ja es erhöhten sogar die Wiener Kaffeehäuser an dem nämlichen Tage den Preis für eine Schale Kaffee um 1—2 kr. —

Alles unter der Herrschaft der freien Konkurrenz. Schon vorher hatte der allzu spekulative und raffinirte, meist in jüdischen Händen befindliche Zwischenhandel zahlreiche Konsumentenkreise zum direkteren Bezuge von Kaffee, Thee u. s. w. in Fünf-Kilo-Packeten aus Bremen und Hamburg gedrängt. Jetzt petitionirten die Zwischenhändler behufs Beseitigung dieser angeblichen Mißstände um Erhöhung zunächst des Kaffeezolles für Sendungen bis zu 25 Kilo um 50 Prozent, fanden indessen mit ihrer Forderung, abgesehen von einigen Handelskammern, nicht die geringste Unterstützung.

In dem neuen Tarif haben kurz vor Jahreschluß auch Differenzialzölle Aufnahme gefunden und zwar zu Gunsten der adriatischen Häfen, in erster Linie Triests, welches aus eigener Kraft nicht im Stande gewesen war, sich als wichtigster Hafenplatz auch zum größten Handelsemporium der Monarchie aufzuschwingen. Die Differenzialzölle — mit einer Zollmindereinnahme von 5—700 000 fl. veranschlagt — sind bewilligt worden

		bei der Ein- fuhr zu Land	bei der Ein- fuhr zur See	Differenzial- zoll
für Kakaobohnen per Mtr.=Ztr.		fl. 24,00	fl. 20,00	fl. 4,00
„ Kaffee „		„ 40,00	„ 37,00	„ 3,00
„ Thee „		100,00	90,00	„ 10,00
„ Palmöl „		„ 1,00	„ 0,50	„ 0,50
„ Indigo, Cochenille		3,00	frei	„ 3,00
„ rohen Reis per		0,50	„ 0,25	„ 0,25
„ Gewürze „			durchweg	„ 5,00

In den wichtigsten Artikeln richten sich diese Differenzialzölle gegen die Konkurrenz von Hamburg, Bremen und Antwerpen; denn Oesterreich-Ungarn bezog bisher den größten Theil seines Bedarfs an überseeischen Erzeugnissen — jährlich etwa 1,8 Millionen Meter-Zentner im Werthe von 99 Millionen fl. — über Deutschland, insbesondere

	im Jahre 1880	insgesamt	davon über Deutschland
Kakao	Mtr.=Ztr.	3 795	3 762
Kaffee	„	315 916	237 920
Thee	„	3 437	3 418
Indigo	„	7 268	4 121
Reis	„	412 650	252 908
Gewürze	„	18 375	13 718
[Petroleum	„	1 154 450	682 023]

Nur an dem Widerspruche der Ungarn und Polen scheiterte der auch für Petroleum geplante Differenzialzoll von 50 kr. für den Meter-Zentner. Da diese Differenzialzölle allen zur See eingehenden Sendungen der betreffenden Artikel ohne Rücksicht auf deren Herkunft oder Schiffsflagge zu Gute kommen, so fördern sie im Gegensatz zu Sur- oder Detaxen nicht die nationale Schifffahrt, sondern gewisse lokale Interessen der einheimischen Seehandelsstädte, zunächst den Handel und die Verkehrsindustrien von Triest — ob aber auch in wirksamer Weise? Triest selbst hat diese Frage verneint, indem es höhere Differenzialzölle — für Kaffee 5 fl., für Gewürze 10 fl., für Thee 15 fl. — verlangte. Dagegen hat der gefährdete deutsch-böhmische Zwischenhandel sich rasch beruhigt. Natürliche Ursachen lassen mit unwiderstehlicher Gewalt den Handel Nord-Oesterreichs nach Deutschland und der Nordsee gravitiren, vor Allem die ungleich entwickelteren und wohlfeileren Verkehrswege zur norddeutschen Ebene, sodann die ausgedehntere, überlegene Handelsthätigkeit der deutschen Handels- und Hafenplätze, der Mittelglieder zu den britischen und holländischen Emporien, gegenüber der Neuheit, Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des Bezuges über Triest: Differenzen, welche sich nicht berechnen und weder durch Differenzialzölle, noch durch Differenzialtarife ausgleichen lassen. Triests Begünstigungen lassen sich vom Norden her paralysiren, und in Bezug auf den Kaffeehandel wird es dauernde Vortheile nur dann ziehen, wenn es ihm gelingt, den Import aus den ostindischen Kaffeeländern zu heben und den süd-österreichischen Markt für Triest zu gewinnen. Legitime deutsche Interessen hat die Regierung Oesterreich-Ungarns mit den Differenzialzöllen nicht verletzt und nicht zu schädigen beabsichtigt, und es lag kein Anlaß vor, Repressalien dagegen von deutscher Seite zu nehmen, wie es die sonst so liberale und freihändlerische Mannheimer Handelskammer vorgeschlagen, sei es auf Grund des § 6 des deutschen Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, sei es durch analoge Zollvergünstigungen für solche Produkte (Südfrüchte, Oele u. s. w.), welche Deutschland theilweise über Triest bezieht, zu Gunsten der Nordseehäfen.

III. Perspektiven.

Obgleich die Meinungen und Aeußerungen des österreichischen Handelsministers, welcher die Tarifrevision vor der Volksvertretung vertrat, eine besondere Tragweite nicht beanspruchen, so mag doch erwähnt werden, daß er im Verlaufe der parlamentarischen Berathungen über die Haltung der Regierungen bezüglich künftig abzuschließender

Handelsverträge nicht unerwähnt ließ, „daß die Interessen Oesterreichs auch hinsichtlich seiner Industrieprodukte auf den Export gerichtet sind und die Industrie hoffentlich mit Hilfe des neuen Tarifs noch exportfähiger werden könne. Die Regierung darf also wohl in der Zukunft der Vertragspolitik nicht aus dem Wege gehen.“ In Uebereinstimmung hiermit sind einzelne Positionen mit der Bemerkung begründet: „die Höhe dieses Satzes ist durch die Möglichkeit seiner Verwerthung im Interesse unserer Exportindustrien bei künftigen Vertragsnegotiationen gerechtfertigt.“ Noch deutlicher äußerte sich in den Debatten der frühere Handelsminister Chlumetz, ein gemäßigter Schutzvölkner, indem er sagte: „Wenn ich Freihändler à tout prix wäre, müßte ich diesen Zolltarif recht schnell acceptiren, denn er wird in ganz entgegengesetzter Weise wirken. Es wird wahrscheinlich in Deutschland hinaufrevidirt werden, wir werden folgen und dann werden Beide des Wettlaufens müde sein und sich in die Arme fallen.“

Nichtsdestoweniger gehört die handelspolitische Wiederannäherung Deutschlands und Oesterreichs zu den schwierigsten Problemen internationaler Wirthschaftspolitik, da es gilt, für die Verwirklichung dieses Zukunftsgedankens neue Formen zu finden. In einem Schreiben an den ungarischen Volkswirth von Vanszner hat einmal der deutsche Reichskanzler einen mitteleuropäischen Zollbund und speziell eine deutsch-österreichische Zolleinigung als ein Ideal bezeichnet, welchem näher zu rücken das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn bei allen künftigen handelspolitischen Schritten sich bemühen sollten. Ist dieses Ideal in absehbarer Zeit erreichbar?

Als eine Stimme aus dem besten Theile des österreichischen Volkes heraus in dieser Sache darf die Rede bezeichnet werden, welche der deutsch-nationale und liberale, wegen seiner antisemitischen Gesinnungen von der im Börsendienst stehenden Wiener Tagespresse bestverleumdete österreichische Reichsrathsabg. von Schönerer auf dem konservativen Parteitage zu Breslau am 7. Juni 1882 gehalten hat. Schönerer sagte u. A.: „Das enge Bündniß beider Staaten muß auf das wirthschaftliche Gebiet ausgedehnt werden. Das ist durch Konsequenz und Ausdauer erreichbar, wenn das Volk dafür eintritt, wie es die Bauernversammlung in Wels gethan. Der Ruf von Wels sollte in Schlesien ein Echo finden. Durch die Zolleinigung würden die Slaven Oesterreichs von dem Bedrängen des deutschen Stammes und von mancher ihrer Forderungen absehen. Der Gedanke der Zoll-Union ist nicht neu; er wurde von Fr. List empfohlen, von Bruck gefördert und von Bismarck, der mit Buol verhandelte, als nothwendig erklärt. Durch die Verstaat-

lichung der Bahnen, durch die Ausführung des Donau- und Oderkanals, durch eine gemeinsame Fabrik- und Gewerbegesetzgebung wird die Durchführung des Projektes erleichtert und der heimische Markt erweitert werden. Vorläufig, bis die Tabak- und Salzbesteuerung in beiden Staaten gleich sein wird, muß die Zwischenlinie bestehen. Der beste Beweis für den Vortheil einer Zolleinigung ist die Angst Rußlands vor derselben, darum muß überall die Agitation dafür beginnen. Goethe sagte, wir sind gewöhnt, daß Menschen verhöhnen, was sie nicht verstehen; darum darf man von dem, was man als richtig erkannt hat, nicht ablassen.“ Und in Breslau fanden Schönerer's Ideen sympathische Aufnahme, da alsbald folgende Resolution angenommen wurde: „Die Versammlung erblickt in dem Bündnisse mit Oesterreich eine Gewähr des Friedens; erwartet, daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Deutschen zum entscheidenden Durchbruche gelange; hofft, daß die Wirtschaftsreformen in Uebereinstimmung durchgeführt werden, und erblickt eine Förderung der Interessen in der Wirtschaftsvereinigung, daher fordert sie zur Veranstaltung eines Wirtschaftstages in Breslau für den nächsten Herbst zur Lösung dieser Fragen auf.“

In dem ausgezeichneten Werk „Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs“ (Tübingen 1880) hat Albert Schaeffle diesem Probleme ernsthaftere Erörterung angedeihen lassen. Sympathisch begrüßt er den Gedanken der wirtschaftlichen Annäherung beider Reiche. „In Oesterreich-Ungarn dürfte ein nachhaltig gutes Verhältniß zu Deutschland die große Mehrheit aller Parteien ebenfalls für sich haben. Bei richtiger Begrenzung der Handelsgemeinschaft wird jedes der beiden Reiche von freierem Verkehr mit dem anderen gewinnen. Selbst die neuen Balkan- und Donaufstaaten werden naturgemäß gegen ein deutsch-österreichisches Handelsbündniß gravitiren, wenn es ihnen nicht aufgezwungen wird. Der Konkurrenz der neuen Welttheile gegenüber sind größere Handelsgebiete in Europa fast eine Nothwendigkeit geworden, namentlich in ihrer Ausdehnung gegen den wirtschaftlich und politisch wiedererwachenden Orient hin. Ein Zoll- und Handelsbündniß zwischen Deutschland und Oesterreich auf längere Dauer würde für die Hauptrichtungen des auswärtigen Waarenverkehrs beider Nationen eine sehr wünschenswerthe Stabilität in Aussicht stellen.“

Auf die Frage nach der Ausführbarkeit der Annäherung antwortet Schaeffle, es sei der Zollbund materiell in zwei, rechtlich in drei Formen denkbar. Materiell als Zolleinigung entweder mit oder ohne Gemeinschaft des Zollertrages. Formell als dauernde Union auf staatsrechtlicher

Basis oder als von Periode zu Periode kündbares Bündniß völkerrechtlicher Art mit wechselseitiger differenzieller Begünstigung allen anderen Nationen gegenüber oder als Handels- und Zollvertrag auf Kündigung ohne Ausschluß gleicher Einräumungen an dritte meistbegünstigte Nationen. Schaeffle versucht den Nachweis zu führen, daß ein neuer Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich weder ein Finanzgemeinschafts- noch ein Zollunionsvertrag, sondern nur ein Tarifvertrag — besten Falles ein Differenzialtarifvertrag — sein kann, eine völkerrechtliche Handelsannäherung mit mobilem Zwischentarif, deren Verwirklichung vom Auslande her gehindert und bekämpft, bei thatkräftigem Wollen aber erreicht werden könnte. „Keine finanzielle und keine staatsrechtliche Fusion stünde dabei in Frage. Kein Nationalgefühl würde verletzt. Die Freiheit der handelspolitischen Gesetzgebung und die Rücksicht auf eigenenthümliche Interessen bliebe gewahrt. Diese Form wäre der größten Erweiterung fähig — sie könnte sich sogar zur Grundform handelspolitischer Vereinigung der Staaten des europäischen Festlandes erweitern.“ So wenig das völkerrechtliche engere Verhältniß den einzelnen Staat dauernd fesseln würde, so würde es doch thatsächlich eine gewisse Stabilität bewirken, eine Stabilität, welche auch für die Dauer der politischen Allianz Oesterreichs und Deutschlands, eventuell für den Frieden des festländischen Europa äußerst vortheilhaft wäre.“ In der Sitzung des deutschen Reichstags vom 12. Juni 1882 sprach der deutsche Reichskanzler bekanntlich von „einer festen erhaltenden Gewalt in der Mitte von Europa.“

In Oesterreich ist man im Allgemeinen einer wirthschaftlichen Annäherung an Deutschland zugeneigt. Haben sich doch selbst Interessentenkreise, wie u. A. diejenigen der Wollindustrie, für ein gänzlichcs Fallen der Zollschranken zwischen beiden Reichen ausgesprochen, lediglich in der Hoffnung, als Ersatz für den in gewissen Spezialitäten verloren gegebenen inneren Markt entsprechenden Absatz in Deutschland zu finden. Man ist gegen Deutschland weder revanchelustig noch unfreundlich gesinnt und scheint geneigt zu sein, an dem Grundsatz festzuhalten, welchen Dr. Bazant, derzeit Dezernent im Handelsministerium, 1875 auf dem Kongreß österreichischer Volkswirthe aufstellte, d. h. keinesfalls einem anderen Staate als Deutschland größere Ermäßigungen und Begünstigungen einzuräumen, was Oesterreich damals Belgien und England gegenüber gethan hatte. In der zusammengeschmolzenen Schaar der österreichischen Freihändler wie aus den weiten Kreisen der österreichischen Schutzöllner vernimmt man Wünsche und Vorschläge zu Gunsten einer wirthschaftlichen Entente mit Deutschland. Wiederholt

besprach noch im Frühjahr 1882 das Organ der Schutzöllner, die „Deutsche Zeitung“ in Wien, die Möglichkeit, mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn unter späterer Heranziehung der Balkanstaaten ein wirtschaftliches Gesamtgebiet zu schaffen, „innerhalb dessen die Industrie der nordwestlichen Hälfte mit der Bodenproduktion des südöstlichen Theiles einen beiderseits glückbringenden Austausch pflegen könnte.“ Was unsere Industrie, so hob das bedeutendste schutzöllnerische Organ Oesterreichs hervor, durch den ungehinderten Import der deutschen Fabrikate nach Oesterreich einzubüßen hätte, würde sie durch den lebhaft gesteigerten Export nach den Balkan-Gebieten zurückgewinnen können. Und zudem würde ja durch gleichzeitige Abwehr der bisher noch immer so lebhaften Waaren-Einfuhr aus dem außerdeutschen Auslande, aus England, Frankreich, Belgien, der inländische Markt eine erhebliche Entlastung erfahren. Daß endlich die österreichisch-ungarische Landwirthschaft und Viehzucht alle Ursache haben, der Unions-Idee geneigt zu sein, kann wohl bei unserer Ueberproduktion in dieser Hinsicht keinem Zweifel unterliegen. Ein vorläufiger Schutz solcher Industrien, welche, wie die österreichische Eisenindustrie, Spinnerei, Kattundruckerei und Lederfabrikation, durch die deutsche Konkurrenz gefährdet erschienen, könnte durch Errichtung einer differenzielle Begünstigungen gewährenden Zwischenzolllinie, welche zugleich als Steuer- und Monopolgrenze ins Auge zu fassen wäre, sichergestellt werden. Man komme uns, sagte das erwähnte Organ, diesem Vorschlage gegenüber nicht abermals mit dem Hinweis auf den Frankfurter Frieden, in welchem Fürst Bismarck für „ewige Zeiten“ den Franzosen die handelspolitische Meistbegünstigung eingeräumt habe. Besaß denn nicht trotz der von uns an Frankreich zugestandenen Meistbegünstigungen Deutschland so lange Jahre das werthvolle Vorrecht des zollfreien Appretur-Verkehrs? Genießt Oesterreich nicht trotz der Meistbegünstigungs-Klausel in allen serbischen Handelsverträgen doch die fünfzigprocentige Zoll-Ermäßigung für eine Reihe seiner Waaren bei der Einfuhr nach Serbien? Weshalb sollte nicht auch eine differenzielle Begünstigung des österreichisch-deutschen Waarenverkehrs gegenüber dem Import aus fremden Staaten ausführbar sein? Wie, wenn man zuvörderst die beiderseitigen autonomen Zolltarife im gegenseitigen Verkehr als Maximaltarife, den anderen Ländern gegenüber aber als Minimaltarife anzusehen sich entschließen könnte?

Ob dabei die sog. Meistbegünstigungsklausel ¹⁾ so leicht zu über-

1) Der diesbezügliche Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages, demzufolge jede Zollbegünstigung, welche Deutschland Oesterreich-Ungarn einräumen wollte, auch Frankreich zu Theil würde, lautet:

gehen sein wird? Gelingt es auch nicht, das zweischneidige Schwert abzustumpfen, so dürfte doch jetzt und in nächster Zukunft, da bei Abschluß von Handelsverträgen wirtschaftliche Interessen allein entscheiden, die Anwendung einer Bestimmung zwiefach zu überlegen sein, welche in der Zeit der liberalen Handelsvertragspolitik nur zu oft aus politischen Gründen mißbraucht worden ist.

Auf gewisse kleine Reibungen und Eifersüchteleien im Konkurrenzkampfe zwischen deutschen und österreichischen Industriellen ist dabei kein allzugroßes Gewicht zu legen. Wenn die österreichische Regierung darauf sieht, daß die österreichischen Eisenbahngesellschaften ihre Aufträge für Maschinen möglichst österreichischen und nicht deutschen Fabriken zukommen lassen, so wiederholt sich in Oesterreich eben nur die nämliche Erscheinung, welche in Deutschland nur noch zugespitzter vorkommt, wo der bayerische oder württembergische Fabrikant seinen sächsischen oder preussischen Kollegen als minder berechtigten „ausländischen“ Konkurrenten betrachtet wissen möchte. Vielfach verknüpft ist dessen ungeachtet die deutsche mit der österreichischen gewerblichen Arbeit. In freundlicher, durch gleiche Sprache und Art geförderter Freizügigkeit wandern die Arbeitskräfte hinüber und herüber, und wenn man deutsche Arbeiter in Oesterreich gern sieht und fesselt, so thut man es, wie kleine Anfechtungen zeigen, wohlbewußt. In dem schätzbaren Bericht von Dr. Albert Zele über „Die Tiroler Glasmalerei 1877 — 1881“ (Wien 1882) wird u. A. (S. 21) „dem vom engbrüstigen Patriotismus der Leitung der Anstalt wiederholt gemachten Vorwürfe wegen Engagements von Ausländern d. h. deutschen Staatsangehörigen“ und zwar in folgenden Sätzen begegnet: „Abgesehen von mannigfachen Anregungen und Praktiken, die solche oft vielgewanderte Glasmaler aus der Fremde bringen und die als belebende Fermente den alten Stoff durchgähren, gebietet es fast ein natürliches Anstandsgefühl, Angehörige eines befreundeten Nachbarstaates zu beschäftigen, dem die Tiroler Glasmalerei

„Les traités de commerce avec les différents Etats de l'Allemagne ayant été annulés par la guerre, le Gouvernement allemand et le Gouvernement français prendront pour base de leurs relations commerciales le régime du traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée.

Sont compris dans cette règle les droits d'entrée et de sortie, le transit, les formalités douanières, l'admission et le traitement des sujets de deux nations ainsi que de leur agents.

Toutefois seront exceptées de la règle susdite les faveurs qu'une des parties contractantes par des traités de commerce a accordées ou accordera à des États autres que ceux qui suivent: l'Angleterre, la Belgique, les Pays-Bas, la Suisse, l'Autriche, la Russie.“

eine (von Köln, Stuttgart, Mainz und mehreren anderen deutschen Städten eingelaufene) ununterbrochene Folge ansehnlicher Kunstaufträge dankt.“ Um ihren alten Kundenkreis in Deutschland auch nach dem Inkrafttreten des deutschen Tarifes von 1879 zu behalten, hatte diese Fabrik beiläufig fast die ganze Zollerhöhung unter dem Titel einer fünfprozentigen Zollvergütung übernommen.

Zu Gunsten einer wirthschaftlichen Entente der beiden großen mitteleuropäischen Reiche spricht auch die Gemeinsamkeit ihrer Exportinteressen, zunächst, wie schon angedeutet, mit Rücksicht auf den Orient.

Will Oesterreich auf der Balkanhalbinsel und an der unteren Donau eine wirthschaftspolitische Hegemonie erringen, soll das „Jusqu’au delà de Mitrowica!“ des Berliner Friedens sich dereinst verwirklichen, so ist ihm des deutschen Reiches Bundesgenossenschaft dazu unentbehrlich. Unter Andrássy fehlte es in Wien an Geschick, unter Haymerle an Glück. Während Deutschland die maßgebende Macht am Goldenen Horn geworden, hat Oesterreich nichts erlangt als landläufige Handelsverträge mit dem antiösterreichischen Rumänien und dem unzuverlässigen Serbien, abgesehen von dem unwillkommenen Aufstand in Bosnien. Fast vergessen sind die Hoffnungen und Pläne, welche man in Wien an den Berliner Frieden knüpfte, und unter den reponirten Akten befindet sich das Referat der Wiener Handels- und Gewerbekammer vom September 1878 über die Fragen eines Zollvereins zwischen Oesterreich-Ungarn und den Donauländern Bulgarien, Ost-Rumelien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Serbien und Rumänien mit der Resolution, „daß die Zolleinigung der genannten Staaten und Länder, mit Oesterreich-Ungarn im Ganzen zusammengefaßt, eine Ausgleichung der Vor- und Nachtheile repräsentirt, wie wohl selten ein Zollverein zu bieten in der Lage ist, indem der nahezu ausschließlich landwirthschaftlichen Produktion auf der einen Seite der Konsum, die Verwerthung oder die Veredlung auf der anderen Seite, und der vorwiegend gewerblichen Produktion des einen Theiles der vermehrte Konsum der anderen Theile gegenübersteht.“ In diesem Referat stellte man sogar schon die leitenden Grundsätze für die Herstellung dieses Zollbundes auf, schuf die Organe desselben nach deutschen Vorbildern in Gestalt eines Zollparlaments und Zollbundesrathes auf dem Papier und zog zuletzt auch die politischen Konsequenzen dieses Zukunftsbildes, indem man aus ihm mit Nothwendigkeit einen politischen Staatenbund der Donau: Save-Länder erstehen sah, „der, indem er nächst dem wirthschaftlichen Gedeihen auch die politische Individualität der einzelnen Länder und Völker wahrt, allein geeignet erscheint, dem heutigen

Oesterreich-Ungarn gegen die wirthschaftliche und politische Gegnerschaft Rußlands dauernde Sicherheit zu gewähren."

Hervorragende Vertreter deutscher Exportindustrie, wie der viel-
erfahrene Gründer des „Deutschen Handelsvereins“ für die Levante,
H. Böhnis in Berlin, haben den Gedanken eines mitteleuropäischen
Zollvereins für das Ziel erklärt, welchem die denkenden Industriellen
Deutschlands ihr Augenmerk schenken, auf das sie im Interesse ihrer
Industrie hinarbeiten sollten. Und speziell mit Rücksicht auf die För-
derung und Ausnutzung der naturgemäßen, über Oesterreich führenden
Verkehrsstraßen der Donau und der in Bau begriffenen internationalen
Orientbahnen erachtet es Böhnis¹⁾ für unerlässlich, das politische Bündniß
der beiden Reiche durch ein wirthschaftliches Uebereinkommen zu ver-
vollständigen; „denn die Zukunft der deutschen Industrie heischt ge-
bieterisch die Herstellung eines ausgedehnten, wohlarrondirten Terri-
toriums, welches mit leistungsfähigen Seehäfen im Norden und Süden
ausgestattet den heutigen Anforderungen des Welthandels in jeder Be-
ziehung entspricht: ein zusammenhängendes zentraleuropäisches Handels-
und Industriegebiet würde sofort den verschiedenartigen Leistungen seiner
Bewohner möglich machen, sich naturgemäß zu ergänzen, statt wie
bisher zu bekämpfen. Nur unter dieser Voraussetzung ist auch das
gegenwärtig bestehende Schutzollsystem zu rechtfertigen. Dies wird
immer deutlicher werden, je mehr sich die Konkurrenz der nordameri-
kanischen Industrie auf dem Weltmarkt fühlbar macht; aller Sachver-
ständigen Urtheil stimmt aber darin überein, daß man jenseits des
Ozeans mit Riesenschritten vorschreitet."

Dabei beschränkt sich diese Gemeinsamkeit der Exportinteressen
Deutschlands und Oesterreichs keineswegs auf den näheren Orient. In
den Schlußbemerkungen seines Berichts über die internationalen Welt-
ausstellungen zu Sydney und Melbourne (Wien 1882) hat der öster-
reichische Ausstellungskommissar Viktor Schönberger bei Erklärung der
australischen Verhältnisse wiederholt hervorgehoben: „Ich spreche natür-
lich hier immer vom Handel Deutschlands und Oesterreichs, nachdem
die ökonomischen Verhältnisse und die zu ergreifenden Maßregeln
nahezu gleich und wenn auch bei abweichenden Endzielen doch unsere
Bestrebungen analoge sein müssen."

Mit einer wirthschaftspolitischen Annäherung der beiden Reiche
sollten auch die deutschen Freihändler sich zu befreunden keinen Anstand

1) Die wichtigsten Ergebnisse einer Informationsreise in die Levante, Leipzig
1882, S. IX u. X.

nehmen, und sie können das trotz ihrer Verstimmung und ihrer Resolution auf dem 19. Kongreß deutscher Volkswirthe in Berlin vom Jahre 1880, falls sie endlich den Boden der Thatfachen zu betreten bereit sind. Was befürchten denn die Freihändler von einer Zoll-einigung zwischen Deutschland und Oesterreich, welche, da eine neue Form gefunden werden muß, provisorisch besser Zollannäherung genannt werden mag? Nichts mehr und nichts weniger als eine Gefährdung der freihändlerischen Ideen und Prinzipien in ihrer Weiterentwicklung. In Berlin sprach es damals der jetzige Reichstagsabgeordnete Dr. Barth, ein radikaler Freihändler auch ohne Reziprozität, weil er die Interessen einer Handelsstadt mit denjenigen Deutschlands identisch glaubt, aus, indem er sagte: „Der Effekt der Maßregel würde deshalb der sein, daß wir den Damm, den wir zwischen den einzelnen Staaten fortreißen, benutzen, um den Damm, der um die beiden Staaten herumgeht, noch mehr zu erhöhen“¹⁾.

Begünstigt wird die künftige wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich auch durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Gesetzgebung. Schon gilt in Oesterreich das nämliche Handelsgesetzbuch und Wechselrecht wie in Deutschland, und auch bei der bevorstehenden Reform des Aktiengesetzes beabsichtigt man in den maßgebenden Kreisen Oesterreichs, den Abschluß der Reform des Aktienwesens in Deutschland abzuwarten, um sich den dort aufzustellenden prinzipiellen Gesichtspunkten möglichst zu nähern. Auch bei der Reform des österreichischen Vergesetzes soll gleiche Rücksicht genommen werden.

1) Einige Sätze der „Deutschen Zeitung“ mögen hier erwähnt werden, welcher die stete und entschiedene Opposition der deutschen Freihändler auffiel. „Man sollte doch meinen“, schrieb dieses Blatt Mitte Juni 1892, „die Befestigung der Zollschranken zwischen Oesterreich und Deutschland, die Erweiterung des deutschen Zollgebietes auf das Gesamt-Territorium zwischen Hamburg und Königsberg einerseits und Triest und Kronstadt oder wohl gar Salonichi und Constantinopel andererseits, also die Errichtung eines Achtzig- oder Hundert-Millionen-Gebietes wäre ein Programm, welches gerade die Freihändler mit ihren weltumspannenden Plänen entzücken müßte. Und doch äußern sie sich ganz entschieden dagegen. In dieser Haltung dokumentirt sich eben mit voller Schärfe jene absonderliche Anglomanie, von welcher das kontinentale Freihändlerthum zu allen Zeiten erfüllt und geleitet war. Der anti-englische Zug, der dieses Projekt durchweht, gefällt den Herrn nicht, ja schreckt sie geradezu ab. Die Handelsfreiheit gegenüber Oesterreich und den Balkan-Staaten schlagen sie gering an, wenn dabei die Schutzzölle gegen England fortbestehen oder gar erhöht würden. Es fehlt ihnen, so national ihr politisches Denken und Fühlen ist, doch gänzlich an der Würdigung des nationalen Wirthschaftsgebantens, weil sie eben gar keine National-Oekonomen, sondern Kosmo-Oekonomen, Allerweltswirthschafter sind.“

Mit gespannter Aufmerksamkeit folgt man in Oesterreich dem Epoche machenden sozialpolitischen Vorgehen Deutschlands und ist geneigt, die Arbeiter- Kranken- und Unfallversicherung nach deutschem Vorbilde zu organisiren. Noch im Juni 1882 sprach die Wiener Stadtvertretung den Wunsch aus nach Erlass eines dem deutschen analogen Nahrungs- mittelverfälschungsgesetzes. Deutsche Briefe und Zeitungen werden schon jetzt — im Vorzug gegen Postsendungen des übrigen Auslandes — zu inländischen Sätzen befördert.

Auf Ungarn freilich erstreckt sich diese Annäherung vorderhand nicht. Andere Rechtszustände als in Deutschland walten in dem eigenartigen Transleithanien ob, welches auf Grundlage deutscher Kultur immer erfolgsversprechender aufstrebt; aber die Zustände sind jenseits der Leitha auch andere als in der österreichischen Hälfte des Reiches, und man darf behaupten, daß die Kluft, welche der Gegensatz von Kultur- und Wirthschaftsinteresse zwischen Trans- und Cisleithanien geschaffen hat und die sich zusehends erweitert, eine ungleich größere ist als die Sonderung zwischen Cisleithanien und Deutschland. Wen diesseits der Leitha nicht das Herz nach Deutschland zieht, dem gebietet es der Verstand. An Deutschland hätte Cisleithanien einen gewichtigen Rückhalt gegenüber den wirthschaftlichen Emanzipationsbestrebungen der anderen Reichshälfte und könnte unter Umständen lediglich auf Grund einer wirthschaftlichen Entente mit dem Deutschen Reiche selbstbewußter und erfolgversprechender als bisher in die nächsten Ausgleichsverhandlungen mit den magyarschen Machthabern eintreten. In Deutschland nach einem Rückhalt zu suchen, hat Cisleithanien nur allzu begründete Ursache. Ein trübes Bild von Oesterreichs Volkswirthschaft entwarf noch im Juli 1882 die „Deutsche Zeitung“, indem sie schrieb: „Schwere Steuerlasten ruhen auf unserer heimischen Produktion; hohe Finanzzölle schwächen die Aufnahmekraft des Konsumenten und müssen dadurch naturgemäß den Absatz und Verbrauch herabdrücken. Die östliche Reichshälfte führt zäh und konsequent einen Wirthschaftskrieg gegen unsere Interessen; die Magyaren suchen uns systematisch vom Orient abzuschneiden und durch Eisenbahnbauten und Verträge den Verkehr nach der Levante an sich zu reißen. Unsere natürliche Handelsstraße, die Donau, ist noch nicht gegen bulgaro-rumänische Zukunftsgelüste sichergestellt, und unsere Seewarte Triest wird auf der einen Seite von Fiume, auf der andern von Venedig in ihrer Entwicklung zurückgedrängt und verkümmert.“

Es giebt in Oesterreich einflußreiche Kreise, welche der wirthschaftlichen Annäherung mit Deutschland widerstreben, weil sie daraus politische Konsequenzen befürchten. Mag man immerhin für die Ent-

wicklung des europäischen Völkerlebens gewisse Endziele angedeutet zu sehen glauben und inmitten eines unaufhaltbaren, so zu sagen elementar-gewaltigen Prozesses jedwede Staatskunst auf die Dauer für ohnmächtig erachten, so wird doch dem modernen Realpolitiker nicht entgehen können, daß gerade eine wirtschaftliche Annäherung die bestehenden politischen Grenzen eher zu konserviren als zu verrücken im Stande ist. Sollte es in Deutschland wirklich so einfältige und beschränkte Gefühlspolitiker geben, welche an eine Aufsaugung der deutsch-österreichischen Länder denken, so würden solche Gedanken just durch eine wirtschaftliche Annäherung der beiden Reiche beseitigt werden, deren Bevölkerungen noch andere und tiefergehende, als bloße Stammesunterschiede aufzuweisen haben. Ganz abgesehen von der inneren Parteientwicklung würde ein so vergrößertes Deutschland in den klerikalen Tirols, in der Arbeiterbevölkerung Nord-Böhmens, in dem mit dem Börsenthum verquickten Industrialismus Wien's, Brunn's u. bedenkliche Elemente des Rückschrittes für seine aufsteigende Kultur-entwicklung aufzunehmen haben. Eine staatsrechtliche Aufsaugung Deutsch-Oesterreichs auf wirtschaftlichem Wege liegt nicht im wahren Interesse Deutschlands. Daraus müßte überdies eine europäische Frage entstehen, was Schaeffle ebenfalls hervorgehoben hat, indem er ausführte „Ohne die bindende Kraft der dynastischen Einheit der österreichisch-ungarischen Völkerschaften würden die im Habsburgischen Ländergebiete vereinigten Nationen auseinanderfallen, und die Masse der Trümmer würde nicht dem Bau der deutschen Macht, sondern dem Slavismus und Romanenthum sich einfügen. Der Magyarisismus wäre kein Damm gegen die feindliche Völkerfluth, sondern bald ein unterhöhlter Felsen, dessen Fall Deutschland träfe.“

Verlieren wir indeß über die Zukunft nicht die Gegenwart aus dem Auge. Da erscheint vorderhand das Problem des österreichisch-ungarischen Zollbündnisses fast noch schwieriger als die wirtschaftliche Entente des zwiegespaltenen Reiches mit Deutschland. Seit dem Ausgange von 1867 ist Oesterreich-Ungarn ein Reich auf Kündigung. Alle zehn Jahre wird seine Existenz in Frage gestellt. Der Zoll- und Handelsvertrag Oesterreichs mit Ungarn vom 24. Dezember 1867 bestätigt zwar in seinem ersten Artikel die Einheitlichkeit des Zollgebietes der beiden Staaten und verpflichtet dieselben künftig über gewisse Angelegenheiten unter Verzichtleistung auf die Selbstständigkeit ihrer Gesetzgebung Verträge mit einander abzuschließen, angeblich um dadurch die allzu herben Konsequenzen des dualistischen Systems zu mildern oder, wie die Regierung damals im Reichsrath erklärte, „wenigstens

in den wichtigsten materiellen Beziehungen die Einheit des Reiches aufrechtzuerhalten“. wobei man von der Voraussetzung ausging, daß hierüber eine Einigung unter allen Umständen erzielt werden würde; man berührte daher die Frage gar nicht, was zu geschehen hätte, wenn zwei so gebundene, sonst aber selbstständige Staaten sich nicht zu einigen vermöchten. Diese Eventualität ist längst in das Bereich der Möglichkeit und selbst der Wahrscheinlichkeit gerückt, seit Ungarn mit rücksichtsloser Energie seine Sonderinteressen verfolgt und mehr oder minder offen auf eine immer weiter gehende Trennung von Oesterreich hinstrebt, so daß in Eisleithanien eine analoge Stimmung entstanden ist, welche ihrerseits die Herstellung eines selbstständigen Zollgebietes fordert, falls ein billiger Ausgleich nicht zu ermöglichen ist. In die Zukunft dieses auseinander strebenden eigenartigen Zoll- und Handelsbündnisses hat unmittelbar vor Aufnahme der offiziellen Tarifverhandlungen ein regierungsfreundliches Wiener Blatt, die alte „Presse“ vom 9. Oktober 1881 einen Einblick gewährt, welcher unerfreuliche Differenzen verheißt. Nachdem das als offiziös geltende Organ festgestellt hatte, daß es in Ungarn zwei Parteien giebt, die eine für die Aufrechterhaltung des Bündnisses mit dem Vorbehalt, daß Ungarn sich dasselbe bei jeder Gelegenheit möglichst theuer müsse bezahlen lassen, die zweite, noch immer stark anwachsend, welche aus politischen Gründen die Zusammengehörigkeit der beiden Reichshälften bekämpft, führte es aus: „Die Opfer, welche Oesterreich durch den Getreidezoll zugemuthet werden und mit denen die wirthschaftliche Kraft Ungarns gestärkt werden soll, können leicht bis zur nächsten Ausgleichskampagne das Selbstbewußtsein der ungarischen Parteien so sehr gehoben haben, daß für die Aufrechterhaltung des Zoll- und Handelsbündnisses ein unmöglicher Preis gefordert wird, oder daß die Forderung einer selbstständigen ungarischen Zollgrenze eine Majorität im Reichstage findet. Die Getreidezölle sind der letzte Preis, den wir für die Aufrechterhaltung des Zoll- und Handelsbündnisses zu bieten haben, und deshalb meinen wir, soll er geboten werden nur gegen den entsprechenden Gegenwerth. Diesen Gegenwerth erblicken wir in dem garantirten Bestande des Bündnisses und nicht in der prekären Wirkung von Industriezöllen. Bedarf Ungarn der Getreidezölle zu seiner wirthschaftlichen Kräftigung, dann muß Ungarn — nicht etwa durch das Versprechen seiner Minister, sondern vertragsmäßig — das Zollbündniß außer Frage stellen. Für jene wenigen Jahre allein, die uns noch von der nächsten Ausgleichsverhandlung trennen, dünkt uns der geforderte Preis zu hoch. Für diese Zeit hat Oesterreich bereits das Bündniß gesichert und bedarf

keiner weiteren Gewähr. Für die Zukunft aber schützt nichts den Staat vor der Möglichkeit, daß auswärtige Komplikationen eine Zwangslage schaffen, welche die Austragung wirthschaftlicher Differenzen ebenso erschweren wird, wie das in den Jahren 1877 bis 1879 der Fall war. Darum geht unser Vorschlag dahin, Ungarn die Getreidezölle unter gleichzeitiger Botirung der Schutzölle für die österreichische Manufaktur zu bewilligen, aber nur, wenn das Zoll- und Handelsbündniß mindestens für ein weiteres Dezennium sichergestellt wird."

Bis zum Jahre 1887 hat man sich in Oesterreich-Ungarn über die Erneuerung des gegenseitigen Zoll- und Handelsbündnisses zu entscheiden, bis dahin wird man dießseits und jenseits der Leitha über die Gemeinsamkeit der Interessen hoffentlich versöhnlichere und verständigere Anschauungen gewonnen haben. Ist zwar durch die Befehrung Ungarns zum Schutz Zoll der prinzipielle Gegensatz in der Handelspolitik der beiden Reichshälften geschwunden, so ruft doch das rücksichtslose und zielbewußte Vorgehen der Magyaren gegen einige gemeinsame Verkehrsanstalten, gegen Wien für Budapest, gegen Triest für Fiume u. in Galizien neuerdings wieder größere Erbitterung hervor.

In die Geschichte des wirthschaftlichen Dualismus von Oesterreich-Ungarn hat Dr. Alexander Matkewits, Sektionsrath im ungarischen Handelsministerium und f. Z. Bevollmächtigter desselben in Berlin, mit seinem ausgezeichneten, inhaltreichen Werk „Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart“ (Budapest 1877) trefflich eingeführt. Inzwischen hätte über die Weiterentwicklung des wirthschaftlichen Verhältnisses der beiden Reichshälften, welche nachgerade so interessant wird, wie es seltene Vivisektionen sind, wieder ein stattlicher Band geschrieben werden können. Neuerdings ist in Wien wie in Budapest die Schaffung eines gemeinsamen Zollparlaments angeregt und erörtert worden, wie es von 1866 bis 1870 in Deutschland bestanden. Mit Hinweis auf den bisherigen Gang der Verhandlungen, wobei beide Regierungen ohne genügende Vernehmung der Interessenten Vereinbarungen treffen und ihren Legislativen daraufhin gebundene Marschrouten auferlegen, welche Art der Erledigung die wirthschaftliche Stellung der Monarchie dritten Staaten gegenüber schwächt, sprach während der letzten Verathungen schon der Abg. Steinacker im ungarischen Unterhause den Wunsch nach direkter Verührung beider Theile der Volksvertreter, nach der Schaffung eines gemeinsamen Organs zur Erledigung wirthschaftlicher Fragen aus und sprach dabei zum ersten Male von einem Zollparlament mit der Aufgabe, die Einheit des Zollgebietes der Gesamtmonarchie aufrechtzuerhalten. Wie

aber dann, wenn ein großer Theil oder gar die Mehrheit des geplanten gemeinsamen Zollparlaments gerade diese Aufgabe nicht als die seinige anerkennen, sondern im Gegentheil die Trennung des Zollgebietes anstreben würde, was immer weniger außer dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen scheint? Innerhalb des zollgeschützten gemeinsamen Handelsgebietes sich eine eigene Industrie zu schaffen, zunächst durch Anlage von Zuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Woll- Eisen- und Lederwaarenfabriken, wo die Erzeugnisse von Ungarns und allenfalls auch der Donauländer Landwirthschaft und Bergbau vortheilhaft verarbeitet werden, ist ausgesprochenermaßen das nächste Ziel der gegenwärtig maßgebenden Regierungskreise in Budapest.

Wie immer indeß dieser beklagenswerthe Kampf zwischen zwei Reichshälften verlaufen möge — Deutschlands Stellungnahme dazu scheint genau vorgezeichnet. Freundlich fördere es Alles, was eine wirtschaftliche Entente begünstigen könnte. Mannigfache Interessen hat es jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle zu wahren, wächst gleich die Schwierigkeit seiner Aufgabe mit den höheren Zwecken. Erst kurze Zeit steht der neue Tarif Oesterreich-Ungarns in Kraft, zu kurz um in Deutschland bereits empfunden zu werden. Bald werden sich berechnete Klagen dagegen erheben. Dem deutschen Durchfuhrhandel, welcher durch den deutschen Tarif von 1879, wie man in Oesterreich mehrfach bemerkt zu haben glaubt, beeinträchtigt worden, wird die deutsche Industrie sich anschließen, insofern sie — namentlich die Eisen- und Textilindustrie — nach Oesterreich-Ungarn exportirt, und eine neue eigenartige Bewegung der wirtschaftlichen Interessen in Deutschland, Oesterreich und Ungarn zugleich dürfte entstehen und zu wirtschaftspolitischen Neugestaltungen treiben, welche sich nicht übersehen lassen.

Rußland und Oesterreich-Ungarn mit hoch schutzzöllnerischen Tarifen behufs Förderung nationaler Volkswirtschaft im Osten, Frankreich und England mit freihändlerischen Tarifen behufs Förderung internationaler Volkswirtschaft im Westen — hält das deutsche Reich nunmehr seiner geographischen wie wirtschaftlichen Situation in Europa gemäß die goldene Mitte ein.

Die rechtliche Lage der Auskunftsbureaus.

Von

Dr. Otto Mayer,

Rechtsanwalt und Privatdozent in Straßburg.

1. Dr. Karl Rojcher, Kreditauskünfte (in seinem Buche, zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche. Zittau 1876).
2. Zur Sicherung des Kreditverkehrs. Betrachtungen und Anträge den verehrlichen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen vorgelegt von W. Schimmelpfeng. Berlin 1878.
3. Die kaufmännischen Auskunftsbureaus, deutsches Handelsblatt 1881. Nr. 32 und 36.

Die Rechtsverhältnisse zu Anderen, welche aus einem Gewerbebetriebe sich ergeben, werden zunächst geordnet durch die gegebenen Grundsätze des Privatrechts. Nicht allemal aber kommt dadurch eine Ordnung zu Stande, welche eine gedeihliche und der Gesamtheit nützliche Entwicklung gestattet. Wo das nicht der Fall ist, greift das öffentliche Interesse ein mit Verwaltungsmaßregeln. Wir können eine Stufenfolge von solchen unterscheiden.

Das erste sind privatrechtliche Verwaltungsmaßregeln d. h. Rechtsätze, welche die positive Gesetzgebung in das Privatrecht hineinstellt, ohne Rücksicht auf innere privatrechtliche Begründung, um des praktischen Zweckes willen. Der Art sind z. B. Haftpflichtgesetz, Erfindungsschutz, Theile der Aktiengesetzgebung.

Das zweite ist die verwaltungsrechtliche Beherrschung des Gewerbebetriebes durch die Polizeigewalt. Das geschieht in Form des Konzessionsvorbehaltes und der Reglementirung mit Strafandrohung.

Der letzte äußerste Schritt besteht darin, daß das Gewerbe völlig herausgehoben wird aus dem Bereiche des Privatunternehmens und zu einem öffentlichen Amte in mehr oder weniger eigentlichem Sinne sich gestaltet. —

Ein rechtes Versuchsfeld für diese Formen bietet das Institut der Auskunftsbureaus. An ihnen haben wir in der That eine Einrichtung, deren Gedeihen dem öffentlichen Interesse nicht gleichgültig sein kann. Sie sind eine Nothwendigkeit für das moderne Wirtschaftsleben und

werden es immer mehr. Weiter und weiter hinaus sind dem Geschäftsmann die Grenzen seines Absatzgebietes gesteckt. Innerhalb derselben verschwinden die sicheren Kundenschaftsverhältnisse; täglich geht davon verloren und muß neu erobert werden. Der feste Kern, wo ein solcher besteht, ruht weniger auf persönlichen Beziehungen als auf regelmäßig wirkenden äußerlichen Umständen, die bald diesen, bald jenen Abnehmer herbeiführen. Die Garantien, welche der Stand, die Genossenschaft gaben, sind vernichtet. Das Mißtrauen, die Prüfung, die Nachfrage sind nicht mehr Ausnahmefälle, und Material über Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Abnehmers ist ein regelmäßiges Bedürfnis des Geschäftsmannes. Dieses Bedürfnis lediglich durch die Gefälligkeitssankünfte von Geschäftsfreunden zu befriedigen, hat sich als unmöglich erwiesen: solches Verfahren bildete noch gleichsam den Uebergang aus harmloseren Zeiten. Das Prinzip der Arbeitsteilung ist auch hier siegreich geworden und hat die Auskunftsbeschaffung zum selbständigen Beruf, zum ernsthaften Gewerbe entwickelt.

Was die Auskunftsbureaus leisten, tritt äußerlich nicht so glänzend hervor. Ihre Wirksamkeit im Einzelnen ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sie müssen ja geradezu wünschen, damit im Verborgenen zu bleiben. Richter und Anwälte ahnen nicht, wie viel Arbeit ihnen diese geräuschlose Thätigkeit erspart; kaum daß hie und da eines der kleinen Zettelchen in die Handakten sich verirrt; dann hat es gewiß eine große Rolle im Vorstadium des Prozesses gespielt und seine Schuld ist es nicht, wenn es zu spät gekommen ist und nicht mehr wirksam warnen konnte.

Dazwischen aber überraschen uns Nachrichten von der großartigen Ausdehnung, welche das Institut in England, Amerika, Frankreich und auch schon bei uns in Deutschland gewonnen hat. Wir besitzen eine Reihe von wohl organisirten Anstalten dieser Art mit zahlreichen Beamten und Agenten, mit eigenen Archiven, mit einem ganzen fein durchdachten, wir möchten sagen, wissenschaftlich geordneten Betriebssystem. Wer sich für Einzelheiten interessiert, der findet sie namentlich in den literarischen Veröffentlichungen des verdienstvollen Leiters eines unserer tüchtigsten Auskunftsbureaus, des Herrn W. Schimmelpfeng in Berlin.

Dabei begegnen wir aber kaum einer Besprechung unseres Instituts, welche nicht auch darauf hinwiese, daß dessen rechtliche Lage manches zu wünschen übrig läßt. Dieselbe ist zur Zeit lediglich geordnet durch das gemeine Privat- und Strafrecht. Nach zwei Richtungen hin treten Rechtsbeziehungen zu Tage: einerseits zum Auskunftnehmer und andererseits zum Beauskunfteten — *sit venia verbo*. Es ist leicht zu sehen, daß in beiden Beziehungen die Rechtsordnung den Anforderungen nicht genügt, welche im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Instituts gestellt werden müßten.

Eine unrichtige Auskunft kann dem, der sie erhält, den furchtbarsten Schaden zufügen. Inwiefern ist der Auskunftgeber verantwortlich? Jedenfalls geht die Haftung weiter als für bloßen *dolus*. Das römische Recht, welches nur diesen als Beispiel giebt (l. 7, 10 D.

de dolo malo), kennt eben noch nicht die Fälle gewerbsmäßiger, vertragsmäßiger Auskunftsertheilung. Die Bureaus verpflichten sich gegen Bezahlung zur Abgabe einer auf getreulicher Erkundigung beruhenden Auskunft. Dafür stehen sie ein, wie jeder Andere für die Vertragsmäßigkeit seiner Leistung haftet. Damit ist die absolute Haftung für die objektive Richtigkeit der Auskunft ausgeschlossen. Die Bureaus haben eine Reihe verschiedener Formeln in Gebrauch, womit sie sich gegen eine solche Haftung verwahren. Sie gehen dabei meist so weit, jede Verbindlichkeit ausschließen zu wollen; solcher Vorbehalt ist wirkungslos. Am meisten dem wirklichen Vertragsinhalt entspricht die Formel, welche das Auskunftsbureau von A. Hegwein in Straßburg gebraucht: „Die Auskunft ist gewissenhaft und ganz aufrichtig, jedoch, wie üblich, ohne Garantie ertheilt“ — ohne weitergehende Garantie ist wohl gemeint, dann sind wir einverstanden.

Nun aber, mit diesem Rechte, zu verlangen, daß die Auskunft nach bestem eigenen Wissen und Können ertheilt worden, ist dem Anfrager gar nichts Greifbares gegeben. Die Erkundigungen sind ja recht zarter Natur; es bedarf eines gewissen weissen Ermessens von Seiten des Erkundigers, wie nahe er gehen darf, ohne sich und den Auftraggeber zu verrathen. Der Zufall spielt auch seine Rolle, indem er ihm Nachrichten zutreibt oder Thatfachen verhüllt. Wer will da im einzelnen Falle richten? Das Einzige, was eine gewisse Sicherheit und Zuverlässigkeit in die Sache bringen kann, ist eine gute umfassende Organisation des Dienstes im Auskunftsbureau, wie unsere großen Unternehmungen sie als glänzende Beispiele darbieten. Aber auf das Bestehen einer solchen Organisation bei dem Manne, an welchen er sich wendet, hat der Anfrager kein Recht; der Auskunftgeber berichtet ihm nach seinem besten Können, das genügt. Es giebt wohl eine Gränze, wo man sagen kann, daß dieser Maasstab aufhört: da wo unter dem Namen Auskunftsbureau offenbare schwindelhafte Täuschung getrieben wird und gar keine Maassnahmen getroffen sind, um ernsthaft Auskunft ertheilen zu können. Ein solches falsches Auskunftsbureau haftet auch für sein Nichtkönnen; es liegt hier ein dolus in contrahendo vor. Aber gerade hier ist der Erfahungsanspruch selbst ein schlechter Trost, denn in eben diesen Fällen wird bei dem Auskunftgeber auch nichts zu holen sein. In allen anderen Fällen aber bis an diese Gränze fehlt, wie gesagt, der Maasstab für das, was zur richtigen Leistungsfähigkeit gehört, und damit wird alle praktische Haftbarmachung der Bureaus eitel.

Fast noch schlimmer steht es um das Rechtsverhältniß des Auskunftsgewäbers zu dem dritten, über welchen er Auskunft ertheilt. Sagt er Ungünstiges von diesem aus, so kann darin eine Kränkung für seine Ehre und eine Schädigung für sein Vermögen liegen. Der Auskunftgeber müßte sich also davor hüten, etwas zu sagen, was er nicht beweisen kann, sonst wird er nach § 186 St.G.B. verantwortlich. Er kann sich aber davor nicht hüten; denn das ist ja gerade sein Geschäft und seine vertragsmäßige Pflicht, auch bloße Vermuthungen und Bedenklichkeitsgründe dem Anfrager mitzutheilen. Noch mehr: selbst wenn es wahr ist, was er gesagt hat, kann er in vielen Fällen einen Beweis

der Wahrheit nicht liefern, denn das Auskunftsbureau würde selbst keine Auskunft mehr bekommen, wenn es anfinge, seine Gewährsmänner als Zeugen vorzuladen.

Man hat sich bemüht, Abhilfe zu finden, indem man den Schutz des § 193 St. G. B. für die Auskunftsbureaus in Anspruch nahm. Ihre Äußerungen, sagt man, seien zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht, nämlich der Interessen des Anfragers, welcher vor Schaden an seinem Vermögen geschützt werden sollte. Es besteht auch in der That bei den Gerichten eine große Neigung, das nützliche Institut mit einer solchen ausdehnenden Interpretation zu begünstigen. Allein juristisch läßt sich das kaum rechtfertigen. Die berechtigten Interessen im Sinne des § 193 können ja auch fremde sein. Sie brauchen auch nicht unmittelbar durch die Äußerung gewahrt werden zu sollen, wie es in dem Normalfalle des gerichtlichen Vertreters geschieht. Es genügt selbst, daß die Äußerung mittelbar dazu diene, daß der Andere seine Interessen wahren könne, und insofern gehört auch Auskunftsertheilung hieher. Allein in diesem letzteren Falle müssen die fremden Interessen für den, der ihnen durch seine Äußerung zu Hilfe kommen will, doch irgend etwas Zwingendes haben, damit er ermächtigt sei, um ihrerwillen sich rücksichtslos zu äußern, und wäre das Band auch nur ein allgemein sittliches, oder ein Band der Freundschaft, der Anstandspflicht. Darauf kann sich die Hausfrau berufen, welche der anderen Auskunft giebt über das Dienstmädchen, ebenso der Geschäftsfreund, welcher den anderen vor drohendem Schaden beschützen will. Das Auskunftsbureau aber hat keinen natürlichen Antheil an den Interessen seiner Kunden; es macht sie aus freien Stücken zu den seinigen. Ja man muß noch weiter gehn und sagen: es kümmert sich überhaupt nicht um diese Interessen. Es giebt keine Auskunft, ob der Frager sie braucht oder nicht, ohne wissen zu wollen, was für Gründe er hat zu fragen, noch wie er die Auskunft zu verwenden gedenkt. Seine Auskunft ist keine That, die da helfen und schützen will, sondern sie ist eine Waare, mit welcher es sein Geschäft macht. Wenn man sich dieses innere Wesen der Sache gegenwärtig hält, kann man unmöglich eine Anwendung des § 193 hier machen wollen.

Was die civilrechtliche Haftung anlangt, so hängt sie natürlich ab von der verschiedenartigen Gestaltung des Privatdelikts. Wo dasselbe dolus oder culpa voraussetzt, mag die Stellung der Auskunftsbureaus noch eine erträgliche sein; immerhin wird der Dritte öfters sich in der Möglichkeit sehen, demjenigen, der zur Angabe auch des geringsten Verdachtsgrundes verpflichtet ist, den Beweis einer levis culpa in Weitergabe nachtheiliger Nachrichten über ihn zu erbringen. Im Gebiete des französischen Rechtes ist die Gefahr aber ganz unausweichlich. Ein Schade ist für den dritten immer vorhanden, wenn ihm in Folge schlechter Auskunft über ihn das Geschäft entgeht, der Kredit zerstört wird. Jede schädigende Handlung nun erzeugt Schadenersatzpflicht, wenn sie nicht auf Ausübung eines Rechtes beruht. Als solch ein Recht wird die französische Theorie auch die Ausübung des Gewerbes der Auskunftsbureaus anerkennen, so lange sie die Wahrheit ihre An-

gaben beweisen können. Darüber hinaus besteht kein Recht und muß die unbedingte Verantwortlichkeit für den angerichteten Schaden eintreten.

Wir sehen, wie unser Institut in seinem Thun fortwährend an einem Abgrunde wandelt. Die regelmäßige ordentliche Ausübung dieses Gewerbes führt unausbleiblich zu Verantwortlichkeiten. Der einzige wirksame Schutz ist kein rechtlicher, sondern ein faktischer: es ist das Geheimniß. Die Auskunftsbureaus müssen sich darauf verlassen können, daß ihre Kunden sie nicht verrathen. Das geschieht auch thatsächlich; sonst könnten sie nicht bestehen. Aber fürwahr eine befriedigende Rechtslage ist das nicht zu nennen! —

Es muß entschieden von Seiten der positiven Rechtsordnung hier etwas geschehen; das ist das gemeinsame Gefühl, aus welchem die mannigfaltigsten Vorschläge fließen. Vor allem gilt es das Recht des Anfragers an das Auskunftsbureau zu verstärken und sicher zu stellen; dem also neugeordneten Auskunftsbureau kann man dann auch gewisse Privilegien gegenüber der Beleidigungs- und Schadenersatzlage des dritten zuwenden. Aber wie jene Sicherung bewirken? Hier bietet sich jene Eingangs erwähnte Scala von Mitteln.

Man kann es dem Auskunftsbureauunternehmer als eine privatrechtliche Pflicht gegenüber dem Auskunftnehmer auferlegen, in einer bestimmten Weise eingerichtet und vorgeesehen zu sein; der Mangel solcher Einrichtungen würde dann haftbar machen, im Fall eine schlechte und schädliche Auskunft erteilt würde. Man kann sogar, will man in der rechtspolitischen Ordnung so weit gehen, diese Haftung für unabhängig erklären vom Nachweise eines Kausalzusammenhanges. Aber die Schwierigkeit läge hier in der Aufgabe, das nothwendige Maaß von Organisation des Bureaus privatrechtlich zu fixiren. Gesetzliche Normativbestimmungen wären etwas gar zu Ungelenkes, Unbeholfenes. Das richterliche Ermessen aber wollen wir doch sicherlich nicht auch noch auf diesem neuen Gebiete zur Herrschaft bringen; der Gegenstand eignet sich ja gar nicht dazu. Damit ist uns aber dieser Weg verschlossen.

Viel eher wären hier noch polizeiliche Maaßregeln am Platze. Man hat vorgeschlagen, die Auskunftsbureaus für konzessionspflichtig zu erklären. Freilich für sich allein wäre die Polizeibehörde auch nur im Stande, das Größte zu besorgen, also etwa Personen auszuschließen, bezüglich deren „Thatsachen vorliegen“ die sie ungeeignet erscheinen lassen. Nur dem ärgsten Schwindel würde dadurch gesteuert. Doch ließe sich ja auch die Zuziehung sachverständiger Elemente, wie etwa der Handelskammern, denken, und die eigenthümliche Beweglichkeit und Formbarkeit des Polizeirechts würde so jedenfalls eine brauchbare Reglementirung liefern. Allein ein schwerer Vorwurf gegenüber diesem Systeme scheint uns darin zu liegen, daß es die natürliche Entwicklung des Instituts stört. Dasselbe erscheint ja thatsächlich meist nicht fertig, wie Minerva aus dem Kopfe des Zeus, sondern beginnt mit kleinen Anfängen, um sich erst allmählich zu größerer Vollkommenheit heran zu bilden. Solchen Keimen muß Luft gelassen werden um zu reifen.

Man darf nicht dem Anfange Existenzbedingungen stellen, welche erst der weitere Verlauf erfüllen kann.

Wir kommen so zur dritten Stufe, auf der uns der erste Blick das Ideal einer rechtlichen Ordnung zeigt: das Auskunftsbureau zum Amt erhoben würde alle Anforderungen erfüllen, welche wir zur Beseitigung der rechtlichen Schwierigkeiten stellen müssen. Der Zwiespalt zwischen dem Interesse des Auskunftgebers und Auskunftnehmers, welcher eben zum billigen und schlechten Geschäftsbetriebe führt, wäre beseitigt. Das Bureau wäre berufsmäßig den Interessen des Letzteren entsprechend eingerichtet. Auf eine eigentliche Verstaatlichung der Auskunftsbureaus wollen wir allerdings nicht hoffen. Sie müßten ein genossenschaftliches Organ der beteiligten Gewerbs- und Handelskreise werden. Dieses Amt würde dann von selbst, ohne künstliches Privileg auch nach der anderen Seite hin in eine befriedigende Stellung kommen. Der Schutz des § 193 St. G. B. und die Freiheit von Ersatzansprüchen des dritten hätten gegenüber der amtlichen Pflicht unverblünte Auskunft zu geben keine Schwierigkeit. Ansätze zu einer derartigen Ordnung finden sich in den „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe“. Wir erwähnen hier vor allem die im Jahre 1864 zu Dresden gegründete „Gewerbliche Schutzgemeinschaft“. Diese Organisationen beschränken sich allerdings bis jetzt auf die Aufstellung von Listen säumiger Schuldner und umfassen nur solche Geschäftsleute, welche am Kleinverkehr in engeren Kreisen betheiligt sind. Ließe sich diese Idee nicht ausdehnen und namentlich auch für den großen Verkehr nutzbar machen, wo das Bedürfnis am dringendsten ist? So verlockend uns dieser Gedanke wäre, so entschieden müssen wir an seiner Ausführbarkeit verzweifeln. Es fehlt die Voraussetzung, die Organisation der Berufskreise, an welche das Institut sich anlehnen müßte. In dem kleinen Handwerkerstande steckt noch ein Rest von Gemeingefühl; hier treibt auch gemeinsame Noth zum Verband. Der große Handelsverkehr ist über beides hinausgewachsen. Gerade die dadurch herbeigeführte Zerfahrenheit und Zusammenhangslosigkeit der Einzelwirthschaften hat ja für ihn die Auskunftsbureaus nothwendig gemacht. Hier wieder bindende Ordnung und willenskräftige Organisation hineinzubringen, das wäre eine Umwälzung, die jedenfalls nicht den Auskunftsbureaus allein zu Liebe geschehen könnte; und gelänge sie, dann wären die Auskunftsbureaus nicht bloß verbesserungsfähig, sondern, je nach dem, vielleicht ganz und gar überflüssig.

Wenn wir die bestehende Wirthschaftsordnung nehmen wie sie ist, so müssen wir auch die Auskunftsbureaus als Privatunternehmungen bestehen lassen. Verbesserungen an ihrer rechtlichen Lage können dann allerdings nur von einem polizeilichen Eingreifen erwartet werden, und unter der Bedingung, daß dieses eine Form annimmt, welche die berührten Härten vermeidet. Die Hauptsache ist zuerst, daß sich durch eine Reihe guter Beispiele ein fester Begriff herausbilde dessen, was eigentlich zu einem ordentlichen, wohleingerichteten Auskunftsbureau gehört. Auf dem Punkte sind wir wohl schon angelangt, daß wir nicht jedem Winkelunternehmer diesen Namen gönnen. Wenn aber einmal

ein solcher technischer Begriff feststeht, so könnte ja ein ähnlicher Zwang geübt werden, wie er bezüglich der ärztlichen Praxis besteht. Es ist vorgeschlagen worden, die Handelskammern sollten die tauglichen Auskunftsbureaus öffentlich empfehlen. Der Gedanke ist gut, aber er muß eine feste juristische Form bekommen, um wirksam zu sein. Wenn man bestimmte Normalbedingungen eines Auskunftsbureaus hat, so kann die Polizeibehörde unter Beirath der Handelskammern, wohl feststellen, ob dieselben im einzelnen Falle erfüllt sind. Ein also anerkanntes Auskunftsbureau soll dann unter diesem Titel dem Publikum entgegenreten dürfen. Jedes andere mag thatsächlich wirken und Kräfte sammeln, aber die Führung dieses Titels soll ihm verboten sein, wie dem Pfücher der Titel Arzt. Daneben müßte die Möglichkeit der nachträglichen Wiederentziehung des Titels gegeben sein, wenn sich Unredlichkeit oder Untüchtigkeit herausstellten. Diese mildere Form der Konzession würde einerseits das Heranwachsen junger Institute nicht verhindern, andererseits aber auch die Interessen der Auskunftnehmer an dem Punkte sicher stellen, wo es zur Zeit einer solchen Ergänzung noch bedarf.

Solchen anerkannten Bureaus mögen dann auch durch eine positive Bestimmung Begünstigungen gegenüber dem gemeinen Beleidigungs- und Schadenersatzrechte gewährt werden, welche man einem beliebigen Unternehmern, der erklärt, sich als Auskunftsbureau aufzuthun, nicht wohl sofort einräumen dürfte. Es hat gewiß kein Bedenken, diese garantirten und geprüften Institute von dem Damoklesschwert der unbedingten Haftung für jede unbeweisbare üble Nachrede zu befreien. Nur dürfte das nicht in der Weise geschehen, daß man den § 193 St. G. B. einfach auf ihre Aeußerungen ausdehnte; das ginge ja in der That weiter, als das Bedürfniß besteht. Wer berechnete Interessen verfechten muß, dem kann nicht zugemuthet werden, daß er allzu vorsichtig seine Behauptungen abwäge; deßhalb schützt ihn das Gesetz bis zum Beweise der bösen Absicht. Die Auskunftsbureaus müßten aber doch auch schon für jahrlängige üble Nachrede haften; man kann ihnen wohl zumuthen, daß sie bei ihrem Geschäftsbetriebe auch dem Dritten gegenüber nicht leichtsinnig und unvorsichtig zu Werke gehen. Auf denselben Umfang würde die civilrechtliche Schadenersatzklage zu beschränken sein.

Die Auskunftsbureaus sind dem Dritten strafrechtlich und civilrechtlich wegen der über ihn erteilten unwahren Auskunft haftbar, wenn derselbe beweist, daß bei gehöriger Sorgfalt der Irrthum hätte vermieden werden können, und nur dann, — das wäre der Rechtsatz, in dessen Annahme wir eine befriedigende Ordnung der rechtlichen Lage unseres Instituts auch nach der anderen Seite hin finden würden.

Die Lehren der Unfallstatistik.

Von

Dr. A. von Studnik
in Dresden.

Welches auch die Für's und Wider's der verschiedenen Vorschläge sein mögen, welche zur Neuregelung der Unfallversicherung gemacht wurden, so wird doch Eines von allen Seiten zugegeben werden: daß zur Prüfung der befürworteten Projekte den besten Anhalt die Statistik liefert.

Es ist daher sehr erfreulich, daß man sich bemüht hat, wenigstens einiges statistische Material über die in Rede stehenden Fragen herbeizuschaffen. Namentlich folgende Leistungen sind auf diesem Gebiete zu verzeichnen.

1. Eine Statistik der Allgemeinen Unfallversicherungsbank und der Deutschen Unfallversicherungsgenossenschaft in Leipzig;
2. Die in Heft I und II, Jahrgang 1881 der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureau's veröffentlichte Unfallstatistik;
3. Die von der Reichsregierung im Jahre 1881 veranstaltete und soeben veröffentlichte Statistik.

Wenn ich mich im Nachfolgenden nur mit der ad 1 aufgeführten Statistik beschäftige¹⁾, so geschieht dies, weil die zu 2 und 3 aufgeführten Arbeiten Jedermann zugänglich sind, während die Statistik der genannten Unfallversicherungsgesellschaften nur in einer kleinen Zahl lithographirter Abzüge verbreitet wurde und daher nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist.

Auch ist wohl zu beachten, daß sich die preussische Unfallstatistik nur auf eine kleinere Zahl von Jahren, diejenige des Deutschen Reiches nur auf 4 Monate, die der Unfallversicherungsgesellschaften aber auf ein ganzes Dezennium bezieht.

Der Zusammenstellung der von der allgemeinen Unfallversicherungsbank und von der Deutschen Unfallversicherungsgenossenschaft in Leipzig beobachteten Arbeiter und der unter diesen vorgekommenen Unfälle liegt nachstehende Klassifikation der Berufsarten zu Grunde und dieselbe bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 1871 bis 31. Dezember 1880.

1) Sämmtliche hier berücksichtigten Berechnungen sind unter meiner Anleitung noch einmal kalkulatorisch geprüft worden und die Abweichungen, welche sich namentlich in der S. 146 und 147 mitgetheilten Tabelle ergaben, in diese eingestellt worden.

Klasse I:**Steinkohlenbergwerke.****Klasse II:****Hauptgruppe I: Bergbau.**

- Gruppe 1. Braunkohlengruben, Petroleumwerke.
 " 2. Grubenbetrieb (unterirdisch und durch Tagebau) mit Ausschluß der Stein- und Braunkohlenwerke; Wasser-
 schürfarbeiten, Bohrwerke.
 " 3. Aufbereitungsanstalten.

Hauptgruppe II: Steinbrüche, Gräbereien und Verwandtes.

- Gruppe 4. Steinbrüche jeder Art, Gräbereien auf Torf, Sand, Lehm u.; Brunnengräberei.
 " 5. Gyps- und Kalkbrennerei.
 " 6. Eisenbahn-, Kanal-, Wasser- und Straßenbau.

Hauptgruppe III: Glas- und Thonwaren = Industrie und Verwandtes.

- Gruppe 7. Glashütten, Glaschleifereien, Spiegelfabriken.
 " 8. Ziegeleien mit Dampftrieb, Fabriken feuerfester Steine und Schmelztiegel.
 " 9. Zementfabriken, Fabriken von Thon- und Irdenwaaren, Porzellan, Steingut, Fayence und Töpferwaaren; Ziegeleien ohne Dampftrieb; Fabriken von Briquettes und Braunkohlenpreßsteinen.
 " 10. Zementwaaren- und Gypswarenfabriken.

Hauptgruppe IV: Holzindustrie und Verwandtes u. Sägemühlen.

- Gruppe 11. Holzschleifereien, Holzstoff-, Cellulose- und Strohstofffabriken.
 " 12. Kunstschlereien mit Maschinenbetrieb, Fräsmaschinen, Kreissägen; Goldleisten-, Kisten-, Parket- und Zündholzfabriken.
 " 13. Billard-, Möbel-, Spielwaaren-, Orgel-, Harmonika- und Pianoortefabriken; Holzwarenfabriken ohne Kreissägen; xyloplastische Anstalten.

Hauptgruppe V: Mühlenindustrie und Verwandtes.

- Gruppe 14. Sägemühlen.
 " 15. Del-, Mahl- und Gemürzmühlen, Stärkfabriken, Stärkezucker- und Syrupfabriken, Schwerpath- und Gypsmühlen; Stampfwerke.

Hauptgruppe VI: Papierfabrikation und Verwandtes.

- Gruppe 16. Papier-, Papp-, Stein- und Dachpappenfabriken.
 " 17. Buchbindereien; Cartonnage-, Couvert-, Tapeten-, Blumen-, Ditten-, Papierwäße- und Spielkartenfabriken.
 " 18. Buch-, Kupfer- und Steinrudereien.

Hauptgruppe VII: Zuckerindustrie und Verwandtes.

- Gruppe 19. Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien.
- " 20. Brennereien, Spiritusdestillationen, Spritfabriken.
- " 21. Champagner-, Liqueur-, Bonbon- und Schokoladenfabriken.

Hauptgruppe VIII: Bierbrauerei und Verwandtes.

- Gruppe 22. Bierbrauereien mit und ohne Mälzereien.
- " 23. Malzfabriken allein; Malzextraktfabriken.

Hauptgruppe IX: Chemische Industrie und Verwandtes.

- Gruppe 24. Gasfabriken und Koksabbrennereien.
- " 25. Asphalt-, Firniß-, Lack-, Lackfarben-, Leinöl-, Kampfin-, Wagenschmier- und Maschinenölfabriken; Lackraffinerien, Siegellackfabriken; Theeröfen und Theerschmelzereien.
- " 26. Parfümerie-, Seifen-, Beinschwarzfabriken; Leimsiedereien, Leim- und Gelatinefabriken; Knochenbleichereien und Knochenbrennereien; Lichtzieherei und Lichtgießerei; Pechsiederei, Talgischmelzerei; Wachslack- und Wachswaarenfabriken; Wachsdruckfabriken; Imprägnierungsanstalten.
- " 27. Alaunsiederei, Bleiweiß-, Bleizucker-, Pottasche-, Soda- und sonstige chemische Fabriken ohne Explosivstoffe; Emailiranstalten, Salinen- und Salzsiedereien; Gold- und Silberseidanstalten.
- " 28. Anilin-, Anilin- und Anilinfarbenfabriken.
- " 29. Holztheer- und Holzessigfabriken, Essig- und Essigspritfabriken.
- " 30. Farben- und Farbewaarenfabriken (excl. Lackfarben); Ultramarin-, Dünger- und Düngerpulver-, Bronze-fabriken; Schleifereien, soweit sie nicht sonst erwähnt sind.
- " 31. Gummi- und Kautschukwaarenfabriken.
- " 32. Chemische Fabriken mit Explosivstoffen; pharmaceutische Fabriken; Fabriken ätherischer Öle und dergleichen.

Hauptgruppe X: Baugewerbe.

- Gruppe 33. Hochbau (Maurer, Zimmerleute etc.)
- " 34. Anstreicher, Stuckateure; Bautischlerei mit Maschinenbetrieb.
- " 35. Stein- und Bildhauerei; Marmorwaarenfabriken.
- " 36. Bauklemmerei, Dachdeckerei; Blitzableiterfabriken.

Hauptgruppe XI: Metall-Industrie und Verwandtes.

- Gruppe 37. Bijouteriewaaren-, Juweliers-, Silber- und Goldwaaren-, Nadel- und Uhrfederfabriken.
- " 38. Blechwaaren-, Brücken- und sonstige Waagenfabriken; Lampen-, Drahtstift-, Metallwaaren-, Nägel- und Nieten-, Neusilberwaaren-, Plattirterwaaren-, Schrauben-

und Schlüsselfabriken; Präge- und Preßanstalten; Schriftgießereien; Drahtzieherei, Feilenhauerei; Schrot-, Wagen-, Hufbeschlag- und Nähmaschinenfabriken, Installationsgeschäfte sowie Wassertwerke (Wasser Versorgungsanstalten).

- Gruppe 39. Bleiröhren- und Bleiplattenfabriken; Poterie- und kleinere Gießereien (aus Hoh- und Kupolöfen), Maschinenfabriken und Schiffsbauanstalten kleineren Umfangs, Gewehrfabriken; Metallgießereien; Spritzen-, Waffen-, Gas- und Wasserleitungsapparatfabriken; Stahlwaaren- und Werkzeugfabriken.
- „ 40. Hohöfen, Metallhütten, Argentan- und Messingwerke; Feineisenwalzwerke; kleinere Hammerwerke.
- „ 41. Maschinenfabriken, Eisengießereien und Schiffsbauanstalten größeren Umfangs; Waggon- und sonstige Eisenbahnbedarf-fabriken; Gas- und Wasserleitungsrohrfabriken, Kesselschmieden.
- „ 42. Walzwerke (excl. Feineisenwalzwerke), Stahlwerke und größere Hammerwerke; Brückenbau- und Dachkonstruktionsanstalten.

Hauptgruppe XII. Leder-, Textil-Industrie und Verwandtes.

- Gruppe 43. Gerbereien und Lederfabriken mit Dampftrieb.
- „ 44. Galanteriewaaren-, Darmsaiten-, Handschuh-, Hut-, Lederwaaren-, Portefeuille-, Saffian-, Schuh- und Stiefel-, Pergament-, Strohhut- und Korbwaarenfabriken.
- „ 45. Riemendreherei. Sammt- und Teppichfabriken, Webereien.
- „ 46. Appreturanstalten, Bleichereien, Defatiranstalten, Druckerei, Färberei, Sengerei, Walkerei.
- „ 47. Spinnereien, Zwirnerei, Kämmerei-, Tuch-, Decken-, Rattun-, Leinenzeug- und Seidenzeugfabriken.
- „ 48. Band-, Filz-, Filzwaaren-, Gaze-, Spritzenschlauch-, Strumpfwaaren-, Füll-, Waldwoll- und Wattefabriken.
- „ 49. Kunstwoll (Shoddy-) Fabriken.

Hauptgruppe XIII A.

- Gruppe 50. Alle Etablissemments, welche ohne Gas-, Wasser- oder Dampfkrast betrieben werden und soweit sie nicht in den übrigen Gruppen aufgeführt sind. Ferner: Bleistift-, Bürsten-, Pinsel-, Cichorien-, Krinolin-, Korset-, Käse-, Kirchenparamenten-, Korbwaaren-, optische Waaren-, Konserven-, Polsterwaaren-, Posamentirwaaren-, Schirm-, Uhren-, Hornkamm-, Knopf-, Mineralwasser-, Fleischwaaren-, Cigarren- und Tabak-

fabriken mit und ohne Dampfbetrieb; Dampfbäckereien, Getreidebarren, Seilereien.

Hauptgruppe XIII B.

Gruppe 51. Expedition und Fuhrwesen, Eisenbahnen.

Bei der Klassifizierung der Unfälle in solche mit tödtlichem Ausgange, in solche mit dauernder und in solche mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ist angenommen, daß die nachstehend näher bezeichneten Verletzungen die Arbeitsfähigkeit dauernd beschränken: Vollständiger Verlust des rechten Daumens, Verlust von zwei der ersten drei Finger rechter oder linker Hand, Verlust oder Lähmung von drei oder mehr Fingern, Verlust oder Lähmung einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, Verlust eines Auges *ic.* Im Falle der Lähmung waren die Angaben des ärztlichen Zeugnisses über die nachtheiligen Folgen der betreffenden Verletzung und über die Beschränkung der Arbeitsfähigkeit durch dieselbe maßgebend.

Einfacher und doppelter Leistenbruch galten als Verletzungen mit nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit und begründeten nur in einzelnen wenigen Fällen nach dem ärztlichen Zeugnisse eine theilweise Invalidität in dem Grade der oben genannten Verletzungen.

Die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit wurde angenommen bei Verlust einer Hand oder eines Armes und eines Beines, bei Verlust beider Arme, beider Augen *ic.*

In den Todesfällen wurden die hinterlassenen Kinder bis zum Alter von 16 Jahren unter die Zahl der Waisen aufgenommen.

Die Krankheitsdauer in den Unfällen mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit endlich wurde nach den ärztlichen Angaben bemessen; hierbei sind z. B. 100 Tage theilweiser Arbeitsunfähigkeit als 50 Tage gänzlicher Erwerbsunfähigkeit gerechnet.

Die Beobachtungen der Bank und der Genossenschaft erstreckten sich auf nicht weniger als 2 549 595 unter einjähriger Beobachtung stehende Arbeiter. Von diesen erlitten 46 339 Unfälle, das sind 18,175 pro Mille; mit anderen Worten auf 5500 Arbeiter kamen 100 Unfälle.

Von den Unfällen hatten 4,769 % einen tödtlichen Ausgang, 5,434 % dauernde und 89,797 % vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge.

Von den Unfällen mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit verursachten 31,071 % eine Krankheitsdauer bis zu 14 Tagen, 28,831 % eine solche bis zu 28 Tagen und 40,098 % eine solche von über 28 Tagen. Jeder Unfall des ersten Grades erzeugte eine Krankheitsdauer von durchschnittlich 9,15 Tagen, jeder Unfall des zweiten Grades eine solche von durchschnittlich 20,88 Tagen, jeder des dritten Grades eine solche von 63,21 Tagen.

Aus der vorstehenden Gruppierung der Berufsgruppen ersieht man, daß die Bank und die Genossenschaft sämtliche in Frage kommenden Erwerbsgruppen in zwei Klassen unterschieden, von denen die eine, die bei weitem gefährlichere, nur den Steinkohlenbergbau umfaßt, während alle

Zahl der Unfälle in den Jahren von 1871 bis 1880.

	Unter ein- jähriger Beobach- tung stehende Arbeiter	Unfälle mit tödtlichem Ausgange Anzahl	Unfälle mit dauernder Erwerb- losigkeit Anzahl	Unfälle mit vorüber- gehender Erwerb- losigkeit			Summa der Unfälle mit vorüber- gehender Erwerb- losigkeit	Total- summe aller Unfälle
				Bis 14 Tage Anzahl	Bis 28 Tage Anzahl	Ueber 28 Tage Anzahl		
Klasse 1	106 236	358 ¹	75	512	448	543	1 503	1 936
Klasse 2	2 443 359	1 852 ²	2 443	12 417	11 549	16 142	40 108	44 403
Summa	2 549 595	2 210 ³	2 518	12 929	11 997	16 685	41 611	46 339

Mit Hinterlassung von 1) 243 Wittwen, 610 Waisen. 2) 1158 Wittwen, 2570 Waisen.
3) 1401 Wittwen, 3180 Waisen.

Auf 1000 beobachtete Arbeiter vertheilen sich daher die Unfälle wie folgt:

	Unfälle mit tödtlichem Ausgange	Unfälle mit dauernder Erwerb- losigkeit	Unfälle mit vorübergehender Erwerb- losigkeit			Zusammen	Für alle Unfälle
			Bis 14 Tage	Bis 28 Tage	Ueber 28 Tage		
Klasse 1	3,370	0,706	4,820	4,217	5,111	14,148	18,224
Klasse 2	0,758	1,000	5,082	4,727	6,606	16,415	18,173
Klasse 1 und 2	0,867	0,988	5,071	4,705	6,544	16,320	18,175

Da sich auf 5500 beobachtete Arbeiter in runder Zahl 100 (ge-
nauer 99,96) Unfälle ergeben, so ergibt sich folgende Vertheilung auf
100 Unfälle aller Art:

	Unfälle mit tödtlichem Ausgange	Unfälle mit dauernder Erwerb- losigkeit	Unfälle mit vorübergehender Erwerbslosigkeit			Zusammen
			Bis 14 Tage	Bis 28 Tage	Ueber 28 Tage	
Klasse 1	18,492	3,874	26,446	23,140	28,048	77,634
Klasse 2	4,171	5,502	27,964	26,010	36,353	90,327
Klasse 1 und 2	4,769	5,434	27,901	25,890	36,006	89,797

Die Zahl der Krankentage berechnet sich bei den vorübergehend
Erwerbslosen:

	Bis 14 Tage			Bis 28 Tage			Ueber 28 Tage		
	Fälle	Tage	Tage pr. Fall	Fälle	Tage	Tage pr. Fall	Fälle	Tage	Tage pr. Fall
Klasse 1	512	4315	8,428	448	9 027	20,150	543	32 653	60,134
Klasse 2	12 417	113 972	9,179	11 549	241 455	20,907	16 142	1 022 015	63,314
Klasse 1 und 2	12 929	118 287	9,150	11 997	250 482	20,879	16 685	1 054 668	63,211

übrigen Betriebe mit Ausschluß der Pulver-, Dynamit- und Nitroglycerinfabriken zur zweiten Klasse gehören.

Bei Gegenüberstellung dieser beiden Klassen ergibt sich, daß die Zahl der Unfälle in beiden Klassen ziemlich gleich, in der ersten Klasse nur unbedeutend größer als in der zweiten ist. In jener kommen auf 1000 Arbeiter 18,224, in dieser 18,173 Unfälle.

Die große Gefahr, welche mit dem Steinkohlenbergbau verknüpft ist, ergibt sich, wenn wir die Unfälle mit tödlichem Ausgange ins Auge fassen. Von diesen kommen im Steinkohlenbergbau auf 100 Unfälle 18,492; in den übrigen Berufsgruppen nur 4,171. Die Zahl der weniger schweren Unglücksfälle ist dagegen im Steinkohlenbergbau eine erheblich geringere als in den übrigen Berufsgruppen.

Die übrigen Unterschiede zwischen den Unfällen der beiden Klassen sind aus den voranstehenden Tabellen auf Seite 142 ersichtlich.

Lassen wir die Klasse 1 unberücksichtigt, so ergibt die Unfallstatistik der Hauptgruppen der 2. Klasse die folgenden Resultate.

Es scheint übrigens noch nicht betont worden zu sein, daß sich beinahe für jedes Gewerbe zwei Arten von Unfällen unterscheiden lassen:

- 1) Unfälle allgemeiner Natur, wie z. B. Verletzungen an den überall vorkommenden Motoren und Transmissionen, Verletzungen beim Auf- und Abladen von Waaren u., also solche Unfälle, welche beinahe in jedem Gewerbe möglich sind.
- 2) Spezifische Unfälle, wie z. B. Verbrennungen in Eisengießereien, Verletzungen durch ätzende Stoffe in chemischen Fabriken, Explosionen in Pulverfabriken oder Dynamitfabriken und Ähnliches, — mit einem Worte solche Unfälle die mit der Natur des Gewerbes zusammenhängen.

Wenn daher beispielsweise manche Versicherungsgeellschaften veröffentlichen, daß sich in einem Monate 2 Unfälle beim Baugewerbe, 1 in einer Zuckerfabrik, 1 in einer Schneidemühle u. u. zutragen, so dürfte es der Mühe verlohnen alle Unfälle, wie vorstehend angedeutet, näher zu untersuchen und festzustellen, ob sie dem namhaft gemachten Gewerbe eigentümlich sind oder nicht. Unfallverhütung, der schönste Erfolg einer Unfall-Statistik, müßte dadurch wesentlich gefördert werden. Die Spezifikation der Unfälle zu Mülhausen im Elsaß, nebst den dazu gemachten Angaben über getroffene Maßregeln zur ferneren Verhütung von solchen, sind in dieser Beziehung als mustergiltig zu bezeichnen.

Die Zahl der Unfälle ist bei Weitem am größten in der Gruppe, welche die Expedition, das Fuhrwesen und die Eisenbahnen umfaßt.

Hauptgruppen von Gewerben	Unfälle überhaupt pro 1000 Arbeitsjahre
Expedition, Fuhrwesen und Eisenbahnen	67
Mühlenindustrie	37
Bierbrauereien	31
Steinbrüche und Gräbereien	27
Holzindustrie	25
Baugewerbe	25
Metallindustrie	24,7
Zuckerindustrie	23,6
Chemische Industrie	18,7
Die große Gruppe der verschiedenen Industrien	18,2
Papierfabrikation	14
Thonwaarenindustrie	12
Bergbau	9
Leder- und Textilindustrie	7

Auch die Zahl der Unfälle mit tödlichem Ausgange ist in der Klasse am größten, welche die Expedition, das Fuhrwesen und die Eisenbahnen umfaßt.

Hauptgruppen von Gewerben	Unfälle mit tödtl. Ausgange pro 1000 Arbeitsjahre
Expedition, Fuhrwesen, Eisenbahnen	3,3
Steinbrüche	2,6
Bierbrauereien	1,8
Bergbau	1,7
Mühlenindustrie	1,5
Baugewerbe	1,3
Chemische Industrie	1,0
Papierfabrikation	0,9
Holzindustrie	0,7
Glas- und Thonwaarenindustrie	0,6
Zuckerindustrie	0,5
Metallindustrie	0,5
Die große Gruppe der verschiedenen Industrien	0,2
Leder- und Textilindustrie	0,2

Die Zahl der Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit beträgt in der Klasse II:

Hauptgruppen von Gewerben	Unfälle pro 1000 Arbeits- jahre
Expedition und Fuhrwesen, Eisenbahnen	2,39
Mühlenindustrie	2,38
Bierbrauereien	1,54
Steinbrüche und Gräbereien	1,52
Holzindustrie	1,48
Metallindustrie.	1,25
Papierfabrikation.	1,15
Zuckerindustrie.	1,15
Chemische Industrie	0,91
Glas- und Thonwaarenindustrie	0,88
Baugewerbe	0,75
Bergbau	0,71
Leder- und Textilindustrie.	0,57
Die große Gruppe der verschiedenen Industrien	0,56

Die Zahl der Unfälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit beträgt in der Klasse II:

Hauptgruppen von Gewerben	Unfälle pro 1000 Arbeits- jahre
Expedition und Fuhrwesen, Eisenbahnen	61,31
Mühlenindustrie	33,12
Bierbrauereien	27,35
Holzindustrie	23,05
Baugewerbe	23,26
Metallindustrie.	22,92
Steinbrüche, Gräbereien	22,83
Zuckerindustrie	21,95
Die große Gruppe der verschiedenen Industrien	17,41
Chemische Industrie	16,80
Papierfabrikation	12,16
Glas- und Thonwaarenindustrie	10,22
Bergbau	7,01
Leder- und Textilindustrie	5,83

Einen Totalüberblick über die Verhältnisse der Hauptgruppen in der Klasse II gewährt die Tabelle auf Seite 146 und 147. In dieser Tabelle bedeutet die in Parenthese stehende Ziffer die Zahl der Arbeiter, welche auf 100 Unfälle kommen.

Es würde viel zu weit führen, die die Untergruppen betreffenden statistischen Thatfachen in derselben detaillirten Weise darstellen zu wollen. Wir beschränken uns darauf neben der Häufigkeit sämtlicher Unfälle die Unfälle mit tödtlichem Ausgange, mit nachfolgender dauernder und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit auf nachfolgender beigehefteter Tabelle am Schlusse darzustellen.

Zuckerindustrie und Verwandtes	1871 bis 1880	49 509 1 000 (4 228)	1 171 23,652 100	27 0,545 2,306	22 60' 57 1,151 4,868	1 087 21,956 92,826 100	278 25,575	2 729 32,383	352 42,042	7 408 88,947	457 42,932	29 450
Bierbrauerei und Verwandtes	1871 bis 1880	55 606 1 000 (3 252)	1 710 30,752 100	103 1,852 6,024	57 115 86 1,547 5,029	1 521 27,353 88,947 100	386 25,378	3 799 31,690	482 42,932	10 248 88,947	653 42,932	44 897
Chemische Industrie und Verwandtes	1871 bis 1880	88 469 1 000 (5 336)	1 658 18,741 100	90 1,017 5,428	66 146 81 0,916 4,886	1 487 16,808 89,686 100	452 30,397	4 505 32,750	487 36,853	10 257 89,686	548 36,853	33 300
Baugewerbe und Verwandtes	1871 bis 1880	178 292 1 000 (3 978)	4 482 25,138 100	237 1,329 5,288	133 262 135 0,757 3,012	4 110 23,032 91,700 100	1 281 31,168	11 764 29,465	1 211 29,465	25 376 39,367	1 618 39,367	105 018
Metallindustrie und Verwandtes	1871 bis 1880	740 204 1 000 (4 045)	18 300 24,723 100	402 0,543 2,197	253 581 927 1,252 5,065	16 971 22,928 92,738 100	6 045 22,928	53 075 92,738	4 684 36,780	97 599 36,780	6 242 36,780	385 044
Leber-, Textilindustrie und Verwandtes	1871 bis 1880	781 661 1 000 (15 090)	5 180 6,627 100	170 0,217 3,282	94 195 450 0,576 8,687	4 560 5,834 88,031 100	946 20,746	9 116 29,430	1 342 49,824	28 545 49,824	2 272 49,824	139 412
Alle Gtabl., welche ohne Gas-, Wasser- od. Dampfkr. betr. werden, soweit sie nicht in den übrigen Gruppen aufgeführt sind.	1871 bis 1880	43 995 1 000 (5 486)	802 18,229 100	11 0,250 1,372	8 11 25 0,568 3,117	766 17,411 95,511 100	403 52,611	3 696 26,371	202 21,018	4 116 21,018	161 21,018	9 697
Expedition und Fuhr- wesen, Eisenbahnen	1871 bis 1880	17 126 1 000 (1 492)	1 148 67,082 100	57 3,928 4,965	43 102 41 2,394 3,572	1 050 61,310 91,463 100	300 28,572	2 977 35,714	375 35,714	7 920 35,714	375 35,714	21 404



Gewerbegruppen (Nr. nur durch das erste Wort der Gruppe angegeben)	mit Baubewerb unfähigsteit	Gruppe	Gewerbegruppen (Nr. nur durch das erste Wort der Gruppe angegeben)	mit Baubewerb unfähigsteit
Eisenmühl	3,852	51	Exposition zc.	61,310
Kunststoffe (Epoxyd) Fabrik	2,796	14	Eisenmühl	48,526
Holztheerfabrik zc.	2,450	36	Raumtemperatur zc.	31,616
Exposition zc.	2,394	42	Waldtheer zc.	33,316
Waldtheer zc.	1,793	22	Waldtheer zc.	27,488
Eisenmühl zc.	1,740	20	Waldtheer zc.	25,969
Aluminium- und Aluminium zc.	1,712	41	Waldtheer zc.	25,183
Kunststoffe	1,682	12	Waldtheer zc.	24,847
Raumtemperatur zc.	1,666	4	Waldtheer zc.	24,207
Waldtheer zc.	1,654	26	Waldtheer zc.	24,102
Waldtheer zc.	1,564	23	Waldtheer zc.	23,479
Waldtheer zc.	1,551	19	Waldtheer zc.	23,316
Waldtheer zc.	1,539	33	Waldtheer zc.	23,073
Waldtheer zc.	1,492	13	Waldtheer zc.	22,621
Waldtheer zc.	1,312	32	Waldtheer zc.	22,377
Waldtheer zc.	1,241	6	Waldtheer zc.	22,152
Waldtheer zc.	1,168	34	Waldtheer zc.	21,915
Waldtheer zc.	1,122	34	Waldtheer zc.	21,044
Waldtheer zc.	1,121	11	Waldtheer zc.	20,381
Waldtheer zc.	1,101	27	Waldtheer zc.	20,259
Waldtheer zc.	1,067	35	Waldtheer zc.	18,942
Waldtheer zc.	1,043	50	Waldtheer zc.	17,411
Waldtheer zc.	0,964	25	Waldtheer zc.	16,855
Waldtheer zc.	0,931	39	Waldtheer zc.	16,411
Waldtheer zc.	0,926	16	Waldtheer zc.	15,633
Waldtheer zc.	0,925	40	Waldtheer zc.	14,953
Waldtheer zc.	0,897	5	Waldtheer zc.	14,888
Waldtheer zc.	0,816	24	Waldtheer zc.	14,786
Waldtheer zc.	0,793	30	Waldtheer zc.	13,770
Waldtheer zc.	0,781	31	Waldtheer zc.	13,475
Waldtheer zc.	0,777	29	Waldtheer zc.	12,475
Waldtheer zc.	0,762	98	Waldtheer zc.	12,044
Waldtheer zc.	0,756	98	Waldtheer zc.	11,556
Waldtheer zc.	0,729	21	Waldtheer zc.	11,348
Waldtheer zc.	0,683	43	Waldtheer zc.	11,315
Waldtheer zc.	0,672	38	Waldtheer zc.	10,532
Waldtheer zc.	0,662	9	Waldtheer zc.	10,501
Waldtheer zc.	0,624	1	Waldtheer zc.	10,088
Waldtheer zc.	0,620	46	Waldtheer zc.	9,384
Waldtheer zc.	0,602	49	Waldtheer zc.	7,789
Waldtheer zc.	0,591	18	Waldtheer zc.	7,228
Waldtheer zc.	0,591	3	Waldtheer zc.	6,762
Waldtheer zc.	0,586	47	Waldtheer zc.	5,687
Waldtheer zc.	0,580	37	Waldtheer zc.	5,361
Waldtheer zc.	0,568	2	Waldtheer zc.	5,040
Waldtheer zc.	0,555	17	Waldtheer zc.	4,733
Waldtheer zc.	0,537	48	Waldtheer zc.	3,255
Waldtheer zc.	0,299	44	Waldtheer zc.	2,601
Waldtheer zc.	0,239	10	Waldtheer zc.	1,990
Waldtheer zc.	0,203	45	Waldtheer zc.	1,194
Waldtheer zc.	0,199	7	Waldtheer zc.	1,194
Waldtheer zc.	1,092	7	Waldtheer zc.	1,194

Die Pitt'schen Finanzreformen von 1784—92.

Ein Bild parlamentarischer Steuerkämpfe.

Von

Fritz Kilian,

Referendar in Straßburg im Elsaß.

Verschiedene Geschichtschreiber werfen die Frage auf, wie es England möglich gewesen sei, nicht nur selbst einen fast fünfundsiebenzigjährigen ununterbrochenen Krieg gegen die erste französische Revolution und das Kaiserreich zu führen, sondern auch halb Europa durch Gewährung von Subsidien während dieses Zeitraumes gegen Frankreich unter den Waffen zu erhalten. Den Akten des englischen Parlamentes zu Folge erreichten allein die für letzteren Zweck aufgewendeten Summen den Betrag von nahezu 60 Millionen Pfund. Mit dem üblichen Hinweis auf den Nationalreichtum Englands und seinen Kredit ist keine Erklärung gegeben. Die reichsten Völker haben nicht immer die besten Staatsfinanzen. Allerdings hatte die englische Regierung zu dem außerordentlichen Hilfsmittel des Anlehens wiederholt ihre Zuflucht nehmen müssen und war die Staatsschuld nach dem zweiten Pariser Frieden verdoppelt. Allein auf dem Wege des Kredites ist doch nur der kleinere Theil der ungeheueren Kriegskosten aufgebracht worden. Das Wunderbare dieser finanziellen Leistungsfähigkeit bestand gerade darin, daß diese Kosten zum größeren Theil aus den laufenden Mitteln bestritten werden konnten. Und die großartige Benützung des Kredites war eben nur möglich in Folge der im Staatshaushalt geschaffenen Ordnung. Die englische Regierung konnte damals gute Politik machen, weil sie gute Finanzen hatte: so möchten wir einen bekannten Satz umkehren. Sie trat in den großen Kampf ein in der guten finanziellen Rüstung, welche der jüngere Pitt durch die großen Reformen von 1784—1792 seinem Vaterlande gegeben hatte. Die englische Finanzgeschichte dieses Zeitraumes giebt die richtige Antwort auf die Einangs erwähnte Frage.

Als Pitt im Jahre 1783 in die Regierung eintrat, befanden sich die englischen Finanzen in einem sehr zerrütteten Zustande. Innerhalb neun Jahren gelang es ihm, die Staatseinnahmen so zu ordnen und

zu erhöhen und den Staatskredit so zu befestigen, daß England im Stande war, den kommenden Stürmen die Spitze zu bieten. Die Finanzen aller Staaten Europas, diejenigen Englands nicht ausgenommen, befanden sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, um es kurz zu sagen, noch in einem mittelalterlichen Zustande. Den ersten Anstoß zu einer kritischen Prüfung des Bestehenden gab die damals neu erstehende Wissenschaft der Volkswirtschaft. Die Physiokraten waren darin vorangegangen, im Jahre 1776 war Adam Smith's bahnbrechendes Werk erschienen. Pitt hatte an diesen Quellen der Wissenschaft reichlich geschöpft. Sein Verdienst bestand darin, daß er wagte, in's Leben einzuführen, was er von den neuen Ansichten der Volkswirtschaft für wahr und lebensfähig hielt. Aus seiner Finanzverwaltung kann dieser Einfluß mittelbar rückwärts nachgewiesen werden. Pitt hat sich aber auch direct in einigen Briefen an seinen Freund Wilberforce darüber ausgesprochen, daß die Lehren Adam Smith's jedenfalls für seine Finanzpolitik bestimmend gewesen seien. Er führte freilich seine Reformen nicht ohne Unterstützung durch; eine Reihe sachkundiger, vom Geist der neuen Volkswirtschaft durchdrungener Männer ging ihm an die Hand. Die Ausführung seiner Maßregeln wäre ihm ferner unmöglich gewesen, wenn er es nicht mit einem Volk zu thun gehabt hätte, dessen Sinn auf das Praktische gerichtet ist, das ihn deshalb sofort verstand und ihn nie im Stiche ließ. Er fand freilich noch Schwierigkeiten genug auf seinem Wege; die Opposition, an ihrer Spitze Männer wie Fox, Burke, Sheridan u. a., wälzten Steine auf Steine in denselben. Das große Ziel fest im Auge ließ er sich einen zweiten, dritten Anlauf nicht verdrießen, wenn der erste mißlungen war, bis er schließlich durchdrang. Er machte auch Mißgriffe. Aber sein Land blieb ihm treu, selbst wenn er im Irrthum war. Nur so konnte der Erfolg das Werk krönen. Selbst die bedeutendsten Menschen vermögen nichts, wenn sie allein stehen. Pitt hat in seinem Werke aber gezeigt, wie man die Finanzen eines großen Staates reformirt, sein Volk, wie man den Anregungen eines großen Mannes folgt. Umfassende und tiefgreifende volkswirtschaftliche und staatswirtschaftliche Neuerungen sind nur möglich in absolutistisch regierten und in freien Staaten, sofern die Volksvertretungen der letzteren nicht im Doktrinarismus befangen sind.

Der Darstellung von Pitt's Reformen ist eine kurze Uebersicht des Standes der englischen Finanzen vor seinem Eintritt in die Regierung voranzuschicken. Die englischen Staatsausgaben (national expenditure) theilten sich im Jahre 1783, wie im Wesentlichen heute noch, in sechs Hauptzweige: 1. fundirte, 2. schwebende Schuld, 3. Civilliste, 4. Marine, 5. Landheer, 6. Land- und Seeartillerie und Befestigungen, letzterer Zweig zusammengefaßt unter dem Namen ordinance. Damals, wie heute noch, bildeten die Ausgaben für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, für Kultus, Unterricht und den größten Theil der inneren Verwaltung noch keinen Bestandtheil des Staatsbudgets. Die Unterhaltung der Straßen, die Kosten der eigentlichen Verwaltung, die Armensteuer u. fielen den Gemeinden zur Last oder waren unter eine Menge selbständiger Anstalten vertheilt, welche besondere Einkünfte hatten. Die Kirche

war auf Zehnten und andere Erträgnisse angewiesen und erhielt vom Staat nur eine geringe Unterstützung zur Befoldung der niedern Geistlichkeit. Zu Lasten der Staatskasse blieben also nur die eigentlich allgemeinen Ausgaben für die Staatsschuld, Landesvertheidigung und den König. Indeß diese Ausgaben waren durch den amerikanischen Kolonialkrieg zu einer für die damalige Zeit außerordentlichen Höhe angewachsen, für welche die Staatseinkünfte nicht mehr ausreichten (man vergl. das Nähere über die Einrichtung des damaligen englischen Staatshaushalts bei Voße, englische Steuern u. a. D.).

Die weitaus bedeutendsten Ausgaben erwuchsen aus der Verzinsung der Staatsschuld. England hatte schon damals eine fundirte Schuld von 224 Millionen Pfund Sterling, deren Verzinsung 8 Millionen Pfund beanspruchte, und eine schwebende Schuld von 20 Millionen Pfund, die mit einer Million verzinst werden mußte. So stark der Kredit Englands war, eine solche Anhäufung der Lasten erweckte nachgerade ernstliche Besorgnisse. Besonders bedenklich war der Umstand, daß die schwebende Schuld von 20 Millionen Pfund in Bons mit sehr kurzer Verfallzeit sich im Umlauf befand. Diese Art der Benutzung des Staatskredits war eine der kurzfristigen finanziellen Maßregeln des Ministeriums North, die dem Staate über kurz oder lang die größten Verlegenheiten bereiten mußte und auch bereitet hätte, wenn mit Pitt nicht eine weiter blickende Finanzverwaltung gekommen wäre. Ueber Nacht konnte der Staatsbankerutt vor der Thüre stehen. Es war dies übrigens nicht die einzige finanzielle Verlegenheit, welche das Ministerium North auf seine Nachfolger vererbte. Der Staatschatz schuldete der Bank von England außerdem 2 Millionen Pfund, welche sie im Jahr 1781 der Regierung geliehen hatte, um die Erneuerung ihres Privilegs zu erlangen. Die Rückzahlung sollte 1784 erfolgen. Außerdem betrug das noch nicht beglichene Defizit der Staatskassen annähernd die gleiche Summe. Die unter dem Namen Loyalisten bekannten Einwohner der amerikanischen Kolonien, welche in dem Befreiungskriege zur Fahne des Mutterlands standen, waren ihres Vermögens beraubt worden und verlangten dringend Entschädigungen von der englischen Regierung. Der Nothwendigkeit, die Schulden des Prinzen von Wales aus der Staatskasse zu zahlen, war nicht länger auszuweichen, da das Ansehen der Krone auf dem Spiele stand. Auf eine nennenswerthe Herabsetzung der Ausgaben war für die nächste Zeit wenig Hoffnung vorhanden. Die Zivilliste war durch Parlamentsbeschluß bei der Thronbesteigung Georg's II. auf die ganze Dauer von dessen Regierung auf 1 200 000 Pfund festgesetzt worden, eine Summe, die nicht zu hoch erscheint, wenn man bedenkt, daß von der Zivilliste nicht nur die persönlichen Ausgaben des Königs und seiner Familie, sondern auch die Kosten einiger öffentlichen Dienstzweige bestritten werden mußten, die nach damaliger englischer Anschauung und Verfassung als direkte Angelegenheiten des Souverains galten, nämlich der Justizverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten. Bei den unsicheren Zeitverhältnissen war ferner nicht an Ersparnisse bei dem Landheere, der Flotte und dem Befestigungswesen zu denken. Und diese Einrichtungen verschlangen für

die damalige Zeit große Summen. Das Landheer kostete 4 Millionen, die Flotte 3 Millionen, die Ordinance (Artillerie und Festungen) nahezu 1 Million Pfund.

Diesen hohen Anforderungen entsprach das Staatseinkommen bei Weitem nicht. Die Staatseinnahmen (national income) setzten sich aus folgenden sechs Posten zusammen: 1. den Zöllen (customs), 2. der Accise, 3. dem Stempel (stamp), 4. der Grundsteuer (land tax), 5. der Malzsteuer (malt tax), 6. den Zuschlagssteuern (assised taxes). Aber diesen zu verschiedenen Zeiten entstandenen Steuern mangelte der Zusammenhang des Systems, und für die Vertheilung und Erhebung derselben fehlte es an sachgemäßen und gemeinsamen Grundsätzen.

Was zunächst die hauptsächlichste Quelle des englischen Staatseinkommens, die Zölle, betrifft, so trug die äußerst verwickelte Verwaltung derselben den Fehler einer allmählichen, deßhalb planlosen geschichtlichen Entwicklung deutlich an der Stirn. Doubleday berichtet in seiner Finanzgeschichte Englands (A financial, monetary and statistical history of England: vergl. auch die betreffenden Abschnitte bei Voße, Englische Steuern), daß die Zölle bis zu der Regierung der blutigen Maria nicht auf Grund von Tarifen, sondern in Bausch und Bogen zum Satz von 3 Pence vom Pfund Sterling Werth erhoben wurden. Verordnungen Karls II. und Jakobs II. hatten mit der festen gesetzlichen Regelung des Zollwesens durch Aufstellung von freilich sehr unvollkommenen Tarifen den Anfang gemacht, aber erst unter Wilhelm III erhielt die Zollgesetzgebung die Gestalt, welche sich bis zu Pitts Reformen hielt, weil sie zuerst einigermaßen dem Bedürfnisse entsprach und die Willkür der früheren Zollverwaltung beseitigte. Der verwickelte Zustand derselben hatte aber noch einen besonderen Grund darin, daß die Erhöhung und Vermehrung der Zölle mit der Bewegung der Staatsschuld eng zusammenhing. So oft ein neues Anlehn aufgenommen wurde, hatte man neue Zölle eingeführt oder die Tariffätze einzelner alten erhöht, um den Staatsgläubigern die geforderte Deckung zu geben. Daß unter diesen Umständen von einer rationellen Ausbildung keine Rede sein konnte, ist klar. In Folge dieses Verfahrens wurden die Zusätze in den Tarifen allmählich so zahlreich und verwickelt, daß einige Einfuhrartikel nicht weniger als 14 verschiedenen Zöllen unterworfen waren. Jeder Zoll mußte aber von den Beamten besonders berechnet werden, so daß die Zollabfertigung viel zu viel Zeit und Arbeit kostete, ungemein langsam von Statten ging und in Folge der Masse des Details häufig Irrthümer in der Berechnung, deßhalb endlose Reklamationen sowie Hinterziehungen von Seiten der Beamten und Kaufleute vorkamen. Dazu war der Schmuggel gekommen, der allmählich eine solche Ausbildung und Ausdehnung gewann, daß trotz Erhöhung und Vermehrung der Zölle kein Steigen, in manchen Jahren sogar ein Rückgang der Erträgnisse sich bemerkbar machte. Im Jahre 1783 ergaben die Zölle nur 5 Millionen Pfund d. h. die Hälfte des Sollaufkommens. Die insulare Lage des Landes, an dessen Küsten schnellsegelnde und kleinere Schiffe leicht landen können, begünstigte den Schleichhandel besonders. Buchanan schätzt die Zahl der vor

Pitts Eingreifen im Schmuggel beschäftigten Personen auf 2 Millionen. Man hatte förmliche Gesellschaften für dieses unerlaubte Gewerbe gebildet, die über bedeutende Kapitalien verfügten und große Geschäftsgewinne erzielten. Demnach scheint sich damals halb England mit dem Schleichhandel gewerbsmäßig befaßt zu haben. Es würde zu weit führen, denselben im Einzelnen zu schildern. Die zeitgenössischen Berichte wie die Verhandlungen des Parlaments böten freilich ein reichliches Material. Es genüge der Hinweis darauf, daß es abgesehen von finanziellen Gründen schon im Interesse der öffentlichen Moral höchste Zeit war, dem Unwesen mit Nachdruck zu steuern, das eine zügellose Rohheit und Gesetzlosigkeit unter die Massen gebracht hatte. Mit welcher Schneidigkeit Pitt sich dieser Aufgabe entledigte, werden wir noch sehen.

Andere, aber nicht minder wirksame Ursachen verringerten den Ertrag der Accise und des Stempels. Man versteht in England unter Accise die Gesammtheit der Verbrauchssteuern. Sie war unter dem Protektorat Cromwells durch das lange Parlament eingeführt worden, war ursprünglich eine Kriegsteuer und nur auf die Dauer des Kriegs mit Holland berechnet und anfangs nur eine Getränkesteuer. Allmählich wurde sie auf so ziemlich alle Gegenstände des Verzehrs ausgedehnt. Gleich bei ihrer Einführung stieß sie auf den lebhaftesten Widerstand und eine entschiedene Abneigung des Volkes, welches in der lästigen, quälerischen Art ihrer Erhebung einen Angriff auf seine Unabhängigkeit erblickte; galt sie doch in den Augen vieler Engländer sogar als im Widerspruch mit der Verfassung selbst stehend. Nur die eiserne Hand Cromwells konnte ihre Einführung durchsetzen. Fiskalische Gründe machten die Beibehaltung der Steuer nothwendig. Der Kampf der Bevölkerung gegen dieselbe dauerte indeß ebenfalls fort, so daß wiederholte Versuche einer Ausdehnung und Erhöhung der Accise scheiterten. Beim Tode Wilhelms III. trug sie noch nicht ganz 1 Million Pfund, im Jahre 1783 höchstens 4 Millionen.

Der Stempel war 1671 ebenfalls zunächst als Kriegsteuer und auf Zeit eingeführt worden. Ursprünglich auf gerichtliche Akte beschränkt lieferte er im Vergleich zum heutigen 1783 erst ein sehr geringes Erträgniß.

Die Grundsteuer trug 1783 etwa 2 Millionen, die im Jahr 1697 eingeführte Malzsteuer etwa 750 000 Pfund.

Die Zuschlagssteuern waren vom Ministerium North behufs Befreiung der Kosten des amerikanischen Kolonialkriegs eingeführt worden. Die schlechte Veranlagung derselben hatte die Folge, daß sie sehr wenig einbrachten.

Stellt man so Ausgaben und Einnahmen des englischen Staatshaushalts für 1784 gegenüber, so betrugen die ersteren in den einzelnen Zweigen: 1. Verzinsung der konsolidirten Schuld, 8 Millionen; 2. Verzinsung der schwebenden Schuld, 1 Million; 3. Zahlung der Schuld an die Bank von England, 2 Millionen; 4. Defizit aus den Vorjahren, 2 Millionen; 5. Civilliste, 1 200 000; 6. Landheer und Flotte 7 800 000: zusammen 22 Millionen Pfund. Dagegen betrugen die

Einnahmen: 1. Zölle, Stempel und Accise, insgesammt 10 Millionen; 2. Grund-, Malz- und Zuschlagssteuern, insgesammt 2 500 000, zusammen 12 500 000 Pfund. Der Staatshaushalt zeigte also, ohne daß etwas für die Amortisation der Schuld, die Entschädigung der Loyalisten, die Tilgung der Schulden des Prinzen von Wales ausgenommen war, ein Defizit von fast 10 Millionen Pfund. Bringt man nun auch die außerordentlichen Verpflichtungen des Staatsschatzes, wie die Bankschuld von 2 Millionen, das Defizit aus den Vorjahren, in Abzug, so bleibt immer noch ein dauerndes Defizit von 5 500 000 Pfund.

Es gehörte die ganze Entschlossenheit eines Pitt dazu, um bei einer so verzweifelten Finanzlage vor der Uebernahme der Geschäfte nicht zurückzuschrecken. Auch in den Kursen der englischen Staatspapiere drückte sich die Verlegenheit des Staatsschatzes deutlich genug aus. Die 3 prozentige Rente, welche sogar während des Krieges durchschnittlich auf 83 gestanden hatte, hielt sich zu Anfang 1784 mühsam zwischen 56 und 57. Es schien, als ob es kein Mittel zur Beseitigung der Finanznoth gäbe. Die Entschlossensten schreckten vor einer Vermehrung der Steuern zurück. Dieselben waren schon unverhältnißmäßig hoch. Will man sich davon einen Begriff machen, so muß man z. B. die damalige Steuerlast Englands mit derjenigen Frankreichs Mitte der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts vergleichen. Da ergibt sich denn, daß 1784 in England auf den Kopf der Bevölkerung (das Verhältniß ist etwa 50 : 40), mehr Steuern kamen, als 1845 auf den Kopf in Frankreich. Irland war noch nicht mit Großbritannien vereinigt; England und Schottland zusammen hatten eine Bevölkerung von nur 8 Millionen Seelen. Trotzdem zahlte dieselbe im Jahr 1784 an Steuern ein Viertel von dem, was Frankreich 1845 bei einer $4\frac{1}{2}$ fachen Bevölkerung an Staatssteuern aufbrachte; dabei sind die englischen Gemeindesteuern, die Armensteuer, die Kirchenzehnten noch nicht einmal mitgerechnet, von denen allein die Lokaltaxen nach Mac-Culloch in England und Schottland 4 Millionen Pfund betrugen.

Es war also eine der schwierigsten Aufgaben, welche Pitt mit dem Eintritt in die Regierung übernahm, das Gleichgewicht eines solchen Staatshaushalts wieder herzustellen. Er war sich aber auch sofort darüber klar, wo zuerst die Hebel angefaßt werden mußten. Thatkräftig und umsichtig zugleich ging er ans Werk. Dadurch, daß er jede Ueberstürzung vermied, gelangte er desto sicherer zum Ziel. Er erkannte, daß das Uebel langsame Heilung heische. Trotzdem die große Finanzreform von 1784 bis 1792 Pitts eigenstes Werk genannt werden muß, darf nicht verschwiegen werden, daß er bei seinem Volke fortwährend Verständniß für seine Absichten und Unterstützung in der Ausführung derselben fand; sonst wäre er unterlegen. In der Andeutung der Mittel, durch welche allein Ordnung in die Staatsfinanzen gebracht werden konnte, war sogar die öffentliche Meinung dem leitenden Staatsmann stets um einige Schritte voraus, und Pitt bot das seltene Schauspiel eines Ministers, der immer volksthümlicher wird, während er jedes Jahr die Steuern vermehrt.

Die Haupteinnahme sollten die Zölle liefern. Der Schleichhandel

hatte diese Quelle zum Theil verstopft. Es galt zunächst, jenen zu unterdrücken. Pitt ging demselben sofort bei der ersten Session des Parlaments im Jahr 1784 durch die Einbringung von 3 Bills zu Leibe. Die erste betraf die Unterdrückung des Schmuggels. Ein im Jahr 1781 zu Stande gekommener Parlamentsakt hatte die Bestimmung getroffen, daß die des Schmuggels verdächtigen Schiffe in einem Umkreis von 2 Meilen längs der Küste sollten beschlagnahmt werden dürfen. Pitt schlug die Erweiterung des Umringes auf 4 Meilen vor. Zugleich wollte er die Fälle gesetzlicher Muthmaßung des Schmuggels ausgedehnt wissen. Jedes Barrel Branntwein über das Maß dessen hinaus, was zum Gebrauch der Bemannung unbedingt nothwendig war, jedes Barrel Wein, ein paar Pfund Thee oder Kaffee zu viel, sollten zur Beschlagnahme berechtigen. Alle aufgebrachten Schiffe mit Ausnahme derer, die für die Staatsverwaltung brauchbar waren, sollten zerstört werden. Der Bau von Schiffen von bestimmter Gestalt und von bestimmtem Tonnengehalt, an welchen die Bestimmung für den Schmuggel kenntlich war, wurde verboten. Die Bill erfuhr grundsätzlich keine Anfechtung, und bei den Debatten des Parlaments über einige dieser Bestimmungen gaben Freunde wie Gegner der Regierung ihrer Absicht Ausdruck, das Gesetz so wirksam als möglich zu machen.

Die beiden andern Bills bezogen sich insbesondere auf die Einfuhr von Thee und Branntwein. Vom Thee zog der Schmuggel seine Hauptnahrung. Durch genaue Berechnungen in den Motiven wurde festgestellt, daß damals etwa 13 Millionen Pfund Thee in England und Schottland jährlich verbraucht wurden. Von der ostindischen Compagnie, die sich allein mit der ordnungsmäßigen Einfuhr dieses Artikels befaßte, wurden indeß nur Zölle für $5\frac{1}{2}$ Millionen Pfund erlegt. $7\frac{1}{2}$ Millionen Pfund mußten also im Wege des Schleichhandels eingehen d. h. mehr als die Hälfte des gesamten Verbrauchs. Der Schmuggel in diesem Artikel war ausgezeichnet organisiert. In einigen Seestädten des Kontinents hatten sich besondere Thee-Handelsgesellschaften für den Schmuggel mit England gebildet. So lang die Zölle auf den Thee so hoch waren, war kein Gesetz streng, keine Strafe schwer genug, um diesen gewinnbringenden Handel zu unterdrücken. Die Schwierigkeit bestand darin, daß ein Ausweg gefunden werden mußte, der es ermöglichte, den Schleichhandel lahm zu legen und zugleich die Staatseinkünfte zu erhöhen. Die bestehenden Theezölle betrugen durchschnittlich 50 % vom Werth. Um jede Versuchung zur Hinterziehung abzuschneiden, mußten Vorkehrungen getroffen werden, daß der ehrliche Kaufmann den Thee zu demselben Preis kaufen konnte, wie der mit den Schmugglern in Verbindung stehende, das war aber ohne eine Herabminderung der Zölle bis zu einem Sage, welcher den Kosten des Schmuggels etwa gleichkam, nicht möglich. Andererseits stand aber eine bedeutende Schmälerung der Staatseinkünfte durch diese Maßregel zu befürchten.

Zur Vermeidung dieses zweifachen Nachtheils verfiel Pitt auf folgendes sinnreiche Mittel. Er schlug die Aufhebung des betreffenden Werthzolls von 50 % auf den Thee und die Ersetzung desselben durch

einen solchen von $12\frac{1}{2}\%$ vor. Selbst wenn anzunehmen war, daß auf diese Weise ein großer Theil des Thees, der bisher auf dem Weg des Schmuggels eingegangen, zur Verzollung herangezogen werde, mußte man doch auf den Ausfall der Hälfte des früheren Theezolls rechnen. Zur Deckung schlug Pitt eine Erhöhung der Fenstersteuer vor mit dem Hinweis darauf, daß es sich so im Grund nur um einen Steuertausch zum Vortheil der Konsumenten und der Staatskasse zugleich handle. Daher der Name *commutation bill*, welcher seinem Entwurf gegeben wurde. Zur Unterstützung seines Gedankens entwickelte er in der geistreichsten Weise dem Parlament etwa Folgendes. Der Besitzer eines Hauses mit 9 Fenstern könne als Konsument von 7 Pfund Thee jährlich betrachtet werden. Da nun der Unterschied zwischen dem alten und neuen Zoll für genanntes Quantum 1 Pfund 5 Schilling betrage, und die neue Fenstersteuer für ein solches Haus auf 10 Schilling zu berechnen sei, so gewinne dieser Hausbesitzer bei dem Tausch 15 Schilling. Trotz dieser Entlastung sollte nach Pitts Schätzung die erhöhte Fenstersteuer zusammen mit dem neuen Theezoll jährlich 200 000 Pfund mehr einbringen als der alte Zoll, abgesehen von dem wahrscheinlichen Steigen der Einfuhr von Thee. Diese 200 000 Pfund nebst der erwähnten Entlastung würden zu Lasten des Schleichhandels fallen, dessen Beseitigung eben die Bill bezweckte.

Trotz dieser Begründung begegnete die *commutation bill* einem sehr lebhaften Widerstand im Hause der Gemeinen. Fox machte nicht ohne einen Schein von Recht geltend, es sei ungerecht, jedermann zur Theesteuer heranzuziehen, gleichviel ob er Thee trinke oder nicht; das sei aber der Fall, wenn jeder Hausbesitzer zur erhöhten Fenstersteuer herangezogen werde. Es wurde ihm erwidert, daß die Zahl der Familien im Lande, die keinen Thee trinken, doch verschwindend klein sei, und daß alle Konsumenten von nicht eingeschmuggeltem Thee bei dem Tausch gewännen. Fox fand jedoch die Frage noch nicht für hinreichend aufgeklärt und forderte deshalb Aufschub der Entscheidung bis zum nächsten Jahr. Pitt wollte darauf nicht eingehen. In der That wurde die Bill im Unter- und Oberhaus mit großer Mehrheit angenommen.

Die gleichen Gründe, welche gegen die Höhe des Theezolls sprachen, trafen beim Zoll auf Spirituosen zu. Wurden die bisherigen Sätze beibehalten, so war eine wirksame Unterdrückung des Schmuggels in diesem Artikel nicht zu erhoffen. Das Auskunftsmittel, welches Pitt hier ergriff, war sehr bedenklich. Die dritte Bill enthielt den Vorschlag, die Accise auf die englischen Spirituosen zu erhöhen und den Zoll auf die ausländischen beträchtlich herabzusetzen. Diese in jeder Beziehung befremdende Maßregel erklärt sich durch das Streben Pitts, vor allen Dingen mit dem Schmuggel aufzuräumen, dadurch die Staatsfinanzen auf eine feste Grundlage zu stellen und so in Folge der gesteigerten Einfuhr eine höhere Summe an Zöllen zu erzielen. Der Vorschlag einer solchen Maßregel, welcher die Unschuldigen schärfer traf als die Schuldigen, war eine starke Zumuthung an die öffentliche Meinung. Was aber noch merkwürdiger ist, als der Gedanke der Bill, sie wurde in beiden Häusern fast ohne Widerspruch angenommen. Die Volks-

vertretung, von der dringenden Nothwendigkeit der Reform überzeugt, wollte dem leitenden Staatsmann in Ausführung seines großen Werkes möglichst wenig Schwierigkeiten in den Weg legen und deshalb einige Uebelstände mit in den Kauf nehmen, welche gegenüber dem Werth der Reform im Ganzen nicht sehr ins Gewicht fielen. Es ging ein großer Zug durch die Verhandlungen des englischen Parlaments jener Tage. Uebrigens wurde auch Seitens der Regierung die Maßregel zunächst nur als ein Versuch betrachtet und deshalb nur für die Dauer der nächsten zwei Jahre getroffen.

Diese drei Bills wurden von der öffentlichen Meinung mit großer Befriedigung begrüßt, vor allem deshalb, weil sie dem unsittlichen Gewerbe des Schmuggels den Todesstoß zu geben versprachen. Sie verdienen um so mehr Aufmerksamkeit, als sie mit die ersten Beispiele des seither öfter von der englischen Finanzverwaltung angewandten Mittels einer Verminderung der Zölle behufs Erhöhung des Staatseinkommens aus denselben liefern.

Die bisherigen Maßregeln bezeichneten nur den Anfang der Reform und waren nur negativer Natur gewesen, sofern sie die Hindernisse aus dem Weg räumen sollten, welche einer erschrecklichen Ausbeutung bestehender Steuern im Weg standen. So beträchtlich indeß die Wirkung war, zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt reichte das Ergebnis entfernt nicht aus. Und die Erzielung dieses Gleichgewichts war der große Zweck, den Pitt sich gesetzt hatte. Hatten die 3 Bills dem Lande eine Mehrbelastung eigentlich nicht gebracht, so galt es nun, demselben wirklich neue Lasten aufzuerlegen. Und das war der schwierigere Theil der Arbeit. Aber Pitt hatte und konnte haben ein unbegrenztes Vertrauen in den gesunden Sinn und Gemeingeist seines Volkes. Bei Eröffnung des Parlaments im Juni 1784 hatte er, wie oben angegeben, für das nächste Etatsjahr immer noch ein Defizit von 10 Millionen Pfund festzustellen; darin waren wohl die der Bank von England geschuldeten 2 Millionen Pfund einbegriffen, die Heimzahlung der schwebenden Schuld blieb indeß außer Berechnung. Behufs Minderung des Defizits knüpfte der Schatzkanzler mit der Bankleitung neue Unterhandlungen an, welche zu dem Ergebnis führten, daß die Abtragung der Bankschuld vorläufig auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Betreffs der Tilgung der schwebenden Schuld konnte man sich durch Erzeugung der umlaufenden Schatzscheine durch neue helfen. Von einer besseren Erhebung der Steuern und der Einführung von Ersparnissen beim Heerwesen versprach sich Pitt eine weitere Minderung des Defizits um 2 Millionen Pfund. Immerhin blieb ein solches von 6 Millionen Pfund, dessen Deckung nur durch eine Anleihe erfolgen konnte. Sie war nothwendig und wurde deshalb vom Parlament verwilligt. Allein die Art, wie diese Anleihe durchgeführt wurde, zeigte, daß in der Finanzverwaltung nunmehr ein neuer, überlegener Geist herrschte. Unter den früheren Ministerien war die direkte Vergebung der Staatsanlehen üblich gewesen und der Mißbrauch eingerissen, dabei einzelne Personen zu begünstigen und die Freunde und Parteigänger der jeweiligen Regierung auf Kosten des Volks zu bereichern. Pitt wandte ein neues

Verfahren an, das ihm vollständig gelang und jetzt allgemein gebräuchlich ist. Durch die Verwaltung der Bank von England ließ er den Kapitalisten der City Londons mittheilen, daß er bereit sei, eine Anleihe mit denjenigen abzuschließen, welche ihm die vortheilhaftesten Bedingungen stellen würden. Es trat ein Wettbewerb ein, wie erwartet worden war. Zwei Gesellschaftsgruppen machten Angebote, die in Gegenwart des Gouverneurs und Untergouverneurs der Bank geöffnet wurden, und Pitt nahm das für den Staat vortheilhafteste an. Gleichzeitig konsolidirte er 6 600 000 Pfund Schatzscheine, herrührend von Ausgaben für die Seemacht und die Artillerie, welche einen beträchtlichen Bestandtheil der schwebenden Schuld bildeten. Beinahe für 13 Millionen solcher Schatzscheine waren überhaupt im Umlauf. Da der Staatshaushalt einstweilen noch auf unabsehbare Zeit mit einem Defizit zu arbeiten hatte, so lag es auf der Hand, daß behufs Vermeidung gefährlicher Krisen und Verlegenheiten die ganze in Schatzscheinen bestehende schwebende Schuld konsolidirt werden mußte. Allein Pitt bewährte sich als vorsichtiger Finanzmann auch dadurch, daß er die Maßregel einstweilen verschob, um den Geldmarkt nicht in einem Augenblick zu überreizen, da die neue Anleihe ohnehin schon große Anforderungen an denselben stellte. Später konnte mit der Konsolidation eine Konvertirung der schwebenden Schuld verbunden werden zum Vortheil des Staatsschatzes. Die Zinsen der neuen Anleihe betrugen 315 000 Pfund. Zur Zahlung derselben mußten neue Steuern eingeführt werden. Dieselben sollten treffen Hüte, Seidenbänder und Gewebe, Kohlen, Pferde, Linnen, Baumwollgewebe, die Gewerbscheine der Kleinhändler, Back- und Ziegelsteine, Jagdscheine, Papier und Rutschen. Mit Ausnahme der Kohlen- und Ziegelsteuer war dies also eine Reihe von Luxussteuern. Allein die Kohlensteuer erregte ernstliche Bedenken. Auf den Einwand hin, dieselbe könnte dem Gewerbe schädlich und drückend für die Armen werden, ließ Pitt sie fallen, ersetzte sie durch eine Steuer auf goldenes und silbernes Geschirr, das ausgeführte Blei, die Lizenzscheine für den Verkauf von Bier (ale), die Rennpferde, das Briefporto und wandelte die Seidengewbesteuer in eine solche auf Rohseide um. Alle diese Steuern, welche große Ansprüche an das Land stellten, fanden ohne viel Schwierigkeiten die Zustimmung des Parlaments. Durch die Verhandlungen desselben ging ein frischer Zug: man wollte zunächst einmal Ordnung in den Finanzen haben und es späterer gesetzgeberischer Arbeit überlassen, die Ansprüche der Staatskasse mit den Grundsätzen rationeller Finanzwirthschaft im Einklang zu bringen. „Die Ereignisse warten nicht, bis wir Geld haben,“ sagte selbst der Führer der Opposition, Burke.

Der Umsicht, mit welcher Pitt seine Gesetzesvorschläge durch das Parlament gebracht hatte, entsprach die Thatkraft, mit welcher er die Ausführung der Gesetze bewirkte. Im Januar 1785 ließ er ohne weitere Umstände den Küsten entlang alle des Schmuggels verdächtigen Schiffe verbrennen. Die durchgreifende Maßregel wurde ausgeführt in Gegenwart der Schiffeigenthümer, die vergebens Verwahrung einlegten, und unter dem Schutze einer starken Truppenabtheilung, die nach Deal

und anderen Schmuggelhäfen beordert war. Mit der gleichen Entschlossenheit trat Pitt auch sonst den in der Finanzverwaltung eingerissenen Mißbräuchen entgegen. Unter dem Kopfschütteln der im Dienst ergrauten Beamten, die derartiges noch bei keinem Minister erlebt hatten, arbeitete er sich in alle Einzelheiten ein, überall unnöthige Ausgaben beseitigend.

Die Wirkung der getroffenen Maßregeln machte sich bald fühlbar. Die Staatseinkünfte waren im Steigen begriffen. Im April 1785 konnte Pitt dem Parlament eröffnen, daß die Ergebnisse des ersten Semesters des Finanzjahres im Vergleich mit denen des vorhergehenden Jahres bedeutende Fortschritte aufwiesen. Und schon konnte er die Hoffnung aussprechen, daß im nächsten Jahre die Staatseinnahmen den Ausgaben das Gleichgewicht halten oder sogar einen Ueberschuß liefern würden, der zur Schuldentilgung verwendet werden könnte. In seiner Rede zur Einführung des Budget vom 9. Mai kündigte Pitt an, daß das Defizit des laufenden Jahres bei den ordentlichen Ausgaben nur 1 Million Pfund betragen werde, ein so überraschendes Ergebnis, daß allgemein an seiner Wirklichkeit gezweifelt wurde. Die Ankündigung desselben erregte im Parlament sogar bei den Anhängern Pitts große Heiterkeit. Man glaubte es mit einer Spiegelfechtereie des jungen Ministers zu thun zu haben.

Zur Deckung des Defizits wollte Pitt keine Anleihe in gewöhnlicher Form aufnehmen, da es ihm wegen des dormalen noch niedrigen Kurses der Staatsanleihepapiere unzuweckmäßig erschien, deren neue auf den Markt zu werfen. Statt dessen machte er gegen Ausstellung von Schatzscheinen eine Anleihe zu 5 % bei der Bank von England. So fest war bereits das Vertrauen, welches die neue Finanzverwaltung genoß, daß die Bank ohne weiteres einen neuen Vorstoß von 1 Million Pfund gewährte. Man erinnere sich nämlich, daß die alte Schuld von 2 Millionen Pfund noch nicht getilgt war. Auch hielt er es nunmehr für angezeigt, die von den Ausgaben für die Flotte und die Artillerie herrührenden Schatzscheine, welche noch in einem Betrag von etwa 10 Millionen Pfund umliefen, zu konsolidiren; er erblickte, wie die Erfahrung lehrte, mit Recht in dieser Masse von Werthpapieren mit kurzer Verfallzeit die hauptsächlichste Ursache des niedrigen Kurses der Staatspapiere. Zu diesem Zweck wurden, wie im vorhergehenden Jahre, 5 proz. Anleihe-scheine etwas über Pari ausgegeben. Die fundirte Schuld wurde so um beinahe 11 Millionen Pfund vermehrt. Um die Zinsen für die neuen Anlehen aufzubringen und einen Ersatz für die Steuer auf Baumwollgewebe zu bekommen, welche er hatte aufheben müssen, schlug Pitt neue Steuern auf Diensthoten, Postpferde, Schenken, Pfanddarlehn und Handschuhe vor. An den Bestimmungen über diese Steuern nahm das Parlament einige Abänderungen vor, in Folge deren sie weniger einträglich wurden. Allein Pitt wollte nichts verlieren und erhöhte deshalb entsprechend einige der bereits vorhandenen Steuern in der Weise, daß der durch die oben erwähnten Abänderungen entstandene Ausfall von 400 000 Pfund gedeckt wurde.

Fox, Sheridan und die übrigen Mitglieder der Opposition hatten

ursprünglich die Absicht kundgegeben, Pitt bei seinen Reformen zu unterstützen. Es war weniger eine freundliche Gesinnung gegen den Minister, was sie zu dieser Haltung veranlaßte, als die Besorgniß, die öffentliche Meinung vor den Kopf zu stoßen, welche sich unzweideutig und nachdrücklich für Pitts Bestrebungen aussprach. Aber als die Opposition sah, daß er sich so tief einließ, hoffte sie diesen Umstand zu seinem Sturz benützen zu können. Der hergebrachten Kampfweise aller Oppositionen gemäß suchten Fox, Sheridan, Burke u. a. den Beweis zu führen, daß das Defizit viel größer sei, als der Minister zugestehet, und griffen gleichzeitig alle neuen Steuern als gemeinschädlich an. Namentlich hielten sie sich an die neue Steuer auf die Kramläden, welche in der That nicht sehr glücklich gewählt war und deren Abschaffung ihnen später einen kleinen Triumph bereiten sollte. Die Opposition verlor sich in eine nörgelnde Kritik, aber die öffentliche Meinung widerstand derselben, so sehr sie in einzelnen Punkten berechtigt sein mochte. Die Nation fühlte heraus, daß sich die Opposition weniger von sachlichen Gründen, als von persönlicher Mißstimmung leiten ließ. Es war eine falsche Rechnung, wenn Fox und Genossen glaubten, den Radikalismus der Reformen Pitts gegen letzteren ausbeuten zu können. Das Volk wollte gerade eine solche Reform an Haupt und Gliedern und hätte nicht so treu zu ihm gestanden, wenn er auf halbem Wege stehen geblieben wäre und eine Finanzpolitik der Scheinmittel für den nächsten Tag getrieben hätte. Andererseits wurde auch sehr gut begriffen, daß eine so weittragende Reform Zeit brauche und nicht mit einem Schlag ins Werk gesetzt werden könne. Besonders unglücklich war darum die Opposition mit der fortwährenden Erneuerung der Frage, wo denn die Früchte der Reform blieben? Das Vertrauen in die Thatkraft Pitts blieb unerschüttert: man wußte zu warten. Bei Eröffnung des Parlaments im Februar 1786 forderte Pitt, seiner Sache sicher, die Ernennung einer Kommission zur Prüfung der Finanzlage des Landes. Am 21. März erstattete die zu diesem Zweck bestellte Kommission einen umfassenden Bericht, der für Pitt und sein System günstig ausfiel. Vor allem wurde festgestellt, daß die Erklärungen Pitts in früheren Sitzungen des Parlaments über das Verschwinden des Defizits und das voraussichtliche Ergebnis eines Ueberschusses der Einnahmen vollständig auf Wahrheit beruhten. Dieß war ein harter Schlag für die Opposition, deren vorzüglichste Waffe im Kampfe gegen die Bestrebungen Pitts der Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben über den Staatshaushalt gewesen war. Die Untersuchung, an welcher auch Mitglieder der Opposition theilgenommen waren, ergab, daß künftig das ordentliche Budget betragen werde an Ausgaben 14 478 181 Pfund ungefähr, an Einnahmen 15 397 471 Pfund, die Einnahmen folglich die Ausgaben um 919 290 Pfund übersteigen werden. Demnach wären in einem Zeitraum von nur 2 Jahren die jährlichen Ausgaben durch Pitt von 18 Millionen Pfund auf 14½ Millionen, d. h. um 3½ Millionen herabgemindert worden, während die Einnahmen von 12½ Millionen Pfund auf 15½ Millionen gebracht wurden. Das frühere Defizit von 5½ Millionen Pfund hatte einem Ueberschuß von beinahe 1 Million

Platz gemacht. Die neuen von Pitt eingeführten Steuern wurden dabei mit nur geringen Beträgen in Anschlag gebracht. Die Erhöhung des Staatseinkommens wurde fast ganz auf Grund der alten Steuern erzielt in Folge der bezüglich der Erhebung vorgenommenen Verbesserungen, der von Tag zu Tag erfolgreicherer Unterdrückung des Schmuggels und vor allem des volkswirtschaftlichen Aufschwungs, der sich mehr und mehr bemerkbar machte. Das Land zahlte 1786 leichter 15½ Millionen Pfund, als 12½ Millionen zwei Jahre zuvor. Die Staatseinnahmen durch neue Steuern zu vermehren ist weniger eine Kunst, als sie erhöhen dadurch, daß man dem wirtschaftlichen Leben aufhülft. Hierzu ist vor allem Befestigung des öffentlichen Vertrauens nothwendig. In dieser Beziehung leistete die Pitt'sche Verwaltung Außerordentliches. Die schlimmen Zeiten des amerikanischen Kriegs geriethen bald in Vergessenheit, mit wunderbarer Geschmeidigkeit fand sich das englische Volk in die Folgen jenes Krieges und suchte in sich selbst und anderwärts Ersatz dessen, was verloren gegangen war. Gewerbe, Handel, Ackerbau und Schifffahrt entwickelten sich in ungewöhnlicher Weise.

Das glänzende Bild, welches die Untersuchungskommission von dem Finanzzustand Englands entworfen hatte, sollte indeß nicht ohne Anfechtung bleiben. Die Verblüffung, welche sich zuerst der Opposition bemächtigt hatte, machte bald einer um so leidenschaftlicheren Kampfeslust Platz, als in der That an jenem Bericht manches zu bemängeln war. Freilich schädigte die Opposition ihre Sache wieder dadurch, daß sie in den Angriffen auf das Ergebnis der Untersuchung zu weit ging. Fox, Sheridan und namentlich Sir Grey Cooper erklärten sämtliche Schlußfolgerungen des Berichtes für falsch. Ihnen zufolge war der Ueberschuß von 900 000 Pfund in den Einnahmen eine „häßliche Lüge.“ Sie stützten diese Behauptung darauf, daß die Kommission mehrere Ausgaben nicht in Rechnung gestellt habe, die zwar zu den außerordentlichen gehörten, nichts destoweniger aber Pflichtausgaben waren, wie die der Zivilliste geschuldeten Summen, die Vermehrung der Apanage für den Prinzen von Wales, die Entschädigungen für die amerikanischen Loyalisten, die der Bank geschuldeten 2 Millionen Pfund etc. Allein diese Ausgaben waren zum Theil noch nicht fällig, zum Theil waren sie eben doch nur einmalige, und es handelte sich nur darum, ob ein Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben vorhanden sei; die Kommission hatte aber für das laufende Jahr mit Recht einen solchen Ueberschuß angenommen. Mehr Grund hatte die Ausstellung der Opposition, daß die ordentlichen Ausgaben über Gebühr vermindert worden seien, daß z. B. die Marine mit dem für sie ausgelegten Posten nicht auskommen könne in einem Augenblick, da andere Staaten bedeutende Rüstungen vornähmen, daß endlich in allen anderen Zweigen der Staatsverwaltung sich ähnliche Rechenfehler herausstellen würden. Allein so richtig diese Bemängelungen sein mochten, es war doch eine stumpfe Waffe, wenn die Opposition sich genöthigt sah, der Regierung den Vorwurf allzugroßer Sparsamkeit zu machen, um überhaupt nur etwas Begründetes gegen dieselbe vorbringen zu können. Durch solchen Tadel macht man die Regierungen bei den

Steuerzahlern nicht gerade mißliebig. In einigen Punkten vergriffen sich indeß die Wortführer der Opposition vollständig, so in der Behauptung, die Einnahmen aus den Zöllen und der Accise seien in 1785 ausnahmsweise hoch gewesen, und es berechtige nichts zu der Annahme, daß dieselben sich auf dieser Höhe halten würden. Aus dem Umstande, daß die Einnahmen aus den Zöllen in den ersten drei Monaten von 1786 einen kleinen und vorübergehenden Ausfall zeigten, wurde der Schluß gezogen, es werde sich künftig bei allen Steuern ein derartiger Ausfall ergeben. Seitens der Gegner von Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Finanzwesens wird dieses Mittel der Verlegenheit bis auf den heutigen Tag angewendet. Wir haben es in den letzten Jahren z. B. wieder in Deutschland erlebt.

Das englische Volk ließ sich indeß nicht irre machen. Die zum Theil begründeten Angriffe auf das neue Staatswirthschaftssystem machten keinen Eindruck auf die öffentliche Meinung. Ueber das System Pitts stand das Urtheil nunmehr fest. Er hatte nicht blos alles gethan, was zur Zeit möglich war, sondern weit mehr, als man in 1783 nur hoffen konnte. Ob der vielberufene Ueberschuß von 900 000 Pfund wirklich oder nur vermeintlich war, man kümmerte sich wenig darum. Zum ersten Mal seit langen Jahren kam der Staat ohne Anleihe für die laufenden Bedürfnisse aus. Nach der Periode der sich häufenden Defizits war die Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen an sich schon ein großer Fortschritt. Für die Begleichung der Rückstände war man nicht lange, nachdem Pitt mit dem größeren Theil derselben fertig geworden war. Die Opposition erreichte mit der Bloßlegung der finanziellen Verlegenheiten das Gegentheil des beabsichtigten Erfolgs, weil sie auch nicht ein einziges Heilmittel namhaft zu machen wußte, während der junge Minister thatkräftig und umsichtig an der Beseitigung der Mißstände arbeitete. Das englische Volk zog es daher vor, ein Reformministerium zu unterstützen selbst unter der Voraussetzung, daß dasselbe die Lichtseiten der Lage etwas zu scharf hervortreten lasse, als sich auf die Seite einer Opposition zu schlagen, welche die Hervorkehrung der Schattenseiten übertrieb. Große und nothwendige Reformen werden auf die Dauer durch eine Kritik des Einzelnen ohne Erfolg bekämpft, mag an derselben noch so viel Wahres sein.

Was Pitt seinem Land und Volk zumuthete, war viel. Indeß er beherrschte jetzt die Lage. Nirgends hatte man noch eine solche Häufung der Steuern erlebt. Macaulay berichtet uns, es sei damals ein Spottbild erschienen, auf welchem John Bull in Gestalt eines unter der Last der Steuern erliegenden Mannes dargestellt gewesen sei. Das Bild fand vielen Beifall, man lachte darüber, fand es getreu, entwaffnete aber den Spott durch die Frage, ob es denn anders sein könne?

Um das wirkliche Vorhandensein des Ueberschusses zu erweisen, überraschte Pitt das Parlament im Jahr 1786 mit der sogenannten Amortisations-Bill. Er schlug vor, die Ueberschüsse zu einer planmäßigen Tilgung der Staatsschuld zu verwenden. Der Versuch war eigenartig und in dieser Art noch nicht gemacht worden. Der Vorschlag erregte großes Aufsehen, und Pitts etwas überschwänglicher Lobredner

Tomline ist von demselben so entzückt, daß er äußert: „Dieser Amortisationsplan hätte genügt, den Namen Pitts unsterblich zu machen und ihm die glühende Erkenntlichkeit der Gegenwart und Zukunft zu sichern.“ Zunächst sollte jährlich nur eine Million Pfund für den Rückkauf der Staatsschuldsscheine verwendet werden. Der hierzu bestimmte Fonds sollte als unerschöpflich selbst in Kriegszeiten erklärt und jedes Jahr um den Betrag der Zinsen der rückgekauften Schuld vermehrt werden. Tomline hätte nicht verschweigen sollen, daß dieser spezielle Plan nicht von Pitt herrührte, sondern von dem Dr. Price, welcher denselben in seinem 1774 erschienenen Werke *An appeal to the public on the subject of the national debt* (Öffentlicher Aufruf in Sachen der Staatsschuld) in dieser Form zuerst ausgesprochen hatte. Mac Culloch hat den Nachweis geliefert, daß Pitt diesen Gedanken eines Amortisations-Fonds von Price entlehnt hat. Allein darauf kommt ja nicht viel an. Pitts Verdienst bleibt es immer, den ersten Versuch mit der praktischen Ausführung gemacht zu haben. Das stetige Anwachsen der Staatsschulden beschäftigte damals die Geister vielfach namentlich in der Richtung, wie am zweckmäßigsten die Tilgung erfolgen könne. Zu letzterem Behuf waren noch viele andere Vorschläge gemacht worden, unter welchen Pitt dem Price'schen als dem zweckmäßigsten den Vorzug gab. Die Nation vernahm die Kunde von dem Plane des Finanzministers mit Erstaunen. Es wurde ziffermäßig nachgewiesen, daß wenn von 1716—1786 ein jährlicher Fonds von 500 000 Pfund auf den Rückkauf der Schuld in der Weise verwendet worden wäre daß man von Jahr zu Jahr die Zinsen der zurückgekauften Schuld zu dem Tilgungsfonds geschlagen hätte, die ganze englische Staatsschuld, deren Verzinsung jetzt die ungeheure Summe von $9\frac{1}{2}$ Millionen kostete, innerhalb dieses Zeitraums abgetragen worden wäre. Da nun ein solches Ergebnis möglich gewesen wäre mit einer jährlichen Aufwendung von einer $\frac{1}{2}$ Million Pfund, was durfte man nicht von einer Aufwendung des Doppelten erwarten! Die Begeisterung des englischen Volkes für Pitts Plan kannte keine Grenzen. Es hoffte auf Befreiung von seiner drückenden Schuld innerhalb kurzer Frist, und in der That, hätte kein neues Anlehen die Wirkung des von Pitt ins Leben gerufenen Tilgungsplanes aufgehoben, die ziffermäßig berechneten Folgen desselben wären mit mathematischer Sicherheit eingetreten. Erste Bedingung war aber, daß der jährliche Ueberschuß von 1 Million Pfund sich wirklich ergab. Allein diese Bedingung erfüllte sich nur selten, sie fiel aus selbst in dem Augenblick, da Pitt das Vorhandensein des Ueberschusses feierlich dem Volk und Parlament verkündete, und die Zeit war nicht fern, da der Ausbruch des Krieges gegen Frankreich den Staat zur Aufnahme einer noch viel bedeutenderen Schuld zwang, als die alte gewesen war. Der Tilgungsplan Pitts war so nie etwas anderes gewesen als eine Selbsttäuschung, aber die Nation gab sich derselben gerne hin, und sie hatte jedenfalls die vortheilhafte Folge, daß der Staatskredit fortan so befestigt war wie nie zuvor. Wenn einige spätere Nationalökonomten Pitt wegen des Scheiterns seines Plans lebhaft angriffen, so glauben wir, daß sie sich eine vergebliche Mühe gegeben haben. Es bleibt sein Verdienst,

daß er den Gedanken einer solchen Amortisirung in die Staatswirthschaft aufgenommen und praktisch durchzuführen versucht hat. Wenn die Kriege der Revolution und des Kaiserreichs die Ausführung verhindert haben, so war das ein Grund höherer Ordnung, es fielen da die Lebensinteressen Englands in die Waagschale, und wie oft hat nicht die auswärtige Politik die am schönsten gezogenen Kreise der Finanzminister gestört! Ueberdies trug der Gedanke der Amortisirung gerade in diesem Zeitraum der Koalitionskriege, als die höchsten Anforderungen an die finanziellen Hilfsquellen Englands gestellt wurden, seine guten Früchte, trotzdem seine Ausführung vorläufig unmöglich geworden war. In den schwierigsten Augenblicken des Kriegs war es wesentlich die entschlossene Aufrechterhaltung des Grundjages der Amortisirung, welche zur aufstandslosen Unterbringung gewaltiger Anlehen beitrug.

Pitt legte der Amortisirungsbill eine solche Bedeutung bei, daß er ihrer Verkündung eine besondere Feierlichkeit verlieh. Als dieselbe fast ohne Widerspruch durch beide Häuser gegangen war, begab sich der König am 26. Mai in Person in das Oberhaus, um seine Zustimmung zu ertheilen. Dies war im Laufe der Session nicht Brauch und sollte darum einen desto tieferen Eindruck machen. Als der Sprecher des Unterhauses die Bill dem König überreichte, hielt er eine Ansprache an denselben, in welcher die allmähliche Tilgung der Staatsschuld als eine nunmehr feststehende Thatsache dargestellt wurde. Die Staatspapiere stiegen in Folge dessen überraschend schnell im Kurs. Da im Lauf des Jahrs eine neue Anleihe nicht in Aussicht stand, waren die Kapitalisten genöthigt, ihr Geld anderweitig in Handel, Gewerbe &c. unterzubringen. Noch ein anderer glücklicher Umstand trug dazu bei, den Geldzufluß zu Gunsten der Privatwirthschaft zu vermehren. Im Vorjahre war ein Gesetz ergangen, durch welches jedem aus Indien zurückkehrenden Engländer die Verpflichtung auferlegt wurde, unter Eid den Stand seines Vermögens anzugeben. Sobald das Gesetz bekannt wurde, kehrte eine Menge reicher Engländer im Lauf des Jahres 1786 ins Vaterland zurück, um jener Bestimmung des Gesetzes zu entgehen und ihr Kapital anzulegen, bevor dasselbe in Kraft träte. Auch der Kurs der Staatspapiere hatte davon Vortheil. Die 3prozentige Schuld stieg auf 73. Als Pitt in die Regierung eintrat, stand sie auf 56.

Das Jahr 1786 ist eines der wichtigsten in der Finanzgeschichte Englands. Von diesem Jahr ab verschwindet die Unordnung in den Staatsfinanzen, welche unter den früheren Regierungen eingerissen war, das Gleichgewicht des Budgets ist hergestellt. Zur Vervollständigung des Systems schlug Pitt noch vor Ende der Session eine ergänzende Maßregel bezüglich der Besteuerung des Weines vor. Der Verzehr von Wein nahm von Jahr zu Jahr zu, während die Einnahmen aus dem Weinzoll sich fortwährend verminderten. Pitt schloß aus dieser Erscheinung auf das Vorhandensein eines starken Schmuggels in Wein und beantragte deshalb die Ueberweisung dieses Steuerobjekts von der Zoll- an die Acciseverwaltung. Es war dies wiederum ein gewagter Schritt; denn von allen Steuern war die Accise am wenigsten beliebt. Die Opposition war Feuer und Flamme, und vielleicht niemals sind

im englischen Parlament heftigere Reden gegen die Regierung gehört worden, als bei dieser Gelegenheit. Die Weinhändler und Weinwirthe reichten Petitionen über Petitionen ein. Allein die Bill ging durch und es zeigte sich, daß Pitt richtig gerechnet hatte. Bevor der Wein der Accise unterworfen war, gingen 12—13 000 Tonnen jährlich ein, nachher aber 18 000 und in Folge einer Herabsetzung der Weinststeuer bald darauf sogar 22 000 Tonnen. So fanden nach und nach fast alle Reformen Pitts ihre Rechtfertigung durch die Erfahrung.

Die schwierige Arbeit der Finanzreform erschöpfte die Kraft des jungen Ministers nicht derart, daß er nicht auch den auswärtigen Handelsbeziehungen Englands seine Aufmerksamkeit zuzuwenden vermocht hätte. Wir erwähnen diese Seite seiner Thätigkeit hier nur darum, um zu zeigen, wie nach Pitts Auffassung Steuer- und Handelspolitik Hand in Hand gehen sollten. Wiederholt hat er es im Parlamente ausgesprochen, daß die höchsten Leistungen der Staatsbürger für das Allgemeine durch Leistungen von demselben Umfang seitens des Staats bedingt seien, ein Grundsatz, der erst in der modernen Finanz-Wissenschaft und Verwaltung vollständig zum Durchbruch gelangt ist. Deshalb hielt er es für seine Pflicht, seinem Volke, das ihn so aufopfernd unterstützt hatte, vortheilhafte Absatzgebiete für seine gewerblichen Erzeugnisse zu erschließen, wohl erkennend, daß die hierdurch herbeigeführte Erhöhung des Nationaleinkommens von günstiger Rückwirkung auf die Steuerkraft des Landes sein werde. Seit längerer Zeit stand Pitt in geheimen Unterhandlungen mit Frankreich über den Abschluß eines Handelsvertrags. Derselbe kam den 29. September 1786 zu Stande. Pitt war mit diesem Schritt seiner Zeit weit vorangeeilt, er hatte mit allen handelspolitischen Ueberlieferungen seines Heimathlandes gebrochen, das nur Handelsverträge lediglich zu Gunsten Englands kannte, während ihm auf Gegenseitigkeit beruhende fremd waren. Und auch der Umstand, daß der erste derartige Vertrag mit demselben Frankreich geschlossen wurde, durch dessen Unterstützung wesentlich die Losreißung der amerikanischen Kolonien eben erst ermöglicht worden war, konnte die Maßregel in den Augen seiner Landsleute nicht empfehlen. Es war dies die kühnste aller Reformen Pitts und er fand mit derselben die nachhaltigste Mißbilligung des Landes. For war ohnehin nicht gut auf Frankreich zu sprechen. Als der Abschluß des Handelsvertrags bekannt wurde, griff er Pitt darob im Parlament aufs heftigste an. Das Ministerium müsse, rief er ihm zu, jede Spur von Schamgefühl verloren haben, wenn es in dieser Weise England zu den Füßen seines verhassten Gegners lege. Die nationale Unabhängigkeit sollte bedroht, geopfert, der Vertrag nur im einseitigen Interesse Frankreichs geschlossen sein. Es war vielleicht das größte Meisterstück staatsmännischer Kunst, wie Pitt der nicht bloß in den Reihen der Opposition, sondern auch seiner Anhänger herrschenden Erbitterung Herr wurde. Mit wuchtigen Schlägen ging er den nationalen Vorurtheilen, den alten und beschränkten Ansichten von dem nothwendigen Gegensatz der Interessen verschiedener Völker zu Leibe und wies nach, daß England, anstatt sich zu schwächen, durch die Erweiterung seiner Handelsbeziehungen wirth-

schäftlich gestärkt werden müsse. Der englische Egoismus ist bekanntlich schwer zu überwinden. Der Einfluß Pitts brachte jedoch das anscheinend Unmögliche zu Wege. Der Handelsvertrag wurde schließlich noch mit einer beträchtlichen Mehrheit angenommen. Pitt hat so seinem Volke gezeigt, wie man Realpolitik treibt. Und der geschlossene Handelsvertrag mit Frankreich hinderte ihn nicht, im Jahr darauf gelegentlich des preußisch-holländischen Kriegs der französischen Regierung, die sich zu Gunsten Hollands einmischen wollte, aufs nachdrücklichste entgegenzutreten.

England hatte für den Fall, daß sein Eintreten mit den Waffen in diesen Kampf nöthig werden sollte, bedeutend gerüstet. Die Folgen zeigten sich sofort bei Aufstellung des Budgets 1787/88 in einem Defizit. Pitt schwankte längere Zeit, ob er dasselbe zugestehen oder verschleiern sollte. Um das mühselig hergestellte öffentliche Vertrauen nicht zu zerstören, beschloß er, das Defizit nicht ins Budget aufzunehmen und sich anderweitig zu behelfen. Mit Hilfe einiger Vorentnahmen und der schwebenden Schuld gelang es ihm, eine Anleihe zur Deckung zu umgehen. Das Jahr 1787 brachte einen der wichtigsten Fortschritte in der Finanzreform. Wir haben früher gesehen, welche Verwirrung in der Erhebung des Stempels, der Accise und der Zölle herrschte. Pitt hielt nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, hier Wandel und Ordnung zu schaffen. Seit mehreren Jahren hatte er sich aufs gründlichste mit dem Plane beschäftigt. Als er gereift war, legte Pitt im Sommer 1787 dem Parlament die sogenannte consolidation-bill vor. Darnach sollten die zahllosen Tariifsätze abgeschafft und durch eine einzige Steuer auf jeden Gegenstand der bisherigen Besteuerung durch Zoll Accise und Stempel ersetzt werden. Diese einzige Steuer sollte womöglich der Summe der früheren entsprechen. Früher waren ferner die Erträgnisse dieser drei Steuern, und zwar jeder besonders, zur Verwendung für spezielle Zwecke und Ausgaben bestimmt gewesen. Dieselben sollten nun zu einem Fonds (consolidated funds) vereinigt werden, der zunächst zur Zahlung der Zinsen der Staatsschuld zu dienen hätte, und dessen etwaige Ueberschüsse für andere Zweige der Staatsverwaltung verwendet werden sollten. In Folge dieser Anordnung verloren die Staatsgläubiger das besondere Unterpand, auf welches sie in den einzelnen Steuern angewiesen waren, sie legten deshalb von allen Seiten Verwahrung ein gegen die geplante Neuerung. Allein Pitt wies die ihm gemachten Vorstellungen durch die Bemerkung zurück, der Staat könne unmöglich wie ein gewöhnlicher Schuldner behandelt werden, es müsse ihm vielmehr das Recht zustehen, den Gegenstand des Pfandes, welches er seinen Gläubigern bestelle, zu ändern, vorausgesetzt, daß das neue Pfand im Werthe dem alten gleichkomme. Werde dieses Recht vom Parlament der Regierung abgesprochen, so sei es überhaupt unmöglich, an einer einmal eingeführten Steuer etwas zu ändern, und die Interessen aller Steuerzahler und des Staats werden unter Umständen denjenigen der Staatsgläubiger geopfert. Die Wichtigkeit dieser Reform springt recht deutlich in die Augen, wenn man bedenkt, daß durch das damals in England noch übliche System der Verpfändung von einzelnen

Steuern für die Staatsschulden jede reformirende Thätigkeit bezüglich der Finanzen in den Fällen ausgeschlossen war, in welchen eine so als Unterpfand gegebene Steuer entweder abgeschafft oder vermindert werden sollte. Es war dies eine unerträgliche Fessel, von welcher die englischen Finanzen befreit zu haben, eines der größten Verdienste Pitts ist. Eine rationelle Entwicklung des Steuerwesens überhaupt und die Fortsetzung der Reformen Pitts insbesondere wäre unter Beibehaltung des alten Systems unmöglich gewesen. Um nun seinen vielfach angefochtenen Entwurf doch durch das Parlament zu bringen und die ängstlichen Staatsgläubiger zu beruhigen, schlug Pitt dem Parlamente vor, eine Erklärung des Inhaltes abzugeben: für den Fall, daß die Gesammtheit der in den sog. konsolidirten Fonds fließenden Staatseinnahmen für die Verbindlichkeiten des Staats nicht ausreiche, werde eine Deckungssumme jährlich besonders durch das Parlament bewilligt werden.

Ueber den großen Entwürfen und deren Durchführung verlor Pitt die Einzelheiten der Finanzverwaltung nicht aus dem Auge, ohne sich in denselben zu verlieren. Ueberall griff er mit bessernder Hand ein. Nach den bisherigen Bestimmungen mußte der Werth der einem Werthzoll unterworfenen Waaren unter Eid angegeben werden. Es waren hierüber öfters Klagen laut geworden, da zahlreiche Meineide vorkamen. Pitt schaffte die eidliche Angabe ab, statt welcher eine einfache schriftliche Erklärung über den Werth der zollpflichtigen Gegenstände von Seiten des Eigenthümers oder Agenten genügen sollte. Behufs Wahrung der fiskalischen Interessen wurde den Zollbeamten die Befugniß ertheilt, im Falle falscher Angaben die Waaren zum angegebenen Werth für Rechnung des Staats zu beschlagnahmen mit einem Zuschlag von 10 Prozent für den wahrscheinlichen Gewinn des Kaufmanns. Mit dieser in der Folge anderwärts fast allgemein angenommenen Bestimmung war das englische Zollwesen auf eine feste Grundlage gestellt. Aehnliche Maßregeln wurden getroffen, um die Erhebung der Accise und des Stempels zu vereinfachen. In Reglementirung dieser Einzelheiten hat Pitt eine erstaunliche Thätigkeit entfaltet, rühren doch nicht weniger als dreitausend bezügliche Erlasse von ihm her. Im Parlament stieß er dabei auf keinen Widerstand, entwickelte er doch die Nothwendigkeit der einzelnen Maßregeln mit einer so merkwürdigen Klarheit und so tiefen Sachkenntniß, daß ihm sogar der laute Beifall der Opposition zu Theil wurde. Selbst Burke, damals noch der erbitterteste Gegner Pitts, erklärte: trotzdem er und seine Gesinnungsgenossen es leider für ihre Pflicht hielten, häufig die von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln zu bekämpfen, könnten sie bei diesem Anlaß nicht umhin, dem Finanzminister im Namen des Landes den Dank auszusprechen für die vollkommene Richtigkeit der ihn leitenden Gesichtspunkte und die scharfsinnige Vertretung derselben. Auch Sir Grey Cooper, der sechzehn Jahre Sekretär des Schatzamts gewesen und deshalb Sachverständiger war, sollte dem Unternehmen Pitts die gleiche Anerkennung. Sogar Fox erklärte in warmen Worten seine Zustimmung, und der Plan Pitts ward Staatsgesetz.

Die Folgen der Rüstungen des Jahres 1787 machten sich auch noch für das Budget des nächsten Jahres in unangenehmer Weise fühlbar. Pitt hielt es indeß für seine Pflicht, auch in diesem Jahr sich ohne Anleihe, ohne Steuererhöhung und ohne Minderung des 1786 gebildeten Amortisations-Fonds zu behelfen. Dank seiner geschickten Verwaltung gelang es ihm. Die unvorhergesehenen Ausgaben des Etatsjahres 1787 überstiegen 1 200 000 Pfund. Pitt stellte in Aussicht, es werde die ununterbrochene Steigerung der laufenden Einnahmen die Deckung ermöglichen. Allein die gesamten Einnahmen des Etatsjahrs 1787/88 lieferten nach seinen eigenen Aufstellungen nur einen Ueberschuß von 400 000 Pfund über den Voranschlag der Untersuchungskommission. Es blieben 800 000 Pfund zu decken, welche er sich gezwungen gesehen hatte, auf die schwebende Schuld zu übernehmen. Immerhin erregte es im Lande allgemeines Erstaunen, daß zwei Jahre ohne Anleihe und Steuererhöhung hingingen. Man hatte sich an die Aufnahme von Anleihen als ein nothwendiges Uebel nachgerade gewöhnt gehabt. Vor allem überraschte dieses stetige Steigen der Einnahmen, in welchem man einen Beweis des wachsenden Wohlstands erblickte. Pitt verfehlte denn auch nicht, diesen Umstand besonders zu betonen und für die nächsten Jahre ein noch stärkeres Steigen der Einnahmen in Aussicht zu stellen, da die Kriegsgefahr vorüber sei, welche im letzten Budgetjahr lähmend auf den englischen Handel eingewirkt habe.

Diese augenblicklich gute Stimmung benutzte er, um die Ehrenschuld Englands an die amerikanischen Loyalisten abzutragen. Dieselben waren in letzter Zeit mit ihren Forderungen immer dringlicher geworden. Das bei Abwicklung dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren interessirt hier nicht weiter. Es möge nur bemerkt sein, daß Pitt selbst ein Recht der Loyalisten auf Entschädigung nicht anerkannte, sondern ausdrücklich erklärte, daß England nur einer Ehrenpflicht genüge, wenn es die Forderungen der Loyalisten erfülle. Finanziell hatte die Maßregel eine große Tragweite. Es handelte sich um eine Summe von nicht weniger als 1 228 000 Pfund. Die Mittel beschaffte Pitt durch ein Lotterielehen. So ward auch diese Schwierigkeit beseitigt die noch im Jahr 1783 unlösbar erschienen hatte. Die Lösung war ein neuer Beweis für den nunmehrigen günstigen Stand der englischen Staatsfinanzen.

In Folge dieser mehrfachen außerordentlichen Aufwendungen schob sich der Zeitpunkt immer weiter hinaus, in welchem sich etwa die Verpflichtungen der Untersuchungskommission von 1786 erfüllen konnten. Die Einnahmen blieben zwar im Steigen, stiegen aber nicht so rasch wie die Ausgaben. Fast täglich zeigte sich ein neuer Rückstand, der zu begleichen, ein neues Bedürfniß, das zu befriedigen war. Pitt wurde mit einer seltenen Geschicklichkeit allen Anforderungen gerecht; allein das Gleichgewicht im Staatshaushalt ging doch immer wieder an irgend einer Stelle in die Brüche. So sehr Pitt nämlich auf Sparsamkeit bedacht war, Ausgaben, die er für nothwendig oder nur für nützlich hielt, scheute er nicht. Da ihm die allgemeine politische Lage eine Erhöhung der englischen Seemacht zu empfehlen schien, forderte er für das

Jahr 1789 2000 Matrosen mehr als im Vorjahr, und für das Festungswesen 36 000 Pfund außerordentlichen Zuschusses. Diese beiden Ausgaben, welche die im vielberufenen Normalbudget von 1786 dafür ausgeworfenen Summen beträchtlich überstiegen, waren nicht schlechtweg nothwendig, trugen aber zur Besserung des Standes der Landesvertheidigung bei. Hatte Pitt solche Erwägungsgründe, so pflegte er nicht zu zaudern.

Gleichzeitig sah er sich gezwungen, sich die Abschaffung einer Steuer gefallen zu lassen, welche einen nicht unansehnlichen Betrag an die Staatskasse lieferte. Die Kaufladensteuer (shop tax), die 1785 eingeführt worden, war von Anfang an sehr unbeliebt gewesen. Die Kaufleute von London-City, Westminster und Southwark, d. h. der drei Haupttheile von London, welche von dieser Steuer allein drei Viertel zu tragen hatten, bestürmten das Haus der Gemeinen unaufhörlich mit Petitionen um Abschaffung dieser Steuer. Fox stellte regelmäßig jedes Jahr einen bezüglichen Antrag. Pitt hatte denselben bisher erfolgreich bekämpft, obgleich die Mehrheit, auf welche er sich sonst stützte, in diesem Punkt nicht so zuverlässig war. Zu Anfang der Session von 1789 erneuerte Fox seine Angriffe mit Unterstützung seitens der Abgeordneten oben genannter Stadttheile Londons und einiger anderer Städte, welche von ihren Wählern dazu ein Spezialmandat erhalten hatten. Pitt mußte diesmal nachgeben. Seine bisherige Weigerung, in die Aufhebung der Steuer zu willigen, erklärte er damit, daß er angenommen habe, die Steuer bleibe nicht zu Lasten der Kaufleute, sondern werde schließlich von den Konsumenten getragen. Er erkannte aber nun offen an, daß die Erfahrung ihm Unrecht gegeben habe. Obgleich er es sonst für seine Pflicht hielt, jeder Verminderung der Staatseinnahmen Widerstand zu leisten, glaubte er in diesem Fall für Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes genug gethan zu haben und verzichtete deshalb auf ferneren Widerstand gegen die Abschaffung der Steuer. Sie ward denn auch zur großen Freude der Opposition abgeschafft.

Durch diesen ersten Erfolg ermuthigt hoffte die Opposition jetzt um so zuversichtlicher das Ministerium ob seiner Finanzpolitik zu Fall zu bringen, als dasselbe in der That eine Blöße nicht verbergen konnte. Als Pitt am 10. Juni 1789 das neue Budget vorlegte, mußte er zugestehen, daß ein Defizit immer noch vorhanden sei. Abgesehen von den jährlich erneuerten Schatzscheinen betrug das eingestandene Defizit gerade 1 Million Pfund, also ebenso viel, als jährlich auf den Amortisationsfonds verwendet werden sollte. Pitt hatte zur Beseitigung der Schwierigkeit einen Augenblick an eine unab lösbare Rentenanleihe gedacht. Allein dieselbe hätte den Mangel an Folgerichtigkeit, welchen man ihm vorwarf, nämlich einerseits Anlehen zu machen, um andererseits solche zu tilgen nur noch schärfer hervortreten lassen. Er nahm also davon Abstand und griff zu einer eigenthümlichen Art von Anleihe, die im Jahr 1692 zum ersten Mal in England angewendet worden und in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter Rector in Frankreich üblich war, nämlich zu den sogenannten Continents- oder Leibrentenkäufen, bei welchen die Rentenbezüge der Absterbenden an die

Ueberlebenden fallen. In die ziemlich verwickelten Einzelheiten dieser Finanzoperation können wir nicht weiter eingehen, es mag die Bemerkung genügen, daß den Bedingungen die gewöhnliche Wahrscheinlichkeitsrechnung über die Lebensdauer zu Grunde lag. Der Versuch fiel nicht ganz nach Wunsch aus, insofern sich nur 6492 Personen am Rentenkauf betheiligten, statt 10 000, welche erforderlich waren, wenn die Staatskasse ihr Interesse finden sollte.

Noch eine andere Verpflichtung war zu erfüllen, welche die Flüssigmachung weiterer Mittel nothwendig machte. Der König hatte im Jahr 1787 auf die Zivilliste 191 000 Pfund zu geheimen Ausgaben in Holland vorgeschossen. Pitt gab im Parlament zu verstehen, daß der größte Theil dieser Summe dem dortigen Statthalter geliehen worden und von demselben zu einem bestimmten, aber entfernten Zeitpunkt zurückzuerstatten sei. Der Zivilliste mußte einstweilen der Vorschuß bezahlt werden, und Pitt beantragte zur Deckung die Aufnahme eines durch 19 Annuitäten zu tilgenden Anlehens. Rechnet man diesen und obige Posten zusammen, so handelte es sich also im Augenblick darum, nicht weniger als 1 200 000 Pfund auf dem Wege der Anleihe flüssig zu machen, um mitten im Frieden die Bedürfnisse des Etatsjahrs befriedigen zu können. Pitt machte zur Erklärung dieses Widerspruches mit seinen früheren Versicherungen geltend, daß seit 1786 viele außerordentliche Ausgaben nothwendig gewesen seien, die nicht wiederkehren würden. Diese Ausgaben einschließlich der Entschädigung der Loyalisten hatten zusammen 1 500 000 Pfund betragen. Gleichwohl war während des gleichen Zeitraums jährlich eine Million der Staatsschuld getilgt worden. Die wirkliche Verminderung der Staatsschuld hatte also trotz der verschiedenen Anleihen von 1786--1789 2 500 000 Pfund betragen, ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis.

Das neue Budget wurde nichtsdestoweniger im Parlament aufs heftigste angegriffen. An Pitts Zähigkeit prallten die Angriffe ab. Ja, er begnügte sich nicht damit, den status quo zu behaupten, sondern schlug zur Deckung der Zinsen der neuen Anleihe und zum Ersatz der Ladensteuer eine Reihe neuer Steuern auf Zeitungen, Versicherungen, Vermächtnisse, Spielkarten, Würfel, Pferde, Wagen zc. vor, und seiner Kühnheit setzte er die Krone auf durch den Antrag, den Tabak der im Lande ohnehin schon recht unbeliebten Accise zu unterwerfen. Zur Begründung dieses Antrags machte er darauf aufmerksam, daß der Schmuggel sich hauptsächlich auf den Tabak geworfen habe, seitdem in Folge der früheren Maßregeln der Schleichhandel in Thee, Wein und Spirituosen sich nicht mehr verlohne. Der im Verhältniß zum Zoll geringe Preis dieser Kolonialwaare reize unwiderstehlich zum Schmuggel in derselben. In der That ging nach Schätzung von Sachverständigen mehr als die Hälfte des im Lande verbrauchten Tabaks im Wege des Schleichhandels ein. Pitt behauptete, der Mißstand sei nur durch zwei Mittel zu beseitigen; entweder müsse man den Tabakzoll so herabsetzen, daß man den Schmugglern jede Aussicht auf Gewinn benehme; oder es müsse die Erhebung des größten Theils der Abgaben vom Tabak von der Zollverwaltung an die Accise übertragen werden. Das erstere

Mittel erschien ihm zu gewagt, so blieb nur das zweite übrig. Demgemäß beantragte Pitt die Erhebung einer zweifachen Steuer vom Tabak, nämlich eines Zolles von 6 Pence fürs Pfund durch die Zollverwaltung, und von 9 Pence vom gleichen Quantum durch die Accise. Man erinnert sich, daß er bezüglich der Abgabe vom Wein früher eine ähnliche Maßregel getroffen hatte. Die damit gemachten günstigen Erfahrungen waren für Pitt bezüglich der Einführung der neuen Tabakbesteuerung entscheidend gewesen.

Der Vorschlag erregte einen Sturm der Entrüstung. Die Presse erging sich in den maßlosten Angriffen auf den kühnen Finanzminister, die Mauern der Hauptstadt wurden mit Drohschriften bedeckt. Die Handelsstädte stellten sich sofort mit einer der üblichen Petitionen an das Parlament ein. Die City von London, die sonst den Gleichmuth angeichts der Reformen Pitts nie verlor, ließ sich fortreißen, und der Stadtrath machte eine heftige Kundgebung gegen die Bill. Im Haus der Gemeinen stellten sich die Aldermen an die Spitze des Widerstands. Diese ganze Agitation stand sehr außer Verhältniß zu der wirklichen Tragweite des Gesetzesvorschlags. Denn es handelte sich, wenn man die Berechnungen Pitts zu Grunde legt, nur um eine Steuererhöhung von 300 000 Pfund, überdies gehörte der Tabak nicht zu den nothwendigen Lebensmitteln, deren Besteuerung die ganze Masse der Konsumenten interessiert. Freilich wissen auch wenige Interessenten einen so großen Lärm zu machen. Wenn man sich erinnert, mit welcher Leichtigkeit einige Jahre vorher ähnliche Vorschläge Pitts bezüglich der Besteuerung des Thees, Weins und der Spirituosen durchs Parlament gegangen waren, so fällt die jetzige Aufregung über eine verhältnißmäßig unbedeutende Maßregel sehr auf. Allein mehr als früher war diesmal die politische Frage mit der finanziellen verquickt. Nach so vielen Niederlagen glaubte die Opposition die Achillesferse im Finanzsystem Pitts gefunden zu haben und den Glauben an seine Unfehlbarkeit in der Masse des Volks erschüttert zu sehen. Sie beabsichtigte die Unbeliebtheit der Accise zum Sturze des Finanzministers auszunützen.

Im Unterhause entspann sich zunächst eine erregte Debatte über das Budget selbst. Sheridan ließ sich die zu einem erfolgreichen Angriff auf den Minister anscheinend so günstige Gelegenheit nicht entgehen. Das Haus der Gemeinen konstituirte sich am 10. Juli als Kommission zur Prüfung des Pitt'schen Budgetberichts. Sheridan, der gewöhnliche Gegner Pitts auf finanziellem Gebiet, eröffnete die Debatte mit einer schneidigen Rede gegen die ganze Finanzgebarung des Ministeriums. Er bezichtigte Pitt, die Nation dadurch getäuscht zu haben, daß er ihr den wahren Stand der Finanzlage verheimlicht und ihr ein trügerisches Bild derselben gezeichnet habe. Sheridan faßte seine Kritik in folgende vier Sätze zusammen:

- 1) Während der drei letzten Jahre haben die Ausgaben die Einnahmen um 2 Millionen Pfund jährlich überstiegen, und auch für die nächsten Jahre sei eine Aenderung dieses Verhältnisses nicht zu erwarten;
- 2) Die Berechnungen der Untersuchungskommission von 1786 haben sich in allen Punkten als falsch erwiesen;

3) Eine Verminderung der Staatsschuld sei nicht eingetreten, im Gegentheil sei dieselbe größer als je;

4) Der gegenwärtige Stand der Finanzen berechtige keineswegs zu der Hoffnung auf eine Verminderung der Staatsschuld.

Diese Behauptungen waren ebenso übertrieben, als die gegentheiligen Pitts. So viel Wahres indeß war doch daran, um einem so gewandten Manne wie Sheridan Stoff genug zu begründeten Ausstellungen zu geben. Es war ihm ein Leichtes, den Nachweis zu führen, daß die Untersuchungskommission ihren Berechnungen eine ungehörliche und nicht ausführbare Verminderung der Ausgaben zu Grunde gelegt habe, ein Fehler, der Seitens der Opposition seinerzeit schon gerügt worden war. Statt 14 Millionen Pfund, welche die Untersuchungskommission angenommen, haben während der letzten drei Jahre die Ausgaben durchschnittlich über 17 Millionen betragen. So habe z. B. die Artillerie jährlich 600 000 Pfund gekostet statt 350 000, welche die Kommission für dieselbe angesetzt habe. Bezüglich der Einnahmen mußte Sheridan allerdings zugestehn, daß dieselben sich auf der von der Kommission angenommenen Höhe erhalten haben. Allein selbst angenommen, dieselben hätten sich jährlich auf 15 Millionen Pfund gestellt, seien sie doch um 2 Millionen durchschnittlich hinter den Ausgaben zurückgeblieben.

Pitt konnte die Rede Sheridans nicht selbst beantworten, er war gerade durch Krankheit verhindert, im Parlament zu erscheinen. An seiner Stelle erwiderte der Staatssekretär Granville, der selbst den Bericht der Kommission von 1786 verfaßt hatte. Er verteidigte sich glücklich gegen den Vorwurf, das Land getäuscht zu haben. Der Schätzung der Ausgaben sei die Annahme des Friedenszustandes zu Grunde gelegt worden; neue, nicht vorhergesehene Bedürfnisse haben neue Ausgaben nöthig gemacht, die dem Haus wohl keinen Anlaß zur Unzufriedenheit bieten werden, sofern dieselben zur Wahrung des Ansehens und der Macht Englands gedient haben. Auch dürfe es sich empfehlen, noch einige Jahre zuzuwarten, bevor man über den Plan der Untersuchungskommission im Ganzen ein endgiltiges Urtheil fälle; er zweifle nicht daran, daß die Erfahrung allen ihren Aufstellungen Recht geben werde.

Seit Pitt in die Regierung eingetreten, war seine Verwaltung niemals einer so scharfen und theilweise begründeten Kritik ausgesetzt gewesen. Gleichwohl ließ sich die große Mehrheit der Bevölkerung in ihrem Glauben an Pitt nicht irre machen. Das Finanzsystem des leitenden Ministers hatte während dieser Session zwei schwere Niederlagen erlitten, zuerst durch die Aufhebung der Ladensteuer, welche er eingeführt und hartnäckig zu behaupten gesucht hatte, dann durch die Nothwendigkeit zweier neuen Anlehen, in welche sich Pitt versezt sah, während er angekündigt hatte, keine Anlehen mehr machen, vielmehr die Staatsschuld allmählich tilgen zu wollen. Die Beschwerden der Opposition waren zum Theil unbestreitbar, und in einem an die öffentliche Erörterung der Staatsangelegenheiten weniger gewöhnten Lande wäre man leicht mit der Behauptung bei der Hand gewesen, der Plan

des Ministers sei überhaupt gescheitert, es müssen andere Wege eingeschlagen werden. Allein praktisch wie die Engländer einmal sind, begriffen sie daß im Grunde zu einem Systemwechsel trotz einiger Mißgriffe kein Anlaß vorhanden sei. Freilich war der von Pitt angekündigte Ueberschuß von 1 Million Pfund jährlich während der drei letzten Jahre nur durch budgetmäßige Uebertragungen erzielt worden; in der That hatten sich die ordentlichen Einnahmen nur mit den ordentlichen Ausgaben das Gleichgewicht gehalten. Allein die Einnahmen, welche 1783 nur 12½ Millionen Pfund ergeben hatten, betrugen nach dem eigenen Zugeständniß Sheridans 1788 mehr als 15 Millionen. Die neuen von Pitt getroffenen Maßregeln und die sichtbare Steigerung des Wohlstands mußten ohne Zweifel bald die Einnahmen auf 16 Millionen bringen. Diese Summe reichte aber hin zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Amortisation. Der Zeitpunkt war also nahe, an welchem sich die bisher nicht ganz erfüllten Versprechungen Pitts verwirklichen mußten. Sheridan konnte wohl mit einigem Recht sagen, die Staatsschuld habe sich vermehrt statt vermindert. Allein billiger Weise hätte er seine Behauptung dahin ergänzen müssen, daß die neuen Anlehen zum größten Theil durch die von den früheren Regierungen gemachten Schulden nothwendig geworden und daß sie zum übrigen kleineren Theil durch wirklich außerordentliche Ausgaben veranlaßt waren. Das Ergebniß der heftigen Kämpfe war die Bewilligung des Budgets.

Darauf kam der Entwurf der Tabaksteuer an die Reihe. Seitdem derselbe zuerst bekannt geworden war, hatten sich inzwischen die Geister, die zu Anfang so heftig aufeinander geplatzt waren, merklich beruhigt. Eine genauere Prüfung der Frage hatte allen Unbefangenen bewiesen, daß die ersten Lärmrufe sehr übertrieben gewesen. Die gesammte Finanzlage des Landes war vor der Bevölkerung bloßgelegt worden, und die Nothwendigkeit einer weiteren Vermehrung des Staatseinkommens hatte sich allgemein aufgedrängt. Die Hoffnungen der Opposition waren an ihrer Niederlage in der Budgetfrage gescheitert. Die Tabakbill wurde in der Sitzung vom 15. Juli mit großer Mehrheit angenommen, wenn auch erst nach einer sehr hitzigen Debatte.

Ein Parlamentsmitglied hatte der Opposition scherzweise zu Gemüth geführt, wozu sie so heftig Lärm gegen die Bill geschlagen, wenn sie nunmehr doch Miene mache, mit Anstand in den sauren Apfel zu beißen. Darauf erwiderte Fox mit einer Bitterkeit, die recht schlagend beweist, wie unwiderstehlich der Einfluß Pitts geworden war: „Wenn er die Bill nicht thatkräftiger bekämpft habe, so rühre dies daher, daß er von Anfang an gesehen, es sei auf die Dauer unmöglich, dieselbe mit Erfolg anzugreifen. Der Charakter der Nation habe sich so geändert, daß sie sich plötzlich in Steuern und Steuereinnahmer und namentlich in die Accise verliebt habe, welche bisher stets von ihr verabscheut worden sei. Ich bin heute nicht in dieses Haus gekommen,“ fuhr Fox fort, „in der Hoffnung die Bill zu Fall zu bringen, sondern in der Absicht, einmal mein ganzes Herz bezüglich der Accise auszuschütten. Und wenn die Tabakaccise 1 Million Pfund

jährlich einbrächte, ich würde mich ihrer Einführung dennoch widersehen. Gerade der wahrscheinliche Erfolg dieser Maßregel erschreckt mich, weil ich darin ein Anzeichen erblicke, daß nach und nach unser ganzer Handel der Accise preisgegeben werden wird. Allein die Accise ist unvereinbar mit unserer Freiheit. Wofern die Accise allgemein würde, wäre es mit der Freiheit und zugleich mit der Aufklärung, der Industrie und dem Handel des englischen Volkes vorbei. Sind denn der Laden des Kaufmanns, die Werkstätte des Handwerkers nicht ebensogut deren Burg, als die Behausung des Edelmanns? Wie kommt man dazu, diesem unverletzlichen Asyl des Bürgers nahetreten zu wollen? Wie kann man es wagen, diejenigen, welche arbeiten, des Rechts zu berauben, von Geschwornen Recht zu nehmen, wenn man es den Müßigen vorbehält?“ Wie man sieht, keine Gründe gegen die Bill, sondern doctrinäre Uebertreibungen ihrer angeblichen Folgen und eine unglückliche Anspielung auf die habeas corpus-Akte.

Wir haben gesehen, daß alle diese Scheingründe den Erfolg der Bill nicht zu vereiteln vermochten. Im Hause der Lords freilich begegnete sie einem Widerstand, der für Pitt um so empfindlicher war, als er von einem Mitglied der Regierung selbst, dem Lordkanzler Lord Thurlow ausging. Dieser seltsame Gegner intriguirte nicht blos im Privatverkehr gegen die von seinem Amtsgenossen eingebrachte Bill, er ging sogar so weit, im Oberhaus eine lange und heftige Rede gegen dieselbe zu halten, in welcher er die Ausdehnung der Accise als eine ungeheuerliche Verletzung der bürgerlichen Freiheit bezeichnete. Nachdem das Haus sich als Kommission zur Prüfung des Entwurfs konstituiert hatte, bekämpfte er so ziemlich alle Bestimmungen desselben. Er ward bei diesem sonderbaren Feldzug gegen seinen Amtsgenossen von dem Vertrauten des Königs, Lord Hawkesbury, unterstützt, weshalb die Opposition das Gerücht in Umlauf brachte, Georg III. sei seines Ministers müde und wolle sich desselben mit Hilfe des Parlaments entledigen. Aber auch dieser überraschende Angriff scheiterte, wie derjenige der Opposition im Unterhaus. Der Angriff Lord Thurlow's wurde von andern Mitgliedern der Regierung, den Herzögen von Leeds und Richmond abgewiesen und die Bill unverändert angenommen. Der Lordkanzler hatte bei dieser Gelegenheit seiner Eifersucht gegen den jungen Minister etwas zu stark die Zügel schießen lassen. König und Parlament waren davon sehr wenig erbaut. Der frondirende Lord sah sich bald genöthigt, aus dem Ministerium zu scheiden. Und nachdem dieser letzte Widerstand beseitigt war, blieb Pitt vollständig Herr der Lage, ein Ergebnis, das womöglich seinem Lande noch größere Ehre macht als ihm selbst.

Diese Festigkeit des öffentlichen Vertrauens war um so bemerkenswerther, als die Tabaksbill in der That an bedenklichen Fehlern litt. Dieselben zeigten sich sofort bei Ausführung des Gesetzes. In der nächstfolgenden Session des Parlaments (1790) liefen von neuem zahllose Petitionen und Beschwerden ein. Sheridan verlangte in Folge dessen die Abschaffung des Gesetzes, weil es unausführbar sei. Allein der Antrag wurde verworfen. Pitt glaubte indeß klugerweise, die be-

gründeten Beschwerden abstellen zu sollen. Er traf selbst an seinem Gesetz bedeutende Abänderungen, welche die Ausführung erleichterten. Gleichzeitig mußte er indeß eine andre unangenehme Erfahrung machen. Das Continentsystem, welches er im Jahre zuvor eingeführt hatte, schlug fehl; es waren zu wenig Theilnehmer, die Antheilscheine entwerthet. Pitt erbat sich und erhielt vom Parlament günstigere Bedingungen. Jetzt hielt er auch den Zeitpunkt für gekommen, um im Heerwesen die seitens der Untersuchungskommission von 1786 angenommenen Ersparnisse durchzuführen. Allein ein neuer diplomatischer Zwischenfall ließ es nicht dazu kommen. Zwischen England und Spanien drohte wegen des Besitzes von Nootka-Sound auf Vancouvers Island an der Westküste von Britisch-Nordamerika ein Krieg auszubrechen. England drang mit seinen Ansprüchen freilich durch, ohne daß es zum Kampfe kam, allein neue Rüstungen waren nicht zu umgehen gewesen. Die Aussicht auf den von der Kommission von 1786 angenommenen Normalzustand schien immer fragwürdiger zu werden in einem Augenblick, da man am sichersten glaubte, denselben zu erreichen.

Dieser Umstand, der für Pitt eine Niederlage hätte herbeiführen können, sollte ihm aber im Gegentheil den endgiltigen Erfolg bringen. Trotz der heißen Bemerkungen der Opposition wurde die Erledigung der Nootka-Sound-Frage, in welcher Fox und seine Anhänger eine Erniedrigung Englands vor Spanien erblickten, von der großen Mehrheit der Bevölkerung beifällig aufgenommen. Pitt benützte diese für ihn günstige Stimmung — er war ein Meister in Erfassung des Augenblicks —, um mit einem Male die seit den letzten Jahren angehäuften Defizits aus der Welt zu schaffen. Er schätzte die Kosten der außerordentlichen Rüstungen des Jahres 1790 auf 3 133 000 Pfund ab. Das war freilich viel, wenn nicht zu viel. Die Rüstungen des Jahres 1787 waren von Pitt selbst viel niedriger angeschlagen worden. Vermuthlich stellte er auch einige Rückstände in die Rechnung ein. Wie dem auch sei, es war ihm darum zu thun, das Defizit ohne Anleihe zu decken, da er ängstlich auf Schonung des Staatskredits bedacht war, und der Zweck ward auf folgende Weise erreicht. Die Staatskasse führte jedes Vierteljahr die zur Zahlung der Zinsen der Schulb erforderlichen Summen an die Bank von England ab. Eine beträchtliche Anzahl von Staatsgläubigern pflegte ihre Guthaben nicht abzuheben, so daß jedes Jahr auf diese Summen ein unverwendeter Posten verblieb. Diese Ueberschüsse beliefen sich bereits auf 660 000 Pfund. Pitt machte den Vorschlag, diesem Posten eine halbe Million Pfund zur Bestreitung der dringenden Ausgaben zu entnehmen. Der Rest sollte vorläufig auf die schwebende Schulb übernommen werden, und behufs Deckung der Zinsen dieser Schulb und allmählicher Abtragung des Kapitals griff Pitt zu einer neuen Steuererhöhung.

Diesmal schlug er nicht die Einführung neuer, sondern die vorläufige Erhöhung einiger bestehenden Steuern vor, derjenigen auf den Zucker, die englischen und ausländischen Spirituosen, das Malz u. Zu gleicher Zeit forderte er eine Verschärfung der Aufsicht zur Verhinderung der Hinterziehung der Steuer auf Quittungen und Handels-

papiere. Er hatte berechnet, daß in Folge Eröffnung dieser neuen Einnahmequellen die ganze von ihm eingestandene Schuld innerhalb von 4 Jahren werde gedeckt werden. Diese Vorschläge wurden sämmtlich ohne Veränderungen angenommen. In den Jahren 1790 und 1791 wurden denn auch keine neuen Anleihen gemacht. Das stetige Wachsthum der Einnahmen und die Erhaltung des Friedens setzten denn auch Pitt in den Stand, während dieser zwei Jahre alle Lücken des Budgets auszufüllen. Die Amortisirung, welche bisher eine Fiktion gewesen war, begann mit dem Jahr 1791 zur Wahrheit zu werden. Um alljährlich die von ihm zur Tilgung der Schuld bestimmte Million Pfund auszutreiben, hatte Pitt in fünf Jahren 5 Millionen Pfund außerordentliche Mittel flüssig machen müssen, abgesehen von der Entschädigung der Loyalisten und den übrigen Rückständen, welche besonders abgetragen wurden. Diese Dinge waren aber nun geregelt, und damit war das Gleichgewicht des Budgets, einschließlich der Amortisirung, endgiltig erreicht. Die Geduld und das Vertrauen der Nation standen auf der Höhe von Pitts Entschlossenheit und Thatkraft; Volk und Minister sollten nun die Früchte dieses Verhaltens ernten.

Bei Eröffnung des Parlaments im Januar 1792 konnte der König ankündigen, da die allgemeine politische Lage Europas die Erhaltung des Friedens verspreche, so stehe eine Verminderung der Ausgaben für die Landesvertheidigung in Aussicht und eben damit die Abschaffung eines Theils der bestehenden Steuern und eine Erhöhung des Amortisationsfonds. Damit war der endgiltige und vollständige Erfolg des Pitt'schen Systems festgestellt. Das seit acht Jahren mit einer merkwürdigen Ausdauer erstrebte Ergebniß war endlich erreicht. Pitt fand nicht einmal mehr seitens der Opposition Widerspruch, als er in seiner Rede zur Eröffnung der Debatte über die allgemeine Finanzlage des Landes hervorhob, daß die Staatseinkünfte nunmehr unbestreitbar 16 Millionen Pfund überstiegen und in dieser Beziehung die Ansätze der Untersuchungskommission von 1786, deren Bestätigung ihm so sehr am Herzen lag, sich durchaus richtig erwiesen hätten. Sie trafen ebenso zu betreffs der Ausgaben. Mit der feinem Volke eigenthümlichen Zähigkeit, die einen der vorherrschenden Züge seines eigenen Charakters bildete, war Pitt bestrebt gewesen, den Finanzplan der Untersuchungskommission bis auf den Buchstaben durchzuführen. Die Ausgaben, welche das Budget von 1792 für den sogenannten Friedensstand vorschlug, überstiegen die Ansätze der Kommission nur noch um 350 000 Pfd.

So war denn in acht Jahren das Staatseinkommen Englands von 12 $\frac{1}{2}$ auf 16 $\frac{1}{2}$ Millionen Pfund gebracht worden. Die vom amerikanischen Krieg herrührende schwebende Schuld war getilgt, die Loyalisten entschädigt. Zum ersten Mal seit langen Jahren reichten die ordentlichen Einnahmen aus zur Deckung der ordentlichen Ausgaben und zeigten sogar einen zur Tilgung der Staatsschuld verfügbaren Ueberschuß; die Amortisirung hatte eine feste Grundlage bekommen. Pitt gab sogar an, über einen weiteren Ueberschuß von 400 000 Pfund für das laufende Jahr zu verfügen, welchen er dem Amortisationsfonds zugewendet wissen wollte. Er machte sich anheischig, aus den ordentlichen

Einnahmen die Restschuld für die Rüstungen von 1790 zu bezahlen und sofort die zu diesem Zweck eingeführten Zuschlagssteuern abzuschaffen. Andere neu eingeführte Steuern, wie die Mägde-, Karren-, Kerzensteuer etc. wurden gleichfalls abgeschafft. Für den Fall der Aufrechterhaltung des Friedens stellte er in Aussicht, jährlich einige andere abschaffen zu wollen, bei gleichzeitiger allmählicher Verstärkung des Amortisationsfonds. Niemals, sagte Pitt, habe die allgemeine Lage Europas mit mehr Fug zur Hoffnung auf eine wenigstens fünfzehnjährige Dauer des Friedens berechtigt. Gerade diese fünfzehn Jahre brauchte er aber, um die Ausstattung des Amortisationsfonds auf ihr vorgeesehenes höchstes Maß zu bringen. Im Jahr 1808 sollte der Fonds 4 Millionen Pfund Tilgungsrente erreicht haben. Schon im folgenden Jahr sollten freilich die Ereignisse einen bedenklichen Strich durch die Rechnung machen, und England, das sich noch 1792 in der Hoffnung eines langen Friedens wiegte, sah sich bald ein halbes Menschenalter lang in den größten Krieg verwickelt, den die Geschichte kennt.

Nur ein Punkt in diesem sonst wahren Bild konnte Bedenken erregen: es fragte sich, ob der neue Ueberschuß von 400 000 Pfund sich verwirklichen würde. Allein, was sollten 400 000 Pfund mehr oder weniger bedeuten angesichts so vieler sonstigen großen Fortschritte? Wenn der angekündigte Ueberschuß sich noch nicht für das laufende Jahr herausstellte, so war doch für das folgende auf denselben zu rechnen, hatten doch Pitts Berechnungen sich bisher stets als richtig erwiesen. Auf allen Punkten geschlagen, klammerte sich die Opposition an dieses letzte Bedenken; Sheridan erklärte seine Absicht, die Behauptung Pitts zu widerlegen und forderte zu diesem Zweck die Bildung einer besonderen Kommission. Allein schließlich verzichtete er darauf, und der Sieg Pitts war so für immer entschieden.

Unzählige Hindernisse aller Art waren bis zu diesem Ziele zu überwinden gewesen, es waren viele Mißgriffe gemacht worden. Eine Opposition, welche die schärfsten Köpfe des damaligen England in ihren Reihen zählte: Fox, Sheridan, Burke, das Uebelwollen und die Eifersucht des Lordkanzlers, die erklärte Feindschaft des Prinzen von Wales, die Krankheit des Königs, zwei allgemeine Wahlen hatten sich hindernd in den Weg gestellt und drohten mehr als einmal das große Werk zum Scheitern zu bringen. Allein das waren nur die politischen Schwierigkeiten. Denn dazu kamen finanzielle und finanzpolitische. Der Staatscredit war erschüttert, ein dauerndes Defizit vorhanden, das fast jedes Jahr die Einführung neuer Steuern zur Deckung nothwendig machte, das tief eingerissene Schmuggel- und Hinterziehungswesen war zu beseitigen, es waren bedeutende Ersparnisse im Heerwesen zu bewerkstelligen etc. Und doch weist die Verwaltung Pitts keine jener auf blendende Ueber raschung berechneten Umwandlungen auf, mit welchen andere Finanzmänner die Heilung finanzieller Schäden versucht, aber eben deshalb dieselben nur verschlimmert haben. Es ging im Gegentheil erschreckend nüchtern zu. Alle Ergebnisse wurden langsam, mühsam erzielt und Pitts einziges Geheimniß bei seinem großen Werk war gewesen, daß er sich auf Ordnung, Sparsamkeit und Ausdauer verstand.

Es wäre ein Leichtes, an der Hand der modernen Finanzwissenschaft an dem Finanzsystem Pitts eine zersetzende Kritik zu üben. Allein das Vergnügen wäre doch zu wohlfeil. Was für die damalige Zeit zu leisten war, hat Pitt geleistet. Auch die Finanzsysteme sind die Kinder ihrer Zeit, und Pitts Verwaltung bedeutete einen großartigen Fortschritt gegenüber den Zuständen, die er bei seinem Eintritt ins Amt überkommen hatte. Es darf an Finanzsysteme — und das ist der Fehler unserer modernen theoretischen Finanzpolitiker — nicht einseitig der Maßstab des individuellen Wohles und der individuellen Leistungsfähigkeit angelegt werden. Es ist vor allem zu bedenken, daß es sich in erster Linie darum handelt, daß die Mittel für die Gemeinwirtschaft, welche man Staat nennt, vorhanden sind, die zweite Frage erst ist die, wie dieselben am zweckmäßigsten für den Einzelnen aufgebracht werden sollen. Die Ausgleichung erfolgt schließlich doch. Unter diesem Gesichtspunkt verliert auch der alte Gegensatz der direkten und indirekten Steuern viel von der Schärfe, die sich wesentlich auf dem Boden des Individualismus herausgebildet hat. Das Finanzsystem Pitts beruhte fast ausschließlich auf den indirekten Steuern, von welchen er einen Gebrauch gemacht hat, wie keiner vor ihm noch nach ihm, zum Wohl seines Landes. Eine herzhafte Fiskalität half ihm über die Bedenken hinweg, welche Adam Smith auch ihm in die Seele gesenkt hatte. Er hat gezeigt, wie man die Finanzen eines großen Landes reformirt, ohne sich von Theorien, und wären dieselben noch so gut, beirren zu lassen. Sein Zeitgenosse Mæker, der sich gleichzeitig mit ihm abmühte, die Finanzen eines andern großen Landes in Ordnung zu bringen, hat gezeigt, wohin das Gegentheil führt.

Schwebende Finanzfragen.

Von

Fr. J. Neumann.

Zweiter Abschnitt.

Zur Reform der direkten Steuern in Deutschland.

Schäffle: Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. 1880.

Eingehender als die indirekten Steuern, von denen manche wichtigere wie z. B. die Getränke- und Zuckersteuern bei Schäffle ¹⁾ nur eine wenig orientirende kurze Behandlung finden, erörtert Derselbe die direkten Steuern, und unter diesen namentlich die deutschen und österreichischen Ertragssteuern ²⁾.

Seine auf die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes dieser Steuern bezüglichen Ausführungen lassen auch, soweit sie sich auf so zuverlässige neuere Uebersichten wie Helferichs und Rieckes treffliche Darstellungen der bayerischen und württembergischen direkten Steuern zu stützen vermochten ³⁾, wenig zu wünschen übrig. Wo es an solchen Hilfsmitteln freilich gebrach, wie bei Erörterung des jetzigen preussischen und englischen Steuerwesens, oder wo die Benutzung solcher Hilfsmittel doch unterlassen und älteren unzureichenden der Vorzug gegeben wurde, wie bei der Darstellung der französischen Steuern, sind, wie oben schon zu zeigen versucht wurde ⁴⁾, Schäffles Ausführungen mit Vorsicht aufzunehmen.

Und wenig empfehlenswerth erscheinen dann namentlich seine auf die Reform der direkten Steuern bezüglichen Vorschläge, bei denen hier eingehender verweilt werden soll.

1) Abgesehen von der Darlegung der bez. österreichischen Verhältnisse.

2) Ueber die Stellung dieser Steuern im System der Steuern nach Schäffles Annahmen vgl. den ersten Abschnitt dieser Ausführungen p. 170 ff.

3) Helferich in Zeitschr. f. St. Wissensch. 1873; Riecke, Die dir. St. v. Ertrag u. v. Eink. in Württemberg. Stuttgart 1879 (auch i. Württ. Jahrb.).

4) Vgl. Band 3 dieses Jahrbuchs 1882. p. 145 ff.

Sicherlich Recht hat Schäffle zwar, wenn er sich gegen Beseitigung der in Deutschland und Oesterreich seit Alters bestehenden Ertragssteuern erklärt und z. B. die Resultate der neueren Grundsteuerregulirungen: die „Mappirung, Vermessung und Bonitirung der Grundstücke“ als unentbehrliche objektive Anhalte für die Durchführung direkter Besteuerung im Allgemeinen bezeichnet. Insbesondere bezüglich der württembergischen, badischen, fränkischen, rheinischen und westphälischen Gebiete mit vorherrschendem mittlerem und resp. kleinerem Besitz dürfte Das durchaus zuzugeben sein¹⁾.

Nicht minder ist Schäffle beizustimmen, wenn er jene Ertragssteuern allein in ihrem gegenwärtigen Bestande nicht für ausreichend hält, unseren Bedarf an direkten Steuern zu decken. Was die Wissenschaft (hierin der Praxis nicht nachhinkend) lange vorausgesagt hat, daß die großen Mängel der Ertragssteuern: ihre sehr geringe Beweglichkeit, die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit sie in ein gerechtes Verhältniß zu einander zu setzen, die große Härte, die in der Nichtberücksichtigung der Schulden und anderer persönlicher Verhältnisse der Steuerpflichtigen liegt u., die Einführung persönlicher Steuern, wie insbesondere der allgemeinen Einkommensteuer unabwehrbar machen würden²⁾ — alles Das hat sich ja gerade in neuester Zeit immer mehr als zutreffend herausgestellt. Ruhige Zeiten, in denen der überkommene Stand der öffentlichen Einnahmen genügt, lassen die großen Vorzüge der Ertragssteuern hell in den Vordergrund treten. Sobald es jene Einnahmen aber zu steigern gilt, versagen diese Quellen, d. h. es treten so große Härten jener Steuern an den Tag, daß, wie es sehr deutlich auch z. B. 1870 und 1871 in Frankreich ersichtlich wurde, notwendig zu anderen Abgaben gegriffen werden muß³⁾, daß selbst in Zeiten langamer steigenden Bedarfs wie der gegenwärtigen das Verlangen nach persönlichen Steuern immer allgemeiner wird und daß z. B. in Deutschland da, wo es an solcher beweglichen Steuer noch gebricht, die Regierungen selbst, trotz mancher gegen dieselben früher erhobenen sehr ernststen Bedenken, die Einführung derselben in neuerer Zeit immer mehr als Bedürfnis anerkennen und empfehlen, so mit Erfolg wie bekannt die Regierungen von Hessen (1869) und Sachsen (1874 und 1878), ohne Erfolg bisher diejenigen von Baden (1874 ff.) und Bayern (1880), in naher Zu-

1) Der Verfasser dieser Zeilen ist schon in dem Schriftchen: Ertragssteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen (1876) mehr als in früheren Ausführungen für die Vorzüge der Ertragssteuern, insbesondere der Grund- und Gebäudesteuern, eingetreten (vgl. p. 107 ff. a. a. O.) und hat später die Ausbildung dieser Steuern insbesondere im kommunalen Interesse noch wärmer befürwortet in Holkenhoff und Brentano, Jahrbuch 1877 p. 589 ff.

2) Weiteres hierüber z. B. bei Helferich (Aüb. Zeitschrift f. Staatsw. 1873), auch im Gutachten über Progress. Einkst. in Bd. VIII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1874 p. 3 ff.

3) Dann natürlich vorzugsweise zu indirekten Abgaben, da eine Reform der direkten nicht in Kürze zu bewältigen ist. Ueber die Vorgänge in Frankreich vgl. namentlich v. Reichenstein in Bd. XII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1877 (Kommunalsteuerfrage) p. 111 ff. und in Hilkebrand und Conrad, Jahrb. 1881.

kunft (wie verlautet) und hoffentlich mit Erfolg die württembergische u. s. w.

Schwierig erscheint heute, nachdem die Einzelheiten der Gestaltung jener persönlichen Steuern mannigfach erörtert und unter den verschiedensten Verhältnissen, in Süd- wie in Norddeutschland, in der Schweiz, in Skandinavien u. auch durch Erfahrung erprobt worden sind, im Grunde nur der Uebergang zu diesen Steuern oder, genauer gesagt der Uebergang von einem ausschließlichen Ertragssteuerkomplex, wie er außer in Frankreich und Oesterreich namentlich in Bayern, Württemberg und Baden noch besteht, zu einem jener persönlichen Steuer Raum lassenden und doch zugleich thunlichst vollständigen Komplex von Ertragssteuern.

Indessen gerade diese Schwierigkeiten sind, wie hier sogleich eingeschaltet werden mag, auch außerhalb jener Staaten mit „ausschließlichen Ertragssteuerkomplexen“ noch vielfach zu überwinden. Sie treten in durchaus ähnlicher Weise z. B.: was die Erreichung eines thunlichst vollständigen Ertragssteuerkomplexes neben der Einkommensteuer betrifft, auch in Preußen und Hessen, überhaupt in allen denjenigen Staaten zu Tage, in denen sich ergänzende Ertrags- und Einkommensteuern zwar schon bestehen, diese Kombinationen aber im Interesse gleichmäßig gerechter Besteuerung noch der Vervollständigung z. B. durch Einfügung von Kapitalrentensteuern¹⁾, vollständigere Ausbildung der Gewerbesteuern u. bedürfen. Deshalb ist denn auch die Frage, wie die angedeuteten Schwierigkeiten zu überwinden sind und ein auf geeignete Weise in einander greifendes, sich möglichst vollständig ergänzendes Gefüge von Ertrags- und Einkommensteuern herzustellen ist, zumal in Zeiten steigenden öffentlichen Bedarfs wie der gegenwärtigen eine Frage von allgemeiner Bedeutung. Und letztere erscheint noch größer, wenn man erwägt, daß die Anwendung ähnlicher Mittel jener Schwierigkeiten Herr zu werden natürlich auch beitragen muß die Steuereinrichtungen der einzelnen Staaten selber einander ähnlicher zu gestalten, also in gewissem Umfange deutsche Einheit auch auf diesem Gebiete anzubahnen und hiemit zugleich der Durchführung solcher Reichssteuern, wie z. B. der trotz mancher wohl begründeten Einwendungen immerhin wünschenswerthen Militärerbschaftsteuer die Wege zu ebnet²⁾.

Ghe diesen Dingen indessen näher getreten wird, sei hier geprüft, was Schäfte den oben berührten Mängeln gegenüber empfiehlt.

Jener Lücken im preußischen und hessischen Steuerwesen, sowie der für diese in neuerer Zeit in Aussicht genommenen Reformen: der Einfügung sog. Kapitalrentensteuern, Umgestaltung der preußischen

1) Besser Kapital- und Rentensteuern. Vgl. p. 205 Anm. 1.

2) Darüber Weiteres im folgenden Abschnitte. Die Schweiz ist bezüglich der Unterlagen dieser Steuer bekanntlich in viel günstigerer Lage als wir, da die meisten Kantone insbesondere der deutschen Schweiz neben der Einkommensteuer die Vermögenssteuer bei sich ausgebildet haben, und gerade Vermögens- resp. Kapitalsteuern, wie im folgenden Abschnitte zu zeigen versucht werden soll, eine für die Durchführung der Militärerbschaftsteuer sehr wichtige, ja kaum entbehrliche Grundlage sind. Vgl. auch hier p. 204. f.

Gewerbesteuer u. gedenkt Schäffle nicht¹⁾, sondern hat bei seinen Reformvorschlägen fast ausschließlich die Bedürfnisse Oesterreichs und jener drei süddeutschen Staaten im Auge, in denen eine persönliche Einkommensteuer noch heute fehlt. Ja, für diese Staaten erscheint ihm sogar eine Einrichtung, im Wesentlichen gleich dem „in Preußen schon lange bestehenden Zwischenzustand“ als das zunächst zu erstrebende Ziel (p. 293).

Das Endziel ist ihm freilich ein anderes.

„Endziel“ oder, wie es an anderer Stelle (p. 352) heißt: „Ziel und Ideal der Steuerreform“ sei „eine allgemeine Personaleinkommenssteuer als einheitliches Summarium der zu Einkommensspezialsteuern umgeschaffenen Ertragssteuern“, mit anderen Worten: eine „aus den fünf vollständig durchgebildeten Partialsteuern“ (also aus Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapital- und Arbeitsertragssteuern) kombinierte „allgemeine Personaleinkommenssteuer“ deren Prozente man „jedes Jahr in gleichem Verhältniß erhöhen, herabsetzen oder belassen“ könne (p. 352 u. 211), oder die man, wie eingehender an anderem Orte ausgeführt wird, „in das gleiche Verhältniß eines einzigen oder eines solchen Steuerfußes“ setzen könne, „welcher mit Rücksicht auf die größere Leistungsfähigkeit des bundirten Einkommens und mit Rücksicht auf die Abwälzbarkeit der Mobiliarerwerbssteuern abgestuft ist“ (p. 291).

Nur könne „diese Arbeit nicht plötzlich erledigt werden“, namentlich (hier nimmt Schäffle anscheinend auf österreichische Verhältnisse Bezug) „einer kaum erst stattgehabten Grundsteuerregulirung gegenüber“ Und daher müsse als „Uebergang“ oder, wie es an anderer Stelle heißt, als „Mittel und Uebergangsstufe“ zunächst ein anderer Zustand angestrebt werden, bei dem man „die zu Partialreineinkunftssteuern umgebildeten²⁾ alten Ertragssteuern mit fixen, aber in ein einheitliches

1) Obwohl das heftische Steuerwesen in Kürze (p. 235), das preussische eingehender erörtert wird. Eine gelegentliche Bemerkung, daß „es vielleicht schon für Preußen ein Fehler (sei), daß die Rentenbesteuerung nicht abgeondert verfolgt wird“, findet sich p. 339.

2) Ob freilich die Grundlage des für diese „Uebergangsstufe“ befürworteten „Generalzuschlags“ in der That zu Partialreineinkunftssteuern umgebildete Ertragssteuern, oder aber die Ertragssteuern in ihrer bisherigen Gestalt sein sollen, kann nach den verschiedenen Aeußerungen in den einzelnen Theilen der Schäffle'schen Ausführungen zweifelhaft erscheinen.

Daß Schäffle jenes Erstere vorschwebte, erfahren wir mit Bestimmtheit erst aus der hier citirten Stelle (p. 352). Doch deuten darauf anscheinend auch die auf p. 291 befindlichen Worte: „personeller Generalzuschlag zu einem System von direkten Partialsteuern“. (Vgl. den Schluß des Citats auf Seite 183 hier, Mitte.) Desgleichen scheint nach p. 292 ein „Generalzuschlag zu den historisch gegebenen Partialsteuern“ nicht gebilligt zu werden. Denn dort heißt es, es sei nicht rathsam, eine „Subjekt-Einkommenssteuer hohen Ertragssteuern zuzufügen“, weil solche Steuer leicht den Charakter eines kleinquotigen Generalzuschlags zu den historisch gegebenen Partialsteuern annehmen könne u. s. w.

Dagegen spricht für die andere Annahme, daß Schäffle bei Befürwortung jener „Uebergangsstufe“ nicht an einen Zuschlag zu in seinem Sinne zu reformirenden Ertragssteuern, sondern vielmehr an einen Zuschlag zu

Verhältniß gebrachten Sätzen bestehen (läßt) und den beweglichen Bedarf durch einen kombinierten Zuschlag“ .. eine „ergänzende oder Generalzuschlag = Einkommensteuer“ bedt (p. 352). Dies eben sei „im Wesentlichen der in Bayern beabsichtigte, in Preußen schon lange bestehende Zwischenzustand“¹⁾. Und er sei — nun folgen des Verfassers speziellere Vorschläge, auf die unten hauptsächlich einzugehen sein wird — in der Weise zu erreichen, daß man „aus Fassionen und aus den Ertragssteuerkatastern für jede Person das Gesamtsteuerkapital (!) herauszieht, davon Schuldzinsenabzüge gestattet, sofern bei einzelnen Partialsteuern die Schulden nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen, und den Rest mit einer Steuerquote belegt, welche sich als einheitlich personeller Generalzuschlag zu einem System von direkten Partialsteuern darstellt“ (p. 291).

So Schöffle.

Bei Beurtheilung dieser Vorschläge sind natürlich jenes „Ideal“ und diese „Uebergangsstufe“ von einander zu trennen, und es soll deshalb in erster Linie nur der letzteren, d. h. also jener Vorschläge gedacht werden, die sich auf Ergänzung der zu reformirenden Ertragssteuern durch eine in Form eines „Generalzuschlag“ zu erhebende allgemeine Einkommensteuer beziehen. Sollten diese Vorschläge sich als unausführbar erweisen, so muß dasselbe, wie wir später sehen werden, auch von jenem „Ideale“ gelten, zu welchem das nach jenen Vorschlägen Einzuführende eben nur den Uebergang bilden soll²⁾.

In der That erheben sich nun aber gegen jene hienach zuerst ins

den bestehenden Ertragssteuern in ihrer jetzigen Gestalt gedacht habe, erstens die schon erwähnte Parallele Schöffle's zwischen jener „Uebergangsstufe“ und den zur Zeit in Preußen bestehenden Steuerverhältnissen (vgl. hier oben und p. 182 oben), da ja in Preußen eine Umbildung der Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer zu Partialeinkunftssteuern in Schöffle'schem Sinne noch nicht stattgehabt hat. Zweitens und insbesondere aber sprechen für diese Annahme auch z. B. weitere Ausführungen auf p. 293. Es müßte — heißt es dort nämlich —, da die erwähnte „erste Einsteuerungsart“ (sc. das „Ziel und Ideal“) nicht so gleich erreicht werden könne, zuerst „die Revision der alten Ertragssteuern wenigstens möglich rasch bewerkstelligt und inzwischen (auch bei Schöffle groß gedruckt) der Mehrbedarf des Staates durch eine als Generalzuschlag beweglich regulirte und mäßige „allgemeine Personaleinkommenssteuer“ geregelt werden“. Dies entspräche „der zweiten der drei oben bezeichneten Ausführungsarten einer allgemeinen Einkommenssteuer“ und empfehle sich „auch für Oesterreich, allerdings nur unter gleichzeitiger Revision des jüngsthin nicht (!) reformirten Theils der alten direkten Steuern, namentlich der Lohn-, Renten- und Geschäfts- (Erwerbs-) Besteuerung“/z. Da nun jene „zweite“ Ausführungsart eben der in Rede stehende „Uebergang“ ist, so soll also danach der für diesen „Uebergang“ empfohlene Generalzuschlag im Allgemeinen schon vor der Durchführung der von Schöffle erstrebten Reformen zur Erhebung kommen, und speziell in Oesterreich soll sogar von einer Umgestaltung z. B. der Grundsteuer zu einer „Partialeinkunftssteuer“ behufs Erzielung jener Uebergangsstufe überhaupt abgesehen werden.

In der Wahl zwischen diesen beiden offenbar nicht ganz mit einander harmonisirenden Auffassungen ist hier im Texte der ersteren der Vorzug gegeben, da sie mehr als das Endresultat Schöffle'scher Erwägungen über diesen Gegenstand anzusehen sein möchte.

1) Vgl. p. 293, auch die vor. Anm.

2) Vgl. unten Seite 193 Absatz 2.

Auge zu fassenden Vorschläge zwei wesentliche Bedenken, von denen eines dieselben wenig rathsam, das andere aber sie geradezu unausführbar erscheinen läßt, und beide zugleich jene bei Befürwortung dieser Vorschläge behauptete Analogie zwischen ihnen und dem in Preußen angeblich schon „bestehenden Zwischenzustand“ zu einer sehr wenig zutreffenden machen.

Was nämlich zunächst das letztere betrifft, so darf erstens nicht übersehen werden, daß in Preußen neben der Einkommen- und Klassensteuer keineswegs, wie es nach jenen Schäffle'schen Vorschlägen der Fall sein würde, fünf, sondern nur drei oder in gewissem Sinne richtiger: nur zwei bis drei Spezialertragssteuern bestehen — die Grund- und die Gebäudesteuer und daneben jene im Wesentlichen noch auf dem Boden des Gesetzes vom 30. Mai 1820 stehende sogenannte Gewerbesteuer, welche früher nur als untergeordnete Ergänzung der Klassensteuer aufgefaßt wurde und im Grunde auch heute noch weniger eine Gewerbe- resp. Gewerbeertragssteuer in jenem namentlich in Süddeutschland üblichen eigentlichen Sinne, als vielmehr eine, nur gewisse besonders benannte Gewerbe belastende Abgabe von niedrigen Sätzen und geringem Ertrage ist¹⁾. Zweitens und insbesondere aber fällt natürlich ins Gewicht, daß jene preußische Klassen- und Einkommensteuer durchaus nicht ein „Generalzuschlag“ zu bestehenden Ertragssteuern ist, wie ihn Schäffle befürwortet, sondern vielmehr eine von diesen Steuern an sich²⁾ unabhängige, so zu sagen „rein persönliche“ Abgabe, wie sie Schäffle a. a. O. gerade bekämpft³⁾. Und

1) Niedrig sind namentlich die umfangreicheren Geschäfte der Fabrikanten, Großhändler u. belastet, nicht die der Handwerker (H) und Kleinhändler (K).

2) D. h. abgesehen von den bei dieser Veranlagung wie bei allen derartigen Verwaltungsmaßnahmen stattfindenden Kommunikationen der bez. Beamten unter einander über ihre Kenntniß von den Verhältnissen der einzelnen Gesfiten u. Vergl. auch hier Anm. 2 S. 182. Anscheinend erinnert übrigens jene Auffassung der preußischen Einkommen- resp. Klassensteuer als einer Art von „Generalzuschlag“ zu den Ertragssteuern an die schon im ersten Abschnitt (p. 146) berührte Annahme Schäffle's, daß z. B. zwischen der preußischen Gewerbesteuer und der preußischen Einkommensteuer ein Zusammenhang stattfände, wonach die gewerbesteuerfreien Geschäfte der Handwerker auch nicht zur allgemeinen Einkommensteuer veranlagt würden.

3) Namentlich mit Bezug auf Sachsen p. 292. (Vgl. hier p. 188 ff. u. 194 Anm. 1, aber auch p. 200.) Die Gegensätze zwischen der sächsischen und den anderen norddeutschen Einkommensteuern, z. B. der preußischen, werden von Schäffle offenbar übertrieben. Am besten paßt auf die preußische Einkommensteuer sowohl wie auf die sächsische, hessische, oldenburgische u., was Schäffle p. 291 von jener „Einkommenssteuerweise“ mittheilt, die er selber als dritte bezeichnet (neben dem p. 182 hier charakterisirten „Endziel“ und der hier in Rede stehenden „Uebergangsstufe“): „Ein drittes Verfahren — so heißt es da — ermittelt Subjekt um Subjekt alle reinen Einkünfte jeder Person aus den verschiedenen regelmäßigen Partialeinkommensquellen, unter Mitbenutzung von Partialsteuerkatastern, wofern Partialsteuern nebenbei noch aufrecht erhalten sind, oder ohne solche Beihilfe, durch selbstständige Einschätzung des persönlichen Gesamteinkommens unter Beihilfe des Steuererklärer's (Fasson) der Steuerpflichtigen (Subjekt-Einkommenssteuer)“. Gerade eine solche „Subjekt-Einkommenssteuer“ wird nun aber von Schäffle insbesondere für große Staaten nicht empfohlen (vgl. hier unten p. 188). Diese „reine und nothwendig summarische“ oder — wie sie an

beide Gegensätze sind, von den preussischen Verhältnissen ganz abgesehen, auch an sich von erheblicher Bedeutung. Jener erstere ist es, der für Süddeutschland wenig rathsam erscheinen läßt, was in Preußen erträglich ist, während nach dem anderen das, was Schäffle befürwortet, hier wie dort in gleicher Weise unausführbar ist.

Beginnen wir mit Ersterem.

Eine Kombination von Ertrags- und allgemeinen persönlichen Steuern vom Einkommen, Vermögen u. erscheint erwünscht und angebracht, wenn jene Ertragssteuern, wie es in Hessen und Preußen der Fall ist, allein aus Grund-, Gebäude- und resp. Gewerbesteuern bestehen. Aber zu großen Bedenken müssen Kombinationen dieser Art Anlaß geben, wenn daneben noch Steuern vom Arbeitsertrage, sog. Einkommenssteuern von Dienst und Beruf erhoben werden. Denn Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern einerseits und jene allgemeinen Steuern andererseits ergänzen sich, wie sich Steuern überhaupt ergänzen und ihre Härten gegenseitig mildern sollen, in vielen Beziehungen vortrefflich. Man beachte nur, welche große Rolle heute beim Grund- und Hausbesitze wie im Gewerbe aus oft erörterten Ursachen: wegen entwickelter Kreditwirtschaft, nach Maßgabe unserer heutigen Erbtheilungs-gesetzgebung u. — die Schulden spielen, und welche ungemein große Härte daher die Nichtberücksichtigung letzterer Seitens der Grund-, Haus- und Gewerbesteuern in sehr vielen Fällen in sich schließt¹⁾! Und man beachte ferner, daß diese Ertragssteuern ganz besonders drückend auch dadurch geworden sind, daß sie im Allgemeinen weder zu Gunsten kleinen und kleinsten Besitzes degressiv gestaltet resp. ganz erlassen werden können, noch auch Rücksichtnahmen auf Krankheit, Alter, große Familie oder andere, besondere Schonung erheischende persönliche Verhältnisse bei ihnen gestattet sind u. s. w.²⁾.

In allen diesen Beziehungen steht es eben mit jenen allgemeinen Steuern durchaus anders³⁾. Gerade die Möglichkeit ausreichender Schuldenberücksichtigung und die Möglichkeit der Freilassung kleinerer Einkommen resp. Vermögen, sowie angemessene pro- oder degressiver Gestaltung u. sind die Hauptvorzüge dieser Steuern. Und auch den erwähnten andern persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen können diese Steuern nicht nur Rechnung tragen, sondern sie tragen ihnen auch, gerade nach den neueren und neuesten bezüglichlichen Gesetzen in immer

einer Stelle genannt wird — diese „allgemeine Subjektbesteuerung“ verbürge, meint Schäffle, zumal in einem großen und volkswirtschaftlich „unübersehbar mannichfaltigen Reiche“ keineswegs die allgemeine und gleichmäßige Einschätzung der verschiedenen Subjekte, Bezirke, Länder, Einkommensarten u. s. w.

1) Vgl. Weiteres in des Verf. Ertragssteuern od. pers. St. (1876) p. 38 ff.

2) Namentlich gilt das von der Grund- und Gebäudesteuer. Die Gewerbesteuer nimmt, wo sie geschickt angelegt ist, schon auf manche besondere persönliche Verhältnisse Rücksicht, so z. B. die württembergische, nach Art. 90 e des Gesetzes vom 28. April 1873, die bayerische nach Art. 15 des früheren Gewerbesteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856, wie nach Art. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 u.

3) Nicht um Schäffle entgegenzutreten, sondern mit Rücksicht auf die unten zu machenden Vorschläge (vgl. p. 199 ff.) wird hiebei länger verweilt.

umfassenderer Weise Rechnung¹⁾. Kein Wunder also, daß Seitens der Gewerbetreibenden und insbesondere Seitens der Klasse der Grundbesitzer, welche sich den ihr auferlegten Staats- und Gemeindesteuern heute am wenigsten zu entziehen vermag — da, wo noch jetzt ausschließlich Ertragssteuern bestehen, das Verlangen nach einem Ersatze dieser durch eine Kombination von Ertrags- und allgemeinen Einkommensteuern immer lauter wird.

Ganz anders als die Lage dieser Klassen ist aber die Lage Derjenigen, welche wie z. B. Beamte, Künstler, Aerzte, Notare u. s. w. bisher allein jene Spezialsteuer vom Arbeitsertrage: die sog. Einkommensteuer aus Dienst und Beruf zu tragen hatten. In diesen Klassen ist eine erhebliche Verschuldung glücklicher Weise auch heute noch nicht Regel, sondern Ausnahme. Ihnen würde also selbst gegenüber einer die Schulden nicht berücksichtigenden²⁾ Spezialsteuer von Dienst und Beruf eine mit dieser kombinierte allgemeine persönliche Steuer, welche Schuldenabzug gestattet, in dieser Beziehung wenig Gewinn bringen. Dazu kommt, daß jene Spezialsteuer auch den berührten andern persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen regelmäßig in weitem Umfange schon Rechnung trägt³⁾, namentlich — wiewohl natürlich nicht in so vollkommener Weise, wie es z. B. bei der allgemeinen Einkommensteuer möglich ist — de- oder progressiv⁴⁾ gestaltet werden kann, thatsächlich auch im Allgemeinen wirklich so gestaltet ist u. s. w.⁵⁾. Kurz, was jenen allgemeinen Steuern an sich als Vorzug nachzusagen ist — diesen Steuerpflichtigen käme es wenig zu Gute, da es ihnen entweder schon in ihrer Spezialeinkommensteuer zu Theil wird oder für sie doch geringer Bedeutung wäre.

Ebenso gemeinsam und gerade hiedurch ganz besonders drückend wären für diese Klasse von Steuerpflichtigen aber auch die mit beiderlei Steuern verbundenen Schattenseiten: die große Gefahr willkürlicher Schätzung, die Nothwendigkeit lästigen Eindringens in persönliche Verhältnisse der Pflichtigen, der Zwang zur Fassung oder Deklaration, falls das Resultat der Steuerveranlagung überhaupt ein

1) Weiteres in Bd. VIII der Schr. d. B. f. Sozialpolitik (1874) p. 154 ff.

2) Eine solche Nichtberücksichtigung ist heute Regel.

3) Z. B. durch Freilassung kleiner Einkünfte von Dienst und Beruf (in Baden Freiheit bis 500 Mark, in Bayern nach Art. 13 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 (auf Antrag) bis 400 Mark, „einschließlich des etwa aus anderen Quellen fließenden Einkommens“ in Württemberg bis 350 Mark); ebenso z. B. durch Begünstigung jugendlicher Personen (z. B. nach Art. 12 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes vom 19. Mai 1881: Freilassung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezw. ihres Arbeitsverdienstes); ferner durch Freilassung von Militärpensionen, Gnadenbezügen, kleineren Wittwenpensionen u. (vgl. z. B. für Bayern Art. 12 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 und für Baden Art. 2 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876) u. s. w.

4) Nämlich in jenem engeren oder eigentlichen Sinne, nach welchem progressiv diejenige Gestaltung der Steuersätze ist, nach welcher thatsächlich (auf diesem oder jenem Wege) vom höheren Gesamteinkommen oder Vermögen Jemandes höhere Prozentsätze als Steuer zu entrichten sind. Weiteres in den Conrad'schen Jahrb. XXXV p. 555 Anm. 86a.

5) So in Bayern, Württemberg, Baden.

ersprießliches sein soll u. s. w. Und erwägt man zu alledem noch einerseits, daß die berührten Uebelstände sich natürlich erheblich steigern müssen, sobald zu jenen beiden mit gleichen Härten verbundenen Steuern noch die in der Gegenwart sich immer mehr steigenden orts-, bezirks- und kreis-kommunalen Zuschläge treten, welche den Betrag der Staatssteuern heute bereits vielfach überschreiten, sowie andererseits, daß jene Klassen, welche von allen diesen Härten getroffen werden würden, gerade diejenigen sind, welche, sofern sie nur aus Arbeit fließende, unjundirte Bezüge versteuern, ganz besonders schonender Behandlung bedürftig erscheinen, so wird man zugeben müssen, daß jenes äußerliche, fast möchte man sagen: mechanische Hinzufügen einer allgemeinen Steuer zu fünf schon bestehenden Ertragssteuern, wie es z. B. 1874 für Baden in Aussicht genommen war¹⁾, wenig zu empfehlen ist. Bedenken durchaus ähnlicher Art stellen sich aber natürlich auch jenem von Schäßle befürworteten Plane eines generellen Zuschlags zu den fünf bestehenden Ertragssteuern entgegen. Auch die Besonderheiten dieses Generalzuschlags den schon bestehenden Steuern gegenüber, der mit diesem Zuschlag zu verbindende Schulzinßenabzug zc. würden jener Klasse, die die Einkommensteuer von Dienst und Beruf zu zahlen hat, wenig nützen, wohl aber die berührten Härten letzterer Steuer in manchen Beziehungen steigern.

Endlich erhöht sich aber das Gewicht der hier geltend gemachten Bedenken — sowohl jenem „Generalzuschlag“ als solchen Steuerprojekten, wie dem badischen von 1874 gegenüber — auch noch dadurch, daß ein sehr großer Theil jener der Einkommensteuer von Dienst und Beruf unterstellten Klassen: die Beamten, besoldeten Privatangestellten, Gehilfen, Gesellen u. s. w. auf feste Bezüge angewiesen und aus diesem Grunde durch alle Einkommensteuern, mögen diese nun Spezialeinkommensteuern, Generalzuschläge zu diesen oder allgemeine persönliche Einkommensteuern sein — vor andern Klassen insofern benachtheiligt sind, als jene festen Bezüge nach ihrer wirklichen Höhe, die andern Einkommen aber nur nach unsicheren Schätzungen belastet werden. Im Einzelnen sind die hieraus hervorgehenden Härten natürlich sehr verschieden: desto geringer, je besser der Steuerorganismus arbeitet, je mehr es diesem gelingt, jene Schätzungen der Wahrheit nahe zu bringen zc. Aber gewisse, selbst bei so vorzüglichen Steuereinrichtungen wie z. B. den württembergischen immerhin recht beträchtliche Schädigungen bleiben unter allen Umständen bestehen. Und regelmäßig sind diese Härten sogar von großer Tragweite. Nimmt man doch z. B. für Preußen sehr allgemein und sicherlich auch mit gewisser Berechtigung an, daß was dort die wohlhabenderen Industriellen, Kaufleute, Grundbesitzer zc. an Einkommensteuer zahlen, durchschnittlich nicht mehr als etwa die Hälfte von Demjenigen beträgt, was dieselben nach dem Gesetze zahlen sollten, und was z. B. Beamte mit entsprechendem Gehalte auch thatsächlich zahlen

1) Weiteres in des Verfassers: Ertragssteuern oder persönliche Steuern. Freiburg 1876. Einleitung und p. 82 ff.

müssen. Danach hält man es ja — auch außerhalb Preußens¹⁾ — für geboten, wenigstens bezüglich der kommunalen Einkommensteuern die Beamten durch Spezialbestimmungen zu schützen, zu ihren Gunsten gewisse Maxima der Belastung festzusetzen, Vorschriften über die nur antheilige Heranziehung ihrer Gehälter zu geben u. s. w.

Sollen nun — so fragen wir — auch diese Härten, die sowohl mit der persönlichen Einkommensteuer als auch mit jener Spezial-Einkommensteuer von Dienst und Beruf und den Zuschlägen zu beiden verbunden sind, und die durch Vorschriften der zuletzt berührten Art natürlich nur in sehr beschränktem Maße (zu Gunsten von Beamten und resp. gegenüber Gemeindesteuern) gemildert werden können, sollen auch sie dadurch noch gesteigert, ja gewissermaßen verdoppelt und mehr als verdoppelt werden, daß man mehrere derartige Steuern kombiniert, dann kommunale Zuschläge zu diesen und jenen gestattet?! u. s. w. Offenbar wäre das in hohem Maße bedenklich. Und auch unter diesem Gesichtspunkte wäre also das Hinzufügen einer allgemeinen persönlichen oder „Generalzuschlags“-Steuer zu daneben fortbestehenden fünf Einzelsteuern von Grund- und Gebäude-, Kapitals-, Gewerbe- und Arbeitserträgen sicherlich nicht zu empfehlen²⁾.

Indessen — wie bemerkt — nicht nur wenig rathsam, sondern auch unausführbar erscheinen Schöffles Vorschläge, und Das eben wegen jener statt der Subjekt- oder persönlichen Einkommensteuer (in der üblichen Auffassung dieser Worte) von Schöffle projektirten Generalzuschlagsabgabe.

Hierüber Folgendes:

Gegen die „Subjekt-Einkommensteuer“ oder, wie sie Schöffle auch nennt, die „reine Subjektbesteuerung“ hat Derselbe, wie oben schon angedeutet wurde³⁾, sehr große Bedenken. Diese „reine und nothwendig summarische Subjekt-Besteuerung“ verbürge, so führt Schöffle aus, „zumal in einem großen und volkswirtschaftlich unübersehbar mannichfaltigen Reiche keineswegs die allgemeine und gleichmäßige Einschätzung der verschiedenen Subjekte, Bezirke, Länder, Einkommensarten und Betriebsweisen“ (p. 292). Ja sie würde sich, wenn sie mit hohen Ertragssteuern verbunden würde, „wenigstens in einem großen Reiche in bedenklichem Grade“ diesen Ertragssteuern nähern, da sie nicht die wirklichen Einkünfte, sondern die „öffentlich sichtbaren Erträge“ träge. Und deshalb müsse man eben, so lange jenes „Ideal“ (vgl. hier p. 182) nicht zu erreichen wäre, zur „Uebergangsstufe“ greifen, d. h. also — wie oben bereits dargelegt wurde — die überkommenen Ertragssteuern zu „Partial-

1) In Württemberg z. B. darf die Einkommensteuer von Dienst und Beruf zu kommunalen Zwecken höchstens mit 1 Prozent Zuschlag belastet werden. (Ges. v. 6. Juli 1849 u. 15. Juni 1853.) Ueber Preußen vgl. den Ersten Abschnitt dieses Aufsatzes p. 151 Anm. 5. Aehnl. Bestimmungen jetzt auch in Baden.

2) Anders stände es natürlich mit dem, was Schöffle als „Ideal“ in Aussicht nimmt (vgl. im Text oben p. 182). Doch trifft, wie wir sogleich sehen werden, der Vorwurf der Unausführbarkeit diese Vorschläge ebenso wie die auf die „Uebergangsstufe“ bezüglichen.

3) Vgl. oben Anm. 3 p. 184.

einkunftssteuern umbilden“, demnächst „aus Fassionen und aus den Ertragssteuerekatastern“ für jede Person „das Gesamtsteuerkapital“ herausziehen, hievon, sofern nicht schon „bei einzelnen Partialsteuern die Schulden in Anrechnung gebracht werden“, Schuldzinsenabzüge gestatten und „den Rest mit einer Steuerquote belegen, welche sich „als einheitlich personeller Generalzuschlag zu einem System von direkten Partialsteuern“ darstelle u. s. w. (p. 351 und 291).

Diesen Ausführungen gegenüber ist sicherlich Vieles zuzugeben, so insbesondere, daß jene „reine“ „Subjektbesteuerung“, wie sie zur Zeit übrigens in fast ganz Norddeutschland und seit 1869 auch in Hessen heimisch geworden ist, bezüglich ausreichend gleichmäßiger Erfassung der verschiedenen Einkünfte hinter manchen Objekt- oder Ertragssteuern zurücksteht¹⁾, und diese Mängel sich in Staaten wie Oesterreich natürlich sehr erheblich steigern müßten, weshalb es sich überhaupt und namentlich in Staaten letzterer Art sicherlich empfiehlt, die Ertragssteuern beizubehalten und sie, so lange dies geschieht, thunlichst homogen, thunlichst zu sich ergänzenden Gliedern einer größeren Steuergesamtheit zu gestalten u. s. w. Alles das ist zuzugeben und ist ja auch oft ausgeführt worden. Auffällig ist nur die Annahme, daß es Bestrebungen dieser Art gelingen könne, jene Einheitlichkeit soweit durchzuführen, daß man für alle einzelnen Steuerpflichtigen „Gesamtsteuerkapitale“ ermitteln, von diesen Schulden abziehen und den Rest mit gewissen Steuerquoten belasten könne²⁾. Und eben diese Annahme ist im Grunde auch ebenso unhaltbar wie überraschend.

Schon oft ist ja dargelegt worden und soll hier nicht wiederholt werden, aus welchen Gründen unsere Ertragssteuerekataster nicht so beweglich zu gestalten sind wie die Unterlagen solcher persönlicher Steuern wie z. B. der deutschen, schweizerischen und englischen Einkommensteuern; aus welchen Gründen insbesondere unsere Grundsteuerekataster, die sich auf Preise aus dem Durchschnitte vergangener Zeiten stützen müssen, immer nur „antiquirt“, nur sozusagen als Greise ins Leben treten und in dieser greisenhaften Gestalt und sich immer mehr der Gegenwart abwendend zum Mindesten noch ein bis zwei Menschenalter hindurch neben andern Katastern geduldet werden müssen, die sich stetig verjüngen, stetig erneuert und nach Menschenkraft immer der Gegenwart entsprechend gehalten werden können³⁾; aus welchen Gründen ferner jenen nicht die tatsächlichen Einkünfte erfassenden Steuern gegenüber auch die tatsächlichen Schulden nicht Berücksichtigung finden können, und aus welchen Gründen endlich Aehnliches wie von den Grundsteuern in vielen Beziehungen auch z. B. von jenen Gebäudesteuern gilt, mit welchen die nicht nach dem Mietzins zu ermittelnden Erträge z. B. von ländlichen Wohngebäuden oder Fabriken zu belasten sind u. s. w.

1) Nicht oder doch nicht erheblich z. B. hinter der sog. Kapital resp. Kapitalrentensteuer und der sog. Einkommensteuer aus Dienst und Beruf.

2) Aehnl. Vorschläge von Hoffmann vgl. Zeitschr. f. Staatsw. 1845 p. 317.

3) So die Kataster der Einkommensteuern aus Dienst u. Beruf, desgl. der sog. Kapitalrentensteuern (vgl. hier p. 205 Anm. 1), vielfach auch der Gewerbesteuern.

Was vermag nun Schäffle gegenüber allen diesen Erwägungen, die doch ein „Herausziehen“ von „Gesamtsteuercapitalien“ für jede Person und einen Abzug von Schulden hievon offenbar ausschließen, was vermag er denn alledem gegenüber vorzubringen¹⁾?

Natürlich dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß Schäffle — wenigstens nach dem Schlussergebnis seiner Erwägungen, wie wir oben sahen²⁾ — eine durchgreifende Reform der Ertragssteuern bei seinen Vorschlägen voraussetzt. Indessen, genauer betrachtet, wird eine solche Reform von Schäffle mehr vorausgesetzt, als wirklich in Aussicht genommen und befürwortet. In Wahrheit soll es nach Schäffles eigener Befürwortung großen Kategorien von Erträgen gegenüber im Wesentlichen bei den alten Ertragssteuern verbleiben. Und schon danach müßte jeder Versuch der Ausführung jener Schäffle'schen Pläne scheitern.

So soll z. B. die Grundsteuer zwar von gewissen Kategorien des Grundbesitzes (wie wir sogleich sehen werden) zur Einkommensteuer umgestaltet werden. Bezüglich anderer Besitzkategorien indessen soll jene Steuer als Ertragssteuer mit „stabilem Kataster“ u. beibehalten werden. Und Schäffle legt hierauf sogar großes Gewicht. Er rühmt die großen Vorzüge solcher Kataster, bei welchen die Besteuerungsorgane an objektive, gleichmäßig regulierte und allgemein gültige Maßstäbe gebunden seien, führt aus (p. 295 ff.), daß dies nur so geschehen könne, daß „nicht der wirkliche, sondern der mittlere mögliche, nicht der jährliche, sondern der für eine längere Periode stabilisierte Reinertrag katastriert werde“, daß diese „stabilen“ Kataster zwar manche Schwächen, andererseits aber insofern einen „ungeheuren Vortheil“ haben, als man durch sie „allgemein und annähernd gleichmäßige“ Grundlagen gewänne, daß man die Grundsteuerkataster übrigens „durch Abführung der Revisionsperioden, häufigere Ermittelung der Tabellen der

1) Auf p. 262 führt Schäffle ganz richtig aus: „Bei wirklicher Ertragsbesteuerung ist die Abrechnung (sc. der Schulden) überhaupt nicht wohl zulässig; denn die Schuld ist ein Personalverhältniß, nicht ein Ertragsquotient.“ Nur wenn der wirkliche volle Reinbezug der Person besteuert werde — des Gläubigers wie des Schuldners —, „kann der Fiskus ohne Schaden auf die Schuldzinsen Rücksicht nehmen.“ Im Widerspruche hiemit wird dann aber im Folgenden einerseits ein Abzug der Schuldzinsen nicht „vom vollen Reinbezug der Person“, sondern eben von einzelnen Bezügen, einzelnen Erträgen resp. „Partialreineinkünften“ empfohlen (z. B. p. 262 unten — „Alsdann wird für die betreffenden Quellen (!) der Personaleinkünfte je der Anlage- und Betriebscredit spezieller ermittelt werden können“. Vgl. auch hier im Text p. 196 ff.). Und andererseits, hiemit ganz im Einklange, nennt Schäffle sogar selber „Prinzipienreiterei“, was er vorher richtig ins Licht gesetzt hat: „Warum — so heißt es nämlich, allerdings 40 Seiten später (pag. 302 oben) — kann jetzt auf die Schuldenlast nicht Rücksicht genommen werden, so lange die Grundsteuer nur den mittleren möglichen Reinertrag trifft? Man (!) sagt gewöhnlich, weil nicht der Reinbezug der Person, sondern der Ertrag des Grundstücks Steuerobjekt sei. Allein Prinzipienreiterei (!) ist es nicht, was die fragliche Rücksicht unmöglich macht. Vielmehr ist es der Umstand, daß eben nicht der wirkliche volle Reinertrag des Objekts, sondern ein mittlerer möglicher Durchschnittsertrag eingesteuert ist“ u. (vgl. auch Hoffmann a. a. O. u. Progreß. Einf.-Steuer (1874) p. 41).

2) Vgl. oben Anm. 2 p. 182.

wirklichen Preise von nur wenigen Vorjahren und sorgfältigere Fortführung der Kultur- und Bonitätsveränderungen selbst „mobil“ machen könne u. Und mit diesen auf die Erhaltung der Grundsteuer als solcher bezüglichen Vorschlägen harmonirt es denn auch, was Schäffle bezüglich der Gebäude- und Gewerbesteuer befürwortet. Zu letzterer sollen z. B. alle geringeren Geschäfte¹⁾ ähnlich wie zum droit fixe der französischen Gewerbesteuer nur nach fixen Klassensätzen, in „etwa 8 Gewerbeklassen mit je 6 Ortschaftsabtheilungen, also in etwa 48 Normalätzen“ herangezogen werden. Und von den Gebäuden sollen zwar jene, die sich in solchen Ortschaften befinden, in welchen „Typen jeder Häuserklasse durch Vermietung verwerthet werden“, jährlich nach Maßgabe der Mietherträge zu einer sogenannten Hauszinssteuer veranlagt werden; die große Mehrzahl aller Gebäude aber, nämlich diejenigen, welche außerhalb solcher Ortschaften liegen und welche daher weder nach „Miethzins-“ noch nach „Verkaufswerthstypen“ „auf ihren wirklichen reinen Nutzungswerth geschätzt werden können“, sollen nur einer sogenannten Hausklassensteuer d. h. ähnlich wie jene kleineren Gewerbe, nur gewissen festen Klassensätzen unterstellt werden, welche, wie Schäffle selbst bemerkt, namentlich für kleinere Wohnungen, „sehr mäßige“ sein müßten²⁾.

Offenbar können nun aber alle in dieser Weise reformirten Ertragssteuern nicht als Basis dazu benutzt werden, um, wie es Schäffle vorschlägt, „für jede Person das Gesamtsteuerkapital herauszuziehen, davon Schuldzinsenabzüge zu gestatten und den Rest mit einer Steuerquote zu belegen.“

Nehmen wir ein Beispiel!

Ein Schuhmacher auf dem Lande, der nur auf Bestellung im eigenen Häuschen arbeitet, hätte von diesem an Hausklassensteuer nach österreichischen Sätzen, auf die Schäffle gelegentlich Bezug nimmt³⁾, etwa 4—5 fl. oder, wenn jenes Häuschen weniger als vier Wohnbestandtheile in sich schließt, sogar nur etwa 2 fl., daneben aber an Gewerbesteuer nach den entsprechenden französischen Sätzen auch nur etwa 1—2 fl. zu zahlen. Wie soll nun für solche Steuerpflichtige das „Gesamtsteuerkapital“ gestaltet werden? Läßt sich solches in der That aus jenen Klassensätzen konstruiren? Und wie soll es gar gehalten werden,

1) Die von Schäffle sog. „Kleingeschäfte“ (in Klasse I), „so die Handwerke mit weniger als 600 Mk. Geschäftskapital ohne Gehilfen, ferner die jährlich mindestens ein halb Jahr unterbrochenen oder die nur auf Bestellung und außer dem Hause arbeitenden Geschäfte mit weniger als zwei Gehilfen“, endlich aber auch „die Geschäfte der zwei untersten Normalklassen in den nicht städtischen Ortschaftsklassen“ (p. 327). Die anderen Geschäfte sollen neben der „fixen Gebühr oder der „Normalanlage“ noch die „veränderliche“ Gebühr oder die „Betriebsanlage“ tragen.

2) Vgl. p. 316 ff. Klein sollen diese Sätze außerdem auch „für Miethwohnungen“ sein, „von welchen die Zinssteuer auf den Miether zurückfällt“. Daß die hierauf bezüglichen Ermittlungen ungemein schwieriger Natur sein würden, liegt auf der Hand.

3) P. 317. Nur für die „vielgelassigen“ Wohngebäude erscheinen Schäffle die Sätze der österreichischen Hausklassensteuer zu niedrig.

wenn jener Schuhmacher noch ein kleines Kapital oder z. B. als unterer Gemeindebeamter etwa noch ein Gehalt zu versteuern hätte? Könnte man aus jenen Klassenfögen einerseits und diesen tatsächlichen Kapitals- und resp. Besoldungseinkünften andererseits wirklich irgendwie ein „Gesamtsteuerkapital“ zusammenschweißen, von diesem „Schulzinsebzüge“ gestatten und dann den Rest mit einer Steuerquote als Generalzuschlag zu belasten?!!

Offenbar ist das Alles durchaus zu verneinen.

Schäffle selber giebt dies auch implicite bezüglich einiger Steuern zu, so z. B. bezüglich jener von ihm befürworteten Hausklassensteuer. Denn er betont, daß diese „auf Schulden und Erhaltungskosten keine (!) Rücksicht nehmen kann“ (p. 317). Er drängt diese Erwägung freilich einige Seiten später (p. 319) mit dem Bemerken zurück, daß ihm als „Ideal“ die „möglichst vollkommene Umbildung der Hauszinssteuer und – soweit das mittelbar und durchschnittlich möglich (sic) – auch der Hausklassensteuer zu einer reinen Steuer von den wirklichen Personaleinkünften aus Gebäudebesitz“ vorschwebt u. s. w. Indessen er unterläßt es hiebei zu betonen, daß das eben durchaus nicht möglich ist, wie er dies selber kurz vorher bemerkt hat¹⁾.

Ebenso wenig aber wie man jenen Haussteuerfögen gegenüber Schulden abziehen kann – ebenso wenig vermag man dies jenen festen Gewerbeklassenfögen gegenüber, die Schäffle empfiehlt. Zwar hören wir dieser Klassensteuer großes Lob spenden. Sie würde „vielgliederig, den besonderen Verhältnissen angepaßt, veränderlich, korrigierbar“ u. s. w. sein (p. 333). Indessen scheint uns solche Anpreisung gegenüber einer nur nach den äußerlichen Merkmalen der Ortschaftsgröße und der Gewerbekategorie resp. Gewerbebezeichnung²⁾ in etwa 6 mal 8 Sätzen abgestuften Steuer stark übertrieben zu sein. Und jedenfalls müssen, um den kleinen Gewerbetreibenden nicht zu überbürden, solche Steuern, da sie die einzelnen Gewerbe eben nur summarisch nach Sätzen belasten, die der Leistungsfähigkeit der Einzelnen wenig entsprechen können, unter allen Umständen sehr niedrige sein, sodaß schon aus diesem Grunde von einem Schuldenabzug gar keine Rede sein kann.

1) Vgl. p. 316: „Bisher (sc. bei Behandlung der Hauszinssteuer) ist von der Besteuerung des wirklichen reinen Personaleinkommens von Gebäudenutzungen die Rede gewesen. Diese Art der Besteuerung ist nun aber für alle jene Gebäude nicht möglich, welche weder selbst vermietet werden, noch regelmäßig in den Verkehr kommen“ u. s. w. . . . Ebenso weiter: „Für diese Gebäude ist entweder nur ein stabiler Nutzwertklassenkataster (!) ohne oder mit objektivem Maßstabe möglich“ u. s. w.

2) Die Worte bei Schäffle (p. 325) lauten: „Die fixe Gebühr“ (von dieser ist nach p. 327 nur bei den Kleingewerben der Klasse I die Rede) „ist bestimmt, die Gewerbearten nach dem Unterschied ihrer mittleren Erträglichkeit bei verschiedenen Ortschaftsgrößen zu treffen. Sie wäre zu ermitteln auf Grund von Probeerhebungen Nach dem Probebefund wären etwa 8 Gewerbeklassen mit etwa je 6 Ortschaftsunterabteilungen, also etwa 48 Normalsätze der fixen Gebühr festzustellen und zum Tarif zusammenzufassen, je nach Erfund auch mehrere oder wenigere“

Eben dasselbe trifft dann endlich aber auch bei den von Schäffle z. B. für Bauergüter empfohlenen Grundsteuereinkatastern zu, in denen nach seinen Vorschlägen die „möglichen mittleren Erträge“ verzeichnet werden sollen (p. 295 ff.). Führt doch Schäffle selber (vgl. auch hier p. 190 Anm. 1) aus, daß, wenn eben „nicht der wirkliche volle Reinertrag des Objekts, sondern nur ein mittlerer möglicher Durchschnittsertrag eingesteuert ist“ — dann eine „Rücksichtnahme“ auf die Schuldenlast schon deshalb „unmöglich“ sei, weil die Bewilligung des vollen Abzugs der Schuldzinsen gegenüber jenem mittleren möglichen Ertrage das Steuerkapital zu einer „negativen Größe“ machen könnte u. s. w.

Wir sehen also: soweit sich Schäffles Pläne auf jene Reformen stützen, nach welchen die Ertragssteuereinkataster, wenn auch „mobilität“, doch im Wesentlichen als Ertragssteuereinkataster erhalten bleiben sollen, sind dieselben ganz und gar undurchführbar¹⁾. Das gilt schon von der bisher hier immer allein ins Auge gefaßten „Uebergangsstufe“. Aber es gilt nicht minder offenbar auch von dem, was Schäffle nach dem oben Gesagten „Ideal“ ist. Denn dieses Ideal soll ja eine „systematisch einheitliche Regulierung der Partialsteuern“ sein, bei der alle Arten von Reinerträgen nach Abzug der Schulden (!) im Verhältniß ihrer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen werden (p. 291 ff., 357 ff. zc.), und von den Gebäuden z. B. muß ja Schäffle, wie wir soeben gesehen haben, selber einräumen, daß für sie in den oben erwähnten besonders zahlreichen Fällen nicht eine „Einksteuerung des wirklichen reinen Personaleinkommens von Gebäudenutzungen“, sondern „nur ein stabiles Ruhwerthklassenkataster ohne oder mit objektivem Maßstabe möglich“ sei, daß man bei solcher Hausklassensteuer auf Schulden keine Rücksicht nehmen kann zc. zc.

Selbstverständlich ändert sich am Gesagten nun aber auch dadurch nichts, daß Schäffle bezüglich einiger Kategorien von Erträgen, wie schon angedeutet wurde, ein Aufgeben der Ertragssteuern als solcher und eine Umgestaltung derselben empfiehlt, die ihn fast als Anhänger jener von ihm im Uebrigen so ungünstig beurtheilten „Subjekt-Einkommensteuer“ erscheinen läßt, die aber, soweit dies der Fall ist, die Bildung von „Steuerkapitalien“ für die bezüglichen Ertrags- oder Einkommenskategorien allerdings gestatten würde.

Schäffle will nämlich jene Grundsteuereinkataster nicht allein in der vorhin geschilderten Weise: durch Abkürzung der Revisionsperioden, bessere Fortführung der Kataster von einer Revision zur andern u. s. w. „mobil“ machen. Nein, er empfiehlt in der That auch die fortlaufend jährliche Ermittlung des „wirklichen reinen Personaleinkommens“ z. B. gewisser Klassen von Grundbesitzern²⁾. Der durch die Grundsteuereinkataster

1) Kann man die Schulden nicht von den einzelnen „Reinerträgen“ resp. Klassensätzen abziehen, so gilt dasselbe natürlich auch gegenüber den nach Maßgabe dieser und jener etwa nach Sch. zu bildenden „Gesamtsteuerkapitalien“. Vgl. auch unten p. 196 ff.

2) So glaubt der Verfasser dieser Zeilen wenigstens die breiten, aber hierdurch an Verständlichkeit nicht gewinnenden Ausführungen Sch.s verstehen zu sollen, von denen er unten im Text einige Auszüge mittheilt. Ob Schäffle etwa jähr-

festgestellte „mittlere Reinertrag“ solle in Fällen dieser Art nur als Anhalt und resp. als „Minimalgränzwert“ zur Ermittlung des wirklichen persönlichen Reineinkommens benutzt (p. 296 ff.) und die Grundsteuer selber als „wirkliche Einkommensteuer“ veranlagt werden. Ein für Bauergüter auf 5—10 Jahre stabiles Kataster könne — führt Schäffle z. B. aus — „nicht daran hindern, wenigstens die größeren Grundbesitzer und die intensiveren Kulturen des Kleinbesitzes nach dem wirklichen jährlichen Reinbezüge“ (p. 298) einzuschätzen. Für diese Besitzkategorien könne die Grundsteuer — heißt es dann weiter — „ziemlich leicht“ als „wirkliche Einkommensteuer regulirt werden“ (vgl. p. 299 oben). Man ermittle, heißt es da, von den Großgütern, welche ein gewisses Katastersimplum übersteigen, den „wirklichen Reinertrag“ ... „Man schätze den industriösen Handelspflanzenbau periodisch ebenfalls nach dem wirklichen Reinertrage ab und zwar durch besondere Landeskommissionen je für Wein, Hopfen, Rüben etc.“ Und wenn gleich in solchen Staaten wie Oesterreich, „nachdem das stabile Kataster kaum vollendet ist“, „nicht sogleich wieder eine neue Grundsteuerregulirung“ zu empfehlen sei: „innere Gründe“ sprächen „nicht dagegen, früher oder später für den Großgrundbesitz, den Handelspflanzenbau u. s. w. zur wirklichen Reineinkunftsbesteuerung mit der Minimalbegrenzung des Steuerkapitals durch den Satz des stabilen Grundkatasters fortzugehen“ (p. 299) u. s. w.

Mit Vorschlägen dieser Art ist nun der Boden jener Ertragssteuern, denen es Schäffle als Vorzug nachrühmt, daß bei ihnen „nicht der wirkliche (!), sondern der mittlere mögliche, nicht der jährliche (!), sondern der für eine längere Periode stabilisirte Reinertrag katastrirt wird“ in der That verlassen, und es ist (bezüglich der gedachten Besitzkategorien) eine Steuereinrichtung empfohlen, die z. B. der von Schäffle nicht besonders günstig beurtheilten sächsischen Steuer¹⁾ in mancher Beziehung nahe steht. Aber an jenem Vorwurfe der Undurchführbarkeit der Schäffle'schen Reformprojekte wird hiedurch nichts geändert.

Denn sehen wir auch von allen den großen praktischen Schwierigkeiten ab, welche der Ausführung dieser zuletzt berührten Pläne entgegenstehen würden, sehen wir z. B. ganz davon ab, daß wie ein nur „auf 5—10 Jahre stabiles Kataster für Bauergüter“ schon wegen der sehr großen Kosten solcher Kataster²⁾ kaum zu

liche Ermittlung der „wirklichen“ Reinbezüge und wirkliche Ermittlung „der jährlichen Reinbezüge“ unterschieden wissen will, ist aus seiner Darlegung nicht zu entnehmen.

1) Ueberhaupt jener Steuereinrichtung, die Schäffle selbst (p. 291 ff.) verwirft, nachdem er sie so geschildert: Ein drittes Verfahren ermittelt Subjekt um Subjekt alle reinen Einkünfte jeder Person aus den verschiedenen regelmäßigen Partialeinkommensquellen, unter Mitbenutzung von Partialsteuernkatastern (wofür Partialsteuern nebenbei noch aufrecht erhalten sind) etc. Vgl. oben Anm. 3 p. 184, dort u. p. 188 auch das Urtheil Schäffles über diese „Subjekt-Einkommensteuern“.

2) Natürlich würde bei so häufiger Wiederholung der Veranlagung Manches an Kosten erspart werden. Eine Ersparniß dieser Art würde sich z. B. schon daraus ergeben, daß für das zu erneuernde Kataster im Allgemeinen ausreichende Vermessungen und Chartirungen vorliegen würden, daß die Kataster inzwischen

erreichen sein möchte, eben dasselbe auch von der fortlaufenden Feststellung des „wirklichen jährlichen Reinbezugs“ der größeren Güter, der Grundstücke mit „industriellem Handelspflanzenbau“ u. dergleichen gelten würde; daß jene besonderen Kommissionen für Wein, für Hopfen u. dergleichen enorme Kosten verursachen, aber den „wirklichen jährlichen Reinbezug“ doch nur in sehr ungenügender Weise ermitteln würden, daß es ebenso vielen Großgütern gegenüber an den erforderlichen Unterlagen zu solcher Ermittlung durchaus fehlen würde u. dergleichen. — sehen wir auch von alledem, wie bemerkt, ganz und gar ab, so würden sich der Ausführung jener Schöffle'schen Vorschläge doch immerhin noch andere sehr schwer wiegende Bedenken entgegenstellen.

Man beachte zunächst, daß bei Realisirung dieser Vorschläge ein einheitliches Grundsteuerkataster aufhören würde zu existiren. Wir würden, wie jetzt besondere Kataster für Gewerbe, Gebäude, unbebaute Grundstücke u. dergleichen. — so bei Verwirklichung jener Schöffle'schen Pläne besondere Kataster für viele verschiedene Kategorien des ländlichen Besitzes: also z. B. für Groß-, Mittel- und Kleinbesitz, innerhalb des letzteren wieder für industriellen und nicht industriellen Besitz, innerhalb der großen Güter für „rationellen“ und „nicht rationellen“ Großbetrieb u. dergleichen. Und diese Kataster würden, da sie für verschiedene Perioden, also auch auf Grund verschiedener Preise u. dergleichen aufzustellen wären, von so verschiedenem Charakter sein, daß die danach zu erhebenden Steuerföhe in ein angemessenes Verhältniß zu einander zu setzen ebenso unmöglich wäre, wie zur Zeit die Herstellung eines gerechten Verhältnisses zwischen Grund- und Gewerbe-, oder Gewerbe- und Haus-, Haus- und Kapitalsteuer u. dergleichen.¹⁾ Wie daher heute bei jeder Er-

ordentlich fortgeführt, nicht nur Besitz und Substanz, sondern auch z. B. Kulturveränderungen eingetragen worden wären u. dergleichen, wie es eben Schöffle empfiehlt. Aber trotz alledem bliebe viel Arbeit zu bewältigen. Man denke nur z. B. an den Einfluß, den die inzwischen stattgehabten Straßenbauten und die hieraus sich ergebenden Veränderungen des Abflusses, ferner die Zunahme benachbarter Großstädte, Wandlungen in der Wirthschaftsweise u. dergleichen auf den Noth wie auf den Reinertrag der einzelnen Grundstücke geübt haben müßten, und denen in jedem neuen Kataster Rechnung zu tragen wäre. Vielleicht ist ein Beispiel deutlicher als viele Worte. Als in den beiden westlichen Provinzen Preußens in den Jahren 1861—65 die jetzt bestehende neue Grundsteuer regulirt wurde, war dort vor 20—30 Jahren (genauer 1834) eine außerordentlich sorgfältige Katasterarbeit vollendet worden, welche pro Morgen ca. 7 Sgr. gekostet hatte, während auf Grund derselben der Morgen (bis 1865) durchschnittlich jährlich nur 4—5 Sgr. Grundsteuer erbrachte. Trotz jener Kosten aber, trotz vollständig bewirkter Vermessung und Chartirung des Landes, guter Fortführung der Kataster u. dergleichen. erforderte die erwähnte neue Grundsteuerarbeit, die 20—30 Jahre später durchgeführt wurde, und die, wie bekannt, eine relativ summarische war, in diesen Provinzen abermals 1 318 000 Rthlr., d. h. etwa die Hälfte des späteren Grundsteuerertrages dieser Provinzen von 2,626,000 Rthlr. jährlich. Revidirt man nun alle fünf bis zehn Jahre, so würden die Kosten jeder einzelnen Revision natürlich noch etwas geringer sein. Sehr groß würde sich die Differenz aber kaum gestalten. Und demnach wäre man also nicht weit davon entfernt, bei solchen 5—10 jährigen Revisionen jedesmal das halbe Jahreserträgniß als Kostenbetrag aufwenden zu müssen, was offenbar unthunlich ist.

1) Weiteres hierüber in Bd. VIII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Progress. Einkommensteuer) 1874 p. 3 ff., insbes. p. 8, 17 ff., 21, 27 u.

höhung oder Ermäßigung einer dieser Steuern regelmäßig ein Kampf zwischen den verschiedenen Berufsclassen und Ständen, zwischen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, Grund- und Hauseigenthümern u. über die gerechte Höhe der einzelnen Ertragssteuern entsteht, so würden, wenn Schäffles Pläne realisiert wären, Kämpfe dieser Art und voraussichtlich nicht weniger heftiger Natur auch innerhalb des Grundbesitzes, z. B. zwischen Groß- und Mittel-, Mittel- und Klein-, „industriellen“ und nicht-industriellen Gütern u. entstehen. Auch in diesen Kämpfen würde, eben wegen jener Verschiedenheit der bezüglichen Unterlagen und der hieraus sich ergebenden Unmöglichkeit wohl begründeter Entscheidung, jene Klasse siegen, welche in den maßgebenden Kreisen am besten vertreten wäre, sich — vielleicht durch lauteste Klagen oder kräftigste Agitationen — die Unterstützung dieser Kreise am meisten zu gewinnen gewußt hätte u. s. w. Und daß dieser Interessenkampf nicht beitragen würde, das Ansehen der Landesvertretung und die Autorität der Behörden und des Gesetzes zu stärken, liegt auf der Hand. Dazu käme aber im vorliegenden Falle dann noch der besondere Uebelstand, daß schon bei Herstellung der Kataster nach diesem oder jenem, der einen oder anderen Besitzkategorie günstigeren Modus Streit darüber entstehen müßte, welcher Besitzkategorie das einzelne Gut das einzelne Grundstück zu überweisen wäre — ein Streit, der, da die Begriffe Großgüter u. nicht mit Sicherheit zu bestimmen sind, ebenfalls ohne feste Basis und daher ebenfalls zum großen Theil nach Willkür oder Interessenmacht entschieden werden würde.

Zweitens ist zu beachten, daß, da, wie bemerkt, an jenen von Schäffle befürworteten Klassensätzen für große Kategorien von Gebäuden und Gewerben festgehalten werden müßte von einer Bildung von „Gesamttsteuerkapitalien für jede Person“, sowie von einem Abzug von Schulden hievon u. schon deshalb nicht die Rede sein kann, weil ja Viele neben jenen zu „Partialreineinkünften“-Steuern umgestalteten Ertragssteuern noch jene vorhin erörterten Klassensätze zu entrichten hätten, welche eine Bildung von Gesamtkapitalien u. ausschließen. Etwas Ähnliches würde natürlich auch Denjenigen gegenüber gelten, welche z. B. neben Groß- oder industriellen Kleingütern noch „Mittelgüter“ jener Art besitzen, die Schäffle selber nur in „stabilen Katastern“ nach ihren mittleren Reinerträgen zu belasten empfiehlt, und bei denen daher eine Berücksichtigung von Schulden — soweit sie auf diese mittleren Güter Bezug haben — ebenfalls ausgeschlossen wäre.

Gerade dieses „Bezughaben“ gewisser Schulden auf gewisse Erträge u. s. w. berührt nun aber endlich noch ein drittes wesentliches Bedenken, das gegen die Schäffle'schen Pläne zu erheben ist.

Besonders auffällig ist nämlich, daß sich Schäffle auch bezüglich der Art und Weise, wie die Schulden zu berücksichtigen sein würden, in Widersprüche verwickelt und im Grunde auch in dieser Beziehung Unausführbares vorschlägt.

Schon aus jener mehrfach citirten Stelle p. 291: „Man zieht aus Fassionen und aus den Ertragssteuerkatastern für jede Person das Gesamttsteuerkapital heraus, gestattet davon Schuldzinsenabzüge, sofern (!)

bei einzelnen Partialsteuern die Schulden nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen" u. — scheint hervorzugehen, daß Schäßle in erster Linie die Kürzung der einzelnen zu steuernden Erträge resp. „Partialeinkünfte“ durch die auf sie bezüglichen Schulden im Auge hat¹⁾. Und in der That ist Das der Grundgedanke, der Schäßle leitet. Darauf zielt es, wenn ihm als Ideal „eine auf wirklich genaue Sondererhebungen der fünferlei wirklichen reinen (!) Personaleinkünfte gestützte Einkommensteuer“ erscheint (p. 352); darauf, wenn diese Einkommensteuer nicht „summarische Subjektsteuer“, sondern ein „einheitliches Summarium der zu Einkommensteuern umgebildeten Ertragssteuern“ sein soll (p. 211). Und dahin richten sich insbesondere auch Schäßles einzelne Ausführungsvorschläge. „Nachdem in den fünf Richtungen besonders eingesteuert ist“, bedürfe es freilich noch — so wird uns mit Bezug auf den Abschluß des empfohlenen Reformwerks mitgeteilt — „einer Gesamtbehandlung jeden Subjekts hinsichtlich seines reinen Gesamteinkommens“. Aber was die Schulden betrifft, so soll hierbei im Grunde nur sichergestellt werden, daß wirklich die „ganze zulässige Passiventlastung“ stattfindet, und deshalb soll bei dieser „Gesamtbehandlung“ namentlich eine „Berücksichtigung der allgemeinen „rein persönlichen““ d. h. für keine der fünferlei Einkünfte eingegangenen Schulden“ erfolgen (p. 353). Die anderen Schulden sollen eben schon von denjenigen Einzelerträgen resp. Einkünften abgezogen werden, auf die sie besonders Bezug haben. Und demgemäß versucht es Schäßle, uns speziell die Grundsätze vorzuführen, nach welchen ein solcher Abzug ins Werk zu setzen wäre.

Da hören wir zuerst zu unserem Erstaunen, daß „die Ausführung dieser Grundsätze“ zwar dann „sehr schwierig“ wäre, wenn „die Personaleinkommensteuer generell und in Pausch und Bogen eingesteuert“ werde, „viel leichter“ dagegen dann, wenn sie (wie es eben Schäßle befürwortet), als ein System spezieller, sorgfältig katastrirter und eingeschätzter Partialsteuern von Grund- und Gebäudebesitz, von Geschäftsgewinn, von Zins- und Dienststeinkommen ausgestaltet wäre. Denn alsdann werde — so sagt Schäßle wörtlich — „für die betreffenden Quellen (!) der Personaleinkünfte je der Anlage- und Betriebskredit speziell (samt den Gläubigern für die Rentenbesteuerung) ermittelt werden können“ u. s. w. (p. 262 ff.).

Daß alles Dies insofern undurchführbar ist, als ja nach Schäßles eigenen Vorschlägen von großen Kategorien von Häusern resp. Gewerben nur Klassenätze erhoben werden, die ihrer Natur nach sehr niedrige sein müssen und keinen Schuldenabzug gestatten u. — davon soll hier, da es schon berührt wurde, ganz und gar abgesehen werden. Aber ist es im Uebrigen ausführbar, z. B. von den ermittelten Reinerträgen von Grundstücken, Gebäuden oder Gewerben die auf diese einzelnen Erträge bezüglichen Schulden abzuziehen?

Auch das muß von vornherein verneint werden, da — wie das oft ausgeführt ist — alle Schulden eben Schulden der Person, und

1) Vgl. auch hier p. 183 oben, 189 oben und 193 Anm. 1.

nicht Schulden dieser oder jener Bezüge sind, und es deshalb durchaus nicht zu bestimmen ist, was Gewerbs-, was Haus-, was Gehalts-, was Lohnschulden u. sind.

Doch hören wir Schäffle¹⁾!

„Maßgebender Hauptgrundsatz“ sei es — so führt Derselbe zuerst in allgemeineren Betrachtungen aus —, daß alle zur Erzielung der reinen Personaleinkünfte gemachten Ausgaben für Anlage- und für Betriebskredit abgezogen werden dürfen. Und hiezu seien namentlich auch die Zinsen „des aus dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb entspringenden Betriebskredits“ zu rechnen, desgleichen von den Hypothekenschulden „der zur Melioration der Ertragsquelle (!) verwendete Theil mit den Zinsen, nicht unbedingt und ganz auch mit der Amortisationsausgabe“. Dagegen habe „die aus persönlichem Verbrauch entsprungene Schuld (als Zehrschuld) nur insoweit Anspruch auf Berücksichtigung, als sie wirklich bei der allgemeinen Personaleinkommens-Steuerung nachgewiesen wird und die Leistungsfähigkeit der Steuerträger wirklich beeinträchtigt“ (p. 262).

Indessen, um von dem soeben Bemerkten abzugehen — von welchen Schulden kann denn der Steuerbehörde der Nachweis geführt werden, daß und in welchem Umfange sie in vergangenen Tagen diesem oder jenem Zwecke gedient haben, wie viel davon auf „persönlichen Verbrauch“ zu rechnen, mit welchen Quoten der Rest aus diesem oder jenem „unmittelbaren Geschäftsbetrieb entspringen“ sei und z. B. dem Bau von Wirtschaftsz-, nicht aber von Luxusgebäuden der Anlage von Gemüse-, nicht aber von Biergärten, dem Ankauf von Acker-, nicht aber von Luxuspferden, der Reparatur von Wirtschaftsz-, nicht aber von Luxuswagen u. s. w. u. s. w. gedient hätte. Offenbar kann sich hierüber keine Steuerbehörde unterrichten. Und wie soll es, um nur noch Eines hervorzuheben und so auch von den aus antheiliger Berücksichtigung von „Amortisationsausgaben“ entstehenden Schwierigkeiten ganz abzugehen — z. B. mit den sehr erheblichen Beträgen der Rausschillingsreste gehalten werden?

Darüber finden wir am gedachten Orte nur die kurze Bemerkung: Ob diese Beträge in Anrechnung zu bringen wären, sei eine „schwierigere Frage“. Und forschen wir weiter, was Schäffle dieser Frage gerecht zu werden im Einzelnen empfiehlt, so werden wir nicht klüger. In seinen Ausführungen über die von ihm empfohlene Gewerbesteuerreform wird der Frage des Schuldzinsenabzugs bemerkenswerther Weise überhaupt nicht gedacht. Bezüglich der Hauskassensteuer giebt Schäffle, wie schon bemerkt, selber zu, daß eine Berücksichtigung der Schulden an sich unthunlich sei (p. 317). Und bei Behandlung der Hauszinssteuer bemerkt er zwar, daß, „vorausgesetzt daß diese Beträge bei den Aktivberechtigten und Gläubigern durch die übrigen Realsteuern sicher zur Belastung kommen“. die Zinsen der „unterpfändlich auf die Gebäude versicherten Schulden „wenigstens theilweise“ zu berücksichtigen seien. Indessen bezüglich der Größe dieses Theils erfahren wir nur, daß wie die „rein persönlichen Zehrschulden“ so auch die „Be-

1) Vgl. übrigens auch oben p. 190 Anm. 1.

triebschulden' nicht abzuziehen seien (was, beiläufig bemerkt, den oben gegebenen allgemeinen Ausführungen zu widersprechen scheint), und daß auch zu beachten sei, daß „bei Ermittlung des reinen Miethswerthes die Besteuerung durchschnittlich eher zu niedrig stattfindet, und ein Theil der Hypothekenlast nicht zu dem Zwecke entstand, den betreffenden Reinertrag zu erzielen“ u. (p. 315). Von den rückständigen Rausschillingen u. ist auch hier nicht die Rede. Dort aber, wo dieser letzteren gedacht wird, bei der vorhergehenden Behandlung der Grundsteuer (besser der von Sch. empfohlenen „Personaleinksteuer“ der „Grundbesitzeinkünfte“), begegnen wir folgenden Ausführungen:

„Allerdings“ — heißt es da (p. 302) — würden auch bei dieser Personaleinksteuer „nur die auf die Grundstücke eingetragenen Hypotheken und Reallasten und der aus dem landwirthschaftlichen Geschäft unmittelbar (!) entspringende Theil der Betriebsschuld berücksichtigt werden dürfen“ — ja es frage sich sogar, „ob alle Hypothekenschulzinßen abgezogen werden sollen“, „eigentlich wären nur die für Erzielung der Reineinkünfte gemachten Meliorations- und Betriebsschulden, nicht (!) auch die hypothecirten Rausschillingsreste und Miterbenabfindungen in Abzug zu bringen“ u. Wieder stoßen wir also auf die Aufgabe, zu ermitteln, auf welches Geschäft die Schulden Bezug haben und wie man die aufgenommenen Gelder verwandt hat. Von den Rausschillingsresten u. aber erfahren wir nur, wie es „eigentlich“ mit ihnen zu halten sei. Und forschen wir weiter, was denn thatsächlich geschehen soll, so lautet die Antwort: diese Frage lasse sich „durch das Steuerrecht allein nicht lösen“.

Wie ist sie denn nun aber zu lösen? Darüber erfahren wir nur Folgendes: „Sie (jene Frage) verlangt eine Reform des Hypothekar-, bezw. des Eigenthums-, Erb- und Konkurs-Rechts, welche hier auch nicht annähernd zur vollen Beleuchtung kommen könnte“ — — Also zuerst müssen alle jene großen Gebiete des Eigenthums-, des Erb-, des Hypothekar-, des Konkursrechts reformirt werden, ehe die Verwirklichung der Schäffle'schen Pläne überhaupt erhofft werden kann. Und zur Zeit erfahren wir nicht einmal, in welcher Richtung sich denn alle diese Reformen zu Gunsten jener Schäffle'schen Projekte zu bewegen hätten, sondern müssen uns damit trösten, daß „man vorläufig wenigstens eine versuchsweise Quote ($\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$) der Schulzinßen im Falle der Personaleinksteuer (soll heißen nach jenen Schäffle'schen Plänen) zum Abzug gestatten könne“ (p. 302) u. Das richtet sich selbst.

Blicken wir nun auf alles Gesagte zurück, so dürfte Das unzweifelhaft sein, daß jene Pläne der Verwandlung der überkommenen Ertragssteuern in „Partialreineinkünfte“-Steuern, des Abzugs von Schulden von diesen und der Erhebung von „Generalzuschlägen“ resp. der Verwandlung jener Steuern in Glieder einer allgemeinen Einkommensteuer u. in derjenigen Gestalt, in welcher Schäffle uns diese Pläne vorführt, nicht realisirbar sind. Ob es größerer Einsicht und Erfahrung gelingen möchte, uns lebensfähigere Projekte dieser Art zu bieten, muß dahin

gestellt bleiben. Angzunehmen ist dies einstweilen nicht. Und deshalb dürfte da, wo es, wie in den genannten süddeutschen Staaten, an einer beweglichen direkten Steuer noch heute gebricht, sofern die Einführung solcher überhaupt Bedürfnis ist, kaum etwas Anderes übrig bleiben, als ähnlich wie es z. B. 1869 in Hessen geschah, in die Bahnen der in Norddeutschland, in Preußen, Sachsen, Oldenburg, Thüringen u. durchgeführten Steuergesetzgebung einzulassen, d. h. nicht eine Umgestaltung der bestehenden Ertragssteuern zu Partialeinkommensteuern oder dergleichen, sondern eine Kombination jener mit allgemeinen Einkommensteuern ins Auge zu fassen.

Dabei wird dann — hierin stimmen wir mit Schäßle überein — weniger jenem sächsischen Vorgehen, bei dem von allen Ertragssteuern im Wesentlichen nur die Grund- (resp. Gebäude-) Steuer erhalten blieb, als vielmehr dem preussischen der Vorzug zu geben sein, bei dem man seit Alters Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern neben der allgemeinen Klassen- resp. Einkommensteuer beibehalten hat.

Denn einmal verbürgen jene drei Ertragssteuern natürlich eher eine den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende höhere Belastung fundirten Einkommens, als dies den sächsischen, thüringischen und oldenburgischen Steuerkomplexen nachzurühmen ist, die eben im Wesentlichen nur aus Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuern bestehen. Und zweitens ist es auch ein sehr wesentlicher Vorzug, den die Gemeinden z. B. Württembergs und Badens vor den preussischen voraus haben¹⁾, daß sie sich sowohl behufs befriedigenderer Besteuerung nach der Steuerfähigkeit, als namentlich auch behufs gerechterer Durchführung des Grundjahrs der Besteuerung nach dem Interesse der Beteiligten auf gut ausgebildete Gewerbs- resp. Erwerbssteuern zu stützen vermögen, und es wird diese wichtige Stütze jenen Gemeinden nicht ohne sehr erhebliche Gründe genommen werden dürfen.

Würden nun danach aber die Grund-, die Gebäude- und die Gewerbesteuern neben der einzuführenden allgemeinen Einkommensteuer erhalten bleiben, so würde Dasselbe nicht weniger von den in jenen süddeutschen Staaten bestehenden sog. Kapitalrentensteuern (vgl. p. 205 Anm. 1) zu gelten haben, welche namentlich die Gewerbesteuer zu ergänzen berufen sind und in der Kette höherer Belastung fundirter Bezüge gewissermaßen den Schlußstein bilden. In Wegfall käme also — aus Gründen der oben erwähnten Art²⁾ — nur eine einzige der jetzt bestehenden fünf Ertragssteuern: die Arbeitssteuer oder die sog. Einkommensteuer von Dienst und Beruf. Und der nach alledem zu bildende Steuerkomplex würde mithin aus einer „persönlichen“ Steuer, der allgemeinen Einkommensteuer, und vier Objekt- oder Ertragssteuern zu bestehen haben.

Jene erstere Steuer würde — neben manchen Mängeln, z. B. dem Mangel schwierigerer und unsicherer Veranlagung, der Gefahr einer Prägravation der Ehrlichen und aller auf feste Bezüge Angewiesenen, der unzureichenden Belastung von Forensen u. — doch zwei namentlich

1) Vgl. hier S. 204 unten, auch S. 184 Mitte.

Vgl. oben S. 185 ff., auch die bayerischen Reformprojekte von 1879.

für den beweglichen Bedarf der Jetztzeit sehr erhebliche Vorzüge haben: einerseits den Vorzug relativ großer Beweglichkeit oder Elastizität und andererseits und insbesondere den großen Vorzug, daß es bei Veranlagung dieser Steuer möglich ist den auf die Leistungsfähigkeit bezüglichen persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen in angemessener Weise Rechnung zu tragen, demnach kleinere Gesamteinkommen überhaupt steuerfrei zu lassen, mittleren durch Degressivsätze gerecht zu werden, überall namentlich Verschuldungen zu berücksichtigen, daneben Denjenigen, die für große Familien zu sorgen haben, besondere Erleichterung zu gewähren u. s. w. u. s. w.

Jene vier Ertragssteuern dagegen: die Steuern von den Reinerträgen aus Grund und Boden, Gebäuden, Gewerben und „Kapitalien“ u. s. w. würden zwar der beiden zuletzt berührten Vorzüge entbehren, würden ihrerseits aber folgende Vortheile bieten: Erstens wären sie alte, so zu sagen „eingelebte“ Steuern, was bei allen direkten Steuern, ganz besonders aber bei jenen Grund- und Gebäudesteuern, die in Folge längeren Bestandes in gewissem Umfange reallastartigen Charakter zu gewinnen pflegen, von sehr großer Bedeutung ist. Zweitens würden jene Objekt- oder Ertragssteuern im Gegensatz zu den Einkommensteuern die vorhandene Leistungsfähigkeit auch da erfassen, wo derselben, wie z. B. bei unbenuzten Gebäuden, kultivirbaren aber nicht kultivirten Terrains (Parks, Jagdgründen u. s. w.) ein Einkommen zwar nicht entspricht, aber entsprechen könnte. Drittens käme in Betracht, daß die Ergebnisse jener Steuern, da sie sich eben regelmäßig auf Durchschnittserträge stützen, viel weniger schwanken und daher auch in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängniß weniger der Minderung ausgesetzt sind, als die Resultate persönlicher Steuern; daneben viertens, daß jenen namentlich im Gemeindesteuerwesen wichtigen Forderungen, welche sich aus dem (in gewissem Umfange wohl berechtigten) Grundsatz gerechter Besteuerung nach dem Eigeninteresse der Betheiligten ergeben, gerade durch Ertragssteuern besonders gut entsprochen werden kann; endlich fünftens, daß diese Steuern, von der sog. Kapitalrentensteuer abgesehen — leichter und sicherer zu veranlagern sind, als persönliche Steuern, auch für die Einschätzung letzterer einen, wie schon bemerkt, sehr schätzenswerthen, in vielen Fällen kaum zu entbehrenden Anhalt gewähren; und schließlich sechstens, daß durch die Ertragssteuern zugleich eine besondere Belastung fundirter Bezüge herbeigeführt werden könnte, welche der mit diesen Bezügen regelmäßig verbundenen größeren Leistungsfähigkeit entspricht.

Gegenüber allen diesen Vorzügen einer Verbindung der allgemeinen Einkommensteuer mit den genannten vier Ertrags- oder Objektsteuern dürfen nun freilich auch die großen Schwierigkeiten und Schattenseiten jener Kombination nicht übersehen werden.

Zunächst bedürfte nämlich die Gewerbesteuer einer durchgreifenden Reform. Denn sollen, wie es nach dem zuletzt Bemerkten Ziel ist, alle Einkommen (sofern sie ein gewisses Minimum übersteigen) der persönlichen allgemeinen Einkommensteuer und daneben nur die fundirten Bezüge noch einer Ertragsbesteuerung durch Ertragssteuern unter-

worfen werden, so ist gegenüber jener Gewerbesteuer natürlich zu erwägen, daß sie in ihrer überkommenen Gestalt ja keineswegs allein eine Steuer auf fundirte Bezüge ist, sondern sich so zu sagen aus Betriebskapital- und aus Arbeitsverdienststeuer zusammensetzt, welche Theile nach den bezüglichen badischen und württembergischen Bestimmungen bei der Veranlagung sogar vollständig getrennt behandelt werden, da hienach die Steuer vom Arbeitsverdienste zu gleichen Sätzen wie die Einkommensteuer von Dienst und Beruf, die Betriebskapitalsteuer aber erheblich höher anzusetzen ist. Jener erstere Theil der Gewerbesteuer nun wäre, da er eben nicht eine Belastung fundirter Bezüge in sich schließt, gleich jener Einkommensteuer aus Dienst und Beruf ganz zu beseitigen, und die Gewerbesteuer überhaupt nach alledem nur als Steuer von den Betriebskapitalien¹⁾ zu veranlagern. In Baden und Württemberg würde eine Beschränkung dieser Art nach dem Gesagten auch keine erhebliche Schwierigkeit verursachen. In Bayern dagegen wäre sie nur bei entsprechender Umgestaltung der zuletzt durch Gesetz vom 19. Mai 1881 reformirten Gewerbesteuer durchzuführen.

Ganz allgemeiner Natur wären aber außerdem noch folgende Schwierigkeiten.

Zuerst würde nämlich in Frage kommen, ob jene Betriebskapitalsteuer, auf die die Gewerbesteuern in Folge jener Kombination von Ertrags- und allgemeinen Einkommensteuern zu reduzieren sein würden, ähnlich wie es zur Zeit in Baden der Fall ist, nach der Größe des Kapitals, oder aber, wie in Württemberg, nach der Größe der zu schätzenden Rente zu veranlagern wäre.

Ein Vorgehen letzterer Art würde die Einschätzung natürlich nicht unerheblich erschweren und namentlich der Willkür der veranlagenden Behörden einen Spielraum gewähren, der im anderen Falle mehr beschränkt bliebe. Andererseits aber hätte jenes Verfahren den großen Vorzug, daß es nicht nur das an sich so zu sagen rationellere, dem Ziele der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit mehr entsprechende, sondern namentlich auch Dasjenige wäre, welches mit dem bei den anderen Ertragssteuern vorherrschenden Modus der Besteuerung nach der Größe der Reinerträge am meisten harmonisiren würde. Auf alles dies wird indeß im folgenden Abschnitte bei Beurtheilung des preussischen Steuerprojekts von 1881 näher einzugehen sein. Und daher mag die Verührung dieser Gründe für und wider hier genügen.

Besonders schwierig würde dann zweitens die Entscheidung der Frage sein, ob jener Betriebskapitalsteuer gegenüber Schulden zu berücksichtigen wären. Der Verfasser dieser Zeilen hat bei Behandlung des im Jahre 1876 in Baden schwebenden Steuerprojekts ähnlich wie jetzt die Kombination einer persönlichen Einkommensteuer mit einem Komplex anderer Steuern empfohlen, welcher sich aus Grund- und Gebäude-

1) Kleinere Kapitalien wären frei zu lassen. Als Gränze könnte vielleicht, wie in Württemberg, der Betrag von 600 M. festgehalten werden. Unter Betriebskapitalien werden hier stehende wie umlaufende verstanden.

steuern, sowie aus Steuern vom sog. Leih- und gewerblichen Betriebskapital zusammensetzen sollte. Er hat für diese beiden Steuern vom „Kapitale“ u. s. w. damals indessen Schuldzinsenabzug empfohlen und gestattet sich, auf die hierfür damals geltend gemachten Gründe Bezug zu nehmen¹⁾. Heute würde er nicht mit derselben Entschiedenheit hierfür eintreten, sondern sich eher gegen die Gestattung eines Schuldzinsenabzugs aussprechen, und Das aus folgenden Gründen: erstens mit Rücksicht darauf, daß der „Leih-Kapital“-Steuer gegenüber dieser Abzug an sich von geringer Bedeutung ist, indem wer Kapitalien besitzt, im Allgemeinen²⁾ kapitalschuldenfrei ist oder zu werden vermag; zweitens, weil dem gewerblichen Betriebskapital gegenüber ein solcher Abzug thatsächlich bisher nirgends stattgefunden hat und bei Reformen so schwieriger Art, wie der hier in Rede stehenden, um überhaupt eine Besserung zu erreichen, thunlichst an Bestehendes angeknüpft und letzteres möglichst geschont werden muß; drittens endlich, weil auch bei den Steuern, die zu ergänzen die Gewerbe- und „Kapitalsteuern“ bestimmt sind, ein Schuldzinsenabzug weder jemals geduldet noch in Aussicht zu nehmen ist; und schließlich viertens, weil soweit alle diese Steuern z. B. im Gemeindesteuerwesen den vorhin berührten wichtigen Grundfäden der Besteuerung nach dem Interesse zu dienen haben, die Nichtgestattung von Schuldzinsenabzügen prinzipiell sogar gefordert werden muß³⁾.

Die zu überwindenden Schwierigkeiten würden trotz der mit alledem den Forderungen der Praktiker und den bestehenden Einrichtungen gemachten Konzessionen immerhin noch sehr erhebliche sein.

Denn zu diesen Schwierigkeiten und zwar zu denjenigen, die vorzugsweise gerade der Ausführung zur Last fallen möchten, würde namentlich noch die Bestimmung gerechter Höhe der bezüglichlichen Steuerfähe beim Uebergange zu dem empfohlenen Steuerkomplexe gehören.

Fällt die Einkommensteuer von Dienst und Beruf, und fällt daneben auch, wie es oben verlangt wurde, die innerhalb der Gewerbesteuer bisher veranlagte Arbeitsverdienststeuer, so müssen der alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig treffenden allgemeinen Einkommensteuer gegenüber natürlich auch die Grund-, Gebäude- und sog. Kapitalrentensteuern um entsprechende Beträge gekürzt werden. Und eben diese entsprechenden Beträge zu finden, ist eine Aufgabe, die schwer zu lösen sein wird. Es würde sich hierbei keineswegs nur um die an sich schon schwierige Bestimmung des angemessensten Verhältnisses zwischen der Belastung fundirter und unfundirter Bezüge, sondern

1) Vgl. Ertrags- oder persönliche Steuern (Freiburg 1876).

2) Anders liegt die Sache freilich z. B. in dem Falle, daß der Kapitalist Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes ist, auf welchem Schulden haften, die abzustößen er z. B. aus dem Grunde nicht in seinem Interesse findet, weil sie von Kündigung wenig bedroht sind (Schulden z. B. von Pfandbriefinstituten, Hypothekenbanken etc.) und danach z. B. die Durchführung etwaigen Verkaufs der bez. Realität mit geringer Anzahlung erleichtern könnten. Fälle dieser Art, in denen der Kapitalist erhebliches Interesse daran hat, zugleich Kapitalschuldner zu bleiben, dürften indessen als Ausnahme anzusehen sein.

3) Darüber vgl. Progreß. Einkst. (1874) p. 40.

namentlich auch darum handeln, zu bestimmen, wie weit die überkommenen Steuern von Grund und Boden und von den Gebäuden reallastartigen Charakter gewonnen haben und wie weit sie andererseits noch als Steuern empfunden werden. Und für dieses Maß ist bekanntlich unter keinen Umständen generell eine bestimmte Quote zu ermitteln. Vielmehr gestalten sich diese Dinge von Gebiet zu Gebiet, von Provinz zu Provinz, ja selbst von Besitz zu Besitz, je nach der größeren oder geringeren Mobilisirung und Zersplitterung des Bodens, je nach der Höhe und dem Alter der jeweiligen kommunalen und staatlichen Steuersätze, je nach der Harmonie der letzteren mit den tatsächlichen Reinerträgen der einzelnen Grundstücke u. so ungemein verschieden, daß bei jener generellen Behandlung dieser Dinge, welche solches Vorgehen erheischen würde, niemals das an sich Gerechte, sondern unter allen Umständen nur Dasjenige erreicht werden könnte, was nach ungefährender und unsicherer Schätzung etwa das am wenigsten Ungerechte sein möchte.

Indessen erwäge man alle Dem gegenüber noch zweierlei — einmal, daß Schwierigkeiten derselben Art wie die zuletzt erwähnten fast bei jeder Reform irgend einer der hier in Rede stehenden Steuern, also z. B. auch bei jeder Neugestaltung der Grund-, der Gebäude-, der Gewerbesteuer u. zu überwinden sind und danach z. B. für Württemberg, auch abgesehen von jeder weiteren Reform, unter allen Umständen dann eintreten müssen, wenn nach Vollendung der jetzt in Bearbeitung befindlichen Grundsteuerkataster das Verhältniß zwischen den nach dem letzteren und den von den andern Steuern zu erhebenden Sätzen neu zu regeln sein wird; zweitens aber, daß — wie schon am Eingange dieses Abschnittes angedeutet wurde — bei den hier in Rede stehenden Reformen noch ein Gewinn in Aussicht steht, der über die Grenzen des einzelnen Staats hinausreichen und darin bestehen würde, daß es möglich wäre, auf diesem Wege eine wünschenswerthe Annäherung der Steuereinrichtungen der verschiedenen deutschen Staaten zu erzielen und hiemit zugleich für solche Reichssteuern, wie z. B. die Militärerbssteuer, die erforderlichen Unterlagen zu gewinnen.

Was jene Annäherung betrifft, so hat sich ja gerade in neuester Zeit auch z. B. in Preußen und Hessen das Bedürfnis nach einer Steuerreform geltend gemacht, bei der die bestehenden Steuerkomplexe dem hier empfohlenen ähnlicher gestaltet werden würden. Es gilt dort zunächst, die schon bestehenden Kombinationen von allgemeinen Einkommen- resp. Klassensteuern einerseits und Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern andererseits durch Einfügung von Kapital- und Rentensteuern vollständiger auszubilden¹⁾. Sollen diese Projekte aber realisiert werden, so wird es namentlich in Preußen — Das soll in den folgenden Abschnitten zu zeigen versucht werden — geboten sein, jene oben schon charakterisirte, bisher nur in unzureichender Weise ausgebildete und in ihrer jetzigen Gestalt auch zur Basis kommunaler Besteuerung sehr wenig ge-

1) Vgl. bez. Preußens dieses Jahrbuch 1881 Bd. II p. 486, für Hessen aber Landtagsberichte 1876 Beil. 21 zu Protok. 5 u. Beil. 176 zu Protok. 30.

eignete Gewerbesteuer zu einer wirklichen allgemeinen Gewerbeertragssteuer zu gestalten. Und bei dieser Reform dürfte es aus manchen Gründen zu empfehlen sein, dem Vorgange Badens und Württembergs zu folgen, d. h. weniger die Einführung einer beschränkten Zahl von nach Ortschaftsgröße und äußerlichen Gewerbemerkmale abgestuften Klassensätzen nach Art etwa der französischen, österreichischen, bayerischen etc., als vielmehr eine Belastung aller umfangreicheren Gewerbe nach Maßgabe der wirklichen Größe des zu fatirenden Betriebskapitals in Aussicht zu nehmen, zumal ja auch jenen einzuführenden Kapitalrentensteuern — besser: Kapital- und Rentensteuern¹⁾ — gegenüber, wenn dieselben nicht von Grundbesitz und Gewerbe getragen werden sollen, ein Fassionszwang unentbehrlich sein würde²⁾. Gegenüber solcher Betriebskapitalsteuer aber würden, da besondere Einkommensteuern von der Arbeit in „Dienst und Beruf“ nach dem Dargelegten zu vermeiden wären, auch besondere Steuern von der im Gewerbe thätigen Arbeit unzulässig sein. Somit würde also auch z. B. für Preußen jener Komplex von persönlichen Einkommensteuern einerseits und Grund-, Gebäude- und Kapital- und Renten-Steuern andererseits in Aussicht zu nehmen sein, wie er oben für Süddeutschland empfohlen ist.

Und mit solcher Reform wäre nicht nur in sehr ausgedehnten Gebieten Deutschlands eine wesentliche Annäherung der bezüglichlichen Steuereinrichtungen erreicht, sondern es wäre namentlich auch für die Militärerbssteuer eine Unterlage gewonnen, ohne welche die Durchführung derselben, wie im Folgenden gezeigt werden soll, kaum zu erreichen sein möchte.

1) Objekt dieser Steuern ist nämlich im Grunde zweierlei: 1) die — tatsächlichen oder nach Schätzung möglichen — Geldrenten (fortlaufenden Geldbezüge) aus Kapitalien i. e. S. d. h. aus solchen Geldforderungen oder Geldebefizien, welche dem Berechtigten resp. Inhaber fortlaufende Erträge (Zinsen, Dividenden, Wechselbezüge etc.) zuzuführen geeignet sind, und 2) andere Renten d. h. fortlaufende Bezüge (an Geld, Naturalien, Wohnung etc.), welche weder aus Kapitalien i. e. S. noch aus Grund- oder Hausbesitz noch (wie Gehälter, gewisse Pensionen etc.) aus Arbeit oder Gewerbe hervorgegangen sind, z. B. Leibgedinge, Apanagen, Ordenspensionen, Bürgerrenten, fortlaufende Zahlungen aus leibwilligen Verfügungen; ferner ev. auch zu 1) zu rechnen Wittwenbenefizien aus „Einkäufen“ bei Versicherungsanstalten, Leibrenten dieser Art etc.

2) Würde dieser Zwang fehlen, so würden sich die Kapitalien insbesondere dahin wenden, wo sie weniger sichtbar sind als in den Hypothekenbüchern etc., und um sie dem Bodentredit zu erhalten, müßte dieser höhere Zinsen geben. Daß übrigens bei Einführung der Kapital- und Renten-Steuer in Preußen eine Reform der dortigen Gewerbesteuer eine Nothwendigkeit sein würde, kann keinem Zweifel unterliegen. Man beachte nur, wie ungerecht es sein würde, daß nur Zinsen etc. tragende Kapital, das sich noch dazu vielfach in den Händen nur wenig Vermittelter befindet, hoch und das gewerbemäßig umgetriebene z. B. von Banquiers etc. niedrig zu besteuern (vgl. oben p. 184 Anm. 1), wie schwierig, ja unmöglich es ferner wäre, zwischen gewerbemäßig und nicht gewerbemäßig genutzten Kapitalien zu unterscheiden, wie groß danach insbesondere bei den größeren Kapitalisten der Reiz sein würde, sich durch gewissen (tatsächlichen oder nur anscheinenden) gewerblichen Umtrieb ihrer Kapitalien, Betheiligung als Kommanditisten etc. der höheren Kapitalrentensteuer zu entziehen, welche großen Steuerbeträuben hieraus hervorgehen müßten u. f. w.!!

Kleinere Mittheilungen.

Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882.

Der Wortlaut dieses vielbesprochenen, an die entsprechende hannoversche Landgüterordnung sich anschließenden Gesetzes lautet nach der preuß. Gesetzesammlung vom Jahre 1882 S. 255 ff. folgendermaßen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg a. d. Ruhr und Mülheim a. d. Ruhr wie folgt:

§. 1. Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Befizung.

In der Rolle kann jede in der Provinz Westfalen oder in einem der Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr belegene Befizung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt und bei dem Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens fünfundsiebenzig Mark angelegt ist.

§. 2. Zur Eintragung des Landgutes in der Landgüterrolle ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Grundstücke belegen sind, welche das Landgut bilden.

Stehen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Oberlandesgericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgerichte das Landgut in der Rolle einzutragen ist.

§. 3. In der Rolle erhält jedes Landgut ein eigenes Blatt.

Das Landgut besteht aus denjenigen Grundstücken, welche auf dem Rollenblatte eingetragen sind. Dieselben müssen nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuchs oder nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet werden.

Auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuchs ist die Nummer des Rollenblattes kostenfrei zu vermerken.

§. 4. Ein Landgut soll in der Rolle nur dann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 zur Zeit der Eintragung vorhanden sind.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil diese Voraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht vorhanden gewesen seien.

§. 5. Die Eintragung und die Löschung in der Rolle erfolgt auf Antrag Derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können.

§. 6. Die Anträge auf Eintragung und auf Löschung in der Rolle werden bei dem Amtsgerichte, unter Anwendung der §§. 32 bis 34 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446), mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Antragsteller mitzutheilen, daß die Eintragung und die Löschung erfolgt sei.

§. 7. Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam, sofern derselbe Eigenthümer des ganzen Landgutes oder eines den Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 entsprechenden Theiles desselben ist.

§. 8. Bei Grundstückswerbungen zu einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Zuschreibung in dem Grundbuche die Zuschreibung auch in der Rolle zu bewirken, wenn der Erwerber seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Bei Veräußerungen eines Theiles von einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Abschreibung im Grundbuche auch die Löschung des veräußerten Theiles in der Rolle zu bewirken, wenn bei demselben die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 nicht zutreffen.

In den Fällen dieses Paragraphen erfolgen die Zuschreibungen und Löschungen in der Rolle von Amtswegen und kostenfrei.

§. 9. Die Einsicht der Rolle ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Amtsgerichts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Die Einsicht der Rolle erfolgt kostenfrei.

§. 10. Haben Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, so finden hinsichtlich der Uebernahme der zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Landgüter die in den §§. 11 bis 22 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 11. Bei der Auseinanderziehung und bei der Schlichtung kann der überlebende Ehegatte, sofern ihm nach den bestehenden Vorschriften die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, das Landgut für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen übernehmen.

Ist das Landgut während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft auf Antrag des überlebenden Ehegatten in der Rolle eingetragen, so findet zu dessen Gunsten die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 12. Sofern nach den bestehenden Vorschriften den Kindern die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, kann eines derselben die Uebernahme des Landgutes für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen beanspruchen. Dasselbe gilt, wenn der überlebende Ehegatte bei der Auseinanderziehung oder bei der Schlichtung das Landgut nicht übernimmt, oder nach dem Tode des lebenden Ehegatten nur unter den Kindern eine Auseinanderziehung erfolgt.

§. 13. Die Befugniß der Kinder zur Uebernahme des Landgutes wird nach folgenden Grundsätzen geregelt.

Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

Kinder, welche zur Zeit des Erbanfalls für geisteskrank oder für Verschwender erklärt sind, stehen bis zur Wiederaufhebung der Entmündigung, Kinder, welche eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, für immer den übrigen Miterben nach.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen.

§. 14. Für Landgüter in den Bezirken der Landgerichte Bielefeld und Paderborn, sowie der Amtsgerichte Tecklenburg und Ibbenbüren kann mittels Eintragung in der Landgüterrolle bestimmt werden, daß der jüngere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vorgeht.

§. 15. Wird ein Ehegatte von Geschwistern oder deren Abkömmlingen beerbt, so ist eines derselben, falls der überlebende Ehegatte bei der Auseinanderziehung das Landgut nicht übernimmt, befugt, das letztere für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn Geschwister oder deren Abkömmlinge mit Verwandten in aufsteigender Linie gemeinschaftlich erben.

Die §§. 13 und 14 finden entsprechende Anwendung. Das Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten bleibt unberührt.

§. 16. Sind mehrere Landgüter vorhanden, so finden die §§. 11 bis 15 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Der zur Uebernahme berechtigte Ehegatte kann die sämtlichen Landgüter übernehmen.

Steht die Befugniß zur Uebernahme den Kindern oder den Geschwistern, beziehungsweise deren Abkömmlingen zu, so kann der nach den §§. 12 bis 15 Berechtigte die sämtlichen Landgüter übernehmen, wenn die Bewirthschaftung von einem derselben aus erfolgt. Anderenfalls kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung nach den §§ 13 und 14 ein Landgut übernehmen.

§. 17. Die Feststellung der Taxe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Der zwanzigfache Betrag
 - a) des beim Grundsteuercataster angelegten Reinertrags der Liegenschaften,
 - b) des bei Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthes derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Diensteute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind, wird als Werth des Landgutes angenommen.
2. Nicht besonders geschätzt werden und bleiben außer Berechnung:
 - a) die zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Diensteute und Arbeiter bestimmten, sowie die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude;
 - b) Bäume und Holzungen, letztere mit Ausnahme des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes;
 - c) das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 und folgende, §§. 75 und folgende, Titel 2 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts).
3. Nach allgemeinen Regeln werden besonders abgeschätzt und dem Gutswerthe hinzugerechnet:
 - a) der zwanzigfache Betrag des jährlichen Nutzungswerthes der zum Landgute gehörigen nützlichen Gerechtigkeiten;
 - b) der Werth des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes;
 - c) der Werth der auf dem Landgute vorhandenen gewerblichen Anlagen.

§. 18. Streitigkeiten über die Feststellung der Taxe sind durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über die Feststellung der Zahlungsfristen, über die Verzinsung der Abfindungen, über die Gewährung des Unterhaltes auf dem Landgute (§. 19). Bei der Entscheidung über diese Streitigkeiten sind, nach billigem Ermessen, einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, andererseits das Bedürfniß der Abzufindenden zu berücksichtigen.

Die Schiedsrichter müssen mit einer zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmten Befähigung, welche mindestens den im §. 1 angegebenen Reinertrag hat, in dem Regierungsbezirke, in welchem das Nachlaßgut liegt, anwesend sein.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 19. In den Fällen des §. 12 können die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers standesgemäßen Unterhalt auf dem Landgute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen.

Diese Befugniß hört auf, sobald die Abfindungen oder Zinsen derselben auf Verlangen der Geschwister gezahlt werden.

Der Anspruch auf die Abfindung erlischt, wenn der Abzufindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Landgute gehabt hat und einen Ehegatten oder Kinder nicht hinterläßt.

§. 20. Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Abfindungen, beziehungsweise der Anspruch auf Unterhalt (§ 19) durch Eintragung im Grundbuche gesichert werden.

§. 21. Diejenigen, welche über das Landgut lehtwillig verfügen können, sind berechtigt, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen stempelfreien Urkunde die Anwendung der §§. 11 bis 20 auszuschließen oder unter den bei der Schichtung oder Auseinanderlegung Betheiligten diejenige Person zu bestimmen, welche zur Uebernahme des Landgutes oder der mehreren Landgüter befugt sein soll.

In gleicher Weise kann vorbehaltlich des Pflichttheilsrechtes der Betheiligten bestimmt werden, daß die Bevorzugung des Gutsübernehmers in einer anderen, als in den §§. 11 bis 20 bezeichneten Weise stattfinden, zu welchem Betrage der Werth des Landgutes bei der Schichtung oder Auseinanderlegung angerechnet werden, in welchen Fristen die Zahlung der Abfindungen erfolgen soll.

Kann eine lehtwillige Verfügung über das Landgut nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden, so genügt es, daß die Urkunde von einem der Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden Eheleuten unterschrieben wird.

Während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft kann der überlebende Ehegatte zu seinen Gunsten die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Verfügungen nicht treffen.

§. 22. Behufs Ermittlung des Pflichttheiles der Betheiligten, welche das Landgut nicht übernehmen, erfolgt in allen Fällen die Abschätzung des letzteren nach Maßgabe der §§. 17 und 18.

Dasselbe gilt bei Ermittlung des Antheils der Kinder in den Fällen des §. 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 (Gesetz-Samml. S. 165).

§. 23. Wird der Eigenthümer eines Landgutes, welcher nicht in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, von mehreren Personen beerbt, so steht einem miterbenden Abkömmlinge oder in Ermangelung eines solchen einem der miterbenden Geschwister oder Abkömmlinge derselben die Befugniß zu, das Landgut für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Tage mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen.

Dasselbe gilt, wenn der Eigenthümer zwar in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, das Landgut aber von dieser Gütergemeinschaft ausgeschlossen war.

Die §§. 13 bis 15, §. 16 Absätze 1 und 3, §§. 17 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Die nach den §§. 570, 571, 581 und 582 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts den überlebenden Ehegatten zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

§. 24. Für jede Eintragung und für jede Lösung in der Rolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung, wird außer in den Fällen des §. 8 eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Die Anträge zur Rolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Schichtungen, Auseinandersetzungen und Erbtheilungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen, sind frei vom Kaufstempel.

§. 25. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung, wenn

1. die bei der Auseinanderlegung, Schichtung oder Erbtheilung betheiligten Personen nicht allein Eigenthümer des Landgutes sind;
2. das Landgut in den Fällen der Auseinanderlegung beziehungsweise Schichtung (§§. 11, 12, 15) zur Zeit des Todes des betreffenden Ehegatten, beziehungsweise zur Zeit der Schichtung und in den Fällen der Erbtheilung (§. 23) zur Zeit des Todes des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung des Landgutes in der Rolle stattgefunden haben, nach §. 1 Absatz 2 nicht eintragungsfähig gewesen wäre.

§. 26. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kammer. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Götler.

Die hannoversche Amtsverfassung und die Einführung der Kreisordnung in der Provinz Hannover.

Die Lokalverwaltung ist bekanntlich in Hannover noch wesentlich anders organisiert als in den altpreussischen Provinzen. Während in diesen der Landrath an der Spitze großer Kreise steht und unter sich seit der Kreisordnung vom 17. Dezember 1872 den Amtsvorsteher und die Amtsbezirke für die Polizeiverwaltung hat, und diese Stellen als unbefordete Ehrenämter gedacht sind, stehen in Hannover an der Spitze der kleinen Aemter Amtshauptleute als reine beforderte, berufsmäßige Staatsbeamte, welche nicht nur die Polizei, sondern in der Hauptsache die wesentlichen Funktionen der preussischen Landräthe ausüben (rev. d. h. hannov. Amtsordnung vom 10. Mai 1859). Der Schwerpunkt, sagt Ernst Meier, Verwaltungsrecht in v. Holkendorffs Encyclopädie I. (4. Aufl.) S. 1123, liegt dort nicht in den Kreisen, sondern in den Amtsbezirken. Die Kreishauptmänner, welche den preussischen Landrath ersetzen, bilden keine Instanz über den Amtshauptmannern. Die Kreise, welche über den Aemtern stehen, sind zwar keineswegs bloß als Kommunalbezirke, sondern auch als Verwaltungsbezirke gebildet, indessen sind nur bestimmte einzelne Geschäfte, namentlich solche, die sich auf die Militär- und Heeresverfassung beziehen, auf den Kreis übertragen. Und bis das Bedürfnis sich herausstellt, an die Spitze eines Kreises einen besonderen Beamten zu stellen, wird mit Wahrnehmung der fraglichen Geschäfte einer der Amtshauptleute, der während des Auftrags den Titel Kreishauptmann führt, beauftragt.

Dieser ganze Zustand, so sehr er von Hannoveranern gebilligt und verteidigt wird, ist kein dauernd haltbarer. Eine gewisse Assimilierung der hannoverschen an die preussischen Einrichtungen ist nöthig. Und ein Versuch dazu liegt vor in der hannoverschen Kreisordnung, die nach Vorberathungen mit den Provinzialbehörden dem preussischen Landtage in der letzten Session vorgelegt war, ohne zu einer Verabschiedung zu führen.

Wir wollen, um über diese wichtige Materie zu orientiren, die Besprechung mittheilen, welche der Gegenstand in der deutschen Gemeindezeitung vom 12. April 1882 (Nr. 16, Jahrg. XXI, von Dr. Stolp) unter dem Titel „Die präjudizielle Bedeutung der hannoverschen Kreisordnung für die übrigen preussischen Provinzen“ gefunden hat, ohne uns mit der starken Abneigung des Verfassers gegen die Amtsvorsteher der östlichen Provinzen zu identifiziren:

Die hannoversche Kreisordnung ist von uns stets als vorbedeutungsvoll für die Gestaltung der übrigen preussischen Kreisverfassungen erachtet worden, und in der für dieselbe im Abgeordnetenhaus eingesetzten Kommission hat nunmehr auch unsere Ansicht gleichfalls Ausdruck gefunden.

Während wir freilich die hannoversche Kreisordnung als Präjudiz willkommen heißen, betrachtet man sie vom angeblich „liberalen“ Standpunkte aus vielfach mit Mißtrauen, und zwar wesentlich nur deshalb, weil sie das nirgend bisher, auch nicht in Preußen (Westfalen), bewährte Institut der Ehren-Amtsvorsteher und „Aemter“ mit den Landräthen und Kreisen und umgekehrt letztere mit den ersteren identifizirt.

Die hannoverschen Kreise sind daher mit Recht auch durchschnittlich nur halb so groß wie die altpreussischen Kreise gebildet und werden dadurch nicht nur zu einem wirklichen und wirksamen „Kommunalverbande“, sondern auch zu einer richtigen und zweckmäßigen Staatsinstitution als solcher werden, was beides leider bei den bisherigen viel zu umfangreichen altpreussischen Kreisen weder der Fall ist, noch es sein kann.

Die hannoversche Kreisordnung beseitigt aber auch die Veranlassungen zu den leidigen Konflikten, welche die Kreisordnungen der übrigen Provinzen dadurch fortgesetzt hervorgerufen, daß sie die Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden, und namentlich der Städte innerhalb der Landkreise, ungebührlich beeinträchtigen und unter Vormundschaft des Landraths stellen. Die hannoversche Kreisordnung, indem sie den Landrath zum obersten Orts-Polizei-Verwalter aller Gemeinden des Kreises macht, nöthigt dadurch gewissermaßen zur möglichsten Einschränkung und „Dezentralisation“ dieser Orts-Polizei-

Verwaltung und muß den Städten und Landgemeinden in Folge dessen von selbst eine größere Summe von Eigenbefugnissen zugestehen; während unter den alt-preussischen Kreisverfassungen mangelhaftes oder überflüssiges, unzulängliches oder ungehörig bevormundendes Eingreifen und Zusammenfassen fast überall und stets Platz greifen und Platz greifen müssen.

Wegen der von uns erwünschten und in keiner Weise gefürchteten, wie jedenfalls für die Zukunft eintretenden präjudiziellen Bedeutung der hannoverschen Kreisordnung theilen wir noch diejenigen Abschnitte aus dem Berichte der vorberatenden Kommission des Abgeordnetenhauses mit, welche die Stellung der Amtsvorsteher und Landräthe betreffen und für uns daher hier vorzugsweise in Frage kommen.

In der Einleitung des Kommissionsberichts heißt es bei der Erörterung des Instituts der Amtsvorsteher:

„Ein Theil der Kommission betrachtete die Ausübung der örtlichen Polizeiverwaltung auf dem Lande als ehrenamtliche Funktion durch Amtsvorsteher für einen so wesentlichen Bestandtheil der Selbstverwaltung, daß ohne sie der Gesetzentwurf ihm unannehmbar erschien. Die lokale Einwirkung der Ortspolizei — wurde ausgeführt — gehe ohne Amtsvorsteher gänzlich verloren, dem Landrath mache der zu große Umfang der Kreise — selbst noch in der durch den Entwurf nur angenommenen Ausdehnung — eine solche unmöglich. Durch Uebertragung der vielfach kleinlichen Geschäfte der Ortspolizei auf den Landrath erlange dieser eine wesentlich andere Stellung als in den Provinzen des Geltungsbereichs der Kreisordnung von 1872/80; es erschütterte dies die wünschenswerthe Uniformität der Staatsbeamten, der Geschäftskreis und damit die Bedeutung des Kreisaußschusses werde durch Funktionirung des Landraths als Ortspolizeiverwalters in unzulässiger Weise eingeschränkt, denn alle Klagen gegen ortspolizeiliche Verfügungen, sowie die Entscheidung in gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten ressortirten alsdann nothwendiger Weise, mit Uebergehung der Kreisinstanz, vor dem Bezirksverwaltungsgerichte. Unter Beibehalt der Polizeiverwaltung durch Staatsbeamte, insbesondere den Landrath, sei deshalb eine Uebertragung der altländischen Kreisordnung auf die Provinz Hannover nicht nöthig, sie verurtheile durch Bildung zahlreicher kleiner Kreise dem Staate unverhältnißmäßig große Kosten, und müsse endlich auch als präjudizirlich für die übrigen neuen und die westlichen Landestheile bekämpft werden. Die in Hannover allerdings vorhandene Abneigung gegen die Einrichtung der Amtsvorsteher rühre theils aus falschen Vorstellungen von dieser Institution, theils davon her, daß man auf die Erhaltung kleiner Verwaltungsbezirke das überwiegendste Gewicht lege. Deshalb habe auch wohl der gehörte Provinziallandtag dem die Amtsvorsteher ausschließenden Regierungsentwürfe zugestimmt, und die Darstellung darin unwidersprochen gelassen, es gäbe nicht ausreichend befähigte Persönlichkeiten für dies Amt in der Provinz. Solche seien wohl vorhanden neben den größeren Grundbesitzern und Gemeindevorstehern, namentlich in pensionirten Beamten und Offizieren, auch Bürgermeistern.

Von anderer Seite hielt man dem entgegen: Zur Einschlebung des Instituts der Amtsvorsteher zwischen Gemeinde und Kreis liege weder ein historischer noch ein sachlicher Grund vor. Die Bevölkerung Hannovers sei — abweichend von den alten Provinzen — seit langer Zeit an die Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch landesherrliche Beamte mit deren Konsequenzen für die Beschwerdestanz gewöhnt, und wünsche überwiegend keine Aenderung in diesem Verhältnisse. Die vollkommener als anderswo ausgebildete Landgemeindevorstellung Hannovers lasse die Funktion des Amtsvorstehers auch in der That entbehrlich erscheinen, der Landrath werde in Kreisen von der vorgeschlagenen, vielleicht hier und dort noch zu vermindernden Größe den Anforderungen der örtlichen Polizeiverwaltung zu entsprechen vermögen, zumal es wohl ausführbar erscheine, die polizeilichen Befugnisse des Gemeindevorstehers nach verschiedenen Richtungen hin noch auszudehnen, und dem Kreisaußschusse verbleibe, insbesondere auf kommunalem Gebiete, ein ausreichender Geschäftskreis. Entscheidend aber sei, daß — wie aus dem Gutachten des Provinziallandtages überzeugend erhelle — nicht überall in der Provinz Material für ehrenamtliche Amtsvorsteher genügend sich vorfände. Der große Grundbesitz, der durch Bildung, Eigenthum und Interesse an

öffentlichen Dingen vorzugsweise zu dem Amte berufen erscheine, sei nicht ausreichend vorhanden, die Gemeindevorsteher entbehrten vielfach der Erfordernisse für das Amt an praktischem Blicke, Leichtigkeit des Verkehrs und Autorität inter pares, man würde voraussichtlich überwiegend zu dem unliebamen Aus Hilfsmittel der Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher schreiten müssen. Die Rücksicht auf den Kostenpunkt in Folge Bildung größerer oder kleinerer Kreise könne diesen Erwägungen gegenüber nicht entscheidend sein.

„Seitens der Staatsregierung wurde, im Anschlusse an die Motive der Vorlage, noch hervorgehoben: die Ausübung der örtlichen Polizeiverwaltung auf dem Lande durch einen unmittelbaren Staatsbeamten sei ein Korrelat der Kreisbildung. Mit Rücksicht hierauf seien für die hannoverschen Kreise durchschnittlich 28 000 Einwohner in Aussicht genommen, während die Durchschnittszahl in den alten Provinzen 55 000 betrage; ohne jene Voraussetzung würde keine Veranlassung vorliegen, von letzterer Zahl für Hannover abzuweichen. Mit der getroffenen Anordnung für diese Provinz sei ein Präjudiz für andere Landes-theile, namentlich Rheinland und Westfalen, nicht beabsichtigt, es solle vielmehr überall das lokale Bedürfnis für die zu gebenden Institutionen maßgebend bleiben. Wo das Material vorhanden, gebe es nach unserem Kulturzustande keine bessere Polizeiverwaltung als die durch Amtsvorsteher. Das thatsächliche Vorhandensein solchen Materials aber werde von allen durch Amtstellung und fachkundiges Urtheil berufenen Personen ohne Ausnahme für die Provinz Hannover verneint. — Was die Zuständigkeiten des Kreisaußschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung betreffe, so trete in Beziehung auf Beschlußfassen eine Aenderung in Folge Verwaltung der Ortspolizei durch den Landrath überhaupt nicht ein, da im Verwaltungswege auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 zu bestimmen sein werde, daß der Gemeindevorsteher rücksichtlich der Anhörung über die Konzessionsgesuche zum Betriebe der Schank- und Gastwirthschaft wie des Kleinhandels mit Getränken die Funktionen der Ortspolizei-Behörde auszuüben habe. Bezüglich der Stellung des Kreisaußschusses als Verwaltungsgericht ergebe sich eine Verschiebung des Klageforums aus der Stellung des Landraths als Ortspolizeibehörde:

„1. hinsichtlich der wegepolizeilichen Anordnungen über Unterhaltung bestehender Gemeindegewegs, 2. hinsichtlich der wasserpolizeilichen Anordnungen zur Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehentlich wegen Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten, 3. hinsichtlich der ortspolizeilichen Verfügungen, durch welche die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften verweigert, oder nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung verboten werde, 4. hinsichtlich der auf die Errichtung von Feuerstellen in der Umgebung einer Waldung bezüglichen Bescheide, 5. hinsichtlich der ortspolizeilichen Bescheide über die Ansprüche auf Erbsageld oder über Pfändungen bei Weidestrevell.

In allen übrigen Angelegenheiten würden die Zuständigkeiten des Kreisaußschusses als Verwaltungsgericht durch die Stellung des Landraths als Ortspolizeibehörde nicht berührt. Insbesondere blieben diese Zuständigkeiten unberührt:

„1. in Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke, 2. in Armensachen, 3. in Schul- und 4. in Einquartierungsangelegenheiten, 5. in Sachen, betreffend die Anlegung, Aufhebung oder Beschränkung des Gebrauchs von Gemeindegewegen, 6. hinsichtlich der Zulassung neuer oder der Veränderung bezüglich Wegräumung bestehender Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie hinsichtlich der Setzung eines Stauziels, 7. betreffs der Klage gegen Androhung von Zwangsmitteln Seitens des Vorstandes einer öffentlichen Wassergenossenschaft, 8. in Angelegenheiten der Fischereipolizei, 9. der Jagd-, sowie 10. der Gewerbepolizei, wenn im Verwaltungswege auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 allgemein werde bestimmt worden sein, daß hinsichtlich der Unterjagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 der Gewerbeordnung gedachten Gewerbe, sowie hinsichtlich der Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie des Getränkekleinhandels in den Landgemeinden und Gutsbezirken, der Gemeindevorstand beziehungsweise der Gutsvorsteher als Ortspolizeibehörden zu fungiren haben, 11. in Angelegenheiten des Feuerlösch-

wesens, und 12. in Sachen, hinsichtlich welcher der Kreisaußschuß als Waldschußgericht entscheidet.

„Hieraus ergebe sich ein reicher Schatz von Zuständigkeiten für den Kreisaußschuß und nur ein äußerst geringes Minus gegen die Kompetenzen desselben in den östlichen Provinzen.

„Hierauf verneinte die Kommission die Frage, ob in die Kreisordnung für Hannover das Institut der Amtsvorsteher aufgenommen werden solle, mit 11 gegen 6 Stimmen und blieb in zweiter Lesung mit 11 gegen 8 Stimmen bei diesem Beschlusse stehen.“

Sodann aber heißt es bei den Verhandlungen über die §§ 23 bis 25 des Gesetzesentwurfs, welche die amtliche Stellung des Landraths, seine Rechte und Pflichten, insbesondere auch den Städten gegenüber betreffen, in dem Kommissionsbericht:

„Bei einer Erörterung der Frage, ob und welche Erchwernisse das Nichtvorhandensein der Amtsvorsteher als Ortspolizei auf dem Lande für die Bevölkerung bei Wahrnehmung ihrer Interessen zur Folge habe, wurde der Wegfall der untersten lokalen Instanz im Kreisaußschusse auf dem wichtigen Gebiete der Klage gegen polizeiliche Verfügungen hervorgehoben, denn gegen den Landrath als Ortspolizeiverwalter müsse beim Bezirksverwaltungsgerichte geklagt werden, dessen Sitz weit abliege und wo ein Anwalt unter Umständen genommen werden müsse. Die Staatsregierung erkannte an sich diese Nöthigung als unliebsam an, machte aber geltend, daß der Umstand keine Aenderung gegen den jetzigen Zustand in Hannover hervorbringe, wonach die Remedur gegen Verfügungen der örtlichen Polizei auch, unter Uebergehung der Kreisinstanz, bei der Landdrostei nachgesucht werden müsse, und daß in Hannover die Regierungsbezirke sehr viel kleiner als in den andern Provinzen gebildet, die Entfernungen von den Verwaltungsgerichten also naturgemäß geringere seien.

„In dem Bestreben, die dargelegte Beschwerne auf das thunlichst geringste Maaß zurückzuführen, erkannte man ein erwünschtes Auskunfts mittel in der Uebertragung erweiterter ortspolizeilicher Befugnisse auf die Gemeindevorstände — was die Anhänger des Systems der Amtsvorsteher als Wiedereinführung dieser unter andern Namen bezeichneten¹⁾. Schon der Provinzial-Landtag hat in seinem Gutachten über den Kreisordnungsentwurf dies zur Erwägung gestellt. Von verschiedenen Seiten in der Kommission wünschte man eine generelle gesetzliche Regulirung dieser Frage, mindestens insoweit, daß das Minimum der auf die Gemeindevorsteher zu übertragenden Funktionen festgestellt werde, weil es nicht der Willkür der Regierung überlassen bleiben könne, ob und inwieweit sie in den einzelnen Gemeinden eine derartige Uebertragung eintreten lassen wolle, und zwar, wenn nicht in der vorliegenden Kreisordnung, doch durch das später für Hannover in Geltung zu bringende Zuständigkeitsgesetz. Der Herr Minister des Innern vermochte einer gesetzlichen Regulirung der fraglichen Angelegenheit keine praktische Bedeutung beizumessen. Bei der großen Verschiedenheit in dem Bildungsgrade beziehentlich der Leistungsfähigkeit der hannoverschen Gemeindevorsteher werde sich schwer eine gesetzliche Formel finden lassen, um den Rahmen der zu übertragenden Geschäfte genau zu bezeichnen, es sei denn, daß dies nur ganz allgemein und in elementaren Dingen geschehe, wie zum Beispiel in der Ausfertigung von Legitimationspapieren, Attesten u. s. w. Der noch in Kraft bestehende und in Kraft bleibende § 2 der Verordnung vom 20. September 1867 gestatte, in großen Gemeinden, und dort, wo vorzügliche Gemeindevorsteher an der Spitze ständen, von der Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen an solche umfassenderen Gebrauch zu machen.

„Von einem hannoverschen Mitgliede wurde anerkannt, daß die Verschiedenheit in den Gemeinden allerdings sehr groß sei, wie ja zu den Landgemeinden auch kleine Städte gehörten, in denen man mit der Uebertragung ortspolizeilicher Verwaltung sehr weit gehen könne.

1) Diese „Wiedereinführung der Amtsvorsteher“ oder vielmehr richtiger diese wirklich größere „lokale Einwirkung der Ortspolizei“ kann auch nur erwünscht sein!

Die Redaktion der Gemeindezeitung.

„Praktischen Ausgang fand diese Frage erst durch Annahme der Resolution: daß Seitens der königlichen Staatsregierung von der Befugniß, welche durch die königliche Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Provinzen vom 20. September 1867 dem Minister des Innern beigelegt ist dahin, in den Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen Staatsbeamten geführt wird, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu überweisen, in der Provinz Hannover ein möglichst ausgiebiger Gebrauch gemacht werden möge, unbeschadet übrigens einer späteren gesetzlichen Erweiterung der ortspolizeilichen Befugnisse der Gemeindevorsteher.

„Zu § 25 der Kreisordnung, welcher lautet:

„§ 25. In den Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, behält es bei den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung sein Bewenden.

Diese Vorschriften finden jedoch in den Städten Wunstorf, Eldagsen, Neustadt a. H., Münder, Pattensen, Bodentwerder, Moringen, Burgdorf, Gifhorn, Winzen a. d. L., Lückow, Dannenberg, Otterndorf, Quakenbrück, Melle und Eßens, sowie in den Gemeinden, welche, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird, zur städtischen Verfassung übergehen, fortan mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufsicht über die Polizeiverwaltung und die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung dem Landrathe zustehen. Zur Mitwirkung bei der letzteren sind die Magistrate gleich den Gemeindevorstehern verpflichtet.“

„gab die Staatsregierung noch die Auskunft, daß der Unterschied zwischen den im ersten und zweiten Absätze des § 25 aufgeführten Städten, welche hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung nach Maßgabe der hannoverschen Städteordnung Selbstständigkeit bewahren oder in dieser Beziehung unter die Aufsicht des Landraths treten sollen, sich aus der historischen Entwicklung der genannten Städte, die immer Polizei- und Landesangelegenheiten selbstständig behandelt hätten, rechtfertige. Im Allgemeinen mache eine Einwohnerzahl von 4000 die Grenze zwischen den beiden Kategorien aus, nur Buxtehude und Bremerhafen seien aus inneren Gründen trotz geringerer Volkszahl zur ersten Klasse gerechnet.“

Wir wünschen und hoffen, daß man in allen übrigen preussischen Provinzen die neue Kreisordnung von Hannover als willkommenes und möglichst schnell zur Verwirklichung führendes „Präjudiz“ stets im Auge behalte.

Der Verwaltungsbericht des Berliner Polizeipräsidiums für 1871—1880,

welcher soeben in der Möser'schen Hofbuchhandlung, 568 Seiten 4°, erschienen und von dem Berliner Polizeirath Caspar bearbeitet ist enthält so viel volkswirtschaftlich Interessantes, daß wir aus seinem reichen Inhalt Einiges — nach den Auszügen des Reichsanzeigers hier mittheilen wollen.

In seinem allgemeinen Theile enthält der Bericht eine Darstellung der Größe und Bedeutung Berlins, der wir folgende Daten entnehmen: „Die Stadt Berlin hat in den letzten 4 Jahrzehnten sich in einer Weise vergrößert, wie man dieses nur in überseeischen Städten erlebt hat, die in Folge einer plötzlichen Entdeckung durch eine fieberhafte Geschäftsentwicklung binnen verhältnismäßig kurzer Zeit aus unbedeutenden Anfängen sich zu Mittelpunkten des Verkehrs- und Geschäftslebens entwickelt haben, wie in den Goldregionen Amerikas und Australiens und in den Goldstrichen Pennsylvaniens, denn Berlin, welches im Jahre 1680 nur 9800 Einw. und 1780 erst 142 000 Einw. zählte, hatte 1880 schon über eine Million, es hat also innerhalb des ersten Jahrhunderts sich 15fach und innerhalb der letzten 100 Jahre sich 8fach vergrößert. Im Jahre 1830 zählte Berlin 242 000 Einw., im Jahre 1860 493 000 Einw. und im Jahre 1875 967 000 Einw. Die Bevölkerung Berlins hatte sich demnach von 1830—1860, also etwa in 30 Jahren,

verdoppelt, und von 1860—1875, also in etwa 15 Jahren, wiederum verdoppelt und hat jetzt bereits die Zahl von 1150 000 Einwohnern überschritten. Vergleicht man die Einwohnerzahl und den Haushaltsetat Berlins mit der Größe und den Etats der einzelnen deutschen Staaten für das Jahr 1880, so würde Berlin in Betreff der Zahl seiner Einwohner die 7. Stelle einnehmen und im Range hinter dem Großherzogthum Baden und vor dem Großherzogthum Hessen stehen, dagegen würde es in Bezug auf die Höhe des städtischen Haushaltsetats von 43 Millionen Mark schon hinter dem Königreich Württemberg folgen und die 5. Stelle einnehmen. Wollte man aber dem Etat der städtischen Verwaltung Berlins noch die Ausgaben hinzurechnen, die die gesammte örtliche Verwaltung Berlins auch sonst noch kostet und vom Staate bestritten werden (für Polizei, Gerichte, Stadtpost und Telegraphie, Universität, staatliche Lehranstalten, Garnison), dann würden sich die Kosten der Verwaltung von Berlin, als selbständigen Staat gedacht, auf rund 100 Mill. Mark belaufen und demnach Berlin in der Reihe der Deutschen Staaten, seinem Haushaltsetat entsprechend, etwa hinter dem Königreich Bayern stehen und also schon die dritte Stelle einnehmen.

Entsprechend der rapiden Vergrößerung Berlins mußte auch das Polizeipräsidium seine Thätigkeit verdoppeln und vervielfachen. Bis zum Jahre 1848 bestanden in Berlin nur 20 Polizeireviere, welche sich bis zum 1. April 1881 auf 71 Reviere vermehrten. In gleicher Weise wuchs auch die Zahl der Beamten des Polizeipräsidiums. Während der J. 1870—80 wuchs die Zahl der Beamten von 2545 auf 5286 Personen, also auf mehr als das Doppelte, den Löwenantheil daran hatte die Schutzmannschaft, welche sich in den 10 Jahren von 1070 auf 3352 Mann vermehrte. Die Zahl dagegen der Feuerwehrbeamten hat trotz der Vergrößerung der Stadt und der Vermehrung der Feuerwehrationen nur sehr unbedeutend zugenommen (1870 736 - 1880 833), was hauptsächlich darin liegt, daß mit der Einführung der Dampfpriegen die früher erforderlichen Menschenkräfte mehr durch Maschinenkraft ersetzt worden sind. — Abgesehen von dem exekutiven Dienst der Schutzmannschaft, des Nachtwachtkorps und der Feuerwehr, sowie der bei dem Einwohnermeldeamt erfolgenden Ab- und Anmeldungen (1880: 724 755 An- und 590 396 Abmeldungen), sind im Jahre 1880, also in einem Jahre in den Bureaus des Polizeipräsidiums, der Bau-Inspektionen, der Fach- und Bezirkshauptmannschaften und der Polizeireviere fast 2 Millionen (1 850 756) neue Sachen bearbeitet und erledigt worden, von denen allein auf die Bureaus des Polizeipräsidiums 792 753 Sachen kamen.

In Bezug auf die Sicherheit der Personen und des Eigentums in Berlin enthält der Bericht eine Reihe von Daten, die der vom Justizministerium herausgegebenen Statistik der preussischen Schwurgerichte pro 1880 entnommen sind, wonach der Sicherheitszustand im Kammergerichtsbezirk Berlin und speziell in der Stadt Berlin ein verhältnißmäßig günstigerer ist als der Sicherheitszustand in den übrigen preussischen Ober-Landesgerichtsbezirken. Unter den 14 preussischen Ober-Landesgerichtsbezirken (inkl. Ober-Landesgerichtsbezirk Jena) nimmt Berlin (Brandenburg) nach der Zahl seiner Einwohner die 3. Stelle ein, während es nach der Zahl seiner Verbrechen und Verurtheilten unter den 14 Ober-Landesgerichtsbezirken die 4., resp. sogar erst die 12. Stelle einnimmt. In Bezug auf die einzelnen Kategorien der Verbrechen gegen die Person nimmt der Ober-Landesgerichtsbezirk Berlin ein: 1) beim Mord die 6. Stelle, 2) beim Todtschlag die 3. Stelle, 3) beim Kindesmord die 4. Stelle, 4) bei Körperverletzung die 7. Stelle, 5) bei Raub und Erpressung die 3. Stelle, 6) bei Vergiftung die 3. Stelle, 7) beim Landfriedensbruch die 9. Stelle, 8) bei Verbrechen gegen die Sittlichkeit die 8. Stelle, 9) bei Brandstiftung die 6. Stelle, während 10) Verbrechen wider die persönliche Freiheit und 11) der Gefährdung von Eisenbahnen in Berlin gar nicht vorgekommen sind. Berlin nimmt also bei diesen 11 Verbrechen durchschnittlich etwa die 4. bis 5. Stelle ein und bei keinem dieser die Sicherheit der Person bedrohenden und gefährdenden Verbrechen steht es schlechter, als ihm nach der Bevölkerungszahl zukommt. Daß dieses günstige Verhältniß nicht nur dem Kammergerichtsbezirk zukommt, sondern auch der Stadt Berlin an sich, ergiebt sich aus einer dem Bericht angefügten Tabelle, welche das Verhältniß der Zahl der Verurtheilten zu der Seelenzahl in Betracht zieht und den Bezirk des Landgerichts I. Berlin an sich allein der Gesamtseelenzahl des

Staates gegenüberstellt. Das Verhältniß stellt sich demnach überall zu Gunsten nicht nur des ganzen Kammergerichtsbezirks, sondern auch zu Gunsten der Stadt Berlin für sich.

In Bezug auf das Theaterwesen in Berlin enthält der Verwaltungsbericht einen Abschnitt, dem wir folgende Daten entnehmen. In den Jahren 1871–1880 hat das Polizeipräsidium zu Berlin auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung an 146 Personen (darunter 8 weibliche) Konzessionen als Schauspielunternehmer erteilen müssen. Der ehemalige Stand dieser Personen dürfte beweisen, daß die Mehrzahl dieser Konzessionsinhaber mit der Kunst wenig oder nichts zu schaffen haben. Von den 146 Personen waren nämlich: Schauspieler 54, Musiker 6, Theater-Agenten 4, Schankwirthe, Restaurateure 45, Kaufleute 13, Maler 3, Cigarrenfabrikanten, Rentiers, ehemalige Beamte, Schriftsteller je 2, Zimmermeister, Handschuhmacher, Webermeister, Feldmesser, Buchbinder, Landwirth, Maschinenmeister, Tischler, Doctor juris, Lehrer und Maurer je 1; zwei Schauspielunternehmer hatten früher überhaupt keinen bestimmten Beruf. – Mit dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 ist hierin insofern eine Aenderung eingetreten, als der Antragsteller vor Ertheilung der Konzession seine Befähigung in moralischer, artistischer und finanzieller Beziehung nachzuweisen hat. – Bis zum Jahre 1870 bestanden in Berlin, außer den königlichen Theatern, 13 öffentliche Theater, zu welchen in den Jahren 1870–1880 noch weitere 13 hinzugekommen sind. In den Jahren 1876–1880 sind 2662 Theaterstücke und 2116 Couplets bez. einzelne Lieder der polizeilichen Prüfung unterzogen worden, wovon als zur Aufführung ungeeignet 69 Theaterstücke und 54 Couplets zurückgewiesen worden sind. Die Zurückweisung erfolgte, weil die Stücke theils unmoralischen Inhalts, theils Tendenzen in denselben vertreten waren, welche mit den bestehenden staatlichen und sozialen Einrichtungen im krassen Gegensatz standen, theils auch, weil in den Stücken Tagesfragen behandelt wurden, welche bei der Aufführung nothwendiger Weise zu Ruhestörungen und Erzeissen hätten führen müssen. – Die Anzahl der Liebhaber-Theater-Vereine, so weit deren Dasein zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt ist, betrug im Jahre 1871 393, Ende 1880 aber 889, so daß also innerhalb zehn Jahren etwa 500 hinzugekommen sind. Als Grund für diese erhebliche Zunahme der Liebhaber-Theater-Vereine ist nach den Erfahrungen des Polizeipräsidiums vorwiegend anzusehen: der Drang unreifer und ungebildeter junger Leute beiderlei Geschlechts nach Bethätigung eines eingebildeten dramatischen Talents und die Sucht, sich öffentlich zu zeigen, öffentlich genannt und wohl gar belobt und beklatscht zu werden. „Die übermäßige Vermehrung solcher Liebhaber-Theater“, betont der Verwaltungsbericht des Polizeipräsidiums, „ist demnach gar nicht unbedenklich, da sie nicht nur zu unnötigen Ausgaben verleiten, sondern die jungen Leute auch von ihrem Geschäft, ihrem Handwerk und ihrer Berufsthätigkeit abziehen und zerstreuen, ihr Streben in falsche Bahnen lenken und sie mit Ideen und Plänen erfüllen, deren Verfolgung sie aus dem Kreise ihrer gewohnten und natürlichen Thätigkeit hinauszieht und sie in den falschen Glauben wiegt, zu etwas Anderem, Höherem geboren und bestimmt zu sein. Schließlich sind sie genöthigt, an kleinen herumziehenden Bühnen ihre vermeintlichen Talente zu verwerthen, und gewöhnen sich so an ein ungebundenes, ungeordnetes, umherirrendes Leben, das selten die Erfüllung ihrer Wünsche und Hoffnungen bringt, wohl aber ihnen häufig schwere Entbehrungen auferlegt und sie oft geistig und körperlich vor der Zeit zu Grunde richtet.“

Ueber das Auswanderungswesen entnehmen wir dem Verwaltungsbericht folgende Mittheilungen: Das Polizeipräsidium erteilte auf Grund des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853, in dem Zeitraume von 1870 bis zum Jahre 1880 im Ganzen 14 Konzessionen zum Abschluß und zur Vermittlung von Beförderungsverträgen mit Auswanderern. Von diesen Konzessionen betreffen 2 – Auswanderungsunternehmer, 12 – Agenten und zwar 3 – Agenten inländischer und 9 – Agenten auswärtiger Auswanderungsunternehmer. In 10 Fällen konnte dem Antrage auf Ertheilung der Konzession nicht entsprochen werden. Die erteilten Konzessionen bezogen sich sämmtlich auf Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern. Sie ermächtigten zum Abschluß, bezw. zur Vermittlung von Verträgen mit Auswanderern zum Zweck deren Beförderung nach Amerika (ausschließlich Brasilien

und Venezuela), nach Australien und Afrika und über folgende Einschiffungs- bzw. Zwischenhäfen: Bremen mit Bremerhafen, Geestemünde, Wilhelmshaven, Hamburg mit Glückstadt, Danzig, Rostock mit Warnemünde, Stettin, Königsberg, Antwerpen, Havre, Bieffingen, Hull, Glasgow, Liverpool, Hartlepool. Der Erlaß des Herrn Ministers für Handel u. vom 3. November 1859, durch welchen die Ertheilung neuer Konzessionen zum Abschluß, bzw. zur Vermittlung von Verträgen mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach Brasilien untersagt worden war, gelangte nicht zur thatächlichen Anwendung, da die Ertheilung derartiger Konzessionen nicht beantragt wurde. Seitens sämtlicher Auswanderungsunternehmer und Agenten wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen u. eine Kaution bestellt. Die von den Unternehmern bestellte Kaution betrug 30 000 Mark, hatte also die in den bezeichneten Reglements bestimmte Höhe und fand eine Ermäßigung der Kaution nicht statt. Die von den Agenten bestellte Kaution betrug 3000 Mark, mit Ausnahme eines Falles, in welchem sie auf 900 Mark herabgesetzt war. In keinem Falle ist das Polizeipräsidium genöthigt gewesen, gemäß § 12 des Reglements Ansprüche an die Kautionsbesteller aus der bestellten Kaution zu berichtigen. Befördert wurden während des Zeitraumes vom Jahre 1870 bis zum Jahre 1880 Seitens hiesiger Auswanderungsunternehmer und Agenten nach Ausweis der von ihnen eingereichten Verzeichnisse: im Jahre 1870 = 3080 Personen, 1871 = 61, 1872 = 6056, 1873 = 9367, 1874 = 301, 1875 = 3070, 1876 = 5016, 1877 = 3196, 1878 = 3455, 1879 = 4442, 1880 = 14997, zusammen 53 041 Personen. Die verhältnißmäßig geringe Anzahl der in den Jahren 1871 und 1874 als befördert angegebenen Personen erklärt sich daraus, daß in diesen Jahren die eingereichten Verzeichnisse nicht vollständig waren. Innerhalb desselben Zeitraumes traten 11 Seitens des Polizei-Präsidiums ertheilte Konzessionen außer Kraft, und zwar 4 in Folge nicht ertheilter Verlängerung derselben. Eine Entziehung der Konzession Seitens des Polizeipräsidiums fand in keinem Falle statt. In den Jahren 1871 bis 1880 sind vom Polizeipräsidium 654 Auswanderungs- (Entlassungs-) Urkunden ausgestellt worden, denen 714 Naturalisationen gegenüber stehen.

Ueber die Berliner Schutzmannschaft entnehmen wir dem Berichte des Polizeipräsidiums folgende Daten. Der erste Anlaß zur Einrichtung der Schutzmannschaft, wie sie jetzt besteht, wurde im Juni 1848 von dem damaligen Polizeipräsidenten von Minutoli gegeben, als es galt, die Gensdarmen durch andere Sicherheitsbeamte zu ersetzen. So wurde am 23. Juni 1848 das Institut der Schutzmannschaft ins Leben gerufen. Die ersten Schutzleute erhielten nach dem Muster der Londoner Konstabler dunkelblaue Röcke, mit Stehkragen von demselben Stoff ohne Abzeichen und mit schwarz überspannenen Knebelknöpfen und runde schwarze Filzhüte, an denen sich die Nummer des Beamten befand. Als Bewaffnung trugen sie nur ein Seitengewehr. Bei der ersten Aufstellung im Juli 1848 war sie 1 Oberst, 4 Hauptleute, 15 Lieutenants, 95 Wachtmeister und 654 (?) Schutzleute stark. Schon im Jahre 1851 wurde die Exekutive vollständig um- und neugestaltet und Berlin in 36 Polizeireviere eingetheilt, die sich bis zum Jahre 1879 nach und nach auf 63 erhöhten. In den letzten 10 Jahren hat sich die Berliner Schutzmannschaft schnell vergrößert. Während sie 1870 außer 1 Oberst, 10 Hauptleute, 65 Polizeilieutenants, 108 Wachtmeister zu Fuß, 896 Schutzleute zu Fuß, 4 berittene Wachtmeister und 62 berittene Schutzleute umfaßte, stieg die Zahl im Jahre 1880 auf 11 Hauptleute, 93 Polizeilieutenants, 266 Wachtmeister zu Fuß, 2699 Schutzleute zu Fuß, 19 berittene Wachtmeister, 220 berittene Schutzleute. — In die Schutzmannschaft werden nur Unteroffiziere eingestellt, welche 9 Jahre in der Armee gedient haben, als Infanterist mindestens 1,70 m, als Kavallerist mindestens 1,67 m groß sind, den Ruf der Treue, Ehrlichkeit und Nüchternheit besitzen und sich nach ihren Schulkenntnissen und Charaktereigenschaften besonders qualifiziren. Keine Abtheilung der Polizei ist so stark vermehrt worden, wie die für den Sittendienst. Sie bestand im Jahre 1871 aus einem Vorsteher und dessen Stellvertreter, 2 Bureaubeamten, 5 Wachtmeistern und 2 Schutzleuten, bis zum Jahre 1880 sind hinzugetreten: 8 Bureaubeamte, 3 Wachtmeister, 83 Schutzleute und 2 Aerzte.

Anstatt 13 Beamte waren also deren 107 im Dienste: die Zunahme beträgt mehr als das Siebenfache. Diese Abtheilung führte 1871 zwei Bücher mit zusammen 11 530 Nummern, 1880 führte sie deren fünf, welche, abgesehen von zwei neuangelegten (einem über unzüchtige Bilder und Schriften und einem über die Schank- und Tanzlofale), mit 24 838 Nummern abgeschlossen wurden. Die große Zahl der Schankleute, die gegenwärtig in diesem Dienste Verwendung finden, wird dadurch erklärt, daß unausgesetzt Streifwachen die Straßen Berlins abgehen, um darauf zu achten, daß nirgends zu Aergerniß Veranlassung gegeben wird. Der Vortheil davon liegt in einer bedeutenden Vereinfachung des Verkehrens, denn während noch 1877, wo dieser Dienst in den Händen der Revierpolizei lag, 17 549 Verhaftungen erfolgten, verringerte sich diese Zahl 1878, wo jene Aenderung getroffen wurde, auf 10 505 und ist 1880 erst wieder auf 12 872 gestiegen. Der Sittenpolizei liegt auch die gegen unsittliche Bilder und Schriften gerichtete Thätigkeit ob. „Nicht nur wird“, bemerkt der Bericht, „allen in den öffentlichen Blättern erscheinenden darauf bezüglichen Verkaufsanzeigen Beachtung geschenkt, sondern es werden auch die Schaufenster verdächtiger Geschäfte, die Verkaufsstellen auf den Bahnhöfen, die „fliegenden Buchhändler“ u. s. w. unausgesetzt überwacht.“ Diese Ueberwachung hat zu bedeutenden Erfolgen geführt: die Zeitungsanzeigen sind seltener geworden, die Geschäfte, die jenes unsaubere Gewerbe betreiben, sind ziemlich alle ermittelt, viele überführt worden. Den Umfang einzelner derselben mag man daraus entnehmen, daß in einem einzigen verdächtige Waare im Werthe von 50 000 Mark mit Beschlagnahme belegt wurde. „Indeß“, fährt der Bericht fort, „diesem Unwesen gänzlich zu steuern, dürfte kaum gelingen, da stets Nachfrage vorhanden, das Geschäft der Herstellung unzüchtiger Schriften wie der Handel mit solchen sehr lohnend ist und jetzt mit solcher Vorsicht betrieben wird, daß es nur selten und nur mit größter Mühe bew. durch ganz erhebliche Geldopfer gelingt, die erforderlichen Unterlagen für eine Anklage zu schaffen.“

Was die Schankwirtschaften betrifft, so ergibt der Bericht, daß es deren im Jahre 1880 in Berlin 11 169 gab. Die Zahl derselben ist in Berlin immer groß gewesen: 1860 betrug sie 3631, 1865 4951, 1870 5395, 1875 7314 und 1880, wie gesagt, 11 169. Sie hat sich also seit 1860 verdreifacht, seit 1870 verdoppelt und seit 1875 hat sie bereits wieder um die Hälfte zugenommen. Der Bericht bemerkt zu diesen Zahlen: „Die Inhaber der weit über das Bedürfniß vorhandenen Schankwirtschaften sind deshalb gezwungen, durch theure Preise oder geringes Maß sich einen Nutzen zu schaffen, der ihnen bei dem spärlichen Besuch in reeller Geschäftsführung nicht ausreichend zufließen würde, oder sie müssen durch Annahme weiblicher Bedienung, Darbietung zweideutiger Vergnügungen und Genüsse oder andere ungehörige Dinge Gäste anlocken, um bestehen und der starken Konkurrenz begegnen zu können. Jedenfalls ist anzunehmen, daß in Folge der übergroßen Zahl der Schankstätten für viele Konzeptionsinhaber jetzt die Möglichkeit nicht mehr vorliegt, ihren Unterhalt aus diesem Gewerbe auf anständige und angemessene Weise zu erwerben.“ Daraus erklärt sich, daß allein im Jahre 1880 in der Liste der Schankstätten 4456 Veränderungen einzutragen gewesen sind. Das beträgt 40 % aller Schankstätten, von denen 24 % (2647) ihren Besitzer gewechselt, 9 % (961) geschlossen und 8 % (848) neu aufgethan worden sind. 33 % der Schankstätten sind also von den Besitzern aufgegeben worden und es läßt sich mit dem Berichte wohl annehmen, daß ein sehr großer Theil dieser 3608 Besitzer, die ihre Konzession aufgegeben haben, bei diesem Gewerbe eben ihre Rechnung nicht gefunden und nicht soviel erworben haben, als zu ihrem Lebensunterhalt nothwendig ist, woraus doch zu schließen, daß ein großer Theil dieser Schankstätten über das Bedürfniß hinausgeht. Dem Polizeipräsidium erwächst hier eine große Arbeitslast, da allein im Jahre 1880 3495 Konzessionsgesuche haben geprüft und erörtert werden müssen. Diese Vermehrung der Arbeit in Betreff der Schankkonzessionen ergibt sich auch aus der erheblichen Vermehrung der Nummern des betreffenden Journals. Während die Registratur der II. Abtheilung im Jahre 1872 mit Einschluß aller übrigen Gewerbesachen 13 978 Nummern hatte, zählte im Jahre 1879 die Schankregistratur allein 22 458 Nummern und im Jahre 1880 20 803 Nummern. Im Laufe des Jahres 1880 hat das Polizeipräsidium in 89 Fällen die Entziehung

von KonzeSSIONen in Antrag gebracht. In 33 Fällen von diesen ist die Entziehung in I. und II. Instanz ausgesprochen worden, in 6 Fällen ist die KonzeSSION in I. Instanz entzogen, in der II. nicht; in 6 Fällen in I. Instanz entzogen und in II. Instanz gar nicht angerufen; in 1 Falle in I. Instanz nicht entzogen, dagegen in II. Instanz entzogen; in 17 Fällen ist die KonzeSSION in I. und II. Instanz, gegen den Widerspruch des Polizeipräsidentiums, nicht entzogen; in 3 Fällen hat das Polizeipräsidentium die Klage zurückgenommen; in 12 Fällen ist die Klage des Polizeipräsidentiums abgewiesen worden, und in 11 Fällen schwebte das Verfahren noch. — Von den 78 zur Entscheidung gelangten Fällen ist das Polizeipräsidentium demnach in 40 Fällen mit seinem Antrage durchgedrungen, in 38 Fällen dagegen unterlegen. In den meisten Fällen ist die KonzeSSION zurückgezogen worden wegen im Lokale vorgekommener Unsauberkeiten.

Ueber die ärztliche Praxis in Berlin während der letzten 10 Jahre entnehmen wir dem Verwaltungsberichte folgende Daten: Die Zahl der Aerzte in Berlin belief sich Ende 1871 auf 749 und wuchs bis zum Jahre 1881 auf 986 Aerzte. Obgleich die Zunahme der Zahl der Aerzte eine stetige war, so hielt sie doch nicht Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung Berlins. Im Jahre 1880 kam auf 1138 Einwohner ein Arzt, während im Jahre 1871 auf 1067 Einwohner ein Arzt kam. Verhältnismäßig war also vor 10 Jahren die Zahl der Aerzte bedeutend größer als jetzt, und hat in den drei letzten Jahren stetig abgenommen, ist aber immer noch erheblich größer als in anderen Städten Deutschlands. Zur Förderung und Vertretung der Standesinteressen haben sich im Laufe der hiesiger Jahre in den meisten Stadttheilen Berlins „ärztliche Bezirksvereine“ gebildet, welche durch einen Centralausschuß mit einander zusammenhängen. Die Beteiligung der Aerzte an diesen Vereinen ist eine steigende, aber keineswegs allgemeine. Es hatten die hier bestehenden 8 Bezirksvereine im Jahre 1880 zusammen 462 Mitglieder, also noch nicht die Hälfte der in Berlin vorhandenen Aerzte. Homöopathen und solche Aerzte, welche dem Publikum durch Annoncen in öffentlichen Blättern ihre Dienste anbieten, finden keine Aufnahme. Ein Ehrenrath kann die Ausschließung von Vereinsmitgliedern herbeiführen. — Prämien für Wiederbelebungsversuche, welche bei Scheintodten mit oder ohne Erfolg angewandt waren, wurden im Jahre 1880 an 34 Aerzte und 6 Heilgehülften ertheilt. Es kamen im Ganzen 37 Fälle von Scheintod vor; von diesen Personen wurden 13 gerettet. Die Ursachen des scheinbaren Todes waren bei 14 Personen Erhängen, bei 16 Personen Kohlendunstvergiftung, bei 1 Person Leuchtgasvergiftung, bei 2 Ertrinken und bei 4 Personen waren die Ursachen des Scheintodes unbekannt. — Die Zahl der approbirten Zahnärzte Berlins betrug Ende 1880 54, während sie im Jahre 1871 58 betrug. Trotz der großen Vermehrung der Bevölkerung Berlins hat sich also im letzten Jahrzehnt die Zahl der approbirten Zahnärzte vermindert, während die Zahl der nichtgeprüften Zahntechniker und der „im Auslande approbirten“ Zahnärzte bedeutend zugenommen hat. — Die Zahl der Hebeammen belief sich Ende 1880 auf 547 und hat nicht nur an sich, sondern auch im Vergleich zur Bevölkerungszahl und zur Zahl der Geburten in Berlin gegen früher sehr zugenommen. Es waren im Jahre 1871 in Berlin 189 Hebeammen und es kamen 153 Geburten auf eine Hebeamme, während 10 Jahre später nur 83 Geburten auf eine Hebeamme kamen.

Ueber die sanitätspolizeilichen Maßnahmen für den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln in Berlin haben wir im vorigen Hefte S. 233 für die Jahre 1879–80 schon einige Mittheilungen gebracht, fügen denselben aber hier nach dem Berichte des Polizeipräsidentiums Folgendes bei.

Derfelbe schickt zunächst voraus, daß die bei dem Berliner Publikum während der letzten Jahre laut gewordenen Besorgnisse wegen Verfälschung der verschiedensten feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel vielfach unbegründet und zum Theil übertrieben waren. Vor dem Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 fand eine andauernde Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln nur statt in Beziehung auf das Fleisch und die Milch, im Uebrigen beschränkte sich das Polizeipräsidentium auf eine strenge Beaufsichtigung des Verkehrs auf den öffentlichen Märkten und genaue Feststellung aller Fälle, in denen über angebliche Verfälschungen oder über die gesundheitswidrige Beschaffenheit von Nahrungsmitteln Beschwerden angebracht wurden. So wurde z. B. im Jahre

1873 eine größere Anzahl von Brodproben aus den Berliner Bäckereien untersucht, und in den Jahren 1858, 1863, 1873 und 1877 fast die sämmtlichen in Berlin gebrauten Biere genauen Untersuchungen unterworfen. Die letzteren ergaben das übereinstimmende Resultat, daß giftige Stoffe (Krähenaugen, Kottelsförner u.) den Berliner Bieren nicht beigemischt waren, wohl aber nicht selten andere unschädliche Bitterstoffe als Ersatz für Hopfen angewendet wurden. Die Ursache der vielfach berechtigten Klagen wurde in der Verwendung eines alten oder verdorbenen Hopfens und in der von Jahr zu Jahr zunehmenden Verwendung des Stärkezuckers als Ersatz für Malz gefunden. Wegen Verminderung der phosphorsauren Salze ist der Nährwerth geringer. Die Zahl der Untersuchungen, welche wegen angeblicher Verfälschung oder gesundheitswidriger Beschaffenheit von Nahrungs- und Genußmitteln in Folge von Denunziationen angeordnet wurden, nahm in den Jahren 1877 und 1878, wo sich im Publikum die Furcht vor „Nahrungsmittelverfälschungen“ steigerte, einen ziemlich bedeutenden Umfang an. Der größte Theil dieser Untersuchungen aber bestätigte den Verdacht der Verfälschung nicht. Als bald nach Erlass des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 wurden vom Polizeipräsidenten die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Durchführung in Berlin getroffen. Der vereidigte Chemiker Dr. Bischoff, welcher schon seit einigen Jahren die chemischen Arbeiten für das Polizeipräsidentium ausgeführt hatte, erweiterte sein Laboratorium und richtete sich auf eine umfassendere Thätigkeit ein. Dem mit der Marktpolizei betrauten Polizeihauptmann wurde die Entnahme der Nahrungsmittelproben und deren Uebermittlung an den Chemiker, sowie der ganze von der Exekutivpolizei sonst zu besorgende Theil der Kontrolle des Nahrungsmittelverkehrs übertragen. Am Schlusse jedes Monats reicht der beauftragte Polizeihauptmann ein Verzeichniß der entnommenen Proben und demnächst der vereidigte Chemiker einen ausführlichen Bericht über die von ihm angestellten Untersuchungen und deren Ergebnis bei dem Polizeipräsidenten ein. Im Jahre 1880 wurden hauptsächlich folgende Lebensmittelproben untersucht: 1) Mehl 378 Proben, wovon nur 2 Proben als verfälscht an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, 2) Brod 306 Proben, die sämmtlich in genießbarem, unverfälschtem Zustande befunden wurden, 3) Butter 698 Proben, wovon 6 (sog. Kunstbutter) an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, 4) Kaffee 94 Proben, wovon 2 als gefälscht erkannt wurden, 5) Cichorie und Kaffeeurrogate 172 Proben, wovon gar keine gefälscht oder schädlich, 6) Thee 150 Proben, wovon nur 2 Proben zu Strafanträgen Anlaß gaben, 7) Selterwasser 336 Proben (sämmtlich unverfälscht), 8) Himbeerjaft 367 Proben, wovon 21 verfälscht, 9) Mostich 138 Proben, (sämmtlich unverfälscht), 10) Pfeffer 196 Proben, wovon 4 verfälscht, 11) Cassia 266 Proben, wovon 16 verfälscht, 12) Macisblüthe 136 Proben, wovon 12 verfälscht. Außerdem wurden in Folge von Privatdenunziationen 2 Proben Wein, 1 Probe Taback und 1 Probe Nudeln als verfälscht resp. verdorben an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Ueber die Größe des Verkehrs in den Straßen Berlins ergibt der Bericht Folgendes. Derselbe (der Verkehr) wird durch die seit dem Jahre 1867 in gewissen Intervallen vorgenommenen polizeilichen Aufnahmen des Wagenverkehrs in den verschiedensten Stadttheilen einigermaßen illustriert. Danach ergibt sich beispielsweise für den Mühlendamm eine Frequenz von 8434 Wagen pro Tag oder stündlich 642 Wagen. Die Ecke Alexander- und Holzmarktstraße passirten an einem Tage 13 288 Wagen, den Potsdamer Platz 12 903, die Ecke Friedrichstraße und Unter den Linden 12 459, Ecke Königs- und Spandauerstraße 11 079, Ecke Leipziger- und Jerusalemstraße 10 274, Ecke Blumen- und Alexanderstraße 9936, ferner die Königsbrücke 9366, die Friedrichsbrücke 8530, die Kurfürstenbrücke 6993, die Weidenammerbrücke 6520 u. In der Leipzigerstraße schwankt der Verkehr zwischen 6786 und 8217 Wagen täglich, der stärkste Wagenverkehr daselbst war am Sonnabend, 21. Juni 1879 mit 9549 Wagen. Dazu kamen an jenem Tage noch 702 Hand- und Hundewagen, was eine Gesamtsumme von 10 251 Fuhrwerken ergibt. Im Jahre 1878 ist während 7 Tage auch zugleich der Fußgängerverkehr in der Leipzigerstraße zwischen dem Leipziger Platz und der Wilhelmstraße gezählt worden. Er schwankte Wochentags zwischen 41 686 und 46 907 Personen und Sonntags zwischen 34 361 und 42 555 Personen. — Ueber das Verhältniß zwischen Last- und Personenfuhrwerk in den verschiedenen

Stadtgegenden ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken: Im Westen der Stadt überwiegt das Personen- das Lastfuhrwerk um mehr als 250 %, im Osten dagegen das Last- das Personenuhrwerk um mehr als 50 % und im Nordosten stellen beide sich annähernd einander gleich. Im Westen und Nordosten überwiegt bei Weitem das leichte gegenüber dem schweren Lastfuhrwerk, im Osten sind beide nicht sehr verschieden, im Westen beträgt das öffentliche Fuhrwerk weit über die Hälfte des Ganzen, im Nordosten noch nicht die Hälfte und im Osten nur ein Drittel des ganzen Wagenverkehrs.

Als die Vorgänger der heutigen Droschken werden die 15 „Fiaker“ bezeichnet, welche von 1739 bis 1794 ein kümmerliches Dasein fristeten und endlich ganz eingingen. Erst im Jahre 1814 wurde das Polizeipräsidium durch eine Kabinettsordre, gegeben zu Wien am 29. November, ermächtigt, einem gewissen Mortier die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung einer Anzahl „Warschauer Droschken“ zu ertheilen. So entstand das Institut der Droschken, deren es im Jahre 1815 32, 1850 999 und Ende 1880 4743 gab. In den letzten 10 Jahren hat sich die Zahl der Droschken um 1145 vermehrt und würde, sagt der Bericht, der Zuwachs noch weit größer gewesen sein, wenn sich nicht inzwischen der Betrieb der Pferdebahnen in außerordentlicher Weise entwickelt hätte. Unter den Ende 1870 vorhandenen 3588 Droschken waren 3396 von älterer Bauart, jetzt Droschken II. Klasse genannt, und 192 I. Klasse. Diese letzteren sind erst im Jahre 1868 entstanden und vermehrten sich bis Ende 1872 bis auf 417. Der Bericht betont die Schwierigkeiten, welche darin liegen, die Interessen des Publikums mit denen der Droschkenbesitzer in Einklang zu bringen, da sich dieselben überall feindlich gegenüberstünden. Auf der einen Seite forderte das Publikum gute Wagen, schnelles Fahren und hauptsächlich billige Preise, während die Droschkenbesitzer bei den niedrigen Tariffähren ihre Rechnung nicht fänden, bei dem unausgesetzten Dienst Kutscher und Pferde zu sehr angriffen und kaum Zeit behielten, ihre Wagen zu reinigen und Kleidung und Geschirr in Ordnung zu halten. Die Zahl der Droschken erscheine im Verhältniß zu dem wirklich vorhandenen und durch die Ausbreitung der Pferdebahnen schnell gesunkenen und immer mehr schwindenden Bedürfniß als zu groß. Die jetzige Zahl sei hier an sich viel höher, wie die entsprechende in Wien und verhältnißmäßig weit höher, wie die von Paris. Der Verdienst aus dem Droschkengewerbe sei jetzt kaum so hoch, als zur Unterhaltung von Kutscher, Pferd und Wagen erforderlich sei und könne den Droschkenbesitzer nicht mehr in den Stand setzen, Kleidung, Pferd und Wagen rechtzeitig zu verbessern und zu ergänzen und selbst mit Lust und Freudigkeit den Pflichten seines Gewerbes obzuliegen. Das Droschkentwesen Berlins sei von jeher vielfachen Angriffen und Tadeln, mehr in der hiesigen Presse als von auswärts, ausgesetzt gewesen und habe sehr häufig den Gegenstand unliebsamer Vergleiche mit dem öffentlichen Fuhrwesen anderer großer Städte abgeben müssen. Bei solchen Vergleichen werde nur meistens übersehen, daß das Droschkentwesen in jenen Städten auf ganz anderen Grundlagen beruhe, deren Mangel eben bewirke, daß das Droschkentwesen sich hier nicht in derselben Weise habe entwickeln können, wie dort. Vor Allem seien die Sätze des Tarifs dort wesentlich höher, der Betrieb des Fuhrgewerbes also ein ungleich lohnenderer als hier. In Paris z. B. koste als niedrigster Satz jede einfache Fahrt, auch für die kürzeste Strecke: in einem zweifügigen Coupé 1 Fr. 50 Ct. = 1 Mark 20 Pf., in einem vierfüßigen Coupé 1 Fr. 70 Ct. = 1 Mark 36 Pf., in einem Landauer 2 Fr. 50 Ct. = 2 Mark, in Wien jede, auch die kleinste Fahrt: in einem Fiaker 1 Fl. = 2 Mark, in einem Einspanner die erste Viertelstunde 40 Kr. = 0,80 Mark und jede Fahrt von der Stadt nach außen, z. B. nach einem Punkte im Prater in gerader Fahrt 1,50–3 Fl. = 3–6 Mark. Dem gegenüber sei der Tarif der Berliner Droschken von je ein überaus niedriger gewesen. Auch der viel geschmähten Berliner Droschkentkutscher nimmt sich der Bericht mit folgenden Worten an: „Der Berliner Droschkentkutscher (vom alten Schlage) hatte vom frühesten Morgen bis in die sinkende Nacht auf dem Boche zu sitzen, Wind und Wetter, Hitze und Kälte, wochenlang unaufhörlichen Regen und Schnee zu ertragen, mußte in der Nacht noch sein Pferd füttern und abwarten, den Wagen waschen und reinigen; er führte im Allgemeinen ein durchaus unregelmäßiges Leben, sah seine Familie fast nur des Nachts schlafend in der engen, dunstigen Wohnung, auf einige Minuten,

ehe er selbst todtmüde sein kümmerliches Lager auffuchen konnte, um nach einigen Stunden Schlafes sein beschwerliches Tagewerk wieder zu beginnen, Jahr aus, Jahr ein in diesem Getriebe ein ganzes Menschenalter hindurch ausharrend. Von einem solchen, im Droschkendienste ergrauten, alt und steif gewordenen Veteranen des öffentlichen Fuhrwesens die frohe Laune und Beweglichkeit, die Geschwändigkeit und Aufmerksamkeit des Wiener Fiakertutschers zu verlangen, hieße Uebermenschliches von ihm fordern, er ist im Dienste mürrisch, unbeholfen, stumpf und wortfarg geworden, nachdem er ein Menschenalter hindurch täglich vierzehn bis sechzehn Stunden auf dem Bocke sitzend zugebracht und fast nur die Gesellschaft seines stummen, abgetriebenen Pferdes genossen hat“.

Die Thorwagen bestanden zwar schon im vorigen Jahrhundert. 1822 betrug ihre Zahl sogar schon 546 und doch kann ihre Einführung erst vom Jahre 1825 gerechnet werden, da bis dahin diese Fuhrwerke sehr einfacher, unvollkommener Art gewesen zu sein scheinen und mit den jetzigen Thorwagen wohl wenig Ähnlichkeit gehabt haben mögen. Im Jahre 1825 wurde durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Mai dem Hof-Agenten Kremser die Erlaubniß erteilt, Wagen zum öffentlichen Gebrauch zu stellen, welche „auf eisernen Achsen laufen und auf Federn ruhen“ sollten. Auch beanspruchte Kremser beschränkend, daß die andern älteren Wagen nicht Verdecke, sondern nur Planen führen dürften. Am 20. Mai 1825 stellte er die ersten 10 Wagen am Brandenburger Thor auf. Sie erhielten nach ihm den Namen „Kremser“, den die Thorwagen lange Zeit allgemein geführt haben und der auch jetzt noch für die großen Gesellschaftswagen gebräuchlich ist. Hauptsächlich waren diese Thorwagen für den Verkehr zwischen Berlin und Charlottenburg im Gebrauch. Erst später wurden sie auch nach Pankow, Weißensee, Trepow u. a. O. verwendet. Nach der Einführung der Omnibus und demnächst nach Eröffnung des Betriebes der Charlottenburger Pferdebahn ging ihre Zahl zurück und zwar von 358 im Jahre 1865 auf 202 zu Ende 1870. Im Jahre 1871 stieg sie wiederum auf 306 und schließt Ende 1880 mit 281 ab. Eine gleiche Art öffentlichen Fuhrwerks, wie die Thorwagen findet man weiter in Wien noch in Paris, noch in London. Eine bestimmte Wagen-gattung ist unter dem Ausdruck „Thorwagen“ überhaupt nicht zu verstehen, denn es befinden sich darunter quersitzige, langsitze (Breaks), omnibusartig geschlossene Wagen, Chaisen u. s. w. Sie fassen 5 bis zu 25 Personen. Um auch die Thorwagen den erhöhten Anforderungen der Neuzeit entsprechend zu verbessern, wurden polizeilich von 1873 an, von Jahr zu Jahr steigend, immer höhere Ansprüche an die äußere Beschaffenheit dieser Wagen, die Beschirrung der Pferde &c. gestellt.

Das Nachtwachtcorps in Berlin, welches während der Nacht auf die Erhaltung der Ordnung auf den Straßen und auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sehen und sich gegenseitig bereitwillig und schnell Hilfe zu leisten hat, bestand Ende 1880 nach dem Verwaltungsberichte des Polizeipräsidiums aus 39 Nachtwachtmeistern und 420 Nachtwächtern. Berlin war zu dieser Zeit in 39 Nachtwachtbezirke und 405 Nachtwachtreviere getheilt. 15 Wächter waren außerdem zur Aushilfe für Kranke und Beurlaubte vorhanden. Zur Vermehrung der Sicherheit der Straßen sind in den letzten zehn Jahren die Nachtwachtreviere nach und nach verkleinert worden, unter spezieller Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse, des Charakters der Bewohner und der Art der Bebauung der einzelnen Straßen. Im Jahre 1880 bestanden 17 Nachtwachtreviere mit einer Ausdehnung bis 500 Schritten; 230 Reviere zwischen 500 und 1000 Schritten; 98 Reviere mit 1001 bis 1500 Schritten; 27 Reviere mit 1501 bis 2000 Schritten; 12 Reviere mit 2001 bis 2500 Schritten; 10 Reviere mit 2501 bis 3000 Schritten; 4 Reviere mit 3001 bis 3500 Schritten; 3 Reviere mit 3501 bis 4000 Schritten; 3 Reviere mit 4001 bis 4500 Schritten und ein Revier mit mehr als 5000 Schritten. Bis zum Jahre 1873 erhielten die Nachtwächter 96 Thaler jährlich Gehalt, vom Jahre 1873 ab wurde das Gehalt der Nachtwächter auf 200 Thlr. jährlich erhöht. Ende 1880 führten die Nachtwächter zu 14 206 Häusern die Schlüssel, wofür sie von den Hauseigenthümern eine Entschädigung von etwa 10 000 Mark monatlich bezogen; rechnet man hierzu für das Aufschließen der Häuser monatlich 5000 Mark, so ergibt dies ein durchschnittliches Nebeneinkommen von 35 Mark monatlich für jeden Wächter. Die

Dienststunden der Nachtwachtbeamten sind im Jahre 1877 um eine Stunde allnächtlich verlängert und für die Winterzeit vom 15. Oktober bis 1. März auf die Stunde von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, für die Zeit vom 1. März bis 15. Oktober auf die Stunden von Abends 10 Uhr bis Morgens 5 Uhr festgesetzt worden. Im Durchschnitt haben die Wächter also gegenwärtig allnächtlich $7\frac{1}{2}$ Stunden Straßendienst. — 11 855 Personen wurden im Jahre 1880 von den Nachtwächtern wegen strafbarer Handlungen nach den Polizeiwachen sistirt. — Die frühere Einrichtung, daß die vollen Stunden der Nacht von den Wächtern durch Pfeifen signalisirt wurden, ist am 3. Januar 1878 aufgehoben worden. — In Bezug auf die seit Jahren schwebende Frage der Ersetzung der Nachtwächter in Berlin durch Schutzmänner bemerkt der polizeiliche Verwaltungsbericht: „Das Polizeipräsidium hat die Mängel des Nachtwachtwesens in seiner gegenwärtigen Verfassung gewiß nicht verkannt. Dieselben sind hauptsächlich darin zu finden, daß die Nachtwächter nicht im Stande sind, ohne Ablösung ihren Dienst während der ganzen Nacht mit der gleichen Frische und Aufmerksamkeit zu leisten, zumal sie in Folge ihres geringen Dienst Einkommens zu einem Nebenwerb gezwungen sind. Auch kann nicht verkannt werden, daß sie dem Publikum gegenüber nicht immer dieselbe Autorität besitzen, als die uniformirten Schutzmänner. Die Ausführung des Vorschlags, den nächtlichen Sicherheitsdienst ebenfalls der Schutzmannschaft zu übertragen, ist aber nach den mit der Stadt darüber gepflogenen Verhandlungen bisher leider an dem Umstande gescheitert, daß die aus dieser Einrichtung erwachsenden bedeutenden Mehrkosten nicht haben flüssig gemacht werden können. Andererseits darf das Polizeipräsidium wohl die Behauptung aufstellen, daß die früheren Uebelstände durch die im Jahre 1873 und 1874 angeordnete neue Organisation des Nachtwachtcorps erheblich gemindert worden sind, seitdem die Besoldung der Nachtwächter wesentlich erhöht worden ist und jetzt nur jüngere kräftige Leute und meistens gebiente Militärs in das Nachtwachtcorps eingestellt werden. Die nächtliche Sicherheit ist in den letzten Jahren denn auch eine weit größere gewesen, als früher, und in zahlreichen Fällen sind bei vorkommenden Verbrechen und Erzeissen auch die Nachtwächter nachdrücklich und sachgemäß eingeschritten.“

Zur Löschung der Brände in Berlin, bei welchen Spritzen in Thätigkeit waren, wurden nach fünfjährigem Durchschnitt für jeden Brand 29388 l Wasser verbraucht. Im Ganzen genommen wurden in den fünf Jahren 1876 bis 1880 zur Löschung von Bränden, wie wir dem oben citirten Berichte weiter entnehmen, mehr als 14 Millionen Liter Wasser von der Feuerwehr verbraucht. Davon wurden $9\frac{1}{3}$ Millionen Liter den städtischen Wasserleitungen, $4\frac{1}{3}$ Millionen den natürlichen Wasserläufen und fast $\frac{3}{4}$ Millionen Liter den Straßen- und Privatbrunnen entnommen. Die Durchschnittszeit, welche die Feuerwehr zur Löschung eines Feuers während der fünf Jahre 1876 bis 1880 brauchte, betrug bei Großfeuern 4 Stunden 45 Minuten, bei Mittelfeuern 1 Stunde 36 Minuten und bei Kleinfedern 47 Minuten. — Von den während des letzten Decenniums stattgehabten 10 656 Bränden sind 35 durch vorsätzliche Brandstiftung, 38 durch mutmaßliche Brandstiftung, 359 durch fehlerhafte bauliche Anlagen, 354 durch fehlerhafte Heizvorrichtungen, 59 durch Gasexplosion, 441 durch Petroleumexplosion, 475 durch Aufbewahrung brennbarer Stoffe an Defen, 2739 durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Licht und Zündmaterial, 1989 durch zufällige Ursachen u. verursacht worden. Die meisten Brände während des letzten Jahrzehnts, — und zwar 6372 Brände — fanden in Wohnräumen statt, woran sich 769 Küchenbrände, 347 Kellerbrände und 309 Bodenbrände schließen. — In den drei Jahren 1878 bis 1880 fanden 105 Brände statt, bei denen Privatpersonen — und zwar in Summa 193 — gefährdet waren. Von diesen Privatpersonen wurden vor dem Eintreffen der Feuerwehr 16 getödtet, 95 verletzt und 13 unverletzt gerettet; nach Eintreffen der Feuerwehr wurde gar keiner getödtet, 4 verletzt und 53 unverletzt gerettet. Unter den Mannschaften der Feuerwehr wurden in demselben Zeitraum 7 getödtet und 38 verletzt. — Vom 1. Oktober 1879 bis 30. September 1880 haben in Berlin 514 Schadenfeuer stattgefunden, für welche 609 839 Mark an Entschädigungen für zerstörte oder beschädigte Immobilien aus der städtischen Immobilien-Societät gezahlt worden sind, bei der am 1. Oktober 1880 Gebäude im Werthe von fast zwei

Milliarden Mark versichert waren. Es ergibt sich somit, daß im Durchschnitt auf jedes Schadenfeuer eine Entschädigung von rund 1186 Mark für geschädigte Immobilien und auf je 3212 Mark Versicherungssumme 1 Mark Entschädigung für Feuerchäden an Immobilien kommt. Mobilien waren im Jahre 1880 versichert im Werthe von 1688 Millionen Mark und sind an Entschädigungen gezahlt 558 636 Mark. Es kommt danach auf jedes Feuer durchschnittlich 1087 Mark und auf je 3022 Mark Versicherungssumme 1 Mark Entschädigung, demnach ungefähr dieselben Beträge wie bei der Immobilien-Versicherung.

Das Einwohner-Meldeamt des königlichen Polizei-Präsidiums trat in seiner jetzigen Einrichtung mit dem 1. Juli 1836 in Wirksamkeit. Bei dieser Neugestaltung wurde anstatt der bis dahin zur Anwendung gekommenen Form der Eintragung der Einwohner in Listen bezw. Bücher ein Register in losen Blättern eingeführt, von denen jedes Blatt Zu- und Vornamen, Stand, Alter, Geburtsort und Wohnung je eines Einwohners, bezw. seiner Familienglieder enthält. Als einer besonderen Eigenthümlichkeit, deren Anwendung die Erfahrung gelehrt hat, ist hierbei zu erwähnen, daß bei der Einordnung der Registerblätter ziemlich gleichlautende Namen unter Umständen nicht lexikalisch, sondern nach dem Wortflange zusammengelegt werden, ohne auf die kleinen Abweichungen in der Schreibweise der ähnlich klingenden Namen Rücksicht zu nehmen. Es werden deshalb Namen wie Meyer, Meier, Maier, Mayer, Schulz und Schult, Nigier und Gignier, Jung und Young, York und Yort u. als gleiche Namen betrachtet und deren Registerblätter unter demselben Buchstaben zusammengelegt. Diese Einrichtung bezweckt, das Auffinden von Personen zu erleichtern, welche entweder einen sehr verbreiteten Namen führen, oder deren Name oft nicht ganz richtig geschrieben ist. Außer dem Personalverzeichnis sämtlicher Einwohner Berlins enthalten die Registerblätter bei den betreffenden Personen Notirungen und Zeichen zur Kennzeichnung Derjenigen, welche polizeilich oder gerichtlich verfolgt oder früher bestraft sind, sowie Auszüge aus den Handelsamtsregistern. Auf diese Weise vervollständigt, sind, wie der Bericht bemerkt, die Registerblätter zu wirklichen Familienregistern geworden, die beim Auffuchen alter und neuer Familienbeziehungen und bei den Ermittlungen der Schicksale der einzelnen Familienmitglieder eine reiche Fundgrube einschlagender Nachrichten bilden und namentlich bei Erbregulirungen und sonstigen Vorkommnissen, wo auf vergangene Zeiten zurückgegangen werden muß, oft unschätzbare Dienste thun. Neben der Führung der Register hat das Einwohner-Meldeamt zur Hauptaufgabe, die schriftliche und mündliche Ertheilung von Auskunft über Wohnungsverhältnisse auf Anfrage von Behörden, sowie von Privatpersonen. Im Jahre 1880 sind bei dem Einwohner-Meldeamt 1 578 648 Sachen eingegangen, und zwar 724 755 Anmeldungen von angezogenen Personen, 590 396 Abmeldungen von abgezogenen Personen, 55 855 Requisitionen des hiesigen Magistrats in Steuerfachen und 55 800 Requisitionen in Personalfachen, 49 695 Requisitionen der Justizbehörden, 19 566 Requisitionen anderer Behörden, 14 987 schriftliche Requisitionen von Privatpersonen und 67 594 Briefe von der Post behufs Ermittlung von Adressaten, von welchen 28 778 Adressaten ermittelt wurden. Dazu kommen noch 19 860 erledigte mündliche Anfragen Seitens des Publikums über Wohnungsverhältnisse.

Ueber das Omnibusswesen in Berlin macht der Verwaltungsbericht des Polizeipräsidiums folgende Mittheilungen: Unter dem 29. Oktober 1839 wurde dem Geh. Kommerzien-Rath Henoch die Erlaubniß ertheilt, bei Ankunft der Züge der 1838 eröffneten Potsdamer Bahn 3 Omnibus auf dem Bahnhofe aufzustellen und Fahrgäste für den Preis von 2 Sgr. auf drei verschiedenen Wegen bis nach dem Alexanderplatz zu befördern; doch scheint nach dem Inhalt der Akten zu schließen, ihm nicht das Recht zugestanden zu haben, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Die erste Einrichtung der Straßen-Omnibus im jetzigen Sinne wird daher in das Jahr 1846 zu verlegen sein, in welchem unter dem 30. Oktober an Heckscher und Dr. Freiberg die Konzession für 5 Omnibuslinien ertheilt wurde und zwar für die Linien Berlin-Charlottenburg, Alexanderplatz-Bendlerstraße, Karlsbad-Zannowibridge, Hallesches Thor-Hamburger Bahn und Anhalter Bahn-Schönhäuser Thor. Doch waren 1848 erst 14, 1850 30 und 1860 66 Omnibus vorhanden. Von nun an stieg ihre Zahl jedoch schnell, so daß sie schon im Jahre 1864 ihre höchste Ziffer mit 305 erreichten, so

36 Linien vertheilt waren. Im Jahre 1864 bildete sich eine Aktiengesellschaft, die die sämmtlichen Wagen und Pferde von den Omnibusbesitzern übernahm. In Folge dessen ging die Zahl der Omnibus 1865 bis auf 192 zurück, und betrug 1870 nur noch 184. — Auf dieser Höhe erhielten sie sich ziemlich gleichmäßig bis 1878, von wo ab der Einfluß der Pferdebahnen sich auf sie derart geltend machte, daß ihre Zahl 1879 auf 166 und 1880 auf 146 zurückging. Auch ist noch ein weiterer Rückgang zu erwarten. Die Ende 1880 vorhandenen 146 Omnibus vertheilen sich mit 140 auf die Omnibus-Aktiengesellschaft und mit sechs auf zwei andere Besitzer, welche die beiden Omnibuslinien nach Rixdorf und Wilmerødorf betreiben. Die Gesellschaft befährt nur Linien, die innerhalb Berlins liegen, und zwar waren es für 1880 noch 14, auf denen 120 Omnibus liefen. 20 Omnibus wurden in Reserve gehalten. — Die Zahl der Personen, welche von sämmtlichen Omnibus befördert wurden, betrug 1870 etwa $10\frac{1}{2}$ Millionen, stieg 1874 bis $15\frac{1}{4}$ Millionen, war 1878 noch $13\frac{2}{3}$ Millionen und fiel 1879 schon auf 12 und 1880 auf $10\frac{3}{4}$ Millionen. — Die Omnibusgesellschaft hat sich, wie der Bericht anerkennt, das Verdienst erworben, daß sie ein an sich tadelloses Material stellte und auf Regelmäßigkeit und Ordnung im Betriebe hält. Aber andererseits sei sie hinter den Ansprüchen zurückgeblieben, die man da, wo alle anderen Verkehrsmittel fortgeschritten waren, an die Ausstattung und die Bequemlichkeit der Wagen wie an die Schnelligkeit der Fahrt zu stellen berechtigt gewesen. Polizeilich oder sonst in zwingender Weise habe sich darauf nicht gut hinwirken lassen, weil immer zu berücksichtigen gewesen, daß die Omnibus durch die Pferdebahnen mehr und mehr aus ihren Besitzverhältnissen verdrängt würden und vielleicht einem baldigen Ende entgegengingen. Im Herbst 1880 habe jedoch die Omnibusgesellschaft wenigstens die Fahrgeschwindigkeit ihrer Omnibus, die bis dahin 110 bis 115 m in der Minute betrug, auf durchschnittlich 120 bis 125 m erhöht. (Die Omnibus in Paris durchfahren angeblich 180 m, Pferdebahnen in Berlin durchschnittlich 150 m in einer Minute.) Auch hat sie in Aussicht genommen, bequemere und leichtere Omnibus einzustellen, mit deren Beschaffung und Einstellung bereits der Anfang gemacht worden ist. Es dürfe insofern also eine Verbesserung der Omnibus erwartet werden. Die Omnibus, so nützlich und unentbehrlich sie gewesen und zum Theil noch seien, hätten sich aus Ursache der oben angegebenen Mängel einer gleichen Beliebtheit, wie in Wien und Paris, hier nie zu erfreuen gehabt. Die Plätze auf dem Verdeck seien des billigen, nur 10 Pf. betragenden Fahrpreises wegen wohl gesucht gewesen, die Plätze im Innern dagegen möglichst gemieden und nur im Nothfalle benutzt worden, weil das Rasseln des schweren Wagens auf holprigem Pflaster, das Klappern der Fenster und im Sommer die Hitze dort unerträglich, auch der Fahrpreis von 20 Pf. verhältnismäßig zu hoch sei.

Das Asphaltpflaster auf den Berliner Straßen steht, was die Sicherheit des Verkehrs anlangt, hinter dem in neuerer Zeit zur Anwendung gelangenden guten Granitpflaster, dem Berichte zufolge, zurück. Eine im Oktober 1879 stattgehabte vierwöchentliche Zählung hatte das Ergebnis, daß an einem Tage, am 11. Oktober 1879, auf dem Asphaltpflaster der Leipzigerstraße, zwischen dem Leipzigerplatz und Wilhelmstraße, 20 und in dem noch kürzeren Stücke der Friedrichstraße, zwischen der Tauben- und Mohrenstraße, sogar 33 Pferde gestürzt waren. Unangenehme Verhältnisse seien auf dem Asphaltpflaster auch für den Pferdebahnbetrieb bei starkem Schneefall eingetreten. Die Pferde seien dann kaum im Stande, den bereits in Gang befindlichen Wagen fortzubewegen, noch weniger aber ihn in Bewegung zu setzen. Sie würden bei der feinen Glatte während der Glätte ängstlich und zaghaft, sie könnten nur Schritt gehen und würden durch die hastenden Bewegungen und die erfolglosen Anstrengungen so ermüdet, daß sie zeitweise ausruhen mußten. Erst wenn die Pferde auf Granitpflaster kämen, könnten sie ihre gewohnte Gangart wieder aufnehmen. Für Reiter sei und bleibe das Asphaltpflaster gefährlich. Denn im Jahre 1880 stürzten auf den kurzen Strecken des Asphaltpflasters zu einer Zeit, als schon alles Mögliche für die Sicherheit des Verkehrs und zur Beseitigung der Glätte auf dem Pflaster geschehen, neun berittene Schutzleute, welche sämmtlich verletzt wurden, während auf dem übrigen, durch die ganze Stadt verbreiteten, 50 Mal längeren Granitpflaster nur 25 stürzten, von denen 21 Verletzungen davontrugen.

Auch sei der Sturz eines Reiters auf Asphaltpflaster gefährlicher als auf Granitpflaster, weil die Festigkeit des Falles durch keinen Halt und Widerstand des Pflasters gemildert werde. Jedenfalls kämen auf dem kurzen Asphaltpflaster ebensoviel, jezt vielleicht noch mehr Pferde zu tödtlichen Verletzungen, wie auf dem 50 Mal längeren Granitpflaster. Ein weiterer Nachtheil des Asphaltpflasters liege darin, daß es den Pferden schwer, ja oft unmöglich sei, kurz zu pariren oder schnell auszubiegen. Manche Gefahr wäre durch schnelles Pariren oder Ausweichen zu verhüten, aber der Kutscher, wenn er es auch könnte, unterlasse es, weil er sonst leicht seine eigenen Pferde zu Falle und sich selbst in Schaden bringe. Ein schweren Trab fahrendes Fuhrwerk, z. B. ein Omnibus, brauche, um in Stillstand zu kommen, auf Asphaltpflaster die doppelte Länge als auf Granitpflaster. Das Holzpflaster bleibe gleichfalls hinsichtlich der Sicherheit des Ganges der Pferde hinter dem Granitpflaster zurück. Denn auf etwa 45 auf Holzpflaster zurückgelegte Meilen kam, wie ein Vergleich ergab, ein gefallenes Pferd, während auf fünf anderen Stellen mit verschiedenem Granitpflaster erst auf 209, 384, 685, 697 und auf dem besten Pflaster, unter den Linden (Nordseite) sogar erst auf 1443 durchlaufene Meilen ein gefallenes Pferd kam. Es zeige sich demnach, daß auf dem schlechtesten Steinpflaster immer noch weniger Pferde stürzten, als auf dem Holz- und Asphaltpflaster, da nach den im Oktober und November 1879 stattgehabten Zählungen auf der Strecke der Leipziger Straße vom Thor bis zur Wilhelmstraße auf 117 durchlaufene Meilen und auf der Friedrichstraße zwischen der Tauben- und Mohrenstraße sogar schon auf 14 Meilen ein gestürztes Pferd kam. „Trotzdem hat das Polizei-Präsidium“, wie der Verwaltungsbericht betont, „geglaubt, der Legung von Asphaltpflaster, gegenüber den vielen bedeutenden Vorzügen desselben, insbesondere wegen der Vermeidung des Geräusches, der geringeren Abnutzung der Wagen und Pferde etc. nicht entgegenzutreten zu sollen, zumal zu hoffen ist, daß bei aufmerksamer sachgemäßer Führung der Gespanne sich die Unfälle in Zukunft vermindern werden.“

Ueber die Dienstmänner, Reinigungsdiener (Schuhputzer), Gepäckträger, Fremdenführer und Kutschenaufmacher in Berlin enthält der Bericht folgende Mittheilungen: Ende 1880 standen in Berlin 327 selbständige Dienstmänner und 740, die einem Institut angehören, zusammen 1067 Dienstmänner dem Publikum zur Verfügung und unter der Aufsicht der Polizeibehörde, neben welchen 67 öffentliche Reinigungsdiener in Berlin auf bestimmten Standplätzen ihr Gewerbe betreiben. An diese Kategorie von Gewerbetreibenden schließen sich die sogenannten Marktträger oder Kiepenträger an, meistens Frauen, welche sich auf den Märkten dem Publikum zum Tragen der eingekauften Waaren gegen Entgelt anbieten, und auf Grund von polizeilichen Erlaubnißkarten ihr Gewerbe betreiben. Ende 1880 befanden sich 1138 Personen in Besitz solcher Erlaubnißkarten. Den Gepäckträgern auf den Eisenbahnhöfen werden in Gemäßheit eines zwischen dem Polizei-Präsidium und den Eisenbahndirektionen getroffenen Uebereinkommens polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe des Gewerbes als Gepäckträger ertheilt. Im Jahre 1880 befanden sich 47 Gepäckträger im Besitz derartiger Erlaubnißscheine. — Das Gewerbe der Fremdenführer auf den öffentlichen Straßen und Plätzen hatte bis Ende 1880 in Berlin nur einen einzigen Repräsentanten. Bis zum Jahre 1878 gab es in Berlin überhaupt gar keinen Vertreter dieser Gewerbekategorie, und erst in dem Jahre 1878 ging beim Polizei-Präsidium ein Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Fremdenführer auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins ein, welche Erlaubniß dem Antragsteller nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse unter dem 13. Juli 1878 ertheilt wurde. — Ein eigenthümlicher Erwerbszweig in Berlin ist der der sogenannten „Kutschenaufmacher“, d. h. derjenigen Leute, welche sich einstellen, wo eine Ansahrt vieler Wagen stattfindet, um den Wagen Schlag zu öffnen und dadurch das Aussteigen der Gäste zu erleichtern und zu beschleunigen, wofür sie kleine Trinkgelder in Empfang nehmen. Eine Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Kutschenaufmacher vor den königlichen Theatern haben seit dem Jahre 1871 nur drei Personen erhalten.

In Bezug auf die seit mehreren Jahren erörterte Frage der Erhaltung oder Beseitigung der Jahrmärkte in Berlin spricht sich der Bericht im Sinne einer Erhaltung der Jahrmärkte aus und begründet diese Ansicht von fol-

genden Gesichtspunkten aus: „Es mag richtig sein, daß das Bestehen und die Einrichtung von Jahr- und Kram-Märkten einer anderen längst vergangenen Zeit angehört und in die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse der Reichshauptstadt nicht mehr recht paßt, auch ist die Bemerkung gewiß zutreffend, daß das Publikum Alles, was auf den Märkten feil gehalten wird, auch sonst in zahlreichen stehenden Verkaufsgeschäften der Stadt findet. Die Anträge auf Aufhebung der Märkte wurden meist auch damit begründet, daß man behauptete, die von außerhalb mit ihren Erzeugnissen zum Markte kommenden Gewerbetreibenden benachtheiligten den Verkehr der hier ansässigen Handwerker und Geschäftsleute, was namentlich bei der Geschäftstille der letzten Jahre denselben immerhin empfindlich sei und nachtheilig wirke. Wenn dies auch nicht ganz bestritten werden kann, so sei es doch nicht als ein ausreichender Grund anzusehen, die Märkte zu beseitigen. Es liegt ja gerade im Wesen der Märkte und war stets ihr eigentlicher und hauptsächlichlicher Zweck, eine heilsame Konkurrenz unter den heimischen und auswärtigen Verkäufern von Waaren derselben Art herbeizuführen, bei welchen das große Publikum nur gewinnen kann. Mehr aber noch als diese Erwägung fällt der Umstand ins Gewicht, daß der bei Weitem größte Theil der zahlreichen Gewerbetreibenden, welche die Märkte zu beziehen pflegen, ihren ganzen Erwerb und Lebensunterhalt auf diesen Handel gegründet hat und kaum im Stande sein würde, denselben auf anderem Wege zu finden. Hier sind, außer den zahlreichen Verkäufern von sog. Kram- und Galanteriewaaren, namentlich die Händler mit Leinwand, Spitzen, Wollenwaaren, gehäkelten Decken, Handschuhen, Puffsedern, künstlichen Blumen, Bändern und anderen Artikeln anzuführen, welche von den Frauen gern auf dem Markte gekauft werden. Ferner sind es Handwerker, welche die von ihnen in Vorrath gefertigten Waaren dem Markte zuführen, und unter diesen namentlich Schuhmacher, Böttcher, Töpfer, Bürstenmacher, Klempner, Korbmacher und Verfertiger von groben Holzwaaren. Ein großer Theil dieser Handwerker pflegt stehende Verkaufslotale nicht zu halten, sie arbeiten vielmehr während der Zeit, in der sie nicht auf den Märkten sind, in ihren Werkstätten oder halten ihre Waaren in Remisen oder anderen weniger kostspieligen Räumen auf Lager. Sie beziehen nicht nur die hiesigen Märkte, sondern besuchen auch die anderen Ortschaften in weitem Umkreise und erzielen so den Absatz ihrer Waaren theils im Ganzen, theils im Einzelnen. Für sie sind gerade die großen Berliner Märkte die Zeit und der Ort ihres Haupterwerbs, den man mit der Aufhebung der Märkte ihnen, wenn auch nicht gänzlich entziehen, so doch sehr verkümmern würde, zumal Veränderungen dieser Art, welche hier zur Durchführung kommen, in der Regel alsbald auch Nachahmung in den größeren Städten der Provinz finden und demnach von weittragender Bedeutung sind. Es ist zu vermuthen, daß die Aufhebung der Jahrmärkte für Berlin bald auch die Aufhebung derselben in vielen anderen Städten zur Folge haben würde, was zunächst unberechenbaren Schaden für alle gegenwärtig noch auf den Marktverkehr angewiesenen Gewerbetreibenden zur Folge haben müßte. Als Beweis für die Richtigkeit der eben ausgesprochenen Ansicht und Befürchtung dürfte die Erfahrung gelten, daß z. B. die für Berlin angeordnete Verkürzung der Dauer der hiesigen Märkte sofort auch in anderen Städten der Provinz Nachahmung gefunden hat.“

Die deutsche Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1879—81.

Die Provinzialkorrespondenz schreibt über dieselbe, resp. den Bericht, welchen Staatssekretär Stephan dem Kaiser bezüglich dieser Epoche erstattet hat, Folgendes: Der Staatssekretär des Reichs-Postamts hat in den jüngsten Tagen seinen Bericht über die Ergebnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1879 bis 1881 erstattet. Auch in diesem Zeitraume hat das Post- und Telegraphenwesen einen erfreulichen Aufschwung genommen. Unter den Segnungen des Friedens haben die Umgestaltungen in der Verwaltung und in dem Betriebe,

welche durch die Verschmelzung der beiden Zweige des Reichsdienstes, durch die Errichtung des Weltpostvereins und durch den umfassenden Ausbau der Post- und Telegraphenanlagen eingeleitet waren, zum gedeihlichen Abschluß gebracht werden können. Durch die Wiederbelebung der industriellen und gewerblichen Thätigkeit, sowie durch die Vermehrung und Vervollkommenung der Verkehrsanlagen und Einrichtungen hat der Post- und Telegraphenverkehr eine erhebliche Steigerung erfahren. Die hierdurch herbeigeführten günstigen Finanzverhältnisse haben es gestattet, erhebliche Ueberschüsse der Reichskasse zuzuführen, sowie ausgiebige Mittel zur weiteren Ausbreitung und Verbesserung der Verkehrsanstalten aufzuwenden.

Insbefondere hat die seit längerer Zeit als nothwendig erkannte und vorbereitete planmäßige Neugestaltung des Landpostdienstes in Angriff genommen werden können, welche darauf berechnet ist, den in Bezug auf den Postdienst zwischen Stadt und Land bestehenden Unterschied allmählich auszugleichen und den Verkehr einer Bevölkerung von 19 Millionen Landbewohnern zu erleichtern. Die Ausführung dieses Planes ist auf 5 bis 6 Jahre berechnet. Der Erfolg, welcher innerhalb der beiden ersten Jahre erzielt ist, läßt bereits deutlich erkennen, wie reichhaltig die neuen Einrichtungen für das Gemeinwohl wirken.

Im Telegraphenwesen ist durch umfangreiche Ausnützung des Fernsprechers sowohl für die Land-, wie für die Stadtbewohner eine Erleichterung des Vermittlungsverkehrs herbeigeführt worden. Die Zahl der Telegraphenstationen auf dem Lande ist bedeutend vermehrt; und in den größeren Städten des Reichspostgebiets sind Fernsprech-Vermittlungsämter eingerichtet worden, welche weiteren Interessententreisen zugänglich sind, den Betheiligten eine direkte Verständigung untereinander gestatten und dadurch die Mittel des örtlichen Schnellverkehrs um ein hervorragendes Glied vermehrt haben.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Verkehrsbeziehungen ist durch den am 3. November 1880 zwischen den bedeutenderen Staaten des Weltpostvereins erfolgten Abschluß einer Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe, ein bedeutender Fortschritt erzielt worden. Durch die Ausführung dieses Abkommens ist ein großer Theil der europäischen Länder der Vortheile der in Deutschland bestehenden wohlfeilen Postpäckerei-Beförderung theilhaftig geworden und ein neuer Antrieb zu fruchtbringender Weiterentwicklung der internationalen Verkehrsbeziehungen geschaffen. Im Frühjahr 1882 wurde die erste direkte Telegraphenverbindung zwischen Deutschland und Amerika eröffnet.

Die Wirkung der obigen Maßnahmen läßt die Statistik über den Gesamtverkehr erkennen. Die Beförderungsleistung der Postverwaltung ist von 1224 Millionen Sendungen im Jahre 1878 auf 1441 Millionen Stück im Jahre 1881 gestiegen, ergibt somit eine Zunahme von 217 Millionen Stück oder von 17,75 %. Der Telegrammverkehr weist während desselben Zeitraums eine Zunahme von 3 853 512 Stück, d. h. von annähernd 36 % auf.

Der reine Ueberschuß der Verwaltung hat innerhalb des letzten dreijährigen Zeitraums 51 944 900 Mark betragen gegen 27 545 105 Mark während der Jahre 1876 bis 1878.

Die Anzahl der Postanstalten ist in dem dreijährigen Zeitraume von 7068 auf 9143, die der Telegraphenanstalten von 4143 auf 5896 vermehrt worden. Das Gesamtpersonal hat in Folge der Zunahme des Verkehrs, der Einrichtung neuer Verkehrsanstalten und insbesondere zum Zweck der Erweiterung und Verbesserung des Landpostwesens eine Steigerung erfahren. Es umfaßte 1879 62 431, 1880 63 413 und 1881 67 075 Personen.

Die Länge der oberirdischen Telegraphenlinien ist von 48 189 auf 56 537 km hinaufgegangen. Die Linien für die Stadt-Fernsprecheinrichtungen sind hierbei außer Betracht geblieben. Ueber das seit 1876 geschaffene große unterirdische Telegraphennetz sagt der Bericht Folgendes: „Die Länge der Linien betrug Ende März 1879 2487 km Linie mit 16 740 km Leitung; Ende März 1882 bezw. 5470 und 37 420. Es sind mithin 2983 km Linie mit 20 680 km Leitung neu angelegt worden. Der im Jahre 1876 aufgestellte Plan zur Schaffung eines unterirdischen Telegraphennetzes ist vollständig verwirklicht, und zwar zwei Jahre früher, als in Aussicht genommen war. Das unterirdische Netz besteht aus 20 Linien: 1) von Berlin über Halle, Frankfurt a. M. bis Mainz; 2) von Frankfurt a. M.

bis Straßburg (Elß); 3) von Straßburg bis Metz; 4) von Berlin über Magdeburg, Hannover bis Köln und weiter bis Aachen; 5) von Köln über Coblenz und Trier bis Metz; 6) Zweiglinie von Halle bis Leipzig; 7) desgl. von Köln nach Barmen; 8) Verbindungslinie von Coblenz bis Mainz; 9) von Berlin bis Dresden; 10) von Berlin bis Hamburg (Kabel I.); 11) auf derselben Strecke ein zweites Kabel; 12) von Hamburg über Bremen, Oldenburg bis Emden; 14) Zweiglinie von Hamburg bis Rurhaven; 15) von Bremen bis Bremerhaven; 16) von Sande nach Wilhelmshaven; 17) von Berlin über Stettin, Cöslin und Danzig bis Königsberg; 18) von Berlin über Küstrin und Posen bis Thorn; 19) Verbindungslinie von Thorn bis Danzig, und 20) von Berlin über Frankfurt a. O. und Glogau nach Breslau. Der Schluß der Arbeiten für das ganze unterirdische Netz fand am 26. Juni 1881 mit der Beendigung der Herstellung der Linie Köln-Aachen statt. Die gesammte Arbeitsleistung hat einen Zeitaufwand von nahezu 58 Monaten und an Geldmitteln den Betrag von rund 30 Millionen Mark in Anspruch genommen. Die Kabeln verbinden in ihrer Ausdehnung 221 Städte, darunter die wichtigsten Handels- und Waffenplätze innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes und durchschneiden alle in demselben gelegenen größeren Ströme. Der große Werth der unterirdischen Telegraphenlinien für die Sicherheit der Verbindungen in Deutschland hat sich je länger desto mehr bewährt und ist allgemein auch im Auslande anerkannt worden, wo noch im letzten Winter, als die dort allein vorhandenen oberirdischen Linien in Folge von Stürmen erhebliche Beschädigungen erlitten hatten, der telegraphische Verkehr zu großem Nachtheil von Handel und Industrie längere Zeit unterbrochen war.“

An unterseeischen Kabeln sind vorhanden das deutsch-schwedische Kabel zwischen der Insel Rügen und der schwedischen Küste, das deutsch-dänische Kabel zwischen Alsen und Fühnen und das Kabel zur Verbindung der nordfriesischen, sowie der ostfriesischen Inseln mit dem Festlande. Außerdem kommen für die unterseeischen Verbindungen des deutschen Reichs-Telegraphengebietes noch in Betracht das Kabel durch die Nordsee von Hoyer über die Insel Sylt nach Norwegen, das Kabel von Emden über Borkum nach Lowestoft (England), das Kabel von Norden über Norderney nach Lowestoft, das Kabel von der Insel Neuwerk nach Helgoland und endlich die Kabel der Kaiserlich deutschen Marine an den deutschen Küsten. Eine hervorragende wichtige Kabelverbindung zwischen Deutschland und Amerika ist im Frühjahr 1882 zur Ausführung gelangt. Auf Grund eines zwischen dem Reichs-Postamt und der Vereinigten deutschen Telegraphengesellschaft im letztverfloffenen Sommer abgeschlossenen Vertrages ist nämlich von letzterer ein direktes unterseeisches Kabel zwischen Greetfiel bei Emden und Valentia Harbour, dem südwestlichsten Vorsprung Irlands, gelegt worden, welches an eine für Deutschland auf Jahre hinaus gesicherte transatlantische Kabelnlinie sich unmittelbar anschließt. Mit der im April d. J. erfolgten Betriebsöffnung dieser Linie hat der längst gehegte Wunsch, eine direkte deutsch-amerikanische Telegraphenverbindung ins Leben zu rufen, seine Verwirklichung gefunden.

Hamburgs Handel.

Wir geben unter Verweisung auf Jahrbuch V, 933—97 einen Auszug, aus Hamburgs Handel und Schifffahrt 1881, der jährlichen Publikation des handelsstatistischen Bureau's zu Hamburg, wobei wir den Auszug resp. die Zusammenziehungen im Deutschen Reichsanzeiger vom 24. Juni 1882 benutzen:

Die Waareneinfuhr belief sich (excl. Kontanten) in Mtr. Ctr. à 100 Kilo auf:

1879:	49 265 009	Mtr. Ctr. netto im Werthe von	1 754 980 000	Mk.
1880:	55 460 405	" " " " "	1 969 378 000	"
1881:	56 835 328	" " " " "	2 018 507 000	"

Davon kamen herwärts incl. über Altona:

1879:	24 388 080	Mtr. Ctr. netto im Werthe von	963 902 000	Mk.
1880:	26 258 306	" " " " "	957 602 000	"
1881:	27 378 741	" " " " "	968 537 000	"

Land- und Flußwärts:

1879:	24 876 929	Mtr. Str. netto im Werthe von	841 078 000	Mt.
1880:	29 202 099	" " " "	1 011 776 000	"
1881:	29 456 587	" " " "	1 049 970 000	"

Von letzteren (Land- und Flußwärts)

mit den Eisenbahnen:

1879:	12 030 009	Mtr. Str. netto im Werthe von	602 246 600	"
1880:	12 895 953	" " " "	699 635 000	"
1881:	12 764 942	" " " "	696 158 000	"

von der Oberelbe:

1879:	7 052 897	Mtr. Str. netto im Werthe von	141 152 000	"
1880:	8 245 411	" " " "	184 528 000	"
1881:	9 265 936	" " " "	226 669 000	"

Die Einfuhr aus den Häfen jenseits des Kap's der guten Hoffnung und des Kap's Horn betrug im Werthe: 1879 79,836 000 Mark, 1880 67 616 000 Mark, 1881 78 358 000 Mark; von Südamerikas Ost- und Nordküste, Westindien, Afrikas Westküste und Häfen Afrikas und Asiens am Mittelländischen und resp. Schwarzen Meere 116 048 000 bez. 126 070 000 und 120 111 000 Mark; von Nordamerikas Ostküste 89 845 000 bez. 122 653 000 und 116 674 000 Mark; zusammen direkt von außereuropäischen Plätzen 285 729 000 bez. 316 339 000 und 315 143 000 Mark; von Großbritannien und Irland 425 932 000 bez. 426 625 000 und 431 077 000 Mark; von Frankreich, Belgien und den Niederlanden 92 410 000 bez. 89 810 000 u. 92 058 000 Mark; von Süd-Europa 21 060 000 bez. 26 670 000 und 29 488 000 Mark; von Nord-Europa 28 460 000 bez. 35 079 000 und 37 473 000 Mark.

Zu Hamburg kamen Seeschiffe an:

Im Durchschnitt jährlich	Schiffe	Im Ganzen Register- Tons	Davon von außer- europäischen Ländern
von 1821—1830	2 284	193 614	(200)
" 1831—1840	2 657	260 458	301
" 1841—1850	3 613	427 323	362
" 1851—1860	4 649	756 099	461
" 1861—1870	5 092	1 260 675	509
" 1871—1875	5 421	2 013 480	796
" 1876—1880	5 582	2 399 029	867
Im Jahre 1879	5 671	2 492 905	899
" " 1880	6 024	2 766 806	957
" " 1881	5 975	2 805 605	954
Außerdem kamen an zu Altona			
1879	549	74 727	36
1880	560	55 561	30
1881	531	88 117	?
zu Harburg			
1879	350	32 362	40
1880	431	37 114	25
1881	363	36 646	31

Unter den in Hamburg angekommenen Schiffen waren:

	Dampf- schiffe	Segel- Schiffe
Im Durchschnitt jährlich		
von 1821—1830	36	2 248
" 1831—1840	239	2 418
" 1841—1850	368	3 245
" 1851—1860	929	3 720
" 1861—1870	1 713	3 379
" 1871—1875	2 628	2 793
" 1876—1880	3 080	2 502
Im Jahre 1879	3 168	2 503
" 1880	3 387	2 637
" 1881	3 382	2 593
	von 2 256 373	von 549 232
Außerdem kamen an	Register-Tonn	Register-Tonn
zu Altona 1879	45	504
1880	45	515
zu Harburg 1879	7	343
1880	—	431
1881	8	355

Resultate der Bekämpfung der Lungenseuche in Preußen seit 1878.

Unter dieser Aufschrift erstattet der preussische Staatsanzeiger am 14. Juli einen kurzen offiziellen Bericht folgenden Inhalts.

Das preussische Seuchengesetz vom 25. Juni 1875 ist am 1. April v. J. außer Kraft getreten und durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ersetzt worden. Die Bestimmungen beider Gesetze über die Tilgung der Lungenseuche des Rindviehs weichen im Allgemeinen wenig von einander ab; nur ermächtigt das Reichsgesetz die Veterinärpolizei, auch die Tödtung von verdächtigem Vieh anzuordnen, während das preussische Gesetz nur die zwangsweise Tödtung kranker Thiere gestattete. Das preussische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 stellt die Anordnung der Tödtung verdächtigen Viehs in das Ermessen des Regierungspräsidenten bezw. Landdrosten, welchen durch den Circularerlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. März 1881 die Gesichtspunkte bezeichnet sind, nach welchen sie von der ihnen übertragenen Befugniß Gebrauch machen sollen.

Ueber die Resultate, welche mit dem preussischen Gesetze von 1875 gegen die Lungenseuche erreicht worden sind, gehen die Ansichten auseinander. Sowohl diejenigen, welche keinen günstigen Erfolg zugeben, als auch die Anhänger der entgegengesetzten Meinung können statistische Zahlen zur Erhärtung ihrer Behauptungen ins Feld führen. Es kommt nur auf die Gruppierung der Zahlen an.

Laßen wir die ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes von 1875 außer Betracht, in welchen seine nicht leichte Handhabung noch eine recht schwankende war, und sehen wir das amtliche statistische Material vom 1. April 1878 bis zum 30. März 1881 durch, so finden wir, daß 1878/79—2079, 1879/80—2364, 1880/81—1749 Thiere als lungenseuchekrank getödtet wurden oder an der Seuche fielen. Diese schwankenden Zahlen scheinen nicht für einen erheblichen Erfolg des Gesetzes zu sprechen. Erwägt man aber, daß von diesen Thieren allein auf die fünf Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt, Posen, Magdeburg und Merseburg in den genannten Jahren 1233, 1655 und 1157 Stück entfallen, dann ergibt sich, daß in dem gesammten übrigen Staate der Verlust an der Seuche während

dieser Periode nur 846, 709 und 592 Stück betrug, mithin sich von Jahr zu Jahr stetig und nicht unerheblich vermindert hat. Letzteres bestätigt auch die Vergleichung der Geldbeträge, welche in den drei Jahren von den Provinzial- u. Verbänden an Entschädigung für die getödteten Lungenseuchekranken Rinder verausgabt sind. Diese Beträge erreichten 1878/79 — 357 256 M., 1879/80 — 396 471 M., 1880/81 — 375 724 M., wovon auf die obigen fünf Regierungsbezirke, oder richtiger auf die drei Provinzen Brandenburg, Posen und Sachsen 205 674 M., 276 543 M. und 329 741 M. entfallen, so daß die gesammten übrigen Landestheile nur mit 151 582 M., 119 928 M. und 45 983 M. betheiligt sind, mithin mit jedem Jahre erheblich weniger an Entschädigungsbeträgen aufzubringen hatten.

Diese Zahlen ergeben, daß unter der Herrschaft des Gesetzes von 1875 die Lungenseuche bis auf die Provinzen Brandenburg, Posen und Sachsen sehr erheblich an Ausdehnung abgenommen hat. Erwägt man ferner, daß in den Provinzen Brandenburg und Posen im Jahre 1880/81 der Verlust an Rindvieh sich schon auf 226 und 138 Stück vermindert hat, während derselbe in dem gleichen Jahre allein in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg zusammen 793 Stück betrug, und zieht man in Betracht, daß in den letzteren beiden Bezirken nach der amtlichen Statistik die Zahl der Erkrankungen an der Lungenseuche 1878/79 — 25,00 Proz., 1879/80 — 44,70 Proz. und 1880/81 — 48,00 Proz. sämmtlicher im ganzen Staate vorgekommenen Erkrankungsfälle ausmachte, so kommt man zu dem Schlusse, daß nur in der Provinz Sachsen — und hier auch nur in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg — die Lungenseuche ohne Erfolg mit den Mitteln des Gesetzes von 1875 bekämpft wurde.

Die Seuchenstatistik für das Jahr 1881/82, also für das erste Jahr der Wirksamkeit des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880, ergibt keine Aenderung in dem Seuchenverluste Sachsens zu den Verlusten der anderen Landestheile, nur hat sich auch in Sachsen der Betrag der von dem Provinzialverbande gezahlten Entschädigungen für Lungenseuchekranken Rindvieh um ca. 145 000 M. gegen das Vorjahr gemindert, was zum Theil als eine Wirkung der strengeren Bestimmungen des Reichsgesetzes angesehen werden darf.

Die Ursache der exceptionellen Stellung der Provinz Sachsen ist vorzugsweise in der Art des dortigen Betriebes der Landwirthschaft zu suchen, welche vielen Zukauf von Rindvieh und häufigen Wechsel des Rindviehbestandes bedingt; außerdem findet dort noch immer die Pflicht zur Anzeige eines Seuchenausbruchs keine allgemeine Beachtung. Die dort in großem Umfange übliche Impfung des Rindviehs gegen die Lungenseuche hat an dem ungünstigen Stande dieser Seuche in der Provinz bisher nichts zu ändern vermocht.

Die korporative Organisation der Aerzte.

Als ein sehr charakteristisches Zeichen der Zeit theilen wir die am 1. Juli vom deutschen Arztetage in Nürnberg angenommenen Grundzüge einer deutschen Aerzteordnung mit, welche in dem Gedanken kulminiren, daß die ärztliche Gewerbefreiheit nur durch Unterstützung einer Vereins- oder korporativen Organisation des Landes mit Ehrengerichten sich als segensreich aufrecht erhalten lasse. Die Beschlüsse lauten:

„Der X. deutsche Arztetage erklärt, daß eine Abänderung der gegenwärtig bestehenden Einreihung der Aerzte unter die Gewerbeordnung nur dann den Wünschen und Ansichten der überwiegenden Mehrheit der deutschen Aerzte entspreche, a) wenn solche gleichzeitig mit der Schaffung einer deutschen Aerzte-Ordnung in Frage kommt und eventuell ins Werk gesetzt wird; b) wenn über diese für das ganze Deutsche Reich gültige Aerzte-Ordnung vorher die bestehenden ärztlichen Ständevertretungen, in deren Ermangelung die ärztlichen Ständevereine, gehört werden; c) wenn dieselbe die folgenden Grundsätze zur Geltung bringt:

A. In Bezug auf die Zulassung als Arzt (Approbation). I. Ueber die endgültige Feststellung der Prüfungsordnung für Aerzte und über etwa später

beabsichtigte Abänderungen desselben sind jedesmal vorher die einzelnen ärztlichen Ständesvertretungen zu hören. II. Die Entziehung der ärztlichen Approbation soll, abgesehen von dem in § 53 der Gewerbeordnung vorgeesehenen Falle, nur auf dem Wege der Strafgesetzgebung zulässig gemacht werden. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen nicht die Befugniß erhalten, diese Strafe auszusprechen. Soll dieselbe in Folge schwerer Verletzung der ärztlichen Berufspflichten eintreten, so ist zuvor ein Gutachten der zuständigen ärztlichen Ständesvertretung einzuholen. III. Bezüglich der Promotion soll bestimmt werden: a) der medizinische Dokortitel darf nur nach erlangter Approbation oder honoris causa verliehen werden; b) der medizinische Dokortitel von außerdeutschen Universitäten darf nur mit Genehmigung der betreffenden Regierungen geführt werden.

B. In Bezug auf die Rechte und Pflichten der approbirten Aerzte. I. Von den durch die Gewerbeordnung zugesprochenen Rechten ist unbedingt festzuhalten: die Freizügigkeit der Aerzte, die Freiwilligkeit der ärztlichen Hilfeleistung und die freie Vereinbarung des ärztlichen Honorars. II. Den approbirten Aerzten soll ferner zustehen: das Recht zur ausschließlichen Anstellung und Verwendung im ärztlichen Dienste des Staates und der Gemeinden, zur selbstständigen ärztlichen Behandlung in öffentlichen und privaten Heilanstalten, sowie bei Krankenkassen und Kassenverbänden. III. Es soll ausdrücklich ausgesprochen werden: Die Aerzte sind berechtigt, über das von den einzelnen zu verlangende standesgemäße Verhalten durch vereinbarte Ständesordnungen Regeln aufzufinden. IV. Bezüglich der Anzeigepflicht soll bestimmt werden: a) Die Aerzte sind verpflichtet, zu prophylaktischen Zwecken im Interesse des Gemeinwohles von den in ihrem Berufe ihnen vorkommenden ansteckenden Krankheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den zuständigen Behörden unentgeltlich Anzeige zu machen. b) Die Aerzte können (durch ein Reichsgesetz über obligatorische Leichenschau) verpflichtet werden, in die Leichenscheine der in ihrer Behandlung Gestorbenen die Todesursachen einzutragen, und zwar unentgeltlich, falls dazu keine neue Besichtigung erfordert wird. V. In Bezug auf öffentliche Gesundheitspflege soll bestimmt werden: Die Aerzte sind verpflichtet, auf Verlangen des Staates oder der Gemeinde bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken. Soweit ihnen dadurch besonderer Aufwand an Zeit und Mühe auferlegt wird, sind sie berechtigt, dafür entsprechende Vergütung zu beanspruchen.

C. In Bezug auf ärztliche Ständesvertretung, die Ärztekammern und die Centralausschüsse. I. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und des ärztlichen Standes sollen in allen deutschen Staaten ärztliche – vom Staate als beratende Korporationen anerkannte – Ständesvertretungen (Ärztekammern) eingerichtet werden. II. Ob das aktive Wahlrecht zu diesen Ärztekammern ausschließlich denjenigen Aerzten, welche Mitglieder der ärztlichen Ständesvereine sind, zustehen soll oder allen Aerzten des betreffenden Gebietes, ist in den einzelnen Staaten nach Anhörung der ärztlichen Ständesvertretung, beziehungsweise der ärztlichen Ständesvereine zu entscheiden, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist. III. Ueber beabsichtigte Abänderungen in den Bestimmungen der deutschen Ärzteordnung sollen vorher die einzelnen Ständesvertretungen gehört werden. IV. In den Staaten mit mehreren Ärztekammern, sowie zur Vertretung der Aerzte bei den höchsten Reichsbehörden sind ärztliche Centralausschüsse, beziehungsweise eine Centralvertretung der einzelnen Ärztekammern zu schaffen.

D. In Bezug auf die ärztlichen Ehren- und Schiedsgerichte. I. Jeder ärztliche Ständesverein soll berechtigt sein, unwürdige Mitglieder auszuschließen und das dabei zu beobachtende Verfahren durch feste Normen zu regeln. II. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, eventuell Abwendung von Verstößen gegen die Ständesehre und die Ständesplichten soll jeder ärztliche Ständesverein berechtigt sein, ein Ehren- und Schiedsgericht durch Wahl aus seinen Mitgliedern zu bestellen. III. Gegen Erkenntnisse auf Ausschließung muß Berufung an eine zweite Instanz, die gleichfalls aus Aerzten besteht, möglich sein. IV. Der Entscheidung dieses Ehren- und Schiedsgerichts zweiter Instanz unterliegen auch solche Fälle, welche den Ständesvereinen nicht angehörende Aerzte betreffen.

Zur Armenstatistik aus Baden und Sachsen.

Noch ehe die jetzige Berufsstatistik in Angriff zu nehmen von der Reichsregierung beschlossen worden war, hatte dieselbe die einzelnen Staaten (Juli 1881) zu armenstatistischen Erhebungen veranlaßt. Von diesen sind unseres Wissens nur die von Baden und Sachsen bis jetzt in die Öffentlichkeit gedrungen. Ueber die ersteren veröffentlichte die Karlsruher offizielle Zeitung eine Uebersicht, der wir Folgendes entnehmen.

Am 1. October 1881 wurden in Baden Ortsarme unterstützt:			
	in den Städten über 3000 Einw.	in den übrigen Gemeinden	im Ganzen
1) dauernd und zwar:			
völlig	3 400	7 623	11 023
theilweise	5 813	10 225	16 038
zusammen	9 213	17 848	27 061
2) vorübergehend	2 606	7 279	9 885
im Ganzen	11 819	25 127	36 946

Die Bevölkerung der betreffenden Städte beträgt 350 225, der übrigen Gemeinden 1 219 895, des ganzen Landes 1 570 120. Es kam also 1 Ortsarmer in den Städten auf 29,6, in den übrigen Gemeinden auf 48,5, im ganzen Lande auf 42,5 Einwohner. Im Ganzen wurden 7821 Männer, 13 835 Frauen und 15 290 Kinder unterstützt. Von den dauernd Unterstützten werden 11 023 oder rund 40 % völlig, 16 038 oder rund 60 % theilweise unterhalten. Von den völlig Unterhaltenen sind (in der Annahme, daß Männer, Frauen und Kinder gleichmäßig in völlig und theilweise Unterhaltene zerfallen) 3128 Männer, 5534 Frauen und 6116 Kinder, von den theilweise Unterhaltenen 4693 Männer, 8301 Frauen und 9174 Kinder. Der durchschnittliche Werth des völligen täglichen Unterhalts beläuft sich für einen Mann auf 75,0 Pf., für eine Frau auf 62,5 Pf. und für ein Kind auf 32,9 Pf. Der Werth der theilweisen Unterstützung ist natürlich mannigfaltig; es darf aber wohl angenommen werden, daß derselbe im Durchschnitt sich der Hälfte des Werthes der völligen Unterhaltung annähert. In dieser Voraussetzung berechnet sich der Tagesaufwand der Ortsarmenverbände für die Ortsarmen für den 1. Oktober 1881 folgendermaßen:

Männer, völlig	unterhalten, 2346 M.
theilweise	1760 "
Frauen, völlig	3459 "
theilweise	2594 "
Kinder, völlig	2012 "
theilweise	1509 "

Summe 13 680 M.

Bei der weiteren Annahme, daß dieser Tagesaufwand ein durchschnittlicher ist, ergibt sich der Jahresaufwand der öffentlichen Armenpflege für die Ortsarmen zu $13\,680 \times 365$ oder 4 993 000 oder rund 5 Millionen Mark. Ferner hat die Erhebung ergeben, daß die Unterstützungsbedürftigkeit beruht auf Unfall bei 642 oder 1,7 % der Unterstützten, auf geistigen und körperlichen Gebrechen (Schwache, Blöde, Irre, Blindheit, Taubheit, Verkrüppelung etc.) bei 5607 oder 15,2 %, auf sonstiger Invalidity (Arbeitsunfähigkeit) bei 12 649 oder 34,2 % und auf anderen Gründen bei 18 048 oder 48,9 %. Von den 642 Personen, welche in Folge eigenen Unfalls oder Unfalls des Ernährers den Ortsarmenverbänden zur Last fallen, kommen 249 oder 0,65 % der Gesamtzahl auf die eigentlichen gewerblichen Unfallbetriebe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gruben, Werfte, Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfe), Fabriken und Hüttenwerke, Bauausführungen, ferner alle Betriebe mit Wasser-, Dampf-, Gas- und Heißluftbetrieb), 164 oder 0,44 % auf die Land- und Forstwirtschaft und 229 oder 0,62 % auf sonstige Gewerbe. Von den Unterstützten der Unfallklasse sind 35 % Kinder, von denen der Gebrechenklasse 13 %, von denen der Invalidentklasse 21,5 % und von der Restklasse 63,5 %. Von den Landarmen

verbänden wurden am 1. Oktober 1323 Männer und 721 Frauen, im Ganzen 2044 Personen unterstützt, wozu dann noch 25 Männer und 24 Frauen, im Ganzen 49 Personen kommen, welche in Heil- und Pflege-, Kranken- und Taubstummenanstalten auf Staatskosten unterhalten werden. Landarme waren also 1348 Männer, 745 Frauen, im Ganzen 2095 vorhanden. — Im Ganzen beträgt schließlich die Zahl der öffentlich unterstützten Armen (angenommen, daß die bei den Ortsarmen aufgeführten 15290 Kinder zur Hälfte Knaben und zur Hälfte Mädchen sind):

	Männliche	Weibliche	Zusammen
Ortsarme	15 466	21 480	36 946
Landarme	1 348	745	2 095
Im Ganzen	16 814	22 225	39 041

Es kommt sonach auf 40,2 Einwohner 1 öffentlich unterstützter Armer oder es giebt 2,5 % der Bevölkerung öffentlich unterstützte Arme. — Der Aufwand der Kreise für die Armenpflege betrug im Jahre 1880 annähernd 800 000 M. Den gleichen Aufwand für 1881 angenommen, treten dem obgedachten Aufwand der Ortsarmenverbände von 5 Millionen dieser weitere Betrag, sowie die Kosten der vom Staat unterhaltenen Armen hinzu, und kann also der Gesamtaufwand für öffentliche Armenpflege im Großherzogthum auf annähernd 6 Millionen Mark geschätzt werden.

Ueber Sachsen hat seiner Zeit die Sozialkorrespondenz Folgendes mitgetheilt:

Als sich im November 1880 zum ersten Male Armenpfleger aus allen deutschen Gauen in Berlin versammelten, wurde es von allen Seiten für nothwendig erachtet, zunächst gleichmäßige statistische Erhebungen über die Zahl und Verbreitung der Armen, sowie über Organisation und Kosten der Armenpflege zu veranstalten. Demgemäß sollte auch die Armenstatistik den ersten Gegenstand der Tagesordnung des zweiten Armenpfleger-Kongresses bilden. Ehe derselbe zusammentrat, ergriff die Reichsregierung selbst die Initiative in dieser wichtigen Angelegenheit, indem sie durch Rundschreiben vom 11. Juli d. J. eine Zählung der Verarmten im ganzen Deutschen Reiche anordnete, weil bei den Beratungen des Unfallversicherungsgesetzes und des Antrages auf Revision des Unterstützungswohngesetzes wiederholt auf den Mangel an einschlägigem statistischen Material hingewiesen worden sei. Die erregten Debatten über Unfallversicherung und Altersversorgung sind dadurch in die richtigen ruhigen Bahnen geleitet worden und man ist dem Reichskanzler für die Anregung dieser Erhebung zu Dank verpflichtet, so unvollständig auch das Material der ersten deutschen Armenzählung ausfallen mag. Alle Einzelstaaten und Armenbehörden werden aus den bei dieser Zählung gemachten Erfahrungen viel lernen können. Im Königreich Sachsen hat man die im Reichsinteresse angeordnete Zählung von Anfang an für die eigene Landesstatistik zu verwerthen gesucht und zu diesem Zweck die zwar umständliche, aber anerkannt zuverlässigste Erhebungsmethode mittelst Zählkarten für jeden Verarmungsfall zur Anwendung gebracht. Man hat auch nicht die von dem Reichskanzler zugelassene und weit bequemere Ausfüllung der Fragebogen „nach dem Bestande im Monat Oktober 1881“ gewählt, sondern die Ausfüllung für das ganze Kalenderjahr 1880 bewirkt. Die städtischen und ländlichen Gemeinden Sachsens haben sich der Ausfüllung der Zählkarten bereitwillig unterzogen und die Armenbehörden in Dresden und Leipzig haben in ihrem eigenen Interesse sogar vollständigere Zählkarten als die für das ganze Land bestimmten angewendet. Nachdem die Zählkarten im königlichen Statistischen Bureau sorgfältig geprüft und mehr als 6000 unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten an die betreffenden Gemeinden zurückgesendet und berichtigt worden waren, ist die Zusammenstellung des Materials Ende November beendet worden und es haben sich dabei folgende Hauptresultate ergeben:

Zu Abtheilung A. des Reichsformulars.

(Die Zahl der Unterstützten und die Ursachen der Verarmung betr.)

Die Zahl aller im Jahre 1880 im Königreich Sachsen aus Gemeindemitteln Unterstützten beläuft sich auf 83 031.

In Betreff der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit vertheilen sich dieselben auf die einzelnen Gruppen, wie folgt:

Gruppe I. (Unfall)	2 119	(2,55 %)
" II. (Arbeitsunfähigkeit)	20 478	(24,66 %)
" III. (Gebrechen)	6 640	(8,00 %)
" IV. (Andere Ursachen)	53 794	(64,79 %)
(darunter 20 939 Kinder).		

Auf Stadt und Land vertheilen sich die Unterstüzten folgendermaßen:

	bauernd	vorübergehend	zusammen
Von den {Städten} wurden	32 245	18 727	50 972
{Dörfern} unterstüzte	24 970	7 089	32 059
Im ganzen Lande	57 215	25 816	83 031
Es geht hieraus hervor, daß von den durch			
Stadtgemeinden Unterstüzten	63 % bauernd,	37 % vorübergehend,	
Landgemeinden	78	22	
von allen Unterstüzten zusammen	69 " "	31 " "	" "

unterstüzte wurden.

Von der Gesamtzahl der Unterstüzten kamen auf die Stadtgemeinden 61 % und auf die Landgemeinden 39 %.

Mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte und des platten Landes entfallen auf 1000 Köpfe der städtischen Bevölkerung 42, auf 1000 Köpfe der ländlichen Bevölkerung 18 Unterstüzte.

Das bedeutende Ueberwiegen des weiblichen Geschlechtes geht aus folgenden Zahlen hervor:

Es wurden unterstüzte:

Männer	17 578
Chefrauen derselben	6 523
Ledige, verwitwete, geschiedene, getrennt lebende Frauenspersonen	23 844
Kinder (inkl. Doppelwaisen)	35 086

Zu Abtheilung B. des Reichsformulars.

(Die Unterschiede zwischen den völlig und theilweise Unterstüzten betreffend.)

Von der Gesamtzahl der dauernd Unterstüzten wurden			
in den Städten	2464 völlig,	29 781 theilweise	unterhalten,
in den Dörfern	2263 " "	22 707 " "	" "
im ganzen Lande	4727 " "	52 488 " "	" "
In Prozentzahlen ausgedrückt ergibt sich, daß			
in den Städten	7,64 % völlig,	92,36 % theilweise,	
in den Dörfern	9,06 " "	90,94 " "	
im ganzen Lande	8,26 " "	91,74 " "	" "

unterhalten wurden.

Zu Abtheilung C. des Reichsformulars.

(Den Werth des völligen Unterhalts betreffend.)

Der Werth der Unterstützung der 4727 völlig unterhaltenen Personen vertheilt sich auf Stadt- und Landgemeinden in folgender Weise:

Es wurden völlig unterhalten:

a. in Stadtgemeinden:

Männer an 133 349 Tagen mit einem Aufwande von 95 472,71 Mark, b. i. pro Tag und Kopf 71,60 Pfennige,
 Frauen an 154 659 Tagen mit einem Aufwande von 118 937,93 Mark, b. i. pro Tag und Kopf 76,90 Pfennige,
 Kinder an 353 468 Tagen mit einem Aufwande von 168 360,29 Mark, b. i. pro Tag und Kopf 47,63 Pfennige,
 in Summa 641 476 Tage und ein Aufwand von 382 770,93 Mark;

b. in Landgemeinden:

Männer an 131 436 Tagen mit einem Aufwande von 66 259,92 Mark, b. i. pro Tag und Kopf 50,41 Pfennige,

Frauen an 138 731 Tagen mit einem Aufwande von 59 754,98 Mark, d. i. pro Tag und Kopf 43,07 Pfennige,
 Kinder an 319 524 Tagen mit einem Aufwande von 74 201,49 Mark, d. i. pro Tag und Kopf 23,22 Pfennige,
 in Summa 589 691 Tage und ein Aufwand von 200 216,39 Mark.

Die Kosten der öffentlichen Volksschulen in Preußen.

Die statistische Korrespondenz theilt nach dem 10. Ergänzungsheft des Königlich Preussischen Statistischen Bureau's, das eine Menge werthvollen Materials über die Kosten des preussischen Elementarschul-Unterrichtes enthält, Folgendes mit. Sie schiebt dabei voraus, daß dasselbe nicht vollständig sei, weil amtliche Nachweisungen ähnlicher Art von den Privatschulen nicht eingezogen worden sind, Blinden- und Taubstumm-Anstalten wegen ihrer Eigenthümlichkeit außer Acht bleiben mußten und auch die mit Schullehrerseminaren fest verbundenen Übungsschulen in Betreff des Kostenpunktes von den Seminaren nicht zu trennen waren. Dagegen haben in der Statistik der obligatorischen Volksschulen auch Lehranstalten Platz gefunden, welche — ohne den höheren beigezählt zu werden — doch über das Ziel der Volksschule im engeren Sinne hinausgehen; soweit solche Mittelschulen aus den Originalberichten zu erkennen waren, sind sie besonders behandelt worden.

Einen ansehnlichen Beitrag zu den Unterrichtskosten liefert das vorhandene Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, das Kirchenvermögen insonderheit für die mit einem Küster- oder Organistenamte fest verbundenen Schulstellen. Soweit dieser Beitrag zur Dotation der Schulstellen, aber ausschließlich Wohnung und Feuerung, bestimmt ist und aus darüber vorhandenen neueren Matrifeln (seit 1869) hervorgeht oder nach ortsüblichem Werthe geschätzt werden kann, sollte er verzeichnet werden. Nach den kritischen Bemerkungen des Bearbeiters hat zuweilen eine Verwechslung von Vermögen und Ertrag stattgefunden, auch sind Schulgelber und Stolgeühren manchmal eingerechnet, so daß der Beitrag zur Lehrerbefoldung aus dem Vermögen eher etwas zu hoch als zu niedrig erscheint, weil nicht alle Fehler als solche zu erkennen und zu beseitigen waren. Die Zusammenstellung ergiebt als jährliche Einnahmen der in Rede stehenden Gattung:

	überhaupt	davon für Mittelschulen
aus	in Städten	auf dem Lande
	Mark	Mark
Grundbesitz	210 818	3 416 869
Berechtigungen	97 294	389 701
Geld- und Naturalrente	501 711	2 127 288
Kapitalzinsen	275 942	558 165
woran außer dem Landdrosteibezirk Stade, für welchen die einschlägige Nachricht fehlt, theilhaftig sind:		
Schulen	1 879	24 875
Lehrerstellen.	9 717	32 171

Die beträchtlichsten Einnahmen aus jenem Vermögen haben die öffentlichen Volksschulen in der Provinz Sachsen, nämlich 1 488 046 Mark für 2519 Schulen und 4200 Lehrerstellen mit je 354 Mark, während in Posen jede so bedachte Lehrerstelle daraus nur 85 Mark empfängt.

Diesen 7 577 788 Mark treten Schulgelber, Leistungen der Gemeinden, Guts-herren und Patrone und Beiträge des Staates hinzu, so daß die vollbeschäftigten 54 218 Lehrer und 5275 Lehrerinnen im Jahre 1878 überhaupt 63 046 533 Mark Stelleneinkommen hatten. Feuerungs- und Wohnungsaufwand waren in das persönliche Einkommen nicht einzurechnen, scheinen jedoch von der Befoldung mancher Lehrer, welche für ihre Unterbringung selbst zu sorgen haben (laut den kritischen Bemerkungen des Herrn A. Peterfilie, der im Auftrage des Unterrichts-Ministers das weitläufige amtliche Material bearbeitet hat), nicht abgezogen zu sein. Das Stelleneinkommen der öffentlichen Volksschulen überhaupt, und die Kosten für 2062 städtische und 53 ländliche Stellen an Mittelschulen ins-besondere (für welche Kosten getrennt angegeben werden konnten), werden beschafft:

durch	überhaupt		davon für Mittel- schulen:	
	in Städten	auf dem Lande	städtische	ländliche
	Mark	Mark	Mark	Mark
Einkünfte aus Vermögen	1 085 765	6 492 023	44 699	4 322
Schulgeld	7 256 766	5 718 761	2 432 450	16 236
Leistungen der Gemeinden, Gutsherrn und Patrone	19 048 071	15 792 146	1 195 249	63 306
Beiträge des Staates	1 613 700	6 039 301	55 179	1 410
zusammen	29 004 302	34 042 231	3 727 577	85 274

Die Quellenkritik stellt es als unsicher hin, ob Schulgeld, welches in die Gemeindefasse fließt, allenthalben aus den Leistungen der Gemeinden ausgefordert ist oder unter letzteren steht. Den höchsten Antheil am Gesamteinkommen der Lehrstellen liefern die Erträge des Vermögens in Sachsen (25,31 %) und Schleswig-Holstein; das Schulgeld in Sachsen (3,12 %), Hannover und Brandenburg; die Leistungen der Gemeinden u. dgl. in Berlin (91,30 %) und Rheinland; die staatlichen Beiträge in Posen (28,08 %), Ostpreußen und Pommern.

Außer dem Stelleneinkommen der voll beschäftigten Lehrkräfte kommen noch folgende sonstige persönliche Kosten der öffentlichen Volksschulen in Betracht:

Aufwendungen für	überhaupt		davon für Mittel- schulen:	
	in Städten	auf dem Lande	städtische	ländliche
	Mark	Mark	Mark	Mark
Lehrerzulagen vom Staate	624 689	3 141 020	21 084	1 660
Hilfs-Lehrkräfte	1 059 005	1 087 964	237 182	435
Ruhegehälter: durch Abgabe des Nachfolgers	20 650	236 552	300	120
Staatszuschüsse	26 968	229 861	1 105	—
Leistungen der Gemeinden u. dergl.	803 058	596 791	94 635	120
Lehrerwitwen und -Waisen	243 777	466 759	12 546	336

Die persönlichen Kosten erreichen in Summe also 71 583 627 oder durchschnittlich für eine Schulklasse 1194, in den Städten 1544 und auf dem Lande 1010 Mark. Hierzu treten nun als sächliche in einem Durchschnittsjahre aus den drei Jahren 1876 bis 1880 verwendeten Schulunterhaltungskosten im Ganzen, bezw. speziell für 238 städtische und 1 ländliche Mittelschule, von denen die einschlägigen Zahlen besonders ermittelt sind:

zur Bestreitung von	überhaupt		davon für Mittel- schulen	
	in Städten	auf dem Lande	städtische	ländliche
	Mark	Mark	Mark	Mark
Schulbauten	6 573 686	11 069 067	566 115	41 688
sonstigen sächlichen Zwecken	5 542 615	6 247 628	620 275	14 158
zusammen	12 116 301	17 316 695	1 186 390	55 846
auf je eine Klasse	589	439	—	—

Die Gesamtheit der Unterhaltungskosten der preussischen öffentlichen Volksschulen beträgt also 101 016 623 Mark, wovon auf die städtischen 43 898 750 Mark entfallen. Von ihrer Höhe erhält man eine klarere Anschauung, wenn man erwägt, daß sie sich zum Soll der gesamten direkten Staatssteuern wie 67,72 zu 100 verhalten, also über zwei Drittel des Betrages der Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer zusammen ausmachen.

Die Löhne der Bergarbeiter bei Saarbrücken 1869—82.

Der „Bergmannsfreund“ macht folgende Mittheilungen über den Lohnverdienst der Arbeiter auf den königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken im Jahre 1881/82:

Es betrug der durchschnittliche Nettolohn für eine wirklich verfahrene Arbeitsschicht:

im Jahre	bei den Gehingelöhnern:		beim Grubenausbau und Nebenarbeiten:	
	1869	2,65 Mark	1874	2,24 Mark
" "	1874	3,69 "	1876	2,98 "
" "	1876	3,19 "	1877/78	2,81 "
" "	1877/78	3,09 "	1878/79	2,74 "
" "	1878/79	3,05 "	1879/80	2,74 "
" "	1879/80	3,08 "	1880/81	2,77 "
" "	1880/81	3,14 "	1881/82	2,80 "
" "	1881/82	3,21 "		

Somit sind die Löhne der Gehingearbeiter um 7 Pf., die der Schichtlohnarbeiter um 3 Pf. gegen das Vorjahr gestiegen.

Im Bereiche des gesammten Direktionsbezirktes gestaltete sich der Nettolohn pro Schicht bei den einzelnen Arbeiterkategorien folgendermaßen:

	1877/78 Mark	1878/79 Mark	1879/80 Mark	1880/81 Mark	1881/82 Mark
1) Bei Aus- und Vorrichtung, Abbau, Förderung	3,09	3,05	3,08	3,12	3,21
2) Beim Grubenausbau in Nebenarbeit.	2,74	2,74	2,74	2,77	2,80
3) Beim Kohlentransport, Verladen, Abhag.	2,21	2,26	2,29	2,24	2,26
4) Beim Maschinen- und Kesselbetriebe	2,55	2,62	2,64	2,61	2,60
5) Bei Reparaturwerkstätten, Schmieden	2,92	2,90	2,89	2,93	2,95
6) Bei Materialienwirthschaft und sonstigen Arbeiten über Tage	2,88	2,76	2,68	2,73	2,80
7) Bei Kohlenwäsche und Koferei	2,74	2,78	2,74	2,94	3,07
Im Gesamtburchschnitt	2,97	2,95	2,97	3,02	3,07

Hiernach ist also der Durchschnittslohn desselben abgelaufenen Jahres um 5 Pf. höher als im Vorjahre, ein recht günstiges Ergebniß, das im Wesentlichen auf die während des ganzen Jahres gleichmäßig gebliebene lebhafteste Nachfrage nach Kohlen und die dadurch hervorgerufene stärkere Förderung und größere Arbeitsleistung zurückzuführen ist.

Das Lohnverhältniß der jungen ungarischen Blechwaarenhaufer.

In Jahrgang 5, Heft 1, S. 371 f. wurde auf die wahrhaft elende Lage aufmerksam gemacht, in der sich die italienischen Kinder in England befinden, indem sie von einzelnen verkommenen Subjekten auf alle denkbare Weise aus-

gebeutet werden, für diese mit Singen, Verkaufen von Thieren und dergl. Geld verdienen müssen, selbst aber nur so viel erhalten, um eben ihr Leben kümmerlich zu fristen. Es wurde ferner aus den Akten der englischen Polizei nachgewiesen, daß sie völlig recht- und schuhlos in die Hand dieser sogenannten Padroni gegeben sind, indem ihren Klagen kein Ohr sich öffnet, da sie der englischen Sprache völlig unfundig sind. Ein ähnliches Verhältniß, wie es dort für England angeführt wurde, besteht nun auch bei den ungarischen Kaufesallenhändlern, die, mit Blechwaaren Handel treibend, unsere deutschen Länder durchziehen und auf dieses Verhältniß soll hier aufmerksam gemacht werden.

Gelegentlich einer Verhandlung am königlichen Amtsgericht München II gegen einen Ungarn Talapfa Stephan aus Neu-Bistritz zu Anfang heurigen Jahres kam die Sprache auch auf das Lohnverhältniß, welches zwischen den jugendlichen Blechwaarenhausfixern und den diese mit Waaren versorgenden Fabrikanten besteht. Da jedoch dieses Verhältniß für Beurtheilung des dem Amtsgerichte zur Entscheidung vorliegenden Falles nicht von Belang war, wurde hierüber nicht näher recherchirt. Es schien mir jedoch nicht uninteressant, etwas Näheres über dieses Lohnverhältniß zu erfahren und so begab ich mich zu dem Blechwaarenfabrikanten Butschek, ebenfalls einem Ungarn, der sich in Thalkirchen, einer Ortschaft bei München, niedergelassen hat. Butschek wird von dem bei ihm eingestellten Hausfixern „Meister“ genannt; wer denkt hier nicht an die Analogie mit dem italienischen Padrone. Er gab mir übrigens bereitwilligst die von mir erbetenen Aufschlüsse und erklärte sich auch für die Folge bereit, mir weitere sachdienliche Mittheilungen auf gestellte Anfrage zu machen. Hiernach ist das Verhältniß folgendes: Der „Meister“ läßt sich zum Verkauf der von ihm und seinen Gesellen gefertigten Blechwaaren junge Leute im Alter von ungefähr 12 Jahren von einem ihm bekannten Ungarn aus Ungarn schicken. Diese jungen Leute sind, da sie häufig nicht, jedenfalls aber nur höchst mangelhaft Deutsch können, hier auf ihren Meister angewiesen und vollständig in seine Hand gegeben, wie die italienischen Kinder in die Hand des Padrone. Um die Reise aus der Heimath nach München braucht sich der angehende Hausfixer nicht zu kümmern; diese wird vom Meister bezahlt. Sind sie an ihrem Bestimmungsort angekommen, so wird denselben als Hausfixern von dem Meister ein Lohn von Anfangs wöchentlich zwei Mark ausgemacht; wenn sie sich als tüchtige Hausfixer beweisen, bekommen sie nach Angabe Butscheks wohl auch 3 Mark wöchentlich, das ist 29 resp. 43 Pfennige pro Tag. Aber dieser Lohn wird ihnen längere Zeit, etwa zwei bis drei Monate lang vorenthalten, damit der Meister für den Fall, daß einer der Hausfixer entläuft, wenigstens eine Entschädigung hat für die Auslagen, welche seine Reise aus Ungarn nach München verursacht hat. Die Hausfixer werden von Jahr zu Jahr gebunden, wenigstens ist das die Regel und ihnen hiebei der wöchentliche Lohn von 2—3 Mark ausgemacht oder ein Jahreslohn, meistens von 60 Gulden österr. W.

Die zum Hausfixern nöthigen Legitimationspapiere und Besteuerungsnachweise besorgt der Meister und er entrichtet auch die Gebühren. Dabei kommt es nicht selten vor, daß ein neu angekommener Hausfixer, wenn zufällig ein anderer entlaufen ist, mit dessen Legitimationspapieren ausgerüstet wird.

So lange die Hausfixer zum Verkauf der ihnen übergebenen Waaren sich nur so weit fortbegeben, daß sie Mittags und Abends nach Thalkirchen, eine gute Stunde von München, zurückkehren können, haben sie Kost und Wohnung unentgeltlich beim Meister. Gehen sie aber weiter über Land, was oft für längere Zeit der Fall ist, so daß sie weder Mittags noch Abends zum Meister zurückkehren können, so bekommen sie vom Meister wöchentlich 4—5 Mark für Lebensunterhalt und Schlafgeld. In Thalkirchen selbst sind sie in allen möglichen Häusern und Räumlichkeiten untergebracht, wo eben gerade sich Platz findet. Kleidung, Schuhwerk u. haben sie sich selbst zu beschaffen.

Den Hausfixern werden gewöhnlich Blechwaaren im Werthe von 50—60 Mark mitgegeben; sollten sie für diese Waaren mehr lösen als den angeschlagenen Werth, so würde der Ueberschuß den Hausfixern gehören. Aber nach Butscheks Versicherung nehmen sie für ihre Waaren nie so viel Geld ein, daß damit der angeschlagene Werth der Waaren erreicht würde.

Sind diese jungen Hausirer Deutschlands müde und wollen sie in ihre ungarische Heimath zurückkehren, so haben sie die Reisekosten selbst zu bestreiten.

Das ist in der Hauptsache das Resultat meiner Erkundigungen. Ich kann hier natürlich nur von einem ganz speziellen Fall berichten; vermuthlich wird aber an anderen Orten ein ähnliches Verhältniß bestehen. Man sieht, die Lage der kleinen ungarischen Hausirer ist etwas günstiger, als die a. a. O. geschilderte der italienischen Kinder; aber doch wohl nur so lange, als der Meister sich innerhalb der Grenzen der Rechtlichkeit hält. Das Verhältniß bleibt immer ein bedenkliches und verdient alle Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, denn thatsächlich sind diese jungen Leute bei ihrer Unkenntniß der deutschen Sprache und der weiten Entfernung von ihrer Heimath persönlich im höchsten Grade von dem Meister abhängig.

Meinhard Cheberg.

Literatur.

I. Bücher.

70. Philippson, Martin, Geschichte des preussischen Staatswesens vom Tode Friedrich des Großen bis zu den Freiheitskriegen. Leipzig, Veit u. Comp. 8°. 1. Bd. 1880. VI und 469 S., 2. Bd. 1882. VI und 384 S.

Diese beiden Bände behandeln die innere Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm II., jene Zeit des Niederganges des absoluten Staates, die Regierung des schwächsten aus dem Geschlechte der Hohenzollern seit 1640.

Zunächst ist es jedenfalls mit Freude zu begrüßen, wenn in der Weise, wie es der Verfasser versucht, die innere Geschichte, die Geschichte der geistigen und materiellen Zustände, des Verfassungs- und Verwaltungslebens, losgelöst von der äußern, geschrieben wird. Wohl kann man auch beides verbinden. Ranke und Droysen haben es für gewisse Theile der preussischen Geschichte in musterhafter Weise gethan; aber im Ganzen überwiegt bei ihnen doch die äußere Geschichte und zwar um so mehr, als ihre Werke sich der Gegenwart nähern. Und das ist natürlich. Die innere Geschichte der uns näher liegenden Epochen ist so umfangreich, erfordert so viele theils literatur- und kulturgeschichtliche, theils staatsrechtliche und staatswissenschaftliche Studien, daß hier naturgemäß eine Arbeitstheilung eintritt.

Fragen wir nun, wie Ph. seine Aufgabe ergreift, so behandelt der erste Band die Jahre 1786–91, der zweite die von 1792–97.

Der erste Band enthält folgende fünf Kapitel: 1) Friedrich der Große und sein Nachfolger, 2) Verheißungsvoller Beginn der neuen Regierung, 3) Der Sieg Wöllners, 4) Revolution und Reaktion, 5) Rückschritte in der Verwaltung; der zweite Band die folgenden sieben: 1) Rückwirkung der Revolutionskriege auf die innern Verhältnisse Preussens, 2) Höhepunkt des Wöllner'schen Regiments, 3) Der Krieg (1794), die Staatsfinanzen und die ökonomische Lage. Die zweite polnische Erwerbung, 4) Nach dem Friedensschlusse, 5) Die neuen Erwerbungen, 6) Geistige Strömungen und soziale Zustände, 7) Das Ende Friedrich Wilhelms des Zweiten. Man sieht aus dieser Eintheilung, daß Ph. eine zusammenhängende, rein chronologisch geordnete, von Jahr zu Jahr fortschreitende Erzählung zu geben sucht, d. h. der Stil- und Darstellungsform sich anschließt, wie sie von Ranke, Droysen, Sybel u. ausgebildet wurde. Dabei wirft sich nun aber die Frage auf, ob das für eine Darstellung der innern Verhältnisse ebenso richtig und schicklich ist, wie für eine Erzählung, die überwiegend die Gesamtstellung des Staates nach außen darlegen will. Diese hat in der Macht und dem Ansehen des Staates ihren Mittelpunkt, — jener fehlt ein solcher, zumal in einer Zeit, in welcher die Verfassung des Staates sich nicht änderte. Und da auch die Persönlichkeit des Monarchen den Mittelpunkt hier nicht geben konnte, so blieb Ph. nur übrig, Wöllner's, die vom Verfasser am meisten angegriffene Persönlichkeit in diesen zu stellen;

sein Auftreten, sein steigender Einfluß, der Höhepunkt seines Regiments, sein Zurücktreten in den letzten Jahren, das ist das Gerippe, um das sich aller Stoff und alles Interesse gruppiert. Dem pathologischen und historischen Interesse an dieser Persönlichkeit werden aber die anderen Rücksichten der Darstellung geopfert. Wir haben eine Einheit um den Preis der Zerfahrenheit bezüglich der Schilderung vor allem der Institutionen. Fast in jedem Kapitel wird in raschem, bunten Wechsel Einiges über das Beamtenthum, die Finanzen, die Justiz, das Kultusdepartement, das Generaldirektorium, die Gen.-Rechenammer u. gesagt, und man hat nach genauer Lektüre des Buches über alle diese Branchen des Staatslebens nur einen etwas wirren Eindruck, wenn man sich nicht die Mühe nimmt, wie ich es gethan, alles, was über einen bestimmten Gegenstand gesagt ist, sich zusammenzustellen. Das heißt: für eine innere Geschichte ist eine chronologische Erzählung eine zweifelhafte Darstellungsart. Es scheint mir hier neben einer chronologischen Einleitung und etwa einem chronologischen Schlußkapitel eine sachliche Eintheilung nach Materien vorzuziehen zu sein, zumal sie vielmehr Gelegenheit gibt, in das Innere der einzelnen Gegenstände einzubringen; freilich stellt sie damit auch noch größere Anforderungen an die Spezialkenntnisse des Autors auf den einzelnen sachlichen Gebieten. Andererseits würde bei einer solchen Darstellung etwas viel erträglicher sein, was Ph. sehr liebt, die umfangreiche Mittheilung von Cabinetsordres, Verichten u. in dem Text. Sie nehmen einen solchen Umfang ein, daß man oft das Gefühl bekommt, in einer Materialsammlung zu lesen.

Was nun den Inhalt des Buches betrifft, so scheint es nöthig, sich zunächst darüber klar zu werden, was der Verfasser gesucht hat, was ihn interessiert. Die Antwort darauf ist einfach, Ph. ist durch und durch ein moderner Liberaler des 19. Jahrhunderts, der bei allem ehrlichen, durchaus anzuerkennenden Streben nach Objektivität keinen anderen Maßstab hat, als die heutigen Durchschnittsideale des Liberalismus, der ohne umfangreichere rechtshistorische, staatswissenschaftliche Studien, vor allem ohne tieferes Eindringen in die Zustände des 17. und 18. Jahrhunderts darnach fragt, wann, wo, inwieweit die Ideale des heutigen Liberalismus auftreten. Er bezeichnet sein Interesse an den Tagen Friedrich Wilhelm II. selbst in der Vorrede mit den Worten: „Hier beginnen die Bestrebungen zur Beschränkung des absoluten Königthums, wie es nach Vernichtung der ständischen Mitwirkung seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sich herausgebildet hatte: Bestrebungen, die zunächst nur das Beamtenthum erfüllen, bald aber in weiten Kreisen zur Forderung einer Konstitution heranreifen. Indem die unmittelbare thätige Einwirkung des Monarchen auf alle Gebiete des ungemein erweiterten Staatslebens sich als unmöglich herausstellt, sucht man nach Bürgschaften gegen die Willkür wechselnder Minister und gegen Günstlingsdespotismus. Der mächtige Eindruck, welchen die großartige Umwälzung in Frankreich ausübt, ruft zwar zunächst eine Reaktion hervor und hemmt so die verheißungsvolle Entwicklung jener konstitutionellen Strömung: allein auf die Länge dient er, das Streben nach größerer Freiheit und Gleichheit in allen Gebildeten zu stärken und auszubehnen. Daneben geht der interessante und bedeutungsvolle Kampf der absterbenden Aufklärungsperiode mit der Romantik und mit einer starren, wenn auch meist nicht ganz überzeugten Orthodoxie. — Die Frage, inwieweit die Denk- und Pressfreiheit, sowie die religiöse Tölpelung sich ausdehnen ließen, wird zu einer brennenden und viel umstrittenen.“

Sind mit diesen Worten die wesentlichen Gegenstände und Richtungen bezeichnet, in welchen der Verfasser sich bewegt, so liegt darin auch der ungefähre Standpunkt desselben; und wenn dieser auch als ein in gewisser Beziehung berechtigter gelten muß — denn wer vermöchte zu leugnen, daß in der Richtung liberaler Gedanken der Fortschritt des preussischen Staates lag — so erschwert auf der andern Seite dieser Standpunkt dem Verfasser doch das Verständniß des altpreussischen Staates, der bei ihm nicht zu seinem Rechte kommt. Und das ist besonders für den Anfang des Werkes von großer Bedeutung.

Ph. kennt weder diesen altpreussischen Staat näher, noch versteht er ihn in seinem innersten Wesen. Das bureaukratische, merkantilistische, ständisch solbatische an demselben wird ebenso getadelt, wie die liberale Justiz und die liberale Kultusverwaltung gelobt werden, ohne tieferes Verständniß dafür, daß nothwendig

Beides zusammengehörte. Zahlreiche Einzelheiten der Verwaltung, der Finanzen, der Volkswirtschaft werden ohne Untersuchung, ob sie ein Rest des Mittelalters sind, ob sie zufällig dem Jahre 1787 oder 1788 angehören, ob sie eine Besserung oder Verschlechterung gegen 1763 oder 1740 oder 1713 darstellen, aus den Akten als Anlagematerial gegen das Altpreußische Verwaltungssystem vorgeführt. Von der Gemeindeverwaltung der Steuerräthe behauptet Ph., sie habe den gänzlichen Verfall des Gemeinwohles, das Erlöschen des letzten Restes von Bürgersinn verschuldet, während diese längst im 16. und 17. Jahrhundert verschwunden waren, die stamme königliche Leitung der Gemeindefinanzen nur die Mißbräuche einer verrotteten Oligarchie beseitigte (vergl. meine Aufsätze über das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitschrift f. preuß. Geschichte Bd. 8 u. ff.). Von der Landwirthschaft behauptet er, Friedrich der Große habe sie als Merkantilist gründlich benachtheiligt, während schon Riedel, obwohl ein Liberaler und Manchestermann striktester Obervanz, sich wesentlich anders ausdrückt (Ueberzicht der Einrichtungen, welche K. F. II. für das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes in der Mark Brandenburg getroffen, Märkische Forschungen II, 135 ff.) und auch das Studium der Stadelmann'schen Bücher über dieses Thema zu wesentlich anderen Ergebnissen führt. Das Ausfuhrverbot der Wolle ist Ph. ein besonderer Dorn im Auge. Ein solches muß ja — nach der liberalen Doktrin — schlimme Folgen haben. Ph. schreibt also ohne Weiteres: „dadurch gerieth trotz aller Aufmunterungen, Ge- und Verbote des Königs die Schafzucht völlig in Verfall“ (S. 20). Wie waren nun aber die thatsächlichen Verhältnisse, die Ph. offenbar nicht kennt. Der Wollkonsum im Lande war seit der definitiven Schließung der mittleren Provinzen für die Ausfuhr (1719) durch die Blüthe der Tuchindustrie ein steigender, so daß eine regelmäßige, bedeutende, hauptsächlich polnische Wolleinfuhr stattfand. Die Zahl der Schafe war (Pratring, Beschreibung der Mark Brandenburg I, 112 f. u. II, 50)

in der Kurmark		in der Neumark	
1756	1 152 192 Stück	1763	308 112 Stück
1780	1 377 952 "	1780	591 874 "
1797	1 629 296 "	1801	656 553 "

Die Wollproduktion war (nach Rödtenbeck, Beiträge zur Lebensbeschreibung Fr. W. I. u. Fr. II. v. II, 159) in der Kurmark

1756	77 093 Stein Wolle
1779	99 514 "
1780	109 197 "

In Schlesien betrug nach derselben Quelle (II, 859) die Schafzahl

1680	1 650 000 Stück
1770	1 841 143 "
1785	1 967 390 "
1798	2 242 300 "

welche letztere Zahl in Schlesien weder 1818 noch 1831 wieder erreicht war. Das ist der „völlige Verfall der Schafzucht“, der ja nach der Theorie eintreten muß, wenn man die Ausfuhr verbietet.

Der Landmann mußte nach Ph. verarmen, „da ihm durch das Verbot der Getreideausfuhr der Lohn seiner Arbeit, zumal in guten Jahren, verkürzt wurde“ (S. 19). Zunächst ist es wohl auffallend, daß die Stimmen der Zeit gerade die Getreidepolitik Friedrich des Großen ungemein lobten; ich erinnere z. B. nur an Süßmilchs Ausführungen über diesen Punkt (Göttl. Ordnung, 3. Aufl. 1765. I, 360). Freilich paßte Süßmilch nicht, was Ph. leider begegnet, daß er sich über den wesentlichsten faktischen Punkt täuscht. Von einem Verbot der Getreideausfuhr in guten Jahren war nämlich nie die Rede; nach guten Ernten durfte stets exportirt werden (vergl. z. B. Cölln, vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am preuß. Hofe seit dem Tode Friedrichs II., S. 43). Nur wenn der Normalpreis überschritten war, wurden provinziell die Ausfuhrverbote verhängt und in dieser Beziehung mag die Handhabung unter Friedrich II. schroffer gewesen sein, als unter Friedrich Wilhelm I. Das Wesentliche aber war, daß man das polnische Getreide nicht schrankenlos einließ, um gerade in guten Jahren den Bauern gegen die allzugroße Baiffe zu schützen. Das hatte Friedrich Wilhelm I. für Ostpreußen so eingerichtet; das polnische Getreide

durfte nur unter besonderer Kontrolle zur Durchfuhr nach Königsberg kommen (Hagen, *Frö. W. I. Anordnung zur Leitung des Handels in Königsberg, Beitrage zur Kunde Preußens* V, 42). Das hatte dann Friedrich der Große nach der Erwerbung Westpreußens in ähnlicher Weise für das Weichselgebiet vorgeschrieben.

Die fremden Kolonisten, die ins Land gezogen werden, sind nach Ph. meist Menschen, die aus Trägheit oder Verbrechen ihre Heimath verlassen hatten, Vagabunden ohne Mittel, Kenntnisse und Fleiß, welche die ihnen überwiesenen Gelder und Vorräthe verzehrten und dann wegliefen. Das haben allerdings viele gethan; aber über das Gesamtergebnis dieser Kolonisationen sollte man heute auf Grund des Beheim-Schwarzbachschen Buches über die Kolonisation der Hohenzollern nicht mehr so urtheilen, nicht mehr so blind die Phrasen der partiellischen physisch-ökonomischen und naturrechtlichen Gegner des großen Königs aus dem Anfang unseres Jahrhunderts wiederholen.

Was die gewerbliche und die Entwicklung des Wohlstandes überhaupt in Preußen im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts betrifft, so ist Ph. von dem festen Glauben erfüllt, daß das merkantilische System nur ungünstige Früchte getragen haben könne. „Das Meiste, was so (d. h. mit Hilfe von Prämien, Staatsunterstützungen etc.) gegründet wurde, ging nach kurzer Zeit wieder unter“. Die Industrie ist künstlich und kränkelnd, der Handel vernichtet. Wenn die Bevölkerung im Wohlstande dennoch zunahm, meint er, so sind daran die Naturvorteile einzelner Provinzen, der betriebsame Sinn der Bewohner und der lange Friede schuld.

Daß Bevölkerung und Wohlstand im Ganzen zunahmen, kann also auch Ph. nicht leugnen; — aber die Naturvorteile sollen es verursacht haben; man traut seinen Augen nicht. Gibt es unter den heute reichen Kulturstaaten ein ärmlischeres von der Natur ausgestattetes Land! Dann der betriebsame Sinn der Bewohner! Wer je in den Schriften des großen Königs gelesen, weiß, wie er über nichts mehr klagt, als über den Mangel an Betriebsamkeit. Alle seine volkswirtschaftliche Politik ging darauf, diese zu heben, zu erzeugen. Und ein gut Theil der Energie, des Fleißes, der Anstrengung, mit denen wir heute die Bevölkerung des deutschen Nordostens arbeiten sehen, geht auf diese Impulse zurück.

Beweise im Einzelnen für sein düsteres Gemälde des preußischen Merkantilismus führt Ph. in dem ersten Kapitel nicht an. In den spätern führt er zahlreiche statistische Notizen aber stets nur aus einzelnen Jahren an, und so oft — entsprechend wechselnden Jahreskonjunkturen — eine kleine Abnahme der Produktion, eine kleine Zunahme der Armen, wie sie in industriellen Orten an sich überall eintritt, sich zeigt, wird es auf das „System“ zurückgeführt. Nirgends eine Prüfung nach Jahrzehnten, eine Untersuchung ob es von 1740—86 oder von 86—97 im Ganzen besser oder schlechter geworden. Wenn der Stand der preußischen Buchdruckereien 1787 ein klägliches ist (immer natürlich verglichen mit der Gegenwart), so ist doch die entscheidende Frage die, ob es 1787 nicht besser aussah als 1700? Die wirft Ph. natürlich nicht auf.

Daß das volkswirtschaftliche System Friedrich des Großen überspannt war, daß es bei maßvollerer Anwendung weniger Mißstimmung und bessere Früchte erzeugt hätte, ist ja unzweifelhaft. Aber daß es im Ganzen ein falsches gewesen sei, ist ebenso unrichtig, als daß man es überhaupt aus der Politik des Königs wegdenken könnte. Der König kämpfte auf dem Schlachtfelde, wie finanziell und volkswirtschaftlich für dasselbe, für die staatliche Autarkie; einen ehrenvollen unabhängigen Platz in der Reihe der Kulturstaaten will er seinem Volke erringen. Und dazu gehörte trotz der natürlich so ungünstigen Grenzen ganz besonders auch — daß diese preußischen Provinzen volkswirtschaftlich ein selbstständiges und unabhängiges Ganze wurden. Wenn Ph. sagt: „Friedrichs Regierung gab dem deutschen Volke das längst verlorene Bewußtsein der eigenen Nationalität, der nationalen Größe und Kraft zurück. Seine Siege waren Siege der geistigen Befreiung und Selbstständigkeit“ — so gilt das gerade auch von seiner volkswirtschaftlichen Politik. Sie machte definitiv dem Zustand ein Ende, wonach Deutschland nur als ein Hinterland und Ausbeutungsobjekt für den Handel und die Industrie der Westmächte und Hollands erschien.

Und was die Folgen betrifft, so gestattet der Raum einer Anzeige nicht, das umfangreiche volkswirtschaftlich-statistische Material hier vorzuführen, das ich seit Jahren in dieser Beziehung gesammelt habe; das Gesamtergebnis aber habe ich als ein der Ph.'schen Anschauung direkt widersprechendes hier anzuführen; es geht dahin, daß der preussische Staat trotz gewisser Hemmungen besonders in den Distrikten mit ungünstigen Grenzen kaum jemals eine solche Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes erlebt habe, wie 1770—1806.

Die zu weit gehende Verurtheilung der Fridericianischen Politik bringt Ph. in die eigenthümliche Lage, daß er bezüglich der ersten großen Aenderungen nach dem Tode des Königs (Abjaffung der Regie, des Tabaksmonopols, der Kaffeebrennerei u.) die unfähigen Günstlinge des neuen Königs loben, das Generaldirektorium, welches die fridericianischen Traditionen vertheidigt, tadeln muß, während er mit dem steigenden Einfluß der mystischen religiösen Schwärmer und Günstlinge, der dilettantischen Finanzpolitik Werders, Bayers und Wöllners doch bald wieder auf dem Punkte angelangt ist, die Partei derjenigen ergreifen zu müssen, die im Gegensatz hierzu als die eigentlichen Fortsetzer der Grundsätze des großen Königs gelten können.

Freilich muß dabei betont werden, das Hauptinteresse des Buches liegt nicht in den Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen, sondern in den Schul-, Kirchen-, Kunst-, literarischen Angelegenheiten. Wöllner als Kultusminister, sein Kampf mit der Aufklärung, mit den tüchtigen liberalen Führern des damaligen Richterstandes, hauptsächlich mit Garmer, ist, wie ich schon erwähnte, der Kern des Werkes. Man könnte es überhaupt als eine große Anklageakte gegen Wöllner bezeichnen. Und es ist jedenfalls dankenswerth, daß wir über diese Dinge nun solche umfangreiche und im Ganzen doch unparteiische Mittheilungen besitzen, wie sie uns Ph. bietet. In dem Urtheil über Wöllner glaube ich nicht, daß Ph. sehr viel zu weit geht, so sehr er ihn auch haßt. Nur das möchte ich einwenden: Ph. schildert W. als bewußten kirchlichen Heuchler, weil er ihm nachweisen kann, daß er in der Jugend einmal rationalistisch dachte. Ist dieser psychologische Schluß bei einem süßlich-weichen, sentimental angehauchten Menschen richtig? Ist es nicht das Naturgemäße, daß in solcher Persönlichkeit das Gemüthsbedürfniß einer festen Anlehnung später so überwiegt, daß die rationalistischen Studentenansichten sich in ein entgegengesetztes System verwandeln? Daß gegenüber dem platten Nützlichkeitsrationalismus der Aufklärung ein Umschwung, eine Zurechtfindung der Geister zur Religion und Kirche, eine Befriedigung der lang vernachlässigten Gemüthsbedürfnisse erfolgen mußte, ist Ph. unparteiisch genug, selbst wiederholt zuzugestehen.

Daß Ph. neben Wöllner den König mehr zurücktreten läßt, ohne seine Fehler zu beschönigen, doch jedes Eingehen in den Klatsch und die Skandalosa der Zeit vermeidet, ist als taktvoll hervorzuheben. Daß er aber auch sonst die Persönlichkeiten nicht besonders plastisch zu zeichnen versteht, daß wir von den meisten damaligen Ministern doch nur ziemlich blasser Bilder bekommen, das ist zu beklagen. Hier wäre gerade das Feld für den eigentlichen Historiker gewesen, der als reiner Historiker uns eine Geschichte der Institutionen nicht gibt und geben kann.

Herkberg, Heinitz, Voß, Schulenburg-Rehnert, die Beyer, Zedlitz, Garmer, Möllendorf, selbst Bischofswerder sind mir durch die Lektüre nicht unter wesentlich neues Licht gerückt worden: eingehender ist z. B. Hohm und Struensee behandelt. Daß die letztere Persönlichkeit Ph.'s besondere Sympathie erweckte, ist begreiflich. Ob er ihn aber volkswirtschaftlich ganz richtig beurtheilt, bezweifle ich. Er sieht in ihm einen liberalen Smithianer, was er nicht oder nur halb war. Schon die erste Erwähnung (Bd. 1 S. 109) enthält einen Irrthum. Er sagt: „Ein in Preußen angestellter Gelehrter, Professor Struensee, hatte diesen Gedanken (den der vollen Freigabe des Getreidehandels) bis in alle Details entwickelt und zumal auf seine damalige Wirkungsstätte Schlesien, anzuwenden gesucht.“ Schlägt man Struensee's Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft (Berlin, Unger, 1800 3 B.) nach, so findet man da II, 235 allerdings einen Aufsatz, den er als höherer Beamter 1787 zu Gunsten der Aufhebung der polnischen Kornbarriere und völliger Freigabe des Getreidehandels geschrieben hat, indem er also die damals von Werder u. unmittelbar nach

Friedrichs II. Tode eingeführte Veränderung vertheidigte. Die auf Schlefien bezügliche Abhandlung aber (in demf. Bande S. 1 ff. und 38 ff.) ist älter und führt den Titel: „Ueber Englands Gefetze in Abficht auf den Getreidehandel. Aus dem Engländifchen des Herrn A. Young und Anmerkungen dazu.“ — Sie ift einer Vertheidigung der englifchen Getreideexportprämien gewidmet; diefes künftliche Syftem wird als die höchfte Summe der Weisheit und als das befte Mittel zur Hebung der Landwirthfchaft gepriefen; es foll für Schlefien eingeführt werden, — aber felbftverftändlich unter ftrengfter Aufrechterhaltung der Kornbarriere gegen Polen, da ohne diefelbe der Zweck des Syftems — Hebung der Getreidepreise — nicht zu erreichen wäre. Struensee war ein viel zu praktifcher Kopf, als daß er auf die abftrakten Sätze des Freihandels gefchworen hätte. Auch die 1799—1800 von ihm vorgenommene Verfhärfung des Sperrfyftems¹⁾ in Folge der damaligen Handelsftöckung zeigt ihn als einfachen Praktiker ohne ftrengte Doktrinen bezüglich des Zollfchutzes.

Soll ich zulezt einen der mancherlei Punkte herausgreifen, bei denen ich verfuht habe, aus den Notizen Ph.'s ein Ganzes zu machen, fo ift die Finanzlage des Staates von 1786—1797 vielleicht für die Lefer des Jahrbuchs dazu am naheliegendften. Erſchwert ift dies freilich durch den Umftand, daß Ph., an jeder Stelle die Zahlen nach den Akten gebend, nirgends Tabellen formirt und die Zahlen vergleichbar gemacht hat; z. B. die wichtigen Ausgaben der königl. Dispoſitionskaſſe gibt er bald mit, bald ohne die Zuſchüſſe aus den anderen Staatshauptkaſſen. —

Friedrich II. hielt die Balance von Europa durch feinen Schatz, der endlich des ſchleſiſchen Depots und des aufgefpeicherten Getreides 63 Millionen Thaler bei feinem Tode betrug. Er hatte nach den unerhörten finanziellen Anftrengungen des 7-jährigen Krieges in ungeduldiger Eile feine Kaſſen raſch füllen wollen, hatte dabei die direkten Steuern ganz unverändert gelaffen, aber die indirekten, ſowie die Staatsunternehmungen und Monopole weſentlich ausgedehnt, die Erhebung der letzteren durch Uebergabe an die franzöſiſchen Beamten — die ſog. Regie — einträglicher und geordneter bei weſentlicher Herabſetzung der Sätze für Lebensmittel zu machen geſucht. Die gefammten reinen Staatseinnahmen waren in feinem Todesjahre 18,4 Mill. Rthlr., was, da bei den Generalkaſſen alle Erhebungs- und direkten Verwaltungskoſten vorweg abgezogen waren, einem nach heutiger Art gemachten Etat von 27 Mill. Rthlr. gleich kommen mag.

An die Mißthimmung über die franzöſiſche Steuerverwaltung und ihre Härte, ſowie über die Monopole und Handels-, hauptſächlich Durchfuhrhandelsbeſchränkungen knüpfte die Verwaltung Friedrich Wilhelms II. ihren Reformanlauf an. Unter dem Widerſpruch des Generaldirektoriums wurde das Tabaksmonopol aufgehoben und der Tabakshandel einigen privaten Monopoliften in die Hände geſpielt; die franzöſiſchen Beamten, denen man keine Spur einer Untreue nachweiſen konnte, wurden weggejagt; mit dem Getreide- und Durchfuhrhandel wurde auf das ungeſchickteſte experimentirt; ſtatt des Tabaksmonopols wurden die Acciſeſätze auf Mehl, Fleiſch u. wieder eingeführt, reſp. erhöht; die neuen Acciſetariſe vom Februar—April 1787 waren ſo vielfach erhöht, daß die Unzufriedenheit eine allgemeine war. Die ſtrenge, aber gerechte Grenzbewachung machte einem maßloſen Schmuggel und Unterſchleif Plaz.

Als hierzu der franzöſiſche Krieg 1792 kam, war bald der Schatz geleert und mußten Schulden über Schulden gemacht werden; für wichtige innere Reformen im großen Styl, wie z. B. für den Chauſſeebau, war längſt kein Geld mehr da; die vollſtändige finanzielle Erſchöpfung und Kreditlofigkeit nöthigte Preußen zum Frieden mit Frankreich um jeden Preis (1795). Das was Preußen unter dem großen König mächtig gemacht, war verſchwunden. Von allen weſentlichen Fehlern, die dem Finanzweſen Friedrichs angehaftet, war kein einziges beſſert; denn was wollte es ſagen, daß die Generalrechnungskammer etwas ſelbſtſtändiger gemacht, da und dort die Beſoldungen erhöht, einige Härten gemildert waren. Das Syſtem war das alte; aber die fähigen Leute wie Heintz, Struensee u. ſpielten nicht die erſte Rolle; es hatte keinen einheitlichen Mittelpunkt mehr

¹⁾ Die Nachrichten hierüber habe ich dem Staatsarchiv entnommen.

wie unter Friedrich II. Wenn unter ihm alle Ueberschüsse sich in der kgl. Dispositionskasse gesammelt hatten, über die er allein Bescheid wußte, so diente das dazu, ihm seine Allmacht auch gegenüber den Ministern des Generaldirektoriums zu erhalten. Jetzt war dieselbe Einrichtung nur ein Minengang, in dem der allmächtige Wöllner seine geheimen Ränke gegen die Finanzminister anspinnen und ausführen konnte — ein Hemmnis für jede gesunde Finanzgebarung.

Daß Ph., wie früher Kiedel, den König von jeder groben Verschwendung freisprechen muß, ist wohl menschlich, aber nicht politisch eine gewisse Entschuldigung für diesen. Ich schließe mit der entscheidenden Stelle Ph's., wo er sagt: „Es läßt sich dem König so geradezu eine sinnlose Verschwendung nicht zum Vorwurf machen. Die Einnahmen waren wirklich beträchtlich vermindert, zum Theil durch gegenwärtige — die Aufhebung der Regie und des Tabaksmonopols erscheint Ph. als Freihändler natürlich gegenwärtig —, zum Theil durch verkehrte Reformen, sowie durch ungünstige Zeitumstände: Die Folge war, daß man bei außerordentlichen Ereignissen sofort zu außerordentlichen Mitteln zu greifen gezwungen war. Aber das muß man Friedrich Wilhelm zum Vorwurf machen, daß er bei so unglücklichen Konjunkturen — verminderten Einnahmen, vergrößerten Ausgaben — sich persönlich nicht die strengste Sparsamkeit zur Pflicht machte, daß vielmehr die Ausgaben für seine Person, seinen Hofstaat und seine Hofleute bis auf mindestens 2 Mill. Thaler stiegen, fast den achten Theil der damaligen reinen Staatseinnahmen. Diese Selbstsucht ist ein Flecken, den man von dem Andenken Friedrich Wilhelms nicht wird entfernen können, wenn auch die übertriebenen Vorwürfe, die früher seiner Finanzverwaltung gemacht worden sind, sich nicht als gerechtfertigt erweisen und die absichtliche Verleumdung durch Wöllner den Monarchen einigermaßen entschuldigt.“ G. Sch.

71. Schönberg, Dr. G., Professor, Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1882. Laupp. gr. 8°. B. I. 1244 u. XII S. B. II. 663 u. VI S.

In zwei stattlichen Bänden liegt das Sammelwerk nun vor, das seit längerer Zeit erwartet, das gesammte Gebiet der politischen Oekonomie sowohl für die Kennenden als die Männer der Praxis darstellen soll. Schönberg hat Recht, wenn er als Herausgeber in der Vorrede sagt, es sei längst als Lücke empfunden worden, daß kein dem Stand der heutigen Wissenschaft entsprechendes Handbuch existire. Und wie schwer es einem Einzigen falle, allein ein solches zu liefern, das zeigt Roschers System der Volkswirtschaft, dessen 3 erste Bände in ihrem Erscheinen 27 Jahre auseinander liegen, und Wagner, der mit seiner Fortsetzung Nau's seit Jahren nicht über die Finanz und die allgemeinen Lehren der Nationalökonomie hinaus gekommen ist. Der Vorgang der ausgezeichneten Holtenendorff'schen juristischen Encyclopädie lud zu einer Nachfolge ein. Und es ist das Verdienst Schönbergs, mit liebenswürdiger Geschicklichkeit, 21, mit ihm selbst 22, Gelehrte und hervorragende Beamte zu einem Zusammenwirken vereint zu haben, das für Wissenschaft und Praxis eine gewisse Bedeutung schon einfach dadurch haben wird, daß das Buch, als ein sehr brauchbares viel benutzt werden wird, daß es neben Roschers Handbuch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ohne Zweifel eine der Hauptquellen sein wird, aus welcher die Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften ihre volkswirtschaftlichen Kenntnisse schöpfen und sich auf die Prüfungen vorbereiten.

Der erste viel umfangreichere Band enthält das, was man bisher als theoretische und praktische Nationalökonomie geschieden hat, der zweite die Finanzwissenschaft und diejenigen Theile der Verwaltungslehre, welche mit der politischen Oekonomie in engerem Zusammenhang stehen und für das Verständnis jener wesentlich sind, insbesondere die Statistik, die Organisation der Verwaltungsbehörden, die Gesundheitspflege und Polizei, die Jagdpolizei, die Armenpflege und Polizei und die Sittlichkeitspolizei. Um über die Mitarbeiter und die Systematik übrigens vollständig zu orientiren, schicke ich noch folgendes Gerippe des Buches meinen Bemerkungen voran.

Erster Band. Erster Theil: I. Die Volkswirtschaft (Wesen dert., Wirtschaftsstufen, moderne Volkswirtschaft) Schönberg; II. Geschichte der politischen Oekonomie Scheel; III. Sozialismus und Kommunismus Scheel; IV. Grund-

begriffe der Volkswirtschaftslehre Neumann; V. Die volkswirtschaftliche Produktion im Allgemeinen Kleinwächter; VI. Die Gestaltung des Preises Neumann; VII. Das Geld- und Münzwesen Rasse; VIII. Das Kredit- und Bankwesen Wagner; IX. Transport- und Kommunikationswesen Sax; X. Maß und Gewicht Jolly; XI. Die volkswirtschaftliche Vertheilung Wirthoff; XII. Die volkswirtschaftliche Konjunktion Lexis; XIII. Landwirtschaft, erster Theil (Geschichte, technische Produktion, Betriebslehre) Goltz; XIV. Landwirtschaft, zweiter Theil (Agrarpolitik im eng. Sinn) Meitzen; XV. Die Forstwirtschaft Helfferich; XVI. Fischerei Benede; XVII. Bergbau Klostermann; XVIII. Gewerbe, erster Theil (Gewerbeverfassung, Bildungswesen, gewerbl. Korporationen) Schönberg; XIX. Gewerbe, zweiter Theil (gewerbliche Arbeiterfrage) Brentano; XX. Gewerbe, dritter Theil (Urheberrechte u.) Klostermann; XXI. Handel Lexis; XXII. Versicherungsweisen Wagner; XXIII. Persönliche Dienstleistungen Schönberg und Jolly; XXIV. Die Bevölkerungslehre Rümelin.

Zweiter Band. Zweiter Theil: Finanzwissenschaft. I. Wesen, Aufgabe, Geschichte der Finanzwissenschaft Geßfen; II. Die Staatsausgaben Geßfen; III. Die Erwerbszufälle des Staats Scheel; IV. Die Gebühren Schall; V. Allgemeine Steuerlehre Helfferich; VI. Spezielle Steuerlehre, erster Theil (direkte Steuern) Wagner; VII. Spezielle Steuerlehre, zweiter Theil (Aufwandssteuern außer den Zöllen) Schall; VIII. Spezielle Steuerlehre, dritter Theil (Zölle) Riecke; IX. Spezielle Steuerlehre, vierter Theil (Verkehrs- und Erbschaftssteuern) Schall; X. Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit Wagner.

Dritter Theil: Verwaltungslehre. I. Statistik Rümelin; II. Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern G. Meyer; III. Gesundheitspflege und Polizei Jolly; IV. Jagdpolizei Jolly; V. Armenpflege und Armenpolizei Köning; VI. Sittlichkeitspolizei Köning.

Zunächst ein Wort über die Mitarbeiter: Von der älteren Generation deutscher Nationalökonomien ist nur Helfferich vertreten; Roscher, Knies, Hansen fehlen ebenso wie Stein und Schäffle; Helfferich ist der eigentliche Repräsentant der älteren, mit Hermann an die Engländer sich anschließenden dogmatischen Nationalökonomie; seine Mitarbeiterschaft bezieht sich aber nur theilweise auf prinzipiell Wichtiges (auf die allg. Steuerlehre), im Uebrigen auf eine Spezialität, mit der er sich seit Jahren eingehend beschäftigte (Forstwirtschaft). Neben ihm gehören aber noch der Kanzler der Tübinger Universität Rümelin, Prof. Geßfen und Steuerdirektor von Riecke in Stuttgart einer älteren Generation an; die beiden letzteren sind in erster Linie als Steuerfachleute in Theorie und Praxis bekannt; und ebenso vertritt Rümelin in dem Handbuch nicht allgemeinere Ueberzeugungen, sondern die Spezialitäten, mit welchen er sich an der Tübinger Universität und am württembergischen statistischen Bureau seit vielen Jahren befaßt.

Unter der Gesamtheit der Uebrigen, welche fast sämmtlich dem Alter von 40—50 Jahren angehören, sind zwar gar keine eigentlichen und strengen Vertreter der alten Manchester Schule, aber im Uebrigen Männer von weit auseinandergehender politischer und volkswirtschaftlicher Ueberzeugung, die mehr konserverativen dem Staatssozialismus zugeneigten Wagner und Scheel, der politisch freikonserverative, aber volkswirtschaftlich ganz liberale Rasse, Kathedersozialisten mittlerer Richtung, wie Neumann, Schönberg, Lexis, dann Brentano mit seiner ausgesprochen individualistischen Staatsauffassung u. s. w. Uebrigens treten diese Gegensätze nicht so sehr hervor, als man erwarten sollte. Einmal weil bei der Beschränkung jedes Mitarbeiters auf gerade die Spezialität, mit der er sich überhaupt am meisten abgegeben, dazu die Gelegenheit fehlt; und dann, was mir für den ganzen Charakter des Buches außerordentlich wichtig erscheint, weil die meisten Mitarbeiter, auch die in praktischen Bestrebungen ziemlich weit auseinander gehenden, in ihren Anschauungen über Methode, Systematik und Derartiges sich unter einander nicht so sehr ferne stehen, ja die meisten in dieser Beziehung noch der Richtung angehören, die in der Hauptsache durch Rau und Roscher repräsentiert ist.

So charakterisiert sich das Handbuch als eine Sammlung überwiegend brauchbarer, ja guter Spezialarbeiten und Monographien, resp. kondensierter Zusammenfassungen der Studien der einzelnen Autoren. Es scheint mir darin das Hauptverdienst Schönbergs zu liegen, daß er im Ganzen verstand für jede Aufgabe

eine Kraft zu gewinnen, der man eingehende Sach- und Detailkenntnisse nicht wird abprechen können. Der Inhalt entspricht den mittleren heutigen deutschen Anschauungen und Ueberzeugungen in Theorie und Praxis und insofern wird das Buch seine Lehrzwecke gewiß in der Hauptsache erfüllen. Damit wie mit der Natur eines Handbuches und Sammelwerkes ist aber zugleich eines gegeben, was durch den augenblicklichen Stand unserer Wissenschaft und durch die methodologischen Anschauungen der meisten Mitarbeiter noch gesehert wird, der Gesamteinhalt giebt trotz des materiell progressiven Standpunktes Einzelner und trotz der umfassenden Gelehrsamkeit Vieler, mehr ein Spiegelbild der deutschen Wissenschaft der Vergangenheit, als der Zukunft. Wie die gesetzgeberische Kodifikation, die nur das zusammenfassen kann, über was man in den letzten fünfzig Jahren einig wurde, häufig gerade in dem Momente zu Stande kommt, in dem die Gedanken, die hier zusammengefaßt werden, von andern verdrängt werden, so liegt es in der Natur der Sache, daß es wissenschaftlichen Sammelwerken ähnlich geht. Die *Communis doctorum opinio* ist stets eine der Vergangenheit zugekehrte.

Die gegenwärtige deutsche Wissenschaft der politischen Oekonomie ist in einer vollständigen Umbildung und Umwälzung begriffen; nicht sowohl daß gewisse andere praktische Ziele in den Vordergrund getreten sind, meine ich damit; das wechselt rasch und der Betonung des Staatsganzen ist theilweise schon wieder eine ebenso starke Betonung der individuellen Freiheit gefolgt. Viel wichtiger ist die Rückwirkung der exakten Historie und der Naturwissenschaften auf die Methode; breite Gelehrsamkeit, exakte Forschung, Wiederanknüpfung der lange bloß dogmatisch und losgerissen für sich gehandhabten Sätze der Wirtschaftslehre an die Rechts- und sonstige Philosophie, Psychologie, Geschichte und Ethik charakterisieren den Umschwung, dessen letzte Konsequenz die Verwandlung der sog. politischen Oekonomie in die Sozialwissenschaft sein wird und muß.

Als mir seiner Zeit Schönberg den Plan zu dem Handbuche mittheilte, war mein Einwurf, er sei verfrüht, in 10—20 Jahren werde es dazu Zeit sein, weil eines Theils bis dahin eine Reihe wirklich brauchbarer Spezialforschungen wenigstens für große Gebiete unserer Wissenschaft ein gewisses Fundament geschaffen und anderen Theils die alte systematische Dogmatik sich vollends überlebt haben werde. Erst wenn es so weit sei, werde sich ein wirklich wissenschaftlicher Neubau vollziehen lassen. In diesem Eindruck werde ich nun durch die Lektüre des fertigen Werkes aufs neue bekräftigt. Es ist kein Neubau, sondern es ist die alte Rau'sche Nationalökonomie mit verbessertem Detail. Manche der einzelnen Kapitel und zwar gerade die besten, diejenigen, in welchen der bezeichnete methodologische Umschwung am meisten durchbricht, enthalten freilich wesentlich Neues, aber in eben dem Maße stehen sie mit dem Gesamtplan in Widerspruch und heben sich von den andern Kapiteln als etwas Heterogenes ab.

Daß wir im Ganzen gleichsam eine neue verbesserte Auflage der Rau'schen Nationalökonomie vor uns haben, zeigt sich vor Allem in der systematischen Einteilung und Anordnung des Stoffes, die durchaus die altüberbrachte ist. Selbst die alten Verlegenheitspläne, die Koscher denjenigen neuen Kapiteln giebt, die er einschleibt, die aber in den alten Rahmen nicht recht passen, sind ungefähr dieselben. Die Bevölkerungslehre wird zum Schluß des Bandes angehängt, der Sozialismus und Kommunismus irgendwo vorn eingeschoben etc. Man kann ja nun einwenden, daß gerade die Heranziehung vieler Mitarbeiter nur möglich war auf diesem alten geebneten Boden. Das ist ganz richtig. Aber zu schiefen Konsequenzen führt diese alte Systematik doch, sie bedingt ganze Kapitel, die — nach meiner Empfindung — überhaupt in dieser Form auszufallen haben, sie bedingt zahlreiche Paragraphen, in denen selbst der talent- und geistvollste Autor nicht darüber hinaus kommt, mit einem gewissen würdigen Anstand Einsentwahrheiten und Gemeinplätze vorzutragen, wie z. B. fast die ganze Lehre von der sog. Produktion und Konsumtion dahin gehört. „Subjekt der Konsumtion ist ausschließlich der Mensch“. „Alle Menschen sind notwendiger Weise Konsumenten, und viele sind sogar nur Konsumenten“ etc. „Unter den verschiedenen Zweigen der Konsumtion ist die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses obenan zu stellen“. Das und Ähnliches sind Sätze, deren Vortrag, Erklärung und Begründung mir schon als Studenten Kopfschütteln verursachten und die ich aus der Feder eines Gelehrten wie Leris nur mit einem gewissen Lächeln hier verzeichnet fand, von dem ich überzeugt bin,

daß er es innerlich theilt; aber er konnte offenbar nach der ihm zugewiesenen Aufgabe und Systematik nicht den Weg finden, sie zu vermeiden.

Gewiß giebt es für eine Wissenschaft nicht ein einziges richtiges System. Das System ist eine konventionelle Anordnung einer zusammengehörigen Gruppe wissenschaftlicher Sätze. Aber immer liegt im System ein Streben aus dem zusammengehörigen, unvollendeten Wissen ein einheitliches symmetrisches Ganze zu machen: die leitenden Gesichtspunkte treten im System hervor; es will die Anordnung und Gruppierung das Wichtige voran, das Gleichartige, Koordinirte neben einander stellen. Das alte Rau'sche System ist ein gemeinsames Kind aus der Ehe der technologischen deutschen Kameralistik mit der abstrakt dogmatischen sog. reinen englischen Wirthschaftstheorie. Und darüber müssen wir heute hinaus; die Nationalökonomie ist heute nur Wissenschaft, sofern sie sich zur Gesellschaftslehre erweitert und in dem Maße, als sie dies thut. Ihr ganzer Ausgangspunkt darf nicht mehr das Individuum und seine technische Produktion sein, sondern die Gesellschaft und ihre historische Entwicklung; ihre Ausführungen müssen Untersuchungen über die gesellschaftlichen Erscheinungsformen des wirthschaftlichen Lebens sein; sie hat in erster Linie zu handeln von den wirthschaftlichen Organen und den wirthschaftlichen Institutionen, die sie in der Reihenfolge vorzutragen hat, wie sie sich historisch entwickelt haben oder wie sie praktisch in Zusammenhang und neben einander stehen.

Wenn man dies zugiebt, so gestaltet sich die neue Systematik der politischen Oekonomie einfach: Der Ausgangspunkt ist die Gesellschaft nach ihren materiellen und ihren psychischen Zusammenhängen; mit der Bevölkerungslehre und den psychischen sittlichen und rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft ist zu beginnen. Besonders mit den psychologischen Erörterungen hat man dann die richtige Grundlage für alles Weitere, wie ja z. B. alles Detail der Preislehre nichts ist als angewandte Massenpsychologie. Daran knüpft sich dann einfach die Lehre von den wirthschaftlichen Organen und ihrer successiven Ausbildung durch Arbeitstheilung und andere Ursachen: als die wesentlichen Organe erscheinen die Familie, die Unternehmung, die Gemeinde und der Staat. Es ist charakteristisch, daß bei der alten Anordnung, wie sie unser Handbuch innehält, von der wirthschaftlichen Unternehmung, von Genossenschaften, Aktiengesellschaften u. fast in jedem Abschnitt wieder, aber eigentlich nirgends ex professo die Rede ist. An die Organe schließen sich dann die wesentlichen Institutionen: der Markt mit seiner Preisbildung, das Maas- und Gewichtswesen, das Geldwesen, das Kreditwesen u. Für eine historische Auffassung z. B., die weiß, wie sich alles Geldwesen aus der öffentlichen Ordnung des Maas- und Gewichtswesens entwickelt hat, ist es nicht recht erfindlich, warum Maas und Gewicht hier hinter Geld- und Kreditwesen stehen.

Ich will diesen kritischen Gedankengang hier nicht weiter verfolgen. Es kam mir nur darauf an zu zeigen, warum ich mich gegen die Systematik des Handbuchs und nicht bloß gegen sie, sondern gegen die allgemeine Gedankenrichtung, aus der sie folgt, ablehnend verhalten muß.

Wenn ich mich nun zum Einzelnen wende, so versteht es sich, daß ich da nur Einiges herausgreifen und streifen kann. Und zwar will ich mich des Raumes wegen darauf beschränken, über die Abschnitte des ersten Bandes, deren Inhalt mir persönlich näher liegt, Einiges zu sagen.

In der Einleitung Schönbergs scheint mir die historische Schilderung der Wirthschaftsstufen das Beste zu sein. Die Erörterung Neumanns über die Grundbegriffe habe ich mit großem Interesse gelesen, ich sehe in derselben einen wesentlichen Fortschritt gegenüber Neumanns eigenen früheren Arbeiten, der mir hauptsächlich dem Studium der Sigwart'schen Logik zu entspringen scheint. Rasse's Geld- u. Münzwesen und Wagners Kredit- und Bankwesen sind in ihrer Art vortreffliche Monographien, wenn auch beide nach meinem Geschmack etwas zu sehr an jenen älteren Stil Rau-Mohl'scher Lehrbuch-Behandlung erinnern, der möglichst viel einheitlich und klassifizirt, nach meiner Empfindung zu wenig die thatsächlichen Vorgänge einfach schildert und erzählt. Von Wirthoff's Erörterung der Einkommensvertheilung möchte ich Aehnliches sagen; so tüchtig, präzise und durchdacht das Einzelne ist, so sehr halte ich eine abstrakte Erörterung des Lohnes und Zinses, losgelöst von der Besprechung des ganzen Arbeitsverhältnisses und von der Zins- und Wucher-

gesetzgebung für nicht mehr sachentsprechend; sie ist mir zu abstrakt, oder um mich deutlicher auszudrücken; ich halte es für pädagogisch richtiger und wissenschaftlich fruchtbarer, wenn die abstrakte Erörterung erst an die konkrete Schilderung anknüpft, erst auf der Basis einer möglichst breiten Sachkenntnis die Generalisation erfolgt. Hier ist aber dem alten Dogmatismus folgend das umgekehrte Verhältnis beobachtet. Zu der hier vorgenommenen abstrakten Lohnörterung folgt erst weiter unten durch Brentano die konkrete Besprechung der heutigen Arbeiterverhältnisse. Die ganze Erörterung des Zinses begnügt sich bezüglich der Zins- und Wuchergesetze, auf deren Grundlage sich doch alles Zinsengeben entwickelt hat, auf Handb. I. Abthl. VIII. §. 33 ff. zu verweisen, während ich es für viel fruchtbarer und lehrreicher halte, an die Schilderung der faktischen und rechtlichen Gestaltung der Verhältnisse direkt die Lehre vom Zins anzuknüpfen.

Nach dem folgenden schon erwähnten Abschnitt über die Konsumtion beginnt das, was man gewöhnlich die praktische Nationalökonomie nennt. Goltz gibt hauptsächlich eine Geschichte der Landwirtschaft, eine Besprechung der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse, der Betriebsysteme und des Betriebs und erörtert zuletzt die landwirtschaftlichen Kreditanstalten, Genossenschaften, Versicherungsanstalten, Unterrichtsanstalten und Vereine. Weihen theilt zur Einleitung seiner Agrarpolitik in Kürze die interessantesten Resultate seiner agrarhistorischen Studien über die Siedlungsgeschichte der Kelten, Germanen und Slaven mit und gibt dann eine Uebersicht der deutschen Agrargesetzgebung und ihrer Erfolge. Die bisher in der Nationalökonomie stiefmütterlich behandelte Forstwirtschaft und die seither ganz fehlende Fischerei erhalten durch Heferich und Bencke eine ebenso würdige als verhältnismäßig umfangreiche Vertretung. Klostermann behandelt kurz die Entwicklung des Bergbaus, das Bergbaurecht, die Staatsaufsicht, die Gewerkschaft, die Verhältnisse der Bergbauarbeiter und Knappschaftsvereine.

Die nun folgende Behandlung der gewerblichen Fragen eröffnet Schönberg mit einigen Worten über Definition, gewerbliche Unternehmung und Gewerbestatistik, um dann auf die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens und zunächst auf die Geschichte derselben einzugehen. Mit dem, was er über Gewerbeverfassung der Römer sagt, möchte ich mich nicht ganz einverstanden erklären, besonders was die römische Kaiserzeit betrifft, in welcher die erbliche Gebundenheit in so vielen gewerblichen Berufen vorherrschte. Der Codex Theodosianus läßt darüber keinen Zweifel; eine moderne Bearbeitung haben wir in Serrigny, *droit public et administratif romain ou institutions politiques, administratives, économiques et sociales de l'empire romain* (Paris, 2 Bde. 1862). Bezüglich des älteren Mittelalters erwähnt Schönberg die tiefgreifenden neuesten Untersuchungen Nijhoff's über das Gildewesen nicht (vergl. dieses Jahrb. V, 385); sie betreffen freilich mehr die Handelsverfassung, werfen aber auch auf die Geschichte der gewerblichen Verfassung ein bedeutames Licht. Die eigentliche Darstellung der Kunstverfassung (Schönbergs Spezialgebiet) ist lichtvoll und ausführlich gehalten, während die Zeit vom 16.—19. Jahrhundert, wie überall, stiefmütterlich behandelt ist; bei tieferem Eindringen in diese Zeit gewinnt der Kampf der Stadt- mit der Territorialpolitik ein ganz besonderes Interesse. Wir sehen, wie das meiste, was wir heute als selbstverständliche Ordnung betrachten, langsam von der Staatsgewalt den Korporationen abgerungen werden mußte. Der Darstellung des heutigen deutschen Gewerberechts stellt Schönberg in dankenswerther Weise eine solche des französischen, englischen, österreichischen und russischen zur Seite und knüpft dann an eine Besprechung der Folgen der Gewerbefreiheit die Erörterung der gewerblichen Bildungsfragen, der Genossenschaften und der Korporationen.

Brentanos folgende Abhandlung über die gewerbliche Arbeiterfrage entfernt sich wohl am meisten von allen Abschnitten von dem eigentlichen Lehrbuchton; sie ist mehr in der Form eines Essays gehalten, faßt in der Hauptsache zusammen, was Brentano in verschiedenen Schriften über dies Thema geschrieben, ergänzt freilich durch mancherlei Ausführungen, von welchen ich hauptsächlich die über die heutigen sozialpolitischen Parteien hervorhebe. Sie haben vermöge ihrer pointirten scharfen Schreibweise und des Parteistandpunktes des Autors naturgemäß reich Widerspruch gefunden, scheinen mir aber doch, was die praktische sozialpolitische Wirksamkeit der deutschen Parteien, hauptsächlich im Reichstage betrifft, das Wesentliche richtig zu treffen; daß W. seinen Aerger über Stumm

und Genossen in eine Philippika gegen industrielle Magnaten überhaupt umwandelt, ist freilich übertrieben und daß er die theoretischen Bestrebungen aus den Mittelparteien heraus fast ganz ignoriert, ist Folge seines einseitigen sozialpolitischen Parteistandpunktes.

Das Verdienst nicht nur ältere eigene Arbeiten zusammengefaßt, sondern überwiegend Neues geschaffen zu haben, gebührt Lexis mit seinem Abschnitt über den Handel, den ich zu den besten des Buches überhaupt rechne, obwohl auch dieses Kapitel — nach meiner individuellen Auffassung — durch eine mehr historische Behandlung und historische Studien über die Einrichtungen und Organisation vor allem des älteren Handels noch wesentlich hätte gewinnen können. Ich führe bezüglich des prinzipiellen handelspolitischen Standpunktes von Lexis, den ich vollständig theile, folgendes aus seiner Argumentation an, die von technischen Produktions- und Preisermäßigungen ausgeht und über das Mittellglied politisch-staatlicher Argumente zu sozialpolitischen Schlußbetrachtungen kommt.

Der Handel, so führt er aus, wird von den einzelnen Unternehmern lediglich um des Gewinnes willen betrieben, und es ist die Frage, ob dadurch der volkswirtschaftlich größte Nutzen erzeugt wird. Der Handel hat die Folge, daß jedes Produkt möglichst da erzeugt wird, wo es mit dem billigsten Aufwand von Kraft und Arbeit herzustellen ist. An diese bevorzugten Orte zieht der Handel die Arbeitskräfte, er entvölkert die stiefmütterlich von der Natur bedachten Orte.

Wenn es sich nun im Konkurrenzkampf um Orte handelt, die verschiedenen national und staatlich organisierten Gemeinwesen angehören, so reagieren hiegegen die Vaterlandsliebe und andere Gefühlselemente, mächtige außerwirtschaftliche Kräfte. Jede Nation will ihre Industrien im Konkurrenzkampf behalten, sie kann das zuwegebringen durch Bescheidung auf geringeren Unternehmergewinn oder geringere Löhne. Jedenfalls ist es natürlich, daß jede Volksindividualität gegen den Expropriationsprozeß durch wirtschaftlich überlegene Länder reagiert; die übrigen europäischen Staaten waren gegenüber England in dieser Lage. „Die übrigen Industrieländer konnten gegen dieses natürliche Uebergewicht nur mit großen, namentlich die Arbeiter treffenden Opfern ankämpfen, durften aber das Feld nicht räumen, weil für ihre nun einmal vorhandene zahlreiche industrielle Bevölkerung sich keine genügende Beschäftigung gefunden hätte.“ Besonders gefährlich wird der Konkurrenzkampf für Rassen und Stämme, die trotz sonstiger Begabung gerade die spezifisch ökonomischen Eigenschaften weniger entwickelt haben. „Besitzt ein Volkstamm nur einen vergleichsweise geringen Grad von wirtschaftlicher Energie und Rührigkeit, und zugleich weder einen ungewöhnlich fruchtbaren Boden, noch besonders günstige Naturbedingungen für eine industrielle Entwicklung oder ist die Erschließung seiner natürlichen Hilfsquellen vernachlässigt oder weit im Rückstand, so droht einem solchen bei freiem Verkehr mit wirtschaftlich höher stehenden Nationen unzweifelhaft der ökonomische Untergang.“ Soweit innerhalb desselben Staates analoge Kämpfe und Verschiebungen vorkommen, so werden sie ertragen, weil immer der eine Landestheil so viel fortgeschritten, dichter bevölkert wird, als der andere verliert, und weil die Uebergänge und Anpassungen milder sind; ich möchte hinzufügen, weil sie durch anderweitige Maßregeln, die Folge der sittlichen und nationalen Gemeinschaft sind, paralysiert werden können. Sobald aber die kämpfenden Theile verschiedenen Staaten angehören, so ist es ganz begreiflich, wenn sie sich nach dem nationalen Egoismus richten und den national wirtschaftlichen Vortheil höher stellen, als die Verwirklichung des Prinzips des kleinsten Kraft- und Arbeitsaufwandes in einem internationalen Komplex. „Demnach wird, so lange die staatlich nationalen Individualitäten nicht kosmopolitisch vermischt sind, eben deswegen das Prinzip der vollen internationalen Handelsfreiheit nicht a priori aufgestellt werden können“¹⁾. „Die abstrakte Freihandelstheorie läßt die Thatfache der nationalen Sonderinteressen, wie überhaupt die Verschiedenheit der Kultur, der ökonomischen Befähigung, der sozialen und Vermögensverhältnisse der Völker einfach außer Betrachtung; sie geht scheinbar von der idealen Annahme der Gleichheit aller Menschen aus, in Wirklichkeit aber nimmt sie den Darwin'schen Kampf ums Dasein, in dem der ökonomisch

¹⁾ Fast mit denselben Worten habe ich 1879 Geld auf seine freihändlerischen, alle staatlichen Gebilde der Gegenwart übersehenden Argumente geantwortet. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. XVI, S. 132.

Stärkere den Schwächeren einfach vernichtet, als etwas Selbstverständliches an und stellt mit Befriedigung die regelmäßigen Bewegungen der kämpfenden Massen aus der Vogelschau dar, ohne Rücksicht darauf, daß jede dieser Bewegungen mit dem bitteren Schmerz und Untergang von Tausenden verbunden ist. Sie stellt nach ihren die Wirklichkeit gar nicht bedeckenden Formeln und auf Grund eines phantastisch optimistischen Harmonismus Normen für die praktische Wirtschaftspolitik auf, ohne die wirtschaftlichen Uebel, die mit ihren Projekten verbunden sind, überhaupt einer genauern Prüfung und Abschätzung zu würdigen.“

Das abstrakte Axiom, sagt Lexis, daß bei jedem Tausch beide Theile gewinnen, ist praktisch nichtsagend. Wird ein Theil der Bevölkerung durch auswärtige Konkurrenz auf Hungerlöhne herabgedrückt, während ein anderer dafür gewisse Waaren reichlicher und billiger erhält, so entscheidet lediglich das faktische numerische Verhältniß dieser beiden Theile darüber, ob die Konsumtion im Ganzen zunimmt oder abnimmt. Es handelt sich so stets um eine konkrete Prüfung der Handels- und Industriebeziehungen, wenn festgestellt werden soll, ob die auswärtige Konkurrenz zu erschweren und ob eine solche Erschwerung im gegebenen Falle die schwächere Nation fördere oder gerade durch die Absperrung auf einem niedrigeren Kulturniveau festhalte.

Die Spezialerörterung durchgeht nun in sehr vorsichtig abwägender Weise alle Gründe, die man für und gegen Schutzoll und Freihandel vorgebracht hat und spricht sich in Bezug auf die Gegenwart nur für Schutzölle aus, wenn eine übermächtig werdende fremde Konkurrenz große bestehende Industrien gefährde, wenn die Wohlfahrt, der Lohn, die dauernde Beschäftigung der untern Klassen auf dem Spiele stehe. Daß die Entwicklung der Gegenwart im Allgemeinen auf zunehmende Handelsfreiheit hinarbeite, betont Lexis zum Schluß, aber sein letzter Ausblick gilt nicht der vollen internationalen gleichmäßigen Verkehrsfreiheit, sondern dem Verschmelzen der mittel- und westeuropäischen Nationen zu einer höheren Gemeinschaft, zu einem Zollbunde.

So vollständig ich diesen Ausführungen zustimme, so möchte ich doch noch ein Wort hinzufügen. Durch das vorausgeschickte abstrakte Bild eines staatenlosen Handels, der die größte Ersparniß an Produktionskosten erzeugt, entsteht der Schein, als ob ein solcher jemals existirt und als ob dann, gleichsam als das spezifisch Wirtschaftliche störend, eines Tages die nationalen Grenzen und Vorurtheile in dieses große bisher freie Verkehrsgebiet eingelegt worden wären. Der wirkliche Verlauf war der umgekehrte. Aller Handel war ursprünglich getragen von den Einrichtungen der kleinen menschlichen Gemeinschaften, die mehr oder weniger schroff von einander abgeschlossen den Verkehr mit Fremden und fremden Waaren verpönten; noch im Mittelalter ist jede größere deutsche Stadt gegenüber der andern ein geschlossenes Handelssystem, das mit Schutz- und Differentialzöllen aller Art, mit dem Stapel-, Gast-, Straßenzwang- u. c. Recht gegen die umliegenden Städte arbeitet. Erst territoriale und staatliche Gewalt hat das im langsamen schweren Kampf und natürlich zunächst nur innerhalb ihrer Grenzen überwunden; der freie innere Verkehr ist das Produkt des Staats- und Nationalgefühls; und soweit heute über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus ein freier Verkehr stattfindet, ist er ebenfalls die Folge bestimmter Sitten und Einrichtungen, Verträge und internationaler Rechtsbegriffe, welche die einzelnen Kulturstaaten Europas in ein ähnliches Verhältniß gebracht haben, wie es etwa die Städte einer Landschaft im beginnenden Territorialstaat hatten. Der freie Verkehr ist so immer nur das letzte Produkt einer sittlichen und sozialen Rechtsgemeinschaft und eben deswegen kann er nur da ein absoluter sein, wo die höchsten und vollendeten Formen der sittlichen und Rechtsgemeinschaft erreicht sind, im Staat oder in einer Staatengemeinschaft.

Daß eine solche Betrachtung dieselben Wahrheiten, die Lexis aufstellt, doch noch unter andere, und wie ich glaube, der Wirklichkeit entsprechendere Beleuchtung rückt, wird kaum zu leugnen sein.

Ich muß mir versagen, auf Weiteres hier einzugehen, um diese Anzeige nicht allzu umfangreich zu machen. Ich begrüße das bedeutsame Werk nochmals zum Schluß als eine schöne Frucht gemeinsamer deutscher wissenschaftlicher Arbeit. Daß ich daneben bestimmte prinzipielle Einwendungen erhob, liegt im Zweck der Kritik. Alle Kritik kann nur eine Messung der bestimmten Leistung an den

Ansichten des Kritikers sein. Er verfehlt seine Pflicht, wenn er nicht diese Messung vornimmt. Ob er dann mit seinen Ansichten, an denen er allein den festen Anhalt der Kritik hat, Recht behält, das ist eine andere Frage, über die ich mich stets beißeide nicht das letzte Wort auszusprechen. G. Sch.

72. Gumpowicz, L., Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechts. Innsbruck, Wagner, 1882. VIII, 472 S.

Der Verfasser, soeben zum ao. Professor in Graz ernannt, hat sich bereits durch mehrere staatswissenschaftliche Schriften — „Das Recht der Nationalitäten in Oesterreich-Ungarn“ 1879 und „Rechtsstaat und Sozialismus“ 1881 — bekannt gemacht und ist insbesondere hinsichtlich der letzteren Schrift sehr verschieden beurtheilt worden. Zum ersten Male bietet G. hier ein systematisches Werk. Er will in gedrängtem Umriß „eine wissenschaftliche Verwaltungslehre“ geben. Ein solches Werk fehlt offenbar in unserer Literatur und wird vorzüglich von denjenigen vermißt, die theils aus wissenschaftlichem Streben, theils um sich zum höheren Verwaltungsdienst vorzubereiten, eine erste allgemeine Aufklärung über das Verwaltungsleben sich zu verschaffen wünschen. Ein wirkliches Lehrbuch wird erst demnächst aus der Feder eines jüngeren Rechtslehrers erscheinen; L. v. Steins vielbenutzte Institutionen sind den Meisten zu hoch, und neuerdings greift der preussische Referendar wohl am ersten zu Hue de Grais' compendiumartigem Handbuch (Berlin, Springer 2. Aufl. 1882), welches, ja an sich ganz trefflich, eine fachwissenschaftliche Propädeutik nicht ersetzt und nicht ersetzen will. Das vorliegende Werk kann nun wohl dazu dienen, den Anfänger in die Verwaltungswissenschaft einzuführen; ob es durch seine eigenartigen Auffassungen auch dem Lehrer oder Praktiker als anregende Lektüre erscheinen wird, soll hier nicht geprüft, vielmehr objectiv auf System und Tendenz hingewiesen werden.

Verf. schildert das gesammte Staatsleben und legt seinem System den allüberall jetzt beliebten Begriff der „Entwicklung“ zu Grunde: daher schildert er 1. die Thätigkeit des Staates zum Zwecke der Selbsterhaltung, 2. zum Zwecke der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, 3. zum Zwecke der Wohlfahrtsbeförderung. Im ersten Theil wird die Wehrverw., Finanzverw. und auswärtige Verw. dargestellt, im 2. die Bevölkerungspolitik, Justizpolitik, Territorial- und Organisationspolitik, die Kommunikationsverwaltung, im 3. die Förderung des materiellen Wohlstandes; die Kultus- und Unterrichtsverw., das Sanitätswesen und die Armenpflege. Verf. gibt in allen diesen Abschnitten eine allgemeine Erörterung der einzelnen Materien, zuweilen mit historischem Rückblick, und knüpft regelmäßig Bemerkungen über das österreichische Recht an. Es läßt sich gegen System wie Darstellung Manches einwenden. Zunächst ist schon zweifelhaft, ob ein System, wie das soeben skizzirte, im Ganzen als geeignet betrachtet werden kann. Kann der Begriff der „Entwicklung“ die Grundlage für ein System bilden? Die Stellung der „Territorialpolitik“ und „Kommunikationsverw.“ erscheint sehr auffällig. Ref. muß bekennen, daß er die Durchbildung der Verwaltungswissenschaft für sehr wünschenswerth, jedoch ein anderes System für geeigneter erachtet: nämlich ein System, welches zunächst in einem formellen Theile Organe, Verfahren, Verwaltungsrechtspflege u. darstellt und dann die Gegenstände der Verwaltung nach den drei Richtungen, des physischen, geistigen und wirtschaftlichen Lebens gruppirt. Dieses System enthält des Ref. Grundriß zu Vorlesungen (als Manuscript gedruckt, Verwaltungsrechtslehrern auf Wunsch zur Verfügung stehend). Der Nachtheil des Systems von G. ist die zu geringe Berücksichtigung der Lehre von der Behördenorganisation und die gänzliche, entschieden fehlerhafte Vernachlässigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Einzelnen ist das System noch ansehnlicher, vielfach läßt die Anordnung des Stoffes (so bes. bei B. I. II.) strenge Logik vermissen. Zum Theil mag dies daher kommen, daß Verf. de omnibus rebus et quibusdam aliis handelt: auf 470 37-zeiligen klein Oktavseiten wird die innere Verwaltung, die Militärverwaltung, die Finanzverwaltung, die Justizverwaltung und in letzterer geistiges Eigenthum, Zivilehe, Wuchererlese, Schwurgerichte, Ankläger und Vertheidiger, Gefängnisse u. a. m. behandelt: Verf. gesteht selbst am Schlusse, daß er alle Gebiete etwas eiligen Schrittes durchwandert hat. Es ist nicht zu leugnen, daß ver-

hältnismäßig viel geboten wird: frei von Einseitigkeit verwerthet der Verf. mit Geschick die Ergebnisse mancher Hilfswissenschaften: bei der Darstellung des Heerwesens werden die neuesten militärwissenschaftlichen Erscheinungen, beim Bevölkerungsweisen die Ergebnisse der Statistik als Wissenschaft nutzbar gemacht. Irrthümer sind dabei nicht immer vermieden, so z. B. schöpft G. bei der nicht gerade glücklich in viele Paragraphen (71 ff. 84, 88.) vertheilten Darstellung der Statistik nur aus Maurice Bloch und lehrt S. 229, daß an Stelle des preuß. statistischen Bureau's das statistische Amt des Deutschen Reiches trat, was wenig Vertrautheit mit diesen Verhältnissen bekundet; nach S. 318 ist der Weltpostverein 1876 begründet! Vielfach macht infolgedessen das Buch auch inhaltlich den Eindruck, als ob es etwas flüchtig hingeworfen wäre und mancher flüchtige Paragraph gründlichere Durcharbeitung vertragen hätte.

Auf die Tendenz des Verf. soll hier nicht von neuem eingegangen werden, da dieselbe auch in diesem Werke die nämliche ist, wie sie früher (Jahrb. V S. 1294) gelegentlich der Besprechung von „Rechtsstaat und Sozialismus“ gekennzeichnet wurde, und wie sie in gebildeten nichtjuristischen Kreisen häufiger gehört wird, als bei den eigentlichen Fachgelehrten. Mit außerordentlicher Energie vertritt Verf. die Theorie der Gewalt. Die Staaten entstehen durch Krieg, Macht geht vor Recht, Macht ist die Seele des Staates, Selbsterhaltung der erste Zweck. Der Staat ist ursprünglich eine Art „Raubinstitution“ und entwickelt sich allmählich zu einer großen „Pflegeanstalt“: von seinen Grundtendenzen läßt der Staat aber auch auf dem Gipfel dieser Entwicklung nicht ab: der moderne Staat gleicht einem Bau, an dem Jahrhunderte gearbeitet; „wenn auch die Giebel das Gepräge eines verfeinerten Geschmacks tragen, so ist es schwer zu sagen, ob der rohe cyklopische Unterbau sich beseitigen läßt.“ Daraus wird gefolgert, daß der Staat in den einzelnen Gebieten seiner Thätigkeit die denselben entsprechenden Prinzipien walten lassen soll, d. h. wo es sich um Selbsterhaltung handelt, soll Zwang eintreten, in der inneren Ordnung das Recht, im Gebiete der Wohlfahrtsbeförderung die Freiheit, sofern nicht auch das dringende Selbst-erhaltungsinteresse (z. B. beim Sanitätswesen) in Frage kommt. Die Wissenschaft soll, ohne in einen sich selbst täuschenden Optimismus zu verfallen, dies unumwunden darlegen.

Mit dieser Auffassung im engsten Zusammenhange steht G.'s Ansicht über die „juristische“ Methode. Schon Merkel hat in der oben citirten Besprechung diese Ansicht des Verf. geprüft. Es ist gewiß anzuerkennen, wenn G. immer wieder (bes. S. 52) den Gegensatz des öffentlichen und Privatrechts betont. Nichts kann verderblicher sein, als diese Versuche staatsrechtliche Institute durch privatrechtliche Ausdrücke juristisch klar legen zu wollen; dies sind eben Ausdrücke, Vergleiche. Aber, wenn G. dies darlegt, so übertreibt er nicht nur in seiner Polemik vielfach, sondern er kämpft auch theils gegen Windmühlen. Es ist gewiß, daß es eine Richtung gibt, die durch die „juristische“ Phrase, die ja viel blendender ist als die gewöhnliche, das Staatsrecht zu klären vermeint, dabei aber rein formalistisch ist: ließe sich jedoch eine Gruppierung der Lehrer des Staats- und Verwaltungsrechts vornehmen, so würde man sicherlich finden, daß jener Richtung, so schädlich sie auch schon gewirkt hat, wenig Bedeutung beizumessen. G. thut wirklich, als ob es so viele staatsrechtliche Werke jener Art gäbe, als ob Schriften wie die von Gneist, Holtendorff, Martiz, Hermann Schulze u. a. gar nicht existirten! Und gewiß findet man noch an fast jeder Hochschule Männer, die jener von jeder „ethischen, politischen, nationalen“ Grundlage abgehende Formalismus noch nicht angetrunkelt hat. Dies mußte hervor-gehoben werden, um den Verf. selbst zu überzeugen, daß er von den Juristen doch zu gering denkt, hauptsächlich weil er „juristisch“ und „formalistisch“ identifizirt und von dem Fehler eines kleinen Häufleins — vielleicht auch nur eines Juristen überhaupt! — alle ergriffen wähnt. Weil ein Schriftsteller kein Verständnis für die Verwaltung hat, darf man doch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Angriffe G.'s treffen nicht die juristische Methode, sofern dieselbe getrieben wird von Männern, die auch politisch zu denken fähig sind, und die eine höhere Auffassung vom Recht haben, — und eine solche findet sich wohl noch bei der Mehrzahl; die Angriffe treffen nur die einseitige Methode, die sich für die ausschließlich juristische erklärt, weil sie unter möglicher Abstraktion

von politischen und andern allgemeinen sittlichen und philosophischen Gedanken auch das Materielle des Rechts aus der Logik und dem formalen Recht hofft ableiten zu können: eine Hoffnung, die wir freilich mit G. für eine trügerische halten. Ref. glaubt, daß es sehr wohl möglich ist, in der Verwaltungswissenschaft Jurisprudenz und Staatswissenschaft zu verbinden und versucht dahin zu wirken; auch die Verwaltungslehre kann die Rechtswissenschaft nicht entbehren, auch die Verwaltungswissenschaft ist juristisch, aber freilich eine juristische Staatswissenschaft, nicht das eine ohne das andere. Doch das würde zu weit führen, hier näher zu begründen.

Würde ich aufgefordert, kurz ein Votum über G.'s Werk abzugeben, so würde ich sagen: „das Buch macht mir den Eindruck, als hätte es ein Franzose geschrieben.“ Damit ist ein Vorzug bezeichnet: das Buch erweckt den Eindruck, als ob es frisch und freudig hingeschrieben wäre, nicht so kleinlich und peinlich. Es ist voll von „esprit“ und überall von originellen Aperçus durchwoben. Andererseits ist zugleich ein Mangel damit angedeutet: das Werk trägt oft einen etwas feuilletonistischen Charakter, entbehrt zuweilen der deutschen Gründlichkeit und bringt manches Ueberflüssige. Verfasser mag es mir nicht verübeln, wenn ich durchdrungen von dem Gedanken, daß jede Richtung für die Gesamtwissenschaft förderlich werden kann, zu diesen Bemerkungen den Rath füge, vielleicht selbst etwas juristisch schärfer werden zu wollen — und etwas minder scharf in seinem Urtheile über andersgefinnte bedeutende Männer; er begegnet gar vielen in absprechendem Tone. Ich meine, die Gelehrten stehen nicht mit Unrecht in schlechtem Rufe wegen ihres herben Aburtheilens, und ich nehme im wahren Interesse dieses Standes jede Gelegenheit wahr, dies auszusprechen: jeder sollte doch bestrebt sein, die der Wissenschaft würdige Sprache zu bewahren und nicht einen die Sachlichkeit schädigenden, oft so geringschätzbaren Ton anzuschlagen; grade der akademischen Jugend gegenüber hat diese Art schon recht nachtheilig gewirkt. Auch G.'s Buch hätte nicht verloren, wenn dies beachtet wäre.

Zimmerlin kann das Werk m. E. als interessant geschriebene Einführung in die Verwaltungswissenschaft auch über die schwarzgelben Grenzpfähle hinaus anregend und nützlich wirken. v. Kirckenheim.

73. **Abé-Lallemant, Fr. Chr. Bened.,** Dr. und Hofrath, *Physiologie der deutschen Polizei.* Leipzig, F. A. Brockhaus, 1882. 8°. XVI und 275 S.

Der Verfasser ist durch sein großes Werk über das deutsche Gaunerthum (Leipzig 1858—62. 4 Bde.) allgemein bekannt. Er ist in erster Linie Kulturhistoriker, Linguist und praktischer Polizeimann; dabei eine edle, warmfühlende Natur. Er füllt jetzt — wie es scheint — die Muße seines Alters damit aus, seine allgemeinen Gedanken über Polizei und über deutsche Geschichte, sowie seine Ideale überhaupt auseinanderzusetzen mit den Lehrbücherdefinitionen der Polizeiwissenschaft und Derartigem; zugleich will er demjenigen unter den Polizeischriststellern, der seinen liberalen Anschauungen über das Wesen der Polizei am nächsten steht, Soden, ein Denkmal setzen; die Sodenschen Ausführungen aus dem Buche: „Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie“ 1817 werden sehr ausführlich wiedergegeben.

Abé-Lallemant's Anschauungen lassen sich kurz so wiedergeben: Die Polizei soll aus dem Nationalgeist, dem Volkscharakter erwachsen; der deutsche Volkscharakter ist der beste, herrlichste, den es gibt; er ist verdorben durch die römische Kirche, das römische Recht u.; er zeigt sich in seinem Glanze erst wieder in den deutschen Territorien und ihrer Gesetzgebung nach der Reformationszeit. Die territoriale Polizeigesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts wird besprochen, dann ihre Entartung durch französische Einflüsse und den Absolutismus getadelt. Die Summe der Weisheit ist die Polizei Sodens — ich möchte sagen die Polizei des Liberalismus, die möglichst wenig eingreift. — Das ist die wahre historische deutsche Polizei.

Eine kritische Erörterung dieser gut gemeinten Herzenzergießungen des verdienten Herrn scheint uns ebensowenig am Platze als eine solche der Theorie des Graf Soden, welche dahin geht, daß die Grundsätze der Nationalökonomie das

höchste Prinzip der Staatsgesellschaft seien, daß die Polizei um gesellschaftliche (d. h. staatliche, politische) Dinge sich nicht, wohl aber um gesellschaftliche (d. h. um die Folgen des Beisammenwohnens) zu kümmern habe.

Ein angehängtes drittes Buch bringt unter dem Titel „die Sittenpolizei“ umfangreiche, theilweise interessante kulturhistorische Materialien über Prostitution, Bordelle, fahrende Frauen zc., und hat seine Spitze in der Vertheidigung streng überwachter Bordelle, die nach des Verfassers Ansicht allein im Stande seien, die von kurzfristiger Negation in die ganze bürgerliche Gesellschaft getriebene Unsitte bei der Wurzel zu fassen und die weitere Ausbreitung zu hemmen, welche, soweit möglich, die Mittel bieten, moralische Verdorbenheit zu heilen. Das spricht er mit dem ganzen Ernst, Gewissen und Muth des erfahrenen Polizeimannes aus, der in langjähriger praktischer Thätigkeit das namenlose fittliche Elend der Gesellschaft in allen Abstufungen von der steilsten Höhe bis zum tiefsten Abgrunde habe kennen lernen müssen. G. Sch.

74. Warned, Dr. J. S., Die Nothwendigkeit einer sozialpolitischen Propädeutik. Leipzig, Georg Reichardt Verlag. 1882. 8°. 173 S.

Unter diesem Titel werden Viele sich mancherlei denken, ohne zu einem sicheren Schluß über den Inhalt zu kommen. Wenn wir ihn etwas umschreiben sollen, so würde er etwa lauten: Psychologische Untersuchungen und Betrachtungen über die Art, wie im Allgemeinen und speziell in unserer deutschen Gegenwart das politische Denken, Fühlen und Handeln der Massen und der Parteien gegenüber, der Regierung und den leitenden Kräften zu Stande kommt und sich bethätigt, nebst Vorschlägen für eine Hebung der politischen Urtheilskraft des Volkes durch eine systematische prinzipielle Belehrung und Erziehung im Gegensatz zum ephemeren Tageswirken der oppositionellen und der Regierungspresse. Die Schrift kennzeichnet sich als eine weitere und populäre Darlegung derselben Gedanken, wie sie der Verfasser in dem Buche „Prinzip der politischen Gleichberechtigung und die modernen Emanzipationsfragen“ (1881 dert. Verlag) niedergelegt hat. Sie athmet einerseits jenen ächt konservativen Sinn, der entfernt von jeder Reaktion das gesunde Knochengestütze des preussischen und deutschen Staates erhalten und ausbilden will, und ist andererseits erfüllt von einem edlen Idealismus und von einer Bildungstendenz, wie sie sonst vor allem die besten Elemente des Liberalismus kennzeichnet. Wir sind über die Person des Verfassers nicht unterrichtet; aber wenn wir rathen sollten, was er sei, so würden wir sagen, wir vermuthen einen philosophisch und historisch gebildeten Schulmann oder Geistlichen in ihm. Der Stil ist theilweise pointirt in geistreichen Antithesen sich bewegend. Die Lektüre hat uns außerordentlich gefesselt, das Resultat dagegen etwas enttäuscht. Aber es sind viel goldene Worte in dem Buche enthalten. Es wäre zu wünschen, daß unsere Staatsmänner und Parteiführer alle das Büchlein lesen. Da sie aber dazu meist nicht Zeit haben werden, so sei es wenigstens allen denen empfohlen, welche das zukünftig werden wollen.

Ueber den Inhalt Folgendes.

Der Verfasser geht davon aus, daß in unserem heutigen parlamentarischen Verfassungsstaate politisches Urtheil nicht mehr auf die Regierungskreise oder die höheren Stände sich beschränken könne, daß im Gesammtinteresse des Staates, zum Behuf vernünftigen Gebrauchs des Wahlrechts schon, die politische Urtheilskraft des Volkes eine größere werden müsse. Ohne das entstehe jenes Beherrschensein von Schlagwörtern und mittelmäßigen Parteiführern, jene Parteizerrissenheit, wie sie die Gegenwart kennzeichne; ohne das entstehe aus dem Verhältniß von Regierung und Parlament nothwendig jene leidige Rivalität um die Gewalt, wobei das Parlament die Regierung und die Regierung das Parlament herabzusetzen suche, die Regierung selbst zur Partei herabgezogen, das Staatswohl von wechselnden Majoritäten und Interessengruppen abhängig gemacht werde. Der Verfasser betont, daß das Volksvertrauen heute unmöglich mehr ein blindes patriarchalisches sein könne. „Man kauft heute kein Ferkel mehr vom Juden im Sack, so sagt der kleine Mann und meint dabei nicht den Juden, sondern die Regierung.“ Unsere Oppositionslust ist ja so groß, daß nichts populärer macht, als Rücktritt vom Staatsdienst oder Desavouirung durch

die Regierung. Es liegt das in dem nationalen Selbstständigkeitsbedürfnis, das zunächst in falsche Bahnen gelenkt, aber an sich berechtigt, nur durch eine bessere politische Erziehung gute Früchte zeitigen kann. Wo wir jetzt bei Philistern und Oppositionsführern ein schulfuchsiges Besserwissenwollen, den Vorwurf der nicht genügenden Vorbereitung der Vorlagen, der Kanzlerdikatur zc. finden, da ist, wenn man nicht auf Vertrauen und Dankbarkeit pocht, was politisch nie wirkt oder dauernd vorhält, sondern auf Herstellung selbständiger tieferer Ueberzeugungen hinarbeitet, wieder eine gesunde Annäherung und Wechselwirkung möglich. Die regierungsfreundlichste Gefinnung der Mittelparteien, wenn sie auch mal einen Moment die Majorität erlangen, hilft nicht, schützt uns nicht gegen die sorglose Rohheit des politischen Empirismus und die raffinierte Unsittlichkeit des politischen Realismus, gegen die atomistische Desorganisation aller Zustände, wenn nicht, wie schon in den Kulturstaaten des Alterthums, vor allem in Griechenland und Rom, zwischen Volk und Führern auf dem Grund gemeinsamer sittlichen Ueberzeugung eine fortlaufende Verständigung stattfindet, welche die Selbstständigkeit des Urtheils auf beiden Seiten anerkennt. Der Verfasser findet die Größe Roms darin, daß in der älteren Zeit jeder Bürger so viel politisches Urtheil besaß, um zu wissen, was er wollte. Im Mittelalter haben die zahlreichen Bruderschaften und andern korporativen Organisationen mit ihren Bräuchen, Neben und Versammlungen das politische Interesse und Urtheil belebt und idealen Gemeinschaftssinn erzeugt. Der Geschichtsunterricht der Gegenwart könnte viel nach dieser Seite wirken, aber er bewege sich bei uns in den Bahnen der Glorifikation kriegerischer Großthaten oder der Beinlichkeit fachmännischer Detailkritik, arbeite nicht auf praktisch politische Erziehung hin. Noch herrsche die kritiklose Bewunderung fremder Staats- und Gesellschaftseinrichtungen. „Wie hat deshalb die Regierung heißere Oppositionsepochen durchmachen müssen als wenn sie die Initiative zu neuen nationalen Maßnahmen ergriff, welche sich nicht mit ausländischen Legitimationskarten ausreichend rechtfertigen konnten.“

In England herrsche durch seine alten Sitten und Bräuche eine ganz andere Wechselwirkung zwischen den politischen Führern und dem Volke; die Führer und Minister sprechen überall zum Volke, um die Verständigung zu mehrten. Das fehle bei uns ganz und deshalb dürfe man sich nicht wundern, wenn an dem Volke, wo es sich nicht um die Existenz des Vaterlandes handle, sich jede Feinfehlung politischer Entgegenkommens vermischen lasse. Statt eines lebendigen Staatsbürgerfinnes hätten wir Ueberfluß an Parteihader und farblosem Weltbürgerfinn. Wir stecken noch in den politischen Kinderschuhen und bringen es nur zu parlamentarischem Dilettantismus, der durch unseren Materialismus und Egoismus von doppelten Gefahren bedroht ist. „Macht ein Volk seine Politik nicht mehr zu einer Ueberzeugungssache, sondern nur noch zur Geschäftssache einer Tagespekulation auf den laufenden Augenblick, zu einer Egoismusfrage materiellen Gewinns, dann sind die Tage seines politischen Lebens gezählt.“

Dagegen hilft nur die Erziehung zur politischen Reife, die Belebung des politischen Gewissens, das Hinarbeiten auf sittlich reife selbständige Ueberzeugungen der Einzelnen auf dem Boden gemeinsamer Axiome und sozialpolitischer Wahrheiten. Die Politik muß aus einem Blindkuh-Spiel erwachsener Kinder das Ergebnis zurechnungsmäßiger Pflichterfüllung verantwortlicher Staatsbürger werden.

Und das geschieht — meint der Verfasser — dadurch, daß wir die Axiome und sozialpolitischen Wahrheiten in ein System bringen, daß wir Lehrstühle für sozialpolitische Propädeutik errichten und den sozialpolitischen Glauben des Volks in Katechismusform popularisieren und jedem, selbst dem letzten und ärmsten Bürger, gedruckt in die Hand geben. Der neue sozialpolitische Glaube, der so im Volke begründet werden soll, muß frei von jeder Parteifärbung sein, er soll nur die leitenden Gesichtspunkte, die sozialpolitischen Wahrheiten univervellen Charakters umfassen. Er muß sich gründen auf die Generalregel, „daß Vernunft und Wissenschaft des Menschen allerhöchste Kraft ist“; er muß allen Gewissenszwang eines jurare in verba magistri meiden. Die politischen „Spitzführer“ werde man damit allerdings nicht befehren, schon weil für die meisten die Gelegenheit zu einer Art Brodfrage geworden oder weil sie, wie manche Schau-

spieler, die eine gewisse Glanzperiode erlebt haben, ein Leben ohne stetes Zuschlagen einer größeren Menge gar nicht zu vermeiden mögen. Man müsse sich über sie hinweg an die Menge wenden, aber mit großen Gesichtspunkten. Der gesunde Zug der Menschennatur gravitiere stets zum Ganzen und zum Mittelpunkt. Der Grundzug deutschen Wesens sei nicht polnische Wirtschaft, sondern rationelle Ordnung. Für sie lasse sich das Volk gewinnen nicht durch Meinungen, sondern durch feste große Ueberzeugungen; aber gewinnen nicht durch direkte Verständigung der heterogenen zerrissenen Parteiprogramme, sondern durch Anbahnung besseren Verständnisses. Ueber die materiellen Punkte, in welchen ein besseres Verständnis bei der Masse des Volkes herbeizuführen wäre, sagt der Verfasser dann folgendes:

„Ganz vornehmlich wäre der Nachweis zu liefern, daß der eigentliche Schwerpunkt des Parlamentarismus, die organische Gemeinschaftlichkeit von Regierung und Volk, weder in einer Parlamentsregierung, noch in einem Regierungsparlament, sondern nur in einer parlamentarischen Regierung zur vollen Geltung gelangt. Zu diesem Zweck wäre klarzulegen, wie eine Parlamentsregierung, welche der Staatsregierung keinerlei Initiative, sondern nur die Exekutive überlassen will, nur noch den Schein des Parlamentarismus an sich hat, in der That aber nichts als eine Oligarchie ist, die schlingende Vergewaltigung der Nation und der Staatsleitung (England, Amerika); wie wiederum ein Regierungsparlament, welches nur soweit funktionieren soll, als die Staatsregierung dirigiert, gleichfalls nur ein Trugbild des Parlamentarismus, in der That jedoch nur Absolutismus mit allen, in der Alleinverantwortlichkeit des Herrschers liegenden Gefahren ist, mag er König oder sonst wie heißen (Frankreich); wie dagegen in der parlamentarischen Regierung, welche von einer kraftvollen konstitutionellen Monarchie repräsentiert wird, die Vortheile einer einheitlichen und energischen Staatsleitung ohne die Nachteile oligarchischer oder absolutistischer Einseitigkeiten und Willkürlichkeiten gewährleistet sind.

„Unerläßlich ist endlich der auf Grundlage des Systems rationell zu entwickelnde, an der Hand der Logik und Geschichte applicativ zu erhärtende Nachweis, daß alle Versuche, die monarchische Staatsleitung zu umgehen und durch republikanische, demokratische oder sozialistische Gemeinschafts- und Verwaltungsformen zu ersetzen, nicht sowohl zur Freiheitseentwicklung des Volkes als vielmehr zu dessen Freiheitsschwächung führen, weil Freiheit nicht ohne Ordnung, Ordnung nicht ohne Regierung, aber jede Regierung, außer der monarchischen, eine halbe, hinkende Regierung ist, welche niemals, wie die monarchische, den Fortschritt der Zeit am Arme führt, sondern von den Launen der Zeit amarrenfeil hin und her gezerrt wird.

„In zweiter Linie wäre sodann die Begründung dafür zu geben, daß die großen sozialpolitischen Aufgaben des Staates, zu deren Lösung der Fürst Reichskanzler bereits die ersten Schritte gethan hat, nicht sowohl der Initiative der Staatsregierung entzogen können, um der privaten Selbsthilfe des Volkes und der Kommune überlassen oder höchstens nur der Staatskontrolle unterworfen zu bleiben, sondern vielmehr als wesentliche Aufgaben der inneren Politik einer Staatsregierung erscheinen, einer Politik, wozu keine Regierung eine entsprechendere Qualifikation besitzt als die konstitutionelle Monarchie.

„Uebrigens betrachten wir als wesentlich an der ganzen Sache — einer sozialpolitischen Propädeutik — nicht sowohl die äußere Ordnung des zu behandelnden Stoffes, als vielmehr die Art der Behandlung, welche sich zu der summarischen Konsequenz zuspitzen hat:

„Will man Parlament und soziale Reform, so muß man auch die konstitutionelle Monarchie und deren energische Regierungsfähigkeit in Initiative und Exekutive wollen.“

Der Verfasser beruft sich zur Begründung des Letztern auf den Satz von Lorenz Stein, der dem Königthum den Untergang prophezeit, das nicht den hohen sittlichen Muth habe, ein Königthum der sozialen Reform zu sein.

Wir brechen damit unsere Inhaltsanzeige ab, in der Hoffnung, das Wesentliche aus dem Gedankengange hervorgehoben zu haben. Wenn wir einleitend bemerkten, daß das Resultat uns etwas enttäuscht habe, so beruht das auf dem

Umstände, daß uns die Reformvorschläge etwas allgemein, fast nebelhaft erscheinen: ein Lehrstuhl und ein Katechismus? Wer soll den letztern machen, wie soll er frei von Parteidoktrinen gehalten werden? Und ist das das Einzige? Ist nicht die ganze Schule entsprechend einzurichten, wirkt nicht die Selbstverwaltung, das Vereinswesen, die Armee auch politisch erziehend? Kurz es lassen sich an die Resultate des Verfassers mancherlei Fragezeichen anknüpfen. Aber daß die Tendenz seiner Vorschläge eine berechnete ist, ja daß die Zukunft unseres Vaterlandes davon abhängt, ob derartige realisiert, d. h. ob eine höhere politische Erziehung des Volkes, als sie jetzt bei uns besteht, erreicht wird, daß mit allen Mitteln auf eine größere Selbständigkeit des politischen Urtheils bei einer immer breiteren Menge hinarbeiten ist, darin werden alle Tiefblickenden mit dem edlen und einsichtsvollen Verfasser einig sein. G. Sch.

75. **Bleiden, B.**, Der Realkredit und die politische Gemeinde. Heilbronn 1882. Gebr. Henninger. 8°. 45 S. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Heft 45.)

Das Schriftchen ist eine Art deutscher Geschichtsphilosophie in conservativ-christlichem Sinne, nicht ohne Geist, nach unserem Geschmack aber zu viel aus allgemeinen Kategorien, wie „römisches Recht“, „deutsches Recht“, „Renaissance-Staat“, „Verbindung von öffentlichem und Privatrecht“ zc. folgernd, dem Liberalismus und der nationalen modernen Entwicklung nicht gerecht werdend, — aber doch viel Bedeutendes und Wahres enthaltend. Den schon sehr aphoristischen und skizzenhaften Aufriß der deutschen Geschichtsentwicklung hier auszuziehen, erscheint uns nicht angezeigt, und ebensowenig ein Eingehen auf alle die Reformfragen, die der Verfasser aufwirft; nur das Schlussergebniß, zu dem er kommt, sei hervorgehoben; es ist ihm selbst das Wichtigste, wie der Titel besagt und es liegt in einer Ideenrichtung, die von den verschiedensten Seiten und Punkten aus in letzter Zeit angeregt wurde.

Der Grund und Boden — sagt der Verfasser — darf nicht der Herrschaft des Privatrechts, der Willkür der Einzelnen überlassen werden, weil die Gesamtheit das höchste Interesse daran hat, wie er vertheilt ist, verschuldet und vererbt wird. Die Gemeinde der modernen Zeit hat keine organische Verbindung mit der Gesellschaft und dient nicht als richtiger Unterbau für den Staatsorganismus, wenn sie nicht in direkterer Verbindung mit dem wirtschaftlichen Leben ihrer Mitglieder steht. Diese kann sie aber heute nur durch den Kredit herstellen. Der Kredit beherrscht die Gesellschaft, die großen Bankiers haben die Macht, die großen Banken beherrschen den Staat, wie Roeder schon von der St. Georgs-Bank in Genua sagt, sie habe den Staat verschlungen. Daher ist gerade im Interesse der Rechtsgleichheit der Kredit zu kommunalisieren und zwar muß mit dem Realkredit begonnen werden. Die politische Gemeinde muß den Realkredit vermitteln und beherrschen. Die Mitglieder der politischen Gemeinde müssen einen Realkreditverband bilden. Und dieser Verband muß von sozial-politischen Gesichtspunkten aus geleitet werden.

Der Realkredit ist schon jetzt in gewissem Sinne dem Privatrecht (soll heißen der unbedingt willkürlichen Verfügung nach der Seite seiner formalen Handhabung) entzogen und dem öffentlichen Rechte unterstellt. Auch gewisse Institute, wie die Landschaften und Gemeindeparkassen haben halböffentlichen Charakter. Aber das muß in viel stärkerer Weise geschehen; die Gesichtspunkte des Allgemeinwohls müssen stärker zur Geltung kommen. Die Folgen würden nach allen Seiten hin günstige sein.

Eine Gemeinde, die den Realkredit beherrscht, übt eine wirksame Kontrolle über die Wohnungsverhältnisse und damit über das ganze sittliche Familienleben. Sie hat damit Einfluß auf die Vertheilung und Vermehrung der Bevölkerung. Das Leben in der Gemeinde, der politische Sinn ihrer Bewohner würden dadurch wieder andere, normalere. Die nothwendige und heilsame Mitbetheiligung des Volkes an Regierung und Verwaltung würde damit eine andere; das Parteitreiben würde zurücktreten; die Gemeinden mit ihrem neuen Inhalt und neuem Leben müßten die Abgeordneten wählen. Das Steuerbewilligungsrecht, die Theilnahme an der Gesetzgebung würden zu anderen Resultaten führen. Die politische Freiheit würde, wie es Montesquieu verlangt, „auf den intermediären Gewalten“

beruhen. Die Arbeit erhielte wieder eine wirkliche Heimath. Der christlich-germanische Staat könnte sich vollenden.

Dies die etwas nebelhaften Prophezeiungen über die Folgen der vorgeschlagenen Reform. — Es sind zwei Gedanken, wegen deren diese sog. Kommunalisirung des Kredits bei uns einen sympathischen Anklang findet.

Einmal hat der Verfasser Recht, daß mehr und mehr mit der Ausbildung der Kreditwirthschaft derjenige, der den Kredit beherrscht, die Gesellschaft beherrscht. Es war uns in letzter Zeit bei umfangreicher Lektüre der neueren Kreditliteratur überraschend, wie wenig selbst bei Knies und Wagner dies hervorgehoben wird. Wer einen Blick ins praktische Leben gethan, weiß, wie die Reichsbank und die andern großen Kreditinstitute gleichsam an unsichtbaren Zügeln das ganze wirthschaftliche Leben leiten oder leiten können, wie sie ein wirthschaftliches Censorenamt üben von einer centnerschweren Verantwortlichkeit, wie sich in ihnen eine Kenntniß über alle geschäftlichen Beziehungen, über alle Geschäftsleute ansammelt, die man eine Art geschäftlicher Allwissenheit nennen könnte und die schon dadurch eine ungeheure Macht repräsentirt. Damit haben alle größeren Kreditinstitute an sich durch das Wesen ihrer Geschäfte einen halb öffentlichen Charakter. Es erhält außerdem hierdurch alles Wirthschaftsleben eine mehr oder weniger centralistische Färbung. Die großen Banken sitzen auf den beherrschenden Höhepunkten, von denen aus unwillkürlich und jeden Tag mehr das ganze Geschäftsleben Förderung oder Hemmung, Direktion und Richtung erhält. Der Kredit schafft so endlich eine wirthschaftliche Aristokratie, gegen deren Macht und Einkommen alle älteren Aristokratien schwach, ärmlich und kümmerhaft erscheinen.

Was daraus folgt — und das ist der zweite Gedanke, den der Verfasser berührt und wo wir mit ihm harmoniren — das ist, daß der private Egoismus auf diesem Höhepunkte nationalen Wirthschaftslebens nicht allein herrschen soll und darf. Es müssen die Gesichtspunkte des Gemeinwohls in der Leitung der Kreditinstitute zur Geltung kommen. Es muß der Kredit in gewissem Sinne ethisirt werden; er darf nicht bloß dazu dienen, möglichst große Gewinne abzuwerfen. Und einer der Wege auf dem das geschehen kann, ist der, daß Staats- und Gemeindeorgane, bei welchen eine stärkere Berücksichtigung des Gemeinwohls zu vermuthen ist, die Kreditinstitute lenken. Von diesem Standpunkte kann und wird man dem Vorschlage des Verfassers zustimmen können. Nur darf man dabei nicht vergessen, daß der erste Zweck nicht der ist, Gemeinde- oder Staatsbeamte in Aktivität zu setzen, sondern daß derselbe in der Ethisirung des Kredits liegt. Möglich ist diese auch in privaten Händen; kein pflichttreuer begabter Direktor einer großen Privatbank hat sich dieser Konsequenz, die schon in der Größe des Einflusses und der Verantwortlichkeit liegt, entziehen können; wahrscheinlich ist sie in genossenschaftlichen Händen; möglich ist der Mißbrauch und naheliegend die geschäftliche Ungeschicklichkeit der Gemeindebeamten, besonders in kleineren Gemeinden. Im Ganzen aber stimmen wir, trotz dieser Einwürfe, dem Verfasser zu. Für heute ist sein Vorschlag ein berechtigter und erwägenswerther. Wir haben selbst früher in diesem Jahrbuch (IV, 87—123) den Vorschlag gemacht, die Gemeinden sollen ihre Leihhäuser — in Konkurrenz mit den Genossenschaften — zu Volksbanken für die unteren Klassen umgestalten. Unter den Vorschlägen über die Hebung überschuldeter Bauerngemeinden sind vielfach Anordnungen gefordert worden, die auf gemeinde- oder kreisartige Grundkreditinstitute herauslaufen (siehe dieses Jahrbuch VI, 279—80 und den Aufsatz „über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken“, von G. Schmoller in *Thiel, landw. Jahrb.* XI, 613—29). Die Ausbildung der Sparcassen zu einem Gemeindebanksysteme, ist, wenn wir uns recht erinnern, neuerdings von einem sächsischen Bürgermeister in einem besonderen Buche gefordert worden. Kurz der Verfasser hätte das jedenfalls für sich anführen können, daß er mit seinen Wünschen durchaus nicht allein siehe. Er hätte dann aber wohl auch hinzufügen müssen, daß man zu seinen Resultaten auch auf anderem Wege, als auf dem seiner etwas allgemein gehaltenen konservativen Geschichtsphilosophie kommen könne.

G. Sch.

76. Kleiser, Hans, Dr., Geld und Währung. Eine Kritik bimetalлистischer Anschauungen. Berlin 1881. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VI u. 85 S.

Der Verfasser beginnt seine Ausführungen mit einer Erörterung über das Wesen des Geldes und beschreitet damit denjenigen Weg, auf welchem allein die Währungsfrage einer richtigen Lösung entgegengeführt werden kann. Besondere Berücksichtigung erfahren die von Schaffle entwickelten Ansichten, die er zu widerlegen sich bemüht und das Ergebnis der Untersuchungen wird von ihm schließlich in 17 Thesen formuliert, die er den 17 Thesen Gernuschis entgegenstellt. In einem zweiten Abschnitt nimmt der Verf. Partei in dem gegenwärtigen Währungsstreit, indem er sich als entschiedenen Gegner des Bimetallismus bekennet und Deutschland rath, seine Goldwährung langsam, aber stetig durchzuführen.

Referent kann mit dem Verf. in seinen wesentlichsten Argumenten nicht übereinstimmen. Es mögen nur einige wenige Punkte herausgegriffen werden. Ein erster folgenreicher Irrthum des Verf. scheint uns zu liegen in der Unterschätzung des staatlichen Einflusses auf das Geldwesen. Allerdings bedarf es zur Entstehung des Geldes als des allgemeinen Tauschmittels und Werthmaßes nicht einer staatlichen Intervention, aber indem der Staat die Institute der Münze und Währung schafft, ruft er in den Privaten die Neigung hervor, auch in ihrem freien Verkehr unter einander vorwiegend dasjenige Verkehrsgut als Geld zu gebrauchen, aus dem der Staat seine Münzen schlägt, das er zur Währung erklärt. Ob diese Neigung sich praktisch verwirklichen wird oder nicht, muß ganz davon abhängen, ob die aus der Münzung und Währung entspringenden bedeutsamen Vorzüge des fraglichen Verkehrsgutes für den Gebrauch als Geld höher oder niedriger sind als diejenigen Vorzüge, welche hiefür eventuell andre Verkehrsgüter auf Grund ihrer natürlichen Eigenschaften haben. Deshalb kann der Staat ganz gewiß nicht All und Jedes zu Geld machen; z. B. nicht Eisen, aber soweit die Frage heute überhaupt praktisch ist, soweit es sich handelt um Silber oder Gold oder Silber und Gold, läßt sich nicht bezweifeln, daß der Staat bestimmen kann, was im Bereiche seines Machtgebietes vorwiegend als Geld gebraucht werden soll, denn hier sind eben die aus der Währung und Münzung entspringenden Vorzüge die weitaus überwiegenden. Es ist deshalb unrichtig, wenn der Verf. jeden besondern Einfluß des Staates auf die Wahl des Geldstoffes leugnet und die ganze Macht desselben dahin präcisiren zu können meint: „der Staat theilt sich nach dem Verhältnisse des Umlages mit allen Handelstreibenden in den Einfluß auf das Geldwesen. Der Unterschied zwischen beiden ist ein gradueller, kein wesentlicher.“ Das ist eine bedeutende Unterschätzung der Kraft des Staates, denn der Staat schafft Münze und Währung, nicht aber ein Privater. Der Verf. scheint übrigens Münze und Währung beinahe als identisch anzusehen, nicht zu wissen, daß Währung gesetzliche Zahlkraft bedeutet (vergl. S. 14 u. 33–34) und das ist gradezu unverständlich.

Weiter verdient Beachtung der Satz des Verf. (These Nr. 3): „Das Geld mißt alle Werthe, darum kann es selbst nur eine Waare sein.“ Daraus wird dann der Schluß abgeleitet, daß, da die Doppelwährung zwei Waaren als Werthmesser gebrauchen wolle, sie sich mit dem Wesen des Geldes in Widerspruch setze. Bekanntlich ist gerade dies ein Lieblingsargument aller Gegner des Bimetallismus und es läßt sich ja auch nicht leugnen, daß jener Einwand auf den ersten Anblick ein gradezu vernichtender zu sein scheint. Wie aber liegen die Dinge in Wirklichkeit? Sind nicht in der That im Doppelwährungsstaate Gold und Silber als Geld qualitativ ein und dieselbe Sache, wenigstens soweit sie sich gegenseitig vertreten können? Und soweit sie das nicht können, ist das doch so lange ohne Belang, als man das eine Metall gegen das andere jederzeit ohne Verlust umtauschen kann, d. h. als die gesetzliche Werthrelation gilt. Man kann dann in letzterem Falle von einer indirekten Vertretbarkeit sprechen, im ersteren von einer direkten. Wo in aller Welt sollen, so lange obige Bedingungen erfüllt sind, die Unterschiede liegen? Man kann deshalb getrost dem Sage zustimmen, als Werthmesser kann nur eine Waare dienen, ohne deshalb schon seinem bimetalлистischen Standpunkte grundsätzlich etwas zu vergeben. Aber wird denn jene Bedingung immer erfüllt sein? Sicherlich ist die Macht des Staates keine unbeschränkte in der faktischen Aufrechterhaltung der von ihm

gefestigt fixierten Werthrelation; diese Befähigung besteht weder unter allen möglichen Produktions- und Verkehrsverhältnissen, noch in Bezug auf jede mögliche Werthrelation. Diese Macht reicht genau soweit als von jedem der beiden Metalle noch ein genügend großer Vorrath vorhanden ist zur Erfüllung derjenigen Zwecke, mit Rücksicht auf welche es von dem anderen direkt nicht vertreten werden kann. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung aber scheint auf absehbare Zeit hinaus gesichert, soweit die Frage gegenwärtig praktisch ist, bei einer Werthrelation von 1:15,5 und bei den wahrscheinlichen zukünftigen Produktions- und Verkehrsverhältnissen. Natürlich handelt es sich nur um Erhaltung der Stabilität im Doppelwährungsgebiet, nicht auf einem fremden Markte, wo die Abweichungen wohl in enge Grenzen gebannt, aber nicht ganz beseitigt werden können. Das scheint der Verf. auch zu übersehen, wenn er sagt: (S. 27) „Thatsächlich giebt es keine Doppelwährung und hat sie nie gegeben, sondern stets ist das jeweils minderwerthige Metall Währungsgeld, während das andre einen stetig sich ändernden Preis hat.“

Ein ganz besonderes Gewicht legt der Verf. auf den heute vorherrschenden Gebrauch von Gold im internationalen Zahlungsverkehr. „Unsere Zeit drängt zur Goldwährung als Weltwährung. Jeder Staat erleidet eine schwere Schädigung seines inneren Verkehrs wie seines auswärtigen Handels, der eine andere Währung hat, als die im Weltverkehr geltende.“ Er denkt dabei insbesondere an die Schwankungen der Wechselkurse und an die Schwierigkeiten in der direkten Abwicklung der Zahlungen an außereuropäische Länder. Der Verf. hätte aber nicht unterlassen sollen, genauer nach den Ursachen jenes Drängens des Weltverkehrs nach Gold zu suchen. Es kommt doch darauf an, ob jene Ursachen dauernde oder vorübergehende sind. Es haben nur nach jener Richtung insbesondere drei Umstände gewirkt. Von keiner sehr wesentlichen Bedeutung ist die Zunahme der im Weltverkehr umgekehrten Summen, welche das werthvollere Metall etwas geeigneter gemacht hat, größere Bedeutung schon hat der Umstand, daß das Goldland England auf Grund seines weltumfassenden Handels- und Kreditverkehrs in großem Maßstabe der Vermittler von Zahlungen zwischen andern Ländern geworden ist, eine noch größere Bedeutung hat wohl das Sinken und Schwanken des Silberpreises in den letzten Jahren gehabt. Ist nun dieses letztere durch eine internationale Doppelwährung rückgängig zu machen, so entschwindet damit schon die wichtigste Ursache des Drängens nach Gold. Was den zweiten Umstand anlangt, so macht er gewiß den Beitritt Englands zur Union sehr wünschenswerth. Solange England reines Goldland ist und sein Handels- und Kreditverkehr so sehr viel umfassender bleibt als der anderer Staaten, wird der Weltverkehr in gewissem Maße immer für Gold eine besondere Vorliebe haben. Aber nothwendig ist der Beitritt Englands darum noch nicht, wofern nur die Union groß genug ist, um die indirekte Vertretbarkeit des Goldes durch Silber auch für diesen Zweck zu garantiren. Kurz der heute vorherrschende Gebrauch von Gold im Weltverkehr ist keine unabänderliche Thatsache und nicht eine solche, die jeden einzelnen Staat nöthigte, zur reinen Goldwährung überzugehen. Stabilität der Wechselkurse und Unabhängigkeit im internationalen Zahlungsverkehr setzen die Goldwährung nicht unbedingt voraus. Erstere ist sogar mehr gesichert bei internationaler Doppelwährung, da wohl allgemeine Doppelwährung, nicht aber allgemeine Goldwährung möglich ist und die Unabhängigkeit im internationalen Zahlungsverkehr hängt überhaupt nicht in erster Linie mit der Währungsart, sondern der Ausdehnung des auswärtigen Handels- und Kreditverkehrs zusammen.

Biel zu wenig Berücksichtigung hat der Verf. endlich der Frage zu Theil werden lassen, ob eine weitere Ausdehnung der Goldwährung nicht zu der schweren Kalamität einer Geldwerthsteigerung führen werde. Und doch ist das der eigentlich springende Punkt in dem ganzen Währungsstreit. Er beschäftigt sich freilich gelegentlich mit der Theorie von Süß. Wenn er es ablehnt, dieser einen Einfluß auf die Entscheidung einzuräumen, so hat er gewiß Recht. Diese Theorie rechnet mit Jahrhunderten, alle praktische Politik aber hat es höchstens mit Jahrzehnten zu thun. Und in dem Rückgange der Goldproduktion der letzten Jahre bereits den Beginn einer Periode stetig fortschreitender Abnahme zu sehen, ist unzweifelhaft etwas übereilt. Aber es ist denn doch sehr fraglich, ob selbst eine zukünftige

Goldproduktion in der durchschnittlichen Höhe der gegenwärtigen eine weitere Ausdehnung der Goldwährung ohne Steigerung des Goldwerths gestattet. Die da in Betracht kommenden Faktoren, wie die immer günstiger sich gestaltende Handelsbilanz der Goldproduktionsländer, die enorm in der Zunahme begriffene industrielle Nachfrage nach Gold, werden von dem Verf. nicht genügend gewürdigt. Er stellt dafür in These Nr. 12 den Satz auf: „Es ist nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht zu bezweifeln, daß in demselben Maße, wie der Verkehr zunimmt, auch die Menge des Geldes und zwar des Goldes zunimmt“ — eine Bemerkung in der That, um in der Sprache des Verf. zu reden, von einer verblüffenden Gemüthlichkeit.

Aus alledem scheint mir denn zu folgen, daß der Verf. auf Grund seiner Ausführungen sehr wenig berechtigt war, seine Schrift mit dem anspruchsvollen Satze zu schließen: „Wissenschaftlich ist die Doppelwährung ebenso unrettbar, wie sie sich praktisch als unhaltbar erwiesen hat.“ Dr. Emil Struß.

77. **Schriften des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung.** Heft 1—6. Berlin 1882. Walthers & Apolant.

Der deutsche Verein für internationale Doppelwährung hat seit dem Anfange dieses Jahres zur größeren Verbreitung bimetalлистischer Anschauungen eine Reihe von kleineren Schriften erscheinen lassen, auf die wir hier ganz kurz die Aufmerksamkeit der Leser dieses Jahrbuchs lenken wollen. Es sind bisher 6 Nummern ausgegeben worden. Heft 1 (26 S.) enthält einen Aufsatz von Laveleye, der erschienen war in der *Bibliothèque universelle et Revue Suisse* und den Titel führt: „Der Grund der Werthschwankungen zwischen Gold und Silber“. Die Uebersetzung rührt von Otto von Bar her. Eine kleine Vorrede von Dr. Arendt ist als Einleitung beigegeben. Laveleye sucht in dem Schriftchen an der Hand der Geschichte den Nachweis zu erbringen, daß die vorgekommenen Werthschwankungen zwischen Gold und Silber immer in Maßregeln der Gesetzgebung ihre Ursache gehabt haben. Heft 2 (60 S.) enthält die Verhandlungen des deutschen Reichstages über die Währungsfrage am 27. u. 28. Januar 1882 und zwar die Reden der Abgeordneten Leuschner, Dr. Bamberger und von Riden nebst einem Vorwort von Otto Arendt. Heft 3 (18 S.) betitelt: „Wider Soetbeer“ bringt eine schneidige Polemik von Otto Arendt gegen einen Artikel Soetbeers in Nr. 7 des deutschen Handelsblatts vom 16. Febr. 1882. Die mannigfachen Widersprüche, in welche sich Soetbeer hinsichtlich der Ursachen der Silberentwerthung und der Durchführbarkeit der vertragsmäßigen internationalen Doppelwährung verwickelt, werden hier wieder einmal in geschicktester Weise aufgedeckt. Heft 4 (22 S.) „Zur Währungsfrage“ enthält 2 Aufsätze von dem Reichstagsabgeordneten Wilhelm von Kardorff-Wabnitz. Der erste, überschrieben: „Die Irrthümer des Herrn Ludwig Bamberger bezüglich der Goldwährung“ wendet sich gegen die Ausführungen Bambergers in seiner Reichstagsrede vom 27. Jan. 1882 und war ursprünglich erschienen in der *Neuen Preussischen (Kreuz-) Zeitung*. Es werden die üblichen Behauptungen, daß das Sinken des Silberpreises auf einem unabänderlichen Naturgesetz beruhe, daß eine internationale Konvention für Herbeiführung der Doppelwährung eine Utopie sei, daß die internationale Doppelwährung die Gefahr einer allgemeinen Geldentwerthung mit sich führe, kurz und treffend widerlegt. Der zweite Aufsatz, gerichtet gegen einen Artikel der *Kölnischen Zeitung*, worin die internationale Doppelwährung als ein die arbeitenden Klassen schädigender Zustand hingestellt war, zeigt, wie gerade diese das lebendigste Interesse an der Regelung der Währungsfrage im Sinne des Bimetallismus haben. Heft 5 (31 S.) bringt einen nach dem Supplement des *Bullionist* von F. Koch-Herne ins Deutsche übersetzten Bericht über die am 8. März 1882 unter dem Vorsitz des Lordmajor der City im Mansion-House zu London stattgehabte Versammlung der *International Monetary Standard Association*. Wir gewinnen daraus ein deutliches Bild von der bimetalлистischen Bewegung in England. Heft 6 (15 S.) enthält den vielbesprochenen, dem Reichsbankpräsidenten von Dechend zugeschriebenen Artikel der *Nordd. Allgem. Zeitung*, dem eine Kritik folgt, welche aus der Feder von Otto Arendt herrührt. Derselbe steht den Dechendschen Vorschlägen freundlich gegenüber, insofern sie zur Basis einer internationalen Verständigung dienen können. Er betont aber zugleich mit Recht, daß

der Silberpreis nur dann dauernd vor Schwankungen bewahrt bleiben kann, wenn irgendwo in genügender Weise das Sicherheitsventil der Doppelwährung, die freie und unbeschränkte Ausprägung beider Edelmetalle geöffnet wird, daß an sich und ohne freie Silberausprägung die Dehnschen Propositionen weder die Goldnoth noch die Silberentwerthung beseitigen würden, daß sie dann vielmehr lediglich ein Palliativmittel wären, das auf einige Jahre, aber nicht dauernd die Mißstände weniger fühlbar machen würde.

Die Lektüre dieser Schriften wird dem Interessenten der Währungsfrage mancherlei Belehrung und Anregung gewähren. Dr. Emil Strauß.

78. **Schraut, M.**, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsschatzamt: Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. Zweite unveränderte Auflage. Leipzig, Dunder & Humblot 1882. 8°. 39 S.

Diese kleine vortreffliche Schrift giebt im wesentlichsten Anschluß an Börsens bekanntes Werk eine äußerst klar und präcis gehaltene Darstellung der Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. Bietet dieselbe auch in theoretischer Beziehung nichts Neues, so werden doch die zur Erläuterung der allgemeinen Sätze beigelegten Mittheilungen praktischer Fälle, die aus der jüngsten Vergangenheit und insbesondere dem deutschen Verkehrsleben entnommen sind, sie auch denjenigen schätzbar erscheinen lassen, die mit der Literatur über den fraglichen Gegenstand vertraut sind. Nach dem reichen Beifall, welchen das Büchlein in den weitesten, vornehmlich auch in den Handelskreisen gefunden hat, bedarf es einer Empfehlung kaum noch. Dr. Emil Strauß.

79. **Kaizl, Dr. Joseph**, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern. Leipzig 1882. Dunder & Humblot. X u. 131 S.

80. **Falk, Dr. Georg von**, Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Ad. Smith. Dorpat 1882. Schnakenburg. VI, 208 S. u. VII.

Abstrakte Untersuchungen im Bereiche der Wirtschaftslehre erfreuen sich heute nicht mehr einer solchen Beliebtheit wie vor Zeiten und im Großen und Ganzen gewiß mit Recht. Nichtsdestoweniger wird der besonnen Urtheilende zugestehen, daß es eine Reihe von Gebieten giebt, für welche die deduktive Forschung heute noch die eigentlich fruchtbringende Methode ist und es auch noch auf lange Zeit hinaus sein wird, wenn die exakte Behandlung ihr überhaupt jemals an Rang gleichkommen sollte. Zu diesen Partien gehört unstreitig mit in erster Linie die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern und auch die neuesten Versuche von Laspeyres und Schanz, das Hilfsmittel der Statistik hier in Anwendung zu bringen, dürfen wohl kaum, so schätzbar sie auch sind, als geeignet angesehen werden, diese Ansicht umzustößen. Jener Richtung huldigen denn auch mit Recht die beiden oben citirten Schriften und da sie im Allgemeinen mit einer der hohen Bedeutung des Gegenstandes entsprechenden Gründlichkeit und Sorgfalt gearbeitet sind, so können sie gewiß als verdienstvoll und dankenswerth bezeichnet werden.

Die Schrift von Kaizl zerfällt in 3 Theile. Der erste, welcher mehr als die Hälfte umfaßt, giebt die Entwicklung der Ueberwälzungslehre; der zweite trägt einen dogmatischen Charakter, erörtert den Begriff der Steuerüberwälzung, scheidet denselben von anderen verwandten und zerlegt ihn in seine Unterarten; der dritte enthält die eigene Theorie des Verfassers. Die Schrift von Falk beschränkt sich in der Hauptsache auf eine kritische Betrachtung der Lehren betreffs der Ueberwälzung: auch die Theorie Kaizl's konnte in einem Anhang noch kurz berücksichtigt werden; die eigenen Ansichten des Verfassers treten bei dieser Kritik natürlich hervor, werden aber selbständig im Zusammenhange nicht entwickelt.

In dem dogmengeschichtlichen Theil ergänzen sich beide Arbeiten in einer sehr willkommenen Weise. Kaizl erscheint mehr als Historiker, Falk mehr als Kritiker. Der erstere bietet eine ziemlich vollständige Uebersicht über die verschiedenen Theorien seit Ad. Smith, skizzirt mit wenigen, aber ausreichenden

Worten den Hauptinhalt derselben und legt in deutlichster Weise die Beziehungen dar, in welchen sie zu einander stehen, ohne sich dabei in eine Prüfung des Einzelnen einzulassen. Falcet hingegen greift die wichtigsten Schriftsteller heraus und unterzieht deren Ansichten einer sehr ausführlichen Kritik, die durchgehend von Umsicht und Scharfsinn zeugt und stellenweise ganz vortrefflich ist, während die Eigentümlichkeiten des Entwicklungsganges der Ueberwälzungslehre überhaupt viel weniger zur Geltung gelangen. Zu rügen ist bei Raizl, daß die Wiedergabe der fremden Ansichten nicht immer ganz genau ist. So findet sich gleich auf der zweiten Seite eine Unrichtigkeit, die um so auffallender ist, als sie sich bei einiger Aufmerksamkeit leicht hätte vermeiden lassen. Es heißt dort bei der Darstellung der Smith'schen Theorie: „so viel steht fest, daß die Haussteuer in der Regel und wenigstens für die Länge der Zeit nicht von dem Eigenthümer des Hauses als solchem, d. i. aus der Baurente getragen wird, sondern daß sie entweder die in der Hausrente mitvorhandene Grundrente oder aber das Einkommen des Miethers trifft.“ Nun muß es hier aber statt entweder . . . oder heißen theils . . . theils, also etwas ganz anderes, als Raizl Ab. Smith sagen läßt. Bei Falcet hinwiederum ist sehr zu beklagen, daß er Canard direkt gar nicht berücksichtigt, sondern diesen nur in der Pritt-witz'schen Verarbeitung behandelt, da er, wie er uns mittheilt, trotz mehrfacher Bemühungen das Werk von Canard selbst sich nicht zu verschaffen vermochte.

Der zweite Abschnitt der Raizl'schen Schrift ist reich an treffenden Bemerkungen und sehr geeignet, die Klärung der Begriffe zu fördern. Sehr glücklich scheinen mir folgende Ausdrücke gewählt zu sein: „Steuerzahler ist jeder, der die Steuer zu zahlen bekommt; zahlt er sie unmittelbar an die Steuerkasse, so ist er unmittelbarer, sonst mittelbarer Steuerzahler. Derjenige, dem die Steuer dauernd zur Last bleibt, ist Steuerträger: derjenige, dem die Steuer nach der Absicht der Steuergewalt dauernd zur Last bleiben soll, ist Steuerdestinatar.“ Gleichfalls verdient Zustimmung die Auscheidung dessen, was Ab. Wagner Abwälzung nennt, aus dem Begriffe der Ueberwälzung. Diese Abwälzung ist allerdings etwas wesentlich anderes als Ueberwälzung und kann nicht neben Fort- und Rückwälzung als besondere Art der Ueberwälzung angesehen werden. Bedenken muß hingegen erregen die Begriffsbestimmung der Rückwälzung. Es wird darüber gesagt: „Die Rückwälzung ist die Uebertragung der Steuerlast auf den Vormann im Verkehre (den Verkäufer im weitesten Sinne); ihre Richtung geht von der Nachfrage zum Angebote und ihr rechnungsmäßiger Ausdruck lautet: Preisabschlag. So die Uebertragung der stabilen Ertragssteuer auf den Verkäufer der Ertragsquelle durch Abzug des kapitalisirten Steuerbetrages vom Verkaufspreise.“ Da dürfte die Wagner'sche Definition doch wohl den Vorzug verdienen, schon weil sie besser dem Wortlaut angepaßt ist. Raizl freilich will die Wagner'sche Rückwälzung als „erfolgreichen Widerstand gegen die versuchte Fortwälzung, ein Aufheben der Ueberwälzung überhaupt“ auffassen. Allein das geht dann doch keineswegs an, wenn zwischen der Fort- und der Rückwälzung ein Zeitintervall liegt. Nur wo das nicht der Fall wird man einfach von einem erfolgreichen Widerstand gegen die versuchte Fortwälzung sprechen können.

Weit mehr Anfechtungen scheinen mir die Ausführungen Raizl's im dritten Abschnitt zu unterliegen, obgleich auch dieser in sachlicher wie formeller Beziehung manches Beifallswerthe enthält. Das Hauptresultat, zu dem der Verf. gelangt, ist die Nichtüberwälzbarkeit einer allgemeinen gleichmäßigen Einkommensbesteuerung. Unter gleichmäßiger Besteuerung ist hier zunächst procentuale verstanden. Indes wird auch die progressive, wenn sie nur eine allgemeine ist, für nicht überwälzbar gehalten. So plausibel diese Ansicht auf den ersten Blick erscheint, so kann sie bei näherer Betrachtung doch nicht als allen Zweifeln entzogen angesehen werden und eine etwas eingehendere Prüfung scheint um so mehr am Platze zu sein, als selbst ein so hervorragender Forscher wie Schäffle die gleiche Ansicht vertritt und die Frage nach der Ueberwälzbarkeit einer allgemeinen gleichmäßigen Einkommenssteuer bei dem heutigen Stande der Steuerpolitik wohl als das Hauptproblem der ganzen Ueberwälzungslehre bezeichnet werden darf. Die Begründung obiger Meinung liegt bei Raizl in folgenden Sätzen: „Die dauernde Wirkung besteht darin, daß das Einkommen der Kontribuenten gleichmäßig vermindert wird, und daraus ergibt sich, daß das dynamische Verhältnis

der Wirtschaften unter einander gleichbleibt. Der infolge der Steuer seitens des einen oder des andern Kontribuenten etwa gemachte Versuch, durch Erhöhung der Preise (warum nicht auch durch Erniedrigung der Produktionskosten, also Herabsetzung der Arbeitslöhne, Anschaffungspreise von Waaren? d. Ref.) sein Einkommen auf Kosten der übrigen zu erhöhen, wird daher an der dem Angriffe des Betreffenden ebenso wie früher gewachsenen Widerstandskraft der übrigen Wirtschaftler scheitern, oder er wird nur gerade soweit gelingen als er schon vor der Besteuerung oder ohne die Besteuerung gelungen wäre, nämlich als nachgeholte Ausbeutung prioritätischer Erwerbsstellungen, welche mit der Ueberwälzung nichts zu thun hat.“ Ähnlich argumentirt bekanntlich Schäffle. Gegen diese Ausführung, daß die nachgeholte Ausbeutung prioritätischer Erwerbsstellungen nicht als Ueberwälzung zu charakterisiren sei, erhebt Falsch, der überhaupt das Dogma von der Nichtüberwälzbarkeit einer allgemeinen gleichmäßigen Einkommensteuer bekämpft, in seiner Besprechung der Schäffle'schen Ansichten Einspruch und zwar mit beachtenswerthen Gründen. Darauf mag hier verwiesen werden. Wir sei es hier nur gestattet, einen von Falsch nicht hervorgehobenen Punkt zu erwähnen, der die Streitfrage noch etwas mehr beleuchten dürfte. Schäffle und Raizl würden unzweifelhaft Recht haben, wenn die gesteigerte Ausbeutung der wirtschaftlichen Ueberlegenheit auch in concreto, nicht bloß in abstracto, möglich gewesen wäre ohne Eintritt der Steuer, wenn es von der einfachen Willkür der Begünstigten abgehangen hätte, sie zu realisiren; hingegen würden jene Schriftsteller im Unrecht sein, wenn die Steuer unter den obwaltenden Umständen eine notwendige Vorbedingung jener gesteigerten Ausbeutung wäre. Dies Letztere aber läßt sich, wie ich glaube, unschwer nachweisen. Erinnern wir uns nur der allgemein bekannten psychologischen Thatsache, daß die Beharrungstendenz der Menschen so sehr viel stärker ist als ihre Fortschritttendenz, daß zur Behauptung einer einmal gewonnenen Position eine sehr viel größere Kraftanstrengung aufgebracht wird als zur Erringung einer noch vortheilhafteren. Hierin liegt der Grund, weshalb die ökonomische Ueberlegenheit oft nur theilweise ausgebeutet und in höherem Maße erst geltend gemacht wird, wenn eine Schmälerung des Einkommens erfolgt. Wird diese Einkommenschmälerung durch die Auferlegung einer Steuer hervorgerufen, so ist diese die *conditio sine qua non* für die Bemühung um die vollere Ausnutzung der ökonomischen Ueberlegenheit und der geglückte Versuch kann gar nicht anders denn als Steuerüberwälzung charakterisirt werden. — Nach dem oben citirten Satze fährt Raizl also fort: „Die Gleichheit der Besteuerung aller Einkünfte benimmt den Kontribuenten jeglichen Beweggrund zum Aufgeben innegehabter und zum Ergreifen neuer Einkommenserwerbsarten, die Besteuerung ändert mithin nichts an dem dynamischen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage und sohin auch nichts an den Preisen der Güter“. Die Unhaltbarkeit dieser Ausführungen, die ebenso wie die vorigen allzu mechanisch gedacht sind, wird recht deutlich dem doch nicht unmöglichen Falle gegenüber, wo durch die Besteuerung das Einkommen der arbeitenden Klassen bis unter das physische Existenzminimum herabgedrückt oder demselben wenigstens so nahe gebracht wird, daß wenn auch nach außen hin sichtbare Stücke der gewohnten durch das physische Bedürfnis nicht unbedingt gebotenen Lebenshaltung noch festgehalten werden, doch bereits ungenügende Ernährung eintritt. Daß dann schließlich die Steuer von den arbeitenden Klassen mehr oder weniger auf die Bemittelteren überwälzt werden muß, ist ja ganz selbstverständlich. Aber auch in einer Höhenlage der Einkommen, die weit entfernt ist von dem physischen Existenzminimum, vermag die gleichmäßige Besteuerung Veränderungen an dem dynamischen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage hervorzurufen. Man muß nicht außer Acht lassen, daß in den Kreisen mit gleichem Einkommen die Konsumtionsstufe nicht überall gleich stark ist. Eine Schmälerung des Einkommens, die in Geschäftskreisen noch als erträglich angesehen wird, mag in Beamtenkreisen als ganz unerträglich empfunden werden. Das wird einen verminderten Zubrang zur Beamtenlaufbahn, einen vermehrten zu den privaten Erwerbszweigen zur Folge haben. Die Rentabilität dieser mindert sich, die Rentabilität jener erhöht sich und zwar auch bei nominell gleichbleibenden Gehaltsätzen wegen schnelleren Einrückens in besoldete Stellen und schnelleren Vorrückens in besser dotirte. Eine Ueberwälzung greift unzweifelhaft Platz. Und so möchten

sich wohl noch mehr Fälle anführen lassen, in denen sich das Dogma von der Nichtüberwälzbarkeit einer allgemeinen gleichmäßigen Einkommensteuer als irrig erweist.

Daß Jaldé in seiner Schrift ebenfalls diese Theorie verwirft, ist bereits bemerkt. Dieses Resultat seiner Untersuchungen ist nun für ihn sehr deprimirend, da nun keine Bürgschaft dafür gegeben sei, daß eine ursprünglich gleichmäßige Besteuerung auch wirklich eine solche bleibe und nicht durch die Wirkungen des Verkehrs in das Gegentheil verwandelt werde. Um nun diese Gefahr zu mildern, befürwortet der Verfasser eine Erweiterung der wirtschaftlichen Machtsphäre des Staates. Durch solche Entwicklung werde der steuervertheilende Verkehrsprozeß wesentlich eingeschränkt und die Störung zum Theil wenigstens vermieden werden, welche die Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung durch den Verkehr erleidet. Es will mir scheinen, als ob der Verfasser in der Darlegung dieser seiner eigenen Ansicht die Klarheit und Schärfe ganz vermissen läßt, welche er bei der Kritik fremder Ansichten gezeigt hat. Wenigstens ist es mir nicht möglich gewesen, einen einigermaßen haltbaren Gedanken aus diesen Ausführungen herauszulesen.

Dr. C. Struck.

81. Denis, M. H., professeur à l'université (école polytechnique): L'impôt sur le revenu. Rapport et documents présentés à MM. les membres du collège et du conseil communal de la ville de Bruxelles. I. Bruxelles 1881. 8°. XLVII u. 283 S.

Das vorliegende Werk ist eine Gelegenheitschrift, in welcher der Verfasser dem an ihn seitens des Brüsseler Gemeinderaths gerichteten Ersuchen nachkommt, einen Bericht zu erstatten über die Organisation und die Ergebnisse der Einkommensteuer in anderen Ländern und Städten. Das Buch zerfällt in 2 Theile. In dem ersten wird eine Uebersicht gegeben über die Entwicklung der Finanzen der Stadt Brüssel seit 1830. Das Wachstum der Gesamteinnahmen, das Verhältniß, in dem die einzelnen Einnahmezweige in ihren Erträgen zu einander stehen, wird dargelegt. Der zweite weitaus umfangreichere Theil enthält jenen obengenannten Bericht. Es finden sich darin u. A. behandelt: die Einkommensteuer im Großherzogthum Luxemburg, in Amsterdam, Leyden, Bern, Neuchâtel, Zürich, Italien, Großbritannien und Irland. Deutschland hat keine Berücksichtigung erfahren. Die Behandlung erstreckt sich besonders auf Wiedergabe der wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes und auf Mittheilung der finanziellen Erträge. Die Darstellung ist sehr ausführlich; mehrfach sind Gesetze wörtlich (in französischer Uebersetzung) abgedruckt; die Charakteristik empfiehlt sich durch Klarheit und Bestimmtheit. Eine schätzbare Eigenthümlichkeit des Werkes besteht in dem großen Reichthum an graphischen Darstellungen, die es enthält und die dem Leser die Entwicklung der Steuererträge in höchst anschaulicher Weise vor Augen führen. Theoretischen Erörterungen hat der Verfasser bisher keine besondere Aufmerksamkeit noch nicht zugewandt. Nach der Vorrede steht indeß zu erwarten, daß das in einem dritten Theile der Fall sein werde, welcher uns noch nicht vorliegt.

Dr. C. Struck.

II. Zeitschriften.

82. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft herausgegeben von Dr. Fricker, Dr. Schäffle und Dr. A. Wagner. 38. Jahrgang, Heft 1 und 2. Tübingen 1882.

Die Abhandlung „Ueber Staatshilfe bei wirtschaftlichen Nothständen“ von Karl Siegel, Großh. Bad. Stadtdirektor von Pforzheim, macht den Eindruck eines Gesehtwurfs, dessen Paragraphirung nur mangelhaft durchgeführt ist.

Nur hier und da findet sich etwas Ausführung oder gar Motivierung, alles andere sind formulirte Vorschriften, wann ein Nothstand vorhanden ist, wie dessen Ursachen zu erforschen sind, wie demselben abzuhelpen ist, was der Staat dabei für eine Aufgabe hat etc. Nur dann soll Staatshilfe eintreten, wenn dem Nothstande nicht mit Erfolg durch den engeren Kreis der Pflichtigen oder durch Privatwohlthätigkeit gesteuert werden kann. Diese Staatshilfe ist in der Regel von den Empfängern zurückzuerstatten, sie soll sich nur auf das absolut Nothwendige erstrecken. In Anmerkungen sind neben Beispielen von Staatshilfe bei Nothständen im Deutschen Reiche solche im Kanton Thurgau angeführt. Diese Liebesthätigkeit spielt ja in der Schweiz eine hervorragende Rolle. Private, Gemeinden, Kantone event. Eidgenossenschaft repartiren häufig im voraus unter sich die aufzubringenden Summen. Je nach der festgesetzten Summe zur Deckung durch Privatwohlthätigkeit richtet ein jeder sein Scherflein für die nothleidenden Schweizerbrüder ein. 1868 belief sich z. B. der Wafferschaden der Kantone Uri, Graubünden, Tessin, Wallis und St. Gallen auf 14 023 000 Fr., davon wurden 3 400 000 Fr. durch private Liebesgaben gedeckt. Die Sammlungen nach dem Brande von Glarus 1861 gaben ein noch günstigeres Resultat, ebenso unter vielen anderen die nach dem Hagelschlage von Andelfingen im vorigen Jahre; hier galt es auch zugleich durch Hilfe der Züricher Kantonalbank die schon einmal früher arg betroffenen Bauern aus den Händen jüdischer Wein-, Korn- und Kapitalwucherer zu befreien. Man vergleiche: Im Jahre des Nothstandes in Oberschlesien wurden dem Landarmenverbande 460 422 Mark vom Staate überwiesen!

Dr. Karl Bücher, jetzt in München, setzt seinen ungemein interessanten und für mittelalterlich deutsche Wirtschaftsforschung sehr wichtigen Aufsatz „Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt am Main“ II. spezieller Theil, fort. Dieser wie der noch zu erwartende Theil haben den Zweck, die mittelalterliche Bevölkerung Frankfurts von ca. 1310 bis 1500 nach ihrer Größe, ihrer wirtschaftlichen Gliederung, ihrer sozialen Stellung und ihrer Herkunft statistisch darzustellen. Die ersten zwei gestellten Aufgaben wurden in dem vorliegenden Artikel bes. in Bezug auf das Jahr 1387 gelöst.

Es lag das denkbar reichhaltigste Urkundenmaterial zur Benützung vor: Die Bürgerbücher, welche die von auswärts gekommenen und aufgenommenen Bürger jährlich verzeichnen, von 1311–1500, sie sind lückenlos bis auf die heutige Zeit vorhanden; die Bürgerverzeichnisse von 1387 und 1440; zahlreiche Zunfturkunden, die vielfachen Vermögenssteuerlisten bes. von 1354 ab; und ein Häuserverzeichnis von ca. 1438. Im vorliegenden Theile ist das sog. Bürgerverzeichnis von 1387 nebst vielen Zunfturkunden verarbeitet, die Verwerthung der übrigen Urkunden wird folgen.

Ende September und Anfang Oktober 1387 hatten auf Befehl des Kaisers und aus Anlaß des Rathes zur Befestigung der Herrschaft der Patrizier alle männlichen ansässigen Bürger und Einwohner der Stadt, welche über 12 Jahre alt waren, den Eid des Gehorsams und der Treue im Predigerkloster zu leisten. Das Verzeichniß der Schwörenden nebst den absentes liegt vollständig vor und bietet eine genügende Grundlage zur Berechnung der Bevölkerung. Es sind aufgeführt 1526 von der Gemeinde und 1278 von den Handwerkern; zusammen 2904 Personen. Damals kamen in Frankfurt auf ca. 1000 männliche Erwachsene 1100 weibliche Erwachsene. Es ergäbe das 6096 E. im Alter von über 12 Jahren. Nach Analogie der Zählung vom 3. Dez. 1858 der frankfurter Bürgerbevölkerung wären danach 8035 ansässige Einwohner zu rechnen. Eine unsicherere, aber völlig davon abweichende Methode der Berechnung ergibt 7943 E., beides aber ohne geistliche Personen und die Judenschaft. Legt man bezüglich der fluktuirenden Bevölkerung das damalige Verhältniß in Nürnberg zu Grunde, so müßte man auf 730 fremde Knechte (und Lehrlinge) und 959 Mägde schließen. Das gäbe zusammen 9724 E. 1387 war also die wohlhabende Stadt Frankfurt ein Ort von 10 000 E., vorzüglich gewerbtreibend, später immer mehr dem Handel sich zuwendend.

Die Handwerker zerfielen zu jener Zeit in 20 Zünfte. Mit der Zeit trat eine immer größere Spezialisirung, vorzüglich aber auch eine offiziell anerkannte Organisirung der kleineren Gruppen von Gewerbetreibenden ein. So gab es 1355 14, 1377 15, 1387 20, 1525 23, 1612 40, 1786 39 und 1864 41 Zünfte. Gleichzeitig ist es aber unverkennbar, daß seit 1500 wieder große Gruppen aus

der zünftigen Organisation heraustreten und zwar diejenigen, welche mehr den Charakter von ungelernten Arbeitern haben. Die einzelnen Zünfte bestanden keineswegs nur aus Gewerbetreibenden, jedenfalls aber aus Standesgenossen. Man muß in ihnen gewissermaßen einen weiteren gesellschaftlich-politisch-militärischen und einen engeren gewerblichen Verband unterscheiden. Von jenen 1378 Handwerkern sind 168 als Meisteröhne und 4 als Knechte angeführt, die jedenfalls nur theilweis an den gewerblichen Zunftangelegenheiten theilnahmen. Es steht aber auch unzweifelhaft fest, daß Meister anderer Gewerbe, die eventuell selbst zünftig waren, zu der betreffenden Zunft gehörten, vielleicht Verwandte und nähere Bekannte der eigentlichen Zunftgenossen. Man kann sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre Zahl feststellen. Zu jener Zeit galten die Vornamen als der wesentliche Theil der Personenbezeichnung; ihnen setzte man oft und so auch in jenem Verzeichnisse von 1387 zur näheren Bezeichnung den Namen seines Gewerbes hinzu, wie Gottfried in der 2c. Auf jeden Fall ist sicher, daß diese Gewerbenamen damals nur höchst selten als Familiennamen gelten dürfen. Von den 1204 zünftigen, vermuthlich selbstständigen Meistern (also außer Söhnen und Gesellen) sind durch die gewerbliche Bezeichnung, neben ca. 140 Meistern, die das Gewerbe der betreffenden Zunft und zwar meist Spezialitäten dieses Gewerbes angeben, 78 als nicht zur eigentlichen Zunft gehörige Gewerbetreibende in den Zunftgesellschaften gekennzeichnet, obgleich 30 derselben anderen zünftigen Gewerben, aber nicht deren Zunft, angehörten. Jene 78 dürfen nur als Minimalzahl angesehen werden, da wohl nicht bei allen derselben das Gewerbe beigefügt wurde.

Weder zu jener Zeit, noch zu irgend einer anderen haben es die Zünfte vermocht, alle Gewerbetreibenden in sich zu vereinigen. Viele Gewerbe waren zu klein, um selbstständig eine Zunft bilden zu können und doch wieder zu entfernt von den Interessen anderer, als daß eine Angliederung rathsam gewesen wäre; andere waren zu schwach, als daß sie den Gegeninteressenten gegenüber eine Korporation hätten festhalten können. Aber auch die zünftigen Gewerbe umfaßten nicht alle Meister ihres Nahrungsstandes. Nach kurzer kräftiger Selbstständigkeit wurde 1366/77 durch die Patrizier mit Hilfe der kaiserlichen Autorität die Macht der Zünfte gebrochen. Seitdem konnte Gesetz für sie nur werden, was ihnen der Rath „gekonnet und erlaubet“ hatte; sie waren von da ab, etwas träg ausgedrückt, bis in unsere Zeit Organe der städtischen Verwaltungsmaschine. Es ist der Hauptgrund für das immer weitere Zurückgehen der Gewerbe in Frankfurt. Bei dieser Sachlage, welche der Zunft keinen Zwang erlaubte, ist das Ausgehen mancher Meister sehr natürlich. Zur statistischen Feststellung dieses Verhältnisses hat der Verfasser die Namen der Einwohner, die nicht unter den Zünften eingetragen sind, durchforscht. Derselbe findet durch gewerbliche Zusätze gekennzeichnet 350 selbstständige Meister, 47 Söhne und 9 Gesellen. Also neben den 1378 zünftigen werden hier noch 406 nicht zünftige Gewerbetreibende nachgewiesen, sodann gehören unzweifelhaft von den 1120 übrigen Schwörenden noch viele diesen an, ohne daß ihr Handwerk bei ihrem Namen genannt ist. Von jenen 406 gehören nun 89, davon 71 selbstständig, solchen Gewerben an, die damals zünftig waren. Zu diesen sind noch obige 30 in fremder Zunft hinzuzuzählen, so daß nachweislich, aber weit hinter der Wahrheit zurückbleibend, 1126 Meistern in eigener Zunft 100 Meister derselben Gewerbe außerhalb der Zunft gegenüberstehen. Es ist dagegen im höchsten Maße wahrscheinlich, daß eine Anzahl von kleineren Gewerben, sowie von solchen mit mehr oder weniger ungelernten Genossen trotz der fehlenden Zunftorganisation eine korporative gewerbliche Vereinigung besaßen haben, nur war diese nicht öffentlich anerkannt, oder sogar vom Rath oder Kaiser verboten und aufgelöst; natürlich that dieses in vielen Fällen ihrer Fortexistenz keinen Eintrag. Sie hatten ihre Stuben wie die anderen. „Alle dagloner sollen keine haben“ (Stube nämlich), fügt eine erläuternde Anmerkung aus jener Zeit einer Urkunde bei, und die Tagelöhner werden vermuthlich die einzigen Menschen in Frankfurt gewesen sein, welche damals keine Stube hatten.

Die außerordentlich spezialisirte Gewerbestatistik, welche der Verfasser vom Jahre 1387 aufstellt, ist natürlich nach allem Vorhergesagten nur mit der größten Vorsicht und den weitestgehenden Bedenken aufzunehmen. Ein Verzeichniß der

Zunftmitglieder in den verschiedenen Jahrhunderten gibt wohl zu etwas weniger Bedenken Anlaß. Wir heben daraus das Wichtigste hervor. In Frankfurt besaß die Zunft der

	Im J. 1387.	Im J. 1859	
Mehger	64	203 Mitglieder,	d. h. das 3,2 fache
Schuhmacher	69	268	" d. h. das 3,9 fache
Schneider	113	262	" d. h. das 2,3 fache
Frankfurt Einwohner	10 000 G.	67 000 G.	d. h. das 6—7 fache

Das 6—7 fache so große Frankfurt hat also 1859 in den Gewerben, die noch eigentliches Handwerk geblieben sind, nur eine 3-fache Zahl von selbstständigen Gewerbetreibenden aufzuweisen wie 1387. Mit Erhöhung der Technik u. wird sich wenig erklären lassen, da mit der Technik auch die fremdwirtschaftliche Konsumtion enorm gestiegen ist. Man wird der wahren Ursache näher kommen, wenn man erwägt, daß 1387 auf jeden Meister im Durchschnitt noch nicht 1 Hilfsarbeiter (Gefelle oder Lehrling) kam, 1842 dagegen beispielsweise auf jeden Bäckermeister 3 Hilfskräfte. Das neuere, wenn auch noch zünftige Handwerk leidet ja auch in dieser Beziehung durch seine innere Organisation zum Großbetrieb hinüber.

In dem Artikel „Cassalle und Louis Blanc“ weist Prof. Kleinwächter in Czernowitz nach, daß Cassalles nationalökonomische Grundanschauungen über Bildung des Kapitals, über Kapitalgewinn u. c., sowie über Abhilfe durch Arbeiterassoziationen völlig mit denen Louis Blanc's übereinstimmen, nur auf geistvollerer und mehr philosophischer Grundlage ruhen. Cassalle hat aller Vermuthung nach viele dieser Grundanschauungen, besonders wohl jene Idee der Produktivassoziationen aus Louis Blanc's Schriften, vor allem aus dessen Erwiderung auf Thiers' Rede, betitelt „Das Recht auf Arbeit“ geschöpft; ja dem Gedankengange nach zitiert er denselben unverkennbar in seinen Schriften oft in längeren Absätzen in „Zweiter Brief an v. Kirchmann“ u. a. D. Cassalle ist in dieser Beziehung bestrebt gewesen zu täuschen. Niemals findet man irgendwo Louis Blanc's Name zitiert, obgleich er ihm so viel an Gedanken entnommen hat. Als ihm die Presse entgegnete, daß seine Produktivassoziationen ja schon in Louis Blanc's französischen Nationalwerkstätten Piaszo gemacht hätten, machte er sich den Irrthum der Identifizierung dieser Nationalwerkstätten mit den Produktivassoziationen Louis Blanc's zu Nutze und antwortete in seiner impertinenten Weise: „Die Lüge ist eine europäische Macht u. c.“ Am Schlusse sagt er: „Ich habe keine Veranlassung mich mit Louis Blanc zu identifizieren.“ — Ich glaube überdies, daß die nationalökonomischen Ansichten Louis Blanc's und die meinigen sehr erheblich auseinanderlaufen dürften, was eben einfach nicht wahr war. Cassalle in seiner maßlosen Eitelkeit und bei seinem Ehrgeiz wollte der Messias der Arbeiter sein, und da that es seinem Glorienschein natürlich bedenklichen Eintrag, wenn nicht die Mittel zur Erlösung von ihm ureigens hergestellt waren, sondern auch er wie andere Sterbliche nur Späne an Gedanken und an Geistesarbeit herzustellen vermochte.

Im vorliegenden, wie im folgenden Hefte veröffentlicht Julius Wolf in Wien einen längeren, sehr bemerkenswerthen Aufsatz: „Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Finanzsystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse“. Der erste mehr statistische und allgemeine Theil beleuchtet in üblicher Weise die einzelnen Seiten des Themas: Die Stellung der Zuckersteuer im Steuersystem, der Zucker als Nahrungs- und Genußmittel, die Rübenzuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, ihre Jahresumsätze, ihr Einfluß auf die Landwirtschaft, der Zuckerkonsum und seine Entwicklung, Einfluß der Besteuerung auf denselben, Uebertwälzung der Zuckersteuer, die Detailpreise, die Engrospreise, die Steuerrestitution bei der Ausfuhr und die Exportprämien. Alles bezieht sich auf Europa und die Union. Der bei weitem hervorragendere ist der zweite spezielle Theil. Hier charakterisirt der Verfasser die Zuckersteuersysteme der einzelnen Staaten in ihren fiskalischen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Konsequenzen in sehr treffender und präziser Weise, um am Schlusse eine neue von ihm erdachte Zuckerkonsumsteuer vorzuschlagen. Eine erschienene Broschüre des Verfassers „Ueber die Reform der Zuckersteuer in Oesterreich“ behandelt letzteren Vorschlag in ausführlicherer Weise.

Indem wir vom ersten Theile nur einzelne interessante Ziffern mittheilen werden, möchten wir uns doch nicht versagen, auf einen Punkt etwas genauer einzugehen, auf die physiologischen Grundlagen des Zuckerkonsums. Der Verfasser führt aus, der Zucker sei ein vorzügliches Nahrungsmittel, aber doch entbehrlich und als Genußmittel ein treffliches Objekt zur Besteuerung. Leider gleitet der Verfasser bei den bezüglichen Ausführungen gänzlich bei der einzig richtigen Darstellung vorbei. Die Erkenntniß, daß Zucker vollständig verdaulich, Brot aber dieses keineswegs ist, jener also hiernach – abgesehen vom Preise – ein besseres Nahrungsmittel darstelle, genügt keineswegs. Man muß den Gehalt an Eiweißstoffen und Kohlenhydraten durchaus gesondert betrachten; erst eine Mischung beider gibt eine wahrhafte, passend zusammengesetzte Nahrung. Zucker besitzt natürlich gar keinen Eiweißgehalt, er ist ja nebst Stärk. die Hauptform der verdaulichen Kohlenhydrate. Als wirksames Nahrungsmittel kann er nur dann gelten, wenn derselbe als Zusatz eines Ueberschusses von Eiweißstoffen auftritt. Sowohl Getreidemehl, als besonders Kartoffeln bieten nun einen Ueberschuß von Kohlenhydraten, also einen Mangel an Eiweißstoffen der menschlichen Verdauung dar. Ein Mangel von Kohlenhydraten dagegen ist nur bei der Nahrung einer ganz geringen Schicht der Gesellschaft nachzuweisen, nämlich den oberen und den besser situirten und zugleich gut lebenden Mittelklassen, hauptsächlich durch die starke Fleischnahrung. Für sie allein ist in dieser Beziehung Zucker nicht allein Genuß- sondern auch Nahrungsmittel.

Doch noch ein Zweites. Der menschliche Organismus ist, das kann man wohl füglich behaupten, hauptsächlich auf die Verarbeitung der Kohlenstoffhydrate in Form von Stärkemehl eingerichtet. Durch Ueberführung dieses in Zucker nach dem Verdauungsprozesse wird dann die Aufnahme in das Blut ermöglicht. Wie nun, wenn man aus Bequemlichkeit oder Schwäche den Haupttheil der Verdauung und jenen Zuckerbildungsprozeß außer Betrieb setzt, der Zuckerrübe und der Zuckerfabrik nebst Raffinerie diesen Prozeß überlassend? Wenn man statt Stärk. Zucker in den Magen einführt und so an innerer Körperarbeit spart? Und in der That, das hat man gethan und jedermann thut es täglich mehr, vor allen diejenigen mit weniger urwüchsiger und kräftiger Verdauung. An letzterem Uebel leidet aber gerade die städtische, wie überhaupt die industrielle und sich mit geistiger Arbeit beschäftigende Bevölkerung. So sehen wir denn auch zuerst die besser situirten, dann die industrielle Bevölkerung im allgemeinen und zuletzt erst die dazu konservative Landbevölkerung von diesem Lebensmittel Gebrauch ergreifen. Freilich könnte man diesen Vorgang auch scheinbar voll und ganz wirtschaftlichen Ursachen zuschreiben. Man könnte sagen, es ist natürlich, daß die Familien mit höherem Einkommen sich am frühesten den Genuß eines neu aufkommenden, theureren und wohlgeschmeckteren Nahrungsmittels aneignen. Daß auch die Einkommensverhältnisse der Nationen die erste Rolle bei der Höhe des Zuckerkonsums spielen, das zeigt sich ja in der That auf das Unzweideutigste. Es wurde konsumirt pro Kopf Kilo Zucker in

I. Anglomantischen Staaten.		Oesterreich-Ungarn 5,5 Kilo	
Großbritannien	30,5 Kilo	Norwegen	4,3 "
In Australien dasselbe.		III. Osteuropa.	
Vereinigte Staaten	20,2 "	Rußland	4,25 "
II. Kontinental. Nordwest- u. Mitteleuropa.		IV. Südwesteuropa.	
Dänemark	11,1 Kilo	Portugal	3,8 "
Holland	10,5 "	Spanien	3,3 "
Frankreich	9,5 "	Italien	3,2 "
Belgien	9,3 "	V. Südosteuropa.	
Schweiz	8,6 "	Griechenland	3,0 "
Schweden	7,8 "	Rumänien	1,6 "
Deutsches Reich	6,8 "	Türkei	1,5 "

30 Kilo in England, 4 Kilo in Rußland – Südeuropa mit seinen süßen Früchten und Getränken lassen wir außer Acht – das entspricht ganz den Extremen der Einkommensverhältnisse in Europa; in früheren Jahrzehnten war die Differenz zwischen beiden noch eine ganz andere. Aber doch bleibt ein ganz gewaltiger Rest auf jene physiologischen Erscheinungen zurückzuführen. Der Kulturmagen der fleischzehrenden Engländer steht hier den alles vertilgenden, agrifolen russi-

ischen Vegetarianern gegenüber. In fast allen unseren Kulturgenüssen, leiblichen wie geistigen, steckt ja eine Summe physiologischer Nothwendigkeit, diese sollte man eigentlich jedesmal abziehen, wenn man die Kulturhöhe eines Volkes am Konsum zu messen trachtet.

Doch auch noch eine andere Bemerkung können wir nicht unterdrücken. Sie stützt sich allerdings mehr auf subjektive persönliche Lebensbeobachtung und allgemeine Erfahrung verwandter Verhältnisse, als daß sie sich direkt erweisen ließe. Ziehen wir alle Umstände in Erwägung, so hat das kontinentale Nordwesteuropa und vor allem die Schweiz einen ungemein geringen Zuckerkonsum gegenüber sowohl Großbritannien wie dem proletarischen Rußland. Außerdem fällt noch die Differenz bei den Amerikanern mit ihrer vortrefflichen Volksnahrung gegenüber den Engländern und von Norwegen gegenüber Schweden ins Auge. Ueberall da, wo wirtschaftlich und politisch die oberen Klassen die Macht und damit auch in der Hauptsache das Sittenregiment in der Hand haben, überall da finden wir eine relativ hohe Zuckerkonsumtion, da, wo der Mittelstand das Regiment führt und damit auch die Konsumtionsgewohnheiten bestimmt, wo weniger ein exzessiver, sondern mehr ein allgemeiner Wohlstand herrscht, sehen wir einen relativ geringen Zuckerkonsum. Parallel mit dieser Macht der Gewohnheit drückt sich ja auch die politische Macht in den Besteuerungsverhältnissen aus. England ohne, Rußland mit geringer, Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit mittlerer, die Union, Frankreich, Holland, Belgien mit hoher Zuckersteuer lassen wenig in Bezug auf diese Parallelität zu wünschen übrig.

Wir geben aus dem Artikel Folgendes wieder.

Es ist geradezu unglaublich, zu welchen Riesenetablissemments sich im Laufe einer einzigen Generation die einzelnen Zuckerfabriken zusammengeschlossen haben, um so unglaublicher, als es sich um eine landwirtschaftliche Industrie handelte, die dazu nicht etwa während dieser Zeit eine Handwerksverfassung abzustreifen hatte. In der Kampagne 1836/37 wurden in Deutschland pro Fabrik 2080 Meter Str. Rüben, dagegen 1878/79 192,862 verarbeitet! — Auf die Landwirtschaft hat die Zuckerrübenindustrie günstig eingewirkt. Nur zum kleinsten Theile wurde ihr Areal dem Getreidebau, hauptsächlich dagegen der Brache und dem Futterbau entnommen; ist ja auch zudem der Zuckerrübenbau als Futterbau zu rechnen. Die 4 Hauptgetreidearten nehmen in deutschen Rübenwirtschaften 49 Procent, in anderen Wirtschaften derselben Gegenden 55% des Areals ein. Der Körnerertrag pro ha. ist aber in Rübenwirtschaften um so viel größer, daß die gesammte Getreideproduktion sich bedeutend höher stellt als auf Nicht-Rübenböden von gleicher Fläche und Bodenqualität. Weder Getreideproduktion noch Viehzucht haben durch den Zuckerrübenbau abgenommen, im Gegentheil. — Der Zuckerkonsum hat sich seit Anfang dieses Jahrhunderts ganz erstaunlich gehoben, von $\frac{1}{2}$ Kilo in Frankreich und Preußen auf 1.6 Kilo um 1830 und auf 10 resp. 8 Kilo in heutiger Zeit. — Für das Lärmen und Wehklagen, daß die Zuckerfabrikanten bei jeder Steuererhöhung insceniren, weiß der Verfasser, da die Steuer auf den Konsumenten vollständig abgewälzt werde, keine rechte Erklärung; er muß einen starren und dummen Egoismus als Erklärung annehmen. Zweifellos aber fühlt instinktiv jeder Producent, daß jede Steuererhöhung ein geringeres Anwachsen des Konsums zur Folge haben muß. Damit ist als Folge eine geringere Prosperität jeder einzelnen Fabrik, die nicht den hypothetischen Gläubiger, sondern den Unternehmer allein trifft, verbunden. Zudem: Auf 1 Thlr. Verlust, den mehr oder weniger unabänderliche Ereignisse herbeiführen und auf 1 Groschen, den der Staat aus der Tasche des literaturfähigen Großkapitals zu nehmen trachtet, reagirt etwa die gleiche Menge Druckerchwärze! — Die Exportprämie will der Verfasser allmählich gemindert und aufgehoben wissen. Derselbe hat Oesterreich-Ungarn mit einer fabelhaften Ausfuhrbelohnung vor Augen, wo die schwächere Hälfte der Producenten sofort zusammenbrechen würde, wenn man ihr diese plötzlich entzöge. Es wird aus Oesterreich-Ungarn bei weitem mehr Zucker exportiert als dort konsumirt, ein Resultat des famosen Pauschalirungssteuergesetzes von 1874.

Die Systeme der Zuckerbesteuerung sind folgende: Die Rübensteuer im Deutschen Reich, die Apparatbesteuerung in Oesterreich-Ungarn, die Zuckersaftbesteuerung in Belgien und Holland, die Fabrikatsteuer in Frankreich, Holland,

Rußland und Italien. Jedes dieser Systeme wird nun eingehend nach den 3 Hauptgesichtspunkten, dem fiskalischen, dem volkswirtschaftlichen und socialpolitischen betrachtet und in seinen Konsequenzen geprüft.

Die deutsche Materialsteuer schafft einzelnen Landestheilen ein ganz ungerechtfertigtes Monopol, und zwar den Landschaften, die schon ohnehin durch die Natur für die Zuckersfabrikation bevorzugt sind durch einen Boden, der den Rüben einen hohen Zuckergehalt zu geben vermag. Weite Gebiete, die im übrigen sehr wohl eine Zuckerrübenindustrie zu zeitigen im Stande wären, haben, weil sie 15, andere Gebiete aber nur 10 Ctr. Rüben pro Ctr. Zucker zu besteuern hätten, heute keine einzige Fabrik aufzuweisen. Die ganze Kulturmethode ist bei dieser Besteuerung darauf gerichtet, bei kleinem Gewicht der Rüben eine große Zuckermenge zu erzielen, was für die Landwirtschaft ganz bedenkliche Folgen hat. Die Rübe muß klein bleiben, es darf dieserhalb der Boden nicht stark gedüngt werden, daraus ist die Rübenmüdigkeit abzuleiten. Die schlimmste Folge ist aber, daß in Deutschland deshalb ein viel geringerer Rübenantrag pro ha. als in Frankreich bei der Fabriksteuer erzielt wird, und zwar kaum halb so viel bei fast doppeltem Zuckergehalt, in demselben Verhältnisse ist ja auch der Ertrag an Viehfutter resp. Dünger geringer. Einen ähnlichen starken und unheilvollen Einfluß übt die Rübensteuer auf die Fabrikation selbst aus; sie macht gleichfalls viel wirtschaftlich unproduktive Arbeit nöthig. Der Fabrikant sucht das letzte Atom Zucker mit einer Mühe und mit Kosten herauszuziehen, die dieses letzte Atom nicht werth ist. Vieles wird auch an den Rüben fortgeschnitten, was man ohne Rübensteuer mit Nutzen verarbeiten würde. Freilich hat diese Steuerform auch die Technik fortschreiten helfen, hervorragend aber nur die Technik für allgemeinerwirtschaftlich unnütze und dazu sehr kostspielige Einrichtungen, um an Steuer zu sparen. — Socialpolitisch sehr von Schaden ist, daß der größere und kapitalkräftigere Fabrikant einen Theil der Steuer durch Anlagen abwälzen kann, den der ohnehin schwächere zahlen muß. — Auf andere Länder kann die Rübensteuer nicht ausgedehnt werden, da sie eine Menge bestehender Fabriken vernichten würde.

Ein Punkt von der allergrößten Wichtigkeit wird leider nur ganz kurz erwähnt. „Der deutsche Zuckersfabrikant sieht sich in viel höherem Maße als der ausländische Fabrikant genöthigt, den Rübenbau selbst in die Hand zu nehmen, um derart die für die Fabrikation am besten passende Rübe zu ziehen.“ Es findet sich eben in den meisten Fällen nicht ein so starkes solidarisches Gefühl unter den Theilhabern einer Fabrik, daß jeder gerade so seinen ganzen Rübenbau einrichtet, daß der höchste Reinertrag für die Gesamtheit der Theilhaber erzielt würde. Ein wenig mehr Düngung, seine Rüben werden schwerer, sein Antheil am Gewinne wächst durch Mehrlieferung von Rüben, aber der der Fabrik fällt durch geringeren Zuckergehalt. Die Rübensteuer verschärft diese Tendenz zur Minderlieferung ungemein. Da wird allerdings der Reinertrag ein höherer, wenn ein Einziger Fabrik und Land in Besitz nimmt, den Bauern auskauft und ihn als socialen Faulenzen in die Stadt schiebt. Freilich hat er ihn gut bezahlt, aber wo bleiben da die Forderungen der Socialpolitik? Diese Steuerform trägt auch noch insofern zu dieser modernen Bauernlegung bei, als sie in den Rübenwirtschaften durch die geringen Futterrückstände u. den industriellen Fabrikbetrieb relativ gegenüber dem landwirtschaftlich-viehzüchtenden Betrieb stärkt und so auch die Tendenz zur modernen Betriebskonzentration der Industrie intensiver auf die Rübenwirtschaften einwirken läßt, als dieses bei der Fabriksteuer der Fall sein würde.

Fast genau die gleichen Wirkungen wie die Rübensteuer hat die österreichische Pauschalirungssteuer. Seit 1880 wird der jedesmal gefüllte Rauminhalt des Rübenauslaugapparates, also analog wie bei unserer Maischraumsteuer, besteuert.

Eine dritte Form der Besteuerung ist die Saftsteuer nach dessen Dichte, angewandt in Belgien und Holland. Dieselbe ist gerechter als die vorhergehenden, aber noch weit entfernt von den Anforderungen, die man in dieser Beziehung stellen muß. Wegen des Gehaltes an Nichtzucker kommt es in den extremsten Fällen vor, daß von zwei Säften von gleichem specifischen Gewicht, also auch gleicher Steuerpflichtigkeit, der eine Saft ein Drittel mehr an Zucker ergiebt als der andere. Aber auch viele Belästigungen der Fabrikation und hohe Kon-

trollkosten haften an dieser Steuerform, um Defraudationen zu verhüten. Man hat danach gestrebt, anstatt den Saft auf seine Dichte, denselben gerechter auf seinen Zuckergehalt durch Polarisation (Brechungsvermögen des Saftes) zu untersuchen. Leider wären dazu für jede Fabrik 2—3 geübte Chemiker notwendig. Die Erhebungskosten, die beiläufig in Deutschland 4% betragen, würden dadurch verdoppelt werden.

Die vierte Hauptsteuerform ist die Fabrikatsteuer. Dem uninteressirten Theoretiker ist sie immer als die richtigste erschienen. Heute hat sie auch praktisch viele Vortheile gegenüber den anderen Steuersystemen aufzuweisen. Es ist die einzige, welche weder einzelnen Fabrikanten, noch einzelnen Landestheilen jene bedenklichen Prämien gewährt. Sie wirkt nur wenig auf die unrationelle Verbesserung speciell eines Theils des Fabrikationsprocesses hin. Wie oben angedeutet, würde die Zuckerrfabrikation der Landwirtschaft unendlich mehr zum Segen gereichen als heute bei der Rüben- resp. der fast gleichwirkenden Apparatsteuer. Doch ganz ohne Fehler ist die Fabrikatsteuer auf Rohzucker denn doch auch nicht. Es ist eine ganz ungemein scharfe Kontrolle notwendig. Jede Fabrik muß fast dieselbe Sicherheit darbieten wie ein Kriminalgefängniß: Hohe Mauer ringsum, Draht vor allen Fenstern, scharf bewachter Ein- und Ausgang. Nach Schätzung von wohl überschätzenden Interessenten sollen sich die Kapitalauslagen für diese Umänderungen auf das halbe Erträgniß eines Jahres an Zuckersteuer belaufen. Alle Operationen in der Fabrik müssen dazu dennoch überwacht werden. Auch von einer exakten Bestimmung des wahren Rendements an raffinirten Zucker durch die saccharimetrische Methode in Frankreich und Holland kann keine Rede sein. Man rechnet in Frankreich, daß 1 Theil Glucose außerdem die Gewinnung von 2 Theilen Zucker, 1 Theil Alche resp. Salze die von 5 Theilen Zucker bei der Raffinerie unmöglich machen, was eben in Wirklichkeit je nach der sonstigen physikalischen Beschaffenheit zc. recht verschieden ist. Sodann muß hier der Raffineur auf die mühevollste Ausbringung der letzten steuerfreien Procente Zucker halten.

So kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Konsumsteuer, die Steuer auf raffinirten Zucker im Augenblick, wo er die Fabrik verläßt, das einzig Richtige sei. Für diese Form haben sich viele der ersten Autoritäten aller Länder ausgesprochen. Die Einführung desselben in der vorgeschlagenen Form wurde aber unmöglich gemacht durch die Agitation der Zuckerrfabrikanten, welche die lästigen Kontrollmaßregeln nicht gestatten wollten. Um diese Fabrikkontrollen zu umgehen, schlägt der Verfasser ein selbst erdachtes System der Konsumbesteuerung vor. An jeder genau nach Vorschrift verpackten Zuckerquantität für den inneren Konsum, hat der Fabrikant eine nach der Höhe der Zuckersteuer, der Quantität und Qualität bemessene und bezahlte Stempelnote anzubringen. Auf jedem derartigen Stempel muß die Quantität und Qualität, der Name der Fabrik, der Monat der Erzeugung und die laufende Fabrikationsnummer der Fabrik angegeben sein. Der Fabrikant bei der Versendung und der Kaufmann beim Empfang müssen genau alle diese Angaben in ihre Bücher eintragen, nebst Tag der Versendung resp. Ankunft. Die Bücher beider müssen stets zur Kontrolle bereit liegen. Die materielle Kontrolle nach den Stempelmarken findet nur von Zeit zu Zeit beim Kaufmann statt. Diese erhalten eine förmliche Konzeption nach Prüfung ihrer Verhältnisse. Es ist klar, daß durch ein Einverständnis zwischen Kaufmann und Fabrikanten Defraudationen trotz alledem leicht sind. Deshalb soll durch jede erheblichere Defraudation der Defraudant sein Vermögen verlieren, der Anzeiger aber reich werden; denn das ist doch der Sinn einer 500fachen Strafe der defraudirten Summe und einer 400fachen Belohnung. Ob aber trotzdem nicht die Defraudation blühen würde, etwa durch direkten heimlichen Bezug der Konsumenten von der Fabrik? Jedenfalls würde ein unheimliches Spionagesystem entstehen, das noch mehr Trennung und Glauben unter uns zerstören würde. Sodann würde die ganze ehrenwerthe Klasse der Kolonialwaarenhändler sich mit Recht wie ein Mann gegen solche Kontrollen und Gefahren erheben. Es scheint doch auch leichter 400—500 Zuckerrfabriken und Raffinerien, als die 100fache Zahl von Kaufleuten zu überwachen. Die Folge würde dann auch wohl die sein, daß große Zuckerrdetailhandlungen, die dem Staate genügende Garantie in der Persönlichkeit ihres Besitzers und in seinen

Vermögensverhältnissen zu bieten scheinen, entständen jedenfalls — abgesehen von den sozialpolitischen Folgen — zur größten Unbequemlichkeit des Konsumenten, besonders der nicht auf Vorrath kaufenden kleinen Leute.

Heft 2 bringt eine philologisch-juristische Abhandlung von Karl von Stengel, Prof. der Rechte in Breslau „Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts.“ Dieselbe eignet sich wenig zu einem Auszuge. Inhalt und Tendenz ist wiedergegeben in den Worten: Trotz der in neuerer Zeit entstandenen hervorragenden Literatur in dieser Disziplin „erscheint es auch heute noch keineswegs als müßig, Begriff, Umfang und Bedeutung des Verwaltungsrechts einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, da noch keine Uebereinstimmung unter den Schriftstellern besteht und die Gefahr vorhanden ist, daß in dieselbe Materien der Rechtsgeschichte oder des Strafrechts hineingezogen werden, sowie daß der Charakter der Disziplin als eines Theils der Rechtswissenschaft verloren geht oder doch mehr oder weniger verdunkelt wird.“ —

„Ueber Branntweinbesteuerung und deren anzustrebende Reform im Deutschen Reiche“ von Alexander Große, Hilfsarbeiter im statistischen Amt. Wir haben hier über einen viel und heftig angegriffenen Artikel zu referiren. Der Verfasser, welcher in starken Ausdrücken die Maischsteuer verwirft und die Fabrikatsteuer nach russischer Art empfiehlt, wodurch hauptsächlich die Gutbesitzer des Ostens getroffen würden, ist natürlich kein Branntweimbrenner, auch hat er sich das technische Studium der Spiritusfabrikation wohl nicht zur Lebensaufgabe gemacht, darüber hätte eigentlich schon dessen angedeutete Stellung Aufklärung geben können. Also einige Fehler, die einem Fachmann schwerlich passiert wären, muß man schon mit in Kauf nehmen; sie sind in sehr übertriebener Weise dem Verfasser auch sofort von kompetenter Seite vorgeworfen worden. Aber wollte man in allen Dingen nur Fachleute urtheilen lassen, die immer mehr oder weniger materiell, geistig oder gesellschaftlich, Interessenten sind, da würde es in manchen Sachen doch gar absonderlich aussehen. Und trotz eines einseitigen Parteistandpunktes müssen wir den Artikel, in dem wir die behandelte Frage für eine offene halten, jedenfalls für einen sehr lesens- und beachtenswerthen erklären. Ein wesentliches Mißgeschick hat allerdings unzweifelhaft den Verfasser betroffen, das ist, daß ziemlich gleichzeitig mit der Beendigung des Artikels eine eingehende, detaillierte Bearbeitung des vorhandenen statistischen Rohmaterials in einigen sehr wichtigen Beziehungen in der Zeitschrift für Spiritusindustrie Jahrgang 1881 vom Regierungsrath Löwenherz erschien. Das statistische Material in Große's Arbeit ist damit größtentheils gänzlich veraltet, da dieses aber mehr in der Form, weniger in der Quantität derjenigen Zahlen der Fall ist, aus denen die Konsequenzen gezogen sind, so ist dieses Unglück nicht so überaus groß.

Der wesentliche Inhalt des Artikels ist folgender:

In den Kulturstaaten hat man seit einem Jahrzehnt fast überall die Branntweinsteuer erhöht und vielfach ihre Erhebungsform reformirt, aber durch glücklich verbreitete, von einflußreichen Interessentengruppen — fügen wir deutlicher hinzu: von 4000 Kartoffeln brennenden ostdeutschen Gutbesitzern — eifrig verfochtene Meinung, von der Konjervirung der bestehenden Branntweinsteuer-Verhältnisse hänge die Existenz der Landwirthschaft ab, hat man den Branntwein in der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft für die Finanz zu einem Noli me tangere zu machen gewußt. Wir bedürfen neuer Steuern, hier kann man sie finden, moralische Bedenken fehlen nicht und ein Steuerhystem, welches den Weinbetrieb weit härter denn den Großbetrieb, die Getreidebrennerei härter denn die Kartoffelbrennerei ansieht, und allen jenen Defraudationen unter dem Normalsteuerfuß erlaubt, hat abgewirthschaftet.

Der erzeugte Spiritus kann leider nur ungefähr berechnet werden, die offiziellen Angaben beruhen auf gänzlich verrosteten Annahmen. Privatarbeiten haben bisher für alle Fabriken gleichmäßig eine bestimmte prozentuale Ausbeute des versteuerten Maischraums angenommen. Der Verfasser detaillirt die Berechnung, indem er, wenn wir von Unwesentlichem absehen, die halbjährig arbeitenden Brennereien mit 7% Alkoholausbeute (d. h. 7 Liter reiner Alkohol gewonnen in 100 Liter Maischraum) von den übrigen trennt, und letztere wieder in solche mit Preßhefenfabrikation, denen er eine Ausbeute von 6% zurechnet, und ohne solche eintheilt. Aber auch bei dieser Berechnung kommt alles auf

die letzte (dritte) Kategorie, nichtlandwirtschaftliche Brennereien ohne Preßhefenfabrikation an; ihnen sind 9% Ausbeute zugerechnet, so daß für sie eine Ausbeute von 3 050 786 hl absoluten Alkohols (1879/80) resultiert, die erste Kategorie giebt nur 90 087, die zweite 327 782 hl absoluten Alkohols, Summa 3 484 675 hl. Die Löwenherzische Berechnung beruht auf einer noch weiteren und sehr angemessenen Spezialisierung, indem die Fabriken nach der Verarbeitung des Materials, sowie nach ihrer Größe geordnet sind und für jede Klasse besondere, auf Erfahrung beruhende Ausbeutequoten gerechnet sind. Sein Endergebnis, vielleicht etwas zu gering, ist um 10 Prozent kleiner als das vorstehende. Die obige Annahme von 9% allgemein für die Getreidebrennereien der dritten Kategorie bei Größe ist allerdings auch bedenklich hoch. Nach Abzug der sehr bedeutenden Ausfuhr — gewöhnlich ein Viertel der Produktion — wird im Steuergebiete 21 Liter 40grädiger Schnaps pro Kopf der Bevölkerung konsumiert. Man schenkt sich diese Menge auf die erwachsenen Männer in den wirklich branntweintrinkenden Gegenden zu vertheilen, und fragt berechtigterweise, ob hiergegen nicht dringend Abhilfe nöthig sei und ob sie nicht in Steuermäßigkeiten liegen müsse.

Der Schwerpunkt der Branntweinbrennerei liegt in der Kartoffelbrennerei der ostdeutschen Güter, in zweiter Linie in der Getreidebrennerei des Nordwestens. Im Durchschnitt zahlt der Fabrikant nur 15,3 Mark Steuer (nach Löwenherz 16,9 Mk.) pro Hektoliter absoluten Alkohol, den er mit 55 Mark verwerthet; die Gesetzgebung beabsichtigte eine Steuer von 26,2 Mark pro Hektoliter Alkohol, um die Differenz hat man durch wirtschaftlich unnütze technische Verbesserungen, um eine höhere Ausbeute pro Maischraum zu erzielen, den Staat zu hintergehen verstanden. Ja es ist sogar so weit gekommen, daß wir eine Ausfuhrprämie zahlen, indem die Restitution sich auf 16,12 Mark beläuft. Der gesammte im Reichssteuergebiet erzeugte Branntwein wurde von den Fabrikanten für 194 Mill. Mark verwerthet, wovon nur 45 748 000 (1879/80) in die Reichskasse flossen. Unsere so entwicklungsfähige Hefenfabrikation wird durch das bestehende Steuersystem niedergehalten, da sie auch den dritten Theil des Alkohols, welcher ihr während der Gährung verloren geht, mit besteuern muß. —

Daß in einer Zeit, in welcher die ostdeutsche Landwirtschaft aus anderen Ursachen in Noth ist, eine konservative Regierung sich schwer dazu entschließt, an einem Steuersystem zu rütteln, das derselben zu gute kommt, das von vielen als die Hauptursache eines blühenden rationellen Betriebs und leidlichen Unternehmergewinns auf dem ärmsten Grund und Boden Deutschlands betrachtet wird, ist natürlich. Aber das ist daneben nicht zu vergessen, daß viele intelligenten und fittlich tüchtigen Landwirthe auch mit einer gerechteren und für unsere Finanzen einträglicheren Fabrikatsteuer die Fortdauer einer blühenden Kartoffelwirtschaft mit Brennerei auf den ärmeren Böden für möglich halten. Gute Ernten und bessere Zeiten für die Landwirtschaft müssen also die Frage wieder in Fluß bringen, bei welcher die Volksmoral, die sämmtlichen übrigen Klassen der Gesellschaft und Theile Deutschlands ein wesentlich anderes Interesse haben, als die ostdeutschen Gutsherrscher. —

Karl Rümelin in Cincinnati, U. St., versucht in dem Aufsatz „Die Monroe-doktrin“ aus Anlaß von Bestrebungen, den zukünftigen Kanal von Panama in die Machtsphäre der Vereinigten Staaten zu bringen, an die Monroe-Doktrin den Maßstab des Völkerrechts zu legen, wobei ihm Kants Ausspruch: „Zum ungerechten Feind Aller wird der Staat, dessen öffentlich geäußelter Wille eine Staatsmaxime verräth, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand möglich wäre“, als Standpunkt dient. Jene Erklärung des Präsidenten Monroe in seiner Jahresbotschaft vom 2. Dezember 1823 lautete abgekürzt: „In Betreff der Regierungen, deren Unabhängigkeit wir anerkannt haben, könnten wir jede Einmischung irgend einer Europäischen Macht, in keinem anderen Lichte betrachten, denn als eine Kundgebung unfreundlicher Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten.“ Dem diplomatischen Gewande entkleidet, heißt dieses unter den damaligen Umständen: „Jede Einmischung Spaniens oder Frankreichs in der Unabhängigkeit der losgerissenen spanischen Kolonien sehen wir als feindliche Kundgebung gegen die Vereinigten Staaten an.“ Besonders von den Parteiführern der heutigen demokratischen Partei, aber auch zeitweilig von der Regierung ward in der Zukunft diese Erklärung im weitesten Sinne

aufgefaßt und für ihre jeweiligen Zwecke ausgelegt und mißbraucht. Es geschah dieses, trotzdem der Gesandte der Union auf dem von Bolivar zusammengerufenen Kongresse aller amerikanischen Staaten einige Jahre darauf instruiert war, jene Doktrin zu desavouiren. Selbst also Diejenigen, welche die wahre Monroe-Doktrin für sich anführen, haben wenig Recht, sich auf die Kontinuität ihrer politischen Strebungen mit früher allgemein geltenden zu berufen. Der Verfasser greift dann die Monroedoktrin von den verschiedensten Seiten, aber oft in wenig klarer Weise, an. Seine Anschauung ist folgende: Die kulturelle Entwicklung Nordamerikas ist nicht in erster Linie den einheimischen Weißen, sondern dem nachfolgenden Einstömen weiterer europäischer Elemente zu verdanken. Dieses fortdauernde Einstömen von Europäern hätte nun auch in Süd- und Mittelamerika nebst Mexiko gewahrt bleiben müssen, um jemals auf günstigere Kulturverhältnisse und gesunde politische Basis zu kommen. Zwischen diesen Demagogienrepubliken und Europa bildet nun aber gerade jene Pseudo-Monroe-Gefinnung in der Union das Haupthinderniß für nähere politische und kommerzielle Anknüpfungen. Jene Gefinnung verfolgt als Endzweck eine Anbröcklung an die Vereinigten Staaten vorläufig durch Schaffung näherer kommerzieller Beziehungen. Es ist aber zu hoffen und zu erwarten, daß Volk wie Regierung der Union diese Doktrin in ihrer neuesten Panama-Phase von sich weisen werden. —

In gewohnter klarer und interessanter Darstellungsweise behandelt Dr. Karl Bücher ein kulturhistorisches Thema, die Frauenfrage im Mittelalter, im 13., 14. und 15. Jahrhundert. Obgleich der Aufsatz als Vortrag, vermutlichlich auch vor Frauen, gehalten wurde, so finden wir doch trotz des darauf deutenden Themas kein ästhetisches Glittergold, sondern eine tiefere, wissenschaftliche Studie, aus sehr mannigfaltigen historischen Veröffentlichungen geschöpft und durch ungedruckte Frankfurter Archivalien ergänzt.

Die Wurzel der Frauenfrage liegt darin, daß viele Männer unvermählt bleiben — im Deutschen Reiche etwa ein Zehntel — und daß die erwachsenen Männer über die gleichalterige Anzahl der Frauen überwiegen: im Deutschen Reiche 1875 1000:1065 über 20 Jahre. Im Mittelalter war wohl das Uebergewicht der erwachsenen Frauen noch größer, vor allen in den Städten, die Frauenfrage war damals nicht weniger wichtig als heute, wenn sie auch nicht systematisch besprochen wurde; dafür verstand man besser zu handeln. Man muß sich bei Betrachtung der Stellung der Frau im Mittelalter zuerst gänzlich freimachen von der idealistischen Auslegung des Tacitus. Nach ihm achtete der Mann keine Thätigkeit außer derjenigen mit dem Schwerte. Träge liegt er im Frieden auf der Bärenhaut, die Arbeit in Haus, Hof und Feld der Frau und den Unfreien überlassend. Es war eben wie bei allen wilden Völkern. Im Laufe eines Jahrtausends hat freilich die Frau mannichfache Entlastungen ihrer Arbeitsaufgabe erfahren, aber sie besorgte im XIII. Jahrhundert noch das Spinnen, Bleichen, Backen und Bierbrauen. So konnten in der Hauswirtschaft mehr weibliche Hilfskräfte, besonders Verwandte, Verwendung finden als heutzutage. Diejenigen Frauen dagegen, die außerhalb des wirklichen Familienverbandes standen, waren vielfach übel berathen. Der Lohn für weibliche Thätigkeit war wegen Konkurrenz ein äußerst geringer gegenüber dem der Männer. Prinzipiell waren sie von den Zünften ausgeschlossen, thatsächlich freilich keineswegs. Frau, Töchter und Magd halfen häufig dem Meister im Handwerk, weibliche Personen waren aber auch häufig abhängige Lohnarbeiterinnen, ja es gab Zünfte, deren Mitglieder nur aus Meisterinnen bestanden. Besonders lag die Textilindustrie, gewöhnlich aber außer der Weberei, in ihren Händen, sodann waren sie Näherinnen u., kurz sie hatten Beschäftigungen, für die ihre Kräfte ausreichend waren. Auch viele Arztinnen kommen vor. Ungemein wichtig und auch heute nachahmenswerth waren die Zufluchtsstätten. Für Töchter wohlhabenderer Familien gab das Kloster nach getäuschten Hoffnungen, nach Betrübniß oder aus religiösem Bedürfniß den stillen Frieden. Unterricht und Verfertigung feinerer gewerblicher Produkte gaben ihnen einen weiteren Lebenszweck, boten Unterhaltung und leisteten eine kleine Zubuße zu ihren Einkünften. Alleinstehende ältere Frauen thaten sich wohl als Pfündnerinnen familientheils zusammen. Als Zufluchtsstätte für ärmere Frauen wurden seit 1250 in Deutschland überall sehr zahlreiche Versorgungshäuser gestiftet, die sog. Gotteshäuser oder Betinenanstalten.

Unter 9000 Einwohnern, also ca. 3000 erwachsenen Frauen, waren um 1400 in Frankfurt an 200 Befinen. Hier war ihnen in der Regel freie Wohnung und einiges andere geboten, das Uebrige mußten sie sich erwerben, sie besorgten z. B. die Krankenpflege. Im 15. Jahrhundert entartete, wie so manches dergleichen, vielfach das Befinentwesen arg durch gestiegene Renten, weshalb die ungebildeten Frauen ein müßiges, vielfach lasterhaftes Leben führten.

Organisirte fahrende Frauentrupps, oft zu Tausenden, von tiefer Verworfenheit folgten den Heeren beim Troß. Sie hatten hier viele der spezifisch dienenden Verrichtungen, besonders bei den Offizieren, zu versehen. Als fahrende Weiber erscheinen Tänzerinnen, Harfenmädchen u. überall da, wo viel Geld zusammenfließt, wie bei Hoflagern, Märkten u. Prostituirte mußten in entlegenen Straßen der Städte wohnen, am häufigsten suchte man sie in Frauenhäusern zu vereinigen. Liebevoll hat dagegen das Mittelalter durch Vermächtnisse u. dafür gesorgt, daß es diesen möglich wurde, wieder zu einem geachteten Lebenswandel zurückzukehren. Im XV. Jahrhundert hat die Prostitution in den Städten geradezu eine furchtbare Ausdehnung angenommen; der wachsende und kumulierte Reichtum förderte die Zuchtlosigkeit der oberen Klassen. Eine Reaktion erfolgte um diese Zeit von Seiten der Bünde und Gesellenverbände, später durch die Reformationsbewegung.

Vom deutschen Bürgerstande aus, nicht von oben herab, ist durch die Reformation und nach derselben die Stellung der Frau eine immer würdigere geworden. Die anscheinend so engherzige Ausschließung der Frau aus dem Gewerbeleben in nachmittelalterlicher Zeit mußte der deutschen Frau ihre alleinige richtige Stellung in der Familie erobern und bewahren helfen. Von den Schultern der Frau wird das Erwerbsleben immer mehr auf die Schultern des Mannes übernommen, das ist der Gang der Kulturgeschichte. Durch das Fabrikssystem, durch die massenhafte billige Frauenarbeit hat in dieser Beziehung die Kultur einen Rückschritt gemacht — wir fügen hinzu, wie in so vielfach anderer Beziehung. Möchte unsere gründlich verfahrenere Frauenbewegung endlich in richtigere Bahnen einlenken und die Frau da lassen und immer mehr befestigen, wo sie allein hingehört. Th. Laveé.

83. Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Herausgegeben von Dr. Ed. Wiß. Band LXXV. Berlin 1882.

Dr. Eduard Wiß stellt „Ueber die Bedingungen des Krieges und des Friedens“ einige allgemeine Betrachtungen an bei Gelegenheit der Stobolew'schen Kriegspause. Der Grundgedanke ist, daß nicht, wie in früheren Jahrzehnten in Deutschland vielfach angenommen wurde, die Kriege lediglich eine Folge der Kabinettpolitik seien, und daß sie mithin durch eine gesetzgebende Volkskraft verschwinden würden, sondern daß die Bedingungen tiefere, in ganzen Volkscharakteren, ja im Wesen des Menschen begründete seien. Der Krieg wie die Wirtschaft entspringen aus dem Naturtriebe des Menschen, Herrschaft und Besitz über die Dinge der Außenwelt zu gewinnen. — Dazu wird man aber sonst noch alles Mögliche (Bekämpfung der Schutzzölle u.) in dem Augenblicksartikel finden. —

Der eingehende Aufsatz: „Die geschichtliche Entwicklung der Arbeiterversicherung“ von Dr. Zeller orientiert in recht guter Weise über die Entwicklung und über den gegenwärtigen Stand des Versicherungswesens gegen Krankheit, Alter und Tod der nichtbesitzenden Klassen. Nachdem der gegenwärtige Stand der tatsächlichen Verhältnisse im Deutschen Reich dargelegt ist, geht der Verfasser zur Schilderung der Entwicklung bei den einzelnen Kulturnationen über. Es folgen einander England nach den bezüglichen Werken von Brentano und dem Grafen von Paris, Nordamerika nach Farnam und Studnik, Frankreich nach Stieda, die Schweiz nach Kinkel und Böhmert, Deutschland nach Brentano, Polke u. Hieran schließt sich eine detaillirtere Behandlung der neueren Bestrebungen in Deutschland, welcher Theil, nach kurzer sachlicher Darlegung der Verhältnisse des Unterstützungsvereins der deutschen Buchdrucker und der Knappschaftskassen, die Quintessenz der neuesten gesetzgeberischen, politischen und parlamentarischen Strebungen wiedergibt; dem Baare'schen Gesetzentwurf vom November 1880 folgt die Regierungsvorlage betreffs eines Unfallversicherungsgesetzes mit

den bezüglichen parlamentarischen Debatten und Beschlüssen. Der Aufsatz schließt, ohne daß der Verfasser zu den Fragen Stellung genommen hätte. —

Ein ganz vortrefflicher Artikel: „Über wirtschaftliche Zustände in den Niederungen des nordwestlichen Deutschlands“ von Dr. F. Meyn schildert mit geographischer Einleitung die wirtschaftlichen — vor allen die auf die Viehzucht bezüglichen Verhältnisse der Marschen an der Nordseeküste, und beschreibt eingehend den Charakter der friesischen Bewohner. Der Verfasser, wohl selbst Frieße, kennt jedenfalls durch längeren Aufenthalt dort Land und Leute wie wenige.

Ein scharfer Kontrast herrscht zwischen Geest und Marsch. Jene weist einen sandigen, deshalb dürrtigen, durchlässenden, dazu welligen Diluvialboden auf, die Marsch dagegen bietet einen völlig ebenen, wasserbindenden und ungemein fruchtbaren Alluvialboden, der sich vortrefflich zur Fettweidewirtschaft eignet. Während in der Geest die Menschen in Dörfern zusammenleben, ist für die Marsch der Einzelhof charakteristisch. Fast ewige Wolken und viel Nebel lagert freilich über Geest wie Marsch, auch kommen auf beide 180 Regentage, doch der Sandboden der Geest vermag die Feuchtigkeit nicht an der Oberfläche festzuhalten, während der humose Thonboden der Marsch dieses vortrefflich versteht und ihn so noch mehr zur Viehwirtschaft qualificirt.

Der Marschbewohner ist phlegmatisch, sehr vorsichtig in seinen Unternehmungen, aber dann, wenn er es beschlossen, auch ausdauernd und unverwundlich. Er zeigt in allem ein urkonservatives Wesen, das gern, und oft etwas zu viel, am Alten hängt. Charakterfestigkeit, Gemeinfinn, Pflichtgefühl und Wiederkeit sind seine schönsten Tugenden; das Gemeindeleben weiß davon Zeugniß abzulegen. Da ist keine Gemeinde, deren Haushalt und sonstige Angelegenheiten nicht durch und durch gesund wäre, der Frieße ist eben ganz Gemeindepolitiker. Das Staatsleben kümmert ihn wenig, er ist kein Freund parlamentarischer Vertretungen und so kommt es, daß die Interessen der Marschen im Staatsorganismus viel zu wenig Vertretung und Beachtung finden. Fügen wir hinzu: Wie ja leider noch fast sämtliche kräftige bäuerliche Landschaften in Preußen „läßt man sie da oben machen“ und sucht nur der lokalen Ausführung, so gut es geht, den heimischen Geist einzuhauchen.

Die im allgemeinen gute und sich immerfort bessernde landwirtschaftliche Bildung bringt besonders durch die vielen, rein bäuerlichen landwirtschaftlichen Vereine in die Kreise der Landwirthe ein; in ihnen herrscht ein reges Leben. Doch immerhin lassen noch viele Wirthe in ihren landwirtschaftlichen Kenntnissen viel zu wünschen übrig. Sehr erfreulich ist die Bildung einer umfassenderen Vereinigung, „des Viehzüchters- und Gräservereins“ in Schleswig-Holstein im Jahre 1877, der neben der Belehrung und Anregung (Zeitschrift „Die Weidewirtschaft“) besonders die Aufgabe hat, die Interessen der Viehwirtschaft nach außen im eigenen Staate, wie fremden Staaten, besonders England gegenüber wahrzunehmen.

Es giebt nur bäuerliche Besizungen in den Marschen und ihre Größe schwankt zwischen 7 und 120 ha. Ein Gut von letzterer Größe repräsentirt bei dem hohen Werthe von Grund und Boden schon einen Kapitalwerth von 400,000 Mark. Ueberall herrscht seit dem Mittelalter Freiheit in Bezug auf Theilbarkeit, Vererbung, Verpachtung und Veräußerung, der Frieße liebt keine Beschränkungen in dieser Beziehung. Kapitalien auf Hypothek sind für den größeren wie kleineren Grundbesitzer leicht zu 4—4½% zu haben. Die jüngeren Landwirthe sind vielfach sehr stark verschuldet, besonders durch die Uebernahme. Ein alter bewährter Bauer schreibt diesen wie andere heranziehende Uebelstände in der friesischen Landwirtschaft in einem vortrefflichen Vortrage folgenden Ursachen zu: „Die Uebernehmenden nehmen im Verhältniß zu ihrem Vermögen zu große Höfe an, sie machen zu großen Aufwand, halten zu viel Inventar — oft 35,000 statt 15,000 Mark bei 45 ha; sie sind abgewichen von unserer und unserer Väter Fleiß und Einfachheit, sie sind zu häufig vom Hofe abwesend; erst durchaus in zweiter Linie kommt die stärkere Konkurrenz des Auslandes. Wirtschaftet man mit den Vorzügen unserer Vorfahren in der Lebensart und mit den wahrhaften Errungenschaften der Neuzeit in Bezug auf rationelle Kultur, so ist selbst bei Verzinsung des ganzen Kaufgelbes von 3600—4000 Mark pro ha. noch immer ein schöner Gewinn zu machen.“ Leider finden wir im Aufsätze unerwähnt, wo denn eigent-

lich die Hypothekenbesitzer wohnhaft sind und wie weit eine Kumulation von deren Kapitalien stattgefunden hat. Nach unseren persönlichen dortigen Beobachtungen, die sich aber nur auf einen kleinen Distrikt beziehen, gehören die Hypothekenbesitzer einem behaglichen, halb oder ganz bauerlichen Mittelstande an, der theils dazu eigene Wirtschaft hat, theils in den kleinen Landstädten ohne eine solche lebt. Dasselbe kann man von den zahlreichen Grundstücksverpächtern sagen. Der Bauer zinst darnach also keines Gleichen.

Die Arbeiterverhältnisse sind sehr günstig. Zuverlässig, tüchtig und leistungsfähig in einem Maße, daß man fremde Arbeitskräfte in den Wirtschaften sehr schwer verwenden kann, erhalten sie hohen Lohn (80—110 Thlr. ein Mittelfnecht); Bauer und Knecht wie Tagelöhner stehen in einem gegenseitig wohlwollenden Verhältnisse. Weder Garten noch Haus ist dem Tagelöhner, social betrachtet, fortgenommen.

Das Meer, wie die Mündungen der Weser und Elbe, in den letzten Jahren auch einige Eisenbahnstrecken bieten vortreffliche Abfahrwege. Die Weser- und Elbmarschen transportiren nach Bremen resp. Hamburg ihre Produkte, und von da zum Theil ins Ausland, die an der Westküste Schleswig-Holsteins nach England über Husum, besonders aber über Tönning. An Hornvieh exportirte Tönning nach England besonders London jährlich: 1852/58 17,000 Stück, welche Zahl sich allmählig steigerte auf 45,722 in den Jahren 1874/76, 1877/79 aber ganz plötzlich abnahm auf 30,243 Stück. Es wird dieses lediglich den Beschränkungen zugeschrieben, die England zum Schutze seiner Viehzüchter unter dem Vorwande, die Einschleppung von Viehseuchen zu verhindern, auch gegen deutsche Vieheinfuhr für nothwendig hielt. Der Schaden Schleswig-Holsteins daraus wird auf 20 Mark pro Haupt Hornvieh, das nach England geht, taxirt. Der Transport nach deutschen Viehmärkten stieg 1877 entsprechend. —

Eine sonderbare Feder schrieb den Artikel: „Die Entwicklung der Champagnerfabrikation in Europa“ von der Pester Lloydgesellschaft preiswürdig erklärte Schrift von S. Gättschenberger. Der Verfasser, früher selbst deutscher Champagnerfabrikant in Würzburg will Oesterreich-Ungarn zu riesigem Wohlstande und Reichthum verhelfen; wodurch kann das geschehen? — „gewiß hat der Leser es längst errathen“ — durch Champagnerfabrikation! Der nach „füßtigem“ Champagner durstige Leser wird da viel reden hören von den Champagnerfirmen: . . . doch schweigen wir, um nicht gleichfalls Reklame zu machen. Indes, manches ist doch auch allgemeiner interessant, zumal es von einem Praktiker geschrieben ist.

Die Weinberge der Kalk- und Kreidefelsen in der Champagne, auf eine geringe Anzahl von Quadratmeilen um Rheims, Epernay und Chalons beschränkt, können der heutigen Nachfrage nur in einem geringen Maße genügen. 1845 erzeugte Frankreich $9\frac{1}{4}$ Millionen Flaschen Champagner (davon 4 Mill. zum Export), heute $32\frac{1}{2}$ Millionen (19 $\frac{1}{2}$ Mill. zum Export bei. nach England, Rußland), wovon der größte Theil von bezogenen Weinen aus Languedoc u. in der Champagne fabricirt wird. In Deutschland wurde schon 1826 in dem die Produktion im eigenen Lande so sehr begünstigenden Württemberg Champagner fabricirt. 1841 belief sich die gesammte Produktion in Deutschland aber doch erst auf 200,000 Flaschen, heute auf 9 Millionen (d. h. 2% der gesammten Weinernte) im Werthe von über 20 Millionen Mark. 2 Millionen Flaschen derselben gehen nach England resp. dessen Kolonien, 1 Million nach der Union. Eßlingen, Hochheim, Eltville, Trier, Koblenz, vor allem Würzburg, also die Mittelstädte in den Weinregionen sind die Standorte dieser Industrie. Das Geheimniß besteht in einer, je nach den Jahrgängen und Weinorten richtigen Mischung der oft weither bezogenen Weinsorten, deshalb hat der Fabrikant auch seine festen Bezugsquellen, in Frankreich hat diese Tendenz zur Besitznahme der Weinberge der Champagne seitens der Fabrikanten geführt. Oesterreich-Ungarn fabricirt nur seinen geringen Bedarf von 300,000 Flaschen, obgleich seine Weine sich ebenso wie die deutschen dazu eignen.

Die Fabrikation besteht neben einer längeren Lagerung und dem Zugießen feinsten französischen Kognaks besonders in einer zweiten, sehr viel Mühe verursachenden Gährung in den Flaschen; gewaltige Keller sind dazu erforderlich. 10,000 Flaschen jährlicher Absatz scheint so ungefähr das Minimum eines Anhängers in Deutschland zu sein; die größte Fabrik versendet 600,000 Flaschen

jährlich, meist zum Export. Die Befiegung der Vorurtheils für französischen Champagner war das Haupthinderniß für das Entstehen und Aufblühen der deutschen Champagnerfabrikation, in zweiter Linie erst die technischen Schwierigkeiten. Der Verfasser verräth an einer Stelle, daß hier eigentlich ein vergessenes, aber ausgezeichnetes Objekt für Konsumbesteuerung vorliegt. 6 Millionen mal 1 Mark, damit wäre schon für 5 Millionen Deutsche die Salzsteuer bezahlt. —

Der Aufsatz: „Die Finanzen Frankreichs“ von Dr. Goffrau richtet sich besonders gegen die gewaltigen Freyinet'schen Eisenbahn-, Kanalbau- und Hafenbau-Projekte und prophezeit den finanziellen Ruin Frankreichs, wenn die Regierung nicht von diesem verderblichen Finanzsysteme ablasse, und vor allem wieder den Eisenbahnbau der Privatindustrie überlasse. Der Artikel ist aber viel zu allgemein und oberflächlich gehalten, als daß derselbe Jemand zu überzeugen vermöchte; auch operirt der Verfasser viel mit unkritischen, unpassenden Zahlen. Wenn der Verfasser meint, daß die 6 großen Gesellschaften doch so vortrefflich für den Eisenbahnbau geforgt hätten, so möchten wir doch dagegen einige Zahlen anführen, die immerhin zu denken geben. Es ist eine bekannte Thatsache, daß je stärker auf gleicher Landesfläche der Eisenbahnverkehr ist, auch um so stärker der Verkehr auf den einzelnen Linien zu sein pflegt. Die Bahnlänge wächst eben durchaus nicht im Verhältnisse des Verkehrs. Die Bruttoeinnahmen der Eisenbahnen pro Quadratkilometer des Landes, d. h. die Intensität des Verkehrs betrugen 1879 im Deutschen Reiche 1605 Mark, in Frankreich nur 1422 Mark. Man sollte also erwarten, daß pro Kilometer die Bruttoeinnahmen ebenfalls in Deutschland größer sein müßten als in Frankreich, und doch dort 26,021 Mark, hier 32,447 Mark!! Wir unterlassen es die weit frasseren Gegenfäge gegenüber einigen deutschen Eisenbahnmusterstaaten wie Sachsen, Baden und Württemberg vorzuführen, nur das Frankreich so verwandte Belgien mit seinem vorzüglichen Eisenbahnnetz möge noch als Anfläger auftreten. Frankreich hat pro □ Kilometer eine Bruttoeinnahme von 1422 Mark, Belgien von 3705 Mark aufzuweisen und dennoch ersteres 32,447 Mark, letzteres 27,288 Mark an Bruttoeinnahme pro Kilometer Bahnlänge! — Das bisherige System hatte abgelegene Gegenden, vor allem aber seitwärts liegende kleine Mittelstädte gänzlich ohne Eisenbahnverbindung gelassen; Paris und allenfalls noch einige andere Großstädte war des Bahnnetzes erster und letzter Gedanke. Das mußte natürlicherweise auf irgend eine Art anders werden. — Th. Laves.

84. Der Arbeiterfreund, herausgegeben von Prof. Dr. Viktor Böhmert und Prof. Dr. Gneist. XX. Jahrgang, Heft 2 und 3, Berlin 1882.

Der Artikel: „Die moderne Gewerbehygiene und die Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen zu Berlin“ vom Generalarzt Prof. Dr. Roth bringt Einiges über Hygiene als Unterrichtsgegenstand an den technischen Hochschulen, sowie über Förderung derselben durch Ausstellungen. Der Verfasser liest über Wohnungs- und Gewerbehygiene jährlich 2 resp. 1 Semesterstunde an der technischen Hochschule zu Dresden. — An der Entwicklung der Hygiene unserer Tage nimmt die Industrie den wärmsten Antheil. Die Stätten, wo die Hygiene der Industrie und des Bauwesens vor allem gelehrt werden sollten, sind in Deutschland die technischen Hochschulen. 11 derselben haben bisher in der That einige bezügliche Stunden, besonders über Gewerbehygiene und über öffentliche Gesundheitspflege eingefügt, nur 3 lassen noch auf sich warten. Schon auf den allgemeinen Weltausstellungen ward der Industriehygiene viel Aufmerksamkeit zugewandt. Die erste internationale hygienische Spezialausstellung brachte 1876 Belgien in Brüssel zu Stande unter dem wirksamen Protektorate des Königs. Von den 10 Ausstellungsklassen waren 2 — Schutz gegen schädliche innere Einwirkungen und äußere Verletzungen, sowie Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen — der Industrie gewidmet. Bei aller Reichhaltigkeit war aber wenig Neues dort. Obenan stand unbedingt Belgien, während Deutschland außerordentlich wenig ausgestellt hatte. Seitdem hat das Interesse für Hygiene bei uns bedeutend an Boden gewonnen. Diese Erfolge sollten dieses Jahr auf der Berliner Ausstellung zur Darstellung gelangen. Der Himmel hat es anders gewollt. 3 Abtheilungen, nämlich Gruppe 14 Gewerbliche Baueanlagen, Gruppe

33 Bergbau und Hüttenwesen und Gruppe 34 Maschinenwesen, nebst einigen Theilen anderer Gruppen waren der Gewerbehygiene gewidmet. 1883 wird die Ausstellung in einem feuerfesten Gebäude hoffentlich noch nutzbringender und vollständiger ins Leben treten. —

Auf das engste schließt sich dem Gegenstande nach an das Vorstehende ein sehr interessanter Artikel: „Schutzvorkehrungen in gewerblichen Anlagen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter von Franz Boas, Regierungsbaumeister“ an. Derselbe liefert ein Résumé einer Veröffentlichung von Albert Pütch, Civilingenieur in Berlin, über die Schutzvorrichtungen gegen die Gefahren des Fabrikbetriebes in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Heft 1 u. 2. Der Verein deutscher Ingenieure, welcher 6000 Mitglieder zählt, hat sich mit diesem Thema in der eingehendsten Weise beschäftigt. Er hat bereits 1879 die gesammte Mitgliedschaft zum Studium des Themas aufgefordert. Der Verein beschloß von allen Seiten Material einzufordern und ernannte eine Kommission zur Verarbeitung des eingehenden Materials. Dieses ging nun allerdings nicht sehr reichlich ein. Der Vorsitzende der Kommission war Albert Pütch, welcher seit Jahren Zeit und Muße findet, die Haftpflicht- und Schutzmaßregeln-Frage in uneigennützigster Weise zu seinem Spezialstudium zu machen. Ihm verdanken wir nun jene Veröffentlichung. Mit Hilfe zahlreicher Zeichnungen gibt er einen Ueberblick über das, was an Schutzmaßregeln von meistens ungemein großer Einfachheit und Billigkeit in den deutschen Gewerbebetrieben bereits besteht. Der Referent führt nun in sehr geschickter Zusammenfassung die einzelnen Arten von Schutzvorrichtungen vor. „Unendlich viel hat sich durch den eigenen Willen des Fabrikbesizers bereits erreichen lassen. Haftpflicht und obrigkeitliche Vorschriften dürfen doch im Grunde nur die letzte Zuflucht des gefährdeten allgemeinen Wohles sein.“ —

Der deutsche Arbeitsmarkt in den Jahren 1880 u. 1881, II. (Fortsetzung). — Im Schiffsbau ist eine Krisis eingetreten durch geringen Neubau hölzerner Schiffe. Dagegen liefen 1881 auf allen größeren Werften, die sich mit dem Bau eiserner Schiffe befaßen, reichliche Aufträge ein. Der durchschnittliche Tagelohn einer dieser großen Werfte bei Kiel betrug für Schiffszimmerleute 3,30 Mark, für Eisenarbeiter 2,75 Mark. Durch die rapide steigende Auswanderung und die Herbeischaffung der gewaltigen Getreidemengen aus der Union nahm die Rheberei den ersten Wiederaufschwung. Die Küstenschifffahrt hat dagegen sehr nachgelassen. Die Flußschifffahrt auf der Elbe, Oder und Weichsel befindet sich im entchiedenen Aufblühen, nicht so auf dem Rheine wegen der Eisenbahnen. — Die Gärtnerei hat in den letzten 20 Jahren auch in Deutschland einen großen Aufschwung genommen. Die in kleineren Gärtnereien beschäftigten Tagelöhner sind vielfach Halbinvalide oder in ihrem Verufe Beschäftigungslose. Die Bezahlung der Gärtnerburschen, die von Wanderlust beseelt, jede Gärtnerei zu einem Taubenschlage machen, ist eine sehr gebrückte, theils durch die Konkurrenz der Frauen und Kinder. — Die Korbflechterei, deren Vorbild man in vielen Gegenden Nordfrankreichs findet, hat sich in Deutschland bereits in Oberfranken, im Koburgischen und in der Pfalz eingebürgert. — In der Tabakindustrie ist in Folge der Steuererhöhung und der vorherigen Ueberspannung der Produktion Lohnverminderung und Beschäftigungslosigkeit zu registriren. — Im Schwarzwald verdrängen in neuerer Zeit große Uhrenfabriken die Hausindustrie. — Nach meißener Porzellan herrscht die größte Nachfrage; besonders an gemaltem Porzellan kann nicht genug geliefert werden, ähnlich berichten über schönere und künstlerische Ausführung andere Fabrikorte. — In der Buchbinderei sind sehr viele Frauen, Mädchen und Kinder beschäftigt. In Berlin betrug nach Erhebungen des Ortsvereins dieser Branche der Lohn der ausgelernten männlichen Arbeiter 2—4 Mark pro Tag, in der Regel 3 Mark bei 10 oder 11 Stunden Arbeitszeit; derjenige der Frauen und Mädchen 1—2 Mark, in der Regel 1½ Mark, Kinder erhalten sehr geringen Lohn. — Sehr erfreulich ist es, daß von Seiten des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe die Regierungen aufgefordert worden sind, „in Erwägung zu ziehen, ob es sich empfehle, die Größe der Schornsteinkohlebezirke so abzugrenzen, daß sie von einem Meister mit Hilfe 1 Gesellen verwaltet werden können, da bei größerem Umfange die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Geschäfte nicht hinreichend gewährleistet sei und es außerdem im In-

teresse der Entwicklung des Gewerbes liege, daß einer möglichst großen Anzahl der in demselben beschäftigten Gesellen Aussicht auf Selbstständigkeit verschafft werde." Möchte doch in diesen wie in vielen ähnlichen Dingen der Erwägung die That folgen und der sozialpolitische Gedanke in Verwaltung und Gesetzgebung dem bisher allein maßgebenden der Produktion kräftig entgegenreten. Um so dringender ist aber diese Rücksichtnahme zu wünschen in den Fällen, wo, wie wahrscheinlich hier, die Interessen der Produktion und der Einkommensvertheilung zusammenfallen. - In vielen Kreisen ist man endlich zu der Einsicht gelangt, daß die Hausirer eine wichtige wirtschaftliche Funktion erfüllen. Die heimischen Hausirer werden jetzt etwas glimpflicher seitens der Polizei behandelt. Die Glauchauer Weberinnung sandte eine Petition an den deutschen Reichstag: „Der Reichstag wolle nicht nur jedes fernere Anfechten auf Beschränkung des Hausirwesens mit selbstgefertigten Manufakturwaaren im Interesse der Großunternehmer von der Hand weisen, sondern darauf hinzuwirken bemüht sein, daß dem deutschen Handwerkerstande gestattet werde, die Erzeugnisse seines Gewerbfleißes ungehindert ohne Besteuerung und ohne erhebliche Vertheuerung durch Zwischenhändler durch Hausirer an den Konsumenten zu bringen.“

„Deutsche und französische Schulspartassen“ von A. L. Die Agitation für Schulspartassen ist in Deutschland fast ebenso alt wie in Frankreich, und doch hat die französische Bewegung einen ungleich größeren Erfolg gehabt. Es gab in Frankreich bezüglich Einlagebüchlein 1877 143 272, 1879 177 574 und 1881 307 452 mit 2 984 000, 3 603 000 und 6 229 000 Fr. Einlage, in Deutschland um 1881 nur 50 387 kleine Sparer mit einer Einlage von 1 422 000 Mark. Die entscheidenden Ziffern sind nicht die eingelegten Summen, sondern die Zahl der sparenden Kinder, indem es ja fast nur darauf ankommt, daß in denselben der Sparfönn geweckt wird. Deutschland steht also, die Einwohnerzahl berücksichtigt, um das 7- bis 8-fache hinter Frankreich zurück. Keine hochmüthige Selbstzufriedenheit stimmt die Schulleiter und Lehrer in Frankreich abgeneigt gegen die Annahme von außen her an sie herantretender Neuerungen.

„Die Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter“. Es wird Bericht erstattet über das Schicksal des Antheilssystems in der Fabrik von W. Vorchert in Berlin und über die Erfolge in der Fabrik von Billon und Isaac in Genf. 1868 setzte nach einem mißglückten weitergehenden Plane der Messingfabrikant W. Vorchert in Berlin fest, daß der Gewinn, welcher nach 6prozentiger Verzinsung seines zu 900 000 Mark angenommenen Fabrikkapitals und seiner Bezahlung als ersten Leiters des Geschäfts mit 9000 Mark jährlich übrig bleibe, zur Hälfte den 70 Arbeitern zufallen solle; auch würden größere Einlagen ins Geschäft angenommen, die am Ertrage partizipirten. Das Resultat war, daß in den folgenden 5 Jahren die Arbeiter zusammen 70 992 Mark Reingewinn erhielten, und daß Ende 1872 von 130 Arbeitern 57 mit 39 645 Mark am Geschäft theilhaftig waren. Auf Anrathen von Dr. Engel erfolgte im März 1873 die Umwandlung des Geschäfts in eine förmliche Aktiengesellschaft „Neue Berliner Messingwerke“, damit auch die Arbeiter, die Kapital eingelegt hatten, wirkliche Unternehmer würden, somit auch die Verlustgefahr übernehmen müßten. Zugleich stiftete Vorchert hochherzig 150 000 Mark für das Wohl seiner Arbeiter. Diese Umwandlung ist nun gänzlich mißlungen, nach 5jährigem Bestehen ist die Fabrik wieder in den Privatbesitz von Vorchert übergegangen. Als Grund wird nicht etwa ein Dreinreden der Arbeiter in den Betrieb der Fabrik angegeben, sondern hauptsächlich das starke Fallen der Kurse während der letzten Jahre und damit eine Gefährdung der Vermögensinteressen des eigentlichen Besitzers.

Seit 1. Juli 1871 kommt in der Musikboxenfabrik von Billon u. Isaac in Genf, welche bis heute ziemlich gleichmäßig 100 Arbeiter beschäftigt, den Arbeitern die Hälfte des Reinertrages zu, welcher sich über die Verzinsung des Fabrikkapitals ergibt; das Gewinnkapital bleibt zur Hälfte im Etablissement. In den verfloffenen 10 Jahren sind so den Arbeitern 194 000 Fr. theils baar ausbezahlt, theils mitgewinnend gut geschrieben. Bei einem ziemlich gleichmäßigen Lohne von 4,80 Fr. betrug außerdem der Gewinnantheil in Prozenten vom Lohne von 1871—1880: 18,5, 28,5, 20,5, 23,5, 17, 4, 0, 8, 10, 15 Prozent.

„Keine Indiskretion, keine Begehrlichkeit hat sich auf Seiten der Arbeiter gezeigt; im Gegentheil haben vollständige Uebereinstimmung und gute Harmonie nie auf gehört unter uns zu herrschen“, äußert Herr Billon. Außerdem haben noch 7 große Geschäfte in Genf die Gewinnbetheiligung eingeführt. —

„Zwei neue französische Unterstützungskassen durch Gewinnbetheiligung“ von Hg. Die Maschinenbauanstalt von Caillard Frères in Havre gewährt Arbeitern, die 20 Jahre lang im Geschäfte waren 2 Prozent des erhaltenen Lohnes als Unterstützungsfonds. — Mathieu Dollfus, Vater, zahlt nach Abzug von 5 Prozent Zinsen für das Kapital, 5 Prozent vom Reingewinn in die Unterstützungskasse der Arbeiter seines Weingutes Château-Montrose, welche Summe denen, welche 25 Jahre auf dem Gute arbeiteten, als Unterstützungsfonds zu gute kommt. —

In Heft 3 tritt in dem Artikel „Die sozialen Aufgaben der Gemeinden“ B. Böhmert gewiß mit Recht für eine vielfach reichere Gestaltung der sozialen Thätigkeit der Gemeinden ein. Derselbe theilt kurz Einiges aus den Verhandlungen des jährlichen Gemeindetages zu Freiburg am 3. und 4. Juli dieses Jahres mit, was sich auf den bezüglichen Punkt bezieht. Wie dem rechten Beginn einer rechten Arbeit eine Orientierung und ein Erlernen vorausgehen soll, so wünscht auch Böhmert mit dem bezüglichen Referenten daß sich innerhalb jeder Gemeindevertretung eine Kommission für Heimathkunde und Statistik bilde, um fortgesetzt die sozialen Schäden zu erkennen und zu deren Beseitigung beitragen zu können. Die Steuerlasten der Gemeinde müssen mit Hilfe von Einkommen-, Progressiv-, Erbschafts- und Luxussteuern vorzugsweise in Zukunft durch die Bemittelten aufgebracht werden. Ohne Gerechtigkeit im Steuerwesen ist kein sozialer Friede erreichbar. Die Armenpflege ist von sozialen Gesichtspunkten aus zu reformiren, ebenso das Schulwesen. Das Schulgeld ist für arme linderreiche Familien eine zu schwere Last. Lehrer und Geistliche müssen durch Hebung des Hausflusses, des Sparsinnes u. die Familien erziehen helfen. —

Der Artikel „Zur Moralistik, Untersuchungen über den Selbstmord“ von M. G. bringt einige halb psychologisch-ethische Betrachtungen über jenes vielbehandelte Thema, theils im Anschluß an 4 neuerdings erschienene bezügliche Arbeiten von Legout, Morfelli, Masaryk und Alex. v. Dettingen. Mit Recht schreibt der Verfasser neben den wirtschaftlichen Zuständen den Volksanschauungen, vor allem den religiösen Vorstellungen, sowie der Charakterstärke den bedeutendsten Einfluß auf die Häufigkeit des Selbstmordes zu.

Wir möchten glauben, daß mit diesen Ziffern der Selbstmordfrequenz, wie überhaupt vielfach mit der Moralistik ein starker Mißbrauch getrieben ist. Es ist gewiß von Bedeutung, und gewiß auch von wirtschaftlicher, wenn in Deutschland jährlich 9000 Menschen freiwillig den Tod suchen gegenüber 1200 000, die eines natürlichen Todes sterben. Sind ja dazu jene 9000 dem Alter nach meist erwerbsfähige Männer, während bei jenen 1200 000 Gestorbenen diese sich natürlich nur in einer sehr bedeutenden Minderzahl befinden. Stellt man sich einmal vor, daß in Deutschland die Selbstmorde an Zahl nur $\frac{1}{3}$ der heutigen Summe betrügen, also relativ etwa denen Englands gleichkämen, und rechnet man jedem der übrigen erwerbsfähigen männlichen Selbstmörder (ca. 4000) nur noch 15 erwerbsfähige Lebensjahre zu, falls er jenen unseligen Schritt, diesen unauslöschlichen Fluch nicht auf sich geladen hätte, so ergäbe das ein Plus an erwerbsfähiger männlicher Bevölkerung von ca. 60 000, was bei vorhandenen 12 Millionen erwerbsfähiger Personen (also $\frac{1}{200}$) immerhin schon eine gewisse Bedeutung hätte. Nehmen wir selbst den Fall, daß gar keine Selbstmorde vorgekommen wären, so würde dadurch die deutsche Bevölkerung kaum um 0.4 % größer sein, als sie in Wirklichkeit ist, eine Zunahme, die wir im Deutschen Reich, leider Gottes, alle 4 Monate registriren müssen. Die ethisch-sittlichen Schäden sind natürlich unendlich höher anzuschlagen als jene wirtschaftlichen; uns liegt ferne sie etwa unterschätzen zu wollen.

Aber was vor allem der Volkswirth hinter diesen Zahlen gesucht hat und noch sucht, ist nicht dieses, ist nicht die Bedeutung und die Abhilfe der Selbstmorde an sich, sondern man glaubt darin ein vergleichbares, ziffermäßiges Symptom gewisser, und zwar sehr verallgemeinert gedachter sittlicher, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Schäden der Gesellschaft gefunden zu haben. Auch von der Presse und dem Volke werden diese öfters zu Tage tretenden Zifferreihen so auf-

gefaßt, das bewies wieder neulich eine größere Berliner Zeitung, die auf den Vorwurf einer sächsischen Schwester über Berliner Großmüdigkeit betreffs sozialer Reformen u. antwortete: „Man solle in Sachsen nur sein stille sein; es müßten schöne soziale Zustände in dem Lande herrschen, wo die meisten Selbstmorde in der Welt vorkämen“. Auch nur ähnliche, abgeschwächte Folgerungen sind noch voll unzutreffender und verderblicher als analoge betreffs unehelicher Geburten oder der Kindersterblichkeit. Man stellt sich vor, daß von einer gleichen Zahl in gleich tiefes Elend Gekommener, die dazu in ihren wirtschaftlichen und sittlichen Haupteigenschaften ähnlich sind, auch etwa gleich viel Selbstmorde begangen werden. Wie nun, wenn die Selbstmorde entfernt nicht allein von jenen auch sonst wichtigeren, sondern von fast gänzlich unbekannten Faktoren, die nur den Einheimischen bekannt sind, die dazu auf das Gesamtleben des Volkes weniger Einfluß üben und weniger wichtig sind, wie Volks sitten, Volksempfindungen, bes. aber religiöse Anschauungen u., abhängen? Und dem ist wohl in der That so.

Zum Erweise gestatte man uns einige Gegenüberstellungen. Auf je 1 Million Einwohner kommen jährlich Selbstmorde nach Morfelli: in den Niederlanden 35, in Oldenburg, das doch denselben in wirtschaftlicher, sittlicher und klimatischer Beziehung durchaus nahe steht, 198!! Das industrielle wallonische Belgien 35, das mehr landwirtschaftliche Frankreich 150!! Man könnte sich vielleicht aus bekannten selbstmordbegünstigenden Faktoren erklären — wenn man sich rechte Mühe giebt — daß das industrielle Sachsen mit seinen vielfach gährenden sozialen Elementen die größte Zahl von Selbstmorden (299) aufzuweisen hat; aber wie kommt das landwirtschaftliche, sonst in seinen Gewohnheiten so solide und konervative, religiöse und sittliche Dänemark (268), sowie die in letzteren Beziehungen ähnliche Schweiz (170), zu der Ehre neben jenem Lande zu stehen? Wie kann es England wagen, durch seine Selbstmordziffer (72) behaupten zu wollen, daß es in vielen Beziehungen nur $\frac{1}{4}$ so viel wirtschaftliche, sozialpolitische und sittliche Schäden besitze als Sachsen? und wie Belgien (35), daß es gar nur $\frac{1}{8}$ derselben aufzuweisen habe? Wir finden nur obige Antwort darauf.

Räumliche, gewerbe statistische und historische Forschungen auf diesem Gebiete sind gewiß von großem Interesse und hoher Wichtigkeit, vorausgesetzt, daß sie sich auf eine Bevölkerung erstrecken, von der man annehmen darf, daß sie in dieser Beziehung ungefähr der Wirkung gleicher bezüglich ethischer Kräfte u. ausgesetzt war; bei der der Schluß erlaubt ist, daß jene untersuchenden Faktoren wie Beschäftigung, Vertheilung des Besitzes u. auch wirklich in der Hauptsache die konstatirten Differenzen erzeugt haben. Vor allem ist hier gleiche Nationalität, womöglich aber auch gleiche Religion und Staatszugehörigkeit u. zu wünschen. Internationale Zusammenstellungen mit Erklärungen resp. mit Schlussfolgerungen daraus, was ja häufig dasselbe sagt bei der bekannten Methode vieler Statistiker so lange ohne viel Strupel in Worten an erklärenden Plus- oder Minusfaktoren zu addiren, bis wohl die vorliegende Zahl herauskommen möchte, geben leicht zu Irrthümern und Mißverständnissen Anlaß. —

Bei der Wichtigkeit der Zukunftsfrage der Arbeiteraltersversicherung ist jegliche Nachricht über praktische Ausführung dieser Strebungen von größtem Interesse. P. Schmidt berichtet über die Altersversorgungskasse der Maschinen- und Schiffsbauerei von Burmeister und Wain (Aktiengesellschaft) zu Kopenhagen. 1872 resp. 1875 gegründet, berechtigt die Kasse zum Pensionsgenuß: die freiwillig ausgetretenen, über 65 Jahre alten, sowie alle in Folge von Schwäche, Krankheit oder einer anderen unverschuldeten Ursache verabschiedeten Arbeiter, welche allesamt mindestens 10 Jahre im Etablissement dauernd beschäftigt gewesen sein müssen. Hinterlassene eines berechtigten Arbeiters erhalten die Hälfte. Nebensächlich erhalten auch noch die zu Schaden gekommenen Arbeiter resp. deren Wittwen eine Unterstützung. Die Mittel werden fast ausschließlich durch die Gesellschaft aufgebracht, dafür hat sich die Direktion de facto die Verwaltung der Kasse vorbehalten. 5 % der Superdividende, mindestens aber $2\frac{1}{2}$ % der gezahlten Arbeitslöhne bilden die Einnahme. Bei 747 Theilhabern war Ende 1880 265 161 Mark Deckungskapital vorhanden, 355 Mark pro Kopf. Diese Summe wird im Verlaufe der nächsten 20—30 Jahre, nach welcher Zeit die Kasse erst ihren normalen Stand erreicht haben wird, noch um ein mehrfaches answachsen. Es handelt sich also um gewaltige Kapitalien. Jeder Arbeiter hat

sein Konto bei der Kasse, am Schluß jedes Jahres wird ihm sein Antheil an der Einnahme nach Verhältnis seines Lohnes gutgeschrieben und mit minimum 5 Prozent verzinst. Die Pension besteht in der Regel in einer gekauften Lebensrente. Ihre Minimalhöhe beläuft sich nach 10 jähriger Dienstzeit auf 5, zc., nach 40 jähriger auf 26 seiner Wochenlöhne. — Wie aber, wenn ein braver, gesunder Arbeiter vor dem 65ten Jahre etwa seinen 20 jährigen Dienst bei der Gesellschaft eigenwillig, etwa um selbständig zu werden, verlassen will? Dann erhält er nicht einen Pfennig ausgekehrt. Soll er sein Konto von 2000 Mark im Stiche lassen? Das kann er nicht. Er ist schollenpflichtig. Hier hat man leider eines der Hauptmotive zur Gründung der Kasse zu suchen. Einige Jahre nach der Begründung schrieb einer der Chefs: „So viel ist indeß sicher, daß die Leute bis jetzt noch kein Interesse für die Sache fühlen. Der Wechsel unter den Arbeitern ist noch häufiger als früher geworden“. Für die Existenz der Kasse ist offenbar dieser Judaszuschuß verfallener Guthaben nicht nothwendig. 1880 machte derselbe $11\frac{1}{2}\%$ der Einnahmen aus. Um ein wirklich zu starkes Wechseln herabzumindern, würde z. B. doch gewiß der Verlust der Zinsen beim Fortgange genügen. Wir können schwer glauben, daß auch die Direktoren die Verpflichtung eingegangen sind, zeitlebens der Gesellschaft zu dienen bei Strafe der Konfiskation ihres Vermögens. —

„Zwanzig Vorschriften der Hygiene und Lebensklugheit“ theilt G. aus einer bereits vor 16 Jahren erschienenen Schrift: „Ordnung und Schönheit am häuslichen Herd“ von Dr. Wilh. Hamm mit für alle die, die erkannt haben, daß die Kunst des Lebens Befriedigung in einem harmonischen Dasein ist. Sieht man von einigen differirenden Nuancen ab, so sind es natürlich ganz dieselben Forderungen, welche noch heute aufgestellt werden. Schade nur, daß zwischen der Erforschung dieser Wahrheiten und der Ausführung durch die Masse der Bevölkerung ein so unendlich großer Schritt liegt und für alle Zeit liegen wird, nämlich ein geringerer als die Entwicklungszeit vom gegenwärtigen zu jenem Stande der Kultur, der unseren Idealen vorschwebt. Weit mehr als die viel leichter übertragbare Art und Gewohnheit der Produktion, macht die Art und Weise der Konsumtion, von der in jenen Regeln in sehr weitem Sinne die Rede ist, in vielen Hauptstücken doch das aus, was wir Kultur nennen. —

Der kleine Artikel: „Die Erfolge der fakultativen Fortbildungsschulen in Berlin“ tritt für die Fortbildungsschule an sich und für die freie Selbstbestimmung der Schüler in denselben ein, während von einigen Staaten und Städten Deutschlands der Besuch der Fortbildungsschule und die Dauer desselben obligatorisch gemacht wird. Die 8 Berliner Schulen, von denen die größte unter Rektor Pauli's trefflicher Leitung 1206, die kleinste 80, 4 an 300 Schüler haben, haben bisher 3116 Schüler zu sich heranzuziehen verstanden (Wintersemester 1881/82). Ihre Zahl hat sehr erfreulicherweise im Sommersemester 1882 um die Hälfte zugenommen. Bei der ungeheuren Anzahl berartiger junger Leute in Berlin macht dieses dennoch nur einen verschwindenden Prozentsatz aus, nämlich erst $2\frac{1}{2}\%$! Das Gros der Schüler stellen die Lehrlinge der geschickteren Handwerke: Bildhauer, Bau- und Kunsttischler, Graveure, Gürtler, Schriftsetzer, Mechaniker, Schlosser, Lithographen zc. sowie Kaufleute. Fast ausschließlich wird der Unterricht Sonntags, und zwar unentgeltlich, von 8—12 erteilt; in erster Linie im Zeichnen, Rechnen und Deutsch, sodann Buchführung, Französisch, Mathematik, Physik, Chemie und Englisch. Von den 1206 Schülern der größten Schule besuchten eine höhere Lehranstalt 153, eine Mittelschule 282 und Elementarschulen 771. Aus der Mittheilung, daß von denen, welche Mittel- und Elementarschulen besucht haben, dieses 819 in Berlin und nur 234 außerhalb thaten, ersieht man, daß vorzugsweise die an Verstand regsamere großstädtische Bevölkerung diese Schulen benutzt, um sich eine bessere soziale Stellung zu erobern. Th. Kade's.

85. Deutsches Handelsblatt. Jahrgang 1881 II.—IV. Vierteljahr, Jahrgang 1882. I. Vierteljahr.

Wir theilen aus folgenden Artikeln den Hauptinhalt mit.

1) „Die Schifffahrtsbewegung im Suezkanal während des Jahres 1880.“ (1881 No. 22).

J a h r b u c h VI. 4, hrsg. v. Schmoller.

Die Benutzung des Kanals erhellt aus folgender Tabelle:

Jahr	Zahl der Schiffe	Bruttotonnen- gehalt	Tonnengehalt, nach welchem die Kanaltaxen bemessen wurden.	Eingehobene Schiffs- gebühren. Fräs.
1870	468	436 609	436 610	5 048 394
1871	705	761 467	761 467	8 873 222
1872	1082	1 439 169	1 439 982	16 232 920
1873	1173	2 085 072	2 085 422	22 777 311
1874	1264	2 423 672	1 631 650	24 748 900
1875	1494	2 940 708	2 009 984	28 776 028
1876	1457	3 072 107	2 096 772	29 882 787
1877	1663	3 418 949	2 354 668	32 644 449
1878	1593	3 291 535	2 269 178	30 992 682
1879	1477	3 236 942	2 263 332	29 551 563
1880	2026	4 349 548	3 056 965	39 725 600

Die Schiffe, welche in den letzten drei Jahren den Kanal passirten, vertheilen sich der Flagge nach folgendermaßen:

Flagge	1878	1879	1880	Flagge	1878	1879	1880
Englische	1268	1144	1591	Türkische	3	5	10
Französische	89	93	102	Portugiesische	4	6	6
Holländische	71	61	76	Belgische	2	1	1
Italienische	44	52	52	Liberische	—	—	2
Oesterr.-Ungar.	38	40	60	Amerikanische	1	1	1
Spanische	21	25	34	Zanzibar	1	—	1
Deutsche	23	16	38	Japanische	7	1	1
Russische	—	7	22	Brasilianische	—	—	1
Ägyptische	9	12	16	Schwedische	—	—	1
Dänische	6	5	10	Siamesische	1	—	—
Norwegische	5	6	7	Serbische	—	2	—

Die Gesamtzahl der im Jahre 1880 durchpassirten Passagiere betrug 88 893. An Waaren wurden 1880 hindurch befördert:

von Europa nach Asien: Industrieerzeugnisse und Manufaktur 516 911 t, Schienen u. 119 360 t, Steinkohlen 376 670 t, Salz 11 900 t, unterseeische Kabel 4800 t, Petroleum 3900 t, Marmor 3650 t, Bauholz 3510 t, zusammen 1 040 700 t;

von Asien nach Europa: Diverse Waaren 240 950 t, Baumwolle 237 080 t, Delfamen 126 110 t, Reis 250 090 t, Thee 148 410 t, Seide 3120 t, Tabak 19 600 t, Häute 21 840 t, Wolle 43 130 t, Gewürze 6730 t, Zinn 2400 t, Kaffee 34 530 t, Zucker 39 880 t, Getreide 132 110 t, Jute 25 750 t, Indigo 1100 t, Kupfer 14 300 t, zusammen 1 347 170 t. Der gesammte Transit umfaßte sonach 2 387 870 t.

Die Gesamteinnahme der Gesellschaft betrug im Jahre 1880 40 629 638 Francs.

Das Gedeihen des Unternehmens spiegelt sich deutlich in der Kursbewegung der Kanallaktien ab. Dieselben waren am 31. Dezbr. 1879 an der Pariser Börse mit 720 Fräs. notirt, stiegen Ende Januar 1880 auf 768,75 Fräs., Ende Februar auf 910, Ende Mai auf 1025, Ende Juli auf 1192, Ende August auf 1310 Fräs. Auf dieser Höhe erhielt sich der Kurs mit geringen Schwankungen bis zum Jahresende.

2) „Die deutschen Zettelbanken“ von Jul. Bafch (1881 No. 26).

Die Verhältnisse der 17 Notenbanken des Deutschen Reichs (excl. Reichsbank) gestalteten sich im Jahre 1880 folgendermaßen:

(Die Zahlen verstehen sich in 1000 Mark, wo nichts anderes angegeben).

Ende des Jahres	Noten	Kassa incl. Reichsscheine und Noten anderer Banken	Dekung in Prozenten	Wechsel	Lombard	Kontoforrent-Debitoren	Effekten
1880	201 700	116 000	57,4	247 800	36 700	16 900	12 500
1879	197 700	108 600	54,5	238 900	32 000	18 800	16 700

Ende des Jahres	Kontoforrentdebitoren und Giroverbindlichkeiten sammt Depositen.	Aktienkapital	Reservefond	Bruttogewinn	Reingewinn	Dividende in Prozenten des Aktienkapitals
1880	68 900	148 300	17 600	13 000	9600	5,8
1879	67 000	148 300	16 900	12 100	8600	5,3

Ueber die Jahre 1875—1878 vergl. Jahrb. N. F. V. 1. S. 431—432, über die Reichsbank vergl. Jahrb. N. F. V. 2—3. S. 493—495.

Die Liquidität der Banken ist außer allem Zweifel. Stellt man einerseits die Verbindlichkeiten zusammen, nämlich Kontoforrentkreditoren und Giroverbindlichkeiten sammt Depositen, ferner Notenumlauf und den baar zu zahlenden Reingewinn und stellt man andererseits zusammen die zur Dekung dienenden Posten als Kassa, Wechsel, Effekten, Lombardforderungen und Kontoforrentdebitoren, so ergibt sich folgendes Resultat:

Jahr	Verbindlichkeiten	Dekung	Aktivüberschuß
1880	270 200	431 200	161 000
1879	273 300	415 000	141 700
1878	262 800	416 500	153 700
1877	278 000	433 800	155 800
1876	317 000	485 300	168 300
1875	387 600	586 000	198 400

3) No. 4 (1882). „Die deutschen Hypothekenbanken“ von Jul. Bafch.

Ueber die Hypothekenbanken gibt Bafch folgende Uebersicht:

Bilanz (in 1000 Mark).

Ende des Jahres	Wechsel	Effekten	Hypotheken als Grundlage der emittirten Pfandbriefe	Ausgegebene Pfandbriefe resp. Kommunalobligationen	Lehtere in Prozenten der Hypothekenforderungen	Debitoren incl. Lombard und Darlehne an Kommunen
1880	37 300	42 500	1 418 600	1 302 000	91,0	92 900
1879	41 800	42 500	1 357 100	1 278 900	93,5	101 000

(in 1000 Mark)

Ende des Jah- res	Kreditoren incl. Depositen	Aktien- kapital	Reserve- fonds	Brutto- gewinn	Netto- gewinn	Dividende in Prozenten des Anlagekapitals
1880	67 800	194 700	21 300	62 100	16 000	6,6
1879	76 200	194 200	15 400	57 100	15 200	5,6

Die obigen Zahlen beziehen sich auf 26 Hypothekenbanken. Außerdem gibt es noch 6 nicht eigentliche Hypothekenbanken, bei denen der Hypothekenverkehr so stark mit anderen Bankgeschäften verknüpft ist, daß man den ersteren oft nur als Nebenzweig ansehen darf. Ueber die Jahre 1875—1878 vgl. Jahrb. N. F. V. 1. S. 433 u. 434.

4) No. 6 1882. „Die deutschen Banken“ von Jul. Bafsch.

Die folgende Uebersicht bezieht sich auf die Banken, welche weder Noten- noch Hypothekenbanken sind.

Ende des Jah- res	Zahl der Banken	Aktien- kapital	Wechsel	Kombarb	Effekten	Kontokorrent- Debitoren	Kontokorrent- Kreditoren incl. Accepte
1880	70	723 700	347 500	209 400	164 800	599 600	623 100
1879	64	699 100	326 300	111 000	158 800	597 100	583 300

Ende des Jahres	Depositen	Reservefonds	Bruttogewinn	Nettogewinn	Dividende in Prozenten des Aktienkapitals
1880	119 600	79 500	90 100	68 100	7,7
1879	121 800	76 700	86 700	65 900	6,8

Ueber die Jahre 1875—1878 vergl. Jahrb. N. F. V. 1. S. 431—433.

5) No. 8 1882. „Die Bank des Berliner Kassenvereins“ von Jul. Bafsch.

Der Verkehr des Berliner Kassenvereins gestaltete sich in den letzten Jahren:
(in 1000 Mark)

Jahr	Umsatz in Giro, Bank- und Kassenverkehr	Eingelieferte Wechsel, Effekten und Rechnungen	Ultimoeinlieferungen an den 12 Ultimotagen
1881	19 784 000	8 991 000	3 290 146
1880	16 712 000	7 355 000	2 302 306

Von den überhaupt eingelieferten Summen sind durch Abrechnung geordnet worden 1881 78,31 %, 1880 76,53 %.

Ueber die 70er Jahre und den Werth dieser Zahlen für die Beurtheilung des Umfangs des Börsenspekulationsgeschäfts vergl. Jahrb. N. F. V. 2—3. S. 549.

6) No. 36 1881. „Die wirtschaftliche Lage Italiens und die Aufhebung des Zwangskurses“ von E. v. L.

Wir entnehmen diesem Artikel folgende Tabelle:

Zahl der Sparkassen und Sparkasseneinlagen und Höhe der Einlagen in Italien

Jahr (31. Dez.)	Sparkassen			Kreditinstitute (Volksbanken)		
	Zahl der Kassen	Zahl der Einlagen	Höhe der Einlagen (in 1000 Lire)	Zahl der Kassen	Zahl der Einlagen	Höhe der Einlagen (in 1000 Lire)
1869	—	512 853	297 100	77	7 457	2 400
1870	249	571 217	348 100	96	11 916	4 500
1871	272	616 189	397 500	111	19 933	10 200
1872	283	676 237	446 500	137	27 703	18 800
1873	297	680 116	450 100	169	40 836	25 900
1874	310	705 189	467 100	118	62 395	55 800
1875	326	769 257	527 200	136	77 053	72 400
1876	351	833 760	552 800	152	93 420	86 800
1877	354	880 022	574 100	183	120 638	119 500
1878	357	886 947	602 200	215	146 145	154 300
1879	358	925 466	656 800	221	158 740	157 400

Jahr (31. Dez.)	Postsparkassen			Total aller drei Kategorien		
	Zahl der Kassen	Zahl der Einlagen	Höhe der Einlagen (in 1000 Lire)	Zahl der Kassen	Zahl der Einlagen	Höhe der Einlagen (in 1000 Lire)
1869	—	—	—	—	520 310	299 500
1870	—	—	—	345	583 133	352 600
1871	—	—	—	383	636 122	407 700
1872	—	—	—	420	703 940	465 300
1873	—	—	—	466	720 952	476 000
1874	—	—	—	428	767 584	522 900
1875	—	—	—	462	846 310	599 600
1876	1 989	57 449	2 400	2 492	984 629	642 000
1877	3 090	114 294	6 500	3 327	1 114 954	700 100
1878	3 194	156 737	11 100	3 766	1 189 829	767 600
1879	3 259	238 240	25 600	3 838	1 322 446	839 800

Ueber die Entwicklung des Sparkassentwesens in anderen Ländern vergl. Jahrb. N. F. V. 1. S. 426—429, V. 4. S. 312—313.

7) No. 44 1881. „Von der Seine VII. Die Weinkampagne 1881 und der französische Weinhandel“ von Jean van Seyt.

Wir entnehmen dem Artikel einige Daten, welche über das Zerstörungswerk der Phylloxera Licht verbreiten. Folgende Tabelle bezieht sich auf die 14 am meisten mitgenommenen Departements.

Departements	Arealbestand vor dem Ausbrechen der Phylloxera	Angegriffene Weinberge	Zerstörte Weinberge	Unversehrte Wein- berge	
	Hektare	Hektare	Hektare	Hektare	Proz.
Hérault	180 000	29 500	131 600	18 900	10,5
Gard	98 500	-	97 000	1 500	1,5
Var	90 300	14 000	50 000	26 300	29,1
Charente	116 200	39 000	42 000	35 200	30,3
Vaucluse	59 000	13 600	37 000	9 100	15,5
Rhonemündun- gen	46 600	6 500	40 100	-	0,0
UntereCharente	169 000	50 100	40 000	78 900	46,6
Drôme	38 600	6 000	26 000	6 600	17,3
Ardèche	34 100	6 500	23 200	4 400	12,9
Gironde	172 000	136 400	20 500	15 100	8,8
Lot-et-Garonne	140 000	60 000	12 000	68 000	48,5
Dordogne	98 000	27 000	12 000	59 000	60,2
Lot	65 800	20 000	8 200	37 600	57,1
Rhône	46 000	10 000	5 900	30 100	65,4

Dabei bemerken wir noch, daß die Angaben der letzten Rubrik nach der ersten berechnet sind und auf allfällige neue Anpflanzungen auf vorher anderweitig kultivierten Strichen keine Rücksicht genommen werden konnte.

Die französische Weinproduktion, welche im Durchschnitt der Jahre 1863 bis 1872 55 500 000 Hektoliter betrug, im Durchschnitt der Jahre 1873—1880 48 100 000, kam 1879 nur auf 25 769 552, 1880 auf 29 677 472, 1881 (Schätzung) auf 27 000 000.

8) No. 40 1881. „Von der Seine VI. Das Lebensversicherungsgeschäft in Frankreich“ von E. v. L.

Die Entwicklung des Lebensversicherungsgeschäfts läßt folgende Tabelle erkennen:

Jahre	Lebensversicherung		Rentenversicherung	
	Zahl der abgeschlossenen Verträge	Versicherungss- kapitalien (in 1000 Frcs.)	Zahl der abgeschlossenen Verträge	Versicherungs- summe (in 1000 Frcs.)
1819—1859	40 258	354 000	26 900	17 490
1860	5 260	44 300	2 638	1 720
1861	5 520	46 700	2 537	1 700
1862	7 991	60 000	3 150	2 050
1863	8 338	72 200	2 484	1 615
1864	12 441	106 000	2 326	1 520
1865	15 549	134 300	2 709	1 775
1866	19 826	172 200	2 803	1 840
1867	15 327	145 400	3 238	1 995
1868	14 670	198 600	3 818	2 490
1869	14 124	201 800	3 629	2 570

Jahre	Lebensversicherung		Rentenversicherung	
	Zahl der abgeschlossenen Verträge	Versicherungskapitalien (in 1000 Frcs.)	Zahl der abgeschlossenen Verträge	Versicherungssumme (in 1000 Frcs.)
1870	10 162	141 400	2 430	1 600
1871	6 782	89 000	1 394	948
1872	13 140	170 600	2 091	1 469
1873	13 250	187 000	2 270	1 594
1874	17 100	237 100	7 400 (?)	2 164
1875	24 240	254 600	3 654	2 470
1876	28 164	284 340	3 795	3 042
1877	29 678	278 370	3 925	2 904
1878	33 414	315 060	4 553	3 469
1879	36 792	337 075	4 677	3 532
1880	47 823	455 377	5 345	3 982

Im Ganzen sind geschlossen worden von 1819—1880: 418,357 Lebensversicherungsverträge mit einer Versicherungssumme von 4,285,422,000 Frcs., von denen am 31. Dez. 1880 noch in Kraft bestanden 207,660 Verträge mit einem Versicherungskapital von 2,182,926,000 Frcs.; ferner 97,826 Rentenverträge mit 63,939,000 Frcs., von denen am 31. Dez. 1880 noch gültig waren 47,693 Verträge mit einer Versicherungssumme von 28,245,000 Frcs. Die obigen Zahlen beziehen sich auf die 16 großen Lebensversicherungskompagnien Frankreichs, welche vor dem Jahre 1880 gegründet wurden; 4 in diesem Jahre errichtete sind noch außer Betracht geblieben.

Ueber die Entwicklung des deutschen Lebensversicherungsgeschäfts vergl. Jahrb. S. V, 1., S. 436. Es mag noch bemerkt werden, daß die obigen Tabellen auch die Versicherungen enthalten, welche die Gesellschaften im Auslande abgeschlossen haben. Nach dem Verf. des Artikels ist aber das auswärtige Wirkungsfeld der bedeutenderen der französischen Versicherungsgesellschaften sehr umfangreich und übersteigt bei einzelnen bei Weitem das inländische Gebiet ihrer Thätigkeit, während ausländische Gesellschaften in Frankreich nur äußerst schwer Fuß fassen können und, wenige seltene Ausnahmen vorbehalten, in der Regel kein besonders dankbares Terrain finden.

9) Nr. 48 1881. „Aus dem wirthschaftlichen Leben der Schweiz. II. Das schweizerische Gesetz über die Auswanderungsagenturen.“

Die wichtigeren Bestimmungen dieses seit dem 12. April 1881 in Kraft bestehenden Gesetzes sind die folgenden.

Die geschäftsmäßige Beförderung von Auswanderern aus der Schweiz wird den Patentzwange unterstellt. Zur Erlangung des Patents wird der Ausweis gefordert, daß die Agenten (oder Bevollmächtigten inländischer Auswanderungsagenturgesellschaften) eines guten Leumunds genießen, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, die nöthige Geschäftsenntniß besitzen, im Stande sind, die sichere Beförderung von Auswanderern zu besorgen und in der Schweiz Domicil haben. Die Patente werden auf fünf Jahre ausgestellt, können nach Ablauf dieses Zeitraums erneuert werden und unterliegen einer ersten Patentgebühr von 50 Frcs. und einer Erneuerungsgebühr von 25 Frcs. Der Bundesrath kann das Patent entziehen bei Nichterfüllung des geforderten Ausweises oder schwerer Uebertretung des Gesetzes. Die Uebertretungen unterliegen einer Strafe von 20—200 Frcs. unbeschadet der zu stellenden Entschädigungsklagen. Ferner hat den Entzug des Patents zur Folge die Vetheiligung und Propaganda bei einem Kolonisationsunternehmen, bezüglich dessen der Bundesrath zu einer Warnung sich veranlaßt gesehen hat. Die Ausübung von Auswanderungsagenturgeschäften ohne Patent oder die Behülfsleistung bei solchem unbefugten Geschäftsbetrieb hat von Amtswegen oder auf Klage hin die Ueberweisung an die kantonalen Gerichte und Buße von 50—1000 Frcs., im Rückfalle Gefängniß bis zu 6 Monaten zur Folge.

Außer der Patenterwerbung haben die Auswanderungsagenturen eine Kaution von 40,000 Frcs. in eidgenössischen oder kantonalen Staatsobligationen oder anderen guten Werthschriften bei der Bundeskasse zu hinterlegen. Die Kaution dient zur Sicherheit für Ansprüche, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Behörden oder Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern der letzteren geltend gemacht werden können. Nach Erlöschen des Patents verbleibt die Kaution noch ein ganzes Jahr bei der Hinterlagestelle und wenn nach Ablauf dieser Frist noch Ansprüche gegen die Agentur vorliegen, behält die Bundeskasse noch den erforderlichen Betrag der Kaution bis zur gänzlichen Erledigung der Ansprüche zurück.

Den Agenten ist gestattet sich mit geeigneten Unteragenten zu versehen, welche abgesehen von der Kaution und der Patenterwerbung, denselben Vorschriften unterliegen wie die Hauptagenten. Ihre Anstellung ist der Genehmigung des Bundesraths unterworfen, der seine Genehmigung in Folge begründeter Klagen zurückziehen kann, in welchem Falle der betreffende Unteragent sofort zu entlassen ist. Die Verwendung anderer dritter Personen für den Geschäftsverkehr zwischen Agentur und Auswanderern ist untersagt. Die Agenten sind für ihre Geschäftsführung persönlich verantwortlich. Ihre Namen werden im amtlichen Bundesblatte publicirt. Auswanderungsagenturen, welche ein Kolonisationsunternehmen vertreten, haben dies dem Bundesrath besonders anzuzeigen und jeden gewünschten Aufschluß zu geben.

Rücksichtlich der Geschäftsorganisation der Agenturen werden gefordert: 1) ein gebundenes paginirtes Kontrollbuch über die Vertragsabschlüsse; 2) gebundene und paginirte Kopirbücher für die Korrespondenz; 3) der Vertrag muß schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein. Der Vertrag muß enthalten: a) Namensbezeichnung, Geburtsjahr, Heimath und Wohnort des Auswanderers, die Reiseroute, den Bestimmungsort, bis zu welchem die Agentur die Beförderung übernommen hat, b) Angabe der Abreisezeit und, bei Seetransport, Schiffsgelegenheit und Tag der Abfahrt, c) Bestimmungen des Raumes auf dem Schiffe, den der Auswanderer für sich, eventuell seine Familie und für sein Gepäck beanspruchen darf, d) Angabe in Worten und Zahlen der Transport- und Versicherungspreise für Personen und Gepäck, e) Wiedergabe der bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 12, 13, 18 u. 19). Die Agenten sind zu folgenden Vorfragen verpflichtet (Art. 12) und es ist ihnen des Weiteren vorgeschrieben. (Art. 13)

I. 1) Sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäcks um einen bestimmten Preis, der in keinem Falle erhöht werden und über den hinaus für den Transport vom Schiffe bis zur Landungsstelle keine besonderen Spesen berechnet werden dürfen; 2) genügende, gesunde und reinliche Verpflegung; 3) unentgeltliche ärztliche Behandlung; 4) anständige Bestattung bei Tod auf der Reise; 5) Versicherung des Gepäcks nach bundesrathlich genehmigtem Tarif, der im Vertrage enthalten sein muß; 6) Versicherung der Familienhäupter gegen Unfall während der Reise für 500 Frcs. per Kopf nach Tarif wie oben; 7) bei Aufenthalt oder Verzögerung ohne nachweisbare Schuld des Emigranten, Verpflegung und Beherbergung, sowie Weiterbeförderung auf mindestens ebenso gute als vertraglich bestimmte Art.

II. 1) Beförderung per Eisenbahn in guten geschlossenen Wagen, in denen nicht mehr Personen unterzubringen sind als Sitzplätze vorhanden. 2) Beförderung zu Wasser nur auf Schiffen der im Vertrage aufgeführten Gesellschaften, diese Schiffe müssen zum Auswanderertransport autorisirt, mit bleibenden Einrichtungen versehen sein, welche eine Trennung der Geschlechter ermöglichen, einen Arzt an Bord mitführen und am Abfahrtsort polizeilicher Kontrolle unterliegen. 3) Ausschluß jeglicher Nachzahlung, Extragebühren etc. 4) Ausschluß der Stipulirung eines Theils des Fahrgeldes in persönlichen Dienstleistungen. 5) Gehörige Zubereitung der Speise während der Ueberfahrt mit Ausschluß von Selbstbeköstigung von Seiten der Emigranten. 6) Begleitung der Auswanderer über See von einem Agenten oder Empfangnahme im Einschiffungshafen durch Bevollmächtigten, wenn nicht die Behörden des Landungsplatzes den Auswanderern mit Rath und Auskunft an die Hand gehen. Die schweizerischen Konsuln in den überseeischen Häfen sind beauftragt, jede Reklamation von schweizerischen Auswanderern wegen Vertrags- oder Gesetzesverletzung unentgeltlich zu prüfen, insofern die Reklamationen inner-

halb 48 Stunden nach Ankunft anhängig gemacht werden. Begründete Reflationen sind in ein dem Bundesrath zu übermittelndes Protokoll aufzunehmen. Das konsularische Protokoll hat Beweiskraft vorbehaltlich Gegenbeweis.

Verboten ist die Beförderung von 1) Personen, welche wegen Alter, Krankheit oder Gebrechen arbeitsunfähig sind, sofern am Bestimmungsort nicht hinlängliche Versorgung nachgewiesen ist, 2) jungen Leuten unter 18 Jahren ohne zuverlässige Begleitung, Vorsorge für gehörige Unterkunft am Bestimmungsorte, Einwilligung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, 3) Personen, welche nach Bestreitung der Reise ohne Hilfsmittel am Bestimmungsorte anlangen würden, 4) Leuten, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten, 5) Personen ohne Ausweisschriften über Heimath und Bürgerrecht, Dienstpflichtigen, welche die vom Staate erhaltenen Militäreffekten nicht zurück-
erstattet haben.

Dem Gesetze widersprechende Verträge sind ungültig und strafbar.

Behörden und Polizei haben jeder Zeit das Recht, Einsicht in alle Bücher, Scripturen u. d. Agenturen zu verlangen und die letzteren sind verpflichtet, jeden verlangten Aufschluß behufs Fahnung auf Verbrecher zu ertheilen.

10) Nr. 22 1882. „Abnutzung der Goldmünzen und die deutsche Münzverfassung“ von Soetbeer. Wir entnehmen dem interessanten Artikel folgende Sätze: „Nach dem deutschen Münzgesetze werden aus dem Pfunde Gold von $\frac{9}{10}$ Feinheit 62 755 Stück Doppelkronen geprägt, mithin ist das theoretische gesetzliche Gewicht jeder derselben 7,9650 gr. oder 1000 Stück (20 000 Mark) haben ein Gewicht von 7 kg 965 gr.

„Eine auf meinen Wunsch im Juli 1881 auf der deutschen Gold- und Silberseideanstalt in Frankfurt gefälligt vorgenommene genaue Wägung von 10 Partien von je 1000 Stück deutscher Doppelkronen hat ergeben, daß das durchschnittliche Minderergewicht aller 10 Partien (200 000 Mark) zusammen, gegen den gesetzlichen Münzfuß nur 74 gr. (185 Mk. 81 Pf.) oder 0,929 pro Mille betrug. Um hienach die durchschnittliche jährliche Abnutzung genau festzustellen, muß auch die Umlaufzeit der gewogenen Münzen bekannt sein, welche bei dieser Untersuchung nicht direkt ermittelt werden konnte. Berechnet man nach den jährlichen Ausprägungen und den dabei noch in Betracht kommenden sonstigen Umständen die durchschnittliche Umlaufzeit der deutschen Goldmünzen bis Mitte 1881, so ist hiefür ein Zeitraum von etwa $6\frac{1}{2}$ Jahren anzunehmen und würde hienach auf Grund der Frankfurter Wägungen sich für unsere deutschen Goldmünzen eine jährliche durchschnittliche Abnutzung von weniger als $\frac{1}{7}$ pro Mille herausstellen.

„Um unsere Untersuchung über diesen wichtigen Punkt des Münzwesens zu vervollständigen, ist auf unser Ersuchen auch an anderer Stelle im Sommer 1881 eine umfassende genaue Gewichtsermittlung der im gewöhnlichen Verkehr damals umlaufenden deutschen Goldmünzen vorgenommen worden, und zwar auch für Kronen und mit Angabe der Umlaufzeit der gewogenen einzelnen Stücke. Das durchschnittliche Gewicht von je 5 Partien à 1000 Stück war bei den Doppelkronen 7,9601 kg gegen 7,9650 des Münzfußes und bei den Kronen 3,9775 kg gegen 3,9825 kg, mithin eine Abnutzung pro 1000 Goldstücke von 4,90 Gramm (12 Mk. 30 Pf.) bei den Doppelkronen und von 5 Gramm (12 Mk. 55 Pf.) bei den Kronen oder nach dem Werthe bezw. 0,61 pro Mille und 1,26 pro Mille.

„Die durchschnittliche Umlaufzeit der vorstehend in Betracht gekommenen je 5000 Doppelkronen und 5000 Kronen war für erstere 6,79 Jahre, für letztere 6,17 Jahre, wonach sich die durchschnittliche jährliche Abnutzung für je 1000 Doppelkronen auf 0,72 Gramm und für je 1000 Kronen auf 0,81 Gramm berechnet, oder nach dem Werth bezw. 0,0904 und 0,2026 pro Mille. Am das schließliche Resultat der vorstehenden speziellen Ermittlungen deutlicher und leichter verständlich vor Augen zu führen, bemerken wir, daß hienach durchschnittlich die Doppelkronen über 50 Jahre und die Kronen etwa 25 Jahre im Umlauf verbleiben können, bevor sie, weil unter das Passirergewicht vermindert, aufhören, umlaufsfähig zu sein.“ Es mag hier noch daran erinnert sein, daß bei den Debatten über das deutsche Münzgesetz der Regierungskommissar die Aeußerung that, daß man darauf gefaßt sein müsse, die Zwanzigmarkstücke nach 25 Jahren, die Zehnmarkstücke nach 12 Jahren, weil sie dann das Passir-

gewicht durch Abnutzung verloren haben würden, einziehen und umprägen zu müssen. Diese Schätzung würde also nach den Soetbeerschen Berechnungen ungefähr um das Doppelte zu hoch gegriffen gewesen sein. — Die Abnutzung der wirklich circulirenden Kronen und Doppelkronen in Deutschland (1880) ergäbe hiernach 184 844 Mark. Indem diese über zwei Drittel alles dortigen Geldes ausmachen, würde man auf eine jährliche Münzabnutzung von max. 100 000 Thlr. kommen, selbst gegenüber der nicht sehr bedeutenden Edelmetallproduktion Deutschlands von 8 Mill. Thlr. eine verschwindende Summe. Dr. G. Struck.

Nachträgliche Literaturbemerkung.

In dem Essay von Herrn Prof. Thun über die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus (Jahrb. VI, Heft 3, S. 21) ist das Buch von Raginger, die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, zwar als selbständig bezeichnet, aber hinzugefügt: „die guten Gedanken fließen so spärlich, die schieben seien so weiltläufig ausgeponnen und werden extränkt in einem Meere theologischer Salbaderei.“ Herrn Dr. Raginger erlaube ich nun, gegenüber diesen Bemerkungen darauf hinzuweisen, daß Schäfte in dem letzten Hefte der Tübinger Zeitschrift sich in anerkennender Weise über sein Buch ausgesprochen habe. Diesem Wunsche komme ich um objektiv zu sein, nach, füge aber bei, daß Reichers Urtheil im liter. Centralblatt No. 27 vom 1. Juli 1882 von dem Thun'schen nicht wesentlich abweicht. Und jedenfalls möchte ich für das Jahrbuch und seinen Mitarbeiter, Herrn Prof. Thun, das Verdienst in Anspruch nehmen, daß die gesammte theoretische und praktische sozialpolitische Bewegung des deutschen Katholizismus hier eine eingehende und unbefangene, das Berechtigte in derselben anerkennende Würdigung gefunden hat, wie sie sonst kaum außerhalb der Gesinnungs- und Glaubensgenossen bisher üblich war. G. Sch.

Eingefendete Schriften.

Wir bringen hier diejenigen eingefandten Schriften zur vorläufigen Anzeige, welche in diesem Hefte keine Besprechung fanden. Wir behalten uns vor, auf die wichtigeren im nächsten oder einem der nächsten Hefte zurückzukommen.

1. **Bayern.** Gemeinde-Verzeichniß für das Königreich Bayern. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1880. XXXV. Heft der Beiträge zur Statistik Bayerns. Herausg. vom k. statistischen Bureau. München 1882, Götteswinter. gr. 8°. 314 S.
2. **Wohin hat der Liberalismus den Bauernstand geführt?** Eine Untersuchung über die Ursachen des Verfalles der Landwirtschaft und das Mittel zur Abhülfe, von einem Kleinbauern. Hagen i. W. und Leipzig 1882. Kisel und Comp. kl. 8°. 58 S.
3. **Breslau.** Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1881. Breslau 1882. 8°. 274 S., dazu Anlagen.
4. **Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt** herausgegeben von D. Bretschneider, Senatspräsident am Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena. Neue Folge. IX. Band. 2. Heft. Jena 1882, Frommann. 8°. S. 97—192.
5. **Dehn, Paul:** Gewerbe-Inspektoren. Vortrag im Niederöstr. Gewerbevereine. Separatabdruck. Wien 1882. 8°. 28 S.
6. — **Drei Briefe nach Berlin über das deutsche Tabaksmonopol.** München 1882, G. Franz. 8°. 21 S.
7. **Dreh, Eugen:** Die utilis actio ad rem vindicandam des Pfleglings, ein civilistischer Versuch. München 1882, Th. Ackermann. 8°. 73 S.
8. **Drohsen, Dr. Joh. Gust.,** Professor: Zum Finanzwesen der Ptolemäer, aus den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Berlin 1882. gr. 8°. 32 S.

9. **v. Fechenbach-Laudenbach**, Friedrich Karl Reichsfreiherr, Ein Beitrag zur Lohn- und Arbeiter-Frage. Berlin 1882, Puttkammer & Mühlbrecht. 36 S.
10. **v. Gramsch**: Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. Mit Urkunden. Würzburg 1882, Stuber. 8°. 70 S.
11. Zeitschrift für das Privat- und Oeffentliche Recht der Gegenwart, herausg. von Dr. **G. S. Grünhut**, ord. Prof. an der Universität Wien. IX. Band, 4. Heft. Wien 1882, Hölder. 8°. S. 659—800.
12. **Hamburg**. Statistisches des Hamburgischen Staats, bearbeitet vom Statistischen Bureau der Deputation für direkte Steuern. Heft XII, 1. Abtheilung. Hamburg 1882, Meißner. 4°. 120 S.
13. **Hartmann**, Dr. **Gustav**, Geh. Justizrath u. Prof. in Göttingen: Internationale Geldschulden. Beitrag zu Rechtslehre von Gelde. Freiburg i./B. und Tübingen 1882, Mohr. 8°. 83 S.
14. **Soltz**, Dr. **Ludwig**: Der Russische Vulkan, ein Versuch zur Erklärung der Zustände und Geistesströmungen im modernen Rußland. Frankfurt a/M. 1882, Morgenstern. 8°. 80 S.
15. **Italienische Statistik**: Risultati Parziali del Censimento della Popolazione al 31. Dicembre 1881, riguardo al numero degli Analfabeti e confronti internazionali. Direzione della Statistica Generale. Bollettino No. 3. Roma 1882. gr. 8°. 25 S.
16. — Statistica delle Cause delle Morti avvenute in 281 Comuni. Anno 1881. Direzione della Statistica Generale. Roma 1882. gr. 8°. XXXV, 130 S.
17. — Annali di Statistica. Direzione della Statistica Generale. Serie 3a. Vol. 1. 1882. Roma 1882. 8°. 230 S.
18. — Bilanci Comunali 1880 e 1881. Roma 1882. gr. 8°. 159 u. 304 S.
19. **Kaerger**, Karl, Dr. jur.: Zwangsrechte, ein Beitrag zur Systematisierung der Rechte. Berlin 1882, Puttkammer und Mühlbrecht. 8°. 256 S.
20. **Kah**, Karl, Bad. Obergerichtsrichter: Die deutsche Civilproceßordnung erläutert. Zum Handgebrauch. 6. und 7. Lieferung. Mannheim 1882, Bensheimer. 8°. S. 401—560.
21. **Körösi**, Josef, Direktor des kommunalstatistischen Bureaus: Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1881. Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung vom 1. Januar 1881. Zweites Heft. Uebersetzung. Berlin 1882, Puttkammer und Mühlbrecht. gr. 8°. 232 S. und 7 graphische Tafeln.
22. **Buchelt**, Dr. **Ernst Sigismund**, Reichsgerichtsrath: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtspflege des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts, in 11 Lieferungen. 7. Lieferung. Leipzig 1882, Kohnberg. 8°. Band II, S. 17—112.
23. **Könne**, Dr. **Ludwig von**: Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage, in 5 Bänden, 9. u. 10. Lieferung. gr. 8°. S. 417—525 und 1—144.
24. **Ruprecht**, Dr. **Wilhelm**: Die Erbpacht, ein Beitrag zur Geschichte und Reform derselben, insbesondere in Deutschland. Göttingen 1882. Vandenhoeck u. Ruprecht. 8°. 183 S.
25. **Stuttgart**. Jahresbericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Stuttgart für 1881. Stuttgart 1882, Grüninger. gr. 4°. 58 S.
26. **Uhöl**, Dr. **Heinrich**, Professor der Rechte in Göttingen: Handelsrechtliche Erörterungen, Eisenbahnrecht und anderes Frachtrecht. Antikritik gegen Goldschmidt. Göttingen 1882, Kästner. 8°. 48 S.
27. **Villari**, **Pasquale**: Niccolò Machiavelli und seine Zeit. Durch neue Dokumente beleuchtet, übersetzt von M. Heusler. II. Band. Rudolstadt 1882, Hartung u. Sohn. 8°. 497 S.
28. **Württemberg**. Jahresbericht der Handels- u. Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1881. Veröffentlicht von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1882, Grüninger. 8°. XV u. 272 S.

Be r i c h t i g u n g.

- S. 53, 3. 10 v. u. lies: Gesetz vom 23. Juli 1847 (statt Kabinettsordre vom 4. Dezember 1846).
- „ 53, „ 9 v. u. lies: Diefem Gesetz (statt dieser Kabinettsordre).
- 53, „ 8 v. u. lies: 3. Januar 1845 (statt 3. November).
- „ 65, „ 3 v. u. lies: 1739, 1749 und 1764 (statt 1667 und 1749).
- „ 82, „ 14 v. v. lies: 695 (statt 685).
-

Inhaltsverzeichnis.

- Ethische Standpunkte. Eine Replik auf Iherings geschichtlich- gesellschaftliche Grundlagen der Ethik. Von W. Schuppe.
- Die Deutsche Justizreform. Von R. Sydow. I. Gerichtsverfassung und Zivilprozeß.
- Zur Geschichte der neueren Veränderungen in der Vertheilung des deutschen Grundeigenthums. Von A. von Miaskowski.
- Die österreichisch-ungarische Zolltarifrevision, mit besonderer Rücksicht auf die Beziehungen zu Deutschland. Von P. Dehn.

- Die rechtliche Lage der Auskunfts-Bureaus. Von D. Meyer.
- Die Lehren der Unfallstatistik. Von A. von Studnik.
- Die Pitt'schen Finanzreformen von 1784—92. Ein Bild parlamentarischer Steuerkämpfe. Von F. Kilian.
- Schwebende Finanzfragen. Von Fr. J. Neumann. I. Zur Reform der direkten Steuern in Deutschland.

Kleinere Mittheilungen.

Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Mees, Essen etc. vom 30. April 1812. — Die hannöversche Amtsverfassung und die Einführung der Kreisordnung in der Provinz Hannover. — Der Verwaltungs-Bericht des Berliner Polizeipräsidiums 1871—1880. — Die Deutsche Reichs-Post und Telegraphenverwaltung 1870—1881. — Hamburgs Handel. — Die korporative Organisation der Aerzte. — Zur Armenstatistik aus Baden und Sachsen. — Die Kosten der öffentlichen Volksschulen in Preußen. — Die Löhne der Bergarbeiter bei Saarbrücken 1860—82. — Das Lohnverhältniß der jungen ungarischen Blechwaarenhändler.

Literatur.

I. Bücher.

M. Philippson, Geschichte des preussischen Staatswesens etc. — G. Schönborg, Handbuch der politischen Oekonomie. — L. Gumpowicz, Verwaltungslehre etc. — F. G. W. Abel-Lallemant, Physiologie der deutschen Polizei. — J. S. Barneß, Die Nothwendigkeit einer sozialpolitischen Propädeutik. — B. Heiden, Der Realcredit und die politische Gemeinde. — H. Klejer, Geld und Währung. — Schriften des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung. — M. Schrant, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. — J. Kaizl, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern. — G. H. Falsch, Rückblicke auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung. — M. G. Denis, L'impôt sur le revenu.

II. Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. — Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. — Arbeiterfreund — Deutsches Handelsblatt.

Das erste Heft des VII. Jahrgangs, Anfang Januar 1883 erscheinend, soll Abänderungen vorbehalten, enthalten:

Ideen und Thatfachen im Genossenschaftswesen. Von Gustav Sohn (Zürich). — Die Deutsche Justizreform. Von R. Sydow (Berlin). II. — Geschichte der revolutionären Bewegung in Rußland von 1871—1882. Von A. Thun (Basel). — Die Deutsche Ausfuhrstatistik Eine Entgegnung gegen Kasse. Von Gustav Tsch (Hamburg). — Ueber den württembergischen Staatshaushalt. Von Karl Riede (Stuttgart). — Die Orientkrise in Paris. Von G. Struß (Straßburg). — Zur Geschichte der deutschen besonders der hamburgischen Gewerbekammern. Von L. Ragle (Hamburg). — Eine englische Verfassungsgeschichte. Von Edgar Löning (Dorpat).